<36628256880019

<36628256880019

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. g
810/2

Moser

E. 2753.a

J. 8 9 .810

Johann Jacob Mosers

Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände.

Zweyter Theil.

1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt.

Drittes Buch.

Von geist- und weltlichen Reichsständen zugleich.

1. Cap. Von dem Regierungs-Antritt. S. 1.
2. Cap. Von allerley persönlichen Sachen. S. 38.
3. Cap. Von der Landesregierung bey Abwesenheit des Landesherrns. S. 61.
4. Cap. Von der Residenz, dem Hofstaat, denen Orden, und der Leibwache eines Reichsstandes. S. 71.
5. Cap. Von Religionssachen eines Reichsstandes. S. 93.
6. Cap. Von Cameral- und Oeconomie-Sachen. S. 114.
7. Cap. Von Cameral- und privat-Schulden. S. 117.
8. Cap. Von Contracten und Schenckungen. S. 187.
9. Cap. Von Verbrechen. S. 205.
10. Cap. Von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers. S. 211.
11. Cap. Von dem Absterben, Begräbniß und Trauer. S. 238.
12. Cap. Von Testamenten, u. s. w. S. 254.
13. Cap. Erbschaffts-Sachen. S. 361.

Inhalt.

1. Cap. Von der Regierung. Amt. S. 1.
2. Cap. Von obrigkeitlichen Ehren. S. 38.
3. Cap. Von der Landesregierung der Majestät bis Landesfürsten. S. 61.
4. Cap. Von der Religion, dem Gottesdienst, heiligen Orden, und der Landschaft eines Religionsbuches. S. 71.
5. Cap. Von Religionsfachen eines Religionsbuches. S. 93.
6. Cap. Von Cameral- und Oeconomie-Sachen. S. 114.
7. Cap. Von Cameral- und privat-Schulden. S. 117.
8. Cap. Von Contracten und Schenkungen. S. 187.
9. Cap. Von Testamenten. S. 205.
10. Cap. Von der Verbindlichkeit eines Regierung. Nachfolgers. S. 217.
11. Cap. Von den Abgaben, Steuerhilf und Zoll. S. 238.
12. Cap. Von Schatzungen, u. s. w. S. 254.
13. Cap. Erbhuldigung. S. 301.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Drittes Buch.
Von geist- und weltlichen Reichsständen zugleich.

Erstes Capitel.
Von dem Regierungs-Antritt.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Etwas weniges.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2. a Schrifft. §. 2. b. Besorgung der Staatssachen nach der Wahl. §. 3. Einzug. §. 4. Antritt der Landes-Regierung. §. 5. Eyd. §. 6. Bestättigung der Landesfreyheiten. §. 7. Huldigung. §. 8. Landes-Präsenten.

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 9. Schrifften. §. 10. Wann der Regierungs-Antritt geschehe? §. 11. Crönung. §. 12. Andere Solennitäten. §. 13. Huldigung und Confirmation der Privilegien. §. 14. Von denen Oesterreichischen Erblanden, §. 15. Bayern, §. 16. Chur-Sachsen, §. 17. Chur-Brandenburg, ꝛc.

Chur-Pfalz, 2c. §. 19. Chur-Braunschweig, §. 20. Anhalt, §. 21. Braunschweig-W. §. 22. Hessen, §. 23. Holstein, §. 24. Mecklenburg, §. 25. Ostfrießland, §. 26. Pommern, §. 27. Sachsen, §. 28. Würtemberg, §. 29. Quadt, §. 30. Waldeck. §. 31. Noch etwas davon. §. 32. Mehreres *remissive*. §. 33. Präsent.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen weiß ich nichts zu sagen, ausser, was wechselweise zu Oßnabrück statt findet; (davon hernach.)

In dem Vergleich zwischen Bischoff Ernst August I. zu Osnabrück und seinem Domcapitul von 1662. wurde §. 6. wegen der bey der Inthronisation zu beobachtenden Solennitäten eine vorläufige Abrede genommen; wie auch wegen des von dem Bischoff zu leisten schuldigen Eydes. (1)

Ein Instrumentum Notariale über den von Bischoff Ernst August II. zu Osnabrück Anno 1717. genommenen Besiz von dem Hochstifft ist beym Lünig (2) zu lesen.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2 a.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

Dürr (Franc. Ant.) Diss. de Ingressibus solennibus Regum & Principum, præsertim Ecclesiasticorum, Germaniæ. Maynz, 17--.

§. 2 b.

Besorgung der Staatssachen nach der Wahl. Ist eine Wahl ruhig abgegangen, so unterziehet sich ein Erwählter alsobalden aller Reichs- Crays- und anderer Staatsangelegenheiten; wie dann Churfürst Friderich zu Cölln so zu sagen von der Wahl hinweg- und nach Franckfurt gereiset ist, um einen Röm. Kö-

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 668.
(2) l. c. p. 673.

König wählen zu helffen: Und so legitimiren sie auch alsogleich ihre bey Reichs- und Crays-Tägen befindliche Gesandte, ꝛc.

Herr P. SCHMIDT schreibt (1): In Germania, *Electione* legitima & concordi peracta, *Electus* Administrationem illico in utriusque fori rebus adit, - - neque ad eam rem idcirco speciali illis Indulto opus est.

Ob er aber gleich nur von der Election redet, und die admissio Postulationis an Seiten des Pabsts res gratiæ ist; so halten es doch, meines Wissens, die ruhig Postulirte eben so.

Wann hingegen die Wahl streitig ist, so ist der ordentliche Weg, daß, biß zu erfolgender Päbstlicher Entscheidung, das Dom-Capitul die Administration, wie sonst, so auch in publicis, continuire: Alleine zuweilen wollen sich dennoch beede Erwählte pro talibus geriren, oder das Capitul kommt auch wegen der Administration selbst an einander, und suchet ein Theil den andern von denen Publicis auszuschliessen.

So zoge An. 1688. nach erfolgter zwispaltiger Wahl zu Cölln der von dem einen Theil postulirte Cardinal von Fürstenberg die Correspondenz mit dem Comitial-Gesandten allein an sich, disponirte ihn auch dahin, daß er ihme den Churfürstlichen Titul gab und seine Parthie auf dem Reichstag nahme: Die Bayrische Parthie hingegen ersuchte den Chur-Bayrischen Gesandten, die wahre Beschaffenheit der Sache denen Reichs-Collegiis vorzustellen, und daran zu seyn, daß, biß zur Päbstlichen Entscheidung, alles ausgestellt verbleiben möge; worüber es biß zur Replic kame.

Hierauf haben die Churfürstliche Gesandten den Chur-Cölnischen erinnert: Daß er zwischen beeden der Wahl zu Cölln halber streitenden Partheyen indifferent verbleiben, und, dafern er in dem Churfürstl. Collegio seinen Siz behalten wollte, nichts anders in demselben anbringen möge, als was ihme nomine totius Capituli rescribiret würde; weilen sie vernommen, daß ihme eine gedruckte Deduction von neun Bogen lang, worinnen der Cardinal von Fürstenberg darthue, daß er canonice postulirt seye, zugefertiget worden, um sie unter die Gesandte auszutheilen; womit er dann auch nach der Hand zurückgehalten, indessen aber dem Französischen Legations-Rath Frischmann die Exemplaria zugestellet, welcher ein- und anderm Gesandten davon Communication ertheilet hat. Das

(1) in Instit. Jur. eccles. Tom. 1. p. 293.

gesammte Dom-Capitul faßte auch den 13. Sept. disen Schluß ab: „Demnach in nähere Proposition kommen: Ob hiesigem Dom- und Erzstifftischen Geheimen Rath und nacher Regenspurg Abgeordneten Hn. Lic. Holzemio nicht näher Befehl zu ertheilen, sich bey der Seßion und Voto totius Capituli & communi tam Eligentium quam Postulantium nomine bester Gestalt zu manuteniren? Ist solches zumalen, aber jedoch dergestalt, billig befunden und concludirt worden, daß Er, Herr Holzemius, à Jure tam Eligentium quam Postulantium abstrahiren, und sich in Comitialibus, und was des Reichs Angelegenheiten erfordern, zu halten, so dann auch künfftig seine Relationes der Nothdurfft von Post zu Post immediate an hieselbsten zu Cölln sich aufhaltendes Capitul gelangen lassen solle.„ Es erfolgte aber noch in eben disem Monath der Päbstliche Ausspruch für den Prinzen Joseph Clemens, und damit hatte diser Streit ein Ende.

Bey der **Münsterischen** und allen übrigen strittigen Wahlen wurde es ebenfalls also gehalten, daß währender Litispendenz über der Wahl indessen Siz und Stimme auf dem Reichstag, ꝛc. Namens des gesammten Capituls geführet wurde.

Als zu **Lüttich** An. 1763. eine zwispaltige Wahl entstunde, verordnete der Kayser wegen Führung der Regierung biß zu Entscheidung dises Streits dasjenige, was ich schon oben erzählet habe.

§. 3.

Einzug.

Bey vilen Erz- und Hochstifftern ist herkommlich, daß, nach der Confirmation, der Erwählte einen offentlichen und solennen Eintritt oder Einzug in seine Residenz hält, und sich inthronisiren lässet.

In einer Fürstlich-**Brixischen** Deduction heißt es (1): „Kraft des Einrittrechts sind die Unterthanen gehalten, auf Verlangen ihrer Herren, in signum territorialis Jurisdictionis, entgegen zu ziehen, die Thorschlüssel zu übergeben, und mit Aufbot des Ausschusses zu begleiten, oder doch seiner mit Präsentirung des Gewehrs zu erwarten. Dergleichen solenne Einritte nun, welche bey Antrettung der Regierung, oder Aufnehmung der Huldigung, geschehen, seynd ein unfehlbares Merckmal der Landesherrlichen Oberbotmäßigkeit:„ Weil nun die Bischöffe zu Brixen dergleichen auch gethan hätten; so wird daraus ein Schluß auf die Landeshoheit derselben gemacht.

Zu Oßnabrück hielte Bischoff Franz Wilhelm Anno 1628. mit

(1) v. Lünigs Grundfest. ꝛc. 1. Theil, 771. S.

mit denen in einem darüber errichteten Notariats-Instrument beschribenen Solennitäten, seinen Einritt.

Von Bischoff Hermann Werners zu **Paderborn** An. 1684. zu Paderborn gehaltenem Einzug liset man unter anderem(1): „Als Se. Hochfürstl. Gn. vor die Statt kommen, wurde Sie von der Ritterschafft und dem Magistrat empfangen, und Deroselben, præmissis Curialibus, die Stattschlüssel präsentiret; worauf allerseits die gewöhnliche Eydes-Leistung, dem Gebrauch nach, auf freyem Felde geschehen. Nach solchen geendigten Solennitäten war der Einzug sehr prächtig, und die Suite wohl eingerichtet. Als nun diser herrliche Comitat in seiner Ordnung, unter Paucken- und Trompeten-Schall, in die Statt, und biß auf den Marckt, kommen, hat sich die dabey verhandene Infanterie und Cavallerie auf den Kirchhof um den Dom, die Leibgarde aber auf den Marckt gestellet, allwo der Fürst vor der Apothecken abgestigen, und dessen Marschall das Pferd gehalten, Ihre Fürstl. Gnaden aber, mit denen anwesenden Herren Abgesandten, sich in die Apotheck verfüget, denen dann die Domherren, nach angezogenem ihrem geistlichen Habit, gefolget, und den Fürsten mit dem Bischöfflichen Ornat, Hut und güldenen Staab bekleidet, auch mit gewöhnlichen Solennitäten, unter einem getragenen Himmel, und Gesang, von den Cartheusern und Observanten empfangen, und nach dem Dom geführet, auch endlich, nach gehaltener Messe und etlichen Ceremonien, wie auch dem Domcapitul geleistetem Eyde, vor dem Dom zu der allda im Gewehr stehenden und versammleten Bürgerschafft wieder herausgeführet, und auf einen auf rothen Tuch stehenden, und mit Sammet überzogenen, Sessel gesezet worden, woselbst Ihrer Hochfürstl. Gnaden die gesammte Bürgerschafft das Homagium prästirt, der Fürst auch hinwiederum sich eydlich verbunden, daß er dieselbe bey ihren alten Gerechtigkeiten und Herkommen, worinnen er anizo solche befunden, hinfüro lassen, auch jedesmahl sie dabey handhaben und schüzen wolle; womit also alles beschlossen, von der Bürgerschafft noch einmahl Salve gegeben, und hochgedacht Ihre Fürstl. Gnaden samt denen Abgesandten, Domherrn, und andern vornehmen Cavalieren und Herren, nach der Canzley zur Tafel geführet, und demnächst alle Völcker, ausser der Leibgarde, wieder abzumarschiren befehliget worden.„

(1) in Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 333.

Allerley andere Nachrichten davon finden sich in meinem T. Staatsrecht.

Wie die Bischöffe zu Speyer und Worms in disen Stätten, von Rechtswegen, nach Antritt ihrer Regierung einen solennen Einzug in solche Stätte halten, und bey diser Gelegenheit beyde einander eine Art einer Huldigung leisten sollten, davon ist in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen.

§. 4.

Antritt der Landesregierung.

Was den Antritt der Landesregierung betrifft, so berichtet LAMBERTI: Es seye zu Münster, und bey andern Teutschen Hochstifftern, üblich, daß das Domcapitul nach dem Tode eines Bischoffens die Administration des Stiffts ein Jahr und sechs Wochen in Handen behalte: Wann nun inner solcher Zeit ein neuer Bischoff erwählet werde und wolle die Regierung inner solcher Zeit selbst führen, müsse er sich mit dem Domcapitul deßwegen abfinden: Ob und wie weit nun dises Grund habe? kan ich nicht sagen; wohl aber haben wir oben vernommen, daß, nach anderer Bericht, ein geistlicher Reichsstand sich der Landesregierung nicht unterziehe, biß er von dem Pabst das: *Placet* erhalten habe.

In der Osnabrückischen Capitulatione perpetua aber heißt es Art. 23. „ Als auch das Domcapitul verbunden, innerhalb 3. Monathen à die mortis Episcopi jedesmal unfehlbarlich mit würklicher Election oder Postulation eines neuen Bischoffen zu verfahren, und selbige dem Herrn Electo vel Postulato ohngesaumt zu notificiren; so soll hinfüro kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg, weder für sich selbst, noch durch einige Herrn Anverwandte und Freunde, sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauff sechs Monath, à die mortis Episcopi proxime defuncti an zu rechnen, regulariter unterfangen noch gebrauchen; es wäre dann, daß bey Kayserl. Majestät derselbe innerhalb sechs Monathen die Regalia erhalten, welchen Falls die Administratio Capituli alsbald ceßiren und dem Herrn Postulato vel Electo, der sechs Monathe unerwartet, die Regierung unweigerlich abgetretten werden solle: Wie denn auch, wenn der Electus oder Postulatus noch vor Ablauff der sechs Monathe durch einen Schein aus der Kayserlichen Canzley, oder, in Verweilung desselben, sonsten, legitime documentiren und beybringen wird, daß er am Kayserlichen Hof die Regalia gesucht, die Administration des Stiffts

Stiffts zwar die sechs Monathe über bey dem Domcapitul verbleibet; es sollen aber auf disen lezten Fall die Stiffts-Intraden, so bald von Zeit documentirter Requisitionis Regalium an zu rechnen, biß zum End der sechs Monath, zwischen dem Bischoff und Domcapitul richtig getheilet, vorhero aber und biß zu vorgemelter Documentirung dem Domcapitul völlig gelassen werden.„

In der Osnabrückischen Capitulation de Anno 1698. endlich lautet es: „ 1. Soll und will der Herr Eligendus, aut Postulandus, weder durch sich selbsten, noch durch seine Herren Verwandte und Freunde, noch durch jemand anders, sich einiger Regierung, noch auch des Stiffts Osnabrück Stätte, Aemter, Häuser, jährliches Einkommen, Renten, Zinsen, Pfächte, Brüchten, Zölle, und wie diß Namen haben möchte, mit Worten und Wercken nicht anmassen, noch unterziehen; sondern, benebenst völliger Regierung, biß zu würcklicher Ausbringung, Expedition und Insinuation der Päbstlichen Confirmation und Röm. Kayserl. Majestät Regalium, auf seine selbsteigene Kosten, ohne Beyschiessen und Zuthun des Hochehrwürdigen Domcapituls und des Stiffts, dem Domcapitul ruhig und unturbirt belassen, und alles dasjenige, was dises unter währender Zeit vorgenommen, verhänget und verordnet, sich durchaus gefallen lassen und ratificiren. 2. Da sich gleichwohl mittlerweile einige Mißverständnisse, Spen oder Stiffts-Beschwerungen in- oder ausserhalb desselben eräugten, soll und will der Herr Eligendus aut Postulandus, auf des Hochehrwürdigen Domcapituls Schreiben oder Ansuchen, jedoch ohne des Stiffts Bekostigung, in bevorstehenden Nothsachen seinen gnädigen Rath, Gutachten und hülfflichen Arm herstrecken und darbieten.„

Es ist also ziemlich wahrscheinlich, daß ein Erzbischoff oder Bischoff, ꝛc. sich der Landesregierung nicht gleich anmassen dörffe, sondern die Capituls-Administration so lange fortwähre, biß er entweder obgedachtes Päbstliche Placet und die würckliche Kayserliche Belehnung, oder doch wenigstens ein Lehenindult, erhalten habe.

Zuweilen aber geschiehet es, daß das Domcapitul einwilliget, daß der Erwählte auch noch vor erhaltener Päbstlicher Confirmation die Landesregierung antrette, und die Bischöffliche Jurisdiction ausübe: Es pfleget aber so wohl der Kayser, als der Pabst, oder dessen Nuncius, in dessen District das Stifft gehöret, um ein Indult deßwegen ersuchet zu werden.

So gabe An. 1651. 6. Febr. der Kayser Ferdinand III. dem neuerwählten Bischoff zu Münster ein in meinem T. Staatsrecht befindliches Indult.

Der Päbstliche Nuntius zu Cölln aber ertheilte bereits Anno 1650. den 6. Dec. eine Licenz.

Das Domcapitul erwartete auch, nachdeme es dises erhalten, nicht einmal den Kayserlichen Consens, sondern liesse gleich den 22. Dec. ein Edict ausgehen, daß es dem Neu-Erwählten die Regierung aufgetragen habe.

Was aber die zwispaltige Wahlen betrifft, so liesse die Fürstenbergische Parthie zu Cölln An. 1688. nach der Wahl alle Erzstifftische Civil- und Militar-Bediente schwören, keinen für einen Churfürsten zu erkennen, der nicht von dem mehreren Theil des Capituls erwählt seye, wogegen aber die Bayrische Parthie protestirte. Ferner nahme der Cardinal von Fürstenberg währender Zeit, als die Hauptsache zu Rom anhängig ware, die Churfürstliche Stätte Bonn, Rheinberg, Kaiserswerth, und Neuß in Besiz, und belegte selbige mit seinen Völckern, die er vorhero hatte werben lassen. Ja der Cardinal liesse gar sub dato 12. Sept. ein Patent ergehen. Weil er aber selber wohl wußte, daß dises lauter Attentata seyen, die nicht bestehen könnten; so mußte sein Anhang im Domcapitul den Namen mit darzu spendiren, er aber legte sich die contradictorische Prädicate als Dom-Dechant und postulirter Erzbischoff und Churfürst bey, daß man nicht wußte, was er eigentlich und mehrers in diser oder jener Qualität gethan habe? Bey allem deme aber liesse er dannoch auf dem Reichstag und überall vorgeben, daß er alles in statu quo liesse: Nachdeme aber der Päbstliche Spruch gegen ihne ausgefallen ware, machten die Alliirte Waffen auch disen Anmassungen bald ein Ende.

Anno 1706. 20. Aug. rescribirte der Kayser, nachdeme er dem Bischoff zu Paderborn die Exclusivam zu Münster hatte geben lassen, an das Domcapitul allda: „Wir haben euch durch Unser Rescriptum vom 14. dises allergnädigst zu vernehmen gegeben, was es mit der von Unserm Gesandten, dem Grafen von Eck, den 26. verflossenen Monats wegen des Bischoffs zu Paderborn in Eurer Capitular-Versammlung gethanen Erklärung Unsers allerhöchsten Orts für eine Meynung habe; wobey Wir es annoch bewenden lassen, und Uns gnädigst versehen, daß Ihr samt und sonders euch darnach gehorsamst achten, und euch einer rechtschaffenen Canonischen, auch

Uns,

Uns, dem Stifft und gemeinen Wesen, anständigen nüzlichen Wahl also vereinbaren werdet, daß es der Administration halber von Uns keiner anderweiten Verordnung bedürffe: Damit aber, im Fall, wider Unser besseres Vermuthen, diejenige, welche sich für den Bischoffen von Paderborn erkläret, dabey, mit Hindansezung Unserer wohlbefugten Contradiction, ohnbeweglich beharren, und mit dessen Erwählung per Majora durchzudringen vermeynen wollen, alle Unordnung und Weitläufftigkeiten verhütet werden; so befehlen Wir euch wohlmeynend, gnädigst und ernstlich, daß Ihr gedachtem Bischoffen, Falls er solcher Gestalt durch etliche mehrere Stimmen erwählet würde, weder die Regierung oder Administration, noch einige derselben anklebende Functiones oder Verrichtung, einräumen, sondern selbige, unter der gewöhnlichen Direction des Decani, bey dem Capitulo nicht anderst, als wie es zur Zeit der Sedisvacanz Herkommens, so lange halten sollet, biß Wir mit Ihro Päbstlichen Heiligkeit Uns über solche Wahl weiter vernommen haben würden, und Euch ein anders verordnen; allermassen Ihr dann auch disem zu Folge = = = nichts zu thun, zu verhängen, oder zu verstatten haben werdet, was sothaner Unserer Intention und Befehl einiger massen zuwiderlauffen möchte.„ Ich getraue mir aber nicht, einen dergleichen Befehl aus dem Teutschen Staatsrecht zu vertheidigen.

Nach dem zwischen dem Hochstifft **Chur** und dem Gotteshausbund An. 1541. errichteten Vertrag, sezte der Bund den Bischoff, wann er die verglichene Articul beschworen hatte, in den würcklichen Besiz des Bisthums ein.

§. 5.

Eyd.

Ausser dem Eyd, welcher dem Pabst zu leisten ist, und von welchem ich schon im 1. Buch, 2. Cap. geredet habe, ingleichem dem auf die Landesfreyheiten abzulegenden Eyd, (davon gleich das mehrere folget,) und endlich den dem Kayser bey der Belehnung schuldigen Eyd, haben, meines Wissens, die Teutsche geistliche Reichsstände keinen Eyd abzulegen, ausser dem **Teutschmeister**, und, wie ich vermuthe, dem **Johannitermeister**, auf die Ordensverfassung.

Dem Herrn Prinzen Carl von Lothringen, wurde vorgeworffen (1): Daß er den einem jeden **Teutschmeister** obligenden Eyd nicht

(1) v. mein N. Staatshandb. 2. Th. 250. S.

nicht abgelegt habe; biß dahin also nicht für einen würcklichen Teutschmeister gehalten werden könne.

§. 6.

Bestättigung der Landesfreyheiten.

Den eigentlichen Anfang der Landesregierung sollen von Rechtswegen alle geistliche Reichsstände damit machen, daß sie ihrer Landstände und anderer Unterthanen Freyheiten bestättigen; davon ich schon anderwärts (1) manches gesagt habe.

In der Osnabrückischen Capitulation von 1626. heißt es: „Zum 4ten: Nach erlangter Päbstlicher Bewilligung, Confirmation und Kayserlichen Regalien, ehe und zuvor Wir zu der würcklichen Regierung Uns einlassen, wollen Wir, vor allen Dingen, 1. alle gute und neue Stiffts-Privilegia, auffgerichtete Capitulation-Schrifften, Vereinigung, Abscheid, Ordnungen und Juramenta, wie dieselbige mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen, samt und sonders, hiebevor verglichen und rechtmäßig herkommen, und andere vorhero geleistet haben, vornemlich auch des Capituls zu St. Johann beweislich habende Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, erneueren, bestättigen, und mit Fürstlichen Glauben und Aiden betrauen, versiegeln.„ Den sehr langen Eyd, welchen Krafft dessen Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück bey eingenommener Huldigung hat ablegen müssen, kan man beym Lünig (2) lesen.

§. 7.

Huldigung.

Hinwiederum aber leisten auch die Landstände und übrige Unterthanen (gemeiniglich zu gleicher Zeit,) dem neuen Regenten die Huldigung.

Wie von denen Ständen des Bisthums Oßnabrück An. 1651. Herzog Ernst Augusten zu Braunschweig, als zukünfftigen Bischoff, die eventual-Huldigung geleistet worden seye, erhellet aus dem darüber gefertigten Notariat-Instrument beym Lünig (3).

Von der darauf 1662. eben disem Herzog Ernst Augusten, als würcklichen Bischoffen, geleisteten Huldigung sehe man abermalen Lünigen. (4)

§. 8.

Landes-Präsenten.

Einem neuen Erz- oder Bischoff wird bey dem Antritt seiner Regie-

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1158. sqq.
(2) in des R. Archivs Spicil. eccles. Cont. 1. p. 1649.
(3) im Theatr. cerem. Tom. 1. p. 825.
(4) l. c. pag. m. 1533.

Regierung von dem Land um so mehrers und billiger ein freywilliges Geschenck gemacht, als derselbige um dise Zeit mancherley Unkosten bestreiten muß, hingegen nicht eben allezeit einen gespickten Beutel mitbringt, und noch über das geschehen lassen muß, daß der Pabst und die Domcapitul selbsten ihme seine erste Cameral-Einkünffte beschneiden.

In dem Hoch-Stifft **Münster** ist eine Willkomm-Schazung oder Steuer üblich, welche zur Einfarth des ankommenden Landes-Herrn, Erwerbung der Kayserlichen Regalien, Einrichtung Seiner Hofstaat, und anderen bey dem Antritt der Regierung hoch-nöthigen Ausgaben, nach deren fleißiger Ueberlegung in publicis Comitiis, cum plena deliberatione Statuum, eingewilliget, per publica Edicta ausgeschriben und gegen die Morosos executive beygetriben wird. (1)

Bronckhorst behauptete: Daß selbige auch von denen, so ausser dem Stifft Münster im Holländischen gesessen seynd, aber zur Münsterischen Diöces gehören, gereichet werde: Es wurde aber Demselben vom Cammer-Gericht An. 1687. 13. Dec. besserer Beweis dises Vorgebens auferlegt. Weil es aber nicht geschehen, wurde Behmen An. 1694. 26. Oct. schuldig erkannt: Einem jeden ankommenden neu-erwählten zeitlichen Bischoffen die ausserhalb des Fleckens Behmen hergebrachte Willkomm-Schenck-oder Schazung zu entrichten.

Als der neue Bischoff Ferdinand II. An. 1679. 13. Nov. in der Statt Münster einzoge, verehrten Ihme die Landstände 30000. Rthlr. (2)

In der **Osnabrückischen** beständigen Capitulation wird **Art.** 36. bewilliget, daß ein Bischoff, bey Antrettung seiner Regierung, an statt derselbigen zugehöriger Willkomm, 10000. Rthlr. annehmen und erheben möge.

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 9.

Einige hieher gehörige Schrifften von **Oesterreich** finden sich in Lünigs **Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts.** *Tom. 1. p. 54. 58.* Schrifften.

(1) Münster. Actenmäß. gründl. Vorstell. contra Bronckhorst, de An. 1699.
(2) Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 1. p. m. 75.

§. 10.

Wann der Regierungs-Antritt geschehe?

Wann die weltliche Reichsstände einander Jure sanguinis succediren, ist der ordentliche Weg, daß ein Sohn seinem Vater, oder ein Agnat seinem Vetter, alsdann succediret, wann diser mit Tod abgegangen ist: Aufferordentlicher Weise aber geschiehet es jezuweilen, daß ein Regent noch bey seinen Lebzeiten die Regierung niderlegt, und sie deme, welchem sie auf ihne Jure sanguinis zukommt, überlässet.

Noch ungewohnlicher aber ist, wann ein Regent die Regierung nicht niderleget, und doch seinen eventualen Successorem in diser Qualität würcklich erkläret, erkennen, und ihme solcher gestalten huldigen lässet. Man trifft dergleichen Exempel sonderlich im Hause **Oesterreich** in denen vorigen Zeiten an; da nemlich die Väter ihre Erbprinzen noch bey ihrem Leben zu Königen in **Böhmen** haben crönen und sie den würcklichen Königlichen Character annehmen lassen, ohne ihnen deßwegen an der Regierung einigen Antheil zu gestatten; und ist die Absicht dabey ohne Zweifel gewesen, die Erbfolge dadurch gegen derer Böhmischen Stände zu behaupten vermeinte Wahlgerechtigkeit um so mehrers in Sicherheit zu stellen, und die Röm. Königs-Wahlen zu facilitiren: Aber auch in **Oesterreich** selbst (in welcher Provinz doch unstreitig keine Wahl statt hatte,) hat z. E. Kayser Ferdinand III. An. 1651. seinen erstgebohrenen Prinzen Ferdinand IV. und nach dessen Absterben An. 1655. den zweyten Prinzen, Leopolden, zum eventualen Landes-Successore erkläret, und ihme von denen Ständen huldigen lassen, obgleich der Kayser die Regierung behielte; und mag man damit der Landstände Prætension auf die Interims-Regierung haben begegnen wollen.

So bald nun der Antecessor stirbt, oder von der Regierung abtritt, so bald folget ihme der oder die Geblüts halber darzu berechtigte also gleich ipso Jure in solcher Regierung nach.

Nur die **Oesterreichische** Landstände haben (1) behaupten wollen, daß, nach Abgang eines Landesregentens, ihnen die Bestellung der Interims-Regierung, biß nach geleisteter Huldigung, zukomme; dessen aber das Haus Oesterreich nicht hat geständig seyn wollen: Wie nun der Miles perpetuus alle Landstände andere Mores gelehret hat; also scheinet, daß auch die Oesterreichische dise Prætension haben fallen lassen; massen dann ins besondere Anno 1711. nach

(1) v. Londorpii Acta publ. Tom. 1. p. m. 607.

nach Absterben Kayser Josephs I. des neuen abwesenden Regentens Frau Mutter, Krafft der von ihrem Herrn Sohn ertheilten Vollmacht, ja schon vor Erhaltung derselben, die Interims-Regierung biß zu besagten neuen Regentens, Kayser Carls VI. Ankunfft, ruhig geführet hat; dahero ich auch von diser Sache nichts weiter gedencken will.

Eine fast gleiche, ja noch ärgere, Querelle, daß nemlich der Landesherr die Regierung nicht einmal ohne der Stände Consens antretten solle, machten die Ost-Friesische Landstände ihren Regenten, in specie auch An. 1649. und 1662. Weil aber das Haus ausgestorben ist, und diser Fall sich nicht mehr zutragen wird, will ich nichts weiter davon melden.

§. 11.

Die Crönung wird unter denen Teutschen Reichsständen nur bey dem König in Böhmen angetroffen, und ich will mich dabey nicht aufhalten. Wer will, sehe H. von BERGERS *Tr. de Coronatione Bohemica*, desgleichen GLAFEY (1) und LÜNIG (2). Crönung.

§. 12.

Bey anderen weltlichen neuangehenden Regenten seynd meistens bey Antritt der Regierung keine andere Solennien üblich, als daß man die Gratulationes abstattet und annimmt, so dann die Ministres, Räthe und Bediente, auch Landstände und Unterthanen, mit neuen Pflichten beleget; doch kommt es dißfalls auf eines jeden Herrns eigenes Belieben an, und haben etliche, wann sie auch gleich nicht auſſer Landes gewesen, noch mehrers aber, wann sie aus der Fremde gekommen seynd, (z. E. An. 1744. der von Berlin nach Stuttgart gekommene neue Herzog zu **Würtemberg**,) einen solennen Einzug in ihre Residenz gehalten, Gedächtniß-Münzen prägen lassen, u.s.w. davon beym LÜNIG (3) nachgeschlagen werden kan. Andere Solennitäten.

Als Kayser Carl VI An. 1711. erstmals nach **Tyrol** kame, wollte Er, daß, weil die Reise per Posta geschehe, und also für keinen ordentlichen Einzug zu halten seye, die Läutung der Glocken da, wo Er durchpaßiere, unterbleiben sollte; es geschahe aber dennoch ein- und anderer Orten.

(1) in seiner pragm. Geschicht. der Cron Böhmen, p. 741. sqq. 847. sqq.
(2) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 87.
(3) l. c. p. 807. 821. sqq.

§. 13.

Huldigung und Confirmation der Privilegiorum.

Mit dem Antritt der Regierung pfleget insgemein so balden die Erbhuldigung, und mit diser die Confirmation derer Landesprivilegien, verbunden zu seyn. Und zwar wird es in denen meisten Teutschen Provinzien also gehalten, daß die Landstände forderist zur Huldigung beschriben werden; dise erklären sich so dann willig darzu, bitten aber um Confirmation ihrer Freyheiten: Dieselbige wird ihnen præliminariter versprochen; darauf leisten sie die Huldigung, und erhalten so dann, (meistens alsogleich uno eodemque actu,) die Confirmationem Privilegiorum. In verschidenen Landen aber muß die Confirmatio Privilegiorum vorhergehen, und darauf erfolgt die Huldigung.

§. 14.

Von denen Oesterreichischen Erblanden.

In der erneuerten Mährischen Landes-Ordnung vom Jahr 1628. liset man:

„Von der Erb-Huldigung.

§. Wann und so offt einer oder mehr Innwohner in diesem Unserm Erb-Marggrafftthumb Mähren an- und aufgenommen werden, oder es sonst zum Fall kombt, daß dem König, als Marggraffen in Mähren, die Erb-Huldigung zu leisten; Soll solche Erb-Huldigung, mit aufgehobenen Fingern, leiblich geschworen und erstattet werden, als nemblich: Ich N. schwere GOTT dem Allmächtigen, der Gebenedeyten von der Erb-Sünd Unbefleckten Mutter GOttes, allen Heiligen, und Euch, dem (Titulus) N. N. als König zu Böheimb, und Marggraffen in Mähren, und meinem rechten Erb-Herren, Euer Majestät, Dero Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb, und Marggraffen in Mähren, getreu, gehorsamb und gewertig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath, oder Zusammenkunfften zu seyn, da wider Euer Majestät Person, Ehr, Würde, Recht, oder Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen, oder gehölen, in keinerley Weg; sondern Euer Majestät, Deroselben Erben, Nachkommmender Königen zu Böheimb und Marggraffen in Mähren, Ehr, Nutz, Frommen betrachten und befördern: Und ob ich verstünde, daß etwas vorgenommen, oder gehandelt würde, wider Euer Majestät, dem soll und will ich getreulich fürseyn, und Euer Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was einem gehorsamen, getreuem Unterhanen gegen seinen Erb-Herrn gebühret, getreulich und ohn Gefährde; So wahr mir GOtt

GOtt helffe, die Gebenedeyte von der Erb-Sündt Unbefleckte Mutter GOttes und alle Heiligen! „ Diſes Jurament wird, nach Gelegenheit, auf die Stände zu formiren ſeyn. „

In Oeſterreich wird es, nach des Freyherrn von BECKS Bericht (1) mit der Erb-Huldigung in Anſehung derer Landſtände alſo gehalten: Hanc conſuetudinem, ut reliqui Germaniæ Principes, ſic etiam Archi Duces Auſtriæ, ſervare ſolent, ut regiminis Gubernacula accedente voto & ſacramento ſubditorum ſuſcipiant, vel potius ſuſcepti jam regiminis 3), id quod poſt mortem anteceſſoris ipſo jure in Succeſſorem transfertur, ſolennem Panegyrim habeant. —

3) Indicat hoc formula in convocatione Statuum anno 1740. adhibita: „Und andurch Dero ſammentliche Erb-Königreich und Länder Uns, als Dero älteſten Tochter, erblich angefallen, Wir auch deren Regierung im Nahmen und unter Beyſtand des Allerhöchſten würcklich angetretten; dannenhero Uns, als Erb-Frau und Lands-Fürſtin, aus Landes-mütterlicher Liebe und Sorgfältigkeit, bevorab GOtt zu Ehren, und diſem Unſerm Erz-Herzogthum Oeſterreich, und deſſen treu-gehorſamſten Ständen und Innwohnern, zu Troſt, Aufnehmen, Ruhe und Wohlfarth gnädigſt entſchloſſen, in gleichgedacht Unſerm Erz-Herzogthum Oeſterreich unter der Enß die Erbhuldigung fürgehen und Uns leiſten zu laſſen etc. etc. „

§. II. Hinc primo ſtatim loco ordines provinciales de ſuscepto regimine & capeſſenda ſolenni inauguratione per Decretum Aulicum certiores fiunt, quorum Deputati, miſſis per provincias literis patentibus, omnes & ſingulos ſubditos ad obedientiam & fidelitatem novo Principi præſtandam hortantur ac jubent.

§. III. Poſteaquam vero per Commiſſarios Archi-Ducis & Deputatos Statuum de Ceremoniis in ſolenni inauguratione obſervandis conventum eſt, ad præſtitutum diem quatuor ordines provinciæ à Mareſchallo provinciali, Officiales autem hereditarii, & quibus præterea aliquid negotii in hoc actu incumbit, per Decreta ſpecialia evocantur, Corona non minus Archi-Ducalis è Neoburga clauſtrali, ubi cuſtoditur, à Commiſſariis & Præpoſito Viennam deportatur - - - -

§. IV.

(1) in Jur. publ. Auſtr. Specim. 1. p. m. 160.

§. IV. Ubi dies inaugurationis illuxit, Archi-Dux ſolenni pompa ad templum S. Stephani procedit, præeuntibus officialibus hæreditariis cum Clenodiis Archi-Ducalibus. Camerarius Sceptrum cum clave, Dapifer globum aureum cum Cruce, Pincerna Coronam Archi-Ducalem, Mareſchallus equo vectus enſem nudum præfert. Hos antecedunt Venationum Magiſter, cum cane & cornu venatorio, Magiſter Curiæ cum baculo, Bannerius cum vexillo armis Ducalibus inſignito, Bacillifer cum baculo nigro argento afferuminato, Falconarius cum pera nigra venatoria, falcone ejusque tegmine in pileo, Scutifer cum Scuto, cui inſignia auſtriaca inſculpta ſunt. Præfectus Stabuli a latere Archi-Ducis equitantis incedit.

§. V. Ante portam templi Archi-Dux ab equitibus Aurei Velleris, poſt ingreſſum templi ab Archi-Epiſcopo Vindobonenſi, Epiſcopo Neoſtadienſi, reliquis Prælatis & Capitulo Sti. Stephani, excipitur, atque in templi interiora ad Altare deducitur, ubi in throno conſidet. Sacra peragit Archi-Epiſcopus Viennenſis, Neoſtadienſis autem Epiſcopus Evangelium & Pacem Sereniſſimo Archi-Duci ad deosculandum porrigit, 1) adſiſtente ex antiqua conſuetudine Præpoſito ad St. Hippolitum, tanquam Sacellano Auſtriæ hereditario.

1) Hoc abſente tempore noviſſimæ inaugurationis anno 1740. ejus locum & officium proviſorio modo, & pro illo tantum actu, occupavit Præpoſitus Neoburgæ clauſtralis.

§. VI. Reduce è templo Principe, à tribus prioribus ordinibus juramentum fidelitatis conſuetis ceremoniis, prælegente Cancellario, pronunciatur, à quarto vero ordine, urbium nempe Deputatis, erectis digitis præſtatur. Quo facto, Confirmatio Privilegiorum & immunitatum, ſubſcriptione & ſigillo Archi-Ducali roborata, Mareſchallo provinciali traditur. 1) Tandem in Capella Aulica hymnus Ambroſianus decantatur, & tormenta in urbis mœnibus iterum iterumque exploduntur.

1) Formula hæc eſt: „Daß Wir ihnen, denen getreuen Ständen, auf Ihr gehorſamſtes Erſuchen, alle ihre Freyheiten, Privilegien, alt-löbliches Herkommen, und gute Gewohnheiten, als ihre Frau und Landes-Fürſtin, mit Gnaden, wie von Alters herkommen iſt, confirmiren, beſtättigen, ſie dabey handhaben und verbleiben laſſen, darzu auch ob aller vier Ständen und

Inn-

Innwohner des Landes Freyheiten, Ehren, Würden und Gerechtigkeiten festiglich halten, sie dabey schüzen, schirmen und darwieder nicht dringen noch beschweren lassen wollen und sollen, gnädigst und ohngefährlich ꝛc. ꝛc.

§. 7. Solemnia claudit epulum regale, in quo hereditarii officiales ministeriis suis funguntur. Scilicet Præfectus Culinæ dapes & fercula curat, Bacillifer fercula ad mensam ferentes præcedit ac turbam submovet, Dapifer lances apponit, quas Argentarius in mensa ordinat, Incisor Dapium cibos incidit & porrigit, Camerarius pelvim abluendis manibus præsentat, Pincerna potum Archi-Duci ministrat, Præsul ad St. Hippolitum consuetas preces ante & post prandium præit, Janitorum Magister portam Cameræ Archi-Ducalis, quando vel intrat, vel exit Princeps, cum clave leviuscule pulsat. Præfectus monetæ distribuit monetas aureas, argenteasque, memoriæ inaugurationis dicatas. Reliqui officiales mensæ adstant, universi autem ab Archi-Duce pro muneris ratione sequentem in modum remunerantur. Præfectus Aulæ baculum Auro inductum, Camerarius clavem inauratam, Præfectus Stabuli equum, quo Archi-Dux vectus erat, Mareschallus gladium, Pincerna poculum, Præfectus Venationum canem cum laqueo fericeo viridis coloris, cornu venatorium & pugionem, Hirschfänger, Argentarius pelvim argenteam, Janitorum Magister clavem ferream cœrulei coloris, Magister Falconum peram venatoriam & falconem cum tegmine in Capite, dono accipiunt. Unusquisque præterea officialium mensam separatam cum convivis, quos eligere voluerit, occupat.

§. 8. Eodem fere ritu inauguratio Archi-Ducis in reliquis Ducatibus & Provinciis hereditariis peragitur, ut ad singulas descendere super vacuum videatur. Mos enim antiquus Carinthiorum inaugurandi Ducem per Colaphum, 1) ut lenis imperii periculum faceret, sanctam illorum temporum simplicitatem accusat, ab institutis & moribus recentioribus abhorret, ideoque ab anno 1414. plane eliminatus est.

1.) Ritum describunt Aeneas Sylvius, *de Statu Europæ Cap. 20.* Fugger. *Lib. 3. Cap. 5. pag. 310.* Comes à Kevenhüller *in annal. Ferdinandeis ad ann. 1597.*

Nach dem Tode Kayſers Matthiä ſezte es wegen der Huldigung Schwürigkeiten. (1)

Von der noch bey Lebzeiten Kayſer Ferdinands III. ſeinem Erbprinzen Ferdinanden IV. geleiſteten Huldigung findet man die Beſchreibung beym LÜNIG, (2) und Herrn Grafen von WURMBRAND (3); auch iſt ſie einzeln gedruckt.

Von der dem Erzherzogen Leopold An. 1655. geleiſteten Erb-Huldigung liſet man forderiſt beym Herrn Grafen von WURMBRRND (4) und beym LÜNIG (5) ein Directorium über die bey einer löbl. Nider-Oeſterreichiſchen Landſchaffts-Regiſtratur ſich befindende Acta, die Erb-Huldigung Erzherzogs Leopoldi Ignatii betreffend; ſo dann noch eine andere Nachricht (6).

Kayſer Joſephen I. wurde, als Erzherzogen zu Oeſterreich, von den Ständen in Oeſterreich unter der Ens 1705. ſo gehuldiget, wie beym LÜNIG (7) zu leſen iſt;

Desgleichen, wie es An. 1712. bey Kayſer Carl VI. gehalten worden iſt. (8)

Wie in Steyermarck Kayſer Carl VI. gehuldiget worde ſeye, erzählet LÜNIG (9).

Von der berüchtigten alten Erb-Huldigung in Kärndten findet man beym LÜNIG (10) Nachrichten.

Noch Erzherzog Carl von Oeſterreich hat im Jahr 1564. den Eyd auf dem Lehnſtuhl im Zoll-Felde gethan: Doch iſt Er, auf ſeines Herrn Vaters Vorbitte, und gegen deſſen Schadlos-Verſchreibung, mit den übrigen Ceremonien verſchont worden; wiewohl es etwas hart gehalten, biß man Ihn bewogen, Sich auf den Lehn-Stuhl zu ſezen.

Wie

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 1. p. 579. ſqq.
(2) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 832.
(3) de hæred. Provinc. Auſtr. Official. Cap. 20. p. m. 120. ſqq.
(4) l. c.
(5) l. c. pag. 536.
(6) beym LÜNIG l. c. pag. 775.
(7) l. c. Tom. 2. p. m. 894.
(8) ibid. p. 916.
(9) von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 414.
(10) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. m. 934. und von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 422.

Wie in Tyrol An. 1711. Kayser Carl VI. gehuldiget worden seye, ist aus der gedruckten Beschreibung des damaligen Landtages ersichtlich.

§. 15.

In der Erklärung der Bayrischen Landesfreyheit von 1516. heißt es: „Wir, Unser Erben und Nachkommen, regierende Fürsten, sollen auch im Eingang Unsers Regiments, vor und ehe Uns ein Landschafft Erbhuldigung thut, dise gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselb Bestättigung inseriren und schreiben.„ Bayern.

§. 16.

Churfürst Johann Friderich zu Sachsen nahme An. 1532. zu Torgau die Huldigung ein, und hielte darauf seinen ersten Land-Tag. (1) Chur-Sachsen.

Anno 1592. 29. Mart. (2) geschahe zu Dreßden die Landes-Huldigung von denen Ständen von wegen der dreyen unmündigen Brüdere, an den Administratorn der Chur Sachsen, und Churfürst Johann Georgen zu Brandenburg. Die Erbhuldigungs-Notul war folgender Gestalt eingerichtet: „Ihr sollet geloben und schwören, als den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herrn Johann Georgen, und Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. auch von Ihrentwegen in Ihren unmündigen Jahren, und biß daß Sie mündig werden, dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, der Chur Sachsen Administratorn, und anstatt des auch Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens, Margrafens und Churfürstens zu Brandenburg, in gesammter Vormundschafft Ihrer Fürstlichen Gn. Gn. Gn.„ und so fortan.

Wie Churfürst Johann Georg IV An. 1691. 8. (18.) Nov. zu Dreßden, nachdeme Er, nach geschehener Huldigungs-Predigt, von der Ritterschafft in dem Schloß auf dem steinernen Saal die Huldigung eingenommen, selbige hernach auch von dem Magistrat und Burgerschafft zu Dreßden und in anderen Stätten empfangen habe, ist beym Lünig (3) mit mehrerem nachzulesen.

(1) Müllers Sächsis. Annal pag. 87.
(2) ibid. pag. 207.
(3) im Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. m. 886. sqq.

In der Ober-Lausiz huldigten die Stände Anno 1621. also (1): „Wir geloben und schwören, daß wir sämmtlich, und jeder insonderheit, der Römisch-Kayserlichen, auch in Ungarn und Böhmen Königl. Maj. als unserm rechten Herrn, und dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg, als Kayserlichen Hochansehnlichen Commissario, unserem allergnädigstenund gnädigsten Herrn, schuldigen Gehorsam leisten, in Deroselben Devotion beständig verbleiben, Dero Ehr, Autorität und Wohlfahrt befördern, wider Ihre Kayserliche und Königliche Majestät und Churfürstliche Gnaden durchaus nichtes selbsten, oder durch andere tractiren, oder, daß es von anderen geschehe, verstatten, und nachlassen; sondern, da es über Zuversicht erfolgen würde, dasselbe alles Fleisches verhüten, Ihro Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ohne Aufzug und Scheu alsbald offenbaren, dasjenige, was in Ihro Kayserlichen Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit Namen verordnet, biß zu derselben weitern Erklärung unverändert lassen, auch sonsten das alles thun wollen, wozu wir schrifftlich uns anerboten und erkläret, und getreuen, gehorsamen Unterthanen gebühret und obliget. So wahr uns GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.„

Anno 1622. aber also (2): „Wir geloben und schwören, daß wir sämmtlich, und ein jeglicher insonderheit, von disem heutigen Tage an, allezeit treu und gehorsam seyn wollen, wider alle Menschen, Euch, dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Ersten, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, als rechtmäßigen Erb-Herrn und Marggrafen in Ober-Lausiz, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit Leibeserben, und mit-beschribenen nachkommenden Marggrafen in Ober-Lausiz, vermöge des zu Prage getroffenen Recesses, und darauf erfolgten erblichen Traditions-Abschides, und daß wir Ew. Churfürstl. Durchl. Ehr und Nuz, nach unserm höchsten Vermögen, allezeit treulich schaffen und thun, und Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Schaden und Arges treulich verhüten, alle Dinge, die zum Marggrafthum Ober-Lausiz gehören, getreulich halten, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen von Recht und alter

(1) Lünig von der landsf. Ritterschaft. Tom. 1. p. 830.
(2) ibid. p. 835.

alter Gewohnheit wegen, zu thun schuldig und pflichtig seyn, ohne alles Gefehrde und arge List; so wahr uns GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.„

Was nach Churfürst Johann Georgs II. Absterben und Churfürst Johann Georgs III. Regierungs-Antritt in der Ober-Lausiz vorgefallen seye, ist beym LÜNIG (1) sehr weitläufftig beschriben.

§. 17.

Eine Beschreibung der Erb-Huldigungs-Solennitäten, mit welchen Churfürst Friderich dem III. von Dero Landständen und Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg disseit der Oder und jenseit der Elbe in der Churfürstl. Residenz zu Cölln An. 1688. geleistet worden; Berlin, fol. finde ich im Druck angeführt; sie ist mir aber unbekannt. Chur-Brandenburg ꝛc.

Wie die Neumarck Churfürst Friderich III. zu Braudenburg, und in eventum der Cron Schweden An. 1699. gehuldiget habe, belehret uns LÜNIG (2).

So auch von der an König Friderich Wilhelm in Preussen An. 1713. geleisteten Huldigung derer Chur- und Märckischen Landstände. (3)

Sonst ist davon im Druck heraus:

Marqu. Lud. von Prinzen, Huldigungs-Rede an die versammlete Ritterschafft auf dem Schlosse zu Cölln 1713. gehalten. Berlin, fol.

Frid. von Görne, Beantwortungs-Rede im Namen der Ritterschafft bey der Erb-Huldigung; ibid. fol.

M. L. von Prinzen, Huldigungs-Rede an die Deputirten aus den Hauptstätten, wie auch an den Magistrat und Burgerschafft hiesiger Residenzien; ibid. fol.

Lud. Senning, Rede im Namen der Chur-Märckischen Deputirten aus den Hauptstätten, wie auch des Magistrats und Burgerschafft der Residenzien, an dem Huldigungs-Tage für dem Balcon gehalten; ibid. fol.

Die Clevische Landstände leisteten Churfürst Friderichen III. zu Brandenburg im Jahr 1689. die Huldigung dergestalten, wie beym LÜNIG (4) zu sehen ist.

(1) im Theatr. Cerem. Tom. 2. p. 867. sqq.
(2) l. c. p. m. 888. sqq.
(3) ibid. p. 919
(4) im Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 881.

Was sich im Herzogthum **Magdeburg** Anno 1650. wegen der eventualen Erbhuldigung an Chur-Brandenburg zugetragen habe, besaget eine Churfürstliche Resolution beym LÜNIG. (1)

§. 18.

Chur-Pfalz. In denen **Pfalz-Neuburgischen** Landesfreyheiten de Anno 1562. heißt es: „Wir, Unser Erben und Nachkommen, regierende Fürsten, sollen auch im Eingang Unsers Regiments, vor und ehe Uns eine Landschafft Erbhuldigung thut, dise gegenwärtige Erklärung und Mäßigung der Freyheit gnädiglich bestätten und von Wort zu Wort in dieselbe Bestättigung inseriren und schreiben.„

§. 19.

Chur-Braunschweig. Herzog Ernst Augusten zu **Braunschweig-Hanover** wurde An. 1650. von denen gesammten Landständen zu Hanover dergestalten gehuldiget, wie LÜNIG (2) erzählet.

§. 20.

Anhalt. In dem Fürstenthum **Anhalt** leistet nicht das ganze Corpus der Landschafft zumahl und allen regierenden Herrn zugleich die Huldigung, sondern jeder regierender Herr empfangt solche in seinem Landesantheil in das besondere; dahero ich mich auch hier nicht dabey aufhalten will.

Wie solcher gestalten Fürst Leopold zu **Cöthen** An. 1716. die Huldigung eingenommen habe, kan beym LÜNIG (3) nachgelesen werden.

Als Fürst Johann zu **Zerbst** die Regierung antrate, ware er mit der Statt Zerbst wegen der Religion und Privilegien in einige Weiterungen verwickelt, derentwegen die Statt nicht huldigen wollte: Es liesse aber Kayser Ferdinand III. im Jahr 1643. den 3. Mart. einen Befehl an alle und jede im Zerbster Antheil Gesessene von Adel, Ritter- und Landschafft, ingleichem Burgermeister, Rathmannen, Burger ꝛc. ꝛc. ergehen, Ihne, als ihren rechten Herrn, zu ehren und zu halten, Ihme die Lehenspflicht und Huldigung zu leisten, ꝛc. ꝛc. So ergienge auch den 16. Mart. ein Kayserlicher Befehl an die drey Vettern, und auf Chur-Sachsen wurde ein Protectorium erkannt, dem Fürsten auf allen Fall die Hand zu bieten, damit Er zu seinem ge-

(1) von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. pag. 861.
(2) l. c. Tom. 2. p. m. 866.
(3) im Theatr. ceremon. Tom. 2. p. m. 920.

gehörigen Land mit Ruhe gelangen und davon nicht länger möge abgehalten werden; worauf die Huldigung geleistet wurde.

§. 21.

In dem Auszug der Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten liset man: „Die Landstände sind nicht schuldig, zu huldigen, bevor sie nicht über den punctum Primogenituræ, und also über das Pactum Henrico-Wihelmianum zur Genüge assecurirt; per Testam. Julii de An. 1582. p. 13. 14. 15. & 20. adde Rec. de An. 1355. 1394. & 1535.“ Braunschweig-W.

§. 22.

Wie es vor Alters in Hessen mit der Erbhuldigung gehalten worden seye? siehe bey Herrn G. R. Estorn. (1) Hessen.

Beym Lünig (2) trifft man disen Huldigungs-Eyd der Landgräflich-Heßischen Unterthanen an:

„Ihr sollet mit Hand-gebenden Treuen angeloben und einen leiblichen Eyd mit aufgehobenen Fingern zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß ihr wollet dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Cazenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. und nach Seiner Fürstlichen Gnaden tödtlichen Hintritt (welchen der getreue GOtt noch lange verhüten wolle!) Dero ältesten Sohn (allhier pflegt abermal der Ordo succedendi gar ausführlich inserirt zu werden) und, auf gänzlichen Abgang des männlichen Stamms der Fürsten zu Hessen, den Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermög der Erb-Verbrüderung, so im Jahr 1587. und folgends in Anno 1614. zu Naumburg erneuert worden, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Gnaden Frommen, Ehr, Nuzen und Bestes fordern, Schaden warnen und wenden, nach euern besten Vermögen, auch nicht im Rath, vilweniger bey der That seyn, da wider Se. Fürstl. Gnaden etwas gehandelt, berathschlaget oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches thun, oder darzu Anlaß oder Ursach geben; auch, wie die Vergleichung des Hauses Hessen, wie dieselbe am 24. Sept. An. 1627. verfaßt, von der Römischen Kayserlichen Majestät confirmirt, sodann in einem neuen Erbvertrag den 24. Mart. An. 1628. datirt, aufgericht, angezogen ist, so vil dieselbe euch angehen und

(1) in Origin. Jur. publ. Hass. Cap. 41.
(2) von der landsf. Ritterf. Tom. 2. pag. 831.

und concerniren, halten, und sonsten alles anders thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten, von Rechts-Pflichten und Gewohnheit wegen, zu thun schuldig seyn; alles getreulich und ohne Gefährde. Eyd: Alles was mir jezo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, und darüber meine Hand-Treu gegeben habe, das schwöre ich stet und unverbrüchlich zu halten; als mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum, unsern HErrn.„

§. 23.

Holstein. Denen Holsteinischen Ständen stellte König Christian III. in Dänemarck und die Herzoge Johann und Adolf zu Holstein wegen der dem Prinzen Friderich geleisteten Mit-Huldigung einen Revers aus. (1)

Anno 1564. mußten die Schleßwig-Holsteinische Landstände nach diser Formul huldigen (2):

„Der Prälaten und Ritterschafft Eyd und Pflicht. Der Königlichen Maj. zu Dännemarcken-Norwegen, Unserm gnädigsten Herrn, gereden Wir, als einem Herzogen zu Schleßwig-Holstein, neben Deroselbigen Vettern, Herzog Hansen und Adolfen, getreu und hold zu seyn, Ihro Königl. Maj. und Fürstl. Gnaden Bestes zu wissen, und Arges zu wenden, und unser Erbe, Güter und Lehn nach altem Gebrauch zu verdienen: Als uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Der Stätte Eydes-Pflicht. Der Königl. Maj. zu Dennemarck ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, gereden wir, als einem Herzog zu Schleßwig-Holstein, neben Deroselbigen Vettern, Herzog Hansen und Adolfen, unsern auch gnädigen Herrn, getreu und hold zu seyn, Ihro Königlichen Maiestät und Fürstlichen Gnaden Bestes zu wissen, und Arges zu wenden, und Uns, als treuen Unterthanen eignet und gebühret, gegen unsern gnädigsten und gnädigen Herrn zu verhalten: Als uns GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.„

Die Huldigungs-Acten von denen Jahren 1588. 89. und 90. hat Lünig (3) aufbehalten.

§. 24.

(1) Lünig von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 891.
(2) l. c. Tom. 2. p. 1017.
(3) ibid. p. 954. sqq.

§. 24.

In Mecklenburg hatten die Landstände hergebracht, vor der Huldigung die Bestättigung der Landesfreyheiten zu erhalten: Als aber Herzog Carl Leopold zur Regierung kame, und nicht im Sinn hatte, dise zu ertheilen, verlangte er auch keine Huldigung; und obgleich Ritter- und Landschafft auf denen Landtägen An. 1713. und 14. sich darzu erbote, nahme er sie doch nicht an. Mecklenburg.

§. 25.

Die Acten und Streitigkeiten in Ostfrießland wegen des Antritts der Landesregierung, der Bestättigung der Landesfreyheiten, und der Huldigung erforderten eine eigene Abhandlung; ich verweise dahero den Leser auf Herrn Canzlers von BRENNEISEN Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, und melde bloß dises. Ostfrießland.

Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. dahin: „Wenn sich ein Fall begibt, daß ein regierender Landesherr mit Tode abgehet, und der Nachfolger die Huldigung von denen Unterthanen gesinnet und begehret, soll er schuldig seyn, ihnen alle ihre Privilegia, Rechte und Freyheiten, so sie von Alters hergebracht, oder durch Verträge, Abscheide und Resolutiones erlangt, bey Gräflichen Treuen und Glauben, an Eydes statt, zu confirmiren und zu bestättigen; worauf auch die Unterthanen die Huldigungspflicht nicht sollen verweigern: Hätten aber die Unterthanen einige Beschwerung, oder von dem angehenden Herrn nach billigen Dingen etwas zu bitten, damit sollen sie gehört, und alles, was ihren Privilegien, Rechten, Freyheiten und Exemtion zuwider eingerissen, gebessert, corrigirt und abgeschafft werden. „

Um das Jahr 1691. stritten der Fürst und die Landstände, am Kayserlichen Hof und sonst, lang mit einander wegen der von dem Fürsten auszustellenden Huldigungs-Reversalien, und der Kayserliche Hof schriebe endlich eine Form denselbigen vor; wobey es aber nicht verbliebe:

Sondern Anno 1693. verglichen sich der Fürst und die Landstände dahin: „1. Erklären Sich des Fürsten zu Ostfrießland Durchlaucht gegen Dero getreue Landstände in Gnaden dahin, daß Sie, zu Bezeugung Ihres Landesväterlichen gnädigsten Willens und Gemüths, und gänzlicher Aufhebung alles Mißtrauens zwischen Haupt und Glidern, nach Unterschreibung dises, alle Kayserliche Decreta und Resolutiones, Compactata, Apostillen, Decisionen und Abschi-

de, ins gemein Accorden genannt, als Grundvesten der Ostfriesischen Regierung, confirmiren, und zu solchem Ende einen Huldigungs-Reversal, wie sub Lit. A. beygefüget, denen Ständen ausgeben wollen. "

Was darauf wegen Abthuung derer Landesbeschwerden folget, habe ich schon anderwärts (1) angeführt.

Endlich gediehe es dahin, daß die Ritterschafft, die Stätte Norden und Aurich, und der dritte Stand, An. 1695. die Huldigung schrifftlich ablegten.

Anno 1708. wurde die Huldigung also abgestattet:

„Wir Ritterschafft, Städte und dritter Stand, repräsentirende die Stände von Ost-Frießland, geloben und versprechen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Albrecht, Fürsten zu Ost-Frießland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ꝛc. als unsern gnädigsten Fürsten und Herrn zu erkennen, zu respectiren und zu gehorsamen, auch Demselben getreu und hold zu seyn; Alles nach Einhalt der Accorden, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, an statt eines solemnellen cörperlichen Eydes, ohne einige Exception und Einrede. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckter Pittschaffte. So geschehen Aurich auff allgemeinem Land-Tage, den 21. Novembr. 1708.

(L. S.) Claes Moritz Frese. (L. S.) Joest Moriz v. Hane. (L.S.) D. Ferd. v. Knyphausf.
(L. S.) Victor Hane. (L. S.) Folckmar Benigna. (L.S.) Arnhold Tydo Eger
(L. S.) P. H. Ripperda. (L. S.) Claes Mor. Vict. Frese. v. Diepenbræck.

Wegen der Stadt Norden:

(L. S.) Ferdinand Anthon Hast Dr. (L. S.) Redolph Koch. Dr.
(L. S.) Johann Volradt Siltman. (L. S.) Hengo Abram Brauer.

Wegen der Stadt Aurich:

(L. S.) Ulrich Ludewig Solling. (L. S.) Martin Flesner.
(L. S.) Koop Broyels. (L. S.) Eberhard Ficken.

Wegen Emder-Amt:

(L. S.) Herm. Arnold v. Lengerinck Dr. (L. S.) Folpt Ulrich Harringa v. Hazum.
(L. S.) P. Homfeld.

Wegen Gretmer-Amt: (L.S.) Eggo Ulferts. Rœlff Ebbels.

Wegen

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1222.

Wegen Ortmer-Amt: (L.S.) Lübbert Röling. (L.S.) Rudolph von Rehden.
(L.S.) Laurentz Schröder. (L.S.) Luppo Luppen.
Wegen Auricher-Amt: (L.S.) Edo Aicken Peters. (L.S.) Paul Harsebruch. Ockel
Wegen Norder-Amt: Jacob Hinrichs. Wilgrub Jibben. Gerds.
Wegen Behrumer-Amt: Jibbe Ocken. Frerich Arends. Albertus Gnaphæi Gerdes.
Wegen Stickhauser-Amt: Schwer Frerichs. Epke Frerichs. Tonnies Weyer.
Wegen Friedeburger-Amt: (L.S.) Otto Bley. Gercke Gercken. „

Der Land-Stände bey diser Gelegenheit ausgestellter Neben-Revers lautet:

„Demnach heute Dato von den Ständen ein general-Huldigungs-Revers des Fürsten zu Ost-Frießland Durchlaucht unterthänigst eingereichet worden; So ist dabey Fürstlicher Seiten reserviret, daß solche schrifftliche general Huldigung Ihro Durchlaucht Successoren am Regiment in Forderung der persönlichen Homagial-Pflicht nicht präjudicirlich seyn solle; Dannenhero die gesammte Stände unter dero hiezu besonders authorisirten Secretarii Subscription dieserwegen gegenwärtigen Schein Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht aushändigen und unterthänigst präsentiren lassen. So geschehen Aurich, auff allgemeinem Land-Tage, den 21. Novemb. 1708.

Ad mandatum speciale:
Cornelius Wouter. Secr. „

Die Fürstliche Verwahrung ist also abgefaßt:

„Georg Albrecht von GOttes Gnaden, Fürst zu Ost-Frießland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund, ꝛc. ꝛc.

Demnach Unser in GOTT ruhender Herr Vater, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Eberhard, Fürst zu Ost-Frießland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund, ꝛc. Unsern getreuen Land-Ständen in dem zu Hannover Anno 1693. den 11. Februarii geschlossenen Tractat in Gnaden versprochen, daß er ihnen einen Huldigungs-Revers, so wie derselbe besagtem Tractat sub Lit. A beygefüget worden, gegen ihren abgestatteten Huldigungs-Eyd extradiren wolle, nachgehends aber Ihme beliebet, daß die Homagial-Pflicht vor dismahl auf Maaß und Weise, wie es Anno 1668. geschehen, in Scriptis von denen Ständen simultaneè abgeleget werden möchte; Wir es Uns vor dieses mahl auch gefallen lassen, wiewol Wir sonst lieber gesehen hätten, daß die Huldigung persön- und mündlich geschehen wäre, und hingegen die Ritterschafft in Unterthä-

terthänigkeit dafür gehalten, daß sie Unsers Herrn Groß-Vaters Gnaden nur bloß Treue und Hulde, ohne Beyfügung des Worts: „Gehorsahm,„ geschworen hätten, und sie also auch anjetzo mehrgemeldte Huldigungs-Pflicht auf eben solche Weise lieber abstatten wollten; Als wird hiemit beuhrkundet und bescheiniget, daß die jetzt bevorstehende schrifftliche General-Huldigung auch nur vor dieses mahl ohne Consequentz und Præjuditz jedes Theils habender Befugsahmkeit beliebet und also würcklich geschehen sey. Uhrkundlich haben Wir diesen gegenwärtigen Schein unter Unserer Fürstlichen Unterschrifft und Insiegel ertheilen wollen, und dagegen ein gleichlautendes Original von denen Deputirten Unserer Ritterschafft ebenmäßig unterschreiben, und mit deren Pittschafften bedrucken lassen, auch zu Unserer Nachricht zu Uns genommen. Geschehen auf Unserm Residenz-Hause Aurich, den 21. Novemb. 1708.

(L. S.) Claes Moritz Frese. (L.S.) Petrus Hieronimus Ripperda.
(L.S.) Victor Hane. „

Der Fürstliche Huldigungs-Revers endlich ist dises Innhalts:

„Wir von GOttes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Frießland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c., bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich: Nachdem GOtt der Allmächtige, nach Seinem unwandelbahren Rath und Willen, Weyl. den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Eberhard, Fürsten zu Ost-Frießland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund, Unsern hochgeehrten Herrn Vater Christ-seligen Andenckens, in diesem jeztlauffenden Jahre den 30. Junii von der Mühseligkeit zeitlichen Lebens abgefordert, und zu Sich in die ewige Herrlichkeit auch himmlische Freude erhoben und angenommen, dadurch das ganze Ost-Frießland, zusammt desselben Administration und Verwaltung, auch anhangender Dignität, Hoheit und Regierung, Recht und Gerechtigkeit, auf Uns, als Sr. väterlichen Gnaden hinterlassenen erstgebohrnen Sohn und unzweifelhafften Successoren, krafft des bey Unserm Fürstlichen Hause beständig hergebrachten, zu Recht erstrittenen, und von Römischen Kayfern und Königen allergnädigst confirmirten Rechtens und Gewohnheit der Erstgebohrenheit, verstammet und gefallen, und Wir darauff so fort nach hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnaden Absterben, und auf von Ihr. Kayserl. Majestät ertheilte Concession veniæ ætatis solche Regierung in allen und jeden Stücken in der That angetretem

treten haben, in dem festen Vertrauen, daß solches alles vermittelst des Göttlichen Beystandes zu Ihres allerhöchsten Nahmens Ehre, und fernerem Auffnehmen Unsers Fürstl. Hauses und Landes ausfallen möge; Daß Wir darauff bey angetretener solcher Unserer Regierung Uns gnädigst auch Landes-väterlich erinnert, was massen die Römische Kayserliche Majestät, Weyl. Kayser Rudolph der Andere allerglorwürdigsten Andenckens, von Anno 1589. bis auf den 13. Octobr. des 1597ten Jahres, zu Halt- und Fortsetzung guten Regiments in Unserer Graffschaft Ost-Frießland gewisse Kayserliche Decreta, Ordnung und Resolution publiciren und eröffnen lassen, und darin unter andern disponiret, daß die succedirende Graffen, nunmehro Fürsten zu Ost-Frießland, verpflichtet seyn sollen, bey Einnehmung der schuldigen Pflicht und gewöhnlichen Erb-Huldigung, die Resolution, so Ihr. Kayserliche Majestät den 13. Octobr. 1597. eröffnet, Ritterschafft, Städten und Ständen zu confirmiren und zu bestätigen, und derowegen Wir, als jetzt-regierender Fürst und Herr zu Ost-Frießland, nicht allein solche Resolution, Abschied und Ausspruch hiemit, der Schuldigkeit nach, und wie das von Recht und Billigkeit wegen sich eignet und gebühret, confirmiren und bestätigen, sondern auch zu mehrerer Bezeigung Unserer gnädigsten Zuneigung und Begierde zu dem Auffnehmen und Wolfahrt Unserer Land und Leute Uns weiter dahin erklären, den 20ten Articul gedachter Kayserlichen Resolution, daß nemlich in Landes- und Regierungs-Sachen Eingebohrne und nicht Ausländische gebrauchet oder bestellet werden sollen, würcklich zu effectuiren; Versprechen auch ferner hiemit Unserer getreuen Ritterschafft, Städten und drittem Stand, zusammt allen deren Verwandten, An- und Zugehörigen, tam in genere quam in specie, dieselbe bey allen ihren Privilegien und Freyheiten, altem Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben und geruhiglich dabey zu lassen. Wie Wir dann nicht weniger wolwissentlich versprechen, vor-allerhöchst-mentionirter Kayserl. Majestät und Dero höchstlöblichen Herren Vorfahren am Reich eröffnete Kayserliche Decreta, Executions-Recesse und Resolutiones, auch alle zwischen Unsern Vorfahren und denen Ständen auffgerichtete Compactata, Verträge, Recessen, Apostillen, Decisen, Abschiede, Siegel und Briefe, sammt und sonders, in specie den Norder Landtags-Schluß de Anno 1620., so die gemeine Land-Stände damahls an Herrn Graff Enno übergeben, letztlich was bis anno 1662. und 1663. inclusivè, und

hiernechst anno 1693. den 18. Februar. zu Hannover und 1699. den 18. Febr. zu Aurich geschlossen und verglichen worden, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs Ober-Jurisdiction und Hoheit, auch von denen würcklich regierenden Herren Graffen und Fürsten zu Ost-Frießland, und erfolglich von Unserm hoch-mentionirten hochsel. Herrn Vater den 11. Febr. 1695. durch Huldigungs-Reversalen bestätiget seyn, in allen Puncten und Clausulen, es mag Nahmen haben wie es wolle, krafft dieses wolwissentlich und wolbedächtlich confirmiren und bestätigen, also, daß solches in allen Puncten strictè unterhalten, und dawider von Uns selbst, noch Unsern Bedienten oder jemand anders, wer der auch seyn möchte, nichts vorgenommen, geattentiret oder gehandelt werden solle, in keinerley Weise noch Wege: Daß auch alle dawider lauffende Contraventiones dem zu Folge ungesäumt abgeschafft werden solten. Getreulich und ohne Gefehrde, bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Glauben an Eydes Statt, ohne einige Exception und Einrede.

Dessen zu Urkund und steter Festhaltung haben Wir diesen Unsern Huldigungs-Revers für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, regierende Fürsten und Herren zu Ost-Frießland, mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserem Fürstl. Insiegel bekräfftiget. Geschehen auf Unserm Residentz-Hause Aurich, den 21. Novembr. 1708.

(L. S.) Georg Albrecht. „

§. 26.

Pommern. Die **Pommerische** Landesherrliche Confirmatio Privilegiorum vom Jahr 1622. ist folgendes Jahr von dem Kayser confirmiret worden, unter der Clausul: Daß der Religions-Punct so verstanden werde, wie solches die Reichs-Constitutionen und Religions-Frid mitbringen. (1)

Von der in Vor-Pommern König Carl XI. in Schweden geleisteten Huldigung der gesammten Stände liset man dises (2):

„Es waren zu dieser solennen Handlung befehliget, der Reichs-Admiral, Graf Carl Gustav Wrangel, der General-Major, Paul Würtz, und der Vice-Præsident im Tribunal zu Wißmar, D David Mævius. Im Monat Aprilis versammleten sich vor der sogenann-

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 91.
(2) in LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 850.

nannten Haupt-Commission, die sämtlichen Stände in der Stadt Wolgast, und machten allerhand gute Verordnungen im Kirchen- Justitz- und übrigen Policey-Wesen. Der 15. Julii aber ward zur allgemeinen Huldigung anberaumet, und, nach dem die sonst bey dergleichen Handlungen überall gewöhnlichen Solennitæten verrichtet worden, auch der Cantzler Sternbach denen Ständen die Eydes-Formul vorgelesen, und sie demselben nachgesprochen hatten, wurde ihnen fernerweit angezeiget, daß, wie sie würden verlesen werden, sie also nach einander auf die Bühne steigen, und die Belehnung empfangen solten. Dem zu Folge, ruffte der Cantzler, aus dem in Händen habenden Register, ein Geschlecht nach dem andern auf, und zwar nach der Ordnung des A. B. C. Wenn nun ein Geschlechte, von denen das stärckeste dißmahl in 13. Personen bestund, hinauf kam, musten sie alle, von solchem Geschlechte, mit einander an den Hut, welchen der Reichs-Admiral ihnen darhielte, zugleich angreiffen; und dann sagte er zu ihnen: „Ich belehne euch, im Nahmen des Königs zu Schweden über eure Lehen-Güter.„ Wenn solches nun geschehen, machten sie ein Reverentz, und giengen auf der andern Seite von der Bühne wieder herunter in den Schrancken, allwo ihnen, nach dem sie ins gesamt gehuldiget hatten, die Königlichen Land-Privilegia ausgehändiget wurden. Worauf nachgehends auch die Huldigung zu Stralsund, Stettin, Greifswalde, und anderer Orten, erfolgete. „

§. 27.

Eine sonderbare Huldigung ware, welche An. 1567. des gefangenen Herzogs Johann Friderichs des Mittleren zu Sachsen Brudern, Johann Wilhelm, geschahe; davon ein Auszug Berichts also lautet: Sachsen.

„Auf den 8. Januarii den Tag Erhardi zu obbenannter Stunde, seyn die Grafen und Herren, beschehenen Begehren nach, auf dem Rathhause erschienen, die haben die Chur-Fürstliche Abgesandten samt den Kayserlichen Ehrenholden, in Gegenwärtigkeit unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Johann Wilhelms, für sich erfordern lassen, darauf in Beywesen des Ehrenholden, die Chur-Fürstliche Gesandten, Krafft Kayserl. Majestät Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden, und andern Kayserl. Commissarien gegebenen Befehls, Ihr. Majestät beschehene Abforderung, Loßzehlung und Pflicht-Verwandniß abermahls erinnert, und die Grafen und Herrn hiermit von Herzog Johann Friedrichs Gehorsam, an Unsern Gnädigen Fürsten und

Herrn

Herrn Herzog Johanns Wilhelmen gewiesen, auch darauf der Huldigungs- und Pflicht-Leistung gewärtig seyn wollen, auf welches die Grafen einen Bedacht unterthäniglich gebethen, der Ihnen auf vorhergehende Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Johann Wilhelms, selbst beschehene mündliche Anzeige, wie Se. Fürstliche Gnaden zu diesen Dingen kommen, auch insonderheit mit was brüderlichen, emsigen und getreuen Fleisse, Se. Fürstl. Gnad. den Bruder vermahnet, geflehet und gebethen, sich von diesem Werck der Aechter Anhang abhalten zu lassen, darinnen aber Se. Fürstl. Gnad. keine Folge noch Gehör haben können, gnädiglich verstattet, und auf der Grafen und Herren wieder erscheinen, auch ihre beschehene unterthänige Entschuldigung, Suchung und Bitten, ist ihnen die gestellte Nottel der Erb-Huldigung verlesen worden, darauf sie das andere Bedencken gebethen, und folgendes angezeiget, daß sie sich auf Kayserl. Majestät Ueberweisung alles unterthänigen Gehorsams und Gebühr halten und erzeigen wollten 2c. Endlich haben sich Grafen und Herren darein begeben, und obbenannten Erb-Huldigungs-Eyd, erstlich Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, mit unterschiedlichen gegebenen Hand-Treuen persöhnlich angelobet, und darnach folgends in Gegenwärtigkeit der Chur-Fürstl. Gesandten und Kayserlichen Ehrenholden cörperlich geschworen. Dessen Unser gnädiger Fürst und Herr, sich gnädiglich bedancket, und, gegen Grafen und Herren, aller Gnaden und Gutens erbothen. 2c. „

Die Erb-Huldigungs-Formul lautete damahls also: „Nachdem die Röm. Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr, den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Fridrichen den Mittlern, Herzogen zu Sachsen etc. von wegen vielen Ungehorsams, so in der Receptation der Aechtere und sonst begangen, Krafft des jüngsten zu Augspurg durch gemeine Stände bewilligten Abschiedes, in die Pœn des Land-Fridens, Acht und Ober-Acht, laut Ihrer Majestät ausgegangenen Executions- und Ankündigungs-Mandats, erkläret, dadurch denn hochgedachter Herzog Seine Lehen, Land und Leute gegen Ihre Majestät und dem H. Reich verwürcket und verfallen, darauf auch höchstgemeldte Kayserliche Majestät durch Deren Ehrenhold und auf überschickte Mandata, gemeine Landschafft der Grafen, Herrn, Ritterschafft und Stätte, von allem Gehorsam, Eyd und Pflicht, damit Wir dem Herzogen bißhero verwandt gewesen, abgefordert, und uns derselben ledig zählen, und an den auch Durchleuchtigen, Hochgebohrnen

Fürsten

Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen ꝛc. Deren Fürstl. Gn. Wir hiebevor, als Unserm ordentlichen, natürlichen Erb-Landesfürsten und Herrn, mit Erbhuldigung-Pflichten zugleich verwandt gewesen, allein zu hulden, anweisen lassen; so gerede, gelobe und verspreche ich darauf, daß ich mich nun fort Herzog Johann Friderichs äussern, auch mich an Ihn mit Eyd, Pflichten und Gehorsam nicht halten, sondern Herzog Johann Wilhelmen und Sr. Fürstl. Gn. Erben, Innhalt der Kayserl. Maj. Anweisungs-Mandaten, allein getreu, hold, gewärtig, gehorsam und gefolgig seyn, auch Sr. Fürstl. Gn. und Deren Erben Schaden warnen, Bestes werben, und alles das thun will, was einem getreuen Unterthanen gegen seinen Erb-Herrn und Landesfürsten von Gott-Rechts- und Gewohnheits wegen gebühret und eignet. Und auf den Fall, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, daß Herzog Johans Wilhelm und Deren Leibs-Lehenerben mit Tode abgehen sollten; so will und soll ich, Krafft derer im Hause zu Sachsen aufgerichteten Erb-Verbrüderung und Erb-Huldigung, mich alsdann an Herzogen Augusten, Churfürsten zu Sachsen, und derer Leibs-Lehenerben, und, im Fall, da Dieselbige auch nicht mehr im Leben wären, an den Landgrafen zu Hessen, und Deren rechte, natürliche, ehlich-gebohrene Leibserben, halten; und darwider keineswegs wissentlich thun, oder Jemandes zu thun verstatten; alles treulich und ohne Gefehrde. So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, Seinen lieben Sohn, unsern HErrn.„

§. 28.

Der **Würtembergischen** Landschafft ist in dem Tübingischen Vertrag von 1514. zugestanden worden: „Und sollen die obangezeigte Freyheiten von Herzog Ulrichen, und darnach für und für von aller Herrschafft, allwegen im Anfang ihres Regiments, zu halten, deß ihr Brief und Sigel, darinn sie sich bey Ihren Fürstlichen Würden, im Wort der Wahrheit, dieselbe Freyheit zu halten, verpflichten sollen, gemeiner Landschafft übergeben werden, und darvor sie einzulassen, oder ihnen Gehorsam zu leisten, nicht schuldig seyn.„ **Würtemberg.**

Es wird auch auf disen Fuß noch biß auf den heutigen Tag gehalten; und ist bey beeden lezten Regierungen Catholischer Herrn auch die Religions-Assecuration und resp. deren Confirmation, als ein wesentlich- und ansehnliches Stück derer Landesfreyheiten, ebenfalls mit erfordert und geleistet worden, ehe die Huldigung geschahe.

In dem Erbvergleich von 1770. ist dises noch weiter ausgedehnet worden.

In Ansehung der Art, die Huldigung einzunehmen, ergienge Anno 1734. 6. Febr. ein Herzogliches Decret, des Innhalts:

1. Dieselbe solle durch die Obervögte von jedem in seiner Ober-Vogtey, nachdeme zuvor das denenselben hierunter ertheilende Legitimations-Rescript und Instruction zum Fürstl. Geheimen Rath zu Besorgung der Unterschrifft übergeben und dise erfolget seyn wird, forderist mit der Geistlichkeit besonders, so dann mit Vogt, Burgermeister und Gericht, und dann endlich mit der gemeinen Burgerschafft, und zwar bey diser, nebst Zuziehung des Unter-Vogten, als Con-Commissarii, vorgenommen,

2. in diejenige Obervogteyen aber, wo die Obervögte sich jener Verrichtung nicht unterziehen könnten noch wollten, in die grössere ein Adelicher, in die kleinere aber ein gelehrter Regierungs-Rath zu derselben Vornahm, so wohl daselbst, als auch in denen nächstgelegenen Stätten und Aemtern, wie es sonsten in dergleichen Fällen hiebevor gehalten worden, abgeordnet und behörig instruirt, nicht weniger

3. denenselben zugleich in specie mit aufgegeben werden, an denenjenigen Orten, wo Condominia oder ratione der Landeshoheit Differentien fürwalten, fleißig zu invigiliren, daß bey sothanem Huldigungs-Actu disseits nichts vergeben, sondern alles dabey, denen disseitigen Befugsamen und der ehemaligen Observanz gemäß, eingerichtet werden möge, wie sie, Commissarii, dann auch bey in ein oder dem anderen sich etwa ergebendem Anstand in Zeiten bey denen Fürstlichen Collegiis, befindenden Dingen nach, anzufragen und Bescheid darauf zu gewärtigen hätten.

Die Cammer- und Cammerschreiberey-Orte, auch Vestungen und Lehens-Orte im Lande betreffend, sollen ratione der beyden ersten die Commissarii angewisen werden, solcher Orten Innwohnerschafft mit anderen Unterthanen des Landes huldigen zu lassen. Wegen der beeden Vestungen Urach und Hohen-Neuffen aber (allermassen ratione Hohentwiel schon Verfügung geschehen,) solle die Huldigung zugleich durch den Commissarium, welcher in demjenigen District, wo selbige gelegen, die Huldigung ohnehin zu erforderen hat, gewohnlicher massen, und dann auch in denen Lehens-Orten solche auf Art und Weise, wie es hierunter ehedessen bey Veränderung des Regenten gehalten worden, eingenommen werden.

§. 29.

§. 29.

In Sachen: Zu Wickerad Burgermeister und gemeine Ein- Quadt.
gesessene contra Freyherrn von Quad, ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath An. 1751. 16. Jun. „ 2. Wird denenselben (Impetranten,) mit Verwerffung ihres, nach Beschaffenheit des allhier vorhandenen Possessorii, unstatthafften Einwendens, alles Ernstes aufgegeben, denen vormals ergangenen Kayserlichen Patenten vom 16. Jun. a. p. zu allerunterthänigster Folge, den Huldigungseyd, ohne weitere Bedingung, oder Reversales zu begehren, ohnweigerlich, und zwar nach der von Impetranten producirten Eydesformul, abzulegen; = = bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Execution. „

§. 30.

Die Waldeckische Ritterschafft hat den Huldigungs-Eyd An. Waldeck.
1701. auf offentlichem Landtag abgeschworen.

§. 31.

Wo die Confirmatio Privilegiorum vor der Huldigung her- Noch etwas
gehet und würcklich erfolget, mithin das Land in Ansehung des neuen davon.
Regentens sicher stehet, kommt es alsdann lediglich auf den Landesherrn an, wie bald oder spat hernach er die Landeshuldigung einnehmen lassen will, und bekümmeren sich die Landstände so dann weiter nicht darum, sondern erwarten bloß des Landesherrns Citation darzu; da hingegen in denen Landen, wo die Huldigung vorhergehet, die Landstände selbst um Einnehmung der Landeshuldigung zu bitten pflegen, um per consequens ihre Confirmationem Privilegiorum zu erhalten: Wann aber der Landesherr entweder die Confirmationem Privilegiorum directe abschläget, oder trainiret, oder doch per indirectum durch unterlassene Erforderung der Huldigung dergleichen suchet, können die Landstände wohl darauf dringen, daß, (nachdeme es Herkommens ist,) entweder forderist die Confirmatio Privilegiorum ausgestellet, und so dann die Huldigung eingenommen werden, oder erstlich dises geschehen, und so dann auch jenes darauf erfolgen möge: Helffen aber Vorstellungen nichts, so gibt es eine befugte Ursach, an einem Reichs-Gericht darüber Klage zu führen.

Jedoch verstehet sich von selbsten, daß, wann entweder die Huldigung oder die Confirmatio Privilegiorum nicht in priori forma begehret wird, kein Theil befugt seye, hierinnen wider des anderen Willen eine Aenderung zu treffen, sondern daß es dißfalls auf gütliche Tractaten zwischen dem Landesherrn und denen Land-

ständen ankomme; wie dann auch, wann es gleich auf dem alten Fuß gelassen wird, ordentlicher Weise dannoch forderist das Concept der neuen Confirmationis Privilegiorum denen Landständen ad inspiciendum & eventualiter ad monendum zugestellet wird. Was es in Ostfrießland auch dißfalls für Streit gesetzet habe? siehe im T. Staatsrecht *Tom. 17. p. 546. sqq.*

Wo keine Landstände vorhanden seynd, da pfleget dannoch in der Huldigungs-Proposition an die Unterthanen Namens des Landesherrn die Versicherung gegeben zu werden, daß sie bey ihren wohl hergebrachten Rechten und Freyheiten erhalten werden sollten.

§. 32.

Mehreres remissive.

Mehreres von der Erbhuldigung sehe man in dem Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Personen ꝛc. Cap. 6.

§. 33.

Präsent.

Gemeiniglich pfleget einem neuen Regenten von denen Landständen, oder, wo keine dergleichen vorhanden seynd, sonsten von dem Land, ein Præsent oder Don gratuit überreichet zu werden; dessen Summ an einigen Orten zwar gerne auf dem herkommlichen Fuß gelassen wird; jedoch machet man billig auf die Umstände Reflexion, und erhöhet dieselbige zuweilen, nach Beschaffenheit derselben, bald aus Liebe, bald aus Forcht, bald sonst ex ratione Status, &c.

Als K. Carl VI. An. 1711. als neuer Regent nach Inspruck kame, präsentirten Ihme die Tyrolische Landstände 5000. neue species-Ducaten.

Die Chur-Sächsische Ritterschafft bewilligte An. 1657. dem neuen Churfürsten 60000. fl. zu einem freywilligen Donativ. (1)

Herr H. R. Jargow berichtet (2): Die Mecklenburgische Landstände haben An. 1713. dem Herzogen Carl Leopold bey Antritt seiner Regierung ein ansehnliches Don gratuit präsentiren lassen.

Als Herzog Christian Ludwig zur Regierung kame, bote die Ritterschafft ihme ebenfalls ein freywilliges Geschenck an: Weil er aber mit derselben in Streitigkeiten verfangen ware, nahme er es nicht an.

Von Pommern berichtet Micrælius (3): „Hierauf ist im Jahr 1601. die Huldigung vollzogen, doch mit solcher Manier, daß die

(1) Müllers Sächs. Annal. pag. 414.
(2) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. m. 278.
(3) in Antiqu. Pomer. p. 401.

die Stätte dem Herzogen für die gewöhnliche kostbare Ausrichtung 20000. Gulden, nebst den gewöhnlichen Geschencken, erstatteten, und einen Ausschuß und gewisse Personen zu Stettin stelleten, die den Herzogen im Namen ihrer Mitbürger den Huldigungs-Eyd leisteten, und daß darauf etliche Fürstliche Gesandten in alle Städte abgefertiget wurden, die von den Gemeinen und Bürgerschafften auch die Huldigung aufnahmen. Darauf haben die Schloß-Gesessene, und folgends der andere Adel, zu Stettin den schuldigen Lehens-Eyd abgeleget, und obwol das Geschlecht der Borcken ihre alte Befreyung, daß es vermöge derselben zu keiner Eydes-Leistung oder Lehens-Empfahung gegen die Herrschafft verbunden wäre, anziehen wollte, und, sie bey derselben zu lassen, gebeten; so hat dennoch der Herzog, eben wie zuvor sein Bruder Johann Friderich, ihnen solches nunmehr weiter nicht geständig seyn wollen, und haben sie sich also endlich in Empfahung der Lehen den andern gleich machen müssen. Eben in gemeldtem Jahre ist auch Herzog Philippo Julio in Wolgastischer Regierung die Erbhuldigung von seinem Adel und Stätten geleistet, und er ist nach altem Gebrauch allenthalben wohl empfangen, und Fürstlich tractiret worden.„

Auf dem Pommerischen Landtage zu Treptow An. 1607. (1) wurde von der Erbhuldigung gehandelt: Und kurz nach gehaltenem Landtage ist, solchem Schluß zu Folge, der Anfang gemachet worden, und hat der Landesfürst, zu Vermeidung der Beschwerden, die daraus zu entstehen pflegen, wann die Erbhuldigung nach der alten Manier, da die Fürsten selbst persönlichen anziehen, aufgenommen wird, nach dem Exempel Barnimi, seines in GOtt ruhenden Vettern, die Geschlechte und Ritterschafft an bequeme Oerter vorbescheiden, und sie nach Leistung des Eydes belehnet, nach Piritz, Gartz, Wollin, und Cammin etliche Fürstliche Räthe zu Aufnehmung der Huldigung abgeschicket, zu Stettin aber und in anderen Stätten bey vorhandener Reise nacher Lauenburg im Durchzuge die Erbhuldigung persönlich aufgenommen. Weil nun solches alles ohne sondere Unkosten, mit Verschonung gebührender Ausrichtung der Stätte, zugieng, haben sie zu danckbarlicher Recognition eine Summa Geldes erleget, und nichts minder dem Landsfürsten und dessen Gemahlinne, wie auch den Fürstlichen Officiren, dem alten Herkommen nach, gebührende Präsente verehret, und den Unter-Officiren ein genanntes erleget.„

(1) MICRÆLIUS l. c. Lib. 4. p. m. 17.

Herzog Franz zu Stettin (1) traff An. 1618. mit seinem Ausschuß wegen der Erbhuldigung einen Vergleich, daß, an statt der kostbaren Ausrichtungen von den Stätten, ein Abtrag in einer gewissen Summa gegeben, und nichts desto weniger die Erbhuldigung, entweder in der Person von Sr. Fürstl. Gn. und also auf dero Kosten, oder durch Fürstliche abgeordnete Räthe, mit der Stätte geringen Unstaten, aufgenommen würde.

Zweytes Capitel.

Von allerley persönlichen Sachen.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geistlicher §. 3. und weltlicher Stand. §. 4. Titul. §. 5. Canzley-Ceremoniel. §. 6. Wappen. §. 7. Vermählung. §. 8. Familie. §. 9. Erblande. §. 10. Einiges *remissive*.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 11. Priesterstand. §. 12. Weltlicher Stand. §. 13. Titul. §. 14. Wappen. §. 15. Siegel. §. 16. Creuz-Vortragung. §. 17. Ehloser Stand. §. 18. Vormundschafften. §. 19. Gefangenschafft. §. 20. Erbfolge.

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 21. Schrifften. §. 22 a. Namen und Würde. §. 22 b. Titul. §. 23. Wappen. §. 24. Sigille.

Von geist- und weltlichen Reichsständen.

§. 25. Titul. §. 26. Wappen. §. 27. Privatleben. §. 28. Religion. §. 29. Respects-Verlezung. §. 30. Ausforderung. §. 31. Injurien. §. 32. Gefangenschafft. §. 33. Ceremoniel. §. 34. Einiges *remissive*.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

(1) MICRÆLIUS l. c. pag. 72.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Eisenhardt (Joh. Frid.) Diss. de Dotalitio Viduarum summorum in Germania Præsulum Protestantium; Helmstatt, 1748. 4. und in seinen *Opusc. jurid. var. arg. n. 1.* s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 409.

von Eyben (Hulder.) Judicium super Quæstione: Daß eine der Evangelischen Religion zugethane Abbtißin in Teutschland, wenn sie sich verheurathet, nicht nöthig habe, zu resigniren; in seinen *Scriptis p. 900.* wie auch in dem Anhang zu Thulemarii Schrifft.

Thulemarii (Heinr. Günth.) Rationes, daß eine der Evangelischen Religion zugethane Abtißin, wann sie sich verheurathet, die Abtheyliche Würde, Regierung und Einkommen Zeit währenden Ehestandes behalten könne. Franckfurt, 1691. 1704. 4. in der Europ. Staatscanzl. *Tom. 2. pag. 88.* und in Lünigs Europ. Staats-Consil. *Tom. 2. p. 1114.*

§. 2.

Die Evangelische Bischöffe und Abbtißinnin werden zwar als geistliche Personen betrachtet: Sie seynd es aber weder in biblischem Verstand, noch auch nach dem Sinn der canonischen Rechte; sondern sie betragen sich, und zwar nach unserer Teutschen Staats-Verfassung mit Recht, in allem als weltliche Personen; von denen sie nur darinn unterschiden seynd, daß sie 1. die Religion nicht ändern, und ihr Stifft doch darneben beybehalten dörffen; so dann 2. daß ihre Würde nicht erblich ist. Geistlicher

§. 3.

Wegen des weltlichen Standes derer Evangelischen geistlichen Reichsstände aber ist eben dasjenige zu sagen, was hernach von denen Catholischen wird bemercket werden. Und weltlicher Stand.

§. 4.

Von denen Titulaturen derer Evangelischen geistlichen Stände heißt es in *Instr. Pac. art. 5. §. 22.* De Titulis Principum ecclesiasticorum ex Augustana Confessione ita convenit, ut, absque tamen præjudicio Status & Dignitatis, titulis *Electorum* aut *Postulatorum* in Archi-Episcopum, Episcopum, Abbatem, Præpositum, insigniantur. Titul.

Es beschwerete sich nemlich Magdeburg unterm 29. Octobr. 1645. daß man Catholischen Theils denen pro tempore gewesenen Erzbischöffen den gewohnlichen Titul entzogen, und dieselbe nur vor Innhaber des Erz-Bißthums agnosciren wollen. Und m. Dec. verlangten die Evangelische in ihrem Grav. Eccl. 1. die Catholische sollten, wie bißhero ohne allen Fug geschehen, der Evangelischen Erz-Bischöffe und Prälaten gebührenden Titul hinfürter nicht fechten.

m. Jul. erklärten sich die Catholischen: „Was die Intitulatur = = = anbelangt, so die Innhabere der ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stiffter = = zu haben begehren, da wird nachgegeben und bewilliget, daß solche Innhabere hinfüro mit disem Titul: „Erwählter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst, ꝛc.„ beschriben und gewürdiget werden sollen: „ Welches sie jedoch in dem folgenden also limitirten, daß ihnen diser Titul erst gegeben werden solle, wann sie sich wegen ihrer Wahl bey dem Kayser legitimirt, ein Indult erhalten, und ihme das Homagium abgeschworen hätten.

Doch bliebe das leztere hernach weg.

Bischoff Ernst August I. zu Osnabrück und sein Domcapitul verglichen sich An. 1662. wegen des Tituls und der Subscription, dessen sich das Domcapitul gegen den Bischoff bedienen sollte. (1)

§. 5.

Canzley-Ceremoniel.

Von dem übrigen Canzley-Ceremoniel gegen sie kan ich so vil melden, daß denen Bischöffen zu Lübeck so wohl, als auch denen Evangelischen Abtißinnen, von allen hohen und nideren Standes-Personen, neben dem ihnen von Geburts wegen zukommenden Titul, auch das Prädicat (nachdeme der ist, so an sie schreibt:) „Hochwürdig„ oder: „Hochwürdigst„ gegeben wird. An eines Bischoffs zu Lübeck Gemahlin aber wurde von Chur-Sachsen so geschriben, daß ihres Gemahls Bischofflichen Characters nicht gedacht, sondern sie bloß als gebohrene Herzogin zu Sachsen und vermählte Herzogin zu Holstein tractiret wurde.

Die Abtißin zu Quedlinburg, wann sie eine gebohrene Prinzeßin ist, bekommt von dem Kayser im Eingang: „Ehrwürdig-Hochgebohrene, liebe Muhm, Fürstin und Andächtige.„ Im Contexte: „Dr. Andacht und Liebden.„

Herr Lünig macht dabey folgende Anmerckungen: 1. Wann eine Aebtißin Fürstlichen Standes sich von unterschidlichen Fürstlichen

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 668.

chen Landen schreibet, so folget das Wort: Aebtißin, erst nach ihren angeerbten Titeln; weil sie der Abtey wegen auf Reichs-Tägen keinen (eigenen) Sitz im Fürstlichen Collegio hat, sondern nur unter die ungefürstete Prälaten mit gerechnet, jedennoch aber deshalber denen Gräflichen Landen vorgesezet wird. 2. Weil die gefürstete Aebtißinnen Fürstliche Dignität haben, so kan man Sie weder: Hoch-Wohlgebohrnen, noch: Wohlgebohrnen tituliren, sondern es bleibt bey dem Wort: Hochwürdig, sind sie aber gebohrne Fürstinnin, so sezt man noch: Durchlauchtig hinzu, wo aber nicht, so heisset es: Hochwürdig, Hochgebohrne. 3. Daß man die Abtißinnen, ohnerachtet sie niemahlen vermählet gewesen, Frau, tituliret, will man von ihrer Würde herleiten; indem das Wort: Frau, zu Latein: Domina, eine Herrschafft anzeiget, etc. „

§. 6.

Die Evangelische geistliche Stände sollen sich gleicher Wappen, wie die Catholische, bedienen, daß sie nehmlich hinter dem Schild einen ins Andreas-Creuz gestellten Stab und Schwerdt, auf dem Schild aber die Bischöffe eine Bischoffs-Müze, führen; doch habe ich von dem Herrn Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck dessen Sigill in Handen, auf welchem sich von allem disem nichts findet, sondern bloß das Stiffts-Wappen dem angebohrenen Herzoglichen als der Herz-Schild einverleibet ist. Wappen.

§. 7.

Wegen der Vermählung eines Evangelischen Erz- oder Bischoffs sezte es vor dem Westphälischen Friden allerley Streitigkeiten: Seithero aber hat die Sache gar keinen Anstand mehr; wie die vile Exempel derer vermählten Bischöffe zu Osnabrück und Lübeck beweisen. Vermählung.

Anlangend aber die Ev. Abbtißinnen; so ist gar keine Frage noch Streit, daß sie heurathen können, wann sie das Stifft verlassen wollen: Man hat auch verschidene Exempel, daß solches geschehen ist. Z. E.

Zu Gandersheim heurathete die Abbtißin Elisabeth, Prinzessin zu Braunschweig, An. 1583. Grafen Adolf von Schauenburg, und die Abbtißin Dorothea Hedwig, Prinzeßin zu Holstein-Norburg, An. 1678. Grafen Christoph zu Ranzau.

Ob sie aber, wann sie sich vermählen, das Stifft darneben behalten können? darüber wird gestritten. Forderist möchte es da-

bey auf ihre Wahl-Capitulationen ankommen: Wann aber selbige nichts davon enthalten, scheinet eher Ja als Nein darzu zu sagen seyn.

§. 8.

Familie. Herr G. R. Estor meint: Ein Evangelischer Bischoff könne seiner Gemahlin ein Wittum aus dem Bißthum vermachen, weil dergleichen Bißthümer ordentliche Fürstenthümer und Reichs-Lehen seyen, deren Besizern dises Recht zukomme, auch denen Evangelischen Bischöffen erlaubt seye, zu heurathen: Gleichwie aber das erste nicht erweislich, vil mehr, erinnerter massen, die Evangelische Stiffter die Natur von Stifftern keineswegs verlohren haben, dieselbe auch nicht mehr Reichs-Lehenbar seynd, als Catholische Stiffter, und endlich, aus der Erlaubniß zu heurathen, die Macht, ein Land, woran man kein Erb-Recht hat, und einen titulo singulari succedirenden Nachfolger, zu beschweren, meines Ermessens gar nicht folget; so könnte ich es auch nicht mit Herrn Estorn halten, wann gleich bey Oßnabrück dißfalls kein besonderes Pactum vorhanden wäre, und ein Bischoff zu Lübeck, aus gleichem Pacto, gar nicht einmal sich vermählen solle: Und wann auch gleich mit dem lezteren dispensiret wird, stehet es doch lediglich bey dem Dom-Capitel, sich, gleich dem zu Oßnabrück, auszubedingen, daß das Stifft nicht dadurch beschweret werde, wie es auch ganz gewiß thun wird.

Indessen hat Herr Hofrath Eisenhart in der vorhin angezeigten Schrifft ebenfalls das Gegentheil vertheidigt.

Mit der Vormundschafft eines Evangelischen Bischoffs hinterlassener Kinder hat das Stifft abermalen lediglich nichts zu thun, sondern es wird damit gehalten, wie bey weltlichen Ständen; und eben so wenig hat ihnen das Stifft jemalen das geringste währenden Lebens ihres Herrn Vaters, oder hernach, zu ihrem Unterhalt zu reichen.

§. 9.

Erblande. Wann ein Evangelischer Herr zu der Zeit, wann er Bischoff wird, eigene Erblande hat, kan er sie wohl daneben behalten.

Wann ferner einem Evangelischen Bischoff erst währender seiner Bischofflichen Regierung weltliche Erblande anfallen, kan er nicht davon ausgeschlossen werden.

Herzog Johann Friderich zu Holstein ware Erzbischoff zu Bremen und Bischoff zu Lübeck, verlangte und erhielte aber doch An. 1606. seinen Antheil an der väterlichen Erbschafft.

Herzog Ernst August zu Braunschweig ware Bischoff zu

Osna-

Osnabrück: Als aber sein Bruder Johann Friderich starb, erhielte er dessen hinterlassene Calenbergische Lande, und wurde An. 1692. noch über dises Churfürst.

Wann ein solcher Evangelischer Herr geist- und weltliche Lande zugleich besizet, sezet er die geistliche Titulatur vor: Wenigstens aber sollte er es in seinen weltlichen Erblanden anderst halten.

§. 10.

Von Streitigkeiten zwischen Evangelischen geistlichen Reichsständen und deren Capituln sehe man meinen Tr. von der Teutschen Relig. Verfass. *Lib 2. Cap. 14.* Einiges remissive.

Auch beziehe ich mich auf das nun weiters folgende; in so ferne es sich auf Evangelische geistliche Reichsstände schicket.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 11.

Von Rechtswegen solle ein jeder Erzbischoff, Bischoff, oder Prälat, Priester seyn; oder es doch gleich nach seiner Erwählung werden: So gar erforderen solches einige Landes-Verträge; z. E. Priester-Stand.

In der Erz-Stifft-Cöllnischen Landes-Einigung vom Jahr 1550. heißt es: „Wann das Capitel einträchtiglich, oder das meiste Theil von dem Capitel, einen Herrn gekohren und erwählet hat; so soll Er von Stund nach der Confirmation Priester werden, und sich lassen consecriren. „

In der Westphälischen Landes-Vereinigung von 1590. lautet es ebenfalls: „Item, wann das Capitul einträchtig, oder das meiste Theil vom Capitul, einen Herrn gekohren und erwählet hat; so soll er von Stund nach der Confirmation Priester werden, und Sich consecriren lassen. „

Es geschiehet aber dennoch zum öfftern entweder gar nicht, oder erst nach vilen Jahren; zumalen bey Prinzen aus grossen Häusern.

§. 12.

Alle Teutsche unmittelbare Erz- und Bischöffe haben den Fürstenstand, wann sie auch gleich nur bürgerlicher Herkunfft wären; so auch die gefürstete Aebbte und Pröbste, so eigenen Siz und Stimme im Reichs-Fürstenrath haben: Weltlicher Stand.

Unter denen übrigen Prälaten und Abbtißinnen aber seynd nur diejenige Fürsten und Fürstinnen, deren Stifft von dem Kayser be-

sonders damit begnadiget worden ist, daß dessen Haupt den Fürstenstand führen dörffe.

Die Abtey St. Corneli-Münster sizet auf dem Reichstag unter denen ungefürsteten Prälaten, auf den Westphälischen Craystagen aber unter denen Fürsten.

§. 13.

Titul. Von der Titulatur derer geistlichen Catholischen Stände will ich hier nur so vil melden.

Der Erzbischoff zu **Salzburg** bekommt von dem Kayser: „Hochwürdiger Fürst, lieber Andächtiger,„ und im Contexte: „Euer Liebden: „ (1)

Die übrige Bischöffe hingegen nur: „Ehrwürdiger,„ und: „Dr. Liebden. „

Die Päbste hatten sonsten denen geistlichen Churfürsten: *Dilecti Fratres*, geschriben, An. 1770. aber resolvirte der Pabst, ihnen: *Valde dilecti Fratres*, zu geben, und sie dadurch von andern Erz- und Bischöffen zu unterscheiden.

Der Churfürst Clement August zu **Cölln** ware Kayser Carls VII. Bruder, und der jezige Churfürst Clemens Wenzel zu **Trier** ist ein Königlich-Polnischer Prinz: Beede aber enthielten sich des Tituls: **Königliche Hoheit.**

Hingegen führen alle geistliche Chur- und Fürsten, so aus Königlichen, Chur- und alt-Fürstlichen Häusern abstammen, den Titul resp. **Chur-** oder **Fürstliche Durchlaucht**, die übrige aber **Chur-** oder **Fürstliche Gnaden.**

Ferner pflegen die geistliche Chur- und Fürsten, so aus Kayser- König- Chur- oder Fürstlichen Geschlechtern abstammen, ihre Familien-Titulatur mit der von ihren Stifftern zu verbinden:

Herrn aus alt-Gräflichen Häusern thun es etwa auch, z. E. der jezige Churfürst Maximilian Friderich zu **Cölln** aus dem Hause **Königseck**: Von neu-Gräflichen hingegen habe ich es nicht gefunden; z. E. bey Churfürst Franz Georg zu **Trier** aus dem Hause **Schönborn.**

Der Abbt zu **Werden** und Helmstätt schreibt sich: **Von GOttes Gnaden.** (2)

§. 14.

(1) v. Neuest. Staatsacta, 4. Theil, 318. S.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 9. Th. 144. S.

§. 14.

Wappen. Von ihren Wappen überhaupt ist bereits vorhin geredet worden.

§. 15.

Sigel. Bey denen geistlichen Chur- und Fürsten heißt das grössere Sigel. Sigel das Pontifical-Insigel. Z. E. in einem Lehenbrieff Bischoffs Johann Conrads zu Basel von 1726. 7. Jan. „Zu Urkund haben Wir Unser grösser Pontifical-Innsigel thun hencken an disen Brief.„

Auf einem **Chur-Maynzischen**, so ich gesehen, sizet der Erzbischoff in Pontificalibus auf seinem Erzbischofflichen Stuhl.

§. 16.

Creuzvortragung. Unter die persönliche Vorrechte derer Erzbischöffe gehöret, daß sie sich, wann kein Pabst, noch Legatus à latere, zugegen ist, in ihrer Provinz ein Creuz vortragen lassen dörffen: Es haben aber die Teutsche Erzbischöffe dises mit allen anderen Erzbischöffen gemein.

Ein Bischoff hingegen darff sich dergleichen nicht anmassen, wann er nicht ein besonderes Päbstliches Privilegium darüber erhalten hat. Ein solches besizet der **Bischoff zu Eichstätt**; (1) Und der Bischoff zu **Würzburg** bekame An. 1752. auch eines dergleichen, welches an unten (2) bemercktem Ort gelesen werden kan.

§. 17.

Ehloser Stand. Nach denen Grundsäzen der Catholischen Religion und ihrer Kirchen-Verfassung müssen alle geistliche Erz- und Bischöffe, auch Prälaten und Abbtißinnin, Lebenslang ausser der Ehe leben:

Wann sie aber in disem ehlosen Stande dennoch Kinder zeugen, auch selbige selbst dafür erkennen, verbleiben sie deßwegen dennoch, wer sie seynd; wie z. E. die Beyspile vom Churfürsten und Erzbischoff Ernsten zu **Cölln** und dem Cardinal Andrea von Oesterreich, Bischoffen zu **Costanz**, bezeugen.

§. 18.

Vormundschafften. Ob ein Catholischer geistlicher Stand fähig seye, eine weltliche Vormundschafft zu verwalten? habe ich schon oben untersucht.

Ob das Ansehen und die Würde eines Bischoffens und Reichs-Fürstens, der als Vormund de versione in rem Pupilli sui attestiret, die eingewandte Exceptionem de non in rem verso, simplici-

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. p. m. 1993.
(2) in der Europ. Staatscanzl. 113. Theil, 121. S.

ter hebe? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht, und verneint.

§. 19.

Gefangenschafft. Daß die Catholische Geistliche sich auf alle Weise vorgesehen haben, daß ja kein Weltlicher sich an ihrer Person vergreiffen möge, sie führen sich auch gleich auf wie sie wollen, ist eine aus dem Päbstlichen Kirchen-Recht bekannte Sache: Daß sich aber auch die Catholische weltliche Herrn nicht allemal vil darum bekümmern, sondern dessen ohnerachtet dann und wann einen beym Kopf genommen und vile Jahre, oder auch biß in den Tod, festgehalten haben, ist aus der Trierischen, Cöllnischen, Salzburgischen, ꝛc. Historie bekannt.

§. 20.

Erbfolge. Ob und wann ein Catholischer Reichsstand fähig seye, in einem ihme angefallenen weltlichen Land zu succediren? davon sehe man das Teutsche Familien-Staatsrecht.

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 21.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

GLEICHMANN (Joh. Zach.) Comm. de magno Ducali Sigillo Majestatis Saxonico. Jena, 1740. 4.

K. . . . . von der althergebrachten Titulatur des Gräflich-Lippischen Hauses: „Von GOttes Gnaden;„ in H. Schotts jurist. Wochenbl. 1. Jahrg. n. 17.

WALDSCHMID (Joh. Wilh.) de mutatione Insignium & Sigillorum S. R. I. Statuum. Marburg, 1718. 4.

§. 22 a.

Namen und Würde. Daß weltliche Reichsstände nicht leiden wollen, daß Andere sich neuerlich derselbigen Geschlechts-Namen und Würde gebrauchen, oder auch von dem Kayser beylegen lassen, davon gibt dises Reichs-Hofraths-Conclusum ein Beyspil an die Hand:

31. Mart. 1648.

von Fürstenberg Graf Friderich Rudolph für sich vnd gesamte Herrn Grafen von Fürstenberg contra Herrn Johann Baptista Grafen von Verdenberg lub præs. hodierno beschweren sich, daß jezt gedachter Herr sich von Werdenberg vnd also ihres Namens anmas-

se,

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 3. Theil, 56. S.

se, auch ein Fändlein auß ihren Wappen führe, Bitten per Decretum demselben aufzuerlegen, daß er sich solcher Anmassung enthalte.

Conquiratur privilegium des Grafen von Werdenberg & iterum referatur.

Es ist auch nun in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 22. §. 3. ausdrücklich versehen: Der Kayser wolle keinen neu-erhöheten Fürsten, Grafen, oder Herrn, wer der auch seye, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes, und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, höheren Tituln und Wappenbriefen begaben.

§. 22 b.

Von denen Tituln derer weltlichen Teutschen Reichs-stände, nach deren verschidenen Gattungen und Classen, habe ich in dem Tr. von denen Teutschen R. Ständen hin und her gehandelt. Titul.

Die Geschichte der Fürstlich-Badischen Titulatur, und deren von Zeit zu Zeit beschehene Vermehr- und Abänderung habe ich anderwärts (1) beygebracht.

Es würde auch bey manchen Gelegenheiten nicht ohne Nuzen seyn, wann man dergleichen von allen Reichsständen hätte.

Hier ist aber nur noch zu bemercken, daß, Krafft Reichsherkommens, ein jeder Teutscher Reichsstand Freyheit hat, seine Titulatur nach eigenem Wohlgefallen zu vermehren, oder sonsten zu verändern; in so ferne es nicht zu des Kayſers, Reichs, oder sonsten eines Drittens, Nachtheil gereichet:

Indessen werden dadurch weder der Kayser, noch das Reich, noch sonsten ein Dritter, verbunden, sich darnach nothwendig zu richten; sondern, wann es geschiehet, ist es eine Gefälligkeit: Und besonders bleibet man am Kayserlichen Hof so lang bey der alten Titulatur, biß man, auf beschehenes Ansuchen und Bewilligung, gegen die Gebühr, eine Abänderung erhält.

Wann aber ein Reichsstand eine Titulatur annimmt, wodurch ein Dritter sich an seinen Gerechtsamen verkürzet zu seyn glaubet, leget er nicht nur jenem soche Titulatur nicht bey, sondern protestiret auch, entweder nur ein- für allemal, oder wohl gar bey allen öffentlichen Gelegenheiten, dagegen; wohin z. E. die bekannte Streitigkeiten wegen der Titulaturen von Preussen, Jülich, Cleve, Ostfrieß-

land,

(1) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 8. u. f.

land, Sachsen-Lauenburg, Würtemberg, Sayn, u. s. w. gehören.

Ordentlicher Weise führen der Besizer eines Landes und das Land einerley Titulatur und von gleichem Grad:

Doch hat öffters der Besizer eine höhere, als das Land; z. E. die Fürsten von Salm schreiben sich so; da doch Salm nur eine Grafschafft und denen Fürsten zu Salm noch erst kürzlich vom Reichs-Hofrath verboten worden ist, disem Land das Prädicat eines Fürstenthums beyzulegen.

Hinwiederum geschiehet es auch, (doch seltener,) daß der Besizer eine geringere Titulatur führet, als sein Land. Z. E.

Die Freyherrn von **Gumpenberg** seynd Innhabere der Grafschafft Braiteneck, führen auch Stimm deßwegen in dem Bayrischen Crays, schreiben sich aber nicht Grafen, weder von Braiteneck, noch sonst.

Zu denen Titulaturen gehören auch die Curialien; davon ich nur dises wenige melden will.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Ad Carolum IV. usque Episcopi: *Venerabiles*, *Reverendi* tantum ab Imperatoribus titulati; postea vero ille Titulus, testante Capitulatione Caroli VI. in Titulum: *Reverendissimi*, Hochwürdigst, mutatus; ad exemplum forsan Archiepiscoporum Italiæ, qui eum Titulum usurparunt:

Gleichwie aber dises leztere wohl unstreitig keinen Grund hat, da ein Teutscher geistlicher Churfürst sich mit keinem Italiänischen Bischoff ins gleiche sezen läßt, auch hier nicht die Frage von deme ist, was einer selber für Titul usurpire, oder von Andern bekomme, sondern was für Curialien er aus der **Reichscanzley** erhalte; also gehet auch das in der Wahlcapitulation stipulirte nur die geistliche Churfürsten an, und die teutsche Bischöffe bekommen noch jezo von dem Kayser nicht weiter, als: **Ehrwürdiger.**

Die weltliche Churfürsten haben sich von dem Kayser in der Wahlcapitulation Art. 3. §. 2. das Prädicat: **Durchlauchtigster** ausbedungen.

Alle weltliche Fürsten bekommen vom Kayser ordentlicher Weise nur: **Hochgebohrener**; vile haben aber sich eigene Urkunden darüber geben lassen, daß sie aus der Reichscanzley: **Durchlauchtig-Hochgeboh-**

(1) in des Freyh. von **Cramer** Obs. 1433. Tom. 6. Part. 1. p. 326. (1)

gebohrener erhalten; und Einigen wird allein: **Durchlauchtiger** zugeschriben; davon anderwärts (1) das mehrere nachzusehen ist.

In Reichs-Gutachten, u. d. werden alte Fürsten: **Fürstliche Durchlaucht** genannt, neue Fürsten: **Fürstliche Gnaden.**

Einz lne Reichsstände halten es in den bey dem Reichsconvent übergebenden Schrifften und ablegenden Stimmen, wie sie wollen. Z.E. In dem Reichs-Fürstenraths-Protocoll von 1772. 17. Jan. wurde der Fürst von Hohenzollern-Hechingen von Oesterreich genannt: „Se. Fürstl. Gnaden;„ von Passau: „Durchlaucht;„ so auch von Lüttich: Hohenzollern selbst nannte sich: „Hochfürstliche Durchlaucht.„

Einige Grafen affectiren nun das Prädicat: **Erlaucht**; sie können aber Niemand nöthigen, es ihnen zu geben.

Von dem Alter der Titulatur: **Erlaucht** wird an unten (2) angezeigtem Ort gehandelt, und einige Beyspile aus dem 14den und 15den Jahrhundert beygebracht: Es bedeutete aber damals, wann es gebraucht wurde, so vil, als: **Durchlaucht.**

§. 23.

Von denen Wappen ist eben das zu sagen, was ich von denen Tituln gemeldet habe: Uebrigens beziehe ich mich auf das, was der Tr. von denen teutschen R. Ständen, wie auch das teutsche Familien-Staatsrecht, hievon enthält, und füge nur noch dise Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse bey. **Wappen.**

Jovis 14. Apr. 1763.

Zu Würzburg Herr Bischoff und Fürst, contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg pto sub- obreptæ meliorationis Armorum in præjudicium Episcopatus Wirceburgensis, nunc vice versa Revisionis &c.

Hat derer Herrn Fürsten zu Hohenlohe angebrachtes Revisions-Gesuch, tam ob defectum formalium, quam ob qualitatem causæ, nicht statt.

Jovis 19. Jul. 1764.

Zu Hohenlohe und Waldenburg sämtliche Herrn Fürsten, pto Investituræ.

Nach-

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. ꝛc. S. 450.
(2) in des krit. Wörterb. 8. Alph. S. 489.

Nachdem der Herr Fürst Carl Albrecht zu Hohenlohe bey dem sub 12. Jul. nup. Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst übergebenen Schreiben sich, derer wiederhohlten rechtskräfftigen Kayserlichen Verordnungen unerachtet, des ihme zu führen verbottenen Wappens gebrauchet; als sind Dessen Anwalden die von ihme exhibirte Literæ anwieder hinaus zu geben; mit dem weiteren Anfügen: Daß er sich dessen in Zukunfft so gewiß enthalten, und die allerhöchste Kayserliche Verordnungen besser, als bißanhero geschehen, seiner Schuldigkeit nach, allergehorsamst befolgen solle, als ansonsten nicht allein, unter Beyfügung dises Wappens, von Demselben nichts weiters angenommen, sondern auch, in Verfolg der in Sachen bereits ergangenen Concluforum, mit schärfferen Kayserlichen Verordnungen gegen ihn fürgefahren werden solle. add. S. 51.

§. 24.

Sigille.

Obiges muß ich auch von der teutschen Reichsstände Sigillen sagen.

Von Marckgraf Bernhard zu **Baden**, (der gegen Ende des 14den Jahrhunderts regieret hat,) wird angemerckt(1): „Unter seiner Regierung kamen die Sigilla equestria ab, und der Gebrauch des rothen Wachses auf; da hingegen sich die geistliche Fürsten und die Grafen des grünen Wachses bedieneten: Wie dann die Grafen erst im Anfang des 16den Jahrhunderts rothes Wachs zu gebrauchen angefangen haben.„

Die gröste oder Staatssigille pfleget man öffters das Majestäts-Sigel zu nennen.

Von einem **Braunschweigischen** Majestätssigel von 1501. sehe man Herrn H. R. von SELCHOW. (2)

Von den alten Sigeln der Marckgrafen und Churfürsten zu **Brandenburg**, besonders von dem zweyköpfigten Adler, hat der K. Preußische Staatsminister, Freyherr von HERZBERG, (3) gehandelt.

Die Grafen haben sich zum Theil Kayserliche Privilegien darüber geben lassen, daß sie mit rothem Wachs siglen dörffen. Z. E.

Graf

(1) H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 3. Band, S. 48.
(2) l. c. 1. Band, 904. S.
(3) in den Mémoir. de l'Acad. de Berlin, und in H. GERCKENS Cod. dipl. Brand. Tom. 3. ſ. H. SCHOTTS Critic, 4. Band, 598. S.

Graf Hermann zu Manderscheid erhielte dergleichen Anno 1583. von Kayser Rudolfen II. (1)

* * *

Von geist- und weltlichen Reichsständen.

§. 25.

Alle geist- und weltliche Chur- und Fürsten, auch Prälaten und Grafen, bedienen sich des Tituls: Wir. Titul.

Die geistliche und weltliche Chur- und Fürsten schreiben sich auch: Von GOttes Gnaden; die Prälaten und Grafen hingegen ordentlicher Weise nicht.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Herzog Albrecht V. war der erste, welcher sich nicht mehr: Wir, von GOttes Gnaden,„ sondern umgekehrt: „Von GOttes Gnaden, Wir„ zu schreiben anfieng, seit welcher Zeit auch dise Ordnung so beybehalten worden ist.„

§. 26.

Als die Fürsten zu **Hohenlohe-Waldenburg** vom Kayser An. 1757. eine Verbesserung des Wappens erhielten, welche das Hochstifft **Würzburg** nicht gleichgültig ansahe, klagte dises darüber An. 1760. bey dem Reichs-Hofrath, und die Sache wurde allda gerichtlich verhandelt, auch den 15. Dec. denen Fürsten befohlen, das erhaltene Kayserliche original-Diploma an die Reichs-Canzley einzuschicken, um die aus dem Fürstlich-Würzburgischen Wappen entnommene und in den neuen Herzschild gekommene drey im rothen Feld aufsteigende silberne Spizen, dann die zwey auf den einen Helm neuerlich gebrachte, oben roth und unten weiße, mit ermeldten drey weissen Spizen bezeichnete Büffelhörner, auszulassen und abzuändern. add. S. 49. Wappen.

Der lezte Graf Johann zu Sponheim verordnete An. 1425. Sein einer Erbe, der Marckgraf zu Baden, solle das Sponheimische Wappen weiß und roth geschacht führen, dessen Miterbe, der Graf von Veldenz, aber blau und gelb geschacht.

Die Landesherrliche Wappen pflegen an denen Statt-Thoren, Herrschafftlichen oder anderen Amtshäusern und offentlichen Gebäuden, auf allerley Weise angebracht zu werden; zumalen in Kriegszeiten. Eben dises geschiehet auch an denen Gränzen durch Gränzstöcke, Gränzsteine, u. s. w.

(1) LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 529.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 128. pag. 240.

§. 27.

Privatleben. Teutsche Reichsstände seynd wegen ihres privat-Lebens, wann es gleich nicht sehr regelmäßig wäre, niemanden, als GOtt, Rechenschafft zu geben schuldig; es wäre dann, daß durch Capitulationen, oder andere Verträge, in ein- oder anderem Fall eine Ausnahm darinn gemacht worden wäre.

Auch rede ich hier nur von denen Fällen, wo das Betragen zwar nicht zu billigen ist; es aber doch auf keine grobe Verbrechen hinauslaufft, als von welchen hernach wird geredet werden.

Auf eben dise Weise, und unter eben diser Einschränckung, haben die Reichsstände ordentlicher Weise auch Niemand Rechenschafft zu geben, wie sie mit ihren Einkünfften umgehen, und worzu sie dieselbige anwenden; davon aber in dem **Tr. von der Landeshoheit in Cameral-Sach. S. 20. u. f.** das mehrere nachzusehen ist.

Doch verstehet sich solches nur von denen Geldern, worüber ein Herr frey disponiren kan, z. E. ein Geistlicher von seinen Hand- und Tafel-Geldern, u. d. nicht aber von denen übrigen Stiffts-Gefällen.

So auch ein weltlicher Herr von seinen Cammer- und Chatoulle-Gefällen, nicht aber von dem unter seiner Verwaltung stehenden Kirchen-Gut, u. d.

Z. E. in dem **Würtembergischen** Erbvergleich von 1770. heißt es unter anderen: „2. Bleibt es ein festgesezter Grundsaz, daß das Kirchen-Gut zur Music niemals mehr beyzutragen schuldig seye, als die kirchliche Bestimmung derselben in der Evangelischen Schloßkirche erfordern kan: Inzwischen verwilligt treugehorsamste Landschafft, in Betrachtung des gegenwärtigen Cameralzustandes, zu disem Behuf auf die Lebenszeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht jährlich die Summe von 15000. Gulden; welche Summe in Zukunfft von keinem der Herzoglichen Herren Nachfolgere so wenig zu einiger Folge soll angezogen werden können, daß es vil mehr alsdann bey dem jährlichen Quanto von 10000. Gulden sein unabänderliches Verbleiben haben solle.„

§. 28.

Religion. Die weltliche Reichsstände seynd, was ihre Personen betrifft, von Rechtswegen und ordentlicher Weise nicht befugt, eine im Reich nicht eingeführte Religion anzunehmen.

Herr Prof. SCHOTT (1) schreibt zwar: „Mir ist keine Stelle in

(1) in seiner Critic, 5. Band, S. 433.

in einem Reichs-Geseze, und namentlich in dem Westphälichen Friden, bekannt, wo denen weltlichen Reichsständen bey Verlust ihrer Reichsstandschafft untersagt wäre, sich für ihre Person und Familie zu einer in Teutschland nicht öffentlich angenommenen Religion zu bekennen. Freylich mögen unsere Vorfahren bey Errichtung derselben an so etwas nicht gedacht haben: Aber ein Fall, daran man bey Abfassung eines Gesezes gar nicht gedacht hat, kan wohl schwerlich als gesezwidrig, sondern höchstens nur als unentschiden, angesehen werden.„

Ich hingegen halte dafür, 1. allerdings seye so wohl bey dem Religions- als Westphälischen Friden an disen Fall gedacht worden, und 2. die in beeden Fridensschlüssen enthaltene Clausul: Daß ausser der Catholischen Religion und der Augsp. Confeßion keine andere Religion im Reich auch nur geduldet werden solle, gehe so wohl den grösten Churfürsten, als den geringsten Bauren, an.

Das, was sich mit Churfürst Friderichen zu Pfalz auf offenem Reichstag, wegen angenommener reformirter Religion, zugetragen hat, und wie er bloß dadurch, daß die Evangelische Stände ihn nicht als einen ihrer Religion Zugethanen haben mißkennen wollen, der Entsezung seiner Churwürde und Landesregierung entgangen ist, bestättigen dises zur Genüge.

Zwar haben wir dermalen einen der Griechischen Religion zugethanen Herzogen zu Holstein-Gottorff: Weil aber derselbige zugleich Thronfolger einer diser Religion beypflichtenden Crone ist; so können wenigstens Andere sich nicht auf dises Beyspil beruffen.

Was sonst von dem Hof-Gottesdienst zu sagen wäre, davon sehe man hernach Cap. 5.

§. 29.

Auch dritte Personen und Ausländer haben den einem teutschen Reichsstand gebührenden Respect nicht aus den Augen zu sezen; oder es wird von denen Reichs-Gerichten, ja gar von dem Kayser und Reich, geahndet. Respect-Verlezung.

Aus dem vorigen Jahrhundert kan ich dises Beyspil anführen:

27. Jan. 1634.

Zu Lauenburg Herzog Franz Julius contra Helmuth Schack de præs. 5. Dec. jüngsthin exhibet accusationem contumeliæ, sambt eventual-Acceptation und salvation Schrifft, cum annexa petitione legitima pœnæ banni.

Fiat communicatio cum termino trium mensium.

Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts klagte der Bischoff zu Würzburg dem Kayser und gesammten Reich, daß der Cammer-Gerichts-Assessor Wigand sich sehr gegen den dem Bischoff schuldigen Respect vergangen hätte, auch bey dem Cammer-Gericht keine Genugthuung deßwegen zu erhalten gewesen seye.

Die vile deßwegen an das Licht gekommene Schrifften erzählet Lünig. (1)

Endlich schlossen An. 1704. 18. Apr. alle drey Reichscollegia (2): „Als man in allen dreyen Reichscollegiis dasjenige, welches so wohl von des Herrn Bischoffen zu Würzburg Fürstl. Gn. als dem Assessore Camerali Wigand, und dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar, in puncto læsi respectus Principis und deßwegen gesuchter Satisfaction, wie auch, was dagegen von gemeldtem Wigand eingewendet und vor verschidene Prätensionen gemacht, nicht weniger was hierinn von besagtem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ratione des geführten Processes an allhiesigen Reichsconvent berichtet worden, in behörige Berathschlagung gezogen; ist, nach der Sachen reiffer Ueberlegung, davor gehalten und geschlossen worden: Daß hochgedachter Sr. Hochfürst. Gn. zu Würzburg wegen des in denen pro extrahendis Processibus übergebenen Supplicationen und andern durante Processu producirten Handlungen, Schrifften und Impressis, lädirten Fürstlichen Respects, der obgemeldte Assessor Wigand, über die durch zwey Memorialia dem Reich bekannt gemachte, noch eine fernere billigmäßige Reparation zu geben hätte: Diser punctus læsi respectus Principis aber, und die deßwegen Sr. Fürstl. Gn. gebührende Satisfaction, mit der am Kayserl. Cammer-Gericht angebrachten Hauptsach, an eine Commißion für dißmahl, absque ulla consequentia, dergestalt zu verweisen seye, daß von diser nicht allein ernannte Satisfaction in der Güte vergnüglich gegeben, sondern auch mithin die ganze Hauptsache zwischen beyden Theilen und allerseits Interessenten untersucht, und gleicher massen amicabiliter erhoben; in deren Entstehung aber der völlige Hergang und Verlauff, cum Voto, ad Cæsarem & Imperium von denen verordneten Commissarien referirt werden soll ꝛc.„

Den

(1) in der Biblioth. Deduct. 4. Theil, S. 126. Edit. 1745.

(2) v. Europ. Staatscanzl. 9. Theil, 257. S.

Den weiteren Erfolg habe ich anderwärts (1) erzählt; der endliche Ausgang aber ist mir nicht bekannt.

Anno 1705. 26. Jan. (2) liesse **Chur-Maynz** ebenfalls der gesammten Reichsversammlung eine ausführliche Vorstellung thun, wie der Cammer-Gerichts-Assessor von Pürck sich gegen des Churfürstens zu Maynz Person und Reichs-Erzcancellariatamt auf mancherley Weise gröblich vergangen habe.

Darauf wurde den 4. Apr. (3) ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. dahin abgefaßt: „Als in allen drey Reichscollegiis vorkommen, was gestalt der Assessor von Pürck, = = = wider besseres Versehen und Vermuthen, = = sich unterstanden, ein so genanntes Pürckisches Echo = = in Druck zu geben, und solches nicht allein an Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz, und andere vornehme Dero Herrn Mitstände, sondern in das ganze Reich, auch an die mehreste hiesige Gesandtschafften, ohne einigen Scheu keck herum zu schicken, und ferner anzüglich zu schreiben; wodurch er = = jetzthöchstgedachter Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz höchstes Reichs-Erz-Cancellariat und davon dependirendes Reichsdirectorium, = = auf eine ärgerliche, impertinente, böse Weise zu calumniiren und zu despectiren sich erkühnet; = = so ist, nach der Sachen reiffer Ueberlegung, und allen erwogenen dabey vorgegangenen wichtigsten Umständen, dafür gehalten und geschlossen worden: Daß = = er ein incorrigibler Mann, so die Justiz zu administriren um so weniger fähig, als er durch solches Ehrenrühriges Echo in der höchsten Person mehrhochgemelt Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz, als Erzcanzlern des Reichs und Ihres Reichsdirectorii, gegen alle Churfürsten und Stände, sonderlich das Churfürstliche hochlöbl. Collegium, gar zu empfindlich den ihnen gebührenden höchsten Respect verlohren, und deren höchst- und hohe Personen, die ihnen anklebende höchste Würde, Dignität und Präeminenz, damit allzusehr beleidiget, auch die Reichs-Gesandtschafften und characterisirte Ministros verächtlich tractiret, und gar zu vermessentlich anzugreiffen gesucht; = = = und dahero, diser seiner im Reichs nie erhörter übergrossen Vermessenheit und ärgerlichen offenbaren Incorrigibilität halber, als eine in der Notorietät bestehende Ungebühr, mit desto mehrerem und höchstem Fug und Recht,

(1) im Tr. von dem Recurs an den R. Convent, Cap. 2. §. 52. p. 180. Edit. 1737.

(2) v. Europ. Staatscanzl. 10. Th. 131. S.

(3) l. c. pag. 138.

1. der ihme vom Reich gegönneter hoher Assessorats-Stelle pro nunc & in futurum zu priviren, 2. die Schmähecarte, oder Pürckisches infame Echo, samt den übrigen Schrifften, zu cassiren, 3. nebst scharffer Verweisung seiner (wohl eine mehrere Bestrafung verschuldeten,) groben Excesse, und unter Bedrohung härterer Strafe, zu Extradition eines genugsamen schrifftlichen Reverses ernst- und nachdrücklich anzuweisen seye, daß ers fürs künfftige Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz, als des Reichs Erzcanzlern, und Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier, als Kayserl. und des Reichs Cammerrichtern, auch allen übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und deren characterisirten Ministris, mehreren und besseren schuldigen Respect bezeugen und beobachten, und weder mit Worten noch Wercken dagegen handlen, auch von dergleichen Calumnien so wohl in Schrifften, als dem Druck, sich enthalten solle und wolle, u.s.w.„

In Sachen: **Holstein-Plönische** Succeßion betreffend, flosse Anno 1748. 12. Jul. ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein:

4. Wird dem Impetrantischen Juden Wertheimer seine anzügliche und, gegen einen Fürsten des Reichs zumahl, unziemliche Schreibart auf das nachdrücklichste verwisen; mit dem Anhang, sich derselben künfftig so gewiß zu enthalten, als sonsten die Schrifften wieder hinausgegeben und weitere Kayserliche Ahndung verhänget werden würde.

Was der Reichs-Hofrath An. 1720. 7. Mart. in Sachen: **Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen** wegen des von einem von Adel verlezten Respects gegen den Erbprinzen Carl Friderich zu Sachsen-Meiningen resolviret habe, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Herzoglich-**Würtembergischer** Seits gabe man Anno 1744. in Druck:

Vorstellung des verlezten Reichsfürstlichen Respects, Hoheit und Würde insgemein, besonders aber des Herzoglichen Hauses Würtemberg, durch die von dem ehemaligen Würtembergischen General, Baron Franz Joseph von Remchingen, nach seiner Eydbrüchigen Flucht, in das Publicum ausgestreuete Schmäh-Schrifften. fol.

Dise wurde von der Würtembergischen Ober-Vormundschafft dem

(1) in meinen auserl. R. Hofr. Concl. S. 173.

dem Reichsconvent mit dem Ersuchen communicirt (1): Einen solchen Comitialschluß zu veranlassen, wodurch dergleichen Lästermäuler in dem Publico gestopfet und reprimiret, der Reichsfürstliche Respect insgemein aufrecht erhalten und gerettet, Ihr, der Obervormundschafft, und dem Fürstl. Hause, die behörige Genugthuung verschafft, insonderheit aber gegen die schändliche Impressa so wohl, als den von Remchingen und seine Helffere, wie sichs, nach Maaßgab derer hieher einschlagenden Reichssazungen, wider solcherley famose und seditiose Libellen und deren Auctores & Propalatores, bey vorligenden aggravirenden Umständen, gebühre, von gesamten Röm. Reichs wegen verfahren werden möge etc. Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine Bewegung.

Der Fürst zu Ostfrießland verlangte An. 1691. am Reichs-Hofrath: Daß die Landstände, ordinaire Deputirte und Aßignatores, Se. Hochfürstl. Durchlaucht, auch Dero hohe angehörige Personen, etc. inn- und ausserhalb Landes, als am Kayserlichen Hof, und anderswo, mit Worten und Wercken nicht beleidigen: Und der Kayser resolvirte darauf: „Der Herr Fürst, und die Ihme angehörige Personen, = = inn- und ausserhalb Landes, sollen weder mit Worten noch Wercken beleidiget werden. „

Anno 1760. (2) beklagte sich Solms-Braunfels bey dem Reichsconvent, daß ein Cammergerichtlicher Senat einen Commissarischen Bericht, darinn Fürstliche Personen auf das verächtlichste mißhandelt worden seyen, gegen den Visitations-Abschid von 1713. §. 19. und 101. nicht verworffen und den Verfasser zur Strafe gezogen, vil mehr disen Bericht in einer Urtheil ad Acta zu registriren verordnet, und also seinen Innhalt gutgeheissen habe; mit Bitte um eine extraordinaire Reichscommißion und zu verschaffende hinlängliche Genugthuung: Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine Berathschlagung.

Anno 1744. 10. Oct. ergienge bey dem Cammergericht die Urthel (3): „Dann ist wider Lic. N. wegen seiner am 13. Jul. und 7. Sept. 1742. abgehaltenen höchst- anzüglichen, insolent- zumalen gegen Fürsten und Stände des Reichs und ihre Dicasteria, respectlosen Recessen, nicht nur die Straffe 5. Marck Silbers in den Armen-

Seckel

(1) v. Thucelii Acta Comit. 1744. Tom. 1. p. 233.
(2) H. Oertels R. Tagsdiar. 1760. S. 111.
(3) Freyh. von Cramer Nebenst. 1. Theil, 141. S.

Seckel = = reserviret; sondern es sollen auch gedachte beyde Recesse jezo in offentlicher Audienz durch den Pedellen durchstrichen und ausgelöschet werden; mit der Verwarnung, sich fürohin dergleichen Unternehmens, bey schwererer Strafe, zu enthalten. „

In Sachen: **Holstein-Plön contra** ꝛc. Juden **Wolf Wertheimer**, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1748. 12. Jul. „4. Wird dem Impetratischen Juden Wertheimer seine anzügliche, und gegen einen Fürsten des Reichs zumal unziemliche, Schreibart auf das nachdrücklichste verwisen; mit dem Anhang, sich derselben künfftig so gewiß zu enthalten, als sonsten die Schrifften wieder hinausgegeben, und weitere Kayserliche Ahndung verhängt werden würde. „

Was der **Teutschmeister** und einige Teutsch-Ordens-Rittere wegen eines von dem Fürsten zu **Oettingen** herausgegebenen, von Jenen gegen sie injurios gehaltenen, Impreßi am Reichs-Hofrath angebracht haben, ist in dem **nachbarlichen T. Staatsrecht** nachzusehen.

Und was in den Puncten der Ehrerbietung einschläget, welche Unterthanen ihren Landesherren schuldig seynd; davon ist der **Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen** *Lib. 8. Cap.* 7. nachzuschlagen: So auch, was die Injurien und Thathandlungen derer Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft betrifft.

§. 30.

Ausforderung.

Die Duelle seynd in Teutschland durch einen Reichs-Schluß überhaupt verboten; also gehet es auch nicht an, einen Reichsstand auszuforderen: Am allerwenigsten ist dergleichen Personen zu gestatten, die nicht gleichen Standes, und wohl gar eines anderen Standes Unterthanen, seynd.

Dahero wurde von dem Kayser An. 1766. 23. Jan. an den Teutschmeister rescribirt: Derselbe werde aus der beygeschlossenen Fürstlich-Oettingischen Anzeige ersehen, was massen der Landcommenthur, Freyherr von Lehrbach, ingleichem der Noviz von Bubenhofen, aus Veranlassung der annoch auf Kayserlicher Decision beruhenden Streitigkeit mit dem Herrn Fürsten von Oettingen, so weit gehe, daß ersterer so gar, sich an des ersagten Herrn Fürsten eigener Person mit Thätlichkeiten zu vergreiffen, auf eine so sträflich- als verbottene Art drohe, und gegen das Duell-Edict Vorwürffe mache, lezterer aber so gar ermeldten Herrn Fürsten zu Oettingen zu einem Zweykampf auffordere: Wie nun dergleichen gegen die offenbare

Reichs-

Reichsgeseze, den Landfriden und gegen das in das Reich erlassene Duell-Edict lauffende Beginnen Kayserliche Majestät, Krafft tragenden allerhöchsten Amts, nach Vorschrifft derer Reichsgeseze, auf das nachdrücklichste bestrafet wissen wollen; als befehlen Dieselbe dem Herrn Teutschmeister, dem von Lehrbach und von Bubenhoven alle Thätlichkeiten gegen des Herrn Fürsten zu Oettingen Person, ernstlich, und bey nahmhaffter in den Reichsgesezen vorgeschribener Strafe, zu untersagen, zugleich aber, wegen der bereits schrifftlich ausgestossenen Drohungen, Vorwürffe und Ausforderung, gegen ersagten Freyherrn von Lehrbach und von Bubenhoven, nach Innhalt des Duelledicts, mit der Untersuchung und Bestrafung vorzuschreiten, und, wie derselbe die Untersuchung angefangen habe, und solche ferner fortzustellen gemeinet seye, bey Ihro Kayserlichen Majestät inner zwey Monathen um so gewisser unverzüglich anzuzeigen, als Sie sonsten, nach Verfluß ersagter zweyer Monathen, nach Vorschrifft der Geseze, gegen die Thäter Selbst hervorgehen würden. Den 12. Dec. erfolgte auch ein inhäsiv-Rescript (1): Von dem weiteren Erfolg aber ist mir nichts bekannt.

§. 31.

Hinwiederum aber haben auch die Reichsstände sich aller Injurien gegen Andere zu enthalten, oder sie müssen es sich gefallen lassen, daß sie deßwegen gerichtlich belangt werden; davon dises Reichs-Hofraths-Conclusum ein Beyspil an die Hand gibt: Injurien.

3. Jun. 1651.

v. Metternich Emmerich Wilhelm vnd Lotharii Gebrüdere Freyherren, contra Herrn Philipps Christophen des Geschlechts von Söttern, Erzbischoffen zu Trier, de præs. hesterno docent per instrumentum Notarii, daß sie den Herrn Churfürsten in puncto injuriarum nach Anleitung der in dem Januario hujus anni ergangenen interlocutori vmb Benennung 3. Churfürsten oder Fürstenmeßig requiriret, derselbe aber einen Monath verstreichen lassen, vnd sich, ob neglectam formam, des privilegii 1.mæ instantiæ vnfähig gemacht vnd ihnen den Weg ihrer Action bey Ihrer Kayserl. Majestät fortzusezen eröfnet, exhibiren derentwegen ein articulatum libellum injuriarum, vnd bitten zu erkennen, daß dem Herrn Churfürsten nit gebührt, sie geklagter massen an ihren Ehren anzugreiffen, sondern daß er daran zu viel vnd unrecht gethan, vnd zur

(1) v. Mein R. Staats-Handb. Part. 2. p. 263.

reparation 300. Gold-Gulden zu erstatten schuldig seye, Falls aber vorhero eine Citation vonnöthen, so bitten sie solche neben Beyfügung des articulati libelli zu erkennen. Apponit sub A. copiam Chur-Trierischer Supplication vnd darauf über den Lottringischen erfolgten arrest. Apponit instrumentum Notarii.

Fiat Citatio, cum insertione libelli, an den Herrn Churfürsten sub termino 2. mensium.

§. 32.

Gefangenschafft.

In dem Tübingischen Vertrag von 1514. zwischen Herzog Ulrichen zu Würtemberg und seinen Landständen heißt es unter anderem: „Dergestalt soll es auch gehalten werden (1), wo ein regierender Fürst, das GOtt verhüt, gefangen würde; und soll die Landschafft alsdann zu Erledigung ihres regierenden Landesfürsten treulich helffen, und solche Hülff mit ihrem Rath und Wissen fürgenommen werden; wie dann bey Herzog Ulrichs Voreltern geschehen ist. „

§. 33.

Ceremoniel.

Wie es ein jeder Herr mit dem seine Person betreffenden Hofceremoniel, z. E. der Galatäge, Gratulationen, Condolenzen, u. s. w. wolle gehalten haben, kommt lediglich auf ihne selber an. Z. E.

Der Churfürst zu Cölln liesse An. 1768. 3. Sept. dises Edict ergehen: „Gleichwie Wir gnädigst entschlossen haben, sämtliche Uns Untergebene in Zukunfft wegen schrifftlicher Anwünschung des neuen Jahrs der Mühe mildest um so mehr zu überheben, als Wir Uns ohnehin ihrer getreuesten Devotion versichert halten; = = = als lassen Wir dise Unsere gnädigste Willensmeinung hierdurch mit dem Befehl bekannt machen, daß sich Jedermann darnach gehorsamst zu achten habe etc. „

Von dem Ceremoniel des Kayserlichen Hofes gegen Reichsstände von allen Gattungen in Person wünschte ich eine Abhandlung von Jemanden, der darzu mit denen benöthigten Subsidien versehen ist.

Anno 1773. berichteten die Zeitungen: Als der Erzbischoff zu Salzburg auf dem Kayserlichen Lustschloß zu Laxenburg angelangt, seyen ihme, auf allerhöchsten Befehl, Zimmer in disem Schloß zur Bewohnung angewisen worden.

Dergleichen habe ich noch von keinem weltlichen regierenden Reichsfürsten gelesen.

§. 34.

(1) Nemlich, daß die bewilligte Landsteuer stillstehen solle.

§. 34.

Ob unh wie ferne die in disem Capitel angezeigte Stücke einen Beweis der Landeshoheit abgeben, oder nicht? gehöret nicht hieher, sondern in die Abhandlung von der Landeshoheit überhaupt. Einiges remissive.

Drittes Capitel.

Von der Landes-Regierung bey Abwesenheit des Landesherrns.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Abwesenheit.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2. Regiments-Bestellung in der Abwesenheit. §. 3. Particular-Statthaltere.

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 4. Statthaltere, etc. §. 5. Von Oesterreich ꝛc. §. 6. Bayern, §. 7. Chur-Sachsen, §. 8. Chur-Brandenburg, §. 9. Baden, §. 10. Hessen, §. 11. Holstein, §. 12. Ostfrießland, §. 13. Pommern, §. 14. Würtemberg; §. 15. Noch einiges.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Abwesenheit.

Ausser deme, was bereits in dem nächstvorhergehenden Capitel vorgekommen ist, weiß ich nichts besonderes zu sagen, so sich hieher schickte.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Regiments-Bestellung in der Abwesenheit.

Weil es sich bey denen Catholischen Erz- und Hochstifftern leicht-

leichtlich zuträget, daß Ein Herr mehrere Stiffter bereits hat, oder doch künfftig zusammen bekommen dörffte; so pfleget in ihren Wahl-Capitulationen vorgesehen zu werden, wie es auf solchen Fall mit der Landesregierung zu halten seye. s. 2. Theil, S. 115.

In der Osnabrückischen Capitulatione perpetua wird §: 34. verordnet: „Da die Nothdurfft erforderte, daß ein Bischoff wissentlich ein ganzes Jahr, oder länger, von dannen ausser dises Stiffts sich begeben müßte, und also in obgedachter oder längerer Zeit disem Stifft in Person nicht vorstehen könnte; so mögen zwey aus dem Domcapitel, nebens dem Canzler und Räthen dises Stiffts, interimsweise biß zu seiner Wiederkunfft die Regierung führen. „

In der Osnabrückischen Capitulation de An. 1698. aber lautet es: „8. Da Er (Electus) ein ganzes Jahr, oder länger ausser Stiffts sich erheben, oder ab Electione, vel Postulatione anfänglich ausbleiben, oder post Confirmationem & Regalia hinwider absentiren, und selbigem in eigener Person nicht vorstehen würde; soll nothwendig, & absque ulla exceptione, die Regierung und Canzley durch einen Landes-Fürstlichen Statthalter aus dem Hochehrwürdigen Domcapitul administriret werden. „

In einer Regenspurgischen Capitulation liset man *art.* 37. In absentia vero per reliquum temporis, præsertim cum justis de causis longiori tempore Nos abesse contingeret, certum à Nobis, cum Capituli consensu, deputatum Canonicum, Decano solo excepto, ad vices gerendas constituemus, qui in Nostra absentia providenter commissam sibi administrationem in temporalibus solum, cum Consilio Capituli, gubernabit, cui & Sigilli Nostri, litterarumque Diœcesim concernentium aperiendarum, potestas collata erit; semper tamen, pro temporis circumstantia, resolutionem à Nobis de quibusvis temporalibus rebus expectabit.

In der Würzburgischen Capitulation de An. 1684. heißt es *art.* 36. Quoties, cum consensu Capituli Nostri, extra Diœcesim Nostram ob secularia negotia alio proficisci, vel in Diœcesi hinc inde iter faciendum sit, obligati erimus, vel D. Præpositum, vel D. Decanum, vel, si hi nolint, alium Canonicum capitularem, pro Locumtenente ordinare, qui Nostro nomine omnia negotia secundum Justitiam administret, tractet & expediat; sin vero graviora occurrerent, & in mora periculum foret, cum consensu Capituli exequentur, ac sive in sive extra

Diœ-

Diœceſin Noſtram proficiscamur, ſemper duo Canonici Nobis aderunt. Der Biſchoff aber gloßirte nachhero darüber: Caſſato Capitulationis juramento R. C. Suæ fas & jus eſt, pro ſua libertate, diſcedendo à Diœceſi, deputare & conſtituere Canonicos & Miniſtros ſibi bene viſos, quibus cum fiducia ſingulari poteſt adminiſtrationis ac ſollicitudinis Suæ partes tam in ſpiritualibus quam in temporalibus domi ſecure & ita demandare, ne per alios forte in Capitulatione præſcriptos & ſibi ex variis cauſis adverſantes plus in adminiſtratione deſtruatur, quam ædificetur.

Der jezige **Johanniter-Ordensmeiſter** iſt ſchon vile Jahre in Maltha; dahero in Teutſchland ein Statthalter deſſen Stelle verſiehet: Von dem Streit aber: Ob er denſelbigen ohne Bewilligung des provincial-Capituls abſchaffen könne? iſt in dem Tr. **von den Rechten der Teutſchen Unterthanen** nachzuſehen.

§. 3.

Es gibt aber auch particular-Statthaltere, welche nur über gewiſſe Diſtricte geſezet ſeynd. Z. E. ſo hat der Churfüürſt zu Maynz einen Statthalter im Eichsfeld, und einen zu Erfurt; ja in Maynz ſelbſten iſt, auch bey Anweſenheit des Churfürſtens, ein Statthalter. Alle werden aus denen Domcapitularen genommen. Particular-Statthaltere.

* * *

Von denen weltlichen Reichsſtänden.

§. 4.

Ein reſp. beſtändig oder eine Zeitlang abweſender Regent kan, ordentlicher Weiſe, nach freyem Belieben diſponiren, wie es währender Abweſenheit mit der Landes-Regierung gehalten werden ſolle, und zu ſolchem Ende entweder ganze Collegia, oder einzele Perſonen, zu ſeinen Statthaltern, oder Bevollmächtigten, oder wie man ſie ſonſt nennen will, erkieſen: Zuweilen aber gibt die Statthalterſchafft auch ein Objectum ab, worüber zwiſchen dem Landesherrn und denen Landſtänden Receſſe getroffen werden, oder worüber auch wohl gar Streitigkeiten entſtehen. Statthaltere, etc.

§. 5.

Die Oeſterreichiſche Regenten halten zuweilen in ihren Niderlanden einen General-Gouverneur, oder Gouvernante. Dergleichen ware unter Kayſer Carl VI. deſſen Prinzeßin Schweſter, und unter der jezigen Kayſerin-Königin erſtlich ihre Frau Schweſter, vermähl- Von Oeſterreich, ꝛc.

vermählte Prinzeßin von Lothringen, und seit deren Tod ihr hinterlassener Gemahl, Prinz Carl von Lothringen.

Prinz Carl Philipp zu Pfalz ware, ehe er Churfürst wurde, des Kayserς, seines Neveus, Statthalter in Tyrol.

Die Evangelische Landstände in Oesterreich ob der Ens behaupteten zwar An. 1619. ein Statthalter könne nicht ohne ihren Willen bestellet werden: Nun aber werden sie dergleichen nicht mehr verlangen.

§. 6.

Bayern. Als An. 1514. Herzog Wilhelm in Bayern einen Reichs-Convent besuchen wollte, gab er seiner Landschafft zu überlegen (1): Wem Er in seinem Abwesen die Fürstliche Regierung befehlen solle?

§. 7.

Chur-Sachsen. Als Churfürst Friderich August zu Sachsen An. 1697. König in Pohlen wurde, ernannte er den Fürsten Anton Egon zu Fürstenberg zum Statthalter seiner Churfürstlichen Lande, und liesse es mit in ein Mandat vom 17. (27.) Jul. einfliessen.

§. 8.

Chur-Brandenburg. In dem **Chur- und Marckischen** Landtagsabschid von 1653. liset man: „§. 70. Betreffend dasjenige, was Unsere getreue Landstände wegen Bestellung eines Statthalters erinnert; wissen Wir anders nicht, als daß Wir die ganze Zeit Unserer Churfürstlichen Regierung, so offt Wir Uns aus Unsern Landen begeben müssen, Uns in disem Stück allemal dergestalt erwisen, daß Unsere getreue Stände damit fridlich gewesen; und sind nochmals des gnädigsten Erbietens, auf dergleichen Fall ins künfftige solche gnädigste Anstalt zu machen, daß die Stände, darüber mit Fug Klage zu führen, nicht Ursache haben mögen. „

In dem **Clev- und Marckischen** Landtagsabschid de A. 1649. heißt es: „Dabeneben (Wir) so wohl in Staats- und Justiz- als auch œconomischen Sachen Graf Moritzen zu Nassau zu Unserem jetzigen Statthalter anordnen wollen, welche stets in loco residiren, alle Staats- und Landes-Sachen, insonderheit aber Unsere Landes-Fürstliche Hoheit und Regalia, mit schuldigen Treuen, nach Anleitung Ihrer Pflichten, damit Sie Uns und Unsern Nachkommen jedesmahl sich verwandt zu machen schuldig, auch Unserer Ihnen ertheilten sonderbahren Instruction, respiciren und beobachten sollen: Wann aber diser

(1) v. STRUVENS histor. polit. Archiv. Part. 4. p. m. 115.

diser Unser Statthalter ins künfftige abgehen, und Wir einen andern wieder einsezen würden, wollen Wir zuforderst den Ständen andeuten, was für eine Person Wir darzu aufzunehmen gnädigst gemeint, da sie alsdann dagegen etwas erhebliches einzuwenden hätten, sollen sie, die Stände, darüber gehöret und darinn nach Befinden statuiret werden.„

In dem Landtagsabschid de Anno 1660. aber liset man nur: „Dabeneben aber auch so wohl in Staats- und Justiz- als ökonomischen Sachen Fürst Mauritzen zu Nassau Lbd. bey dem allbereit etliche Jahre verwalteten Statthalter-Amt continuiren wollen, welche stets in loco residiren, alle Staats- und Landessachen, insonderheit aber Unsere Landesfürstliche Hoheit und Regalien, mit schuldigen Treuen, nach Anweisung Ihrer Pflichten, damit Sie Uns und Unseren Nachkommen jederzeit sich verwandt zu machen schuldig, auch Unserer Ihnen ertheilten sonderbaren Instruction, respiciren und beobachten sollen: Wann aber diser Unser Statthalter ins künfftige abgehen, und Wir einen andern wieder anzustellen nöthig zu seyn ermessen würden, wollen Wir solches, und was es vor eine Person seyn soll, Unsern getreuen Ständen zeitig notificiren.„

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll finde ich dises:

30. Jun. 1650.

von Blumenthal Joachim Friderich Freyherr; sive der Herr Churfürst zu Brandenburg in literis ad Imperatorem de præs. 26. Maij huj. anni, notificat Suæ Majestati, daß er gedachtem von Blumenthal zu seinem Geheimben Rath vnd Statthalter des Fürstenthumbs Halberstatt aufgenommen vnd geordnet habe, der vnterthänigsten Zuversicht gelebend, Ihre Kayserl. Maj. werden Ihro solches gefallen lassen.

Respondeatur Domino Electori, daß Ihro Kayserl. Maj. damit gnädigst wohl zufriden.

So vil ich aber finden kan, ware die Ursach, warum der Churfürst disen Bericht, (der sonst sonderbar scheinen würde,) an den Kayser erstattet hat, ware dise, weil diser Freyherr von Blumenthal vorhin als Kayserlicher Minister an dem Chur-Brandenburgischen Hof gestanden hatte.

§. 9.

Marckgraf Christoph I. zu Baden übergabe, (schon oben Baden. berührter massen,) Anno 1515. Leibes Blödigkeit halber, seine Lan-

de seinen Prinzen, daß sie solche in seinem Namen, als seine Statthaltere, vier Jahr lang führen sollen ꝛc.

§. 10.

Hessen. König Friderich in Schweden ernannte, als ihme die Hessen-Casselische Lande anfielen, seinen Bruder, Prinz Wilhelm, zum Statthalter derselbigen.

§. 11.

Holstein. Die Schleßwig-Holsteinische Landesfreyheiten vom Jahr 1460. enthalten einiges von der Statthalterschafft des Königs in Dänemarck in disen Landen.

Wie König Christian Anno 1466. Graf Gerharden zu Oldenburg zu seinem Statthalter im Holsteinischen gemacht habe; davon kan die Urkund beym LÜNIG (1) nachgelesen werden.

Anno 1762. 14. Nov. liesse die Kayserin in Rußland in ein Schreiben an den Reichsconvent einfliessen, daß sie, als Vormünderin ihres Prinzens, des Herzogs zu Holstein-Gottorff, den Prinzen Georg Ludwig zu Holstein zum Administratore und Statthalter seiner Lande verordnet habe.

§. 12.

Ostfrießland. In **Ostfrießland** wurde Anno 1663. verglichen: „Wenn Ihro Hochfürstl. Gnaden sich ausser Landes begeben müssen, sollen Dieselben einen qualificirten Landsassen zum Statthalter machen, und davon denen ordinarien Deputirten Nachricht geben, damit selbige, an wen sie sich bey unverhofftem Fall zu addreßiren hätten, wissen mögen.„

Anno 1691. brachten die Ostfriesische Landstände beym Reichs-Hofrath an: „ *Gravamen 6.* Besagen auch bemeldte Accorden ausdrücklich, wann ein regierender Landesfürst eine Zeitlang ausser Landes sich begeben möchte, daß er alsdann, in währender seiner Absenz, einen Statthalter, der ein qualificirter Landsasse seye, anstellen und davon denen ordinair-Deputirten der Stände und der Statt Emden Notification thun solle; Haagische Accord *de An. 1662.* Statt **Emden** *Gravam. Art. 2. V. 2. p. 174.* **Emder Vergleich** *de An. 1662. ibid. p. 225. Final-Recess de An 1663. ibid. p. 354. & 355.* Weil aber auch dises eine Zeit her nicht observirt worden, sondern die Regierung in solchen Fällen denen Fürstlichen

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. pag. 854.

lichen Canzlern und Räthen samt und sonders, welche meistentheils Ausländer, anvertrauet worden; so wird gebeten, daß ins künfftige disen Texten der Accorden stricte nachgelebet werden möge.„

Die Kayserliche Resolution darauf lautete: „Werden die Landstände auf die Fürstliche Reversales und die von ihnen allegirte in denen Reversalibus bestättigte Accorden und Emdischen Vergleich von An. 1662. und final-Receß von Anno 1663. verwisen.„

§. 13.

Von Pommern berichtet MEVIUS (1): „Die erstgemeldte Landesverfassung thut insonderheit von des Statthalters Person und Amt also verordnen, daß darzu eine Person, die ihres Standes und Qualitäten halber mehr authorisiret, zu bestellen, und zwar, da im Lande jemand Gräfliches oder Herrenstandes dazu qualificiret, vor andern darzu employren: Sonst aber, da es nach Gelegenheit der der Zeit und Umstände sich nicht allwege schicken wollte, den Ritter- und Adelstande, wann aus disem jemand genugsam darzu qualificiret befunden würde, der Acceß darzu offen sey; jedoch je und alle Wege für und für zu solchem vornehmen Amte niemand, wes Standes er sey, ohne vorgehabten Rath der sämmtlichen Landstände, und auch sonderlich der Collegen des Regierungs-Collegii, beruffen und bestellet werden soll. Des Statthalters Amtsverrichtungen bestehet nach Einhalt jeztgemeldter Verfassung hierinn: Daß er 1. in Abwesenheit der hohen Landesobrigkeit, an dero statt, an dem Orte, da das Collegium der Regierungs-Räthe und das Archivum, residire. 2. Als das Caput Consilii, und Ober-Regierungsrath, die Ober-Direction und Inspection über Geist- und Weltliche Sachen, wie sie Namen haben, in Kriegsläufften und in Fridenszeiten führe und bestelle. 3. Auf alle Occurenzien, insonderheit, daß die beym Collegio der Regierungs-Räthe, bey das Hof-Gericht, Oeconomie auf Aemtern, oder sonst, bestellet werden, und alle, so der Herrschafft mit Diensten und Pflicht verwandt, der Regimentsverfassung und ihrer Bestallung zu Folge, ihre Amtsschuldigkeit verrichten, Aufsehen habe, und bey verspürten Mängeln, solche bessere und corrigire. 4. Was in wichtigen Sachen vorkommt, auf vorhergehende Communication mit dem Präsidenten, durch denselben, oder für sich selbst, in den Regierungs-Rath bringe, proponire, die Consultationes und Vota befördere. 5. Zu allerlezt darüber sein Votum

Pommern.

(1) in der Pommer. Landesverfaß. Cap. 8. p. m. 966.

tum eröffne, und, daß der Rathschlag zum Schluß komme, dirigire. 6. Daß alles, so in publicis, oder andern importanten Sachen, vorläufft, und so wohl der Resolution als Expedition bedürfftig, durch die Räthe oder andere Beamte, welchen es obliget, verrichtet und ausgeführet werde, beschaffe. 7. Was von sonderlichen Wichtigkeiten, nachdem es von dem Präsidenten und Canzler revidiret, im Namen der Landesfürstlichen Obrigkeit unterschreibe. 8. Zum öfftern, insonderheit wann es die Nothdurfft erfordert, im Lande visitire, die Mängel, so in Ecclesiasticis, Publicis & Oeconomicis etwan fürkommen möchten, erkundige, und derselben Remedirung anordne. 9. Dem Landtage beywohne. 10. Jährlich zu unterschidlichen mahlen diejenige, welchen das öconomische Wesen anbefohlen, zusammenfordere, die Anschläge examinire, Austheilung der Fürstlichen Aemter Intraden mache, und anordne; insonderheit sich eines gewissen Schlusses mit dem Cammer-Rath vereinige, wie dieselbe wieder angerichtet, verbessert, und administriret werden. 11. Darob seyn, daß allen bestalten Räthen, Officiern und Dienern ihr gebührendes Salarium und Deputat zu rechter Zeit gereichet und abgefolget werde.„

Und in der Regierungs-Form der Königlich-Schweden-Vor-Pommerischen Lande de Anno 1663. stehet: „Tit. 4. Weil Wir-- in Person daselbst nicht gegenwärtig seyn können; so wollen Wir, an Unsere Stelle, eine vornehme hohe qualificirte Person, und zum wenigsten aus Unserm Reichs-Rath, allemahl einen Statthalter bestellen und authorisiren, welcher in Unserm Namen, samt denen ihm zugeordneten Personen, -- die Regierung führen soll.„ Ferner Tit. 6. „Von des Statthalters Amt und Person. Weil Uns so wohl, als nachkommender Herrschafft, zu sonderlichem Respect und Ruhm, Unsern Unterthanen auch zu Ehren und Frommen, gereichet, wenn zu disem vornehmen Amte bestellet werden, die ihres Stands und Qualitäten halber mehr als andere authorisiret; so sind Wir entschlossen, eine vornehme hohe qualificirte Person, und zum wenigsten aus Unsern und der Cron Schweden Reichs-Rath, allemahl einen Statthalter bey Unserer Regierung in Pommern zu constituiren, jedoch von Gräflichen und Herrn-Stands-Familien: Wann auch andere rittermäßige Adels-Personen in Pommern sich solcher Gestalt qualificiret, und vermittelst ihrer Tugend und Affection gegen Uns und Unser Cron sich meritirt machen, daß einer oder der ander in den Reichs-Rath von Uns oder Unsern Successoren künfftig

tig mitgenommen werden könnte, oder würde, sollen dieselbe nicht ausgeschlossen, sondern der Acceß zu solcher Dignität ihnen unbenommen seyn. Die Munia Officii oder Verrichtungen des Statthalters anreichende, soll er allemahl dem Collegio der Regierungs-Räthe in loco Regiminis zu Alten-Stettin, oder wo es Uns, Unsern Successoren und Cron Schweden, gelegen seyn möchte, an Unser oder Unserer Successoren statt residiren, das Caput selbigen Collegii repräsentiren, die Ober-Direction und Inspection über geist- und weltliche Sachen, wie sie Namen haben und in vorigen Tituln mit mehrerem specificiret, führen und bestellen, auf alle Occurrentien ein stetes aufmerckendes Auge haben und sonderlich dahin sein Absehen richten, daß alle und jede, so wohl bey dem Civil- als Militarstaat in Pommern verordnete hohe und nidrige Bediente, jeziger Verfassung und ihrer Bestallung zu Folge, ihr Amt, Schuldigkeit und Gebühr verrichten, und, wenn daran ein Mangel verspühret würde, alsdenn, nach befundenen Umständen, durch oder nächst denjenigen, denen es ihrem Beruff nach zustehet, Aenderung, und, nach der Fälle Gelegenheit, Bestraffung befordern: Was auch in obberührten wichtigen Sachen vorkommt, zuforderst mit dem Hof-Gerichts-Präsidenten, als nächst dem Statthalter dem vornehmsten Regierungs-Rathe, communiciren, durch dessen Person, oder, wo es ihme beliebet, für sich selbst, über dem, was in Rath zu bringen nöthig, die Consultationes befördern, demselben, wie auch allen andern Audienzien, wenn es der Sachen Wichtigkeit erfordert, persönlich beywohnen, was in publicis und andern importanten Sachen einkommt, und so wohl einer Resolution als Expedition bedürfen, oder auch in geistlichen und öconomischen Sachen fürfällt, durch die darzu verordnete Bediente, oder auch sämtliche Räthe, wohl erwegen, verrichten, und von denen, welchen es zustehet und gebühret, ausfertigen lassen; was auch also von solcher Wichtigkeit expediret worden, muß der Präsident und Canzlar revidiren, und wann er, der Statthalter, solches gesehen und approbiret hat, zur Ausfertigung befördern, auch darauf derselbe, nebst dem Präsidenten und Canzlar, solches unterschreiben. Der Statthalter soll sich auch der Mängel, so in ecclesiasticis, politicis & œconomicis etwa vorkommen möchten, erkundigen und derselben mögliche Remedirung anordnen, denen Landtägen, wenn sie gehalten werden, beywohnen, und dieselbe dirigiren, auch, neben denen andern Regierungs-Räthen, dahin gute Vorsorge tragen, daß ein

jeder der Bedienten sein ihm zugeordnetes Salarium richtig und zu rechter Zeit bekommen möge. „

§. 14.

Würtemberg. In Kayser Carls V. als Innhabers des Herzogthums Würtemberg, Commissarien Erläuterung vom Jahr 1520. des Tübingischen Vertrags vom Jahr 1514. ist zu lesen: „Zum 3ten: Nachdem Königl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, und disem Fürstenthum an einem Statthalter, als dem obristen Haupt diß Regiments, darauf alle andere Glieder ein Auffsehens haben sollen, nit wenig, sondern mercklich gelegen ist, und Wir dann den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Maximilian von Bergen, Königl. Majest. obristen General-Orator in Teutschen Landen, an Ehren, Tapferkeit, Gottesforcht und Weißheit dermassen hören rühmen, auch zum Theils selbs bey Sr. Gnaden gesehen und erfunden haben, daß wir Sein Gnad zu solchem und grösserm sonderlich geschickt erkennen, und deshalben vor allen andern hohen unterthänigen und geneigten Willen zu Sr. Gnaden tragen; so bitten wir (die Landschafft) auf das allerhöchst, so wir immer können, ganz demüthig und unterthäniglich, Sein Gnad wolle, uns zu Gnaden und Willfahrung, sich solches Amts gnädiglich unterfahen, dasselb versehen und annehmen; wollen wir unser Ehr, Leib und Gut, auch alles unser Vermögen, zu Se. Gnaden treulich sezen, und in allweg als fromm Prälaten und gehorsame Unterthanen bey Se. Gnaden das Best thun; ungezweifelt, es werde Se. Gnaden, auch Land und Leuten zu Wohlfahrt und Gutem erschiessen: Wo es aber je Sr. Gnaden Gelegenheit nicht seyn wollte oder möchte, im Land persönlich zu bleiben, daß doch Se. Gnad die Ehr und den Namen desselbigen Amts gnädiglich auf sich nehmen, durch einen andern an Sr. Gnaden statt versehen, und dannoch daneben ein gnädiges Auffsehen auf diß Land haben, dasselbig mit Gnaden bedencken, und im gnädigem Befehl, Schuz und Schirm halten und handhaben, damit Prälaten und gemeine Landschafft zu Sr. Gnaden Person tröstlich Zuflucht suchen und haben mögen: Das wollen wir um Se. Gnad insonderheit demüthigst und unterthänigst verdienen. „ (Das folgende betrifft den Canzlar Lamparter.)

(Resolution darauf:) „Auf disen Articul haben Wir Maximilian von Bergen, Herr von Sibenbergen ꝛc. und ich, Doctor Georgius Lamparter, dise Antwort geben: Daß Wir uns zu disem gros-

grossen Werck und Last nicht genugsam erkennen; zu dem Ihr Königl. Maj. Räth und Diener seyn, und dise Besazung zu Ihr Majestät stehe, darzu Wir uns auch darinn bedencken und halten, wie Uns gegen Ihr Majestät zu thun wohl gebührt.„

Anno 1522. machte der Kayser seinen Bruder, Erzherzog Ferdinanden, zum Statthalter dises Herzogthums, trate ihme aber solches bald hernach eigenthümlich ab.

Nun pflegen die Herzoge zu **Würtemberg** in der Fürstlichen Grafschafft **Mömpelgart** und deren Zugehörden bald einen Gouverneur, bald einen Präsidenten, zu halten.

§. 15.

Worinn die Verrichtungen solcher Personen bestehen, und wie weit sich ihre Gewalt erstrecke oder nicht? kommt auf die Landesverträge, ausser deme aber auf jeden Regentens selbsteigenes Belieben, an. Noch Einiges.

Viertes Capitel.

Von der Residenz, dem Hofstaat, denen Orden und der Leibwache eines Reichsstandes.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Residirung im Stifft; der Evangelischen, §. 3. der Catholischen. §. 4. Aufenthalt im Land der Weltlichen. §. 5. Residenz, der Geistlichen, §. 6. der Weltlichen. §. 7. Schloßbau. §. 8. Freyheiten der Residenzien. §. 9. Lustgärten ꝛc. §. 10. Hofstaat, der Geistlichen, §. 11. der Weltlichen. §. 12. Erbämter. §. 13. Lehen-Hofdienste. §. 14. Ritterorden, der Geistlichen, §. 15. der Weltlichen. §. 16. Schloßwacht. §. 17. Leibwache, der Geistlichen, §. 18. der Weltlichen. §. 19. Hofbefreyte. §. 20. Hofstaatsfrohnen. §. 21. Landreisen. §. 22. Hofceremoniel.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Beuttel (Joh. Mart.) Tr. Juris publici: de Residentiarum S. R. I. Electorum, inprimis Archiepiscopi Colonienſis, ut & Sedis Judicii Cameræ Imperialis, immunitate ab onere Hospitii militaris. Berlin, 1764. 4.
Carrachs (Joh. Phil.) Grundsäze und Anmerckungen zur Känntniß des Teutschen Hofrechts; in den Hall. Anz. 1757.
von Moser (Frid. Carl.) Teutsches Hofrecht. 2. Theile. Franckfurt und Leipzig, 1754. 55. 4.
Struve (Ge. Ad.) de juribus Palatii Principalis. Jena, 1689. 4. 1737. 4.
Stryck (Joh. Sam.) de Sanctitate Residentiarum; vom Burgfriden. Halle, 1697. 4. 1739. 4.

Die Schrifften von denen Erbhofämtern und von der adelichen Lehenleuten Hofdiensten kommen in dem Tr. von der teutsch. Lehens-Verfassung vor.

§. 2.

Residirung im Stifft; der Evangelischen.

Von der Residirung Evangelischer geistlicher Reichsstände in dem Stifft will ich dises zum Beyspil anführen.

Die Abbtißin zu Gandersheim mußte An. 1612. in ihrer Capitulation versprechen: Um mehrerer guten Regierung willen, bißweilen bey dem Stifft ihre ordentliche Residenz zu halten.

Anno 1726. bate das Capitul des Stiffts Hervorden beym Cammergericht, die Frau Abtißin anzuhalten, daß sie sich wieder nach Hervord verfügen, und daselbst der Abministration persönlich abwarten solle: Das gebetene Mandatum wurde aber den 17. Jan. abgeschlagen, mit dem Anhang: Wann das Domcapitul von disem leztern Klag-Punct nicht abstehen wolle, möge es solches in andere competirende Wege, auch allenfalls facta Reproductione des in anderen Stücken erkannten Mandati, judicialiter, vorbringen.

§. 3.

Der Catholischen.

Auch die Catholische Capitul pflegen öffters dafür besorgt zu seyn, daß das Stifftshaupt, zumalen wann es mehrere Stiffter hat, einige oder auch eine gewisse verglichene Zeit, in ihrem Stifft persönlich anwesend seyn möge; damit das Geld nicht immer zum Land hinausgehe.

In der Osnabrückischen Capitulation von 1698. heißt es: „9. Soll der Herr Eligendus vel Postulandus wenigstens sechs Monathe (des Jahrs) hier im Stifft residiren.“

In

In der Regensburgischen Capitulation von 1641. Art. 37. liset man: Realem aggressi Administrationem Episcopatus, personaliter in Episcopali Palatio hic Ratisbonæ, aut certe in Diœceseos bonis, maiore tempore Anni, sive continuo sive interpolato id fiat, non obstantibus aliis Nostris Dignitatibus, iam habitis, vel acquirendis ulterius, apud Ecclesiam residebimus & ipsimet regemus.

In der Würzburgischen Capitulation von 1684. Art. 12. ist versehen: Der Bischoff solle ohne Consens des Capituls nicht ausser der Diöces verreisen.

§. 4.

Aufenthalt im Land, der Weltlichen.

Ordentlicher Weise hat ein weltlicher Reichsstand freye Hände, ob? wann? und wie lang er von seinen Landen abwesend seyn will: Die, so mehrere Lande zu regieren haben, kommen öffters ihr Lebenlang, oder doch in langen Zeiten, nicht in dises oder jenes ihrer Länder: Und manche, welche auch nur ein einiges Land zu beherrschen haben, gehen in fremde Hof- oder Kriegs- oder andere Dienste, welche sie ebenfalls nöthigen, ihre Zeit beständig, oder doch meistens, ausser ihrem Land zuzubringen; wogegen auch das Land, wann die Regierungs-Sachen nur sonst behörig besorget werden, nicht wohl etwas einwenden kan:

Wann aber ein Herr ohne Noth, etwa einer Maitresse zu lieb, u. s. w. ausser Landes herumziehet, die Regierung ligen lässet und das Geld hinausschleppet; so kan niemand den Kayser verdencken, wann er, als Ober-Haupt des Reichs, einem solchen Herrn eine Weisung gibt. Und noch weniger kan man es Landständen übel nehmen, wann sie bey einem solchen Herrn Vorstellungen deßwegen thun, und, wann selbige nichts verfangen, entweder höherer Orten Hülffe suchen, oder aber sich mit Bewilligung derer Steuren, Cammer-Beyträge, u. s. w. so fern darinnen etwas auf ihren freyen und guten Willen ankommt, sich darnach richten.

Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin hielte sich lang in Franckreich auf: Als nun der Krieg vom Kayser und Reich gegen dise Cron erklärt und Mandata avocatoria gegen dieselbe erlassen wurden, rescribirte der Kayser den 2. Dec. 1675. an den Herzog, sich in sein Land zu begeben: Der Herzog entschuldigte sich: Er seye bißhero in Franckreich wider Willen aufzuhalten gleichsam gezwungen worden, wolle aber nun nach Haus, zu welchem Ende er um einen Kayserlichen Paß bate; welcher ihme auch An. 1676.

14. Febr. ertheilet wurde (1): Der Herzog bliebe aber dennoch, wo er ware.

Darüber (2) nahme sein Bruder, Friderich, Bützow ein, liesse sich die Unterthanen huldigen, und befahle ihnen, des regierenden Fürstens Regierungs-Citationen und Befehle nicht zu achten, ertheilte hingegen durch seine Canzley zu Grabow Bescheide, ja er bate auch den Kayser, zu Verhütung des gänzlichen Ruins, ihme die Administration der Mecklenburgischen Lande, Schwerinischen Antheils, zu demandiren:

Der Reichs-Hofrath hingegen resolvirte den 23. Jul. 1. gegen den Prinzen ein Mandatum, de non ulterius turbando, nec violando iure territoriali, neque se immiscendo in Regalibus & Regimine regentis & investiti Dn. Ducis, sub pœna 50. marcarum auri.

2. Wurde dem Herzog Christian Ludwig rescribirt: „Wie aber Dr. Lbden, durch so lange Abwesenheit von ihrem Land und Leuten, und Aufenthaltung bey Unserm und des Reichs öffentlichen Feind in Franckreich, grossen Anlaß zu solchen Inconvenientien gegeben, und sich auch noch der Zeit in ihren Landen nicht einfinden; da zumalen Wir ihro zu dero Zurückkunfft Unsern Kayserlichen Paß bereits zufertigen lassen; als befehlen Wir Dr. Lbden hiemit nochmals ernstlich, daß sie ihre Herauskunfft in das Reich, um ihres eigenen und der Land und Leut Bestens willen, also beschleunigen, daß sie innerhalb den nächsten drey Monathen unfehlbar darinn sich einfinden, und dessen ferner nicht mahnen lassen. „

3. Wurde dem König in Dänemarck unter anderm rescribirt: Der Prinz habe zwar in vilen und unterschidlichen Memorialien gebeten, ihme besagte Administration aufzutragen, der Kayser habe aber erhebliches Bedencken gehabt, ihme darinn zu willfahren, sondern vilmehr dem Herzog verschidentlich anbefohlen, denen ins Reich publicirten Kayserlichen Mandatis avocatoriis gemäß, sich in das Reich und sein Fürstenthum und Lande zu erheben; dahero dem Prinzen keineswegs zugekommen, sich gewaltthätiger Weise dergestalten in seines Bruders Lande zu intrudiren: Weilen nun vorkommen, daß solches alles mit Hülff des Königs Völcker verübt worden seye; als ersuche der Kayser den König, Er wolle dem Prinzen hinfüro keine

Bey-

(1) Poetkers 2te Samml. Mecklenb. Schrifft. S. 57.
(2) Poetker l. c. S. 42. u. f.

Beyhülff oder Vorschub leisten, sondern denselben von sich ab- und zur Observanz des Instr. Pacis, Reichsconstitutionen und Rechten anweisen.

Der Prinz wiederhohlte zwar sein Gesuch um die Administration: Der Reichs-Hofrath aber liesse es den 11. Sept. bey dem erkannten Mandat bewenden; so auch den 12. Nov.

Anno 1688. 26. Oct. wurde dem Herzogen abermalen vom Kayser rescribirt: Er solle sich in sein Land in das Reich begeben; Und den 17. Nov. wurde es wiederhohlt: Daß er sich ganz förderlich in sein Land erheben solle.

In dem Reichs-Hofraths-Concluso von 1738. 2. Apr. die Nassau-Siegische Landesadministration betreffend, wurde hingegen dem Fürsten Wilhelm Hyacinth, wann er ausser Teutschland zu bleiben. gedencke, zugestanden, nach seinem Gutfinden Regierungsräthe zu verordnen, welche die Regierung zu führen hätten.

An den Herzog Anton Ulrich zu **Sachsen-Meiningen** rescribirte der Kayser An. 1748. 9. Mai.: Es seye bekannt, wie sehr offt der Herzog von seiner Zurückkunfft in sein Land habe Versicherung thun lassen, dieselbe aber doch niemals in das Werck gerichtet habe; dahero der Kayser auch ihme die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschafft nicht anvertrauen könne, biß er in sein Land zurückkehre, und werckthätig zeige, daß er, in demselben zu bleiben, gesinnet seye.

Der Graf von **Schaumburg-Lippe-Bückeburg** wurde An. 1707. 5. Apr. von dem Kayser erinnert: Sich, so bald nur möglich, in sein Land zu begeben, und denen ihme obligenden Regierungs- und andern Geschäfften fleißig abzuwarten.

§. 5.

Residenz der Geistlichen.

Meistens hat es in jedem Stifft seinen gewohnlichen Ort, wo der Regent sich ordentlicher Weise mit seinem Hofstaat und Collegiis aufzuhalten pfleget.

Die Bischöffe zu **Regensburg** und **Worms** haben ihre Residenzien in denen Reichsstätten dises Namens: Dem Bischoff zu **Spever** aber wollte solches in der Reichsstatt Speyer nicht gestattet werden.

Mehreres davon findet sich in dem **Teutschen nachbarlichen Staatsrecht**

Als der Pabst um das Jahr 1746. bey Bestättigung derer Bi-

schöffe zu Costanz und Worms denenselbigen einiges wegen Reparirung ihrer Bischofflichen Residenz einbedingete; wollte der Kayser es (wie wir schon oben im 1. Buch, Cap. 2. gehöret haben,) nicht leiden.

Ein sonderbarer Fall truge sich im Hochstifft Lüttich zu, davon folgende Reichs-Hofraths-Concluſa das mehrere belehren:

1. Oct. 1648.

Lüttich contra Lüttich; sive der Herr Churfürst zu Cölln, alß Bischoff zu Lüttich de dato 5. & præs. 23. Septbr. conqueritur, daß, als er zu stillung deren in seiner Stadt immer mehr vnd mehr zunemmenden empörungen (welche vornehmlich durch den daselbst residirenden Französischen ministrum verursacht werden,) sich den Zehenden Augusti von Viset nach Lüttich erhoben, vnd eine halbe stundt von der Statt angelangt, ihme die Thor gleichsam vorn Gesicht gespert vnd auf ferner Annahen ihn mit Gewalt abzuhalten betrohet worden, dahero Er, aus Rath seiner meisten Thumb-Capitularen, daß Capitulum nach Huy zu transferiren, vnd demselben seine residenz bey der Stifts-Kirchen zu assigniren, verursacht worden, welchem zu Folge der Thumb-Probst vnd die meiste Capitularen, ihre Capitular-Residenz daselbst zu Huy den 1. Septembris angefangen vnd nit anderst vermaint, als daß die übrige Capitularen sich auch darzu bequemen würden, so verspühre er aber hingegen, daß der Thumb-Dechant von Buchholz vnd ettliche wenige Capitularen so noch zu Lüttich vnd dem widerspenstigen Stadt-Rath sich allzuviel anhengig machen, zu widersezen sich vnderstanden; derowegen er so wohl alß seine anjezo zu Huy residirende Thumb-Capitularen der Sachen Bewandtniß an Ihr Bäbstl. Heyl. gelangen vndt dieselbe zu mehrer Hindertreibung alles widrigen Beginnens vmb interposition dero authoritæt vnd Bestättigung deren von Ihme gemachten Anordnung ersuchen lassen. Petit Ihr Kayserl. Majest. geruhen, dero allda residirenden Oratori aufzutragen, daß er dieses sein suchen aufs beste secundiren vnd seinem Agenten die hülfliche Hand bieten solle. Apponit Breve suum translationis dicti Capituli nach Huy & designationem omnium Capitularium, welche daselbst Ihr residenz genohmmen.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti: Wiewohl dieses gebettene patrocinium allerhandt Bedencken haben könne, so vermaine jedoch Reichs-Hof-Rath, daß dem Herrn Churfürsten in so weit möchte gewillfahrt werden, daß dem Kayserl. Oratori

zu

zu Rom zugeschriben würde, Er solle Seiner Churfürstl. Durchlaucht ansuchen, so viel als ohne Præjudiz Ihr Kayserl. Majest. vnd deß heiligen Reichs, wie auch Ihrer Bäbstl. Heylichkeit auctoritet vnd Gerechtsamen geschehen kan, secundiren: Halte aber Reichs-Hof-Rath auch darfür, daß Ihr Churfürstl. Durchlaucht durch eine Kayserl. commission geholfen könnte werden, vnd stelle derowegen zu Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Belieben, ob Sie hierüber deß Herrn Churfürsten gedancken vernehmen wollen, auf welchen Fall von Ihr Kayserl. Majestät Hoff einer mit genugsamer Instruction geschickt werden möchte.

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio Secreto 14. Octobr. 1648. & approbatum, wie gerathen, jedoch daß in demjenigen Antworttschreiben, so ahn Ihr Churfürstl. Durchlaucht abgehen solle, expresse nicht gedacht werde, daß Ihr Kayserl. Majestät die Commission von Hoff aus verordnen, sondern, wann Ihr Churfürstl. Durchlaut vermainen, daß Ihr Kayserl. Majestät deroselben etwa mit Verordnung einer Commission zu desto förderlicher Beylegung dieser Mißverstände zu statten kommen und solche einigen Verfang gewinnen solte, daß Ihr Majest. seiner Churfürstl. Durchlaucht darmit gern an die Handt gehen wollen.

2. Dec. 1648.

Lüttich contra Lütich: sive Herr Churfürst zu Cölln per litteras de dato den 14. Octobr. & pr. 21. Novembr. agit gratias, daß Ihr Kayserl. Majest. diese Strittigkeiten ihrem zu Rom residirenden Oratori allergnädigst recommendiret, zweifle nit, es werde einen guten Effect erlangen vnd wolle Er, Kur-Fürst, sich der angebottenen Commission, da einige dispolition sich darzu erzeigen, daß solche mit Ihrer Kayserl. Majestät reputation geschehen könnte, gern gebrauchen, pittet, die vorgenommene translation seiner tribunalien nacher Huy allergnädigst durch ein Kayserl. Decret zu bestettigen vnd waß vor diesem von seinem Residenten alhier gebeten worden.

Annectatur priori voto, Reichs-Hoff-Rath halte daruor, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht eingerathener massen selbst zu beantworten weren.

Die Reichsprälaten pflegen ihre Abtey-Wohnungen nun (wenigstens

nigstens zum Theil,) ebenfalls Residenzien zu benennen: Worüber aber schon öffentliche starcke Glossen gemacht worden seynd.

§. 6.

Der Weltlichen.

Ein weltlicher Landesherr kan ordentlicher Weise seine Residenz in seinem Land halten, wo er will, und verlegen, wann, wie und wohin er will.

So hat z. E. zu unserer Zeit der Marckgraf zu **Baden-Baden** seine Residenz von Baden nach Rastatt verlegt, der Marckgraf von **Baden-Durlach** von Durlach nach Carlsruhe (1), der Marckgraf von **Brandenburg** von Culmbach nach Bayreuth, u. s. w.

Sehen es auch gleich einige Orte oder Unterthanen nicht gerne, oder leiden darunter; so können sie zwar Vorstellungen dagegen thun, aber es nicht hindern.

So verlegte der Churfürst zu **Pfalz** An. 1719. aus Unwillen über die Statt Heidelberg, seine Residenz von da nach Mannheim, und liesse sich nichts davon abhalten.

Wann aber ein Herr durch formliche Verträge sich verbunden hat, seine Residenz an einem gewissen Ort zu halten, bleibet es billig dabey.

So versicherte Herr Herzog Carl zu **Würtemberg** die Statt Stuttgart An. 1744. durch eine feyerliche Urkund, daß dieselbige die ordentliche Herzogliche Residenz verbleiben sollte.

Anno 1764. klagten die Landstände, daß der Herzog den Bedacht genommen habe, der Statt Stuttgart das Hoflager zu entziehen. (2)

In dem Vergleich von 1770. wurde *Cl. 6. §. 2.* von neuem festgesezt: „Es bestättigen Höchst-Dieselbe, (der Herzog,) was die erste Residenzstatt Stuttgart anbetrifft, die bey Dero Regierungsantritt, so wohl treu-gehorsamster Landschafft d. d. 20. Apr. 1744. als auch ihr, besagter Statt, sub dato 8. Apr. ej. Anni ausgestellte Urkund ihrem ganzen Innhalt nach, und wiederhohlen solche nochmalen dahin, daß mehrgedachte erste Residenzstatt Stuttgart der beständige Siz von Hof und Canzley seyn und bleiben, auch alle Ausrichtungen des Landes und Regiments, (es erforderten dann Sterbensläuffte, oder andere dergleichen Zufälle, auf eine Zeitlang ein anderes,) in Stuttgart gehalten werden sollen. „

Nun

(1) add. mein Badisch. Staatsr. S. 18.
(2) Neue Staatscanzl. 17. Theil, S. 131. u. f.

Nun kan zwar auch in solchen Fällen ein Herr für seine Person nicht so gebunden werden, daß er nothwendig beständig an einem solchen Ort sich aufhalten müßte; doch muß er 1. wenigstens sein ordentliches Hoflager allda haben, auch 2. seinen Hofstaat und 3. seine Canzley-Collegia daselbst ihre Wohnung nehmen lassen.

Ein Herr erkläret zuweilen auch verschidene Orte zu gleicher Zeit zu Residenzien, z. E. in **Würtemberg** wird Stuttgart die erste und Ludwigsburg die zweyte Residenz benannt.

Heidelberg führet auch das Prädicat einer Haupt- und ersteren Residenzstatt.

Es kan sich aber auch zutragen, daß eine Statt keine Residenz seyn will, und dagegen protestiret; z. E. Rostock in **Mecklenburg.**

Anno 1719. verlangte die Statt Rostock, daß die in denen Mecklenburgischen Angelegenheiten ernannte Conservatores sich ihrer annehmen sollen, weil der Herzog sie mit Gewalt zu einer Residenzstatt machen wolle, welches sie doch vorhin niemalen, sondern eine Mecklenburgische Communionstatt, gewesen seye: Der Kayser aber rescribirte den 28. Jul. an die Conservatoren: Daß ihre Subdelegirte disem Puncten nicht nachsezen, sondern deßhalben mit ferneren Verordnungen zurückhalten sollen, weil weder das Land, noch die Statt, darüber jemals Klage geführet hätten, mithin auch der Herzog nicht darüber vernommen worden, noch cognitio causæ vorgegangen seye.

Anno 1733. 13. Apr. aber wurde doch hernach dem Herzog der Gebrauch dises Prädicats untersagt. An. 1739. 6. Mart. wurde ferner resolvirt: „2. Werden die von dem Herzog Carl Leopold an die Statt Rostock abermals, gegen die Kayserliche Resolutionen vom 13. Apr. 1733. und 12. Nov. 1734. unter dem Namen seiner Residenzstatt Rostock erlassene Rescripta hierdurch cassirt, und dem Statt-magistrat zu Rostock hiemit anbefohlen, so offt sich dises Prädicat der Residenzstatt, (als Kayserlichen Erkenntnissen entgegen lauffend,) in der Aufschrifft befindet, die Herzogliche Schreiben nicht anzunehmen, sondern mit in geziemenden Terminis gefaßter Protestation zurück zu schicken, und sich desfalls auf die Kayserliche Erkenntnisse zu beruffen ꝛc. „

In dem An. 1755. getroffenen Erbvergleich aber wurde Rostock doch so wohl §. 519. etc. als auch in der Unterschrifft die Herzogliche Erb- unterthänige und Residenzstatt Rostock benahmset.

Die

Die Residenzien oder Wohnungen eines Landesherrns können auch sonsten allerley Streitigkeiten und Verträge oder obristrichterliche Erkenntnisse veranlassen. Z. E.

In denen **Ostfriesischen** Streitigkeiten resolvirte der Kayser An. 1597.:

„42. Zu mehrer der Statt (Emden) künfftiger Sicherheit, = = soll, zu Folge des Grafen beschehener Verwilligung, sein Haus oder Burg in der Statt Emden ausserwärts der Statt ohne Pforten, Brücken, oder Ausgang, und hineinwärts gegen der Statt ohne Wall und Graben, oder einige Befestigung, seyn, auch hinfüro keine mehr dergestalt gemacht werden. = = =

50. Zu dem allen sollen auch Burgermeister und Rath, auf gemeiner Statt Unkosten, des Grafen Burg nach der Statt-wärts mit einer Mauer und ansehnlichen Pforte schliessen, auch für Dämpfung und Ausfüllung des Grabens einen Canal oder Röhren, zu Abfliessung des Koths und Unflaths, machen lassen; darzu mit allerehesten, als es möglich, auf der Burg ein bequem Haus anfangen zu bauen, an dem Ort und Stelle, welches sie darzu am gelegensten finden werden: Wofern aber sie, Burgermeister und Rath, nicht zu bauen begehrten, sondern der Graf selbst bauen wollte, so sollen sie zu Erbauung bemelten Hauses in Einer Summa erlegen 20000. Gulden: Jedoch soll derselbige Bau nicht gegen der Statt zu, oder nach länges der Statt, fürgenommen, auch, an statt des alten Garten, ein anderer Garte von der Brücke oder dem Gerichtshause an, nach der Statt zu, da anjezo der Graben ist, zugerichtet werden; der alte Garten aber zu einem offenen Plaze frey unbebaut und ohne Wohnung ligen bleiben. „

Von den Residenz- auch Lust- Jagd- und Landschlössern derer teutschen Reichsstände sehe man auch **meines l. Sohnes** oben angeführtes **teutsches Hofrecht**: (1) So auch besonders von dem Burgfriden. (2)

§. 7.

Schloßbau. Wer die Kosten zu Erbauung eines Landesherrlichen Residenzschlosses zu tragen habe? davon habe ich in dem **Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. Cap. 5.** geredet.

Im Erzstifft Trier sezte es um das Jahr 1625. Streit zwischen dem

(1) 2. Band, S. 251.
(2) allda, S. 795.

dem Churfürsten und seinen Landständen wegen der Frohnen zu denen Churfürstlichen neuen Residenz-Gebäuden.

Als der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen Anno 1760. sein Residenzschloß ausbesseren wollte, und deßwegen verlangte, daß 25. Mann von der Statt und dem Land die dazu erforderliche Materialien herbeyfahren sollten, baten die Unterthanen bey dem Cammer-Gericht um ein Mandatum S. C. es wurde aber den 17. Jul. (1) noch zur Zeit abgeschlagen, und des Fürstens Bericht erfordert; mit dem Anhang: Daß die Unterthanen indessen die quästionirte Frohnden, biß zu anderweiter Verordnung, ohnweigerlich verrichten sollen ꝛc.

In Sachen: Zu Wickerad Burgermeister und gemeine Eingesessene contra den Freyherrn von Quad erkannte der Reichs-Hofrath An. 1751. 18. Jun. Daß die Klägere die Span- und Handdienste zum Schloßbau schlechterdings zu verrichten schuldig seyen, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Execution; ingleichem seyen sie, diejenige Baudienste, so die beklagte Herrschafft, während der Klägere Widerspenstigkeit, durch Andere vor baares Geld verrichten lassen, zu bezahlen, und Diser ihre dißfalls gethane Auslage, nach richtig constituirtem Liquido, zu ersezen, schuldig.

Hingegen erkannte der Reichs-Hofrath auch, in Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen den Grafen zu Ysenburg-Meerholz: Er solle, wie in allen, also auch des Schloß- und Gartenbaues zu Meerholz, Frohndeen unter seinen Unterthanen eine Gleichheit halten, auch einen vor dem andern nicht prägraviren.

§. 8.

Freyheiten der Residenzien.

Die Residenzstätte oder Orte haben, Krafft Reichsherkommens, die Freyheit, daß sie in Kriegszeiten, so vil möglich, mit natural-Einquartierungen verschonet werden.

Noch vil mehreres aber ist dises von denen Residenzschlössern derer Reichsstände zu sagen.

Benebens geniessen die Landesherrliche Wohnungen auch des Rechts einer besonderen Sicherheit gegen alle andere Arten von Gewaltthätigkeiten: Dahero sehr hoch gestrafet zu werden pfleget, wann bey Hof Händel und Schlägereyen angefangen werden. Und

(1) v. Freyh. von CRAMER Wezlar. Beytr. 3. Theil, 166. S.

Und so pflegen auch die Hofdiebstähle an denen meisten Orten härter bestrafet zu werden, als die sonst begangene.

Daß ein Graf befugt gewesen seye, die eigenmächtige Oeffnung der Stattmauer in seiner Residenz, remota omni Appellatione, sogleich abzustrafen, hat die Juristen-Facultät zu Marburg vor Recht erkannt. (1)

Auf Anhalten des Hochstifft **Worms**, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 30. Jan. gegen die Statt **Worms** ein Mandatum, de non violando Immunitatem Palatii episcopalis, neque amplius turbando, desuperque idonee cavendo S. C. &c.

§. 9.

Lustgärten &c. Lustgärten, Lust- und Jagd-Häuser, Fasanerien, Alleen, Herrschafftwege, Remisen für das Wild u. d. kan freylich ein Landesherr nach Gefallen anlegen, wann es auf dem seinigen und von dem seinigen geschiehet: Aber wann die Unterthanen Geld, oder Naturalien, oder ihre Felder, (auch wohl unentgeltlich,) darzu hergeben, Bäume lifern oder führen, Frohnen darzu leisten, denen daran arbeitenden Personen Quartiere verschaffen sollen, u. s. w. lauffet es am Ende meistens auf Landesbeschwerden und Processe an denen höchsten Reichs-Gerichten hinaus. add. §. 7.

§. 10.

Hofstaat, der Geistlichen. Meistens stellet jeder geistlicher Herr seinen Hofstaat nach freyem Belieben an, und kan aus dem 2ten Theil des Franckfurtischen jährlichen Handbuchs ersehen werden, wie solcher von Zeit zu Zeit hier und da beschaffen seye.

Doch werden zuweilen Einigen auch hierinn die Hände durch ihre Wahlcapitulationen gebunden; z. E. daß sie keine Hofbediente von anderer Religion haben sollen.

Nach der **Würzburgischen** Capitulation von 1684. Art. 13. sollte der Bischoff, ohne besondere Bewilligung des Capituls, keinen Marschall, Stall- oder Jägermeister, annehmen, der nicht Röm. Catholisch seye; auch sollten sie dem Capitul mit-schwören: Der Bischoff wollte aber hernach nicht daran verbunden seyn.

So dann haben die Bischöffe, welche in Reichsstätten residiren, zwar allemal Verträge mit disen Stätten, wie es in Ansehung der Gerichtbarkeit in civil- und peinlichen Sachen, der unbeweglichen Güter, der Steuer, des Zolls, Accises, u. d. bey denen zu dergleichen

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 55. Theil, 23. S.

chen Hofstaat gehörigen Personen solle gehalten werden; indessen ereignen sich dennoch öffters Streitigkeiten deßwegen, welche auch wohl zu Processen an denen höchsten Reichs-Gerichten ausschlagen; davon das teutsche nachbarliche Staatsrecht mehreres an die Hand gibt.

§. 11.

Der Weltlichen.

Auch jeder weltlicher Regent richtet den Hofstaat nach seinem Wohlgefallen, Phantasie und Einkünfften ein: Und da die teutsche Reichsstände, nicht nur der verschidenen Classen, sondern auch derer in einerley Classe befindlichen, in Ansehung besagter Einkünfften gar sehr von einander abgehen; so ist ganz natürlich, daß darinn sich ein grosser Unterschid äussere.

Der 2te Theil des Franckfurtischen jährlichen **genealogischen Handbuchs** gibt das mehrere von der jeztmaligen Beschaffenheit derer meisten teutschen Höfe in disem Stück an die Hand:

Noch vollständiger aber seynd die von so vilen Kayser-Königlich-Chur- und Fürstlichen Höfen, oder auch ganzen Crayfen, z. E. Francken, Schwaben, Westphalen ꝛc. (resp. jährlich,) herauskommende Addreßbücher, Staatscalender, Schematismi, u. s. w.

Dise Materie wird sehr erläutert durch dasjenige, was der Freyherr von KREITTMAYR (1) von **Bayern** berichtet: „Der Bayrische Hofstaat bestehet 1. in den Hofstäben, das ist in jenen Aemtern, welche mit der Bedienung bey Hof meistentheils beschäfftiget und mit der Jurisdiction über ihre Untergebene begabt, auch eben deßwegen mit dem Staab, als dem Zeichen der Gerichtbarkeit, bey Hof zu erscheinen berechtiget sind. = = Dergleichen gibt es bey hiesigem Hofe nicht mehr als vier, nemlich den Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obristmarschall und Obrist-Stallmeisteramtsstab: Ein jeder hat seine besondere schrifftliche Instruction. = = Die einem jeden untergebene Personen und Aemter sind im Hofcalender specificirt. Der Obristjägermeister, Obristfalckenmeister, Obristkuchenmeister und Obristsilberkämmerer, wie auch der Intendant de Musique & du Theatre und die beede Capitains de Garde haben keinen Stab, sondern stehen vilmehr selbst unter dem Obristhofmeister- und resp. Obristmarschallamtsstab, so vil die Gerichtshändel betrifft; in Amtssachen haben sie ihren Subalternen allerdings zu gebieten. = = = In den Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Stäben haben sich

(1) im Bayr. Staatsr. §. 113. p. m. 206.

Ihro Churfürstl. Durchl. (laut der neuverb. Hofr. Ordn. Art. 3. §. 13.) die Entscheidung selbst vorbehalten, und den Hofrath dahin angewisen, daß er sich bey vorfallendem Zweifel hierinn höchster Orten allzeit anzufragen hätte. „

Ins besondere ist erst zu unseren Zeiten aufgekommen, daß auch einige Fürsten Cammerherren ernennen; wo hingegen andere von gleichem oder wohl höherem Rang sich noch biß jezo mit Cammerjunckern begnügen.

Und so wird auch an einem Hof mehr als bey dem anderen bey adelichen Bedienungen auf den alten Adel gesehen, oder nicht.

Von Chur-Bayern hat man eine gedruckte Hofordnung von 1748.

Und Marckgraf Carl Friderichs zu Baden-Durlach Hofordnung von 1750. 2. Nov. ist so wohl einzeln in fol. gedruckt, als auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Zuweilen gibt der Landesherrliche Hofstaat gar eine Materie zu Landtäglichen Handlungen und Verträgen ab. Z. E.

Anno 1592. wurde auf dem Chur-Sächsischen grossen Landtag zu Torgau auch von Religions-Sachen gehandelt, und unter anderem beschlossen, daß von nun an kein Hof-Diener, weder groß noch klein, in Bestallung und Dienst genommen werden sollte, welcher nicht vorher, neben dem Eyde der Treue, auch zugleich das Juramentum Religionis würcklich abgeschworen hätte. (2)

Nachdeme in denen Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. Art. 1. verordnet worden ware, daß nur der unveränderten Augsp. Conf. Zugethane zu Bedienungen genommen werden sollten, wurde beygefügt: „ Wie denn auch die geringere Diener, welche Se. Durchl. zu Dero Bedienung gebrauchen, zwar ebenfalls der unveränderten Augsp. Conf. zugethan seyn sollen: Sollte aber darunter sich auch diser und jener von einer andern Lehre finden; so wird desselben Beybehaltung des Herrn Herzogs Durchl. anheimgestellet. „

Und so ist auch in denen Würtembergischen Landesreversalien versehen, daß die hohe Hofämter mit keinen anderen, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen, Personen besezet werden sollen.

In-

(1) in meines l. Sohns Teutsch. Hofrecht, 1. Theil, in den Beyl. S. 86.
(2) MÜLLERS Sächsisch. Annal. pag. 207.

Ingleichem geschiehet mehrmalen, daß auf Land- und Ausschuß-Tägen über einen allzugrossen, oder auch sonst allzukostbaren, Hofstaat Klagen geführet, auch wohl Verträge deßwegen geschlossen werden. Man sehe den Tr. von der Landeshoh. in Cameral-Sachen. Cap. 2.

Uebrigens hat ein Regent seine hohe und nidrige Hofbediente gebührlich zu behandlen.

Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg nahme gegen seinem Hofmarschall von Wendeßen eine so schimpflich- als gewaltsame Handlung vor. Es kame davon in Druck:

Wahrhaffte Relation des enormen Facti, so von dem Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg und Dero Bedienten wider Deroselben gewesenen Hofmarschallen B. H. von Wendessen zu Wismar den 9. Sept. 1735. vorgenommen worden. Mit Beyl. A. -- N. fol.

Der Kayser verschaffte auch dem von Wendessen eine Genugthuung.

Von den Rechten und Pflichten des Regenten bey Besezung der Hofämter und Bedienungen hat mein l. Sohn vil gutes gesagt; (1) so auch anderwärts (2) in einem ganzen Buch: „Von denen zu dem Hof gehörigen Personen, deren Aemtern und Bedienungen.„

§. 12.

Von derer geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, auch wohl Prälaten, Erb-Hofämtern ist bereits in dem Tr. von denen Teutschen R. Ständen (3) gehandelt worden; ingleichem in dem Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung einiges davon nachzusehen. Erbämter.

In des genealogischen Handbuchs zu Franckfurt 2tem Theil trifft man auch hievon mancherley an.

§. 13.

In meinem Tr. von der Teutsch. Lehensverfassung ist auch von denen Hofdiensten, welche die Lehenleute ihren Lehenherren schuldig seynd, nachzuschlagen. Lehen- Hofdienste.

§. 14.

Einige geistliche Reichsstände haben Ritter-Orden von verschidenen Gattungen geslifftet. Ritterorden, der Geistlichen.

(1) in seinem Teutsch. Hofrecht, 1. Band, S. 75.
(2) allda, 2. Band, S. 89. u. f.
(3) S. 428. 654. 789.

Chur-Cölln hat den St. Michaelis Orden: Und Salzburg hat einen militar-Orden St. Ruperti; von welchen das jährliche genealogische Handbuch Nachricht ertheilet.

§. 15.

Der Weltlichen.

Von derer weltlichen Chur- nnd Fürsten civil- und militar-Ritterorden ist in dem Tr. von denen Teutsch. Reichsständen kurze Erwähnung geschehen:

Es seynd zwar seithero bey Chur-Pfalz und Hessen-Cassel neue hinzugekommen: Ich finde aber nicht dienlich, mich dabey aufzuhalten; man sehe davon den zweyten Theil des Franckfurtischen jährlichen genealogischen Handbuchs: Nur will ich einiges weniges von etlichen melden.

Von dem Chur-Bayrischen Ritter-Orden St. Georgii, Defensorum immaculatæ conceptionis B Virginis Mariæ, welchen Churfürst Carl Albrecht Anno 1729. erneuert, Pabst Benedict XIII. aber bestättiget und privilegiret hat, ertheilet der Freyherr von KREITTMAYR (1) einige Nachricht.

Von dem Badischen erloschenen Orden von der blauen Binde, und dem noch florirenden de la Fidelité, habe ich anderwärts (2) gehandelt.

Ein einiger Hof hat zuweilen verschidene Orden; z. E. der Chur-Pfälzische den St. Huberts- und den Löwen-Orden; Würtemberg den grossen Jagd-Orden und den militar-Orden von St. Carl.

Nun fangt man an, hin und her die Rittere eines Ordens in drey Classen zu theilen: 1. Großcreuze, 2. Commenthure und 3. Ritter.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten:

„ Der Landgraf von Hessen-Cassel hat in seinen Landen vier Comthureyen angelegt, um dadurch einigen Ministern und Generals Präbenden zu verschaffen. Die Comthurey zu Marburg ist dem General von Wutgenau, die zu Ziegenhayn dem General Bose, die zu Carlshaven dem Geheimen Rath von Waitz, und die zu Rothenburg dem General von Oheimb ertheilt worden. Jede derselben bringt jährlich 1000. Rthlr. ein. „

„ Fer-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 114. p. m. 208.
(2) im Badischen Staatsrecht, S. 21.

Ferner: „Bey einem gehaltenen Ordens-Capitul hat der Herr Landgraf den Präsidenten der Regierung zu Halberstatt, Herrn Baron von Hornberg, mit den Zeichen des Heßischen Ordens bekleidet. Nemlichen Tages machte das Capitul Stifftungen, und beschloß, vile Wittwen und andere gute Anstalten zu unterhalten. Se. Hochfürstl. Durchl. hielten allein mit den Rittern offene Tafel.„

Manche Glider diser Orden haben nichts davon, als die Ehre: Gewisse Andere geniessen einen bestimmten Gnadengehalt, oder es ist mit einigen Stellen eine Bedienung, Würde, oder Rang, verbunden. Einige Herrn glauben auch, wann sie einer bürgerlichen Person einen solchen Orden beylegen, werde sie dadurch geadelt: Das ist aber irrig.

Von den Ritterorden Teutscher Höfe ins besondere sehe man eine systematische Abhandlung in meines l. Sohnes Teutschem Hofrecht. (1)

§. 16.

Schloßwacht.

In vorigen Zeiten begnügten sich vile Teutsche Reichsstände mit Schloß- und Hofwächtern, Thorstehern, oder etwa einigen Trabanten, Schweizern, u. s. w. Es gibt auch noch hin und her dergleichen.

Es entstunde dabey leicht die Frage: Ob die Unterthanen schuldig seyen, solche Hofdienste entweder selber unentgeltlich zu leisten, oder aber wenigstens Geld zu geben, um solche durch andere Leute versehen lassen zu können? Wo weder Verträge noch Herkommen die Sache entscheiden, wäre nicht unbillig für das erste zu sprechen; doch nur zur Nothdurfft.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichs-Hofrath Anno 1736. 10. Jan. „Hat das Gesuch wegen Abschaffung = = der Elus oder Schloßwächter nicht statt; sondern es sollen dieselbe, (als welche dem Land ohnedem wenig kosten, und doch resp. nöthig und nüzlich sind,) hinkünfftig noch ferner aus der gemeinen Landescassa erhalten werden.„

Von dem zwischen Nassau-Oranien, als Landes-Successore, und einer verwittweten Fürstin zu Nassau-Siegen, entstandenen Streitigkeiten wegen einer Wache im Schloß zu Siegen ist in dem Teutschen Familien-Staatsrecht nachzusehen.

In

(1) 2. Band, S. 687. u. f.

In (1) der Fürstlich-Schwarzenbergischen Herrschafft Gimborn ist von langen Zeiten her der Gebrauch gewesen, daß täglich, unter dem Namen der Wache, ein Unterthan auf dem Schloß zu Gimborn seyn, und daselbsten 24. Stunden bleiben muß; welches unter den Unterthanen nach der Reyhe herumgehet; da hingegen, wenn ein zeitiger Vogt und Gerichtsschöffe in Landschafftlichen Angelegenheiten zu Kriegs- oder Fridenszeiten Bothen abgeschickt, oder sonst jemand gebraucht, demselben ein Wachtfreyheitsschein gegeben worden; welches aber das Oberamt nicht mehr leiden wollen, und behauptet: Weil die Schloßwachten eigenthümlich Herrendienste seyen; so könnten die Schöffen sich hierunter keiner Disposition anmassen, sondern es bleibe dem Oberamte und Vogten vorbehalten, in herr- und landschafftlichen Affairen die Wachten nachzusehen: Die Juristen-Facultät zu Göttingen aber hielte Anno 1771. dafür: Daß es bey dem Herkommen in Ansehung diser Wachtfreyheitsscheine billig zu lassen seye.

In Sachen: Zu Wickerad Burgermeister und gemeine Eingesessene contra den Freyherrn von Quad sprache der Reichs-Hofrath Anno 1751. 18. Jun. „ 4. Wird die von impetratischer Herrschafft beygebrachte Bescheinigung in puncto possessionis derer Wachtdienste am Schloß so Tag- als Nachts-Zeiten vor hinlänglich angenommen, und sind Impetranten auch dise, bey Vermeidung der Execution, zu leisten verbunden. „

§. 17.

Leibwache der Geistlichen.

Denen geistlichen Chur- und Fürsten bestreitet Niemand an und für sich das Recht, wann sie wollen, eine eigene formliche Leibwache in militarischer Gestalt halten zu dörffen: Nur entstehen zuweilen Streitigkeiten darüber: 1. Wer die Kosten darzu hergeben solle? so dann 2. ob und wie ferne sie sich derselbigen auch in denen Reichsstätten, allwo sie ihre Domkirchen haben, bedienen dörffen? Von jenem ist aber der **Tr. von der Landeshoh. in Steuersachen Cap. 5.** und von disem **das Teutsche nachbarl. Staatsrecht** *Lib. 2. Cap. 2.* nachzusehen.

§. 18.

Der Weltlichen.

Alle grosse, und die meiste mittlere, weltliche Teutsche Reichsstände halten nunmehro formliche militarische Leibgarden; vile darunter haben zweyerley Garden, eine zu Pferd und eine zu Fuß; Einige

(1) H. Pütters auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 624.

ge haben auch eine adeliche oder sonst eine dreyfache Garde, z. E. ein Leibcorps, eine Garde zu Pferd, und eine zu Fuß.

Der eigentliche Zweck derer Leib-Wachen sollte seyn, dem Landes-Herrn Sicherheit für seine Person, Familie und zugehörige Mobilien etc. zu verschaffen: Alleine heutiges Tages kommt bey denen Leib-Wachen auch noch eine andere Absicht hinzu; man will sich nemlich dadurch ein Ansehen machen.

Wer die darzu nöthige Kosten hergeben müsse? ist nicht ausgemacht; noch scheinen beyde höchste Reichsgerichte darinn einerley Gesinnungen zu haben: Das mehrere aber sehe man in dem Tr. von der Landesh. in Steuersach. Cap. 5.

In Chur-Sachsen solle die Compagnie derer adelichen Cadets nur mit Landes-Kindern besezet werden. Resolut. auf der Stände Bewillig. Schrifft de An. 1715. *Cod. August. 1. B. p. 373.*

Der Clev- und Marckische Landtagsabschid vom Jahr 1649. enthält wegen der Churfürstlichen Leibgarde *§. 34.* folgendes:

„Wie es mit Einführung der Leib-*Guarde* zu Roß *Anno* 1648. gemeinet, und hinfüro in solchen Fällen gehalten werden soll.

Als auch Unsere Landstände aus Ritterschafft und Städten dieses Herzogthumbs Cleve, bey ihrem ersten novo Gravamine es dafür gehalten, daß ihnen durch die im Januario 1648. in dieses Fürstenthumb herein geführte Compagnie zu Roß, wider ihre Privilegia, Freyheiten, Rechten und altem Herkommen, und in specie wider Unseren Revers, welchen Wir ihnen sub dato den 16. Novembris des 1647. Jahrs außgegeben, wäre præjudiciret, und insonderheit durch Reichung der Servicen in den Städten, und erfolgte Einlogirung auffm platten Lande, eine ungewöhnliche und unbewilligte Beschwer zugefügt, mit unterthänigster Bitte, daß ihnen darüber eine Recognition de non præjudicando gnädigst möchte ertheilet werden; so resolviren Wir Uns gnädigst dahin, daß es die Meinung und den Verstand damit keinesweges gehabt, sondern Wir Uns derselben Compagnie, als Unserer Leib-Guarde, zu Versicherung Unserer hohen Person und bey Uns habender hoher angehörigen Bedienten, und es also Unserer Stände Privilegiis und gemeltem Revers unpræjudicirlich und unabbrüchig seyn solle: Da auch Unseren Ständen und Untersassen einige unbewilligte übermäßige Servicen und andere Beschwerung zugefüget; gereichet Uns solches zu sonderba-

derbarem ungnädigsten Mißfallen, und soll inskünfftige von Uns, oder Unsern Successorn, nicht mehr vorgenommen, noch in gefährliche Consequentz gezogen werden; sondern wenn Wir, oder Unsere Nachkommen, in Person künfftiger Zeit, in Unserem Fürstenthum Cleve, oder Grafschafft Marck, zu kommen und zu residiren nöthig haben, alsdann eine Leib-Guarde von 200. zu Fuß und 100. zu Pferde, und mehr nicht, zu Versicherung Unserer hohen Person, mit hineinbringen, dieselbe aber von Uns, oder Unsern Erben und Nachkommen, allerdings unterhalten, ausgenommen das blosse Logement und moderirte Servicen, mit nichten aber ichtwas anders an Gelde oder Geldes-Werth, ohne vorhergehenden unterthänigsten Consens Unserer Landstände, gereichet, noch deren Erforderung von Uns, oder Unsere Successoren, zugelassen noch gestattet, sondern die Contraventores davor angesehen und gestrafet werden sollen. „

Dem Herzog zu **Sachsen-Hildburghausen** wurde An. 1771. vom Reichs-Hofrath auferlegt: Seine bißher unterhaltene kostbare Garde an Officiers und Gemeinen gänzlich zu entlassen: Die Ursach davon waren seine vile Schulden.

Herzog Anton Ulrich zu **Sachsen-Meiningen** wollte seinem Herrn Bruder, Friderich Wilhelm, keine Garde zu Pferd zugestehen, weil er kein regierender Herr, sondern nur Vormund, wäre, deme dergleichen nicht gebührte; widrigen Falles würde er der Landschafft Befehl geben, diser Garde nichts mehr zu reichen.

Anno 1735. 2. Maj. wurde dem Kayserl. Commissario in **Mecklenburg**, Prinz Christian Ludwig, vom Kayser reseribirt: Daß ihme nicht verstattet werde, die (zu des Landes Schuz angenommene) Reuterey für sich und als eine Guarde zu gebrauchen.

Sachsen-Weymar wollte vormals dem Fürsten zu **Schwarzburg** auch nicht gestatten, daß er zu Arnstatt eine Grenadier-Garde halte. (1)

Ob eines Reichsstandes Gemahlin eine Garde halten könne? werde ich anderwärts berühren.

Von der Bewachung des Regentens, besonders denen Garden, hat mein l. Sohn (2) in einem eigenen Capitel von 21. §§. gehandelt.

§. 19.

Hofbefreyte. An manchen Orten gibt es gewisse besondere Hof-Künstler, Hand-

(1) v. Elect. Jur. publ. Tom. 4. p. 751.
(2) in seinem Teutsch. Hofrecht, 1. Band, S. 223.

Handwercksleute, Commissarien, Factors, u. d. welche bald einige Vorrechte in Ansehung derer bürgerlichen persönlichen Beschwerden, bald Vorzüge im Handel und Wandel, vor Anderen haben: Weil aber so dann die Leztere klagen, daß ihnen dadurch jener Beschwerden zuwachsen, oder etwas an ihrer Nahrung entgehe; so kan es leicht darüber zu Landesbeschwerden kommen: Es lässet sich aber darinn keine Regel geben, sondern wo die Landesverträge oder das Herkommen die Sache nicht entscheiden, muß ein billigmäßiges unpartheyisches richterliches Erkenntniß den Ausschlag bestimmen.

§. 20.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen von den Landesherrschafften zum Behuf ihres Hofstaats erforderenden Frohnen; weßfalls ich mich auf den **Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Person. Cap. II.** beziehe. Hofstaats-Frohnen.

§. 21.

Und so ist es auch mit derer Teutschen Reichsstände Landreisen beschaffen; welche in manchen Landen grosse gemeinschafftliche Klagen verursachen, wann selbige allzuofft und mit einem allzustarcken Gefolg vorgenommen werden, worzu die Unterthanen vile Frohndienste leisten, auch wohl Better und andere Meubles anschaffen, dem Hofstaat und den Soldaten Quartiere geben müssen, u. s. w. Land-Reisen.

Was dißfalls An. 1772. in **Würtemberg**, mittelst eines eigenen Recesses, verglichen worden seye, habe ich anderswo (1) gemeldet.

Von den Reisen des Hofs in Absicht auf Teutsche Regenten findet man auch vil Brauchbares **in meines l. Sohnes Teutschem Hofrecht.** (2)

§. 22.

Das Hofceremoniel erforderte eine eigene Abhandlung, und braucht ein eigenes Studium: Ich will nur etwas ganz weniges davon melden. Hofceremoniel.

Das Ceremoniel kan hier auf verschidene Weise betrachtet werden; nemlich 1. in so weit es den Landesherrn und dessen Unterthanen betrifft; 2. so ferne es eines Reichsstandes eigenen Hof angehet.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (3) von dem Staats-

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarsach. S. 140.
(2) 2. Band, S. 588
(3) in seinem allgem. Staatsr. §. 29. S. 56.

ceremoniel: „Es bestehet solches theils in der Titulatur, theils in dem Rang, und übrigen Ehrenzeichen. = = Von dem Ceremoniali inter Principem & Subditos bemercken wir hier nur folgendes; und zwar, so vil den Rang betrifft, ist wohl der geringste Zweifel nicht, daß solcher dem Regenten vor all seinen Unterthanen sammt und sonders gebühre; indem er sie nicht nur an der Macht, sondern auch Würde und Hoheit, Thurnhoch übertrifft. Quoad titulare pflegen souveraine Herrn (add. und Teutsche Reichsstände,) sich: Von GOttes Gnaden zu schreiben, und in Plurali zu reden, werden auch: gnädigst, und respective (wann sie Könige sind,) allergnädigste Herrn von ihren Unterthanen genannt, dise aber unterschreiben sich in ihren Bitt- und andern Schrifften (gegen Könige:) allerunterthänigst- oder (gegen Chur- und Fürsten ꝛc.) unterthänigstgehorsamste, welche Submißion bey ihnen kein blosses Compliment, sondern der Natur und Wesenheit ihrer Subjection ganz gemäß ist. Unter die Ehrenzeichen gehört insonderheit das Landesherrliche Wappen (an denen Thoren und öffentlichen Gebäuden,) und andere Insignia (der Chur- oder Fürstenhut, Schwerdt, Bischoffsstab ꝛc.) wie auch die Kniebeugung, Baldachin (bey Chur- und Fürsten,) Lehnstuhl oder Armsessel; item, daß man sich in Gegenwart des Landsherrn nicht bedecken darff, demselben bey seiner (ersten oder sonst solennen) Ankunfft in einer Landstatt die Thorschlüssel präsentiret, ihn mit offentlichem Freudengeschrey, unter Paradirung der Miliz oder Bürgerschafft, solenniter empfangt, an fortificirten Orten, (oder auch anderwärts,) mit Abfeurung des groben Geschüzes salutirt, Triumphporten errichtet, und was dergleichen Gepränge mehr ist; welches bey der Huldigung, (bey Königen) bey der Crönung, Reichs- und Landtags-Conventen, Vermählungen, Leichbegängoder Begräbnissen, dann Geburt- Tauff- und hunderterley andern solennen Actibus vorzugehen pflegt, auch seiner Weitschichtigkeit und Mannigfaltigkeit halber mit der Feder kaum zu beschreiben, geschweigens in richtige Generalregeln zu bringen ist. „

Von Bayern und dessen Hofceremoniel besonders schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Vor disem hielt man sich genau an das Spanisch- u. Burgundische Etiquete, welches mit Carolo V. und Ferdinando I. nach Oesterreich und von dort auch nach Bayern kam. Seit der Zurückkunft des Churfürsten Maximilian Emanuel aus Franck-

(1) l. c. §. 129. p. 242.

Franckreich wurde solches mit dem Französischen Etiquete in vilen Stücken vermischt, und dadurch das allzugeschraufte Wesen, womit man gleichsam nach der Tabulatur zu essen, zu trincken, zu schlafen, zu bethen pflegte, einiger massen temperirt; annebens der Unterschid zwischen den Hof- und Landetiquet angenommen. Die geschribene Geseze und Ordnungen, welche man diser Sache halber hat, sind hier eben so dünne, als anderer Orten, gesäet: Dann das wenige, was die gedruckte Hof- und Cammerordnungen de An. 1748. & 69. nebst den Instructionen, welche den Hofstäben ertheilet sind, mit sich bringen, betrifft nur ein Stück des Hofdiensts und das Entrée: All übriges beruhet lediglich auf der Observanz, welche meistentheils sehr ungewiß oder veränderlich ist: Dann die vorgehende Actus, welche den folgenden zur Vorschrifft dienen sollten, sind offt gar nicht, oder nicht vollkommen, registrirt und aufgezeichnet. Oft ändert der mindeste Umstand den ganzen Casum, und der Hofschlendrian ist auch in den nemlichen Umständen nicht allemal des nemlichen Sinns oder Geschmacks. Bey diser Unbeständigkeit läßt sich das Hofceremoniel in gewisse Regeln so wenig, als, ihrer Weitwendigkeit halber, in das Enge, zusammen fassen. Verschidene Particularia finden sich davon so wohl bey Lünig *in Theatro cerem.* als bey Moser in dem Hofrecht. „

Im Jahr 1774. meldeten die offentliche Nachrichten: Den 9. Jan. seye an der Churfürstlichen Hoftafel zu München zum erstenmahl ein so genanntes pêle mêle eingeführt worden: Der Churfürst und die Churfürstin hätten sich jedes an das Ende einer Seite der Tafel gesezt, und den Fremden die Ehre erwisen, sie neben sich sizen zu lassen.

Das mehrere gibt Lünigs *Theatrum ceremoniale* und meines I. Sohnes Teutsches Hofrecht (1) an die Hand.

Fünftes Capitel.

Von Religionssachen eines Teutschen Reichsstandes.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.

(1) 1. Band, S. 8. u. f.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 2. Religions-Veränderung.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 3. Religions-Veränderung.

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 4. Religions-Freyheit. §. 5. Religions-Clausul bey Erbschafften. §. 6. Hofgottesdienst eines anderen Religions-Verwandtens Regentens. §. 7. Reichsgeseze. §. 8. Von Ostfrießland, §. 9. Chur-Brandenburg, §. 10. Mecklenburg, §. 11. Anhalt. §. 12. Reichstags-Acta *An. 1653.* §. 13. Hessen, §. 14. Mecklenburg, §. 15. Sachsen-Lauenburg, §. 16. Braunschweig-Hanover, §. 17. Hessen-Homburg, §. 18. Bentheim, §. 19. Chur-Pfalz, §. 20. Chur-Sachsen. §. 21. *Acta An. 1705.* §. 22. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 23. Hohenlohe, §. 24. Chur-Pfalz, §. 25. Würtemberg, §. 26. Hessen-Cassel. §. 27. Norm. §. 28. Verträge. §. 29. Osnabrückischer Frid. §. 30. Reichsherkommen. § 31. Nicht regierende Herrn. §. 32. Residenz. §. 33. Von dem: *secum.* §. 34. Schloßkirchen ꝛc. §. 35. Hofprediger. §. 36. Offentlicher Gottesdienst. §. 37. Hofstaat. §. 38. Gottesdienst bey Abwesenheit des Hofs. §. 39. Zulassung der Fremden. §. 40. Proceßionen ꝛc.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Fleischer (Joh. Laur.) ob ein Fürst, welcher zu der Catholischen Religion sich begiebet, die Schloß- und Hof-Kirche, welche den 1. Jan. 1624. Lutherisch gewesen, sich zueignen und den Catholischen Gottesdienst in derselben einführen könne? in der Berlin. *Intellig. 1737. n. 34.*

Meine historische Untersuchung: Ob in denen Verzichten derer Oesterreichischen Prinzeßinnen vor dem Jahr 1719. eine Religions-Clausul enthalten seye? in meinem Teutsch. Staatsarchiv *1756. Tom. 1. p. 210.*

Meine Abhandlung von dem Hof-Gottesdienst eines Landesherrns,

so

so einer anderen Religion ist, als sein Land. (Stuttgart,) 1765. 4. und in der 1sten Samml. einiger neuen Abhandl. von Teutsch. Staats-Sach. *n. 5. p. 187. sqq.* vid. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, S. *418.* Allgem. deutsch. Bibl. 3. Band, 2. St. *266.* S.

Von den Religionsübungen bey Hof, in Absicht auf die Teutsche Regenten, handelt auch das ganze Zehende Buch meines I. Sohnes Teutschen Hofrechts. (1)

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Religions-Veränderung.

Es stehet zwar jedem Evangelischen Reichsstand frey, von diser Religion ab- und zu der Catholischen zu tretten: Daß aber eine solche Veränderung der Religion den Verlust der geistlichen Würde und der damit verbundenen Einkünfften nach sich ziehe, haben wir schon oben *Lib. 1. Cap.* 7. vernommen.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 3.

Religions-Veränderung.

Das allererst gesagte gilt aber auch alsdann, wann ein Catholischer Reichsstand sich von der Catholischen Religion hinweg- und zu der Evangelischen begibt. v. *ibid.*

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 4.

Religions-freyheit.

Bey denen weltlichen Reichsständen hingegen ist es ausser allem Streit, daß sie, welcher im Reich erlaubten Religion sie auch zugethan seyen, ihre Religion ändern und zu einer andern im Reich erlaubten tretten können, ohne daß es ihnen an ihren Reichsständischen oder Landesregierungs-Rechten etwas benähme.

Marckgraf Friderich V. zu Baden-Durlach verbote An. 1649. in seinem Testament, die Religion zu ändern: Der Kayser aber nahme An. 1654. disen Punct von der ertheilten Confirmation des Testamentes aus.

Eltern können dahero auch zwar in ihren Testamenten verordnen,

(1) 1. Band, S. 601. u. f.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nen, in was für einer Religion ihre minderjährige Kinder sollen erzogen werden: Wann aber dise ihre Discretionsjahre erreichen, stehet ihnen dennoch die Wahl einer selbstbeliebigen Religion vollkommen frey.

Marckgraf Jacob II. **Baden-Durlachischer Linie** verordnete An. 1590. in seinem Testament: Seine Kinder sollten in der Catholischen Religion erzogen werden, und da der einige Prinz als ein Kind starb, drungen der Kayser und Bayern darauf, die beede Prinzeßinnen an einem Catholischen Ort zu erziehen: Weil aber die Prinzeßinnen, so indessen volljährig worden waren, erkläreten, daß sie bey der Evangelischen Religion verbleiben wollten, mußte man sie dabey lassen. (1)

§. 5.

Religions-Clausul bey Erbschafften.

Nur entstehet die Frage: Ob ein Reichsstand seine Nachkommen von seiner Erbfolge auszuschliessen berechtiget seye, im Fall sie die Religion änderten? Man sehe aber davon **das Teutsche Familien-Staatsrecht, 1. Cap. §. 16.**

§. 6.

Hofgottesdienst eines anderen Rel. Verwandten Regentens.

Was nun den Hofgottesdienst eines Reichsstandes betrifft, welcher nicht der Religion seines Landes beypflichtet; so will ich aus meiner oben angezeigten Abhandlung folgendes anführen, und mit einigen Zusäzen bereichern.

§. 7.

Reichs-Geseze.

Wie es dißfalls zwischen einem Evangelischen Regenten und seinem Catholischen Land, oder auch einem Catholischen Regenten und seinem Evangelischen Land, solle gehalten werden? davon melden die Reichsgeseze nichts.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen schlugen die Evangelische An. 1646. m. Febr. vor: „Und kan beyderseits in solchen Fällen, da die Erz- und Bischöffe das ius reformandi nicht haben, denenselben, in ihren Hofcapellen oder Curiis das Exercitium ihrer Religion zu üben, freystehen.„ Es bliebe aber bloß ein Vorschlag.

Hingegen lautet es im *Instr. Pac. Osn. art.* 7. von denen Evangelischen, oder Lutheranern und Reformirten, unter sich: Ipsi (dem Landesherrn,) quidem Concionatores aulicos suæ Confessionis, citra Subditorum onus aut præiudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat; at fas ei non sit, - - Templa - - prioribus adimere, suorumque Sacrorum hominibus applicare &c.

§. 8.

(1) H. Sachsens Badisch. Gischicht. 4. Theil, S. 207. u. f. 246. u. f.

§. 8.

In denen Ostfriesischen (1) Concordaten von 1599. wurde §. 78. beliebt: „1. Soll Uns (dem Grafen,) freystehen, wann Wir Unser Hoflager wesentlich in der Statt (Emden) halten, daß Wir auf Unserm Hause, vor Uns, Unsere herzliebste Gemahlin, Räthe, Amtleute, Diener, und Hofgesinde, Unsere Predigten ohne Verhinderung halten, und den Gottesdienst daselbst verrichten lassen mögen, als Wir dasselbe in Unserm Christlichen Gewissen gegen Gott verhoffen zu verantworten. „ Von Ostfriesland.

§. 9.

Als Churfürst Johann Sigmund zu **Brandenburg** die reformirte Religion angenommen hatte, raumte er seinen neuen Glaubensgenossen Anno 1614. den Dom zu Cölln an der Spree, (der zugleich die Schloßkirche ist,) ein. Chur-Brandenburg.

§. 10.

Herzog Johann Albrecht zu **Mecklenburg-Güstrau** wurde auch reformirt, reversirte sich aber Anno 1621. (2) daß er in dem Dom allda, wie auch auf andern seinen Residenzhäusern, sich bloß für sich und seine Religionsverwandte, die Begräbniß und Leichpredigten vorbehalte; ingleichem auf oder an seinen Residenzhäusern die bereits gebaute Capellen erweitern, oder neue Kirchen bauen, und, wann er sich mit seiner Hofstaat allda aufhalte, durch die zu seiner Schloßkirche zu Güstrau bestellte Hofprediger, für sich und seine Hofdiener, predigen zu lassen. Mecklenburg.

§. 11.

Als Fürst Johann zu **Anhalt-Zerbst** die reformirte Religion mit der Lutherischen verwechselte, bekame er Anno 1643. mit der Statt Zerbst und seinen reformirten Vettern wegen der Schloßkirche zu St. Bartholomäi, (welche zugleich eine Pfarrkirche ware,) einen Streit; er führte aber Anno 1644. dennoch den Ev. Lutherischen Gottesdienst darinn ein, und in dem Westphälischen Friden wurde es dabey gelassen. Anhalt.

§. 12.

Auf dem Reichstag An. 1653. brachte das Reichsdirectorium die Fragen vor: R. Tags-Acta. 1653.

„ 2.

(1) In disen Beyspilen habe ich der Zeitordnung gefolgt.
(2) Lünig von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 1. p. 337.

Bayerische Staatsbibliothek München
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

„ 2. Ob einem Landesherrn verwehret seyn solle, in einer ihme zugehörigen Landstatt, für sich selbst, sein Hofgesinde, oder auch für die der Enden befindliche Catholische, oder der anderen Religion zugethane Unterthanen, so vil deren de facto vorhanden, oder noch künfftig darzu kommen möchten, diejenige Kirchen, Clöster und Gotteshäuser, so öde stehen und verlassen sind, gleichwohl aber dem bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem Landesherrn, oder einer geistlichen Obrigkeit, welche derselbe in Spiritualibus für seine Seelsorger erkennet, zugehörig sind, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinn aufzurichten und einzuführen? ꝛc.

3. Wann zweyerley Stände verschidener Religionen eine gemeine Herrschafft, mit aller hohen und nideren Obrigkeit, zugleich im Besiz haben, ob demjenigen, welcher einer anderen Religion, als die Einwohner des Orts gemeiniglich, zugethan ist, seiner Religion öffentliche Uebung in derselben Kirchen zu gebrauchen freystehe, und dabey auch diejenige Unterthanen zuzulassen, welche seiner Religion schon zuvor gewesen, oder erst neuer Dingen darzu tretten, ohngeachtet dergleichen Religions-Uebung in selbiger Kirche Anno 1624. nicht im Gebrauch gewesen wäre?

Es wurde aber nichts darauf resolvirt.

§. 13.

Hessen. Ob gleich die Exempel derer abgetheilten Herrn nicht ganz hieher gehören; so erläuteren sie doch dise Materie mit; dahero ich anführen will, was Anno 1654. zwischen **Hessen-Cassel** und **Hessen-Rheinfels** verglichen worden ist. Es lautet nemlich: „Was aber das Catholische Religions-Exercitium belangt, ist, um Fridens und Einigkeit willen, auch zu Abwendung allerhand Weiterung, diser Passus dahin resolvirt und verglichen worden: Daß Herrn Landgraf Ernstens (zu Rheinfels) Fürstl. Gn. und dero Mann-Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen in der Nider-Grafschafft Kazenellenbogen = = das freye Exercitium Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfels, wie auch sonst auf allen ihren Residenz- und Amthäusern, wann Sie Selbst, oder Dero Gemahlin und Fürstl. Kinder persönlich Sich darauf befinden, vor Sich, neben Ihrer Fürstlichen Hofstaat, ruhig und unperturbiret gebrauchen und behalten, ꝛc.„

§. 14.

Mecklenburg. Von Herzog Christian Ludwigs I. zu **Mecklenburg-Schwerin** An. 1660. beschehenen Einführung des Catholischen Gottesdienstes

stes in der Schwerinischen Schloß-Capelle meldet Herr JARGOW (1), daß selbige nicht mit denen Landständen überleget worden seyn möge.

Als darüber bey dem Reichsconvent unter denen Evangelischen berathschlaget wurde, giengen die meiste Stimmen dahin: Daß dem Herzog, gestalten Sachen nach, die Schloßkirche zur Uebung seiner Religion zu gebrauchen, nicht würde verwehret werden können.

§. 15.

S. Lauenburg.

In dem zwischen Herzogen Julio Heinrich zu **Sachsen-Lauenburg** und dem Land Hadeln Anno 1654. 30. Maj. St. v. errichteten Vertrag heißt es: „ Dabey gleichwol Se. Fürstl. Gn. Söhne oder Töchtere, auch Dero der Catholischen Religion zugethane Bediente, = = auf dem Fürstlichen Hause Otterndorff, oder wo Sie sonsten im Lande mit Ihrem Hofstaat Sich aufhalten möchten, durch ihrer Religion Geistliche Gottesdienst verrichten zu lassen, ganz unverwehrt seyn soll; wiewohl dahin Niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarrten und der Gemeine der Kirche zu Otterndorff, oder sonst im Lande, an ihrem Exercitio der Lutherischen Religion dadurch einige Behinderung und Eintrag, weder per directum noch indirectum, zugefüget werden solle. „ (2)

Und so wird auch berichtet, daß die Catholische Regenten dises Hauses auf gleiche Weise in dem Lauenburgischen selbsten sich nur des privat-Gottesdienstes bedienet haben.

§. 16.

Braunschweig-Hanover.

Herzog Johann Friderich zu **Braunschweig-Hanover** begnügte sich, nach seinem Uebertritt zur Catholischen Religion, mit einem privat-Gottesdienst: Nur erbauete er denen Capucinern bey seinem Schloß zu Hannover ein Closter; welches sie aber nach seinem Tode wiederum haben raumen müssen. (3)

§. 17.

H. Homburg.

Als Landgraf Friderich II. zu **Hessen-Homburg** die reformirte Religion ergriffe, ward in des von ihme neu-erbauten Schlosses zu Homburg vor der Höhe Capelle der reformirte Gottesdienst eingeführet; welcher auch noch jezo durch zween diser Religion zugethane Hofprediger in teutscher und französischer Sprache fortgesezet

(1) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. 164.
(2) LÜNIG von der landsäß. Ritterschaft. 1. Theil, 1343. S.
(3) H. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. St. Recht. S. 34.

wird, und können alle der reformirten Religion Zugethane sich dessen bedienen.

§. 18.

Bentheim. Gegen den Catholischen Grafen zu **Bentheim** bezoge das Corpus Evangelicorum An. 1678. 2. Aug. Sich Selbst auf den Art. 7. *Instr. Pac.*

§. 19.

Chur-Pfalz. Churfürst Philipp Wilhelm zu **Pfalz** raumte Anno 1685. denen Catholischen zu Heidelberg einstweilen die Garnisonskirche allda mit aus disem Grunde ein, weil die Catholische von dem Churfürstlichen Hofstaat in dem allzuengen und kleinen teutschen Haus nicht genugsame Gelegenheit zu ihrem Gottesdienst hätten:

Und als er das Simultaneum zu Friderichsburg in der Concordienkirche einführete, bediente er sich mit des Grundes: Weil zu Friderichsburg auch eine Churfürstliche Residenz und dise nächst an der Herrschafftlichen Wohnung stehende Kirche billig als eine Hof-Capelle anzusehen seye.

§. 20.

Chur-Sachsen. Nachdeme Churfürst Friderich August zu **Sachsen** Catholisch worden ware, liesse man zwar denen Evangelischen Anfangs die Hofkirche, verwandelte aber das Opernhaus in eine Catholische Capelle; hernach bauete man eine Catholische Kirche mit einem Thurn und Geläute; endlich mußte auch die Evangelische Hofkirche zu Erweiterung der Schloßzimmer hergegeben werden: Nicht weniger entstunden Beschwerden über Excesse derer Catholischen Hofgeistlichen:

Wegen diser lezteren wurde in dem Landtagsabschid von 1718. 28. Maj. versehen: Daß selbige untersuchet und abgestellet werden sollten: Wegen des übrigen aber wurden bloß unter der Hand Schrifften pro & contra gewechselt. (1)

§. 21.

Acta Anno 1705. Anno 1705. 14. Aug. schriebe das **Nider-Sächsische Crays-Ausschreibamt** an das Domcapitul zu **Hildesheim**: Es seye aus dem Westphälischen Friden wohl zu behaupten, daß ein Landesherr auf seiner Residenz den Gottesdienst nach Anleitung seiner Religion anordnen könne.

§. 22.

(1) v. Europ. Staats-Cantzley, Tom. 30. p. 572. Tom. 31. p. 590. 614.

§. 22.

Herzog Anton Ulrich zu **Braunschweig-Wolfenbüttel** versicherte, nach seinem Uebertritt zur Catholischen Religion, An. 1710. seine Lande (1): Er wolle auch die auf seiner Fürstl. Residenz und Häusern befindliche Capellen denen Röm. Catholischen nicht zuwenden. Ferner: „3. Auch an Unserm Hofe, ausser einem, oder höchstens zwey, Röm. Catholischen Geistlichen, der nur die Sacra zu Unserer privatim haltenden Andacht Uns administrire, keine mehrere Röm. Catholische Geistliche, am allerwenigsten aber Jemanden aus dem Jesuiter-Orden, toleriren wollen.„ Braunschweig-Wolfenbüttel.

§. 23.

Der lezte Evangelische Graf von **Hohenlohe-Pfedelbach** vergliche sich Anno 1710. mit seinen präsumtiven Landesfolgern dahin (2): „Wobey jedoch ratione des privat-Exercitii Religionis Catholicæ mehrhochbemelter Herrn Landes-Successorum Hochgräfl. Excell. Excell. für Sich, und Dero Catholische Domestiquen, und Andere an dem Ort, wo Dieselbe mit solchem Ihrem Hofstaat hiernächstens, nach begebenem Succeßionsfall, residiren, oder sich jeweils befinden möchten, dasjenige unverhindert seyn solle, was dißfalls bey hoher Herrschafften eigenem Gottesdienst fast durchgehends im Röm. Reich gebräuchlich ist, auch ohne Beeinträchtigung deren in Anno 1624. und bißhero in Uebung gewesener Evangelischer Religion und deren Exercitii publici geschehen kan.„ Hohenlohe.

Als (3) sich aber der Pfedelbachische Succeßionsfall ereignete, wurden mehrere Catholische Geistliche in das Schloß zu Pfedelbach eingeführt, denen Capucinern ein Hospitium gebaut, und mit allen Erfordernissen eingerichtet, in der neuaufgerichteten Schloßcapell zu Pfedelbach der solenneste offentliche Catholische Gottesdienst, mit Beyziehung viler benachbarten Fremden, eingeführt, ja gar daraus eine ordentliche Catholische Pfarrkirche gemacht, in welcher die Capuciner alle actus parochiales & ministeriales, unter starcker Herrschafftlicher Manutenenz, ausgeübt, u. s. w.

§. 24.

Churfürst Carl Philipp zu Pfalz nahme An. 1719. denen Refor- mir- Chur-Pfalz.

(1) Europ. Staatscanzl. 17. Theil, 194. S.
(2) l. c. 90. Theil, 751. S.
(3) l. c. 44. Theil, 217. S. u. f.

mirten die heil. Geist-Kirche zu Heidelberg, (daran die Catholische bereits den Chor bekommen hatten,) vollends ganz hinweg, weil sie zu einer Hofkirche gestifftet, zum Catholischen Gottesdienst gewidmet und zur Churfürstlichen Begräbniß gebraucht worden, auch die kleine Schloßcapelle nur als eine Hauscapelle anzusehen, und der Chor der heil. Geistkirche nicht hinlänglich seye, eine grosse Gemeinde zu fassen, ꝛc.

Die Sache machte im ganzen Reich grosse Bewegunng, der Churfürst mußte aber endlich, auf Kayserlichen Befehl, die Kirche wieder zurückgeben, und in dem Kayserl. Commißionsdecret von 1720. 11. Apr. ward gemeldet: Dise Wegnehmung seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfälzischen Suppositi gewesen ꝛc.

§. 25.

Würtemberg.

In denen Reversalien derer beyden Catholischen Herrn Herzoge Carl Alexanders und Carls zu Würtemberg ist versehen: „Gleichwie der Westphälische Fridensschluß Uns erlaubet, Hofprediger von Unserer Religion, ohne Unserer Unterthanen Beschwerde und Präjudiz, bey Uns und in Unserer Residenz zu haben; also wollen Wir allezeit darzu verträgliche Personen nehmen; nicht weniger zur Uebung Unseres privat-Gotterdienstes in Unserm Fürstl. Schloß allhier (zu Stuttgart,) eine besondere Capelle von dem Uns Landschafftlicher Seits hierzu unterthänigst offerirten Geldquanto erbauen und einrichten lassen, keineswegs aber dadurch weder den statum Anni regulativi, noch das publicum exercitium Religionis Evangelicæ, immutiren: Gestalten Wir dann auch in disem Betracht denen Evangelisch-Lutherischen die dermalig-so genannte Hofcapelle allhier in Stuttgart ferner auf beständig lassen, und Uns, auch Unsere Successoren am Regiment, zugleich verbinden, weder deßwegen, noch auch überhaupt in allem, etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu lassen, welches dem statui dicti Anni decretorii und denen ratione ungekränckt-durchgängiger Beybehaltung dessen Status führenden Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs nur in einigen Weg entgegen lauffen könnte.„

Anno 1741. ertheilte der Costanzische Weyhbischoff zu Stuttgart einem Herzoglichen Prinzen die erste Tonsur, und der Prinzeßin die Confirmation: Die Landschafft beschwerte sich darüber, und die verwittwete Herzogin stellte einen Revers deßwegen aus: Der Bischoff zu Costanz beklagte sich zwar darüber weitläufftig bey dem

Kay-

Kayser, und fochte obbesagte des Herzogs Reversalien starck an: Er erhielte aber nicht nur nichts; sondern es wurden auch die Herzogliche Reversalien, auf erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, vom Kayser bestättiget.

Herzog Carl stellte ferner Anno 1745. 21. Mart. dise Resolution aus: „Nachdeme Unsere treugehorsamste Landschafft bey Uns wiedermalen unterthänigst angesucht, Wir möchten die Hofcapelle zu Ludwigsburg, welche Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzog Carl Alexanders, Gnaden zu Haltung des Catholischen Gottesdienstes an sich gezogen, zu dem Evangelischen Gottesdienst gnädigst wiederum restituiren, und für Uns und Unsern Hofstatt einen andern gelegenen Ort aptiren lassen; = = So haben Wir, nach eingenommener genugsamer Einsicht und Ueberlegung, Uns zwar nicht entschliessen können, bemeldte von Unsers Herrn Vaters Gn. zu Ihrem privat-Hofgottesdienst eingezogene, auch zu Ihro und der Ihrigen künfftiger Ruhestätte gewidmete Hofcapelle zurück zu geben; hingegen dabey keinen Anstand nehmen können, Unserer treugehorsamsten Landschafft die wiederhohlte Landesväterliche Erklärung und gnädigste Versicherung beyzufügen, daß Wir bey solchem Unserm privat-Gottesdienst kein Geläut, noch sonsten andere nur ad Cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen, gebrauchen oder vornehmen, sondern alles hierunter durchaus nach denen von Uns eigenhändig unterschribenen Religions-Assecurationen und Reversalien beobachten, vornemlich aber Unsern privat-Gottesdienst daselbst durch keinen anderen besonderen Priester, sondern durch Unsere ohnehin habende Hofcaplans, versehen lassen wollen: Da hingegen Wir Uns gnädigst entschlossen haben, zu künfftiger Haltung des Unserm (Evangelischen) Hofstaat gebührenden öffentlichen Gottesdiensts, in Unserm Fürstl. Schloß das Unserer Hofcapelle gegen über stehende Gebäu einzuraumen, und solches aus denen Mitteln des geistlichen Guts zu solchem Gebrauch einrichten, den Gottesdienst aber durch Unsere Evangelische Hof- oder andere Prediger verrichten zu lassen: = = Dabey Wir Uns aber zu Unserer treugehorsamsten Landschafft des weiteren gnädigst versehen, daß sie, aus unterthänigster Devotion und Liebe gegen Uns, sich nicht werde entgegen seyn lassen, daß die wenige Catholische Einwohner zu Ludwigsburg die zum privat-Gottesdienst für Uns und Unsern Hofstaat gewidmete Hofcapelle auch bey Unserer Abwesenheit besuchen mögen. Wobey Wir die weitere Fürstliche bündigste Versicherung anhängen,

daß

daß diſe beſondere Anordnung nicht allein auf keinerley Art mißbraucht, oder zur Conſequenz auf andere Orte in dem Land gezogen, ſondern auch, daß ſolche Unſeren vorhin ertheilten Aſſecurationen in keinem andern Stück nichts präjudiciren = = ſolle, ꝛc. „

Anno 1749. wurde am Frohnleichnamsfeſt in dem Herzoglichen Schloß zu Ludwigsburg eine Proceßion gehalten: Die Landſchafft beſchwerte ſich darüber, und der Herzog ertheilte An. 1750. 30. Maji die Reſolution: Daß hinkünfftig weder zu Ludwigsburg, noch ſonſten irgendwo in dem Herzogthum, eine ſolche ſolenne Proceßion jemalen mehr gehalten werden ſolle, ꝛc. welches das Corpus Evangelicorum den 29. Jul. ad Acta nahme, um darüber auch ſeines Orts zu wachen und zu halten.

Was die Würtembergiſche Landſtände Anno 1764. für Beſchwerden in Anſehung des Herzoglichen Hofgottesdienſtes und der Hofgeiſtlichen geführet haben, findet man an angezeigter Stelle. (1)

Eben diſer Landſtände Vorſtellung an den Herzog von 1765. 13. Jul. wegen der zu Grafeneck und auf der Solitude erbauenden Catholiſchen Capelle, nebſt der Herzoglichen Reſolution darauf vom 23. Jul. iſt an unten (2) bemercktem Ort zu leſen.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 2. wird gemeldet:

„ §. 5. Sr. Herzogl. Durchl. iſt nicht entfallen, was ſie wegen des offentlichen Geläuts bey ihrem privat-Gottesdienſt zu Ludwigsburg unterm 21. Mart. 1745. der Landſchafft zu erkennen gegeben haben: Und wie es Höchſtderoſelben Abſicht keineswegs iſt, dem Sich vorbehaltenen privat-Gottesdienſt die Geſtalt eines Cultus publici beyzulegen; alſo erklären Sie hiemit, daß Sie bey ſothanem Ihrem privat-Gottesdienſt weder beſagten Geläuts künfftig Sich bedienen, noch ſonſten irgend einige andere, nur ad Cultum publicum gehörige, Zeichen und Handlungen gebrauchen, ſondern auch hierunter Dero ausgeſtellte Religions-Reverſalien beobachten wollen;

§. 6. Auch ſoll Höchſtdero privat-Gottesdienſt durch keine fremde Prieſter, ſondern durch Dero ordentliche Hofgeiſtliche, verſehen werden.

§. 7. Es haben hiernächſt Se. Herzogl. Durchl. aus denen an Höchſtdieſelbe abgelaſſenen Landſchafftlichen unterth. Vorſtellungen er-

(1) in der neuen Staatscanz. 16. Theil, 198. S. u. f.
(2) l. c. S. 245. 251.

ersehen, daß gemeine Prälaten und Landschafft den zu Grafeneck und auf der Solitüde angefangenen Catholischen Capellenbau als gegen Dero Reversalien anstossend angesehen: Gleichwie Sie nun dessen, was besagte Ihre Reversalien verordnen, Sich auch in disem Stück gar wohl erinnern; also haben Sie, bey weiterer Ueberlegung der Sache, die gn. Entschliessung gefaßt, gedachten Capellenbau zu Grafeneck und auf der Solitüde forderſamst ein- und abzustellen, und es mithin allein bey denen beeden Capellen zu Stuttgart und Ludwigsburg, als Dero Residenzien, zu Uebung Ihres privat-Gottesdiensts, auf immer bewenden zu lassen. „

§. 8. Wo es auch inzwischen ein- und das anderemahl geschehen ist, daß von der Catholischen Hofgeistlichkeit, entweder bey Versehung der Krancken die erforderliche Requisition unterlassen, oder sie sonsten bey Krancken, Maleficanten, oder deren Execution, sich eingedrungen, oder auch einige Ehecopulationen, Tauff- oder andere Actus ecclesiastici, verrichtet worden; so wiederhohlen Se. Herzogl. Durchl. nicht allein Dero, auf die davon ehedem erhaltene special-Anzeigen, verschidentlich zu erkennen gegebene Mißbilligungen, sondern erklären auch fernerweit gn. daß alle dergleichen Actus fürs Vergangene denen Reversalien im geringsten nicht abbrüchig seyn, noch zu Nachtheil derselben jemalen angeführt werden sollen; Höchstdieselbe wollen auch fürs künfftige solcherley Vorgänge nicht weiter zugeben, sondern es hierunter bey denen Reversalien gelassen wissen; vermög welcher überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdiensts, ausser was Höchstdero privat-Gottesdienst = = = betreffen mag, in dem ganzen Land nicht ausgeübt, = = werden soll. „

§. 26.

In denen Hessen-Casselischen Religions-Reversalien heißt es: Hessen-Cassel.
„8. Angehend aber Unsern privat-Gottesdienst: Da die bißher im Teutschen Reich übliche Observanz denen zu der Catholischen Religion übertrettenden regierenden Fürsten Protestantischer Lande erlaubet, Hofprediger von ihrer Religion, ohne ihrer Unterthanen Beschwerde und Präjudiz, bey sich und in ihrer Residenz zu haben; so wollen Wir gleichwohlen, wann Uns dereinst die Landesregierung zufallen wird, darzu jederzeit verträgliche Personen aussuchen, auch keine Ordensleute, sondern nur allein Weltgeistliche, annehmen, auch keineswegs die in dem hiesigen Schloß befindliche Kirche, gegen den Statum des Anni regulativi und seitherige Verfassung, darzu gebrauchen, sondern darinn den herkommlichen Evangelisch-Reformirten

Gottesdienst allein und unverändert fortsezen, zu Behuf gedachten Unsers privat-Gottesdienstes aber alsdann, eine besondere Capelle in oder nächst dem hiesigen Schloß erbauen und einrichten zu lassen, Uns vorbehalten. „

Was der bekannte Herr Abbt KRAUS zu St. Emeran dagegen eingewandt hat, und was ihme darauf geantwortet worden ist, kan an denen unten (1) angezeigten Orten nachgesehen werden.

§. 27.

Norm. Die Gründe, wornach dise Materie beurtheilet werden muß, seynd 1. die vorhandene Reichsconstitutions-mäßige, auch sonst zu Recht beständige, Verträge; 2. in deren Ermanglung die Reichsgrundgeseze, besonders der Osnabrückische Fridensschluß; so dann 3. das Reichsherkommen.

§. 28.

Verträge. Die besondere Verträge über disen Puncten haben vor anderen Verträgen in Religionssachen nichts eigenes oder voraus; dahero ich mich dabey nicht aufhalten will

§. 29.

Osnab. Frid. Bey der oben angeführten Stelle des Osnabrückischen Fridens fragt es sich: 1. Auf was für Religions-Verwandte sie gehe? Antw. Es belehret der Zusammenhang des ganzen Fridensschlusses, besonders derer Art. 5. und 7. wie auch der klare Buchstab des Art. 7. daß er allein von denen Protestirenden unter sich handle.

Bey denen verschidenen wegen diser Sache bey denen Fridenshandlungen gemachten Entwürffen ist zu bemercken: 1. Daß man endlich nachgegeben hat, es dörffe mehr als Ein Hofprediger gehalten werden; 2. daß man hingegen nichts von Residentien in der mehreren Zahl, sondern nur von Einer Residenz wissen wollen; 3. dagegen aber zugestanden hat, daß der Landesherr seine Hofprediger auch ausser der Residenz bey sich haben dörffe; 4. hinwiederum aber abgeschlagen worden seye, daß der Hofgottesdienst sich auch auf alle Confessioni Domini territorialis accedentes erstrecken solle.

2. Entstehet die Frage: Ob und wie ferne sich demnach ein Schluß aus disem 7den Art. auf den Fall machen lasse, wann Evangelische und Catholische es mit einander zu thun haben? Antw. Man kan zuverläßig schliessen, daß der Pacisценten Meinung keineswеges

(1) in meinem Teutsch. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 792. und 1080.

weges dahin gegangen seye, daß die Evangelische gegen die Catholische, oder die Catholische gegen die Evangelische, sich auf dise Stelle sollten beziehen können: Wann man also einem Catholischen Herrn vergönnet, was die Evangelische hier unter sich bedungen haben, ist es keine Schuldigkeit, sondern eine blosse Gefälligkeit und Condescendenz.

Ob endlich der Westphälische Fride, (wann man den 7den Art. beyseit sezet,) in andern Stellen, wo nicht ausdrücklich, doch virtualiter, nach einer gesunden Analogie, und mittelst vernünftig- auch rechtlicher Schlüsse, einem Landesherrn, der mit dem Land verschidener Religion ist, mehr oder weniger beylege, als der Art. 7. enthält? habe ich in obiger Schrifft umständlich untersucht, und gezeigt, daß nach strengen Rechten ein Landesherr bloß mit der Hausandacht sich begnügen müßte, der Wohlstand hingegen der Gestattung eines privat-Gottesdienstes das Wort spreche.

In einem Schreiben des Corporis Evangelicorum von 1678. 2. Aug. an den Catholisch gewordenen Grafen von Bentheim-Tecklenburg (1), meldet es, (schon oben berührter massen,) Selbst: „Benebens aber offtangezogenes Instr. Pacis Art. 7. ganz klares Zil und Maaß gibet, wie es in dem Fall, da die Herrschafften die Religion ändern, zu halten ꝛc. „

An unten (2) angezogenem Ort aber heißt es: „Sollten auch Catholici ein argumentum Legis aus dem auf die Protestirende unter sich allein gehenden Art. 7. *Instr. Pac. Westph.* ziehen, und durch Reichs-Constitutionsmäßige Interpretation oder Vergleichung, wie die Gesezе erfordern, es dahin bringen können, daß ihnen, gleich als denen Protestirenden unter sich erlaubt, (wie die Worte des Art. 7. lauten,) Concionatores aulicos suæ Confessionis, citra Subditorum præiudicium & onus, secum & in Residentia habere; so muß 1. jedermann gestehen, daß diß wenigstens noch unausgemacht, und gar nicht klar für die Catholische Landesherrschafften disponiret seye, folglich 2. denenselben auch nicht freystehe, ohnangefragt und mit Gewalt, die Reichsgesezе zu erklären, und de facto sich dasjenige zuzueignen, was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt; oder man müßte behaupten wollen, das Faustrecht seye wieder aufgekommen. „

Der eyferige Herr Abbt Kraus zu St. Emeran hingegen schrie-

(1) v. Schauroths Samml. der Concluſ. Corp. Evang. 1. Theil, 109. S.
(2) Ungrund des Simultan. §. 53.

be (1): „Was von Haltung eines Hofpredigers in des Landesfürsten Residenz gesagt wird, bindet die zwey Protestantische Religionen unter sich lediglich. vid. Art. 7. §. 1. *Instr. Pac. Westph.* „

Der Catholische Freyherr von KREITTMAYR (2) ist auch der Meinung: Daß im besagten Art. 7. die Frage wegen des Hofgottesdienstes inter Catholicos & Protestantes nicht entschiden seye, sondern, dem ohngeachtet, noch in lite & controversia verbleibe.

Jedoch wir wollen auch noch vernehmen, was selbst ein Catholischer Bischoff, nemlich der zu Costanz, An. 1740. 30. Mart. an den Kayser geschriben hat, da er sich forderist darüber aufhält, daß eine ganz fremde Disposition aus dem Art. 7. §. 1. *Unanimi quoque &c.* wegen Haltung des Exercitii privati & Ministrorum, (daran doch ein Catholischer Successor in einem angefallenen Land keinesweges gehalten seye,) entlehnet und in die Würtembergische Religions-Assecuration und Reversalien eingeschaltet und eingeschoben worden seye; und hernach noch umständlicher schreibet: „Wo herentgegen das beym 2ten Punct, worinnen hochgedachtem Herzog Carl Alexandern nur ein privat-Exercitium mit Hof-Predigern zu halten erlaubt seyn solle, aus dem Westphälischen Fridenschluß beygebrachtes Motivum irrig, ungegründet, und wider dessen offenbaren Buchstaben und Verstand lauffendes Assertum in dise Herzogliche Religions-Assecurationen und Reversales mit-eingeführet, und als eine richtig- und unzweifelhaffte und Ihrer Seits verbindliche Disposition, (oben schon gedachter massen,) eingeschalten und eingeschoben worden. Daß deme also und nicht anders seye, darunter geben die Acta diser weltberühmten Pacification den klaren Ausschlag: Dann als die Stände von der Reformirten Glaubens-Bekenntniß, in den Religions- und Westphälischen Friden mit eingeschlossen zu werden, gar nachdrücklich verlangten, hingegen verschidene mächtigere Lutherische Churfürsten und Stände, selbe in Consortium aller und jeder daraus erhaltenen Vortheile und Wohlthaten schlechterdings aufzunehmen, wichtige Anstände und Bedencken gemacht, und von jenen gewisse Reversales, darinnen sie sich gegen die Lutherische des Juris reformandi und anderer in das Religions-Wesen und den Gottesdienst einschlagender Puncten halber begeben sollten, pro Conditione sine qua non ausbedungen, und darüber etwelche Jahr lang unter beyden Theilen, (ohne daß die Catholische sich damit sonderlich beladen,) weit-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1756. 2. Band, 792. S.
(2) ad Cod. civil. Bavar. S. 2234.

weitschichtige Handlungen gepflogen worden, so zwar, daß die Augsp. Conf. Verwandte, (wie uns dessen die unlängst zu Hanover im Druck herausgekommene Sammlung Actorum Pacis Westphalicæ ausführliche Nachricht geben,) An. 1645. durch den Sachsen-Altenburgischen Gesandten ein Entwurff gewisser Conditionen, welche alle auf den Gottesdienst, und dessen Annexa und Usus, daß vornemlich denen Lutherischen Unterthanen, weder sub prætextu Juris territorialis, episcopalis, vel Patronatus, jemalen reformirte Prediger aufgedrungen werden sollen, eingerichtet gewesen, denen Reformirten, um in Friden eingeschlossen zu werden, vorlegen und zustellen lassen; (Tom. 2. p. 8. & seqq.) Daß die Reformirte An. 1646. dem Schwedischen Gesandten, Grafen von Oxenstirn, die Erklärung gethan, daß sie die Lutheraner nicht reformiren, aber auch darüber keinen Revers ausstellen wollten; dabey Oxenstirn ihnen zu erkennen gegeben, daß die Königin in Schweden, das Chur-Haus Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und Würtemberg etc. vor ihre Glaubens-Genossen hielte, die Reformirte aber nicht, sondern dise würden in Schweden Reformirte oder Calvinisten genennet: (Tom. 2. p. 230.) Daß Schweden An. 1646. vorgeschlagen, es sollte kein Theil, weder Lutherische, noch Reformirte, in Succeßions- und dergleichen Fällen die Unterthanen von ihrem Glauben abziehen, noch zu seiner Religion zwingen: (Tom. 2. p. 28.) Daß die Evangelische An. 1647. zu Osnabrück ein Project, die Einschliessung der Reformirten betreffend, und hingegen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft, Namens aller Reformirten, ein Gegen-Project, nebst einer Clausul, statt des von den Evangelischen verlangten Reverses, entworffen: (Tom. 6. p. 248.) Daß die Schweden und Evangelischen eines Auffazes sich verglichen, und denen Reformirten ausstellen lassen: (Tom. 6. p. 248. & seqq.) Daß die Reformirte darinn vile Veränderungen und Zusäze gemacht, (ibid. p. 259.) und daß darüber die Sachen eine Zeitlang ligen gebliben, indeme die Evangelische Gesandtschafften den Entschluß gefaßt, den Passum de Reformatis lieber mit einander in Instr. Pacis zu übergehen, als mit solchen präjudicirlichen und verfänglichen Terminis demselben einverleiben zu lassen; (ibid. p. 261.) Daß sich die Evangelische und Reformirte An. 1647. einer Formul des Articuls verglichen: (Tom. 6. p. 274. & seqq.) So ist zulezt circa negotia Religionis & ius reformandi, weilen die Augsp. Conf. Verwandten mit denen Reformirten Ständen ratione controversæ Religionis ebenfalls sich nicht

vergleichen konnten, in vorerwehntem Art. 7. §. 1. *unanimi consensu*, ihrenthalben beliebt worden, daß, wann unter Ihnen, nemlich Augustanæ & Reformatæ Religionis, ein Fürst oder Landesherr ad alterius Partis Sacra hierüber tretten, und ein Fürstenthum, oder Landschafft, da der andere Theil für jezo sein offentliches Religions-Exercitium hat, entweder iure Successionis, oder Krafft der Fridens-Handlung, oder sonsten unter einem anderen Titulo, überkommen, oder wieder erlangen würden, selbige für sich einen Hofprediger ihrer Confeßion, ohne der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil, bey sich und in ihrer Residenz zu haben, erlaubt seyn solle etc. Also, daß von daher das Exercitium privatum auf den Fuß, wie solches in die Würtembergische Religions-Assecuration und Reversales eingerücket worden, seinen Ursprung hat, Status Catholicos aber die darunter gepflogene Handlung und errichtete Vergleich in nichts verbinden thut. (1) „

§. 30.

R. Herkommen. Das Reichsherkommen stimmet darinn meistens überein, daß einem Landesherrn von anderer Religion bloß der privat-Gottesdienst gebühre; ob gleich nicht alle Fälle und Handlungen einander ganz gleich seynd, und grosse Höfe zuweilen etwas thun, das eben nicht seyn sollte, die Unterthanen aber dabey für räthlich halten, durch die Finger zu sehen, um nicht aus übel ärger zu machen.

Besonders ist auch merckwürdig, daß der Kayser und Reichs-Hofrath die Würtembergische Reversalien und den Vertrag von 1770. resp. etlichemahl bestättiget haben, ob gleich dem Landesherrn darinn der blosse privat-Gottesdienst zugestanden worden ist.

§. 31.

Nicht regierende Herrn. Nicht regierende Herrn haben, nach dem strengen Recht, noch weit weniger, als der regierende Herr, etwas weiteres zu forderen, als die Hausandacht: In Betracht ihres Standes aber wird man doch wohl überall so nachgebend seyn, daß man ihnen den privat-Gottesdienst ihrer Religion nicht versagen wird; doch nur für sich und ihre Hausgenossen:

Und eben dises ist dann auch von Gemahlinnin, Wittwen und Töchtern aus der Landesherrlichen Familie zu sagen.

§. 32.

Residenz. Was heißt die Residenz? Antw. Das Schloß, oder Haus, wo

(1) v. Anmerck. über die Würtemb. Grund-Veste. p. 5. seqq.

wo der Landesherr ordentlicher Weise zu wohnen pfleget, oder welches doch darzu gewidmet ist, wann der Herr es auch nicht würcklich, oder doch nicht meistens, bewohnet: Und nach denen Westphälischen Fridenshandlungen hat man unter der Residenz nicht die Residenzstatt, sondern das Residenzschloß gemeint; doch kan in gewissen Fällen das Wort: Residenz sich auch auf Schloßkirchen, die ausser dem Bezirck des Residenzschlosses gelegen seynd, erstrecken.

Wechselt ein Herr mit seinen Residenzien ab; so ist in diser Materie nur der Ort die Residenz, wo er sich jedesmalen aufhält.

Lustschlösser, Jagd- und Amtshäuser, u. d. qualificiren sich niemalen zu dem Namen: Residenz.

§. 33.

Von dem: Secum.

Krafft des Worts: *Secum* kan der Landesherr seine Hofgeistliche mit sich nehmen, 1. wohin es ihm beliebt, 2. so offt es ihm beliebt, 3. so lang es ihm gefällig ist; doch allemal ohne Nachtheil der Unterthanen: Mithin darff er sich nicht ihrer Kirchen und Capellen als eines Surrogati seiner Hofcapelle bedienen.

§. 34.

Schloßkirchen etc.

Schloßkirchen seynd in weiterem Verstand formliche Kirchen, darinn der Hofgottesdienst mittelst Verwaltung der Sacramenten und anderer Pfarr-Verrichtungen versehen wird; in engerem aber dergleichen Kirchen, so in dem Bezirck des Schlosses stehen.

Hofkirchen seynd entweder einerley mit den Schloßkirchen, oder es seynd die ausser dem Bezirck des Schlosses gelegene, aber bloß zu dem Hofgottesdienst gewidmete, Kirchen.

Offt ist auch eine Schloß- oder Hof-Kirche zugleich eine gemeinschafftliche Pfarrkirche des Orts.

Hofcapellen seynd entweder, zumalen bey Evangelischen, eben das, was eine Schloß- oder Hof-Kirche ist; oder es seynd Capellen, darinn keine Pfarrliche Verrichtungen vorgenommen worden.

Es gibt auch wohl verschidene Arten von Hofcapellen in einerley Schloß, nemlich eine Cammercapell zum privat-Gottesdienst des Landesherrens, oder seiner Familie, so dann eine Hofcapelle zum öffentlichen Hofgottesdienst.

Bey dergleichen Kirchen und Capellen kommt lediglich nichts darauf an, auf welcher Religionsgenossen Kosten sie erbauet worden, und zu welcher Religion Gebrauch sie Anfangs gewidmet worden seyen.

Darff

Darff ein Landesherr, so seine Religion ändert, oder zur Regierung eines Landes von anderer Religion kommt, seine Schloßkirche oder Capelle reformiren? Antw. 1. Wo Verträge vorhanden seynd, verbleibt es dabey: Seynd keine vorhanden, ist es so zu halten. 2. Ist eine Schloßkirche zugleich eine bürgerliche Pfarrkirche, kan, wider den Willen der Gemeinde, keine andere Religion darein eingeführet werden. 3. Vil weniger kan man den darinn hergebrachten bürgerlichen Gottesdienst abstellen: 4. Ist sie aber eine blosse Hofcapelle, kan sie der Herr zu seinem Gottesdienst gebrauchen.

Anno 1771. 11. Oct. (1) wurde am Cammergericht gesprochen: „In Sachen der Gemeinde Redwiz, Impetranten eines= wider von Redwiz, tutorio nomine von Redwiz zu Redwiz, anderen Theils, Mandati, de non turbando in exercitio publico Religionis Evangelicæ in Sacello Redwiz, nec impediendo reparationem dicti Sacelli S. C. ist allem An= und Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß impetrantische Gemeinde Redwiz, des von Impetraten gethanen Einwendens ohngehindert, bey dem Besiz des öffentlichen und freyen Exercitii Religionis Aug. Conf. in der Schloßkirchen zu Redwiz, so, wie sie schon vor Erregung dises Streits hergebracht, weniger nicht bey der bißherigen Besorgung der nöthig findenden Reparaturen an der Kirche und Schulhaus, (jedoch nach vorläuffig deßfalls der Herrschafft, oder deren nachgesezten Beamten davon gethaner Anzeige,) zu manuteniren und zu belassen; = = = Im übrigen aber gleichwol Impetratischem von Redwiz, und seiner der Catholischen Religion zugethanen Nachkommenschafft, der Mitgebrauch solcher seiner Schloßkirche, zu Zeit und Stunden, wo, biß hiehin geübter massen, dem darinn ferner zu pflegenden Gottesdienst Aug. Conf. in keinem Stück einiger Abbruch oder Hinderniß geschiehet, zur Ausübung seines Catholischen Gottesdienstes gleichfalls zuzusprechen seye, etc. „

In wie fern ein Erbfolger Catholischer Religion in Evangelischen Landen die Schloß= und Hofkirchen, welche den 1. Jan. 1624. zu Ausübung des Evangelischen Gottesdienstes würcklich gebraucht worden, sich zuzueignen, und, den Catholischen Gottesdienst darinnen einzuführen, berechtiget seye? davon ist ein Votum eines Evangelischen Cammergerichts=Assessoris bey dem Freyherrn von Cramer (2) zu lesen.

Neue

(1) v. Freyh. von Cramer Obs. 1446. Tom. 6. p. 544.
(2) Obs. 1443. Tom. 6. p. 518.

Neue Hofkirchen oder Capellen mit Thürnen und Glocken darff kein Landesherr bauen, der nur die privat-Religions-Uebung hat: Eine andere gemeine Capelle aber zu bauen kan man ihme in seiner Residenz nicht wohl versagen, wann er keine hat: Auf Lustschlössern, u. d. hingegen gehet es nicht an, wann selbige gleich in Abwesenheit des Herrn geschlossen werden wollten.

§. 35.

Hofprediger. Hofprediger oder Hofcaplane ꝛc. seiner Religion kan ein solcher Landesher zur Nothdurfft halten.

Wen er er darzu gebrauchen wolle, oder nicht? stehet, wann er sich zu nichts verbunden hat, in seinem freyen Belieben. Eines Fremden kan er sich im Nothfall, oder auf dem Land, bedienen: Aber ohne Gefährde; zumalen nicht in Absicht auf ein in dem Westphälischen Friden abgestelltes Jus dicœcesanum.

§. 36.

Offentlicher Gottesdienst. Evangelische Landesherrn, so einer anderen Religion seynd, als das auch Evangelische Land von der andern Art, (das ist, Evangelische und Evangelisch-Reformirte,) dörffen einen öffentlichen Hofgottesdienst halten: Evangelische Regenten Catholischer Lande und Catholische Regenten Evangelischer Lande aber nur einen privat-Hofgottesdienst; wann nemlich schon im Jahr 1624. die dermalige Landesreligion allein die herrschende darinn ware.

§. 37.

Hofstaat. Der des Landesherrns Religion zugethane Hofstaat darff sich auch seines privat-Gottesdienstes bedienen: Nur müssen es wahre und nicht blosse titular-Hofbediente seyn: Und so muß auch dem der Landesreligion zugethanen Hofstaat überall, wo möglich, der öffentliche, sonst aber doch wenigstens der privat-Gottesdienst, gestattet werden.

§. 38.

Gottesdienst bey Abwesenheit des Hofs. Wo der Hof eine offentliche Religions-Uebung hat, kan es keinen Anstand haben, daß der Hofgottesdienst auch bey Abwesenheit der Herrschafft fortgehe: Bey einem privat-Gottesdienst hingegen sollte es zwar nach denen strengen Rechten nicht seyn; doch wird ein Land auch, wann es sonst nicht mißbraucht wird, oder ein Herr sich gegen das Land widrig bezeuget, nichts daraus machen, wann es dennoch geschiehet.

§. 39.

Zulassung der Fremden. Und eben dises ist auch in Ansehung der Zulassung fremder der

Landesreligion nicht beypflichtender Personen zu des Landesherrns öffentlichem oder privat-Gottesdienst bey seiner An- oder Abwesenheit zu sagen.

§. 40.

Proceßionen. ꝛc.

Daß Proceßionen, welche ein Landesherr innerhalb dem Bezirck seines gewohnlichen Residenzschlosses, darinn sich die Hofcapell seiner Religion befindet, halten lassen will, kein Stück seines privat-Hofgottesdienstes seyen, habe ich anderwärts (1) erwisen.

Eben so habe ich auch allda (2) gezeigt: Daß es nicht angehe, die Firmung, oder eine Weyhe, von einem Bischoff oder Weyhbischoff ertheilen, oder eine Capell durch ihn weyhen zu lassen, wo man nur ein Recht zu dem privat-Gottesdienst hat.

Sechstes Capitel.

Von Cameral- und Hof-Oeconomie-Sachen.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Einkünffte. §. 2. Hoföconomie.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 3. Einkünffte, §. 4. besonders der Abwesenden.

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 5.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Einkünffte.

Die derer Evangelischen geistlichen Reichsstände Personen zustehende Einkünffte seynd von eben der Art, wie gleich jezo von denen Catholischen wird gesagt werden.

§. 2.

(1) in den Grundsäz, von dem offentl. ꝛc. Gottesd. §. 41. p. 54.
(2) l. c. §. 42. p. 54.

§. 2.

Von der Hofœconomie und denen Hofmobilien lautet es in der Lübeckischen Capitulation von 1707. Art. 19. „ So sollen auch Unsers Sohns Liebden Ihre Haus- und Hofhaltung bey Dero Antrettung zu Euthin also anstellen, daß durch deren Uebermaasse und Weitläufftigkeit das Stifft nicht beschweret noch geschwächet, der jährliche Vorrath und Gedey des Stiffts nicht aus dem Stifft an andere Oerter indiscrete verführet, und dadurch das Haus Euthin und die darzu gehörige Höfe entblösset; wie denn alles, was Sr. Lbden an Silbergeschirr, Hausgeräth, Viehzucht, und sonsten mehr, sub Inventario vom Domcapitul in Annehmung Ihrer Regierung überantwortet wird, nach Deroselben Abtritt oder Abgang, sub eodem Inventario, Fürstlich und getreulich wiederum, mit einem ehrlichen ansehnlichen Augmento, gelifert, undad Successores transferiret werden soll. „ Hofœconomie.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 3.

Derer Catholischen Erz- und Bischöffe ꝛc. personelle Einkünffte bestehen 1. eigentlich und hauptsächlich in deme, was die der Erz- oder Bischofflichen ꝛc. Tafel einverleibte Güter abwerffen; 2. in deme, was sie, oben gedachter massen, nach ihrer Erwählung, oder 3. sonst jährlich, oder von Zeit zur Zeit, für Präsenten, Subsidien, u. s. w. vom Land bekommen. Einkünffte.

Bey denen Reichs-Prälaturen aber wird es, so vil ich erfahren kan, verschidentlich gehalten: In einigen bekommt der Prälat bloß alles, was er vonnöthen hat; in anderen hingegen wird ihme auch noch über dises eine gewisse Summ zu Handgeldern, über welche er nach freyem Wohlgefallen disponiren kan, bewilliget.

In denen Chur-Braunschweigischen An. 1764. u. s. w. ans Licht gestellten Schrifften heißt es: Das Stifft Osnabrück habe dem vorigen Bischoff jährlich 120. biß 145000. Rthlr. Subsidien gegeben. In einem pro memoria vom 6. Nov. 1767. aber wird gemeldet: Anno 1764. habe man dem Bischoff 20000. Rthl. bewilliget; bey dem folgenden 60000. Rthl. und bey dem ferner gefolgten 50000. Rthl.

Krafft eines Anno 1541. zwischen dem Hochstifft Chur und dem Gotteshausbund errichteten Vertrags, sollte jeder Bischoff

schuldig seyn, dem Gotteshausbund Rechnung abzulegen; und noch Anno 1754. verlangte der Bund: Daß die gewöhnliche Rechnung von der Verwaltung des verstorbenen Bischoffs in Gegenwart der Landesdeputirten abgeleget werde: Das Domcapitul aber wollte sich nicht darzu verstehen.

§. 4.

Besonders der Abwesenden.

Weil aber die Catholische geistliche Reichsstände, so mehrere Stiffter beysammen haben, nicht zugleich in allen residiren können; so pfleget in ihren Wahlcapitulationen vorgesehen zu werden, wie es mit denen während ihrer Abwesenheit fallenden Einkünfften solle gehalten werden.

In der Osnabrückischen Capitulation von 1626. lautete es: „ Zum 10den: So offt sich der Fall würde zutragen, daß Wir eine Zeit von dannen in ein ander Stifft, oder sonsten anderswohin, Uns begeben würden, soll Uns kein Proviant oder Nothdurfft dises Stiffts von Unseren jährlichen Aufkumbsten folgen, sondern alles bey dem Stifft und desselben Amthäusern bleiben und gelassen werden. = =

Zum 18den: So Wir = = = ausserhalb Landes verblieben, also, daß Wir ein Jahr, oder länger, disem Stifft nicht könnten vorseyn, oder hieher persönlich erscheinen; so sollen Unsere Drosten, Rentmeister und Amtleute, auf Erforderung und Heischen, dem Domcapitul die befohlene Amthäuser des Stiffts mit Rheidtschafft, beseyeten und unbeseyeten Lande, Hausgeräthe, und sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsag und Verzug, oder unter keinem Schein einiger vermeinter Schuld, oder habenden Obligation, zu Behuf dises Stiffts, williglich wiederum einraumen und überantworten. „

In der beständigen Osnabrückischen Capitulation aber wurde §. 35. versehen: „ So offt sich der Fall würde zutragen, daß ein Bischoff eine Zeit aus dem Stifft anderswohin sich begeben würde; so bleiben ihme zwar des Stiffts Intraden samt und sonders einen Weg wie den andern bevor: Es sollen aber die Unterthanen, ihme die Proviant und andere Gefälle ausserhalb Landes, über altes Herkommen, nachzuführen, nicht schuldig seyn. „

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 5.

Dißfalls beziehe ich mich lediglich auf den Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen.

Siben

Sibendes Capitel.

Von Cameral- und privat-Schulden.

Innhalt.

§. 1. Vor-Erinnerung. §. 2. Schrifft.

Von Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 3. Schulden.

Von Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4. Schulden. §. 5 a. Vorschüsse. §. 5 b. Unbezahltes.

Von weltlichen Reichsständen.

§. 6. Schrifften. §. 7. Cameral-Schulden. §. 8. Von Oesterreich, §. 9. Bayern, §. 10. Sachsen. §. 11. Brandenburg, §. 12. Pfalz, §. 13. Braunschweig, §. 14. Anhalt, §. 15. Baden, §. 16. Hessen, §. 17. Holstein, §. 18. Mecklenburg, §. 19. Sachsen-Lauenburg, §. 20. Würtemberg, §. 21. Unbenahmster Fall. §. 22. Von Hohenzollern, §. 23. Nassau. §. 24. Ostfrießland, §. 25. Salm, §. 26. Schwarzburg, §. 27. Bentheim. §. 28. Berlepsch, §. 29. Castell, §. 30. Erbach, §. 31. Fugger, §. 32. Hanau, §. 33. Hohenems. §. 34. Hohenlohe, §. 35. Königseck, §. 36. Leiningen, §. 37. Leiningen-Westerburg, §. 38 a. Limburg, §. 38 b. Lippe, §. 39. Löwenstein, §. 40. Mannsfeld, §. 41. Montfort, §. 42. Oettingen, §. 43. Plettenberg, §. 44. Pückler, §. 45. Reichs-Erbtruchsessen, §. 46. Reuß, §. 47. Rheingrafen, §. 48. Schaumburg, §. 49. Schönborn, §. 50. Solms, §. 51. Stollberg, §. 52 a. Sulz, §. 52 b. Waldeck, §. 53. Wartemberg, §. 54. Wied, §. 55. Witgenstein, §. 56. Ysenburg. §. 57. Unbenahmster Fall. §. 58. Bentinck. §. 59. Pappenheim. §. 60. Diser Materie Frequenz, §. 61. Wichtigkeit, §. 62. und Schwürigkeiten. §. 63. Was dabey zu thun? §. 64. Es kommt viles auf das *Factum* an. §. 65. Wie, wo *Pacta &c.* wegen der Schulden vorhanden seynd? §. 66. Wie,

wo keine seynd? §. 67. Wie es mit dem *Modo* der Bezahlung zu halten? §. 68. Ob und wie die allodial-Erben ꝛc. concurriren? §. 69. Andere Anmerckungen von diser Sache. §. 70. Reichsgerichtliches Verfahren bey einzelnen Schuldklagen, §. 71. und bey Concursen. §. 72. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Vor-Erinnerung.

Es ist zwar von diser Materie auch schon in dem Tr. von der R. Stände Landen p. 214 sqq. und in dem Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen, Cap. 4. S. 61. gehandelt worden; indessen wird nicht unangenehm noch ohnnüzlich seyn, auch hier folgendes (davon nichts an besagten Orten zu finden ist,) zu lesen.

Es betrifft aber solches nur 1. die Verfügungen gegen die Machung der Schulden, 2. die Schuld- oder nicht-Schuldigkeit der Bezahlung der gemachten Schulden, 3. die Streitigkeiten derer bey dem Schuldenwesen passive Intereßirten unter sich, u. d.

Was hingegen die Zahlung der Schulden selbst, und die verschidene Arten derselben ꝛc. betrifft; davon ist mein eigener Tr. von dem Schuldenwesen derer weltlichen Reichsstände nachzusehen.

§. 2.

Schrifft.

Ueberhaupt kan man hiebey einige derer Cap. 8. angezeigten Schrifften gebrauchen.

* * *

Von Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 3.

Schulden.

In Ansehung derer Evangelischen geistlichen Reichs-Stände Schulden halte ich eben das Rechtens zu seyn, was gleich jezo von denen Catholischen geistlichen Reichsständen folgen wird.

* * *

Von Catholischen geistlichen Reichsständen.

Wann ein geistlicher Reichsstand Schulden hinterläßt, ist ein grosser Unterschid, ob er sie als Regent, oder als eine privat-Person, gemacht hat.

Hat er sie als Regent gemacht; so kommt es darauf an: Ob das-

dasjenige dabey beobachtet worden seye, was nach der Stifftsverfassung darzu erforderlich ist, oder nicht? Ersteren Falles muß das Stifft davor hafften, lezteren Falles aber nicht.

In der Hildesheimischen Capitulation de Anno 1562. heißt es Art. 36. Debita Prædecessorum meorum & alia debita justa & legitime contracta, etiam Sede vacante, solvam, vel saltem rationabilem & idoneam cautionem pro ipsis persolvendis faciam, quantum jure teneor, juxta posse.

Und in der de Anno 1688. art. 36. Obligationes quoque Prædecessorum Nostrorum, ratione Castrorum Peina & Steurwald ratas & gratas habebimus, atque ad eorundem debitorum juste & legitime, vel etiam solo Capituli Nostri consensu, contractorum solutionem Nos obligabimus, prout præsentium tenore obligamus, sicut de Jure efficacius possumus & debemus; Reversales etiam per Reverendissimum & Serenissimum Dominum Prædecessorem Nostrum, Dominum Ernestum, pientissimæ memoriæ, hoc nomine Capitulo datas toto suo tenore integre & inviolate observabimus.

Wo aber ein geistlicher Reichsstand als eine privat-Person Schulden macht, muß er zwar, wegen seiner Würde, in gehöriger Ordnung vor denen Austrägen, oder an einem Reichsgericht, belanget werden: Uebrigens aber gehet die Sache so dann ihren Gang, wie bey weltlichen Reichsständen auch; so wohl bey seinen Lebzeiten, als auch nach seinem Tode. Z. E.

Lunæ 3. Sept. 1759.

von Rost Freyherr contra seine Schwester von Rost und übrige Creditores des leztabgelebten Herrn Bischoffs zu Chur, Appellationis &c.

1. Mit Verwerffung der von dem Herrn Bischoffen zu Chur anmaßlich eingewendeter Exceptionis Fori declinatoriæ, detur eidem ex officio terminus duorum mensium &c.

§. 5a.

Vorschüsse. Auch will ich nur ganz kurz der Vorschüsse, die ein Regent seinem Stifft thut, gedencken.

In der Oßnabrückischen beständigen Capitulation §. 37. ist davon versehen: „Wie dann auch die zeitliche Bischöffe, oder Landesfürsten, zu des Stiffts Besten, animo repetendi, ohne Consens der Stände, einen nahmhafften Vorschuß nicht thun noch anwenden mögen. „

§. 5b.

§. 5 b.

Unbezahltes. Hat endlich ein Erz- oder Bischoff ꝛc. etwas unbezahlt gelassen, so er von denen ihme zugekommenen Gefällen hätte bestreiten sollen; so muß seine Erbschafft allerdings dafür hafften: Entstehet aber ein Streit deßwegen; muß allerforderist die präjudicial-Frage: Wer von Rechtswegen die Zahlung zu leisten habe? gehöriger Orten ausgemacht werden.

Die Chur-Trierische Rentcammer erhielte beym Cammer-Gericht eine Citation, ad videndum, exigi debita Hæreditati Francisci Georgii, Electoris Trevirensis, incumbentia.

* * *

Von weltlichen Reichsständen.

§. 6.

Schrifften. Nebst anderen Schrifften, gehören auch folgende hieher:

An Successor in Electoratu, Ducatu, Principatu, aut Comitatu, teneatur solvere æs alienum, & Consiliariorum aliorumque Officialium Salarium à Prædecessore suo contractum ac debitum? *in Resolut. jurid. Decade*, Leipzig, 1720. 4.

Bedencken: Wie fern ein Nachfolger in der Regierung verbunden sey, die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen? nebst Vorschlag und Mittel, wie öffentliche Schuld bezahlt werden kan. Koppenhagen, 1771. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 546.

Zweyer berühmten Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten seye? 1752. 4.

Die besondere Titul lauten: Ob und wie der L. zu H. D. (Landgraf zu Hessen-Darmstatt) seines Vaters Passiva zu bezahlen verbunden? wobey, daß dergleichen Verbindlichkeit sich wenigstens auf die nach denen Pactis Familiæ nicht qualificirte, sondern heimlich gemachte, Cabinetsschulden keineswegs erstrecken könne, erwisen wird.

So dann: Beweis, daß der L. zu H. D. seines Vaters Passiva, insonderheit aber dieienige, worüber ein Vergleich errichtet, der von dem Kayser dergestalt confirmiret, daß darüber tanquam super re judicata gehalten werden solle, zu bezahlen verbunden; und standhaffte Widerlegung obiger Erörterung ꝛc.

Die

Die erste diser Schrifften findet sich auch in denen *Select. Jur. publ. Tom. 28. Cap. 2. p. 37.* so dann beyde in des Freyherrn von CRAMER *Suppl. Opusc. n. 13.* S. *665.*

BERGERS (Frid. Ludw. von) gründliche Erörterung der Frage: Ob ein in einem Reichs-Lehen succedirender Agnat das von seinem Vorfahren denen Unterthanen illicite und contra Leges Provinciæ abgedrungene Vermögen, oder sonst gemachte Schulden, wiederum zu ersezen und allenfalls vermittelst Wieder-Erstattung des erlittenen Schadens, oder auch Nachlassung anderer ihme mit allem Recht gebührenden Contributionen und behörigen Compensation, völlige Satisfaction zu leisten schuldig seye? in seinen *Opusc. miscell. Jur. publ. p. 224. seqq.*

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) Ob die Agnaten zu Bezahlung der Schulden gehalten seyen, die ein Successor in Territorio Germaniæ ex causis necessariis machen müssen? in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 3. p. 42.*

Idem de obligatione Successoris in Territorio Germaniæ, ad debita Antecessoris, ex honesta necessitate, non tantum Principatus, sed & Personæ suæ Familiæque principalis, contracta, solvenda; allda, *Tom. 4. n. 14.* S. *386.*

ESTOR (Joh. Ge.) de Conturbatione Illustrium tentamentum, sive de cura Imperatoris Augusti, ut ære diruti Status Imperii exeant illo; vulgo: Administrations-Commißion, &: Debitwesen; Marburg, 1759. 4. und in seiner *Opusc. Vol. 1. Part. 3. n. 19. p. 819.*

KAHRELS (Herm. Frid.) zufällige Gedancken über das wichtige Rechtsstück, was eigentlich wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bey einem Reichsfürsten und Grafen Rechtens seye. Wezlar, 1753. 4.

Mein Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen, so vil es derer weltlichen Churfürsten, auch regierender Reichsfürsten und Grafen, Cameral-Schulden, und die Art, selbige abzustossen und zu bezahlen, betrifft; besonders nach der würcklichen Praxi derer beyden höchsten Reichsgerichte. Franckfurt und Leipzig, 1774. 4.

MUSÆI (Joh. Dan. Henr.) Commentatio de iure Commissionum, quæ in Concursu Illustrium solent constitui. Göttingen, 1774. 4.

SORGE (A. F.) von Kayserlichen Schuldenkommißionen, im Grundrisse; in seinen Kleinigkeit. S. 49. — 58.

Oeffentliche Streitschrifften, so hieher einschlagen, habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 23. p. 461. sqq.* erzählt.

§. 7.

Cameral-Schulden.

Unter denen Strittigkeiten, welche darüber entstehen: Ob und wie ferne ein weltlicher Stand des Reichs seines Regierungs-Vorfahrers Facta præstiren müsse? ist eine der frequentesten und beschwerlichsten: Ob und wie ferne er dessen hinterlassene Schulden bezahlen müsse? Dahero ich hier etwas umständlicher davon handlen und deme zugleich mit beyfügen will, was auch sonsten hin und her in Familien-Verträgen, Testamenten, u. s. w. von bereits gemachten und künfftig machenden Schulden vorkommt.

Ich handle aber hier nicht von denen eigentlichen Landes-Schulden, oder von denen Passivis, welche die Landstände oder Unterthanen entweder von ihrem Landes-Herrn übernommen, oder für welche sie sich für ihn verschriben, oder welche sie auch selbst gemacht haben, kurz: Von keinen Schulden, wofür nicht der Landes-Herr, sondern das Land, responsabel seyn muß. (1)

Es ist hier ferner nicht die Rede davon: Ob und wie ferne Landstände und Unterthanen ihrem Landes-Herrn, ex Pacto vel æquitate, zu Hülff zu kommen schuldig seyen, oder zu kommen pflegen, wenn er, zumalen ohne eigenes Verschulden, so tieff in Schulden steckt, daß er sie, auch bey ordentlicher Haushaltung, aus seinen Cameral-Einkünfften nicht wohl bezahlen kan?

Endlich gehöret auch nicht hieher: Ob, wann, und wie fern, ein Stand des Reichs seine Güter und Gefälle Schulden halber würcklich zum Unterpfand einraumen, oder gar, wiederkäufflich oder völlig, alieniren dörffe? oder ob, wann, und wie ferne, dergleichen unterpfändlich, wiederkäufflich oder sonst, Schulden wegen abgekommene Güter von denen Nachkommen wieder an sich gezogen, oder eine Ansprache daran formiret werden könne? als von welchem allem anderwärts das mehrere vorkommt; sondern es ist hier eigentlich theils um die current-Schulden zu thun, wofür höchstens die Güter nur verschriben werden, theils um die Verbindlichkeit, solche Schulden zu bezahlen.

§. 8.

(1) v. den Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 6. p. 1357. sqq.

§. 8.

Anno 1458. vergliche sich Kayser Friderich III. und seine Oesterreichische Agnaten: Die alte Geld-Schulden sollen alle drey Herzoge, jeder seinen dritten Theil, bezahlen. Von Oesterreich.

Anno 1522. wurde in dem zwischen Kayser Carl V. und seinem Bruder Ferdinand getroffenen Erb-Vertrag wegen der Schulden etwas paciſciret.

Kayser Ferdinand I. machte allerley Dispositionen deßwegen An. 1543. 47. und 54.

Und An. 1602. 1608. und 1623. wurden einige Verträge im Hause Oesterreich deßwegen getroffen.

Wie die Kayserin-Königin Maria Theresia Sich Ihre Kriegsschulden von dem Hals geschaffet habe, sehe man anderwärts. (1)

Marckgraf Carl zu Burgau, der bekannte Appendix des Hauses Oesterreich, disponirte wegen seiner Schulden, wie im T. Staatsrecht *Tom. 19. p. 16.* zu sehen ist.

§. 9.

Herzog Georgs des Reichen zu Bayern allodial-Erben wurden An. 1505. von dem Kayser condemnirt, dessen hinterlassene personal-Schulden zu bezahlen. Siehe im T. Staatsrecht *Tom. 16. p. 161.* Bayern.

Von dem jezigen Chur-Bayrischen Schuldenwesen sehe man an unten (2) angezeigtem Ort.

§. 10.

Von Sachsen finden sich Nachrichten von 1410. 36. 45. und 1547. im Staatsrecht, *l. c. pag. 470. sq.* Sachsen.

In dem brüderlichen Vertrag Chur-Fürst Johann Georgs I. Prinzen de An. 1657. wurde beliebt: „So vil die Cammer-Schulden und Kriegs-Reste betrifft, bleibt es bey denen Worten des Testaments;„ worauf noch einiges von particular-Schuld-Posten folget.

Denen Umständen nach betrifft ein An. 1712. von denen JCtis zu Halle ertheiltes Responsum (3) das Herzogliche Haus Sachsen-Weissenfels: Hat ein gewisser Reichs-Fürst drey Söhne hinterlassen, unter welchen ihme der Primogenitus in Principatu succedi-

(1) im Tr. von der Landesh. in Steuersach. S. 40.
(2) in des Freyh. von KLEITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 180. S. 408.
(3) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1167.

ret: Nachdem aber diser gestorben, ist die Regierung an den Secundo-genitum ex providentia Majorum gefallen, der aber die Fürstliche Lande in einem so schlechten Zustand verlassen gefunden, daß nicht allein eine grosse Schulden-Last vorhanden, vile wichtige Aemter versezet, sondern auch die Bediente ihrer von vilen Quartalen und Jahren her restirenden Besoldungen halben noch vile 1000. zu fordern haben: Bey welchen Umständen dann von denen Fürstlichen Intraden kaum so vil übrig bleibet, daß davon der jezo regierende Herr mit dessen Gemahlin und unentbehrlichen Bedienten, nebst der hinterlassenen Frau Wittwe und Prinzeßinnen, wie auch andern Fürstlichen Geschwister, ihr Fürstliches Auskommen und Nothdurfft haben mögen. Wenn nun bey dem allem die vorige Fürstliche Bediente und dero Erben auf die Bezahlung ihrer rückständigen Besoldungen dringen; als entstehet die Frage: Ob der jezige regierende Landes-Herr, bey einem solchen Zustand seiner Lande, selbige zu bezahlen schuldig seye?

Resp. Daß, gestalten Sachen und Umständen nach, der Successor ex latere in Rechten nicht gehalten seye, die so vile Quartal und Jahre restirende Salaria des Antecessoris zu bezahlen; wobey sie doch dises gedächten: Daferne gleichwohl noch ein Mittel zu Befridigung der Bedienten übrig seyn sollte, man unter denenjenigen, die dem Landes-Herrn nur zum Staat und Plaisir gedienet, und denenjenigen, deren Dienste mit dem Interesse des Landes verknüpft und folglich unentbehrend gewesen seyen, disen Unterschid zu halten habe, daß die leztere denen ersteren vorgezogen und vor deren Befridigung, absonderlich in Ansehung der lezteren Quartale und Jahre, Sorge getragen werden müsse. Wann aber der Concipist dises Responsi in solche Umstände gerathen wäre, daß er einem dergleichen Herrn hätte dienen müssen, und sonst nirgendshin gewußt hätte, oder doch, um anderer erheblicher Ursachen willen, keine andere Dienste hätte annehmen können, und indessen bey halb-hungerigem Magen villeicht gleichsam Esels-Arbeit hätte verrichten sollen, würde er wohl einen andern Text im Corpore Juris nachgeschlagen haben.

Ferner wird ohne Zweifel auch noch ein anderes Hallisches Responsum de An. 1721. (1) eben disen Fall betreffen. Die Frage ware überhaupt dahin gerichtet: Ob der jezt-regierend Fürst die von seinem Bruder, ohne seinen, noch der Lehens-Vettern, Consens, gemachte Schulden zu bezahlen verbunden seye? Die Antwort fiele dahin aus: Daß

(1) in H. BOEHMERS Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 506.

Daß der jezige Herzog die von seinem Herrn Bruder auf das Groß- und Alt-Väterliche Lehen ohne seinen Consens gemachte Schulden zu bezahlen nicht gehalten seye.

Uebrigens gelangte dises Debit-Wesen hernach an den Reichs-Hof-Rath.

Den 5. Aug. 1727. scheinet allda ein Haupt-Conclusum ergangen zu seyn, von dem ich aber nur so vil weiß, daß es in dessen §. 10. heißt: „Das eingeschickte Responsum von der Juristen-Facultät zu Wittenberg betreffend, da wird es quoad 1. Quæstionem, aus denen darinnen angeführten erheblichen Ursachen, von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbiret. „ Es gehet aber berührtes Responsum auf die erste Frage dahin: Daß des Herrn Herzogs zu Weissenfels Fürstl. Durchlaucht der von Dero lezt-verstorbenen Herrn Bruders Durchlaucht beschehene Alienationes vor genehm zu halten, oder die von Deroselben contrahirte Schulden, ausser denen, so in utilitatem publicam verwendet, oder worinn Sie selbst consentiret, zu bezahlen in keine Wege verbunden seyen. ꝛc. Deme seye aber, wie ihme wolle, so ist doch sicher, daß der Reichs-Hof-Rath und die Commißion selbst den succedirenden Herzog, dessen ohnerachtet, zu viler Schulden Bezahlung verbunden gehalten haben müssen, weil ich finde, daß von der Commißion dem Herzog jährlich 60000. fl. Meißnisch zum Subsistenz Quanto bestimmet, und das übrige zu Bezahlung der Schulden gewidmet worden ist. Unter disem Verlauff starb An. 1736. auch der zweyte Bruder und hinterliesse die Regierung dem dritten.

Der Herr von Ludewig sezte damals, ohne Zweifel aus Gelegenheit dises Succeßions-Falles, ein rechtliches Gutachten auf über die Frage: Ob ein Reichs-Fürst, Graf oder Herr, seines Vorfahren Schulden zu bezahlen verbunden seye? (1)

Die Antwort ware: Daß, im Fall der Fürstliche Successor sich der väterlichen Erbschafft begäbe, derselbe zu Bezahlung der väterlichen Schulden keineswegs gehalten, dessen ohngeachtet aber bey der Succession in dem Fürstenthum zu lassen und zu schüzen seye.

Weiter handlet wahrscheinlich davon auch dises fernere Ludewigische Gutachten (2): Findet sich ein gewisser Reichs-Fürst, welcher seines Vaters oder Vetters Erbschafft, aus Beysorge, das Lehen deßwegen zu verliehren, sich nicht entschlagen, sondern vilmehr der-

(1) vid. seine gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 367.
(2) l. c. p. 377.

selben sich, beneficio Inventarii, unterziehen wollen: Solchemnach entstunde die Frage: Ob derselbe befugt, die ab onere Fideicommissi & Feudi befreyte Väterliche Verlassenschafft cum beneficio Inventarii anzutretten? Antwort: Daß der Fürstliche Landes-Successor wohl befugt, die väterliche befreyte Verlassenschafft oder Allodia cum beneficio Inventarii anzutretten, und so dann ultra ejus vires die väterliche Schulden zu bezahlen nicht verbunden.

Mehreres davon sehe man in meinem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

Eine H. Zeizische Disposition von 1681. und eine Altenburgische von 1668. siehe im Staatsrecht.

Eodem Anno 1668. 1. Oct. haben sich die Fürstliche Häuser Gotha, Altenburg und Weimar wegen der von der Coburg- und Eisenachischen in Anno 1638. beschehenen Succeßion herrührenden und biß hieher in Gemeinschafft gehabten Rent-Cammer-Schulden verglichen.

In dem Weimarischen Erb-Vertrag de An. 1641. liset man: „Was zum 25sten Unsere gesammte Schulden, so Wir beydes mit Unserm väterlichen Fürstenthum Weimar, als auch den neuen angefallenen Landen, bekommen, oder sonsten insgemein gemacht haben, betrifft, sollen dieselbe unter Uns getheilet, auch, wenn die Creditores sich an einen alleine halten wollen, demselben von den andern Herrn Gebrüdern gebührliche Assistenz geleistet werden. „

In dem Receß zwischen Gotha und Weimar de An. 1672. wegen der Altenburgischen Succession heißt es: „Zum 7den, dieweil sich auch, nebenst denen Steuer- und Landschafft-Schulden, noch einige zimliche und nahmhaffte Summa Cammer-Schulden, rückständige Diener-Besoldung, auch unverglichener Forderungen, finden, = = deßhalben Wir, Herzog Ernst, bewogen werden könnten, auf einem proportionirten Beytrag zu beharren, bevorab Uns auch die Last der zweyerley Residenzien, Regierungs- und andern Collegien und zumahl der Vestungen Unterhalt, obliget; so haben Wir dennoch, auf beschehene fleißige Unterhandlung, Uns endlich resolvirt, Unserer drey Herrn Vettern Lbd. Lbd. Lbd. solchen Beytrags ganz und gar zu entnehmen, damit Sie desto mehr, in Anmerckung hierinnen angeführter und anderer ihnen beywohnender und eröfneter wichtigen Motiven, zu disem Vergleich mit guter Vergnügung schreiten, und Uns den Vorzug, den Wir dabey, nach Göttlicher Schickung und auf getroffene Transaction, erlangt, Unserer gewissen Zuversicht nach, desto lieber

ber und freundlicher gönnen, und von aller Peræquation, Angefällen, Steuren, Lehnschafften, Jagden, und dergleichen, ganz und gar abstehen möchten; welches dann Wir, die drey Gebrüdere, aus aufrichtigem wohlmeinendem Gemüth, wollen contestirt und hingegen geschehenes Erbieten der Schulden-Uebernehmung zu sonderbarem Danck angenommen haben. „

* * *

Anno 1662. verglichen sich die Herzoge zu S. **Weimar, Jena und Eisenach**: „Dahero (die Güter und Gefälle) ohn Unser aller und jeder gutes Vorwissen, Willen und Bewilligung, von keinem unter Uns mit Schulden beschweret, vilweniger jemands verschriben, verpfändet, versezt, wiederkaufflich verkaufft, oder in andere Weiß und Weg belästiget, geschwächet und geringert werden sollen; so haben Wir Uns doch im Ende mit einander dahin vereinbaret, daß, wenn irgend einer unter Uns, aus höchst-dringender Noth, unumgänglich Geld borgen und aufnehmen müßte, Wir, die andern Brüdere, Sr. Lbden auf vorgangene Remonstration und Ersuchung, zu solcher Geld-Aufnahme und Verpfändung ihrer Portion, doch höher nicht, als biß uf 6000. Thl. Unsern Consens ertheilen, auch, da etwa wegen entstandenen Brandes zu Wiederaufrichtung der Gebäude und sonsten der äusserste Nothfall zu bescheinigen, denselben vollends biß auf 10000. Rthl. alsdenn erstrecken wollen. Ausser dem verpflichten Wir Uns mit einander ferner dahin, daß Wir alle insgesammt, und Unser jeglicher besonders, dahin sehen und trachten wollen, daß Wir mit Unsern assignirten Einkünfften wohl reichen und auskommen, fremde Geld-Aufnahme, Schulden, wie auch Bürgschafft, meiden, jezige Cammer- und Land-Schulden, mittelst Unserer getreuen Landschafften erschwinglicher Hülff, mindern und abtragen, und solche in keinen andern Nutzen wenden, Brief, Sigel und verpfändete oder versetzte und wiederkaufflich verkauffte Aemter und Güter wieder einlösen, jährlich einen Vorrath erhegen, also Fürstliche Reputation und auf den Nothfall Credit erhalten = = wollen. „

Anno 1663. paciscirten dise Herzoge zu S. Weimar, Jena und Eisenach ferner: „Als auch 5. Uns allen sehr vil hieran gelegen, damit das Credit-Wesen in steißige Obacht genommen und Unsere gesammte Cammer von Zeiten zu Zeiten, so vil nur immer möglich, desselbigen erlediget werden möchte, auch darauf Unser allerseits und Unsers Fürstl. Hauses Respect nicht wenig beruhen thut, dagegen sonst allerhand schädliche Inconvenientien sehr zu besorgen, und Wir gleich-

wohl

wohl befunden, daß Unsere gesammte Cammer mit andern Ausgaben jeziger Zeit zimlich beschweret, haben Wir Uns dahin Freund-Brüderlich vereinbahret, daß jeder Bruder an der restirenden Diener-Besoldung, jedoch nur dißmahl, = = Fl. über sich zu nehmen, mit denenselben, aufs beste er mag, der Bezahlung halber zu tractiren, und solche von dem seinigen zu leisten, sich erkläret. Jedoch, damit hierinn Gleichheit gehalten werde, sollen von Unserer gesammten Cammer an dergleichen Posten = = fl. ausgesezet, in 4. Theile zerschlagen, und darum zwischen Uns gelöset werden. Auf daß aber auch die Diener die Bezahlung auf Maaß und Weise, wie mit ihnen tractirt worden, erlangen mögen, haben Wir allerseits vor billg ermessen, da über Verhoffen ein Mangel hieran erscheinen, und einer oder ander an Unsere gesammte Cammer sich wiederum wenden, und auf die Bezahlung dringen würde, daß so dann zwar solche, wie sie veraccordiret, aus der Cammer geleistet, allein dem Herrn, welcher selbige hiebevor übernommen, an demjenigen, was er in gesammter Cammer jährlichen zu fordern, ohne Widerrede zu- und abgerechnet werden solle. Ingleichen ist vor gut befunden worden, daß zu Erleichterung und Abtilgung der Schulden-Last, wenn nach GOttes Willen einer unter Uns Gebrüdern ohne männliche Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgehen sollte, die Nuzungen und Intraden dessen Fürstl. Portion in die gesammte Cammer gezogen und zu Abfindung der Schulden, so lang, biß solche getilget, angewendet werden sollen; jedoch daß es bey dem verschribenen Fürstl. Witthum und desselben auf solchen Fall in Unserm Fürst-Brüderlichen Haupt-Vergleich vorbehaltener Verbesserung, allerdings sein Verbleiben habe; auch, da Fürstliche Fräulein vorhanden, sie zuförderst ihren gebührenden Unterhalt daraus unfehlbar bekommen mögen, und wären die Gerichte inzwischen von denen gesammten Beamten daselbst zu administriren, die Jagden aber könnten alsdenn sobalden getheilet werden; welches denn nicht weniger, da sonst ein Fall, wodurch Unserer gesammten Cammer eine merckliche Accession geschehen könnte, sich ereignen möchte, zu beobachten, und solche dabey zu lassen; gestalt dann zu dem Ende bey denen Heimfällen der Lehengüter, da sich deren begeben würden, wie solche am besten zu nuzen und anzuwenden, reiflich erwogen, die Ilmen-Flösse jedes Jahr unnachläßig, so wohl die Saal-Flösse, nach Möglichkeit, fortgestellet, auch, weil ohne Zweifel die Beamten und Steuer-Einnehmer ein zimliches schuldig bleiben dürfften, sie zu Eingebung ihrer Rechnung und Justificirung derselben, ohne Ansehung einiger Person, mit Ernst, und bey Verlust ihrer Dienste,

und

und Vermeidung anderer höheren Straffe, angehalten, die alten Reste, so vil möglich, eingetriben, eine anderweitige Steuer-Revision gleich durchgehend angestellt, dadurch weitere Confusion verhütet, und die Steuer dermaleinst auf einen gewissen Fuß gesezet, auch mit denjenigen Creditorn, die am dringensten und gefährlichsten, zu erst tractiret, und nach denenselben die andern gleichfalls von Zeiten zu Zeiten contentiret, keinem aber mehr, als man gewiß halten könne, versprochen, sondern sie lieber noch etwas zur Gedult ermahnet und allenfalls auf leidliche Pensiones mit ihnen gehandelt werden solle. „

* * *

In dem Anno 1691. zwischen **Weimar** und **Eisenach** wegen der Jenaischen Succeßion getroffenen Vergleich heißt es: „ Gestalt dann, vors 9te, = = von beeden Fürstlichen Theilen verbindlich abgeredet worden, daß alle andere auf der Fürstlich-Jenischen Landes-Portion bißhero gestandene Onera, Schulden und Beschwerungen, sie haben Namen wie sie wollen, zu zwey gleichen Theilen übernommen = = = werden sollen. = = Zum 21sten wollen Wir Unsere Fürstenthume und Lande ohne vorhergehende Communication keinesweges mit Schulden beschweren, vil weniger jemals verschreiben, verpfänden oder wiederkauffs-weise überlassen, am allerwenigsten aber ein und ander Stück gar davon alieniren. Jedoch haben Wir Uns dahin vereinbaret, wann irgend einer unter Uns, aus höchstdringender Noth, Geld aufnehmen müßte, daß Wir, der andere Theil, auf vorgegangene Remonstration und Ersuchung, zu solcher Geld-Aufnahme und Verpfändung, ratione dises Anfalls biß auf 6000. Thl. Unsern Consens ertheilen wollen; ausser dem verpflichten Wir Uns nochmals gegen einander, allerseits dahin zu trachten, daß Wir mit dem Ertrag Unserer Lande wohl auskommen, fremder Geld-Aufnahme entrathen, Bürgschafft meiden, und Unsere Fürstenthume, Lande und verarmte Unterthanen wieder in den Stand sezen mögen, wie sie vor denen verderbten Kriegs-Läufften in flore gewesen. „

Herzog Johann Ernsts zu **Weimar** Anno 1683. gemachte Disposition wegen Bezahlung der Schulden, siehe im **Teutsch. Staatsrecht** *Tom. 15. p. 124.*

Wie Herzog Johann Georg I. zu **Eisenach** Anno 1685. in seinem Testament dem Primogenito die Bezahlung der Schulden auferlegt habe? siehe *ibid. Tom. 14. p. 42.*

Anno 1672. disponirte Herzog Ernst zu Gotha, daß die mit dem Fürstenthum Altenburg und Coburg ihme angefallene Schulden zuforderst ohne Beschwerung der alten Lande, entweder aus gesammten Mitteln, oder aus der neuen Lande Nuzung, abzulegen seyen. Und wieder: „Ferner ist Unser Will und Meinung, im Fall künfftig neue Lande Unsern Söhnen und Nachkommen anfielen, so mit Schulden beschweret wären, daß sie so dann vor allen Dingen die Schulden, ohne Beschwerung der alten Lande, entweder aus ihren gesammten Mitteln, oder aus der Abnüzung derselben neuen Lande, als bey jezigem Anfall auch zu geschehen verordnet ist, tilgen sollen.„

Anno 1681. 8. Jun. wurde zwischen Gotha und Meiningen paciscirt: „Die nomina passiva - - sind nach denen Verzinsungarten in 4. Classes eingetheilet worden, daß nehmlichen deren etliche mit 6. von 100. etliche mit 5. etliche mit 4. etliche aber gar nicht, verpensioniret werden. Die übrige allgemeine Bürden und Abgaben bleiben wiederum, ausser denen auf den Fürstenthümern und Aemtern gleichsam ut in fundo hafftenden, und, wie obgedacht, hiebey in keine der obangezogenen, sondern jede an ihren Ort gelassenen, Oneribus, in dreyerley Sorten auseinander gesezt, also daß nehmlich deren etliche fast beständig auf denen Fürstenthümern und Landen bleiben und jährlich bezahlt werden müssen; etliche aber nur ad dies vitæ, oder sonst ad certum tempus, gewissen Personen, und zwar mehrentheils von Ihrer Fürstl. Durchl. dem hochseeligem Herrn Vater, verordnet seynd, und nach und nach wieder abgehen und erlöschen, dann die leztern auch sonst mit den zweyten von gleicher Beschaffenheit und ebenfalls guten Theils von höchstermeldter Ihrer Hochseel. Durchl. zum Theil aber auch von Herrn Herzog Friderichen, Zeit währender gemeinschafftlichen Administration, verordnet worden, und noch eher, als die vorgehende, nach gewissen Umständen einige Aenderung leiden möchten. Wann dann die Beschaffenheit des ganzen Schuldenwesens und anderer denen sämtlichen Fürstlichen Herrn Interessenten obligenden Onerum theils in offtberührter zu Ausarbeitung der Fürst-Brüderlichen Portionen deputirt gewesener Cameralen erstatteten Berichten, theils auch, und zwar, mit Correction des wegen gewisser Stifftungen damals vorgegangenen Verstosses, in einer besonderen Beylage, welche noch einstens zu durchgehen und vollends zu rectificiren, mit mehrerem enthalten, auch daraus, was eines jeden Fürstl. Theils zukommends

mende Quota austrage, zu ersehen; als hat es dabey sein völliges Verbleiben, und stehet nun Ihren Fürstl. Durchl. bevor, wohin sie ferner den Verlaß zu nehmen gemeinet, wie nehmlich = = die übrige zinsbare nomina activa gegen gewisse passiva zu sezen und einem oder andern Herrn Bruder zur Eintreib- und resp. Bezahlung zu überweisen, zugleich auch in die andern passiv-Schulden nach deren unterschidlichen Arten zu vertheilen, oder deren etliche, nach Gelegenheit, gegen andere bey der Fürstlichen Gesammtschafft annoch habende Zusprüche, heimzuschlagen; ingleichen was zur jährlichen Abgabe derer gemeinen Bürden, welche entweder nicht wohl, oder doch nicht so bald, abzulegen, zuverläßig auszusezen, und was endlich mit einem oder andern Provisionarien insonderheit vor Gehalt zu treffen und wie sich in deren Verpflegung zu vertheilen? Inzwischen ist dises, so vil Summam rei und die Fürst-Brüderliche Intention und Meinung wegen Vertheilung der Schulden und Onerum hauptsächlich betrifft, und was jedem Fürstlichen Theile davon zukommt, disem Vergleich mit inserirt und deßwegen verbindliche Abrede genommen worden. „

Der Vergleich zwischen **Gotha** und **Coburg** de eod. Anno den 24. Sept. ist disem auch gleich; nur daß es am Ende, post: **zukommt**, heißt: „ Bey ehist künfftiger Zusammenschickung beyderseits Cammerdeputirten verbindlich abgeredt werden solle. „

* * *

In dem Succeßions-Receß wegen **Coburg** von 1699. wurde beliebt: Die paßiv-Schulden sollten nach eines jeden Interessenten Befügniß vertheilet werden.

Anno 1720. trafen derer Herzoge zu S. Coburg, Eisenberg und Römhild Landesfolgere wegen deren hinterlassenen Schulden einen neuen Vergleich.

* * *

Herzog Ernst Ludwig zu S. Meiningen disponirte An. 1712. wegen seiner hinterlassenen Schulden.

Mehreres so wohl von Sachsen-Meiningen, als Hildburghausischen Schuldensachen trifft man in meinem cit. Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen an.

* * *

Die Sächsisch-Brandenburg- und Heßische Erbverbrüderungen disponiren auch wegen der Schulden eines aus ihnen abgegangenen Hauses. (1)

§. 11.

Brandenburg.

Anno 1557. starb Marckgraf Albrecht zu Brandenburg, und hinterliesse sein Land mit einem grossen trefflichen überschwänglichen Schuldenlast beschweret: Sein Successor, Marckgraf Georg Friderich, liesse bey Ergreiffung des Besizes, mit Vorwissen des Kayſers, ausdrücklich protestiren, daß er Land und Leute, wie solche von seinen Altvätern hergebracht, angenommen, jedoch des verstorbenen Marckgrafens Erbschafft auf das solemneste, als es nur geschehen möge, repudiiret und von sich abgelehnet haben wollte, mithin sich nicht gehalten zu seyn erachtete, denen Creditoribus des Verstorbenen etwas zu bezahlen: Und ob sich gleich in dem Burggrafthum Nürnberg neuerworbene Stücke fänden, wären doch auch solche denen Reichslehen einverleibt; welche dannenhero so wenig, als die leztere, angegriffen, oder, dem Lehensfolger zum Nachtheil, beschweret werden möchten.

Anno 1558. solle beym Cammer-Gericht in causa Haller contra Brandenburg für den Successorem gesprochen worden seyn: Es scheinet aber, die sammtliche Creditores haben hernach gegen Marckgrafen Georg Friderichen am Cammer-Gericht causam communem gemacht.

Von denen in diser Sache ergangenen Urtheilen seynd mir folgende bekannt: Anno 1601. „ In Sachen der Brandenburgischen Creditorn, und in specie Philipps Geyern, Klägern, eins, wider Herrn Georg Friderichen, Marckgrafen zu Brandenburg, Beklagten, andern Theils, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß gedachter Beklagter ihme, Klägern, die geklagte Summen, vermög dessen zu Regenspurg Anno 1541. aufgerichteten Vertrags, samt Interesse und Schäden, von Zeit der zu Rotenburg an der Tauber An. 1560. angestellter Tagsazung, nemlich 5. von 100. oder, so vil er dessen weiter, wie sich gebühret, liquidiren und darthun mag, zu erstatten, oder aber dieselbe Güter, darauf Kläger verwisen, mit samt bißhero aufgehobenen Nuzungen, einzuraumen und abzutretten, schuldig und darzu zu condemniren und ver-

(1) v. mein T. Staatsr. Tom. 17. p. 22. 43. 66.

verdammen sey; = = jedoch gedachtem Beklagten seine in der gemeinen Anzeig am 12. Mart. An. 88. vorbracht Sprüch und Forderung, so vil die auf Unterpfand versicherte Posten belangt, in puncto Liquidationis fürzubringen, ohnbenommen, sondern vorbehalten. „

Eine in der Hauptsache gleiche Urthel ergienge Anno 1602. in specie Sigmund und Ernsten von Crailsheim und Consorten, Citationis per Edictum, die im Jahr 1547. ausgeliehene 10000. fl. belangend.

Anno 1608. aber wurde in Sachen der Brandenburgischen Creditoren, und in specie weil. Ernsten und Hansen von Wallenfells nachgelassenen Erben, in Actis benannt, Klägern, eins, wider weil. Herrn Georg Friderichen, jezo Herrn Christian und Herrn Joachim Ernsten, Marckgrafen zu Brandenburg, als dessen Successoren, Beklagte, andern Theils, zu recht erkannt: „ Daß gedachte Beklagte dise Sach, vorgewendter Einred ohnverhindert, zu reassumiren, dann ihnen, Klägern, die von weil. Hansen von Wallenfels Anno 50. Dienstag nach Michaeli auch weil. Marckgrafen Albrechten vorgesezte 6000. Rthl. so dann Dienstags nach Cathedra Petri Anno 44. demselben geliehene 4000. fl. ausserhalb dessen, was von den Bürgen daran bezahlt, wie auch die in Bürgschafft für ermeldten Marckgrafen Hans Stiebern, Georg Groß Pfersfelden und Wolfen von Schaumburg ausgezahlte Posten, samt Interesse und Schäden von Anno 60. nemlich 5. von 100. oder, so vil sie dessen weiters, wie sich gebührt, liquidiren und darthun mögen, zu erstatten, oder aber dieselbe Güter, darauf Kläger verwisen, mit samt bißhero aufgehobenen Nuzungen, einzuraumen und abzutretten, schuldig und darzu zu condemniren und verdammen, aber der im Jahr 42. von ermeldtem Hansen von Wallenfels ausgezahlten 2000. wie auch Anno 83. Montags nach Oculi 1000. und 13. Nov. hernach 1500. fl. so wohl auch deren in Bürgschafft weil. Daniels von Felschen Erben erlegter und specificirter Summen und allenthalben aufgewandter Kosten wegen, von angestellter Klag zu absolviren und zu erledigen seyn, als Wir sie condemniren und verdammen, resp. absolviren und erledigen, die Gerichtskosten derowegen aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend; jedoch gedachten Beklagten ihre Sprüch und Forderung an den in weil. Marckgraf Georg Friderichs angegebenen Testament gesezten oder nachgesezten Erben, so sie deren einige zu

haben vermeinen, wie auch ihnen, Klägern, ihre Anforderung an weil. Marckgraf Albrechts frey ledige eigene Güter, so vil sie deren, wie sich gebührt, anzeigen und bescheinigen werden, hiemit ohnbenommen, sondern vorbehalten. Endlich die weil. Pangraz von Eglofsteins Erben in Bürgschafft designirte und erlegte Hauptgut und Zinsen belangend, ist der Bescheid: Wofern Klägere die Hauptverschreibung, darinn ihr Vater als Bürg weil. gemeldtem Eglofstein verhafftet gewesen, in glaubwürdiger Form vorbringen werden, daß alsdann ergehen soll, was Recht ist.„ So soll auch Anno 1610. eine, und zwar, wie es scheinet, Haupturtheil in diser Sache ergangen seyn.

In Sachen deren von Haus contra Anspach solle auch contra Successorem gesprochen worden seyn.

In dem Brandenburgischen Stammvertrag de Anno 1603. wurde bedungen: „Es sollen auch Unserer Söhne, Gebrüder und Vettern keiner, weil Wir im Leben seyn, dem andern Schuld machen; welcher die aber machen würde, soll er seibst die nach Unserm Tod von seinem angebührenden Theil Landes oder Deputat, ohne Hülf oder Entgeltniß der andern, bezahlen: Was aber Wir, der Churfürst, vor Schulden verliessen, oder noch in Unserm Leben machten, durch Uns selbst, oder Unsere Befehlhaber, dieselbe werden von Unserer hinterlassenen Erbschafft und dem succedirenden Churfürsten billig abgetragen, Unsere, Marckgraf Georg Friderichs, ververlassene Schulden aber werden von den regierenden Herrn in Francken entrichtet, und also hierinnen den alt-Väterlichen Verträgen nachgegangen, wie Wir dann dasselbige hiemit beederseits wollen cavirt und versehen haben.„

In unten (1) angezeigter Schrifft heißt es: „Weil so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümern, gehalten ist, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene Facta zu prästiren und zu halten. Dann obgleich solches überhaupt allen Geschlechts- und Stamms-Fürstenthumen gemäß ist, als welche in einem gemeinsamen nexu fideicommissario mit einander verbunden, welches Band keiner ohne den andern trennen, noch, der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag, das veräusserte in andern Händen zu lassen; so ist doch diſes

(1) Rechtsgegr. Preuß. Eigenth. auf Jägerndorff ꝛc. Cap. 3. §. 3. 4.

diſes weit kräfftiger, wann in einem Fürſtlichen Haus dergleichen durch eigentliche Hausverträge feſtgeſezet und darinnen buchſtäblich verſehen, daß keinem Beſizer erlaubt ſeyn ſolle, ſeinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren in ewige unaufhörliche Zeiten ihren Deſcendenten erworben und auf dieſelbe ex Pactis Majorum gekommen iſt. „

In der Antwort auf diſe Schrifft heißt es: „ Nicht zu gedencken, daß der Auctor des gegneriſchen Scripti diſen Gerauiſchen Vertrag in verſchidenen Stücken, und inſonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürſtlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürſtenthümern, gehalten ſeye, ſeines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchſtaben ſelbſten, mißbrauchet, maſſen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geſchehen: = = = Wie iſt es alſo möglich, daß in der gegneriſchen Schrifft vorgegeben werde, daß ſo gar bey dem Chur- und Fürſtlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürſtenthümern, gehalten ſeye, ſeines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen? „

In der Replic liſet man: „ Man hat nur von denen Schulden geſprochen, die auf die incorporirte Länder gemacht worden: Denn diſe dürfen nicht von dem Suucceſſore, ſondern müſſen aus der Erbſchafft, bezahlet weden. Es iſt diſes ja Juris communis, daß der Succeſſor keine Schulden ex Fideicommiſſo, ſondern bloß ex hæreditate, zu bezahlen ſchuldig ſeye. „

Nach Abſterben des lezten Marckgrafens Friderichs Chriſtians zu Brandenburg-Bayreuth (1) lieſſe deſſen Frau Schweſter, die verwittwete Königin in Dännemarck, Anno 1770. 10. Maji durch ein pro memoria auf dem Reichsconvent bekannt machen, daß Sie nicht Urſach daran ſeye, daß ſo manche Creditores bißanhero ihre Befridigung nicht erhalten hätten ꝛc.

Brandenburg-Onolzbach aber lieſſe durch ein pro memoria vom 22. Jun. (2) antworten: Die Wege, welche der Herr Marckgraf zu Wiederherſtellung der Ordnung in denen zerrütteten Finanzen des Marckgrafthums Culmbach eingeſchlagen, hätten keine andere Abſicht, als die Befridigung der Glaubiger ꝛc.

§. 12.

(1) ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 53.
(2) S. 69.

§. 12.

Pfalz. Pfalzgraf Ruprecht und Wolfgang verglichen sich An. 1543. „ So soll auch Herzog Wolfgang alle Schulden, so auf dem Land stehen, der seyen wenig oder vil, ohne Zuthun Herzog Ruprechts bezahlen; ausgeschiden die Gülten und Beschwerung, so uf den Schloßen und Gütern stehen, die Herzog Ruprechten geben sind, welche Se. Lbden selbst tragen soll. „

Klock berichtet: Chur-Pfalz habe sich wegen etlicher von Pfalzgraf Richarden herrührender Schulden Bezahlung dadurch loswürcken wollen, quod Successor ex pacto & providentia non teneatur factum Antecessoris præstare, cujus non est hæres; es habe aber das Cammer-Gericht dadurch nicht überführen mögen.

Anno 1733. verstunde sich, in dem wegen der Pfalz-Zweybrück- und Veldenzischen Succeßion getroffenen Vergleich, das jezige Haus Zweybrücken, auf den Fall, da es zur Chur gelangte, zu denen auf den Chur- und Fürstlich-Pfalzgräflichen Landen hafftenden Schulden dergestalt: „ Daß wegen der an Kayserliche Mai. wie auch die Cron Engelland und Staaten von Holland, habender Churfürstlicher Anforderung von ruckständigen Subsidien-Geldern, dergleichen wegen der Fürstlichen Radzivillischen Indemnisationsleistung, eine verbindliche Verschreibung hauptsächlich dahin gemachet werde, daß dasjenige, was an jeztgedachten Forderungen bey Leben Sr. Churfürstl. Durchl. und des Durchlauchtigsten Prinzens von Sulzbach eingehet, zu keinen andern Ausgaben, sondern blosserdings zu Tilgung der Schulden, quartaliter verwendet werden solle. 3. Daß Se. Churfürstl. Durchl. wie Sie ohne diß die rühmliche Intention haben, gleichermassen die verbindliche Zusag thun, daß an vilgedachten Schulden jährlich, (es wäre dann, daß durch Kriegs-Unruhen und andere Landverderbliche Fatalitäten die Landes-Revenuen einen mercklichen Abgang erlitten,) die Summa von 150000. fl. auch, wo möglich, ein mehreres ohnfehlbar abgetragen, und dadurch die Ihro Churfürstl. Durchl. oder dero Fürstlichen Erben, eventualiter zu Last kommende Schuldenlast unter der Hand vermindert werden möge. „

Was auch die damalige Vormundschafft des jezigen Herzogs zu Zweybrücken wegen Bezahlung Pfalzgraf Gustavs hinterlassener Schulden ex Allodio in offentlichem Druck deduciret habe? siehe im Teutschen Staatsrecht, *Tom. 20. p. 311.*

Und

Und An. 1736. 9. Maj. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen Pfalzgraf Gustavs zu Zweybrücken hinterlassener Wittib, der Gräfin von Hofmann, an Pfalz-Zweybrücken machender Prätensionen: „Nachdem = = Ihro Kayserl. Majestät der Vormundschafft des Herrn Herzogs zu Zweybrücken allergnädigst anbefohlen, Autoritate Cæsarea aus denen Zweybrückischen Räthen, die man ad hanc causam ihrer Eyd und Pflichten zu entlassen habe, eine Commißion niderzusezen, davor sämtliche Creditores, nach vorher bestelltem Contradictore, so wohl super liquido Debiti, als ratione prioritatis, zu hören, und, nach genugsam instruirter Sache, die Acta ad Impartiales zu verschicken, das eingeholte Urthel aber verschlossen an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst einzuschicken; als werde sie, Grässin von Hofmann, an besagte Commißion gleichfalls hiedurch verwiesen, damit sie ihre Nothdurfft so wohl, welche Creditores ex Allodio oder Feudo zu bezahlen sind, auch was ratione Liquidi zu beobachten ist, und endlich wie weit ihre Mobiliar-Donation in ordine ad Creditores allodiales subsistire? daselbst verhandeln könne. „

Mehreres von Palz-Neuburg- und Zweybrückischen Schuldensachen kommt in dem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen vor.

§. 13.

Von Bezahlung der Schulden in dem Hause Braunschweig habe ich anderwärts (1) geredet; wobey Herr H. R. Scheid (2) mit nachzusehen ist. Braunschweig.

Der Erbvertrag von 1535. zwischen denen Herzogen Wilhelm und Heinrichen enthält auch einiges vom Schuldenmachen.

Herzog Julius disponirte An. 1582. gegen das künfftige Schuldenmachen und wegen Bezahlung der bereits vorhandenen.

Herzog Wilhelms zu Zelle Söhne verglichen sich in dem An. 1592. auf 8. Jahr getroffenen Vertrag unter anderem: Sie wollten nichts borgen, noch Schulden machen, noch bey Handwerckern sondere Schulden machen ꝛc. Wie sie sich dann auch ihres Herrn Vaters hinterlassener Schulden wegen verglichen haben.

Anno 1641. verglichen sich die Herzoge Christian Ludwig und Georg Wilhelm wegen der Zell- und Calenbergischen Schulden.

Wessen sich Herzog Ludwig Rudolf zu Braunschweig-Wolfenbüt-

(1) in meinem Braunschw. Staatsrecht, p. 71. 91.
(2) in den Anmerck. darzu. p. 59.

fenbüttel An. 1731. wegen seines Herrn Bruders, August Wilhelms, hinterlassener Chatoulle-Schulden mit dessen Frau Wittwe verglichen habe? siehe im T. Staatsrecht *Tom. 21. p. 249.*

§. 14.

Anhalt. Was im Fürstlichen Hause Anhalt wegen des Schuldenmachens verglichen worden ist, ist in meinem Anhalt. Staatsrecht *Cap. 2. §. 90 p. 96.* nachzuschlagen.

Anno 1718. ware im Hause Bernburg diser Streit: Es ware so wohl in dem Pacto Primogenituræ, als in Fürst Victors Amadei Testament, versehen, daß der Primogenitus die contrahirte Schulden allein abtragen sollte, der Primogenitus weigerte sich aber dessen; es wurde also gefragt: Was hierinnen Rechtens seye? Die JCti zu Halle antworteten (1): Daß der Primogenitus die Nomina passiva allein zu bezahlen schuldig seye.

Von denen Anhalt-Schaumburgischen Schuldensachen sehe man meinen Tr. von dem R. Ständisch. Schuldenwesen.

Des Fürstens Victors Amadei Adolphi zu Anhalt-Schaumburg Testament wurde An. 1753. 29. Mart. von dem Reichs-Hofrath zwar confirmirt; salvo tamen Creditorum & cuiuscunque iure, & excepto *§. 20.* als weßhalben der Kayser begebenden Falls Sich die Cognition allein vorbehalte.

§. 15.

Baden. Was im Hause Baden An. 1537. bey der Erb-Theilung wegen der Schulden verglichen worden ist, belehret der deßwegen ausgestellte weitläufftige Revers. v. St. R. *l. c. p. 516.*

Anno 1592. solle in causa Lützelburg contra Baden pro Successore gesprochen worden seyn.

Marckgraf Eduardus Fortunatus, Badischer Linie, machte unnöthige grosse Schulden, welches Kayser Rudolfen II. bewegte, die Landes-Administration denen Herzogen in Bayern und Lothringen aufzutragen, welche ihre vices Marx Fuggern committirten. Marckgraf Friderich, Durlachischer Linie, hingegen stellte dem Kayser vor, daß er auch starcke Anforderungen habe, und nahme An. 1595. das ganze Land in Besiz; worüber der berühmte Proceß zwischen beeden Linien entstunde, in welchem der Kayser An. 1622. die Urthel dahin ergehen liesse, daß Durlach das ganze Land, nebst denen genossenen Einkünfften, auch Gerichts-Unkosten, Eduardi Kindern restituiren sollte.

In

(1) vid. H. BOEHMERS Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 191.

In dem darauf An. 1627. getroffenen Vergleich wurde eine Abrede genommen wegen der Schulden, die, von Zeit der beschehenen Occupation der obern Marckgrafschafft Baden biß zu der Wiederabtrettung, entweder von Marckgraf Ernst Friderich, oder dessen Vater, bemeldter obern Marckgrafschaft auferlegt, oder von derselben übernommen, oder durch die jährlich aufgeschwollene Pensionen vermehret worden seyen.

Anno 1629. wurde zu Ettlingen ein anderweiter Vertrag getroffen:

Endlich wurde die Sache in dem Osnabrückischen Friden Art. 4. §. 26. gänzlich entschiden; wiewol doch auch noch hernach neue Streitigkeiten wegen einiger aus disem Handel herrührenden Schulden erreget wurden; welche aber von keinen Folgen waren.

Anno 1654. erhielten beede Marckgrafen zu B. Baden und B. Durlach von Kayser Ferdinanden III. ein Moratorium.

Anno 1680. bate Marckgraf Friderich Magnus zu B. Durlach den Kayser wieder um ein Moratorium, und die beyde höhere Reichscollegia ersuchten Ihn ebenfalls, es dem Marckgrafen auf 8. oder 10. Jahre zu bewilligen; er erhielte es auch An. 1681. auf 8. Jahre.

Als An. 1713. das Cammergericht in einer alten Schuldsache die Execution gegen B. Baden erkannte, bate Dises den Reichsconvent um ein Reichsgutachten: Daß der Kayser dem Cammergericht aufgeben möchte, mit Erkennung der Processen und Mandaten wegen alter auf dem Fürstlichen Haus und denen Unterthanen hafftender vermeintlicher Schulden so lang an sich zu halten, biß die Fürstliche Lande nach damaligem Krieg sich in etwas wieder erhohlet hätten: Es kame aber zu keiner Berathschlagung in der Sache.

Hernach suchte B. Baden an, bey dem Kayser um ein Moratorium auf 10. Jahre, in Absicht auf des Fürstlichen Hauses alte Schulden, zu intercediren; worein auch An. 1713. 10. Apr. dergestalt willfahrt wurde, daß das Moratorium 1. auf etliche wenige Zeit, biß sich das Fürstliche Haus wiederum erhohlet, zu ertheilen; doch 2. nur, was die bey dem Cammergericht eingeklagte, (folglich aber nicht die andere und würcklich lauffende,) Schulden betreffe.

Anno 1727. erhielte B. Baden ferner ein Kayserliches Decret an den Reichs-Hofrath: Daß derselbe, aus denen angeführten Ursachen, in denen wider dises Fürstliche Haus vorkommenden Schuld-Processen Es nicht übereile, sondern vil mehr dessen Glaubiger, bey

gegenwärtigen Zeiten und Umständen, zu gütlichem Vergleich und möglichster Geduld angewisen, auch mit denen etwa würcklich erkannten Executionen, still gestanden werden möge.

Noch mehreres von Fürstlich-Badischen Schuldsachen habe ich anderswo (1) angeführet.

§. 16.

Hessen. Landgraf Philipp zu Hessen disponirte An. 1562. „Unsere Söhne sollen mit Fleiß bey der Landschafft handeln, daß die Tranck-Steuer nach Bezahlung des von Nassau noch etliche Jahr und so lang bewilligt würde, daß sie damit alle Aemter und Schulden, so hin und wieder uf den Aemtern und uf der Cammer, da sie Pension von geben, an Geld und Frucht stehen, ablösen und alle Aemter und Zehenden frey, ohne Pension, Geld oder Frucht hätten; sie sollen aber das Geld nicht zu ihren Handen nehmen, sondern die Landschafft soll jemands ordnen, der das Geld erheben und ein Amt nach dem andern, auch die Schulden und was uf den Aemtern und der Cammer an Geld- und Frucht-Pension stehet, biß die allerdings ledig gemacht, löse; doch nicht allein in dem Fürstenthum zu Hessen, sondern auch in den Grafschafften und sonst allenthalben. „

Landgraf Ludwig zu **Marburg** sezte Anno 1595. in sein Testament: Seine Erben sollen seine Schulden bezahlen.

Anno 1627. wurde in dem zwischen **Cassel** und **Darmstatt** getroffenen Vertrag beliebt: „Und sollen Wir, Landgraf Georg, um diejenige Capital-Schulden, so auf denen wieder ausräumenden Pfand-Aemtern stehen, auch um die Zinse, so davon vor oder in Zeit Unserer, Landgraf Georgens, Innhabung erschienen und aufgeloffen sind, zu ewigen Tagen unangefochten bleiben, auch von Unsers Vettern, Landgraf Wilhelms, Lbden und Dero Erben, Fürsten zu Hessen, Casselischer Linie, kräfftiglich, würcklich und mit Bestand hierinnen vertretten und enthebet werden. Zum 9ten wollen Wir, Landgraf Georg, auf Uns und Unsere Fürstliche Hessen-Darmstättische Linie laden alle Capital-Schulden, so auf dem Casselischen Antheil an Umstatt stehen, als vil deren aus Händen des gewesenen Fürstlichen Heßischen Samtkellners daselbsten, und nit aus der Rent-Cammer zu Cassel, biß dato verzinset seyn worden, deren hinkünfftige Verpensionirung (jedoch ausgescheiden die allbereies verfallene Zinsen,) Wir auf Uns nehmen. „

In dem final-Vergleich de An. 1648. aber lautet es: „Was

zum

(1) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 71. u. f. und in dem Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwes.

zum 3ten die Schulden belanget, hat man sich endlich dahin verglichen, daß diejenige verbrieffte Schulden, welche bey Zeit tödtlichen Abschids weyland Herrn Landgraf Ludwigs des Aeltern zu Hessen in dessen Erbschafft sich befunden haben, und annoch entweder aus der Rent-Cammer, oder aus den Aemtern Marpurgischen Theils, verpensioniret werden, nach der Proportion, wie die Lande, unter die beyde Fürstliche Linien vertheilt werden sollen. „

Von Fürstlich-Hessen-Darmstättischen Schuldensachen sehe man meinen Tr. von dem Reichsstättischen Schuldenwesen.

Von eines verstorbenen Hessen-Darmstättischen apanagirten Prinzens Schuldenwesen sehe man an unten (1) angezeigtem Ort nach.

Landgraf Ernst zu H. Rheinfels disponirte An. 1676. 11. (21.) Mart. wegen seiner Schulden in seinem Testament: Landgraf Wilhelm aber legte nach des Herrn Vaters Tod An. 1694. 11. Mart. eine Protestation coram Notario & Testibus gegen dises Testament ein, darinn er unter andern meldet: „Wir behalten Uns auch wegen Unserer obigen Erklärung ratione acceptationis des Uns zugedachten Prælegati und der mit dabey Uns aufgelegten onerum expresse bevor, daß Wir solches nicht anders, als cum beneficio Legis & Inventarii, acceptiret haben, auch, daferne, ausser denen Uns bekannten und in das Inventarium gebrachten Schulden, sich noch andere mehr Uns unbekannte, oder etwa vorhin schon sopirte, und von Unsers hochseel. Herrn Vaters Brudern herrührende, Debita hervorthun sollten, Wir, vermög ausdrücklicher Disposition des Testaments, an dise leztere einseitig ex capite dicti Prælegati ganz nicht, und anders nicht, als so weit sich die vires des Prælegati, die ratione Mobilium in ein ordentliches Inventarium gebracht, ratione Immobilium aber an sich selbst manifest und vor Augen sind, erstrecken, gehalten seyn, und Uns durch dises alles in bester Form Rechtens, als das immer geschehen soll, kan oder mag, verwahret haben wollen. „

Noch einiges von Hessen-Rheinfelsischen Schuldensachen findet sich in dem cit. Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwesen.

Von dem Hessen-Eschwegischen Schuldenwesen liset man einiges in der 1750. gedruckten Imploration pro Restitutione in integrum in Sachen: Diel contra Hessen-Rheinfels.

Das Fürstlich-Hessen-Homburgische Debitwesen wurde von

(1) im T. Staatsr. 14. Th. 492. S.

An. 1715. an vor dem Reichs-Hofrath verhandelt, und von demselbigen die jährlich von Darmstatt an Homburg zu zahlen gehabte 12000. fl. zu Befridigung der Creditoren ausgesezt. v. das Staatsrecht, *l. c. pag. 523. sqq.* und den cit. Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 17.

Holstein. Der Herr von LUDEWIG berichtet: *Holsatiæ* Ducibus conscientia est mota â JCtis, cum Brandenburgico Electori æs alienum solvere nollent, contractum ab Antecessore, interprete SCHRADERO *Vol. 1. Conf. 3. n. 399. 400. atque Conf. 9. universo.*

Ferner sehe man vom Jahr 1544. von Sonderburg und von Plön etwas im T. Staatsr. *l. c. pag. 532. sq.*

In einer Rethwischischen die Plönische Succeßion betreffenden Deduction heißt es: „Es kan der Carlsteinische Causidicus selbsten nicht in Abrede stellen, daß der leztverstorbene Herr Joachim Friderich, Herzog zu Holstein-Norburg, als An. 1706. der lezte junge Herzog Leopold August, Plönischer Linie, den 4. Novembris Todes verblichen, und er die Fürstlich-Plönische und Norburgische Lande zusammen in Besiz bekommen, nicht nur auf dem Plönischen Landes-Theil eine ziemliche Schulden-Last vorgefunden, sondern auch er selbsten ziemliche Schulden auf sich gehabt, wovon vile deren Creditorum hefftig auf die Zahlung getrungen: Weilen nun gedachter Herzog keine männliche Delcendenz hatte; so wollte demselbigen niemand das geringste Darlehen thun, es habe dann hierzu des Herrn Herzogs zu Holstein-Rethwisch Durchl. als unstrittiger Agnatus proximus, und künfftiger Successor des Reichs-Lehenbahren Fürstenthums Plön, und demselben unzertrennlich anhangenden Norburgischen Landen, seinen Consens ertheilet. Als nun Herzog Joachim Friderich dergleichen Consens-Ertheilung gar zu offt, absonderlich An. 1712. auf eine gar nahmhaffte Summ von 50000. Reichs-Thaler verlangete; so sind des Herrn Herzogens zu Holstein-Rethwisch Durchl. die Augen aufgangen, und er weitere Consens-Briefe zu ertheilen billigmäßiges Bedencken getragen hat, biß endlichen Ihro Königl. Majestät zu Dänemarck sich interponiret, und, zu Herstellung eines guten Vernehmens unter so nahen Fürstl. Anverwandten, dero geheimden Räthen, Herrn von Jessen, von Breitenau, und von Blome, die Commission aufgetragen; wie dann auch dieselbe, vigore Extractus Literarum - - de dato Lübeck den 3. Augusti 1715. an des Herrn Herzogen zu Hollstein-Rethwisch Durchl. geschriben haben, daß, wann die vorseyende Sache vorjezo nicht zur Richtig-

Richtigkeit gebracht, sondern in bisheriger Confusion bestecken bleiben würde, man vilerhand Ungelegenheiten zu besorgen, die vor allen Ihro Hochfürstl. Durchl. hauptsächlich mit incommodiren, auch, wann es uns zu sagen erlaubet, deroselben den eventualen importanten Successions-Fall der Fürstlich-Plönischen Landen sehr schwehr machen dörfften: Wie dann auch unter Königlich-Dänischer Mediation zwischen Herrn Joachim Friderich, Herzogen zu Holstein-Plön und Herrn Johann Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch, der oben = = erstgedachten Monaths Augusti 1715. zu Lübeck vor die Hand genommene gütliche Vergleich abgeschlossen, von dem Herrn Herzogen Joachim Friderich daraufhin den 14. Januarii 1716. zu Plön gefertiget, und nomine Regis Daniæ von denen Königl. Commissariis mit unterschriben worden. „

Diser Vergleich lautet unter anderem: „Da vigore desselben (Vergleichs de An. 1706.) des Herrn Herzogs Joachim Friderichen zu Plön Durchl. die Last der Schulden = = allein obliget, zu Abtragung solcher Schulden aber, wie selbige von Zeit zu Zeit losgekündiget werden, eine Versur, durch Erhebung anderer Capitalien, nach und nach zu machen erforderlich; wie dann auch, wann über kurz oder lang, (wie bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten geschehen,) eine extraordinaire Noth vorfällt, dero Behuf unumgänglich eine neue Geld-Anleihung geschehen müßte, daß in beeden Fällen des Herrn Herzogen zu Holstein-Rethwisch Durchl. als nächster Agnatus, auf geziemende Requisition ihres Herrn Vetters Durchl. ihren Consens zu sothaner Versur und nothwendigen Anleihungen allemal ertheilen wolten; mit disem Vorbehalt jedoch, daß von des Herrn Herzogen zu Holstein-Plön Durchl. (wie Sie Sich auch darzu erboten,) vorhero die Beschaffenheit der losgekündigten Capitalien und die erforderliche Versur, oder auch die erwähnte nothwendige Anleihung neuer Capitalien, und daß beedes zum Nuzen und Conservation des Fürstlichen gesammten Hauses und dessen Credits, angesehen und gereiche, demonstriret und dargethan werde; weßfalls dann beede hohe Interessenten sich freund-Vetterlich mit einander, es seye selbst oder durch ihre Räthe, (zu welchem Ende dann des Herrn Herzogs zu Rethwisch Durchl. einen verständigen, hiesiger Lande und ihrer Fürstlichen Affairen, so vil möglich, kundigen Mann zum würcklichen Rath mit sattsamer Vollmacht und Instruction bestellen wollen,) zusammenthun und vernehmen, übrigens aber beederseits, ausser denen specificirten Fällen, ihre Lande mit keinen neuen Schulden und Capitalien beschweren, noch dergleichen Consens

hinc

hinc inde requiriren, sondern vil mehr geflissen seyn wollen, die bereits habende Schulden, (absonderlich bey GOtt gebe! bessern Zeiten und ceßierenden Witthümern,) nach Möglichkeit abzutragen. „

Als diser Herzog Johann Adolf Ernst Ferdinand zu Holstein-Rethwisch An. 1729. mit Tod abgienge, und der Herzog zu Holstein-Plön in dessen Landesantheil folgte, erhielten verschidene Rethwischische Creditores beym Reichs-Hofrath Rescripte, sie aus des Fürstl. Debitoris Verlassenschafft befridigen: Der Herzog von Plön behauptete: Es habe gegen ihn keine Action statt, weil er sich keineswegs in die Allodialerbschafft immiscirt, noch weniger das geringste davon sich zugeeignet habe. Die Creditoren replicirten: Der Herzog von Plön habe so vil, und noch ein weit mehreres, von Rethwischischem beydes à nexu feudali & fideicommissario freyen allodial-Vermögen in Handen, daß sämtliche Creditores ihre Bezahlung daraus erlangen könnten. Der Herzog widersprache es, und bate, die Creditores an die Austräge zu verweisen. Dises wurde abgeschlagen, und mit der Execution gedrohet. Der Herzog ergriffe die Restitution in integrum, welche auch An. 1742. 4. Jul. bewilliget wurde. Ingleichem liesse der Herzog verschidene Schrifften an das Licht stellen, welche ich anderwärts (1) mitgetheilet habe.

Endlich fiele die Urthel An. 1753. 28. Jul. dahin aus: Daß der Herzog zu Plön, des Herzogen zu Rethwisch bey dem Kayser eingeklagte Schulden zu zahlen, nicht anzuhalten seye; sondern leztbesagten Herzogens sämtliche Creditores aus desselben freyen allodial-Nachlaß, bey einem darüber anzustellenden Concurs, in rechtlicher Ordnung ihre Nothdurfft abzuhandlen und die Befridigung zu erwarten hätten: Gleichwie aber der Herzog von Plön die dem Verstorbenen seit 1722. vorenthaltene jährliche Deputatgelder von 5000. Rthl. nebst dem darzu gehörigen Augmento, biß auf dessen Tod, samt denen à tempore moræ davon biß jezo aufgeschwollenen Interessen zu 5. pr. Cent, so dann 2. das Interesse von gewissen 18000. Thl. Fideicommißcapital, ebenfalls biß auf den Todestag des Herzogen von Rethwisch, (in so weit jedoch besagte Schulden von dem Herzogen zu Plön, oder in seinem Namen, durch erweisliche Rechtsbeständige Zahlungen nicht vermindert worden;) ferners 3. dasjenige, was etwa sonsten von der zum Lehen oder Fideicommiß nicht gehörigen freyen Mobiliar-Verlassenschafft des Herzogens zu Rethwisch zu seinen Handen genommen wäre, inner-

(1) in meinem T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 981. S. u. f.

innerhalb zweyen Monathen zur Herzoglich-Rethwischischen obersagten Masse heraus zu geben und abzulifern, schuldig erkläret werde; also bleibe ihme hingegen, seine in Actis angezogene Forderungen an die Masse bey dem Concurs in rechtlicher Ordnung anzubringen, ins besondere vorbehalten ꝛc.

Anno 1756. 4. Jun. wurde dem Herzogen zu Holstein-Plön rescribirt: Da das Hauptурtheil vom 28. Jul. 1753. vollkommen klar, vermöge dessen auch der Herzog von allem, so die Rethwischische Creditores in Actis an ihn gefordert, (ausser demjenigen, so besagten Creditoribus in specie dabey vorbehalten worden,) ohne einige Ausnahme absolviret seye; als habe es bey dessen Erbieten dahin sein Bewenden, daß er, 1. Wann das dem verstorbenen Herzogen von Rethwisch von dessen Gemahlin vermachte Legat und Leib-Geding nicht ganz, oder zum Theil, an ihn bezahlt worden, desfalls denen Creditoribus zu nichts gehalten seye; 2. das Amt Rethwisch, als Fideicommiß, zu der Massa des verstorbenen Herzogen nicht gehöre; 3. wegen der Holstein-Plönischen nach dem Tode Herzogs Joachim Friderichs eingegangenen Einkünfften kein Anspruch an denselben statt finde; 4. auch er nur die Usuras des Fideicommiß-Capitals biß zum Tode des Herzogen Ferdinand, nicht aber wieder davon Usuras Usurarum, zu prästiren habe; mithin 5. dasjenige, so denen Creditoribus von ihm zu forderen zustehe, nur auf die zu dessen Handen etwa gekommene Mobilien des verstorbenen Herzog Ferdinands, der Sache Beschaffenheit und dem deutlichen Innhalt der Sentenz gemäß, gehen könne und solle: Was aber des Herzogs an die Massam machende Prätensionen betreffe; seye desfalls eben wohl vollkommene Vorsehung geschehen, und solle so dann durch Impartiales, dem Urthel zu Folge, desfalls erkannt werden: Es habe demnach der Herzog solches, zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit, authoritate Cæsarea denen Creditoribus zu publiciren, und sich an dem legalen Fortgang der Sache, allenfalls in contumaciam, nicht weiter aufhalten zu lassen.

add. den mehr cit. Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwesen.

§. 18.

Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg disponirte An. 1573. in seinem Testament wegen seiner Schulden. Mecklenburg.

In dem Erbvertrag von 1621. wurde beliebt: „ Sollten auch „ noch etliche von Herzog Carln „ herrührende Schulden in künff-

tig sich ereignen, wollen Wir dieselbe zu gleichen Theilen erlegen und abtragen. = = Andere = = gemeine Schuldforderungen, wie dieselbe immer Namen haben und ausgestellet werden mögen, stehet zu rechtlichem Austrag; und da in denselben etwas widriges erkannt, wollen Wir solches zu beeden Theilen erstatten: Sollten aber solche und dergleichen Rechtfertigungen durch gütliche Mittel und Wege, mit Zuziehung des andern Theils, componiret und beygeleget werden, und dahero ein oder anderer Theil eine Geldsumma herausgeben, oder mit Gütern Erstattung thun müssen; so soll ihm von dem Andern der halbe Theil wiederum entrichtet und abgetragen werden. „

Herzog Adolf Friderich I. disponirte Anno 1654. wegen seiner Schulden in seinem Testament.

Von des lezten Herzogs zu Mecklenburg-Güstrau hinterlassenen Schulden sehe man in meinem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

Ohne Zweifel betrifft es auch eben disen Fall, was wir *in Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1045.* lesen, nemlich: Finden sich zwey Fürstliche Linien, welche ab uno stipite communi abstammen, deren beyder Proavus ehemals die Länder insgesammt allein besessen, dessen Söhne aber, von welchen ermeldte beyde Linien herkommen, eine Theilung gemacht und zwey Häuser constituirt, auch dabey per Pacta unter sich bedungen: Daß keiner seine sämmtliche Aemter höher, als auf 300000. Thlr. zu beschweren Recht haben sollte, und da einer, ohne des andern Consens, mehr Schulden machen würde, der andere zu Abstattung der Uebermaaß, es wäre dann, daß einem oder dem andern durch Kriegsverheerung, Durchzüge, und dergleichen Unheil, würcklicher und kundbarer Schaden zugefüget würde, auf den Todesfall nicht sollte verbunden seyn. Hat sich der Fall zugetragen, daß die eine Linie ohne männliche Erben verloschen, und nur Prinzeßinnen, welchen per Testamentum paternum alles, was nomen Allodii hat, vermachet, dabey aber auch grosse Schulden hinterlassen worden, darauf der succedirende Agnatus so fort bey Antrettung der erledigten Lande die allodial-Stücke mit in den Besiz genommen, auch einen Concursum Creditorum erreget, und durch seine dazu verordnete Räthe Sententiam prioritatis und distributionis aussprechen lassen, dazu die Hæredes allodiales nicht citirt worden; dahero wurde erstlich gefragt: Ob inter Principes Imperii zuläßig und üblich, einen Concursum Creditorum zu erregen? und hierauf geantwortet: Daß, wenn

wenn gleich sonst inter Status Imperii zuläßig wäre, einen formalem Concursum Creditorum zu excitiren, dennoch in gegenwärtigem Fall alles, was vorgenommen und erkannt worden, ob incompetentiam Judicis & neglectam Citationem, vor null und nichtig zu halten seye; sondern, wann ja der Successor etwas hierinnen zu Recht beständiges vornehmen wollen, hätte solches coram Judicio Imperii Aulico, als woselbst die Hauptsache ratione Successionis Rechtshängig seye, verrichtet werden müssen.

2tens wurde gefragt: Ob der succedens Agnatus nicht gehalten, im Fall sich über die pacisçirte 300000. Thlr. annoch einige Uebermaaß an Schulden finde, solche auch dahero zu agnosciren, weilen der casus Belli ausser obiger Summe der 300000. Thlr. reservirt, das Pactum auch An. 1621. geschlossen, und die vilfältige clades bellicæ post Anno 1621. sattsam bekannt? und es ward hierauf zur Antwort ertheilet: Daß der succedens Agnatus, im Fall sich über die pacisçirte 300000. Thlr. eine Uebermasse in Schulden fände, solche gleichfalls zu agnosciren und zu bezahlen gehalten seye.

Auf die dritte Frage: Ob auch von dem succedirenden Agnato mit Bestande Rechtens eingewendet werden könne, daß die stipulirte 300000. Thlr. nur in subsidium alsdenn ex Feudo erstlich zu zahlen, wenn kein Allodium vorhanden? wurde geantwortet: Daß der succedirende Agnat die veraccordirte Summ der 300000. Thl. an seines Vorfahren gemachten Schulden zu bezahlen verbunden sey, ob gleich noch so vil Allodia vorhanden, womit die Schulden abgeführet werden könnten.

Als unter Herzog Carl Leopold zu M. Schwerin durch den Reichs-Hofrath vile Aemter denen Herzoglichen Creditoren zum Genuß eingeraumt wurden, liesse sein Bruder, Christian, eine Gründliche Vorstellung 2c. in Druck ausgehen. Der Innhalt diser wichtigen Deduction bestehet darinnen: §. 1. Das Herzogthum Mecklenburg kommt in grosse Schulden wegen der Irrung mit der Ritterschafft, 2. sowohl in Ansehung der Executions-Kosten, als der Ritterschafftlichen Schadens-Forderungen, 3. worzu alle Personal-Creditores sich eindringen, 4. obschon der Kayserl. Commißion eigentliches Objectum das Debit-Wesen nicht seyn können: 5. Hierauf werden vor die Executions-Kosten pro hypotheca speciali acht Fürstl. Aemter angewisen und eingeräumet, 6. dergleichen hypothecam specialem die Mecklenburgische Ritter-

schafft ebenfalls suchet, und, obschon der einige Fürstl. Bruder, als vermuthlicher Successor, gegen solche Verpfändungen protestiret, in das schöne Amt Doberan erhält: Daher die Frage: Ob und wie weit ein Successor im Herzögthum Mecklenburg an des Antecessoris Schulden verbunden sey? entstehet. 7. Die dabey wider den Successorem gemachte Einwendungen werden angeführet, 8. und geprüfet; daß die Successio territorialis nach teutschen alten Rechten zu beurtheilen sey, angenommen, 9. und, daß nach solchen der Erbe ohne seine Bewilligung an keine Verschuldung gebunden sey; in specie nach Sachsen-Recht, nach Fränckischem Recht, nach Bayerischem Recht, nach Schwäbischem Recht; 10. dessen Verbindlichkeit und Observanz in dem Fürst- und Herzoglichen Hause Mecklenburg vom Anfange her statt gehabt, da es noch Eigenthum und kein Reichslehen gewesen, 11. welches mit Diplomatibus erwisen wird. 12. Ausser solchen teutschen Landesrechten sind ferner im Herzoglichen Hause Mecklenburg besondere Pacta, Dispositiones, Uniones, vorhanden, welche den Agnatum und Successorem entbinden, als nemlich der Erb-Vertrag de Anno 1347. Erbvertrag de Anno 1504. Erbvertrag de Anno 1507. Erbvertrag de Anno 1513. und 1518. ingleichen An. 1527. das Exemplum Herzogs Henrici Pacifici, de Anno 1547. das Testamentum Herzogs Joh. Alberti I. wegen der Primogenitur de Anno 1573. Protestatio Herzogs Hans Albrechts II. zu Güstro de Anno 1608. Fürst-Brüderlicher Erbtheilungs-Vertrag de Anno 1611. besonders aber der Güstrowische Neben-Vertrag de Anno 1621. worinnen das Quantum auf 600000. Reichsthaler in beyden Linien restringiret wird, die darauf gegründete Protestation und Reservation des Primogeniti Herzogs Christians de An. 1654. und Herzogs Friderich Wilhelms conforme Folge bey dem Güstrowischen Anfall, Hamburgischer Vertrag de Anno 1701. die neue Fürst-Brüderliche Unions-Vergleiche de Anno 1707. und deren restringirte Disposition ad 200000. Reichsthaler per Testamentum. 13. Die Vermengung des Eigenthums mit dem Lehen machet bey Successoribus illustribus keine Obligation an Schulden des Antecessoris, ohngeachtet die gemeine Lehen in Mecklenburg anjezo Schulden tragen; welches die Fürstliche Primogenitur-Häuser, ohnerachtet der Vermengung, bestärcken, wegen der damit verknüpfften Prohibition de alienando. 14. Beantwortung der gemachten Einwürffe. Es ist nicht auf den Ursprung der Reichslehenbaren Corporum, sondern

dern auf den Contractum feudalem und Intention der Contrahentium, zu sehen; daher in dubio die Feuda Regalia vor Feuda propria, nicht hæreditaria, zu achten sind; 15. welches auch bey denen aufgetragenen Lehen wider deren angeblichen Vorzug statt findet, womit zugleich der Einwurff von der im Hause Mecklenburg gebrauchten Testamentirung abgelehnet wird. 16. Daß das Herzogthum Mecklenburg ein wahres Feudum proprium regale, non hereditarium, abgebe, wird ex primis Litteris Investiturarum, erwisen, und zugleich die Clausul von der gesammten Hand und ungeschidenen Lehen erläutert. 17. Das Objectum universale Successionis würcket keine Obligationem in Successore, weil alle Bona publica und Partes integrantes eines Ducatus feudalis demselben incorporirt und in dubio feudal sind; welches insonderheit in dem Herzogthum Plaz findet: Noch weniger mag eine vermeintliche Universalitas eine Repræsentationem Personæ wircken; als welche in teutschen Rechten, so wohl in jure allodiali, als feudali & publico, unbekannt ist, hauptsächlich aber bey dem Successore ex Jure Primogenituræ cessiret, und weder 18. ex putatitia versione in rem auf den Successorem erwachsen, noch 19. ex capite Indemnitatis zustehen kan, weil die Ratio der Necessitatis suprem æ cessiret, auch allenfalls eine Compensatio nicht difficil seyn würde, und in concursu Privatorum mit dem publico status Principatus diser billig den Vorzug hat. 20. Recapitulation derer pro Successore wider die imputirte Schulden-Obligation waltenden Rechts-Gründe und Befugnissen.

Die Einmischung der alten obsoleten und nur particular-privat-Rechten dörffte wohl nach dem Geschmack der wenigsten Höfe und Leser seyn, und zur Sache wenig beytragen; hingegen wäre gut gewesen, wann dafür ausgeführet worden wäre, was dißfalls bey anderen hohen Häusern Observantiæ und bey denen höchsten Reichs-Gerichten Styli seye.

Uebrigens fruchtete dises alles nichts: S. meinen Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwesen.

§. 19.

In einer Anhaltischen Deduction (1) heißt es: „Allermassen Eu. Kayserl. Maj. und Dero höchstpreißlichen Reichs-Hofrath aus dem Wackerbartischen Proceß contra Sachsen-Lauenburg & no- Sachsen-Lauenburg.

(1) in Elect. Jur. publ. curios. Continuat. P. 439.

vissime aus gegenseitigen sub præs. den 9. Aug. 1691. in causa exhibirten allerunterthänigsten Producto, Dero Kayserl. Cammer-Gericht aber aus dem daselbst angefangenen & ad ultimum usque punctum Executionis ausgeführten Processu, notorie bekannt, wie daß Pars diser Sachsen-Lauenburgischen Reichslehen im Jahr 1565. absque ullo consensu Domini vel Agnatorum um ein nahmhafftes Capital verhypothecirt und oppignorirt, und, da die Schuld über ein Seculum verjähret, und gar auf vil 1000. fl. sich erstrecket, unangesehen der super qualitate feudali & super defectu consensu Augustissimi Patroni & Agnatorum vilfältig beschehenen Exceptionen, nicht nur allein contra Debitoris Descendentes & Successores in Feudo, in Annis 1614. 71. 74. und 86. Mandata S. C. de solvendo vel dimittendo hypothecam, auch unterschidliche Paritoriæ, cum annexis Executorialibus, sondern so gar extincta tota Debitoris generatione, sive Linea descendenti masculina, im Jahr 1690. post mortem ultimi Vasalli und da die Lehen quæst. si non relictis Filiabus, jedoch Ew. Kayserl. Majestät, als Lehenherrn, bereits eröffnet gewesen, contra Vasallos Commissio ad exequendum in Camera decernirt und insinuiret worden. „

§. 20.

Würtemberg. In der Erectione Ducatus *Würtembergici* ist zwar wegen der auf dem Land, nicht aber der auf der Fürstlichen Familie, hafftenden Schulden Vorsehung geschehen.

Der Tübingische Vertrag de Anno 1514. gehet eigentlich auf die Landesschulden; doch hat die Landschafft so wohl damals, als auch hernach verschidenemal, gegen gewisse Bedingungen, ansehnliche Summen von Cammerschulden zu bezahlen übernommen.

In dem Fürst-Brüderlichen Vertrag de Anno 1617. findet sich dises wenige von Vorlehnungen zu Erkauffung Land und Leut: „ Da einer oder der ander unter Ihren Fürstlichen Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. oder deren Nachkommen, zu Erkauffung Land und Leuten Geldes benöthiget, daß er alsdann dieselbe (Herrn Brüdere, oder Vettern,) um ein Vorlehen anlangen, Sie auch Ihme, so vil eines jeden Gelegenheit alsdenn seyn und erleiden würde, gegen genugsame Versicherung, freund- und brüderlich willfahren sollen. „ Und von denen nachgebohrenen Herrn heißt es: „ Daß = = von einem jeden selbsten, was aufgegangen, oder er auch sonsten für Schulden jezo oder künfftig machen oder aufwenden würde, abgelegt und ausgezahlt werden soll. „

In

In dem Landtags-Abschid de Anno 1629. wurde bedungen: Daß das Cammer-Gut mit wenig oder vil Schulden nicht beschweret, noch versezet werden solle.

In dem Landtags-Abschid de Anno 1652. ist wieder ein Vergleich wegen der Fürstlichen Schulden enthalten, des Innhalts: „Also wollen Wir auch, ohne äusserste andringende Noth und Vorbewußt Unserer Landschafft des engeren Ausschusses, Uns mit Schulden keineswegs weiter vertieffen, auch Unsere Posterität getreulich dahin anweisen, daß sie sich gleichergestalt davor hüten solle.„

In Herzog Eberhards III. Testament heißt es, bey Einsezung des Erstgebohrenen Prinzens zum universal-Erben in Eigenthum und Lehen: „Deme hingegen auch, um solcher Succeßion und Rechtens willen, obgelegen, alle Zinsen, Gülten, Leibgeding, darum Land und Leut, Stätt und Aemter, auch Cammer-Gut, verschrieben, als auch alle andere von den Vorfahren, regierenden Herzogen zu Würtemberg, glaubhaffte, noch ohnbezahlt hinterlassene, Schulden, so vil deren nicht allbereit entrichtet und abgethan, oder von Unserer gehorsamsten getreuen Landschafft zu bezahlen übernommen, oder auch Andere durch gewisse Vergleichungen und Handlungen zu bezahlen überwisene, abzustatten.„ Und hernach: „Insonderheit aber, ohne erforderende äusserste Noth, ohne vorgehende Berathschlagung und Mit-Einwilligung der Landschafft, das Land und die Fürstliche Cammer mit neuen Schulden, (es wäre dann, daß durch einige Aufnahm zu Vermehrung Unserer Herzogthum und Landen neue Herrschafften, Güter und Unterthanen erhandelt und beygebracht würden,) nicht beschweren, oder beschweren zu lassen.„

Als Herzog Eberhard Ludwig einen grossen Schuldenlast hinterliesse, und ich bey diser Gelegenheit meine Meinung darüber entdecken mußte, gienge ein Stück davon dahin: Bey der Frage: Ob ein Successor schuldig und gehalten seye, seines Antecessoris defuncti facta zu prästiren und dessen hinterlassene passiv-Schulden zu bezahlen? muß, wann man accurat in der Sache verfahren will, wohl unterschiden werden, 1. was Juris communis seye, 2. was die Observanz der höchsten Reichs-Gerichte dißfalls mit sich bringe, 3. wie die Sache nach denen Pactis einer Familie und des Landes Verträgen anzusehen seye, und 4. was nach denen vorligenden Umständen consilii & prudentiæ seyn möchte.

Den ersten Puncten anbelangend, nemlich: Ob und wie ferne ein Successor illustris de Jure communi seines Antecessoris Facta

zu

zu präſtiren und deſſen Paſſiva zu bezahlen ſchuldig ſeye? ſo ſeynd davon, wie ich ſchon gemeldet, verſchidene eigene, theils weitläuffige, Schrifften im Druck vorhanden, ohne derer vilen anderen zu gedencken, welche diſe Materie incidenter berühret haben, z. E. MYLERI *in Nomolog. Cap. 10.* biß 17. STRYCKII *de Jure allodial. Princip. Imper. Cap. 6.* KLOCKII *de Contribut. Cap. 8. n. 78. ſeqq. & 2. Conſ. 29. n. 133. Vol. 3. Conſ. 154. n. 34. 95. Conſ. 155. n. 114. ſeq.* STRUVII *in Synt. Jur. feud. Cap. 14. aph. 29.* BOEHMERI *in Conſultat. & Decis. Jur. Vol. 2. Part. 2. p. 188. 418. 421. 520.* RHETII *de transmiſſ. Territ. in hæred. Cap. 3. n. 18. ſeq. & ad 1. Feud. 3. n. 19. p. 189. ſeq.* LYNCKERI *Deciſ. 802.* HERTII *Reſponſ. Conſil. & Deduct. Tom. 1. p. 194.* SCHILTERI *ad Jus. Feud. Alem. C. 26. §. 11. & Inſtit. Jur. publ. Libr. 3. Tit. 1. §. 3.* LYNCKERI *de Libert. Stat. Imp. Sect. 2. §. 15. &c. &c.* Weilen aber ſo wenig in denen Reichs-Conſtitutionen, als dem Römiſchen Recht, diſer Caſus in terminis entſchiden iſt, noch ſich das, was die gemeine civil- und Lehen-Rechte von der Schuldigkeit eines Sohnes oder Lehenfolgers ſtatuiren, nur ſo auf die mit der Landeshoheit begabte Stände des Reichs appliciren läſſet; ſo iſt es auch darüber geſchehen, daß ſich die Rechts-Gelehrte über diſer Materie in ungemein vilerley Meinungen getheilet, je nachdeme einer vorgefaßte Opiniones im Kopf gehabt, oder die Sache eingeſehen, oder ſein oder ſeines Principalen, oder des ihne um Rath Fragenden, Intereſſe erforderet hat, diſer oder jener Meinung beyzupflichten. Doch kan man die meiſte diſer Meinungen unter drey Claſſen bringen: Einige abſolviren den Nachfolger völlig, die andere wollen denſelben abſolute condemniren, und die dritte wollen allerley Diſtinctiones beobachtet wiſſen: Ob nemlich der Succeſſor ein Sohn oder Agnat ſeye? ob er bloß in allodialibus, oder bloß in feudalibus, oder in beeden, ſuccedire? wann es Lehen ſeynd, ob es neuacquirirte oder alte Stam-Lehen ſeyen? ferner, ob er ex teſtamento oder ab inteſtato ſuccedire? ob er die allodial-Erbſchafft repudiirt, oder ſimpliciter, oder cum beneficio Inventarii, angetretten habe? ob der Anteceſſor in diſer oder jener Sach als Regent oder als Privatus gehandelt habe und zu conſideriren ſeye? ob verſio in rem erwiſen ſeye oder nicht? ob die abſolute Nothwendigkeit, oder ein wahrhafftig- oder anſcheinender Nuzen, oder der Splendeur des Hauſes, die gemachte Depenſes erforderet habe? oder ob ſelbige exceſſiv, und zu unnöthigen

und

und wohllüſtigen Ausgaben verwendet worden ſeyen? ob die ertheilte Privilegia exorbitant? ob die gegebene Lehen res infeudari ſolitæ geweſen oder nicht? und was 100. andere dergleichen Diſtinctionen mehr ſeynd. Doch da 1. das meiſte in allen ſolchen Caſibus von der Erörterung derer drey übrigen Fragen abhanget, 2. es alles auf die Meinung diſer oder jener privat-Scriptorum hinauslaufft, 3. faſt ſo vile Autores vor die eine als die andere Meinung aufzubringen wären, 4. das meiſte auf allgemeine Principia ankommt, welche gar leicht pro & contra appliciret werden können, dahero auch, 5. man adoptire welches Principium man wolle, dannoch niemand ſagen, vil weniger reſponſabel dafür ſeyn kan, ob und daß man damit hinauslangen werde, ſondern es auf einen bloſſen Hazard und Glück oder Unglück ankommt, wie, wann die Sache zur Contradiction, ad Proceſſum und es auf das Jus commune ankäme, dieſelbe von dem Richter angeſehen würde, und ob er diſer oder jener Meinung beypflichten wollte? ſo kan hier genug ſeyn, vorſtehendes davon angeführet zu haben. Kürzlich ſcheinet damit am beſten auszulangen, und es der Billigkeit am gemäſſeſten zu ſeyn, wann diſer Grund-Satz angenommen wird: In ſo ferne ein Nachfolger ſeinem Vorfahren in etwas ſuccediret, ſo er ihme per Teſtamentum hätte entziehen können, in ſo ferne (wann er zumalen die Erbſchafft unter ſolchem Beding angetretten hat,) iſt er ſchuldig, ſeine Facta zu præſtiren und ſeine Schulden zu bezahlen, es mögen hernach diſe von einer Art ſeyn wie ſie wollen: Wann aber ein Nachfolger ſeinem Vorfahren nur in ſolchen Gütern ꝛc. folget, welche diſer jenem weder entziehen noch ungebührlich beſchweren können; ſo iſt alsdann der Nachfolger ſeines Vorfahren Facta nur in ſo ferne zu præſtiren und ſeine Schulden in ſo ferne zu bezahlen gehalten, in ſo ferne der Vorfahrer, unpartheyiſcher Leute Erachten nach, die Pflichten eines guten Regenten beobachtet, oder auch etwa nur aus menſchlicher Schwachheit, nicht aber, dem Anſehen nach, aus Vorſatz gefehlet hat: Wie dann auch in dubio billig (vid. BOEHMER *l. ſupr. cit. p. 188.*) dafür zu halten, daß die Schulden intuitu Principatus & Dignitatis von dem Anteceſſore gemacht worden ſeyen: Alleine auch bey diſem Principio hat die Sache eben nicht in theſi groſſe, wohl aber in applicatione ad caſus præſentes, offt die allergröſte und faſt unüberwindliche Schwürigkeiten.

Die zweyte Frage anbelangend: Was die Obſervanz der höchſten Reichs-Gerichte diſsfalls mit ſich bringe? ſo hat zwar beſagter NUNNROOD *p. 184. ſeqq.* ſo wohl von dem Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht durch einige beygebrachte Præjudicia darzuthun geſucht,

ſucht, daß bemeldte beede höchſte Reichs-Gerichte nur in dem Fall einen Succeſſorem zu Bezahlung ſeines Anteceſſoris Schulden angehalten haben, wann und wie ferne er ihme in Allodialibus, über welche er libere hätte diſponiren können, ſuccediret: Alleine, die Wahrheit zu geſtehen, es ſeynd ſolche angeführte Præjudicia nicht hinlänglich, diſen wichtigen Satz zu beſtärcken, indeme ihrer 1. gar wenige, 2. alle von Einem Hauſe, 3. theils ſehr dunckel ſeynd, und 4. die nöthige Acta darzu abgehen, aus denen man urtheilen könnte, wie ſich die Sache eigentlich in facto verhalten, ohne welches man unmöglich ſich auf ſolche Præjudicia verlaſſen kan; welches dann auch von dem von Herrn BOEHMER *in Conſult. & Deciſ. Jur. Vol. 1. Part. p. 421.* angeführten Caſu zu ſagen iſt, daß nemlich M. E. (vermuthlich von Oettingen,) zwar mehr als 100000. fl. Schulden hinterlaſſen, und doch habe deſſen Nachfolger, Graf N. W. ſo jure proprio ſuccedirt, ein Kayſerlich Abſolutorium erhalten. Der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor Herr von LUDOLF ſchreibt zwar auch *in Symphor. Conſult. & Deciſ. forenſ. T. 1. p. 185.* Ego libenter quidem majorum judicio cedo, ſed tamen meam non poſſum diffiteri opinionem, quod in Succeſſione, quæ fit ex Jure Primogenituræ, Parentis ea poteſtas non ſit. Scio equidem, quæ de debitis contractis & obligatione Succeſſorum, cumprimis Filiorum, pro & contra tradant JCti, ITTERUS *de Feud. Imp. Cap. 18.* STRUV *Iur. Feud. Cap. 14. Aph. 29.* in Exegeſi aliique plures in utroque Autore allegati. In Primogenituræ Jure conſtituto, ſicut in Fideicommiſſo, non obligari Succeſſorem exiſtimo ad æs alienum Parentis, quod non ex neceſſitate contractum eſt & ad utilitatem, multo minus ad ratihabendam diſpoſitionem, qua reditus Succeſſoris in perpetuum minuuntur, non certe in levi quadam ſumma, ſed reditibus integræ Præfecturæ, qui ſane non ſunt mediocres. Hanc Quæſtionem alibi a me tractatam hic prolixius adducere ſupervacuum eſſe puto. Sufficiat hic allegare LYNCKERUM *Deciſ. 802.* Alleine 1. ſagt er ſelbſten, diſes ſeye nur ſeine privat-Meinung, und kan man alſo nicht darauf fußen, daß das ganze Cammer-Gericht ſolche adoptiren würde, 2. ſagt er dem Schein nach ganz das Gegentheil in eben diſem Werck *p. 581.* An Succeſſor Primogenitus ad ſolvendum æs alienum Defuncti obligetur? Reſp. Affirmando. Videatur LYNCKERUS *Deciſ. 102.* & quæ dicta ſunt de Conditione Territoriorum Imperii in Tract. *de Iure Fœm. Illuſtr. Sect. 2. Membr. 2. p. 198.* Der Herr von LUDEWIG *de Oblig. Succeſſ.* erzählet gleichfalls allerley

Exem-

Exempel, da in dergleichen Fällen von dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath pro Succeſſore & contra illum geſprochen worden; contra, in Sachen der Brandenburgiſchen Creditorum contra **Brandenburg**, von Haus contra **Anſpach**, Annä de Lavenna wider den Biſchoff von **Lüttich** und Pleumers Erben contra **Schauenburg**; pro, in Sachen Haller contra **Brandenburg**, Sachſen contra **Schwarzburg**, N. contra **Bayern**, Lützelburg contra **Baden** ꝛc. In denen von mir edirten 8. Tomis von Reichs-Hof-Raths-Conclulis finden ſich von denen Fürſtlichen Häuſern **Naſſau-Dillenburg**, **Heſſen-Homburg**, **Sachſen-Hildburghauſen**, **Sachſen-Weiſſenfels** ꝛc. gar vile Reichs-Hof-Raths-Concluſa, ſo das Debit-Weſen derſelben angehen; alleine es mangelt dannoch auch allda an genugſamer Actenmäßiger Nachricht, ohne welche man von ſolchen Præjudiciis nicht wohl urtheilen kan; doch iſt bedencklich, daß, ohnerachtet aus theils diſer Concluſorum ſelbſten erſichtlich iſt, daß vile der eingeklagten Schulden alte ererbte Schulden geweſen, man doch die geringſte Spuhr nicht findet, daß ein Unterſchid zwiſchen den Schulden wäre gemacht, vilmehr die beklagte Fürſten ſolche durch die Banck, (es hätten dann die Creditores ſelbſten gutwillig etwas nachgelaſſen,) zu bezahlen angehalten worden ſeynd. Ingleichem iſt noch erſt den 27. Aug. 1731. die Abbtißin zu **Gandersheim** condemnirt worden, denen von Schulenburg Krafft einer ihnen An. 1571. ertheilten Expectanz ein gewiſſes Lehen, cum fructibus à tempore litis conteſtatæ perceptis, abzutretten, wiewol mir wieder die eigentliche und völlige Beſchaffenheit der Sache übrigens unbekannt iſt. Ferner iſt der Herr Marckgraf Georg Wilhelm zu **Brandenburg-Bayreuth** condemnirt worden, eine von ſeinem Herrn Vater ausgeſtellte Donationem remuneratoriam zu agnoſciren, und der Herr Herzog zu Würtemberg hat den Herrn Marckgrafen ſelbſten darauf exequirt; ſo daß es faſt an deme iſt, was der Herr von Ludewig *in Præfat. Opuſc. p. 19.* von diſer Materie ſchreibt: Titubant, hæſitant variantque hic ſuprema etiam Imperii Tribunalia ſuntque multiplicia ſibique ipſis adverſa. Und in *Diſſ. de Oblig. Succeſſ. Cap. 7. §. 5.* ibi: Reſtant illi, qui ad obligandum ex facto Deceſſoris Succeſſorem extollunt Imperialium Curiarum Sententias atque Judicata, quibus ſtandum ſit hodieque: - - Verum opponemus nos Sententias Sententiis, judicatis judicata &c. Und wieder: Deinde in noſtro hoc argumento Sententiæ Camerales ſibi invicem ſunt adverſæ, ut adeo certum ſit, olim Aſſeſſoribus ea in cauſa non conſtitiſſe. Mithin iſt wenigſtens ſehr mißlich, es

auf Processe bey denen höchsten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen ankommen zu lassen, und könnte ich einem wenig gegründete Hoffnung machen, daß, wann die Sache nach denen principiis Juris communis und der praxi des Reichs-Hof-Raths tractiret würde, ausser denen Fällen, wo der Anteceſſor, oder unter dessen Nahmen Andere, gar zu exceſſiv weit gegangen, für den Succeſſorem würde gesprochen werden.

Die dritte Frag belangend: Wie die Sache nach denen Pactis Familiæ und Landes-Verträgen anzusehen seye? so kommt villeicht viles darauf an; massen der Herr von Ludolf *de Introd. Iuris Primogen. Part. Spec. §. 6. n. 9. p. m. 43.* sagt: Pleræque de Imperii Feudis & Obligatione Succeſſorum controverſiæ ex Pactis Familiarum ſunt decidendæ. (Der Rest meines Bedenckens tauget nicht für das Publicum.)

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg disponirte An. 1737. §. 3. 6. und 12. auch etwas wegen der Schulden.

Mehreres von Würtembergischen Schuldensachen gibt **mein Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen** an die Hand.

§. 21.

Unbenahmster Fall.

So ist auch allda von einem mit Fleiß unbenahmsten Fall nachzusehen.

§. 22.

Hohenzollern.

Die Hohenzollerische Erbeinigung von 1575. enthält einiges gegen das Schuldenmachen.

Der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen nahme dahero An. 1752. (1) den Recurs an den Reichsconvent, weil das Cammergericht ihne condemniret habe, eine gewisse An. 1617. gemachte Schuld an Ysenburg zu bezahlen, ohnerachtet selbige absque conſenſu Agnatorum contrahiret worden, so mit nach klarer Vorschrifft der Hohenzollerischen Erbeinigung von 1575. an und vor sich selbsten allschon nichtig und krafftlos seye, und, gegen die von den Röm. Kayſern bestättigte, durch die Reichsgeseze, und besonders die Kayserl. Wahlcapitulation, corroborirte Erb- und Hausverträge, dem Hohenzollerischen Fideicommiß nicht aufgeladen werden könne, er, der Fürst, auch, ohne an der allodial-Erbschafft des angeblichen Debitoris einigen Theil zu haben, lediglich ex Pacto & Providentia Maiorum in die Succeſſionem Fideicommiſſi eintrette.

Ysenburg excipirte aber (2): Die Hohenzollerische Erbeinigung werde

(1) v. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, 823. S.
(2) l. c. 2. Band, 455. S.

werde nicht durchlöchert, wann ein Sohn und Urenckel, seines Vaters und Urgroßvaters entlehnte Gelder zu bezahlen, schuldig erkannt werde: Die Hohenzollerische Erbeinigung fordere des Sohnes Consens zu des Vaters Aufnahm als kein wesentliches Stück, sondern nur der Agnaten Consens, wann dise zahlen sollen.

Bey dem Reichsconvent kame auch nichts weiter in der Sache vor.

Was in dem Pacto gentilitio zwischen Brandenburg und Hohenzollern de An. 1695. wegen der Hohenzollerischen Passivorum enthalten seye? sihe im T. Staatsr. *Tom. 17. p. 120.* und Anmerckungen darüber *ibid. p. 126.*

In dem neueren Pacto de An. 1707. §. 7. aber heißt es: „Demnach auch die in dem Pacto in fine §. 5. dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg von den Fürstlich Hohenzollerischen Häusern versprochene = = Specification der auf den Fürstlich-Hohenzollerischen Landen hafftenden paßiv-Schulden noch nicht extradiret worden; so wollen Se. F. Fürstl. D. Durchl. zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen möglichst daran seyn, damit in beederseitigen Archivis, (mit deren Wieder-Einrichtung man jezo würcklich beschäfftiget ist,) ungesaumt nachgesehen, und = = oberwehnte = = Specification - - Sr. Königlichen Maj. in forma authentica communiciret werde, und zwar um so mehr, als unterschidliche Umstände dermalen eine genaue und gründliche Information von allem disem erforderen. „

§. 23.

Graf Johann der ältere zu Nassau-Catzenelnbogen disponirte An. 1597. wegen seiner Schulden. Nassau.

Seine Söhne verglichen sich An. 1607. ebenfalls wegen der Schulden.

In der Nassau-Catzenelnbogischen Erb-Verein de eod. A. 1607. wurde beliebt: „Und dieweil Wir auch aus der täglichen Erfahrung gelernet, daß zu Zeiten, (wie dann dessen wohl frische Exempel, da nöthig, aus andern Familien anzuziehen wären,) etliche Agnaten, welche unser Herr Gott mit keinen mannlichen Kindern gesegnet gehabt, sich unterstanden haben, ihre Graf- und Herrschafften unter allerhand Schein mit unnöthigen Schulden zu beladen, und dasselbig aufgenommene Geld entweder übel zu verprassen, unnützen nichtswürdigen Leuten zu verschencken, oder in andere ihnen gefällige Wege zu verschwenden: Ob Wir wohl nun gar nicht hoffen wollen, daß jemand unter Uns oder Unsern Erben eines solchen Gemüths jezt oder ins künfftig seyn, sondern vilmehr

auf Unser und Unsers löblichen Hauses Nassau-Catzenelnbogen ꝛc. Aufkommen zu sehen, und dasselbige, so vil an ihm, zu erheben und aufzubringen geneigt und gewillet seyn werde: Jedoch aber, und damit allem demjenigen, was diser Unser Erb-Verein zuwider in einigem Weg erdacht und vorgenommen werden möcht, so vil möglich, durch zeitigen Rath möge vorgekommen werden; so ist, vor Uns, Unsern Pflegsohn, auch Unsere und Unsers Pflegsohns Erben, verglichen und vereiniget, daß ein solches keinem unter Uns und Unsern Erben soll paßiret und gut geheissen werden; sondern, so bald man vermercken wird, daß der ein oder der ander übel hausen und seine Sachen zum Verlauffen gerathen wollen, so soll derselbige zuförderst verwarnet und zu Red gestellt werden, er auch von seinem Thun Rede und Antwort zu geben schuldig seyn, und, da er sich dessen verweigern wird, alsdann ipso facto in die hierinn verordnete Straffe verfallen seyn, und gegen ihn anderst nicht, als wie in nächstvorhergehendem §. verabscheidet und verglichen ist, verfahren werden.„

Anno 1620. 21. 29. und 51. wurden fernere Vergleiche getroffen.

Von Nassau-Dillenburg- und Saarbrückischen Schuldensachen sehe man meinen Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwesen.

Als sich der Fürst Wilhelm Hyacinth zu N. Siegen um das Jahr 1709. über 1½. Jahre zu Regenspurg aufhielte, wurde er seinem Wirth 11480. fl. schuldig; weil nun diser zwar eine Kayserliche Verordnung an die damalige Sequestrations-Commißion der N. Siegenischen Lande erhielte, solche aber ihn ad Concursum Creditorum verweisen wollte, so stellte der Wirth seinen Nothstand dem Reichs-Convent in einem Memorial vor, und bate, ihme zu disen Aliment-Geltern, durch eine an den Kayser zu erlassende Intercession, behülfflich zu seyn; es flosse auch würcklich in das den 19. Jun. 1709. in der N. Siegischen Sache erstattete Reichs-Gutachten mit ein: Der Kayser möchte den Fürsten in den Stand sezen, damit Derselbe die zu Regenspurg zu seiner Subsistenz, vermöge der Beylage, aufgeloffene grosse Kosten ehestens gebührend abführen könne. Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

* * *

Anno 1736. paciscirten **Nassau-Dillenburg** und **Weilburg**, auf den Fall des Abgangs der einen Linie, daß „6tens die bißher gemachte redliche und ohngefährliche Schulden zu übernehmen und abzutragen: Daferne aber von nun an neue Schulden gemacht werden möchten;

möchten; so soll der Agnat und künfftige Successor der andern Linie solche zu zahlen nicht schuldig seyn, es seye dann, daß er darzu seinen Consens ertheilt, welchen er, auf Erfordern, ohne rechtmäßige Ursachen nicht weigern kan. „ Dietz und Usingen accedirten disem Pacto ebenfalls.

§. 24.

In denen innerlichen Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Ostfrießland. Ostfrießland wurde in dem Emdischen Executionsreceß von 1590. versehen: „Der alten Schulden = = = halber = = haben sich beyde Gräfliche Theile verheissen, zu ehister Gelegenheit, und, wo möglich, innerhalb Eines Monaths, einen allgemeinen Landtag zu halten, und in solchen Puncten, mit Rath und Zuthun Dero getreuen Landschafft, Richtigkeit zu treffen: Die neue Schulden aber sind, vermöge Abschiedes, billig demjenigen, und einem jeden, der sie gemacht, heimgewisen; und sind die Herrn Grafen auch dabey erinnert, dahin zu sehen, und zu verhüten, daß an die Röm. Kayserliche Majestät keine Klage deßwegen gelanget werden möge. „

Von des abgestorbenen Fürstlichen Hauses Ostfrießland hinterlassenen Schulden aber sehe man den **cit. Tr. von dem Schuldenwesen der weltl. R. Stände.**

§. 25.

Anno 1701. verglichen sich **Salm** und die **Rheingrafen we-** Salm. gen der Kyrburgischen Succeßion: „6. So vil die paßiv-Schulden belanget, sollen selbige, so vil disen drey Häusern pro rata zukommen, wie die Lande, auch in drey gleiche Theile getheilet werden. 7. Die Renten und Gefälle an Geld, Früchten und andern, so wohl von laufenden Jahren, als was die Rückstände betrifft, sollen zur gemeinschafftlichen Schulden-Zahlung angewendet = = werden. „

Anno 1723. 9. Mart. ergiengen am Cammer-Gericht dise Urtheile: „In Sachen Herrn Carl, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, wider Herrn Ludwig Otto, Fürsten zu Salm und Consorten, Citationis ad videndum se condemnari, Juri communi & initis Pactis conformiter, ad resp. restituendum pro Rata, plenarie indemnisandum, ac suscipiendum & liberandum vel dimittendum portionem hæreditariam Kyrburgensem: Ist die von Lt. Steinhausen und Dr. Schmid fürgewandte Exceptio Fori non competentis hiemit verworffen, darauf allem Vor- und Anbringen nach in der Haupt-Sache zu Recht erkannt: Daß die Herrn Beklagte nach Proportion ihres Kyrburgischen Erbtheils den Herrn Klägern nicht nur an der würck-

würcklich bezahlten Spina- oder Clappmeyerischen Schuld zu indemnisiren, und die von Zeit beschehener Bezahlung verfallene Reichsübliche Interessen zu entrichten, sondern auch die übrige noch zu bezahlen stehende, und propter Jus reale dem Rheingräflichen Hause Dhaun zur Last fallende, Kyrburgische Passiva pro Rata zu übernehmen schuldig und dazu zu verdammen seyen, etc. „

In Sachen = = = ist die durch Dr. Hofmann Seniorem eingewandte Exceptio Fori non competentis hiemit verworffen, darauf und allem Vorbringen nach in der Haupt-Sache zu Recht erkannt: Daß der Herr Beklagte, falls er zu dem über die Kyrburgische Passiva errichteten so genannten Schulden-Etat sich nicht freywillig einverstehen wolle, nach Proportion seines Erbtheils, an allen von Herrn Klägern würcklich bezahlten, oder noch künfftig zu zahlen habenden, Kyrburgischen Passiv-Schulden zu concurriren, nebst denen à tempore moræ verfallenen Reichs-üblichen Zinsen den Herrn Klägern pro Rata zu indemnisiren, schuldig und gehalten seye, etc. „

§. 26.

Schwarzburg.

In Sachen: Sachsen contra Schwarzburg solle pro Successore gesprochen worden seyn.

In der Schwarzburgischen Erb-Theilung de An. 1671. heißt es, daß der Kayser Jahrs zuvor durch seine Räthe zwischen denen Grafen Günther, Hans Günther und Albrecht, an einem, und Graf Wilhelm am andern Theil, zwey Recesse aufrichten lassen, unter anderen des Innhalts, welcher gestalt die Schuld-Last erblich getheilt werden solle? Ferner wurde zwischen denen Grafen von Schwarzburg Anno 1571. receßiert: „Da ein Herr um Bezahlung oder Ablegung willen Schulden, die ihme in der Schuld-Theilung zugefallen, eine oder mehr Summa Gelds erborgen, und auf ein Amt, Statt, Fleck, Dorff, Furwerg, oder ein ander Stück Guts, Versicherung thun müßte; so sollen ihn die andern Herrn daran nicht hindern, sondern ihren Consens alsbald, oder zum längsten in einem Monath, dazu geben, wo Ihr Gnaden das Geld selbsten nicht darstrecken wollten. „

Anno 1584. verglichen sie sich weiter: So auch An. 1610. und 1631.

§. 27.

Bentheim.

Die Grafen Johann Adolf und Friderich Moriz zu Bentheim paciscirten Anno 1681. in ihrem Interims-Theilungs-Receß: „Dann ist auch verabscheidet, daß ein jeder die Väterliche Schulden,

den, so auf denen ihme zugefallenen Graf- und Herrschafften stehen, daraus verzinsen und bezahlen lassen, selbstgemachte Schulden aber selbst auch vor sich bezahlen, und den andern, wann Immissiones und Arresta deßwegen vorgehen sollten, allerdings schadlos halten; zu welchem Ende dann auch der Schulden halben fürdersamst Information genommen und eine Erbtheilung gemacht werden solle. „

§. 28.

Was Anno 1727. vom Reichs-Hofrath wegen des Gräflich-Berlepsch. Berlepschischen Schuldenwesens geschlossen worden ist, siehe im St. Recht. *Tom. 4. p. 390.*

§. 29.

In dem Castellischen Erbvertrag de Anno 1560. wurde be- Castell. liebt: „Es soll kein Graf mehr über 3000. fl. ohne Verwilligung der andern, auf sein Theil der Grafschafft und Wertheimischen Erbschafft entlehnen; es wäre dann = = zur Aussteuer der eheleiblichen Töchtern, oder zu wissentlicher Abzahlung der jezigen Schulden, so auf der Grafschafft stehen. „

§. 30.

In dem Erbachischen Vergleich von 1530. heißt es: „Als Erbach. = = Vellten Herr zu Erpach = = abgestorben, = = und hinter ihme nichts dann Stamm- und Mannlehen, ohn einig erblichen Eigenthum oder Pfandschafft, darzu etliche Schulden, verlassen, daß Uns die Schulden vom Stamm- und Mannlehen zu bezahlen beschwerlich. „

Eine wahrscheinlich das Haus Erbach betreffende, beym Reichs-Hofrath abgelegte Relation, und An. 1744. 10. ergangene Urtheil, wodurch der beklagte Gräfliche Theil, als Successor universalis, angehalten worden ist, eine Wechselschuld von 25020. fl. zu bezahlen, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Vil anderes von Erbachischen Debitsachen siehe in dem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 31.

Von Fuggerischen Schuldensachen siehe l. c. Fugger.

§. 32.

Hanauische Dispositionen und Verträge von 1641. und 1652. Hanau. finden sich in dem T. Staatsrecht.

Anno

(1) Opusc. Tom. 4. p. 404.

Anno 1687. 7. Jul. ergienge beym Cammer-Gericht dise Urthel: „In Sachen Vorsteheren der armen beeden Hochteutschen und Niderländischen Gemeinden zu Franckenthal, Klägern, wider weyland Herrn Friderich Casimirn, jezo Herrn Philipp Reinharden, Grafen zu Hanau, Beklagten, rescripti Mandati de solvendo, vel dimittendo hypothecam S. C. ist in puncto dicti Mandati de dimittendo hypothecam erkennet, daß angeregtes Mandatum zu caßiren und aufzuheben seye; = = = So vil aber berührtes Mandatum de solvendo betrifft, ist von Amts-wegen der Bescheid: Wofern D. Ziegler sein Angeben, daß vorgemeldter Herr Beklagter des leztverstorbenen Herrn Grafen, oder der weyland contrahirenden Gräflichen Gebrüdern, Erbe worden, oder sonsten zur Zahlung verbunden seye, der Gebühr Rechtens bescheinen wird, wozu ihme Zeit 3. Monathen pro termino & prorogatione angesezet, daß solches gehöret werden, und, auf ferner Anruffen, alsdann in der Sachen ergehen solle, was Recht ist.„

Anno 1695. 25. Oct. aber wurde in einer Cameral-Urtheil unter anderem erkannt: „In Sachen weyland Annä Magdalenä, Pfalzgräfin bey Rhein und Consorten, als weyland Herrn Johann Reinhards, Grafen zu Hanau, hinterlassener Kinder Vormunder, jezo Herrn Philipps Reinharden, Grafen zu Hanau, Klägern, wider Ludwig Wilhelmen von Stauff und weyland Philipps Kolben sämtliche Erben, in Actis benannt, Beklagte, Citationis ad domum & per Edictum, ad videndum vindicari Bona Fideicommisso gravata; ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: = = Wofern gedachte Kolbische Erben weyl. Herrn Albrechten, wie auch weyl. Herrn Friderich Casimir, allerseits Grafen zu Hanau, nachgelassene allodial-Erben in diser Schuldsachen = = der Personalsprüch und Forderung zu erlassen nicht gemeinet, ist ihnen, solches gehöriger Ordnung vorzubringen, und der Gebühr Rechtens auszuführen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.„

Joh. Dan. Beydal klagte beym Cammer-Gericht gegen Grafen Philipp Reinharden zu Hanau wegen 2000. fl. so Graf Philipp Ludwig Anno 1599. aufgenommen und den Flecken Hochstatt dafür verschriben hatte. Der Graf excipirte unter anderem: Daß er ein blosser Majorats- und Fideicommiss-Successor seye, welcher weder des ersten Debitoris, noch des lezten Majorats-Besizers, Erbe worden seye, sondern dem primo Acquirenti jure proprio succediret habe, mithin seye er an seines Prædecessoris, der denen Pactis Fami-

Familiæ zuwider gehandelt habe, Facta nicht gebunden, noch dessen Schulden zu zahlen verpflichtet. Die Beydalische Wittwe fragte hierüber 1. bey der Juristen-Facultät zu Maynz an: Dise antwortete: Der jezige Graf müsse zahlen: Die Juristen-Facultät zu Tübingen stimmte disem Responso bey; und die Juristen-Facultät zu Marburg oder Giessen accedirte beeden vorigen: Hanau liesse aber dise drey Consilia widerlegen; worauf die Tübingische Rechtsgelehrte replicirten; Hanau hingegen duplicirte.

Der Ausgang dises Streits ist mir unbekannt. Vil mehreres davon findet sich in meinem teutschen Staatsrecht.

§. 33.

Von Hohen-Embs sehe man den cit. Tr. von dem Reichs-ständischen Schuldenwesen. Hohenems.

§. 34.

Von Hohenlohe theile ich forderist dises Reichs-Hofraths-Conclusum mit: Hohenlohe.

22. Nov. 1636.

Zu Hohenlohe Graf Crafft sub pr. 14. Octobr. die Hohenlohische gesamte Schulden betr. petit Commissionem auf Herrn Bischoff zu Wormbs vnd Landgraf Geörgen zu Hessen, samt vnd sonders, seinen Brudern Geörg Friderichen vnd Langenburgische Hohenlohische Regierungs-Räthe für sich zu beschaiden, die Güte zu tentiren, auch die Weickersheimische vnd Langenburgische Linien dahin zu halten, damit sie ihne Supplicanten wegen der an gesambten Schulden gezahlten Posten nicht allein quittiren, sondern auch in andern auf der Grafschafft hafftenden Capitalien der Gebühr vertretten, vnd deswegen caviren, ingleichen in Entstehung der Güte die Herrn Commissarii cum Voto referiren sollen. Apponit copiam laudi Cameralis.

Decernatur Commissio petito modo & moneatur Fiscalis, daß er bey solcher Commißion die Jura Fisci respectu Graf Geörg Fridrichens in Obacht nehmen wolle.

Im 17den Seculo hatten die Neuenstein- und Langenburgische Linien lange Jahr wegen der gemeinen Stamm- und altväterlichen Linien Schulden, insonderheit der Weickersheimischen Schuldentertz, grosse Spänn und Irrungen, darinn der Reichs-Hofrath unterschidliche Urthel und Rescripta ergehen, auch vilerley Commißionen anordnen lassen; wie dann in specie Anno 1684. 14. Jul. denen

Craysausschreibenden Fürsten in Francken aufgetragen wurde, daß, weilen dises Schuldenwerck bloß in puncto Liquidationis haffte, sie selbe von Puncten zu Puncten untersuchen lassen, nach deren Befindung jedem Theil zum Vergleich zusprechen, und, in Entstehung der Güte, wie sich die Liquidation befunden, mit räthlichem Gutachten an den Kayser zu dessen ferneren Verordnung überschreiben sollten.

Nachdeme man nun zu denen Tractaten coram Commissione geschritten, und mit denen Liquidationen hinc inde verfahren, hielte die Commißion dafür, daß ein Hauptvergleich wegen des altväterlichen Schulden-Wercks, und insonderheit der Weickersheimischen Schulden-Tertz, am füglichsten zu erhalten, wann die Sach per Bausch tractiret und die beede Gräfliche Interessenten durch gütliche Transaction aus einander gesezet würden; zu solchem Ende ist das zu Anfang der Tractaten determinirte Quantum der altväterlich- und gemeinen Schulden-Massæ, besag einer solcher gestalt und so wohl von der Kayserlichen Subdelegation, als beeden interessirten Gräfl. Theilen, subscribirt- und besigelten Beylag, auf 756026. fl. gestellet worden, und solchemnach iedem Theil 252008. fl. zu einer Tertz ausgeworffen, auch darauf, nach verschidener gepflogener Handlung, und der Commissariorum subdelegirten Räthen Zureden und Interposition, zu Wiederrestabilirung der eine Zeit hero zwischen beeden Gräflichen interessirten Theilen unterbrochenen Freund-Vetterlichen Intelligenz und Wohlvernehmens, die Sache dahin gedihen, und in Conformität der Kayserlichen Intention, in der Güte transigiret und verglichen worden, wie im T. Staatsrecht mit mehrerem zu sehen ist.

Diser Vergleich wurde von dem Fränckischen Craysausschreib-Amt 16. (26.) Febr. 1685. confirmirt und garantirt.

Anno 1686. 4. (14.) Aug. wurde wegen des Compromissi ein neuer Receß errichtet: Es entstunden aber doch hernach, ehe das Compromiss seine völlige Würckung erreichte, vile neue Verdrießlichkeiten, welche zu gedruckten Schrifften Anlaß gaben; und ich weiß nicht zu sagen, wie die Sache endlich ausgegangen ist.

§. 35.

Königseck. Die damalige Freyherrn von **Königseck** pacisciten An. 1558. „Ferners ist auch unter Uns abgeredt und beschlossen, sezen und ordnen derowegen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß weder

weder Wir noch sie hinfüran nimmermehr und gegen niemanden, wer der sey, in einige Verbürg- oder Gewehrschafft oder Aufbringung über 1000. Gülden Gelds, zugleich auch, da unter Uns drey weltlichen Gebrüdern einem oder mehr ein Nothfall, Geld aufzunehmen, zustünde, einige Güter ohne der andern weltlichen Brüdern und Agnaten Bewilligung und Zulassung, verschreiben, noch begeben sollen: Da auch solches hierwider beschähe; so sollen doch solche Verschreibungen, Gewalt, oder Bürgschafft, an ihm selbst krafftlos und nichtig seyn.„

Graf Haugens Disposition, ingleichem einen Vertrag von 1708. findet man in dem T. Staatsrecht.

§. 36.

Von Leiningischen Debitsachen ertheilet der Tr. vom Reichs- ständischen Schuldenwesen Nachricht. Leiningen.

§. 37.

Leiningen-Westerburgische Verträge in Schuldensachen von 1598. und 1705. habe ich in dem T. Staatsrecht *Tom. 24. p. 73.* angeführt. Leiningen-Westerburg.

Reichsgerichtliche Handlungen von Leiningen-Westerburgischen Schulden sehe man in dem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 38 a.

Grafens Friderich Ernstens von Welz hinterlassener zwey Töchtern, (welche Mit-Erbinnen an denen Gräflich Limburgischen Landen seynd,) Vormunder erlangte am Cammer-Gericht wider samtliche mit Hypothequen auf dem Gräflich-Schönburgischen Antheil an der Grafschafft Limburg-Schmiedefeld und Sontheim versehene Creditores eine Edictal-Citation ad exhibendum Chirographa, sub pœna perpetui silentii, & videndum, declarari passus in illis de Hypotheca in Terras Limburgico-Schœnburgenses prætense constituta obvenientes pro nullis ac invalidis. Limburg.

§. 38 b.

Graf Simon zur Lippe disponirte Anno 1597. „Was Wir an Schulden und Unschulden hinter Uns unverrichtet lassen werden, soll auch auch alles in zwey Theil ausgesezet werden, davon Bernhard der regierende Herr die Helffte, Simon, Otto und Hermann zusamt die übrige Helffte, zu tragen und abzulegen zugleich schuldig seyn sollen.„ Lippe.

Anno 1616. aber verglichen sich seine Söhne, wie im Staatsrecht *Tom. 14. p.* 270. zu sehen ist, nnd Anno 1621. wie *l. c. p.* 272. gelesen werden kan.

Einen Lippischen Familien-Vertrag aber wegen der nachgebohrenen Herrn Schulden siehe *Tom. 13. p.* 272.

§. 39.

Löwenstein. In dem Löwensteinischen Statuto gentilitio de An. 1597. ist nicht nur verboten, übermäßige Schulden zu machen, sondern es muß auch dagegen befohlen seyn, daß die Agnaten es hintertreiben sollen; wie sich dann Graf Eucharius Casimir An. 1691. ausdrücklich darauf verpflichtete.

Anno 1715. wurde beym Cammer-Gericht Graf Wilhelm Friderich zu Löwenstein unter anderem zu zulänglicher Abtilgung der per Transactionem übernommenen brüderlichen Schulden condemnirt, und Anno 1716. wurde er weiter verbunden, annehmliche Bürgschafft zu leisten, daß er in denen noch übrigen Receß-Jahren nicht allein die particular-brüderliche, sondern auch die $\frac{2}{3}$ im brüderlichen Receß übernommene also genannte Graf Casimirische Schulden, so vil davon annoch ohnbezahlt seye, völlig abführen wolle: Als er aber deme nicht nachkame, wurde der Receß cassirt, sein Bruder Ludwig Moritz dagegen in integrum restituirt, zugleich aber auch verbunden, so vil von solchen Schulden ohnbezahlt, pro rata temporis abzuführen und seinen Bruder hierinn zu indemnisiren.

Um das Jahr 1744. (1) klagten des regierenden Fürsten Carls zu Löwenstein Brüdere gegen besagten ihren ältesten Bruder, daß er in seinen wenigen Regierungs-Jahren nicht nur alle Activa durchgebracht, sondern auch über 300000. fl. Schulden gemacht, und bereits das Tafelsilber à 791. Marck versezet habe, so daß in wenigen Jahren, wann es so fortgehe, der totale und irreparable Verfall des Hauses unausbleiblich seye; das Großväterliche Testament und die darauf, tanquam lapidem angularem, sich gründende väterliche Disposition enthielten sehr ausdrücklich: Daß kein Successor ohne die äusserste Noth mehr als 4000. fl. sollte aufnehmen können, und zwar mit Consens der Brüder oder Agnaten, und unter der Clausula commissoria, daß widrigen Falles der Primogenitus seines Erbrechts dadurch gänzlich verlustigt und die Brüder berechtigt seyn sollten, jenen ipso facto zu depossessioniren: Wogegen aber der Fürst allerley einwandte.

Der

(1) s. Select. Jur. publ. 13. Theil, S. 376.

Der Reichs-Hofrath erkannte eine Untersuchungs-Commission auf Chur-Maynz und Würzburg, welche aber der Fürst nicht erkennen wollte. Der weitere Verlauf der Sache ist mir unbekannt. add. der Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 40.

Beym LÜNIG (1) kan man einen Abschid lesen, welcher An. 1539. durch Chur-Maynzische, Erzbischöfflich Magdeburgische, Bischofflich Halberstattische und Fürstlich Sächsische Räthe und Commissarien zwischen Graf Gerharden zu Mannsfeld und seinen Creditoren getroffen worden, wodurch er disen die Nuzungen seiner Landesportion abgetretten hat. Mannsfeld.

Einen anderen solchen Vergleich de Anno 1548. zwischen denen Grafen Gebhard, Hanns Georg und Hanns Albrecht zu Mannsfeld einer- und einem Theil von Graf Albrechts Gläubigern anderer Seits, siehe auch allda. (2)

Anno 1570. wurde durch Chur-Sachsen, Magdeburg und Halberstatt, zwischen samtlichen Grafen und ihren Creditoren ein Vertrag gemacht, mittelst dessen die Grafschafft in die noch daurende Sequestratiou derer Lehenherrn gerathen ist. Diser Receß erläutert die Materie vom Schuldenwesen in vilen Stücken, ist aber hieher vil zu weitläufftig. Anno 1571. wurde ein neuer weitläufftiger Vertrag in eodem gemacht; An. 1573. wurde zwischen denen Grafen und ihren Gläubigern abermals ein Abschid errichtet; Anno 1574. geschahe ein gleiches; An. 1585. ebenfalls; An. 1588. auch.

An unten (3) bemeldtem Ort schreibt ein alter Cameralist: „Nun weiß ich mich eines gar gleichmäßigen Falls über weyl. Graf G. von M. hinterlassene Güter zu erinnern, indeme die jezige Grafen von M. die Lehen eingezogen, aber, als darunter das Eigenthum durcheinander vermengt und die Eigenthums-Erben ihnen die Bezahlung der gemachten Schulden, so sich auf die anderthalb Tonnen Goldes angelauffen, so dann 40000. fl. gegen Abtrettung bemeldtes Eigenthums ihnen herauszugeben, angemuthet, welches aber sie vor übermäßig gehalten, hat sich begeben, das, nach zerschlagener Güte, besagte Lehensfolgere allhier Separationem Bonorum gegen den Eigenthumserben gesucht, so dann wider die Creditores Citationem per

(1) in seinem R. Archiv Part. spec. Cont. II. unter Graf. und Herrn p. 577.
(2) Im Spicil. secul. p. 565.
(3) vid. Selectiss. Jur. Respons. à J. F. HOFFMANNO edit. p. m. 90.

per Edictum ad impositionem perpetui silentii erhalten. Als nun die Eigenthumerben solches erst gespührt, haben sie den Lehenfolgern neben dem Schuldenlast die eigenthumliche Güter lediglich und umsonst abgetretten. „ Ob nun solches nicht auch die Grafen von Mannsfeld angehe? lasse ich dahin gestellt seyn.

§. 41.

Montfort. Viles von Montfortischen Debitsachen gibt mein Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen an die Hand.

§. 42.

Oettingen. Von Oettingen will ich, ausser dem in dem allererst angeführten Tractat gemeldeten, noch folgendes beyfügen.

Der Graf von Oettingen-Baldern bekame Anno 1719. auf seine beschehene Anfrage: Ob ein Successor, der nicht als Hæres seines Vatern, sondern proprio Jure & ex pacto & providentia Majorum, succedirt, von dergleichen Gütern diejenige Debita, welche seine Antecessores gemacht, zu entrichten schuldig seyen? von Herrn Canzler Boehmern zur Antwort (1): Er seye der rechtlichen Meinung, daß ein solcher Successor, von dergleichen Gütern seines Antecessoris Debita zu entrichten, nicht verbunden seye.

In der Oettingen-Wallersteinischen, vom Kayser An. 1766. 18. Febr. confirmirten, Primogenitur-Disposition ware Art. 2. und 12. etwas von denen nachlassenden Schulden eines Primogeniti enthalten, welches aber der Kayser nicht genehmigte, sondern sich die jederzeitige Erkenntniß darinn vorbehielte: Ferner wurde ausführlich verordnet (2), wie es mit denen bey Absterben eines Erstgebohrenen verpfändeten Mobilien an Silber, Jubelen, oder Spizen, solle gehalten werden.

§. 43.

Plettenberg. Von Plettenbergischen Debit-Sachen sehe man abermalen meinen Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 44.

Pückler. So auch von Gräflich-Pücklerischen;

§. 45.

Reichs-Erb-Truchsessen. Ingleichem von Reichs-Erb-Truchsesischen.

§. 46.

(1) vid. seine Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 421.
(2) s. mein N. Staatshandbuch, 2. Theil, S. 361.

§. 46.

Von einem in dem Gräflich-Reußischen Hause entstandenen Fall wegen Concurrenz des nachgebohrenen Herrn zu Väterlichen Passivis siehe an unten (1) angezeigtem Ort. Reuß.

§. 47.

Von Rheingräflichen Concurs-Sachen ertheilet offtangeführter Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen Nachricht. Rheingrafen.

Nach Abgang der Rheingräflich-Dhaunischen Linie entstunde die Frage: Wer der Rheingrafen Christian Otto und Johann Friderich zu Dhaun hinterlassene Schulden bezahlen müsse? Der Göttingischen Juristen-Facultät rechtliches Gutachten darüber ist bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (2) zu lesen. Er fasset die Hauptsäze desselbigen also zusammen: 1. Agnatus, Successor in Feudo, non simul in Allodio, ea solum Anteçessoris debita suscipit, quæ Feudo inhærent, aut quæ illo consentiente facta sunt. 2. Ex universali Familiarum illustrium observantia impensæ in funus Prædecessoris in aulicum instructum erogandæ, nec non Laudemium & Dotationes, è fructibus Feudi præstari debent; aut, si æs alienum eam in rem est contractum, illud Agnatus, in Feudo Successor, non, nisi prius excusso Allodio, solvere obligatur. 3. Nec in Familia Wild- & Rhingraviorum observantia in contrarium doceri potest. 4. Exstinctis Lineæ masculis & pluribus Hæredibus allodialibus in diversarum Stirpium Allodiis succedentibus, ii soli Debita allodialia solvere tenentur, qui ei Stirpi, in qua Debita sunt contracta, succedunt.

§. 48.

In Sachen: Pleumers Erben contra Schaumburg solle der Successor zu Bezahlung der Schulden condemniret worden seyn: Schaumburg.

Der Herr von LUDEWIG schreibt auch: Schaumburgenses Comites, licet Successores Agnatos, ad æs alienum à Defuncto contractum condemnavit Curia Imperialis, ex rationibus, quas habet KLOCKIUS *Tom. 3. Cons. 154. n. 119. p. 595.*

§. 49.

Von Schönbornischen Schulden- und Güteradministrations-Sachen Schönborn.

(1) in den Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1902.
(2) in seiner auserl. Rechtsfäll. 1. Band, S. 486.

Sachen schlage man in dem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen nach.

§. 50.

Solms. In der Solmsischen Erb-Einigung de An. 1578. lautet es: „Im Fall auch einer in Unserm Geschlecht, ein Graf zu Solms, der hätte ehliche Leibes-Erben oder nicht, seine Graf-Herrschafften, Güter, Zinsen, Renten und Gefälle, zum Nachtheil seiner Kinder oder Agnaten, mit vorsezlichen unnöthigen Schulden, oder andern wegen, zum Theil oder gänzlich beschweren, veräussern, oder in Abgang gefährlicher Weise kommen lassen wollte, darum sollen ihn seine Vettern und Verwandten in der Güte zu besprechen und zu verwarnen haben, und, im Fall solches nicht statt finden würde, obgesetzter massen mit demselben für Freunden vorkommen, und sich bescheiden lassen, auch der Freunde Spruch in alle Wege geleben, sich solchen Bescheid und Erkenntniß, weder für sich selbsten, noch mit Rath und Hülffe gleiches oder höheres Standes Personen, noch männiglichen, weder mit Worten noch mit Wercken, nicht widersezen, bey Verlust des beschuldigten Theils guten Nahmens, auch aller seiner ligenden und beweglichen Gütern, Landen, Leuten, Zins und Renthen, welche die Agnaten zum Besten des ungehorsamen Grafens Kindern, oder, da deren nicht wären, den Brüdern oder Vettern, einzuziehen und zu sich zu nehmen, auch zu behalten, Macht haben sollen, biß so lang der Ungehorsame oder verthunlichen Wesens Beschuldigte sich gnugsam zur Besserung erkläret und gegen seine Brüder und Vettern versöhnet hat; doch den nächsten Agnaten und Erben in solcher Occupation ihr Recht vorbehalten: Da auch Unser, der Grafen zu Solms, einer oder mehr für andere Bürge zu werden, angelanget würden, auf daß er oder sie dann hinkünfftig sich anderer Leute halben desto baß für Schaden verwarnen und hüten mögen, soll der- oder dieselben, so zu Bürgen angesprochen, daß ihnen Krafft Unserer habenden Einigung Bürge zu werden nicht gebühre, zur Entschuldigung vorzuwenden, aber gleichwohl mit aller Grafen zu Solms, so nicht in unmündigen Jahren, sonderlich deren, welche in der Regierung seyn, Rath zu handeln, Macht haben; es wäre dann die Summa so gering, oder sonst die Umstände dermassen beschaffen, daß der Grafschafft keine Beschwerung oder Nachtheil daraus zu besorgen. „

Viles von Solmsischen Debitsachen findet man in dem offtangeführten Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen.

* * *

Anno 1724. entstunde im Hause Solms-Laubach die Frage: Ob

Ob der Rückstand von Besoldungen an die Bediente inter nomina passiva zu rechnen seye? Die JCti zu Halle antworteten (1): Es seye der Rückstand der Besoldung inter nomina passiva gehörig, folglich von denen Hæredibus, ohne den Regentem ein mehrers zu beschweren, zu entrichten.

§. 51.

Graf Eberhard zu Königstein setzte seiner Schwester Sohn, Grafen Ludwigen zu Stollberg, zum Erben ein, und substituirte ihm seinen Bruder, Graf Christophen. Graf Ludwig entlehnte bey gewissen Personen 1000. fl. und verschriebe ihnen dafür die Kellerey Königstein. Als nun Graf Christoph seinem Bruder succedirte, wollte er an dise Schuld nicht gehalten seyn: Ein hierüber consulirter JCtus antwortete: ad Qu. Ob solche Verschreibung auch den Successorem obligire? Nein. Stollberg.

Noch einiges von Stolbergischen Schuldensachen sehe man in dem cit. Tr. vom Reichsständischen Schuldenwesen.

Bey Herrn Geh. Just. Rath Pütter (2) befindet sich diser Fall: Hat in einem alt-Reichsgräflichen Hause, (dessen Lande in nichts anders als Stammgütern bestehen, welcher halben von alten Zeiten her disponiret gewesen, daß dieselbe bey dem Stamme bleiben sollen, daher die Töchter bey ihrer Vermählung auf die Lande Verzicht thun müssen,) noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Graf Titius ein Testament gemacht, und darinn folgendes geordnet: „2. Was die nomina passiva und Schulden anbetrifft, welche Wir, oder Unsere Vorfahren, contrahiret und hinterlassen, solche soll, bey allen und jeden Fällen ohne Unterschid, in so weit Unser Haus sie zu agnosciren schuldig, Unser erstgebohrener oder ältester Sohn, und weiter derjenige, der disem succedirt, allein übernehmen, ohne daß die Postgeniti darzu concurriren dörffen.„ Den übrigen Innhalt fasset H. Pütter kurz also zusammen: Primogenitus, vel, eo deficiente, Senior superstes, ad normam Successionis linealis, vocatur &c. Feminæ à Bonorum Fideicommisso obnoxiorum Successione arcentur. Alienationes sub pœna nullitatis prohibitæ sunt. Interdicta demum, splendoris Familiæ conservandi causa, divisione, ius Primogenituræ obtinet. Hat hierauf des Grafen Titii zweyter Sohn Cajus sein Antheil Landes nicht nur ganz frey, ohne alle Schulden, sondern auch ein ansehnliches an baarem Gelde darzu, erhal-

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1574.
(2) in seiner auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 648.

erhalten, welches mit zu dem Fideicommisse geschlagen worden: Als derselbe aber nichts deslo weniger in eine grosse Schuldenlast gerathen, und nicht nur Agnaten, sondern auch seine Söhne, zu mehreren Obligationen ihren Consens ertheilet; hat endlich der Graf Cajus eine Kayserliche Administrations-Commißion bekommen, und ist bereits eine Claßifications-Urtheil eröffnet worden: Ehe jedoch der Graf Cajus mit Tode abgegangen, ist sein Sohn Sempronius, auf den die Succeßion fallen sollte, schon vorher gestorben, und hat einen ganz unmündigen Sohn, Namens Sejus, hinterlassen; in dessen Namen wegen der väterlichen Erbschafft die nöthige Vorsicht gebraucht worden, und der hernach, als der Graf Cajus verstorben, dessen einziger Landesfolger geworden: Dessen Vormundschafft aber, da sie vom Lande Besiz genommen, vor Notarien und Zeugen sich erkläret, daß sie die Succeßion nicht anders, als ex Pacto & Providentia Majorum, anzutretten, und sich auf keine Weise in die Erbschafft des vorigen Regenten zu immisciren gemeint sey; wie sie denn auch zu solchem Ende die Mobilien, so weit solche nicht zum Fideicommisse gehörig, obsigniren lassen: Da inzwischen die Kayserliche Administrations-Commißion noch immer im Gange ist, und die Zahlung an die Glaubiger fortgehet, der jezigen Landesregentenschafft aber zu ihrer Competenz weniger, als der vorigen Landesherrschafft, von welcher die Schulden herrühren, gereichet wird: Und dann übrigens in disem Hause keine Statuten, vermöge deren ein Landesfolger, seines Vorfahren Schulden zu bezahlen verbunden wäre, vorhanden, das Land auch nicht etwa mit Allodialstücken, die unter des Landesherrn freyer Disposition stünden, untermischet, sondern, biß auf einige wenige Meliorationen, ganz Fideicommiß ist; die Grösse der Schuldenlast aber so weit gehet, daß, wenn die Schulden mit den Interessen biß zur Eröffnung (Erschöpfung) des Locationsurtheils bezahlet werden sollten, der Landesherr, wenn er auch ein hohes Zil des menschlichen Alters erreichen sollte, dennoch keine Hoffnung haben würde, jemals ein freyes Land zu bekommen.

Es wurde solchemnach An. 1770. bey der Juristen-Facultät zu Göttingen angefragt: 1. Ob der unmündige Graf Sejus die von seinem Großvater Cajo gemachte Schulden, wegen deren es zur Kayserlichen Administration gekommen, weiter, als sie zum Besten des Fideicommisses verwandt worden, zu agnosciren schuldig? oder ob er nicht vil mehr berechtiget sey, der großväterlichen Schulden sich ganz zu entschlagen, mithin auch den weiteren Fortgang der Kayserlichen Admi-

Administrationscommißion zu verbitten, und ob ihm dißfalls der bekannte Lehenstext 2. F. 45. entgegen stehe? Antw. Daß der unmündige Graf Sejus die von seinem Großvater Cajo gemachte Schulden, wegen deren es zur Kayserlichen Administration gekommen, weiter, als sie zum Besten des Fideicommisses angewandt worden, zu übernehmen nicht schuldig, sondern daß er vil mehr berechtiget, der großväterlichen Schulden sich ganz zu entschlagen, mithin auch den weitern Fortgang der Kayserlichen Administrations-Commißion zu verbitten, ohne daß ihm deßhalb der bekannte Lehenstext 2. F. 45. entgegen gesezet werden möge.

Das übrige in disem Gutachten enthaltene kommt anderwärts vor.

Uebrigens ergeben alle Umstände, daß dises Gutachen ganz sicher Stolberg-Gedern betreffe.

§. 52 a.

An unten (1) angezeigtem Ort wird gemeldet: Der ohneinslezte Landgraf von Sulz habe biß auf 700000. Gulden Schulden hinterlassen; dise habe sein Sohn, der lezte Landgraf Johann Ludwig, biß auf 70000. Gulden, und disen Rest dessen älteste Tochter und ihr Gemahl, der Fürst von Schwarzenberg, völlig abgeführt; daran die andere angebliche weibliche Miterbinnen auch hätten zahlen müssen. Sulz.

§. 52 b.

Anno 1575. paciseirten die Grafen zu **Waldeck**: „Leztlich: Dieweil Wir auch, nach Absterben obgemeldtes Unsers Herrn Vaters und gnädigen Herrn, seine nachgelassene und nunmehr unter Uns, die Gebrüder und Vettern, getheilte Land und Leute mit einem merklichen hohen Schulden-Laste beschweret befunden; so haben Wir Uns derhalben miteinander, was ein jeder derselben Schulden auf seinem Orte Landes genommen, in einem sondern Neben-Abscheide freundlich, brüderlich und vetterlich, verglichen; demselben wollen Wir auch, ein jeder zu seinem Theil, treulich nachsezen, und mit allem Fleiß und guter Haushaltung daran seyn, daß dieselben abgestattet, und Unsers Vaters und gnädigen Herrn Treu und Glauben in dem allem erhalten werde.„ Waldeck.

In der Waldeckischen Primogenitur de An. 1685. ist disponirt: Der Primogenitus solle seine Gebrüdere aller Schulden-Last gänzlich entheben und befreyen.

Mehreres von Waldeckischen Schuldensachen gibt mein Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen an die Hand.

(1) Samml. der R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 29.

§. 53.

Wartemberg. So auch von Wartembergischen Debitsachen.

§. 54.

Wied. Anno 1692. wurde im Hause Wied receßiert: „6. Die auf denen beeden Grafschafften Wied hafftende activ- und passiv-Schulden betreffend; so ist unter beyden hohen transigirenden Theilen verglichen, daß ein jeder seine Grafschafft (ausser was hierinn ausdrücklich reservirt worden) cum onere & honore, commodis & incommodis, und folglich activ- und passiv-Schulden, haben, also dann Herrn Graf Friderichs zu Wied Hoch-Gräfl. Excell und Dero Herr Sohn, Graf Friderich Wilhelm, die Nider-Grafschafft Wied, mit allen darauf hafftenden Schuld- und Beschwerungen, so dann die Hoch-Gräfl. Pupillen die Ober-Grafschafft Wied, und was in Krafft dises Vergleichs dazu geleget, mit denen darauf stehenden Schulden, = = übernehmen.„

§. 55.

Witgenstein. Graf Ludwig der ältere zu Witgenstein testierte An. 1593. „Ehe und zuvor die Theilung der Güld-Brieffe und Baarschafft geschieht, sollen davon, so fern es reichen mag, alle Verschreibungen, so in Original unversehrt vorgelegt werden können, sie belangen Schulden, Begnadigung, Bestallung, Pfandschafft, Wiederkauff, ꝛc. eingelößt und erledigt, auch, wo die Zeit der Ablösung nicht erschienen, oder anderer vorgefallener Verhinderung halben dieselbige eingestellt, als soll, so vil zu deren Erledigung vonnöthen befunden, zuvor beygelegt und demnach zu der Theilung geschritten werden.„

Anno 1604. verglichen sich seine Söhne: „1. Weilen in wohlgedachten Unsers freundlichen lieben Herrn Vaters Testament versehen, daß ein jeder die Pfandschafft- und Beschwerungen, so auf eines jeden zugewisenen Aemtern, Landen und Leuten stehen, auf sich nehmen, dieselbige tragen und allein ablegen und befreyen soll, sich aber aus Ueberschlagung der Schulden und Beschwerungen dißfalls Ungleichheit befunden; so haben Wir Georg und Ludwig, Grafen zu Wittgenstein, Gebrüdere, Uns, auf vorgangene Unterhandlung wohlgedachtes Unsers freundlichen lieben Bruders und Schwester, dahin verglichen, daß solche befindliche Schulden und Beschwerungen in zwey gleiche Theile gesezet werden, deren ein jeder die Helffte annehmen, und, seiner besten Gelegenheit nach, tilgen und abstatten soll.„

Anno 1607. verglichen sich die Grafen von Witgenstein weiter: „Da einer in 1000. fl. weniger oder etwas mehr ungefährlich, aus Nothdurfft, aufnehmen müßte; so soll einer solchen geringen Summ halber

halber der Agnaten Consens zu erhalten nicht nöthig seyn: Doch soll diser Erlaubniß und Dispensation sich keiner, Unser Erb-Einigung zum Nachtheil, mißbrauchen, oder ein Annuum daraus machen. „

Graf Gustav zu Witgenstein liesse sich durch einen Juristischen Mausfallenmacher bereden, seinen Sohn in der verschuldeten Grafschafft Hohnstein nur quoad Legitimam einzusezen, und von denen Allodiis zu excludiren: Als aber An. 1694. zu Halle angefragt wurde: Ob er hiedurch wider die Creditores eine beständige Exception erlanget habe? bekame er zur Antwort (1): Daß dises Testament in effectu contra Creditores nicht zu statten kommen möge.

§. 56.

Ysenburg. Anno 1680. sprache das Cammer-Gericht in Sachen: Ysenburg contra Ysenburg: „ = = So vil die von weyland Herrn Wilhelm Otto seiner Frau Gemahlin, und folgends weyland Herrn Johann Ernsten, gethane resp. Donation mortis causa und Vermächtniß betrifft; läßt man es, in so weit selbige sein, Herrn Wilhelm Ottens, Errungen- und Gewonnenschafft an Mobilien und gehabten Actionen ꝛc. in sich begreifft, bey der am gedachten 20. Oct. An. 1676. ergangenen Urtheil, und daß selbige in Recht beständig seye, auch bey der Theilung beobachtet werden solle, nochmals bewenden; woraus dann sein, Herrn Wilhelm Ottens, Erben diejenige Schulden, welche nicht vorhin auf denen eröffneten theilbaren Graf- und Herrschafften gehaftet, noch consentirt, sondern von ihnen gemacht worden, wie auch die eingeklagte Leich-Kosten, Heurathgut, Morgengab und Diener-Besoldungen abzustatten, schuldig seyn sollen. „

Von Ysenburgischen Concursachen sehe man den Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 57.

Unbenahmster Fall. Ein gewisser König schriebe vor Jahren an eine Fürstliche Person: „So ist freylich wohl kein ander Mittel, um aus der Sache heraus zu kommen, übrig, als auf eine Pausch-Handlung wegen der Legitimæ anzutragen, um so mehr, als nicht nur, wann der Schulden-Punct, wie weit solche von dem Successore zu übernehmen, oder selbige die Erbschafft afficiren? zur rechtlichen Discussion veranlasset werden wollte, die Sache, wegen der hierüber sehr differenten Meinungen derer Rechtsgelehrten, gar schwehr und weitläufftig werden und der Ausschlag

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 1. Part. 2. p. 564.

schlag ziemlich mißlich seyn dörffte. „ Mehreres siehe in dem T. Staatsrecht, *T. 24. p. 152.*

§. 58.

Bentinck. Von Gräflich-Bentinckischen Debitsachen findet man Bericht in dem Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen.

§. 59.

Pappenheim. So auch eben allda von denen Gräflich-Pappenheimischen Schulden.

§. 60.

Diser Materie Frequenz, Was nun meine eigene Anmerckungen (*) über dise Materie anbelangt, so ist auch nur aus denen vorhin angeführten Exempeln, (deren Anzahl jedoch von anderen leicht noch mit sehr vilen weiteren wird vermehret werden können,) ersichtlich, wie häuffig dise Materie in praxi vorkomme; dessen bekannte Ursachen ich, als hieher nicht gehörig, gerne übergehe.

§. 61.

Wichtigkeit Nicht weniger kan man daraus erlernen, von was vor grosser und oft äusserster Wichtigkeit die Sache seye, und daß öffters nicht nur das Wohl und Wehe, sondern gar der totale Ruin, entweder der Familie, oder des Landes, oder viler 100. oder gar 1000. ehrlicher dabey als Creditoren interessirten Leuten, davon abhange.

§. 62.

und Schwürigkeiten. Was aber das allerschlimmste ist, so belehren uns endlich auch so wohl die angeführte Exempel, als auch die Meinungen derer berühmtesten Rechts-Gelehrten, daß man in diser so wichtigen Sache weder hinlängliche und sichere Principa theoretica habe, noch auch aus denen so häuffig vor Augen ligenden Dispositionen, Pactis, rebus judicatis, u. s. w. sich ein gewisses allgemeines Herkommen, wogegen nichts plausibles einzuwenden wäre, darthun lasse; indeme theils besagte Exempel und res judicatæ nicht nach allen Umständen bekannt, theils einander entgegen seynd, theils auf willkührlichen Verordnungen und Verträgen, welche im Hauptwerck nicht zusammentreffen, beruhen: So vil aber die Rechte belangt; so haben wir kein Teutsches Gesez hievon, die Römi-

(*) Der Chur-Bayrische Herr Staatsminister und Geheime Raths-Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (1) hat die Gütigkeit gehabt, öffentlich zu bezeugen, daß in meinem T. Stagtsrecht *Tom. 24. p. 153. &c.* dise (zumal bey den höchsten Reichsgerichten,) so offt vorkommend- und wichtige Materie mit so viler Mühe, als Geschicklichkeit, aus dem Grunde abgehandelt, untersucht und beurtheilt seye.

(1) ad Codic. iudiciar. Bavar. Cap. 19. §. 1. p. m. 253.

Römische Rechte seynd, wann auch sonst kein Bedencken wäre, und wann es, wie bey Privatis, angienge, einem obærirten Stand des Reichs zu nehmen, was er hat, dannoch meist deßwegen inapplicabel, weil fast überall Lehen und Fideicommisse vorhanden seynd, welche sich nicht nach disen Rechten beurtheilen lassen; und mit denen Lehen-Rechten, es seyen nun die Teutsche oder Longobardische, hat es gleiche Bewandtniß, weil die Lehen, welche von denen Ständen des Reichs besessen werden, von so gar verschidener Natur und überall so mit Allodiis vermischt seynd, daß meistentheils die Separatio Feudi ab Allodio fast oder gar unüberwindlichen Schwürigkeiten unterworffen ist, auch eben wiederum an vilen Orten die Fideicommisse hinzukommen, und so endlich auch gewiß das caput rationis Status einer- so dann æquitatis anderer- und consilii dritter-Seits, oder, wann man es kürzer und in eines zusammen fassen will, salus Reipublicæ, suprema omnium Lex, in dergleichen Fällen nicht ganz ausser Augen gesezet, hingegen auch solche salus Reipublicæ nicht allein nach der Convenienz des Debitoris und seines Hauses abgemessen werden kan.

§. 63.

Was dabey zu thun?

Bey diser der Sachen Bewandtniß ist es ein Unverstand, wann man denen höchsten Reichs-Gerichten oder Rechts-Gelehrten verarget, wo sie entweder sehr schüchtern in solchen Fällen verfahren, und der Sache, wo möglich, durch gütliche Tractaten, oder andere Temperamenten, abzuhelffen suchen, oder resp. ihre Meinung suspendiren, oder in einem Fall so und in anderen, der doch ganz gleich scheinet, oder auch würcklich ist, ganz anderst, gesprochen haben, weil ja jeder Richter und Rechtsgelehrter in Fällen, wo das Jus in thesi ungewiß ist, verbunden ist, derjenigen Meinung zu folgen, welche er nach seinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit, der Analogiæ Juris, und der Billigkeit, am gemässesten zu seyn erachtet; nun aber, eben deßwegen, weil in diser Materie so vilerley Meinungen seynd, welche alle ihre plausible Gründe haben, nach der Beschaffenheit der menschlichen Gemüther, nicht anderst geschehen kan, als daß einem dises, dem anderen aber ein anderes, und wohl gar das Gegentheil, wahrscheinlicher, gerechter, und billiger vorkommt, und es ist ein abgeschmackter Hochmuth, wann ein Mann, er seye auch so gelehrt und berühmt als er immer will, auf die Thorheit verfällt, nicht nur von sich selbst zu glauben, sondern auch wohl offentlich vorzugeben, als ob er der seye, der allen Rich-

tern und Rechtsgelehrten gleichsam den Staaren stechen, ihren Irrthum benehmen, und sie zu recht weisen könne, ja gar die lächerliche Einbildung zu haben, Andere müßten oder würden doch künfftig nun alle die Sache auch eben so wie er ansehen, darnach sprechen, und bey dergleichen Sprüchen sich beruhigen; sondern ein jeder ist zwar befugt, seine Meinung zu sagen, ja er ist vor GOtt und Menschen berechtiget, darnach zu sprechen; aber er muß es nicht nur gewärtig seyn, sondern auch sich gefallen lassen, wann andere seiner Collegen, oder andere Rechts-Gelehrte, oder andere Gerichte, anderst dencken und urtheilen, und die Parthien, es seyen nun Creditores oder Debitores, müssen es ebenfalls erwarten und sich gefallen lassen, ob und wann die Majora des Reichs-Gerichts, wo die Sache anhängig gemacht wird, diser oder jener Meinung beypflichten, und die Sache von eben der oder einer anderen Ecke, als sie, die Parthien, ansehen.

§. 64.

Es kommt viles auf das Factum an.

Dises vorausgesezt und in solchem Sinn wird mir dann auch vergönnet seyn, meine, niemand ein Gesez gebende, privat-Meinung hievon zu entdecken; da ich dann forderist mit denen habilen Herrn von LUDOLF und von SENCKENBERG allerdings dafür halte, daß gar offt viles auf das Factum ankomme, und wann man dißfalls in claris versiret, alsdann sich in puncto Juris noch wohl eine Auskunfft finden lasse; indessen kommt es dannoch freylich mehrmalen auch auf Quæstiones Juris in thesi an: Und zwar theilet sich, meines Erachtens, die Sache hauptsächlich in zweyerley Fragen und Fälle: Ob nemlich bey einem Hause Verordnungen oder Verträge wegen der Schulden vorhanden seyen, oder nicht?

§. 65.

Wie, wo Pacta &c. wegen der Schulden vorhanden seynd?

Wo auch dergleichen Dispositionen, Pacta &c. vorhanden seynd, müssen doch wiederum mancherley Umstände in Betracht gezogen werden, wann man der Sache weder zu wenig noch zu vil thun will. Z. E. 1. Und vor allen Dingen muß es seine Richtigkeit haben, daß sie zu ihrer Vollständigkeit gekommen, und es nicht nur blosse Projecte, Tractatus præparatorii, u. d. seyen. 2. Müssen sie auch sonsten zu Recht beständig seyn und keine gültige Exceptionem ratione Formalium vel Materialium gegen sich haben. 3. Kan dadurch keines Tertii juri quæsito ein Nachtheil zugefüget werden; mithin können z. E. unmöglich diejenige Schulden, so bereits zuvor rechtmäßig contrahiret worden seynd, darunter begriffen wer-

werden. 4. Da nicht einmal ein Gesez, so nicht promulgiret worden ist, jemanden obligiren kan, wie vil weniger ein Pactum, oder elterliche Disposition, u. d.? Eines wie das andere ist Facti: Facta aber lassen sich weder präsumiren, noch errathen. Es wäre also nicht nur die höchste Unbilligkeit, sondern auch eine der Ehre und Würde eines Reichsstandes unanständige Handlung, wann man dergleichen Verordnung oder Vertrag zwar machen, selbige aber geheim halten, und erst, wann die, so das ihrige bona fide hergegeben haben, es wieder forderen, damit herausrücken wollte; sondern, wann ein solches Pactum &c. seine Krafft gegen jemand anderes, als die Compaciscenten, oder deren Nachkommen und Erben, äussern solle, muß es, wenigstens quoad passus concernentes, solcher Gestalten offentlich zu des Publici immerwährender Notiz gebracht werden, daß die, so sich im Lande befinden, nicht in einer ignorantia moraliter invincibili desselben versiren. 5. Ist die Publication einmal also geschehen, und es entstehet Streit darüber: Ob die Einwohner des Landes haben legale Notiz davon haben können oder sollen? so muß das richterliche Ermessen den Ausschlag geben. 6. Ein fremder Creditor kan ordentlicher Weise sich hierinn keines mehreren Vorzugs anmassen, als ein Einheimischer, sondern wie, wann einer in einem fremden Land contrahirt, er sich zu erkundigen hat, was allda Rechtens seye, und nach solchen Rechten sich richten lassen muß; also muß auch ein solcher Creditor billig an gehörigen Orten sich hinlänglich unterrichten lassen, wie weit er gehen dörffe oder nicht. 7. Wie nach allen Rechten die Noth gewisser massen kein Gesez hat; also mag auch eine Disposition, Pactum &c. noch so scharff und noch so verclausuliert seyn, als sie will; so kan sie doch ihre Würckung alsdann nicht äusseren, wann Rechtsgenüglich erweislich ist, daß ein wahrer Nothstand des Hauses, oder Landes, worzu der Debitor keine Veranlassung gegeben, erforderet hat, die Schulden qu. zu machen. 8. Eben dises ist auch davon zu sagen, wann versio in rem Familiæ oder des Landes erweislich ist, weil niemand, denen Rechten nach, cum alterius damno locupletior werden kan noch soll. 9. Ob gleich unstreitig ist, daß, wann jemand, krafft Pactorum &c. kein Geld aufnehmen soll, er eben so wenig die schuldige Præstanda anstehen lassen und also Schulden machen solle; so ist doch, wann es geschiehet, allerdings ein Unterschid zu machen: Z. E. wann einem Creditori die Interessen nicht bezahlt worden seynd, und er hat nicht, zu rechter Zeit, gradatim,

alles, was er denen Rechten nach konnte, angewandt, zu seiner Bezahlung zu gelangen; so mag er es haben, wann er hernach nichts bekommt: Wann hingegen ein Regent die Besoldungen seiner Bedienten anstehen lässet, dise haben sich auch zwar darum von Zeit zu gemeldet, aber nichts erhalten; so ist es, zumalen wann dergleichen Leute noch darzu im Lande angesessen seynd, und ihre Wohnung nicht so leicht anderwärts aufschlagen können, keine cerebrina æquitas, sondern recht und billig, daß solche Leuee, wann sonst gegen ihre Besoldungen oder Dienste keine rechts-erhebliche Einwendungen vorhanden seynd, von dem Landes-Successore befridiget werden, weil es nicht von ihnen dependiret hat, zu dem ihrigen zu gelangen, die Zumuthung aber, solchen Falles lieber die Dienste zu quittiren und ausser dem Vaterland Brod zu suchen, nach einer Tinctur von Barbarey schmecken würde, daß also das ex quasi delicto des vorigen Regentens herfliessende Damnum billig zwischen dessen Nachfolgern und disen Creditoribus also getheilet wird, daß jener zahlen muß, dise aber sich gefallen lassen müssen, zu warten, bis es seyn kan. 10. Und so können sich auch sonsten noch allerley Fälle ereignen, wo man dem Buchstaben eines sothanen Pacti, &c. salva Justitia, eben so wenig nachgehen kan.

Wer eine Prob davon ex Praxi verlanget, daß Fideicommissa, u. s. w. einen Regierungs-Nachfolger gar nicht nur so platt von Bezahlung seiner Vorfahren Schulden liberiren, der besehe die in der Montfortischen Sache ergangene Reichs-Hofraths-Conclusa, so wird er finden, daß man zwar auch an Seiten des Reichs-Hofraths die fideicommissarische Disposition gegen die Creditores, so vil möglich und billig, urgiret hat, um sie zu raisonablen Vergleichs-Tractaten zu bewegen, daß aber am Ende eben doch, des Fideicommissi ohnerachtet, die Schulden nicht nur von dem damals regierenden Grafen haben bezahlt werden müssen, sondern auch dem, der ein grosses Capital zu Abstossung diser Schulden hergeschossen hat, eben die mit dem Fideicommiss belegte Güter vom Reichs-Hofrath selbst unterpfändlich verschriben, ja der neue Creditor endlich gar darein immittiret und gegen allen Widerspruch derer künfftigen Regierungs-Successorum autoritate Cæsarea sicher gestellet worden ist. Und als in der Nassau-Dillenburgischen Debitsache die Herrn Agnaten auch auf die Familien-Pacta provocirten, hielte ihnen der Reichs-Hofrath mit größtem Fug vor: Wann sie um deßwillen nicht gesonnen gewesen seyen, eventualiter

zu

zu zahlen, so hätten sie in Zeiten Vorstellung thun und verhüten helffen sollen, damit die Schulden nicht so hoch anwachsen; massen das bekannte: Lex vel Pactum interpellat pro homine, in dergleichen zum Nachtheil derer Tertiorum gereichenden Fällen gar offt seine Abfälle leidet. Uebrigens ist auch manches ex §§. seqq. hieher applicabel.

§. 66.

Wie, wo keine seynd?

Wo nemlich keine Pacta, Dispositiones, u. d. vorhanden seynd, da ist, so vil ich finde, das uralte teutsche Principium gewesen: Ein Nachfolger im Land muß seiner Vorfahren erweisliche und redliche Schulden bezahlen, ohne daß darauf reflectirt worden wäre, ob der Successor ein Sohn, oder Agnat, oder ein Fremder, seye, und ohne daß auf den Unterschid der Güter gesehen worden wäre. Der Beweis dises Sazes liget in denen oben und sonst angeführten häuffigen Exempeln und Verträgen aus alten und neuen Zeiten, und ich glaube, es sollte leicht erweislich seyn, daß erst in neueren Zeiten, da man dergleichen Dinge bald nach disen bald nach jenen subsidiarischen Rechten, oder nach eigenwilligen Meinungen, oder interessirten Absichten, zu beurtheilen und zu entscheiden angefangen hat, die zuvor berührte Confusion, darinn wir jezo leben, entstanden seye.

Was nun erweisliche Schulden seyen, ist aus denen Rechten bekannt genug, und verursachet in Ansehung des puncti Juris keine Schwürigkeit.

Anlangend aber die andere Qualität, nemlich: redliche Schulden, so ist damit ohne Zweifel gemeint, daß weder ex parte Debitoris noch Creditoris dabey ein Dolus erhelle; ein Dolus wird aber so wenig hier, als sonsten, præsumirt, noch machet auch, wann wir die Wahrheit gestehen, und nach denen Exempeln voriger Zeiten urtheilen wollen, eine jede üble Haushaltung eines Regentens einen solchen Dolum aus, welcher den Regierungs-Nachfolger von Bezahlung dessen Schulden überhaupt liberirte. Es ist schon erinnert worden, und nach der Historie mittlerer Zeiten platterdings unlaugbar, daß die Reichsstände, zumalen Fürsten, Grafen und Herrn, deren Lande nicht gleichsam origetenus, oder zur Zeit, da ihre Familie darzu gelanget ist, ein ordentlich formirt- und geschlossenes Corpus gewesen, sondern nur so nach und nach, variis temporibus, modis & titulis, zusammengekommen seynd, in Beschwer- und Veräusserung solcher Güter ungebundene Hände gehabt haben,

und wie eines Hauses Glück gewesen ist, wann ein Regent gespahrt und acquirirt hat, so ware es eben auch eines Hauses Unglück, wann ein Regent verthan, versezt und verkaufft hat; indessen mußten es sich nicht nur seine Nachkommen, sondern auch so gar seine Agnaten, eben so wohl gefallen lassen, als Privati, wann ihre Eltern oder Vettern vil oder wenig hinterlassen; dahero man erst in neueren Zeiten disem Verderben durch Fideicommisse und andere Pacta, &c. hat vorbiegen müssen. Es ware auch damalen dem Publico Imperii darum nichts daran gelegen, ob ein Haus zu Grund gienge, und dagegen ein anderes aufkame, weil es in selbigen Zeiten so wohl mit denen Stimmen auf Reichstägen, als mit der Hülffe, die ein jeder im Fall der Noth zum Dienst des gemeinen Wesens leisten mußte, eine ganz andere Bewandtniß hatte, als heutiges Tages; wiewol auch, von dem Seculo 15. an retro zu rechnen, immer weniger von einem Schuldenwesen nach heutiger Art vorkommt, und einer, der damals übel gehauset, oder sonst vil Geld gebraucht hat, nicht, wie jezo, so leicht auf Hypothequen oder Handschrifften etwas hat bekommen können, sondern, wollte er Geld haben, so mußte er etwas verkauffen, oder doch wiederkäufflich an den Creditorem überlassen, oder ihne sonst in sein Unterpfand immittiren.

Wo nun keine Pacta oder Dispositiones in contrarium vorhanden seynd; da hätte ich kein Bedenken, auch noch jezo disem Principio nachzugehen, wo es so dann aller von andern angebrachten Distinctionen unter denen Personen der Nachfolger und der Natur derer Güter oder Schulden nicht bedarff, sondern genug ist, wann eine Schuld erweis- und redlich ist, worinn, bey entstehender Contradiction, das arbitrium Judicis den Ausschlag geben muß.

§. 67.

Wie es mit dem Modo der Bezahlung zu hrlten?

Indessen und wann also auch, meiner Meinung nach, der Successor in regula alle Schulden zahlen muß, kommt doch noch dabey sehr viles auf den Modum an, und da lässet es sich nicht thun, daß man, wann gleich keine Pacta oder Verordnungen ꝛc. vorhanden seynd, nur zufahre, dem Debitori nehme, was er hat, oder Güter verkauffe, u. s. w. weil darunter die seithero sich gar sehr veränderte Reichs- Crays- und Collegial-Verfassungen leiden würden; sondern es ist, wie der Praxi, so auch der Billigkeit, gemäß, und kan, ob salutem publicam, nicht anderst seyn, als daß zwar des Debitoris privat- ligende Güter, wie auch activa, entbehrliche Mobilien, u. d. angegriffen und zum Besten derer Creditorum zu Geld ge-

gemacht, oder ihnen in solutum überlassen werden; Land und Leute hingegen, auf welchen Siz und Stimme, wie auf die Reichs- Crays- und Collegial-Onera, hafften, lassen sich ordentlicher Weise nicht veräussern, oder vereintzeln; mithin ist kein anderes, als das mehrmalen practicirte und sehr billige Mittel übrig, daß nemlich dem Debitori eine, theils nach seinem Stand, theils nach Beschaffenheit des entweder selbst gemacht- oder ererbten Schuldenwesens, wie auch der Anzahl seiner Kinder, ꝛc. proportionirte Competenz ausgeworffen, dann auch die Onera publica abgezogen, das übrige aber in eine Schulden-Caß geworffen, einer wohleingerichteten Administration eines Tertii untergeben, die Creditores, prævia Liquidatione, und nach Vernehmung derer Interessenten, denen Rechten nach gehörig claßificirt, und in solcher Ordnung bezahlt werden: Weil aber die Kayserliche Commißionen ungeheures Geld kosten, und dadurch, da sich dergleichen Concurs-Sachen nicht so schnell expediren lassen, das Schuldenwesen sich leichtlich noch mehreres zum Nachtheil derer Creditorum häuffet, oder doch die Commission ꝛc. die parateste Mittel selbst wegnimmt; so ist freilich gut, wann beede Theile ihr Bestes bedencken, selbst unter einander transigiren, lieber, gegen baare oder baldige Bezahlung, ein erkleckliches nachsehen, und sich so dann entweder selber eines Zahlungs-Plans vergleichen, oder jemand ausfuchen, der eine grosse Summ vorschießt, die kleine oder mittlere Posten davon abstoßt, und sich so dann aus der Schulden-Casse auf die verglichene Termine für Capital und Interesse bezahlt macht.

§. 68.

Ob und wie die allodial-Erben ꝛc. concurriren?

Indeme ich aber gesagt habe: Der Nachfolger in der Regierung und in Landen und Leuten müsse die Schulden bezahlen, ist dises von dem Fall zu verstehen, der sich meistens zuträget, wann nemlich Land und Leute, nebst der allodial-Erbschafft, auf einerley Person fallen: Wann hingegen beederley Erbschafften getheilet werden, müssen freilich die allodial-Erben zu Bezahlung derer Schulden concurriren, und es heißt allerdings auch in Ansehung ihrer: Hæreditas non datur, nisi deducto ære alieno. Wann man aber weiter fragt: Wie, oder nach was für einer Proportion dann, beede concurriren? lässet sich nicht wohl eine Regel geben, sondern es kommt auf die Untersuchung derer Schulden an: Zu was Ende sie seynd gemacht, und worzu das Geld verwandt worden ist? Ist es dem Land oder Successori zum Besten gebraucht worden, oder

doch

doch die Absicht darauf gegangen, so muß es sich auch der Landes-Successor anrechnen lassen, widrigen Falles aber hafftet das Allodium dafür. Es ist aber dabey nicht nur auf das zu sehen, was nächstens in die Augen fällt, und wie es dem ersten Anblick nach einen Schein hat: Denn manchmahl hat es das Ansehen und man gibt vor, es seye zum Nuzen des Hauses oder Landes geschehen; wann man aber weiter nachforschet, ergibet sich entweder deutlich, oder doch wahrscheinlich, daß man es nur so gekartet hat, um die gleich Anfangs gehabte Absicht, das künfftige Allodium dadurch zu vermehren, zu bedecken, welches sich sonderlich zuträget, wann ein Herr ohne Söhne ist, aber etwa Töchtern hat, und gerne denen Agnaten, so vil er nur kan, entziehen und disen zuwenden möchte. Dahero auch gar nicht als eine allgemeine Regel angesehen werden kan, als ob ein Landes-Successor nothwendig alle, zumalen ohne Consens derer Interessenten, auf das Land verschribene Schulden über sich nehmen müßte; dann ein Herr könnte solchergestalten seinen Successorem unmäßig graviren, und die allodial-Erben ungebührlich bereichern: In dubio aber kommt eben alles auf gütlichen Vergleich oder richterlichen Ausspruch an. Ob und wie ferne nachgebohrene nicht regierende Herrn, Töchtern und Agnaten, mit an Schulden zuzahlen gehalten seyen, oder nicht? sehe man in dem teutschen Familien-Staatsrecht.

§. 69.

Andere Anmerckungen von diser Sache.

Ob ein Successor die von seinen Vorfahren gemachte Schulden aus denen, krafft derer Verträge, zum Haus gehörigen Pretiosis und Meublen zu bezahlen schuldig seye? werden wir auch allda vernehmen.

Wie sich verschuldete Reichsstände mehrmalen durch ein Kayserliches Moratorium zu helffen suchen, und was dißfalls zu beobachten, auch sonst von diser ganzen Materie zu wissen nöthig seye? dißfalls ist im T. Staatsr. *Tom. 4. p. 391.* nachzuschlagen.

Wie einige Häuser auf die üble Haushaltung ihrer Agnaten gar die Absezung von der Regierung bedungen haben, haben wir oben vernommen: Wie übel es aber Baden-Durlach bekommen seye, als es der Badischen Linie Lande wegen derer contra Pacta Familiæ darauf gemachten Schulden occupirte, ist bekannt.

Von denen Schulden nicht regierender Herrn habe ich *l. c. Tom. 14. p. 487. sqq.* gehandelt, deme verschidenes in disem Capitel davon enthaltenes beyzufügen ist.

Was

Was in specie die von einer Gemahlin ihrem Gemahl vorgeliehene Gelder betrifft, so ist davon *ibid. Tom* 20. *p.* 332. geredet worden.

Ob eine Wittwe zu Bezahlung derer von ihrem Gemahl hinterlassenen Schulden concurriren müsse oder nicht? davon ist das Teutsche Famil. Staatsrecht nachzuschlagen.

Uebrigens kan aus denen oben angeführten Exempeln mit Nutzen erlernet werdea: 1. Auf was für mancherley Weisen man sich hin und wieder bey Theilung der elterlichen Verlassenschafft, oder auch anderer Anfälle, wegen derer zugleich mit überkommenen Schulden gütlich verglichen habe. 2. Was Eltern, oder auch Andere für verschidene Dispositionen wegen ihrer hinterlassenden Schulden gemacht, und was sie ihren künfftigen Erben dißfalls eingebunden, dise aber auch jezuweilen nachmals excipirt, oder sich vorbehalten haben; in specie auch, wie jene ihre Schulden separirt, und unter ihre Kinder, oder andere Successores, repartiret haben, auch wie wegen des dadurch bey einem oder dem anderen sich ereignenden Abgangs eine Peræquation habe getroffen werden sollen. 3. Man lernt, wie sich die Schulden in verschidene Classen eintheilen lassen, z. E. man liset von Current-Schulden, darüber keine Verschreibungen vorhanden seynd, von solchen, worüber Verschreibungen da seynd, und deren verschidenen Arten, von Chatoul-Schulden; ferner, wie Schulden in Ansehung ihrer Verzins- oder nicht-Verzinsung unter vier Classen gebracht, andere aber darnach, ob es beständige, oder nur auf Lebenslang, oder nur auf gewisse Zeit verschribene Schulden seyen? rangiret worden ꝛc. 4. Zeigen sich verschidene Arten, die Schulden zu tilgen, ingleichen Præ-Consultationes, wie ein Modus, sich der Schulden zu entledigen, ausfündig zu machen seye. 5. Kommt allerley vor von Transcription der Schulden, Anweisung derer Creditoren an einen oder mehrere derer Mit-Erben, von der von disen unter sich bedungenen Eviction, von Entscheidung derer Streitigkeiten, so wegen dergleichen Schulden entstehen möchten, oder würcklich entstanden seynd, ꝛc. 6. Wie insbesondere der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in dergleichen Sachen zu verfahren pflege, wann entweder der Debitor sich selbsten angibt, daß er nicht mehr zahlen könne, oder so vile und starcke Creditores auf ihne andringen, daß man besorget, oder klar siehet, der Sache könne nicht anderst, als durch einen Concurs, oder ein anderes glimpflicheres, in der Haupt-Sache aber dannoch gleichgültiges, Mittel geholffen werden; und kommet hiebey manches in der That sehr klüglich und billig ausgemessenes vor, so die Debitores, Creditores, Commissarii subdelegati, und

andere, auch der Reichs-Hof-Rath selbst, in künfftigen Fällen wohl werden nuzen können. 7. Man ersiehet, was wegen Repudiirung der allodial-Erbschafft und Adition der Erbschafft cum beneficio Inventarii theils quoad Punctum Juris in thesi, theils in der Praxi selbst, vorgekommen ist. 8. Trifft man allerley Familien-Verträge und elterliche Dispositionen an, wie es ins künfftige wegen Machung neuer Schulden, wie auch wegen des Consenses derer Agnaten, gehalten werden solle, was es aber auch jezuweilen wegen derselben Execution in Praxi für Streit und Schwürigkeiten gesezet habe? u. s. w.

Wann in Debitsachen dem confirmirten Zahlungsplan, oder andern dergleichen Kayserlichen Verordnungen, zuwider gehandelt wird, erkennet der Reichs-Hofrath zuweilen eine Kayserliche Manutenenz-Commißion.

Ob Gemeinden, die ein Capital für sich aufgenommen, ihrem Landesherrn aber zum Nuzen überlassen, sich gegen den Creditorem mit der Exceptione pecuniæ non versæ schüzen können? untersucht der Freyherr von Cramer (1), verneint es, und belegt es mit einer Cameral-Urthel von 1761.

Der Freyherr von Cramer (2) hat ferner 1. den Saz: Citatio Edictalis Creditorum cuiusdam Immediati in supremis Imperii Tribunalibus locum habet, etsi illi certi sint, mit einem Cameral-Decret von 1747. belegt.

2. Hat er (3) den Saz: Commissio Cæsarea Concursus Creditorum causa constituta Creditores immissos exmittere nequit, mit einem Reichs-Hofräthlichen Erkenntniß von 1758. bestättiget.

3. Hat er den Saz (4): Si, Commissione Cæsarea puncto Concursus Creditorum alicuius Immediati constituta, Creditor singularis ad Judicium supremum recurrit, supplicando pro Mandato aut Rescripto de solvendo, ad Commissionem remitti debet, auf gleiche Weise dargethan.

§. 70.

R. Gerichtliches Verfahren bey einzelnen Schuldklagen,

Kan ein Reichsstand einer Seits seine Glaubiger nicht befridigen, oder er will es wenigstens nicht, und anderer Seits kan er auch seine Landstände und Unterthanen nicht bewegen, daß sie seine Cammerschulden übernehmen; so ist es meistens ganz natürlich, daß, wann die

(1) in seiner Nebenst. 70. Th. 25. S.
(2) Obs. 227. Tom. 1. p. 520.
(3) Obs. 449. Tom. 1. Part. 1. p. 22.
(4) Obs. 1301. Tom. 5. p. 65.

die Glaubigere zulezt müde werden, und wissen, es ist gegen ihren Schuldner an einem Reichsgericht noch Justiz zu erhalten, sie sich an eines derselbigen wenden.

Klagt nur einer, oder etliche, oder mehrere, so ergehen, nach Beschaffenheit der Umstände, Rescripta oder Mandata, cum vel sine clausula, de solvendo, vel dimittendo hypothecam, und endlich wird die Execution auf das Crays-Ausschreibamt, oder einen andern Reichsstand, erkannt. Häuffige dergleichen Exempel finden sich in allen Sammlungen derer Sprüche beeder höchsten Reichsgerichte, und es ist eine so bekannte Sache, daß es überflüßig wäre, einen Beweis davon beyzubringen.

§. 71.

Wann aber ein Reichsstand selber bey einem Reichsgericht die Anzeige thut, daß er einen grossen Schuldenlast auf sich habe, oder wohl gar nicht mehr in dem Stande seye, seine Schulden zu bezahlen; so wird es verschidentlich gehalten; davon aber **mein Tr. von dem Schuldenwesen der weltlichen Reichsstände** umständlich nachzusehen ist. Und bey Concursen.

§. 72.

Von dem Schuldenwesen derer Reichsstände, in so ferne es in den Proceß der höchsten Reichsgerichte einschläget, habe ich **in meinem Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfass. 2. Buch, 46 b. Cap.** gehandelt. Mehreres remissive.

Von dem Schuldenwesen, in so ferne solches mit Verpfändungen, u. d. verknüpfet ist, oder so ferne die Schulden nicht so wohl auf dem Regenten und seinem Haus, als vilmehr auf dem Lande, hafften, ist der **Tr. von der R. Stände Landen etc. S. 1357. u. f.** nachzuschlagen:

Endlich so wird auch unten **Cap. 13.** noch einiges hieher mitgehöriges vorkommen.

Achtes Capitel.

Von Contracten und Schenckungen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.

Von geistlichen Reichs-Ständen.

§. 2.

Von weltlichen Reichs-Ständen.

§. 3. *Principia.* §. 4. Minorenne. §. 5. *Mandata ad contrahendum.* §. 6. Worzu ein Contrahent gehalten seye? §. 7. *Exceptio non numeratæ pecuniæ.* §. 8. Eyde. §. 9. Bürgschafften, ꝛc. §. 10. Rescißion der Contracte, ꝛc. §. 11. Einstandsrecht. §. 12. Confirmation. §. 13. *Mutuum.* §. 14. Andere Contracte. §. 15. Schenckungen. §. 16. Gerichtsstand. §. 17. Noch einige Anmerckungen. §. 18. Fall zwischen Holstein und Görz. §. 19. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Beier (Adr.) Diss. de Donationibus Principum. Jena, 1704. 4.

Berger (Joh. Henr.) Diss. de Donatione Principis. Witteberg, 1700. 4. und in seinen *Diss. iur. sel. p. 1245.*

Lochners (Joh. Mich. Frid.) Abhandlung von der insinuatione Donationis inter Personas illustres; stehet in seinen *Otiis, p. 51.* s. meine neuest. Bibl. des allgem. T. Staatsr. S. *261.* und mein T. Staatsarch. *1751. 8.* Theil, S. *182.*

Mein rechtliches und politisches Bedencken von fürsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsamen, welche Reichs- oder Landständen im heil. Röm. Reich zustehen; in meiner vermischt. Schrifft. 2. Theil, S. *1.*

Neumann (Joh. Frid. Wilh. de) de Pactis & Contractibus Principum. Franckfurt, 1752. 4.

Schulz (Petr.) Diss. de Donationibus Principum. Franckfurt an der Oder, 1685. 4. und in *Frisii Jur. Doman. Part. 3. p. 79.*

Stavinsky (Dav.) Diss. de Donationibus Principum Imperii. Halle, 1697. 4.

Struvii (Ge. Ad.) Diss. de Contractibus Principum. Jena, 1688. 4. 1743. 4.

* * *

Von geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Von selbigen weiß ich bey diser Materie nichts besonderes zu sagen, sondern das jezo folgende ist auch auf sie applicabel.

Von

* * *

Von weltlichen Reichs-Ständen.

§. 3.

Auch hiebey kommt es forderist darauf an: Nach was für recht- Principia.
lichen Grundsäzen in diser Sache zu sprechen seye?

Da stehen dann allerdings oben an die besondere Haus- und andere Verträge, rechtskräfftige Testamente, und alle andere in gewissen Familien, oder in Ansehung gewisser Fälle, vorhandene special-Gründe, etc.

Alsdann folgen unsere Teutsche Reichs- Grund- und andere Geseze, nebst dem Reichsherkommen.

Endlich kommen so dann die gemeine Rechte: Und da ist die gemeine Lehre: Auch Reichs-Stände werden in dergleichen Fällen nach denen gemeinen Rechten beurtheilt, in so ferne dieselbe nicht offenbar ihrer Würde zuwider seynd: TITIUS aber will solche Sachen nach dem Völcker-Recht, und GRIBNER nach dem Natur-Recht, entschiden wissen; es ist auch sonderlich der lezte sehr ungehalten auf den Gebrauch des Römischen Rechts in disen Materien, weil er in denen Gedancken stehet, es gehe solches die Reichs-Stände nichts an, und sie hätten nur ihre Unterthanen daran verbunden. Ich halte es aber wiederum mit der gemeinen Meinung: Dann einmal ist ganz unwidersprechlich, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in dergleichen causis die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte über sich erkennen müssen, sie auch würcklich erkennen; und eben so unwidersprechlich ist auch, daß besagte Reichs-Stände selbst in denen mit ihrem Wissen, Willen und Zuthun verfertigten Ordnungen diser Reichs-Gerichte dieselbige überhaupt, und in allen Sachen, ohne Ausnahm, in Subsidium, und in Ermanglung eigener Teutscher Rechte, nicht auf das Natur- und Völcker-Recht, sondern auf die gemeine, das ist die Römische und Päbstliche, Rechte gewisen und eydlich darauf verpflichtet haben, darnach zu sprechen; daß auch solches von etlichen 100. Jahren her geschehen seye, und alljährlich geschehe, und doch in so langer Zeit, so gar auch seit deme einige dergleichen Eigendünckler ihre neuausgeheckte Meinungen zu Marckt gebracht haben, kein Stand des Reichs verlangt habe, daß er hierinn nicht nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden solle, oder sich beschweret habe, wann es würcklich und ausdrücklich geschehen ist: Mithin bleiben eben solche vermeinte neue und unerkannte Wahrheiten unnüze Grillen, ja schädliche, den ohnehin genug verworrenen Zustand unserer Rechts-Gelehrsamkeit vollends gar umkehrende,

Es wird aber dadurch dem Mißbrauch des Röm. Rechts, der sich sonderlich in vorigen Zeiten äusserte, gar nicht das Wort geredet; nur müssen wir das, was die Stände selbst für keinen Mißbrauch halten, sondern, weil es nun einmal mit ihrem guten Willen eingeführet ist, gelten lassen, nicht als etwas ihnen unanständiges traduciren, und nodum in scirpo suchen.

Dises alles nun hat nicht nur in dem Fall statt, wann es Reichs-Stände mit einander unter sich zu thun haben, sondern auch, wann sie mit ihren eigenen Unterthanen contrahiren; weil denen Reichs-Gerichten in beeden Fällen nur einerley Norm und principium decidendi vorgeschriben ist, und der würde den Spott zum Schaden haben, wer sich auf GRIBNERS Einsichten und Sätze verlassen, und damit bey einem Reichs-Gericht angestochen kommen wollte.

§. 4.

Minorenne. Eben dises ist nun auch von dem seltsamen Einfall zu sagen, als ob minorenne Reichs-Stände so bald, als sie plenum usum rationis hätten, privat-Contracte schliessen können. Unser Teutsches Reich weißt von solcher, unendlichen Schwürigkeiten unterworffenen, Distinction der Staats- und privat-Geschäffte nichts; sondern es ist so wohl Reichs-Herkommens, als subsidiarischen Rechtens, daß, so lange junge Herrn in Ansehung derer Publicorum minorenn seynd, auch ihre privat-Handlungen ohne Zuziehung der Vormundschafft keine Rechts-Krafft haben, und wann sie majorenn werden, werden sie es zugleich in Ansehung derer privat- und derer Staats-Geschäfften. Es ist also ein neu-fabricirtes Decorum, daß einem Fürsten unanständig seye, exceptionem Minorennitatis zu opponiren; quasi vero, als wann Fürsten und Herrn klüger zur Welt, oder doch eher zum Gebrauch ihres Verstandes kämen, als andere ehrliche Leute.

Hat nun exceptio Minorennitatis auch bey ihnen statt; so folget von selbsten, daß ihnen auch die restitutio in integrum ex hoc capite, suppositis terminis habilibus, zu statten kommen müsse.

§. 5.

Mandata ad contrahendum. Was die Mandata ad contrahendum betrifft; so belehret abermalen die Praxis, daß die Reichs-Stände dißfalls an denen Reichs-Gerichten und im gemeinen Leben nichts zum Voraus haben, und wann, erwiesener massen, zum Grund geleget wird, daß sie hierinn ordentlicher Weise wie Privati angesehen werden, so ist allerdings resp. nöthig, oder doch nüzlich, daß ihre Mandata procuratoria mit eben denen Clausuln versehen seyen, welche von verständigen Rechts-Gelehrten und Richtern

bey

bey Privatis erfordert werden. Z. E. auf die Clausul: für sich und seine Erben und Nachkommen, kommt offt gar viles an, wann eines Theils das Negotium darnach beschaffen ist, daß der Contrahent seine Erben und Nachkommen Rechts-kräfftig hat verbinden können, und anderen Theils aus dem Contract selbst nicht sonst klar genug ist, ob derselbe nur auf derer Contrahenten Lebenlang gültig, oder aber ein ewig- und unwiderrufflicher Contract habe seyn sollen. Und warum sollte die clausula rati & grati vergebens seyn? Gewißlich operirt sie auch bey einem Reichs-Stand in contradictorio denen Rechten nach so vil, daß das in Krafft einer solchen Vollmacht geschlossene keiner weiteren Ratification des Principalens bedarff.

Ob und wann aber ein Mandatum ad contrahendum erfordert werde? dißfalls halte ich SCHILTERS Gedancken für den besten: Wann nemlich eines Reichs-Standes Bedienter über Sachen, welche dergestalt in seine Bedienung einschlagen, daß sie ihme lediglich überlassen seynd, und von ihme ordentlicher Weise allein und ohne Rückfrage oder Ratification expedirt zu werden pflegen, einen Contract schließt, so ist der Principal daran verbunden; in dubio aber müssen die Umstände und das arbitrium Judicis den Ausschlag geben. Gleiche Bewandtniß hat es auch damit, wann ein ganzes Collegium, z. E. die Cammer, im Nahmen ihres Herrn contrahirt. Ausser dergleichen Fällen aber muß freilich entweder eine Vollmacht vom Landes-Herrn vorhanden seyn, oder doch dessen Ratification hinzukommen, wann ihn der Contract binden solle.

Ob eine Standesperson einen von ihrem vereideten Diener, unter seines Principalens Namen, geschlossenen Contract zu erfüllen schuldig seye, und deßwegen actione institoria utili belanget werden könne? wird an unten (1) angezeigtem Ort untersucht. Der Schluß gehet dahin: Daß vorgedachte Standesperson den von ihrem Kornschreiber geschlossenen Contract, (ungeachtet desselben erfolgter Entlassung,) zu erfüllen schuldig seye, auch darzu actione quasi institoria wohl belanget werden könne.

§. 6.

Weiter: Nachdeme ich gezeiget habe, daß die Reichs-Stände in alle Wege in Contract-Sachen nach dem Röm. Recht beurtheilet werden; so folget daraus von selbsten, daß also auch dieselbe nicht nur zu dem, quod Jure Naturæ, sondern auch zu deme, quod Jure Romano Contractui inest, in regula gehalten seyen. Worzu ein Contrahent gehalten seye?

Aus

(1) in den Consil. Halens. Tom. 2. p. 19.

Aus eben disem Principio fliesset auch, daß, wo es auf Solennitates Juris ankommt, dieselbige auch von denen Reichs-Ständen beobachtet werden müssen, wann selbige nicht insgemein zu jezigen Zeiten dafür, daß sie nicht auf sie applicabel seyen, geachtet werden.

§. 7.

Exceptio non numeratæ pecuniæ.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ ist der Würde eines Reichs-Standes auf keinerley Weise nachtheilig; sondern es kan sich ja durch Nachläßigkeit oder Bosheit derer Bedienten, oder durch einen anderen Zufall, begeben, daß ein Herr, in Hoffnung der Bezahlung, eine Quittung oder Obligation, ꝛc. von sich stellt, aber das Geld nicht erhält: Warum sollte denn ein solcher des beneficii Juris beraubt werden, innerhalb der vorgeschribenen Zeit sich zu beschweren, daß er nichts erhalten habe.

§. 8.

Eyde.

Was die Eyde derer Reichs-Stände anbelangt; so müssen forderist zwey ganz verschidene Fragen nicht mit einander confundiret werden, nemlich: Ob man nicht bey Reichs-Ständen in manchen Fällen, wo von einer geringeren Person ein würcklicher Eyd würde erforderet werden, zufriden seye, daß selbige sich bloß bey Fürstlichen oder Gräflichen Ehren, ꝛc. verbinden? und 2. ob eine solche Verpflichtung bey Fürstlichen oder Gräflichen Ehren, ꝛc. statt eines wahren und würcklichen Eydes angenommen werden müsse? Das erste ist zu bejahen, das andere aber zu verneinen. Wo also jenes Herkommens ist, oder wo es beliebt wird, da bleibt es billig eben so wohl dabey, als im Krieg bey der Officiers-Parole: Wo aber ein würcklicher Eyd erfordert wird, da ist man weder in noch ausser Gericht schuldig, dergleichen Fürst- oder Gräfliche Parole dafür anzunehmen, noch würde, wann man es thun wollte, und es hernach ad contradictorium käme, es denen Rechten nach so können angesehen und in Gerichten darauf gesprochen werden, als ob ein würcklicher Eyd vorhanden wäre.

So vil aber die Relaxationem Juramenti betrifft, hätte forderist Herr Gribner den Unterschid zwischen der gänzlichen Relaxation und der Relaxatione bloß ad effectum agendi nicht ausser Acht lassen sollen: So dann confundirt es das Forum conscientiæ und das Forum ciivle mit einander; in dem Staats-Recht wird eigentlich nur von dem lezten und von denen effectibus civilibus Juramenti gehandelt; da gilt nun der Eyd so lang, biß er von dem Ober-Richter in totum vel tantum relaxirt ist, er mag nun innerlich beschaffen seyn, wie er will; und wann und in so weit er relaxirt ist, gilt er nicht mehr,

er

er mag nun ebenfalls innerlich beschaffen seyn, wie er will. Wie ferne aber solches eine resp. beeden Reichs-Gerichten gemeinschafftliche oder dem Kayser allein zuständige Sache seye? siehe in dem Staats-Recht *Tom. 4. p. 482.*

§. 9.

In Ansehung derer Bürgschafften, Unterpfande, und was dahin gehöret, greiffet wiederum die Disposition derer gemeinen Rechte, krafft des oben zu Grund gelegten universal-Principii, auch hier allerdings Plaz. Bürgschafften ꝛc.

§. 10.

Und so ist auch das, was bey denen Contracten derer Reichsstände in puncto rescissionis & restitutionis ex capite doli, metus, erroris, læsionis & Legis commissoriæ, &c. vorkommt, nothwendig nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden, in so ferne von solchen nicht sonsten überhaupt abgegangen wird. Daß ob salutem publicam ein Contract umgestossen werden könne, will ich zwar nicht laugnen; aber es gehöret vil darzu, wann es mit Recht solle geschehen können, und lässet sich dißfalls nicht wohl eine Regel geben, sondern es kommt auf die Umstände und das darnach abzumessende arbitrium Judicis an: Wann aber ein Stand gegen die Landesverträge, u. s. w. gehandelt hat, ist nicht nöthig, auf dergleichen Cassation ex capite salutis publicæ zu verfallen; sondern der Contract ist null, weil der Contrahent nicht befugt ware, einen dergleichen Contract einzugehen. Rescißion der Contracte ꝛc.

Was dann die Clausul: Rebus sic stantibus betrifft; so halte ich es mit SCHILTERN, daß sich nemlich eine solche Veränderung zutragen müsse, daß, unpartheyischer, billiger und verständiger Leute Ermessen nach, die Contrahenten selbst nicht würden gewollt haben, daß der Contract, nach der sich also zugetragenen Veränderung, doch noch in totum vel tantum bey Kräfften bleiben solle.

Daß endlich ein Reichsstand einen mit seinem Unterthanen getroffenen Contract nicht ex capite plenitudinis potestatis, der Landeshoheit, u. s. w. aufheben könne, hat freylich seine vollkommene Richtigkeit.

§. 11.

Ein Beyspil, da bey einem vorgegangenen Kauff das Einstands-Recht hat ausgeübet werden wollen, gibt folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand: Einstands-Recht.

24. Mart. 1650.

Sulz contra Sulz vnd Graf Friderich Rudolphen zu Fürstenberg, in puncto cassationis des Wunthalischen Kauffs, sub præs. 24 Januarij petit, weilen er vnd sein Bruder Christoph Albig vi pactorum Familiæ bey den im vorhabenden Kauff begriffenen Dörfern interessirt, solchen Kauff vor nichtig zu halten, ihn und seinen noch minderjährigen Brudern bey habenden Kayserl. Reichs-Regalien vnd zustehender Jurisdiction zu manuteniren, oder doch in omnem eventum, wann er sich auf die Solennitates retractus weisen lassen müste vnd die Zeit der Wiederlösung bereits laufen sollte, in Erwegung jeziger des Reichs höchste beschwerliche Obliegenheit die ad retrahendum gesezte Zeit Jahr vnd Tags ex plenitudine potestatis auf mehrere gewisse Jahr zu extendiren vnd immittels beeden Käuffern vnd Verkäuffern biß zu weitern Austrag der Sachen alle fernere Handlung zu inhibiren.

Communicetur etiam hoc dem Grafen Ulrich zu Sulz vnd Friderich Rudolphen Grafen zu Fürstenberg als respective Käuffern vnd Verkäuffern.

§. 12.

Confirmation.

Daß die Contracte derer Reichsstände ordentlicher Weise keiner Kayserlichen Confirmation bedörffen, daran zweifelt Niemand: Finden aber die Parthien selbst für gut, selbige zu suchen, muß es bey einem Reichs-Gericht geschehen, welches solche, nach beschehener Untersuchung der Sache, resp. ordentlicher Weise ohne ein Gutachten deßwegen an den Kayser zu erstatten, bewilliget.

Als aber der Churfürst in Bayern dem Grafen Johann von Tylli die Herrschafft Breitenegg schenckte, truge der Reichs-Hofrath in einem Gutachten von 1635. 8. Jan. auf die Bestättigung diser Donation an.

27. Oct. 1651.

Zu Werden vnd Helmstätt Abt Heinrich per Franciscum Mayer sub præs. 7. & 26. huj. per Johann Graas, berichtet, was gestalt er sich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Grafen von der Marck, über die bishero zwischen demselben vnd ihme obschwebende Streitigkeiten wegen der Advocatiæ territorii Werdenensis vnd was davon dependirt, am 30. Aug. 1647. verglichen, laut beygelegter Abschrifft sub Lit. A. ingleichen auch die von Werden auf der Ruehr gelegene Mühl jure antichreseos an sich gebracht vnd darüber einen Contract aufgerichtet sub dato Cle-

ve

ve den 1. Aug. Anno 1648. sodann 3. das Exercitium jurisdictionis oder Gerichts zu Werden in civilibus & criminalibus, so von dem Prälaten dem Churfürsten zu Lehen aufgetragen worden, gegen einer gewissen Summa Gelds wieder cum pacto reluendi an sich gebracht, laut darüber aufgerichten Vergleichs de dato 3. Jul. An. 1649. bittet zu mehrer der Sachen Beständigkeit, Ihr Kayſ. Maj. wollten dise 3. Contractus allergnädigst confirmiren vnd bestättigen, in Erwegung selbige Sach mit der Gülchischen Succeßions-Streitigkeiten keine Gemeinschafft habe.

Wann beede Theil werden einkommen, folgt alsdann weiter Bescheid.

18. Mart. 1652.

Bleymann Hubert sub præs. 20. Febr. nächsthin, petit confirmationem dessen mit Herrn Landgraf Geörgen zu Hessen-Darmstadt über den Mechtilhauser Bauhoff in der Grafschafft Ebstein getroffenen Kauffs, Apponit vidimatam copiam des Kauffbrieffs, wie auch des Herrn Landgrafen Quittung über die erlegte Kauffgelder sub A. B.

Includatur dem Herrn Landgraf Geörgen mit der Erinnerung, wann Se. Fürstl. Gnaden kein Bedencken haben; so wären Ihr Kayserl. Maj. geneigt, die gebettene Confirmation zu ertheilen.

2. May 1652.

Bleymann Hubert; in puncto confirmationis das mit Herrn Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt getroffenen Kauff-Contracts; sive jeztgedachter Herr Landgraf Geörg per literas de dato 5. Martii & præs. 1. hujus ad literas Cæsareas vom 28. Mart. jüngsthin, überschickt den abgeforderten Bericht und bittet gleichfalls um besagte Confirmation.

Fiat.

1. Jul. 1653.

von Vehlen Graf Alexander, sive ejus nomine Daniel Johann Puzer, berichtet de præs. 10. Juny nächsthin, was gestalt Chur-Brandenburg ihme den Kirchspiel Hunse genannt, so er und seine Voreltern vor etlich hundert Jahr vor ein hypothec possedirt und etliche mehr Regalia, darüber er zwar allezeit investirt gewesen, actualiter cedirt und überlassen, petit, Ihr Kayserl. Maj. wollten solchen Contract gnädigst confirmiren, zumalen Chur-Brandenburg ihr solches auch nit zuwider seyn lassen werde.

Communicetur den Chur = Brandenburgischen anwesenden Abgesandten, ob sie wider die gesuchte Kayserl. Confirmation einiges Bedencken nicht hätten.

Daß aber auch zuweilen vorhero ein Gutachten an den Kayser erstattet werde, belehret ferner dises:

17. Nov. 1650.

von Ranzau Christian der Zeit Königl. Dänemärckischer Abgesandter sub præs. 14. hujus, exponit, daß er von dem regierenden Herzog Friderichen zu Holstein = Gottorp mit Consens des Herrn Herzogs Bruder auch der Königl. Würden zu Dänemarck, sodann der Herrn Herzogen Sonderburgischen Lini das Amt Barmbstett, mit aller unmittelbarer Superiorität vnd zugehörigen Pertinentien zu Anfang dises lauffenden Jahrs, so dann von der Königl. Würden zu Dänemarck das Gut zu Welne genannt, Steinburgischen Amts, neben zweyen im Kirchspiel Kelingshausen gelegenen Dörfern vnd etlichen darzu gehörigen Mühlen erkaufft, Petit über solchen Kauffbrief Kayserl. Confirmation in optima forma allergnädigst zu ertheilen. Apponit copias der Kauf: Wie auch darüber ertheilten Consensbrief, sodann ein Schreiben von Herrn Herzog Friderichen zu Hollstein = Gottorff de pr. 18. Sept. darinnen derselbige gleichfalls um Confirmation des über das Gut Brambstett getroffenen Contracts anhält.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti. Weilen nit allein die Kauff = sondern auch die Consensbrief der interessirten Agnatorum vorhanden, als wäre dem Supplicanten mit der gebettenen Confirmation zu willfahren, jedoch weilen das Amt Barmbstett zu der Grafschafft Pinneberg gehörig gewesen vnd dieselbe vor ein Reichslehen gehalten werden wollen, so seye das Dubium vorgefallen, ob nit die clausula salvo jure directi dominii & cujuscunque, darzuzusezen; demnach aber die quæstio an fuerit feudum? jederzeit strittig gewesen, auch noch unerörtert, vnd durch solche Clausul dem Supplicanten nicht wenig präjudicirt würde, so seye per majora dafür gehalten worden, es möchte dise Clausul (jedoch vns vnd dem heil. Reich vnd sonsten menniglichen ohne Nachtheil vnd Schaden) beygeruckt werden.

*

Ihrer Kayf. Maj. im Geheimen = Rath vorgebracht, vnd von derselben geschlossen worden, wie gerathen und solle die

Clau-

Clauſula: jedoch vns vnd dem Reich vnd ſonſt menniglich an ſeinen rechten unnachtheilig vnd unſchädlich, bey beyden Confirmationibus inſerirt werden.

Bey Confirmation eines gewiſſen wichtigen Vergleichs forderte das Reichs-Hofcanzley-Taxamt 2. von 100.

§. 13.

Nun ſollte ich auch etwas von denen einzelnen Gattungen deren Contracte melden; ich will mich aber nicht lang dabey aufhalten. Mutuum.

Anno 1746. 3. Maji kame beym Reichs-Hofrath diſes zum Protocoll:

„Zu Holſtein-Plön, Herr Herzog Friderich Carl, in puncto Confirmationis contractus mutui, ſive von Hatten, Carl Chriſtian, Chriſtian Ulrich Stoltenberg und Wolfgang Chriſtian Adolf Wedel, ſub præs. 28. Apr. a. c. übergeben per à Gay allerunterthänigſte Anzeige eines beſagtem Herrn Herzogen dargeliehenen Capitals ad 20000. Rthl. mit Bitte, pro clem. confirmatione contractus mutui. appon. Lit. A.

Fiat petita Confirmatio, ſalvo jure Tertii.

Bey dem Herrn von Ludewig (1) findet ſich diſes: Hat ein Kauffmann, auf vilfältiges Anhalten eines Reichsfürſtens, ihme 100000. Rthler vorgeſezet: Weil aber der Anleiher aus ſeinen Büchern gewiſen, daß er ſelbſten in ſeiner Verkehrung 10. und 12. von 100. verzinſe, mithin, ohne eigenen Verluſt zu leiden, wenigſtens 12. von 100. an uſuris oder Wucher gereichet werden müßten, iſt ihme auch diſe Summa der 12. von 100. jährlich verwilliget wordet: Als nun mit der Bezahlung es ſich verzogen, und die Sache an den höchſten Reichs-Gerichten klagbar worden, haben die Fürſtliche Räthe die Ausflucht in verbotenem übermäßigen Wucher geſuchet, womit es dann auch zum ordentlichen Proceß gediehen. Bey ſolchen Umſtänden nun wurden die JCti zu Halle über die Frage: Was diſſfalls Rechtens? um ein Gutachten erſucht; Sie hielten davor: Daß auf dergleichen mit Wechslern und Geldhändlern verſchribene 12. pro Cent Intereſſe die Beſchuldigung übermäßigen Wuchers keine ſtatt habe, und weder den Rechten noch einer wohleingerichteten Policey zuwider zu halten ſeye.

Das meiſte kommt auch hiebey darauf an: Ob die Reichsſtände an die gemeine Rechte, ins beſondere an die Reichs-Abſchide, gebunden ſeyen? Da nun die affirmativa oben überhaupt dargethan wor-

(1) in ſeinen gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 221.

worden, und wegen des Mutui nirgendswo eine Exception gemacht ist; so bleibt es bey der Regel. Der Einwurff: Die Stände machen die Recesse selbst; ergo sind sie nicht dadurch obligirt, ist lächerlich. Die Churfürsten machen auch die Capitulation, und seynd deßwegen doch daran verbunden. Eo ipso, da die Reichsstände begehren, daß solche Reichsabschide denen Reichs-Gerichten von dem Kayser als eine allgemeine Norm in allen dahin erwachsenden Geschäfften insinuirt werden sollen, und ihre Angelegenheiten von diser Art nicht davon ausnehmen; willigen sie darein, daß auch darinn darnach gesprochen werde. Daß der Reichs-Hofrath jemals 10. oder 12. pro Cent als Zinsen ex mutuo habe paßieren lassen, weiß und glaub ich nicht. Wohl hätte es geschehen können, daß, wann jemand dargethan hätte, daß ihme entweder so vil Interesse entgangen, oder so vil Schaden zugewachsen seye, ihme ein gleiches zugesprochen worden wäre; das wären aber so dann keine Zinsen und wie vorsichtig auch in solchem Fall der Reichs-Hofrath verfahre, belehret das den 26. Mart. 1727. in causa derer Gebrüdere *Lotti-chiorum* contra den Herrn Bischoffen zu Augspurg und dessen Regierung ergangene Conclusum, darinn es unter anderem heißt: „Belangend die 10000. fl. Handelsgewinst, wann Impetranten, 1. daß sie zu handlen pflegen, und ferner handlen wollen, auch 2. daß sie darinnen, und wie vil sie, nach Gelegenheit und Zeit, gewonnen und 3. was dieselbe darzu anzulegen, und woher sie die Mittel zu nehmen gemeint gewesen, auch wie sie 4. gewissenhafft zu erhalten getrauen, daß ihnen bey denen 10000. fl. nicht ein sonderbarer Schade begegnen und abbrüchig seyn können? eigentlicher vorstellig machen werden; so ergehet darauf, nach Befinden, was Recht ist.„ Daß der Kayserliche Hof offt selbst mehr Interesse gibt, macht die Sache gar nicht aus; dann nicht dessen privat-Handlungen, sondern die Reichs-Geseze, seynd zur Norm vorgeschriben, und es ist nicht die Frage: Was geschehe? sondern: Wie gesprochen werden müßte, wann eine solche Sache zur Contradiction käme, und an ein Reichs-Gericht gelangte? Wann ein Kauffmann selbst so vil gibt, berechtiget solches ihn noch keineswegs, auch wieder so vil zu nehmen; dann 1. also hat der Kauffmann und sein Creditor gefehlt, & habeat sibi, daß er so vil gegeben, zumalen wann es Zinsen seyn sollen; 2. ein anderes ist, wann ein Kauffmann schnell, oder auf kurze Zeit, Geld braucht, oder mit solchem Geld offenbar wieder mehr gewinnen kan, oder wann er Gelder auf kurze Zeit weggibt

und

und gewärtig seyn muß, daß sie ihm hernach einige oder geraume Zeit todt in Cassa da ligen, oder wann er etwas risquiren und gewärtig seyn muß: Ob er Profit oder Schaden davon habe? ein anderes, wann er sein Geld als ein ordentliches Capital, auf eine unbestimmte oder doch nicht gar kurze Zeit, gegen genugsames Unterpfand, herleihet; in jenen Fällen kan freylich mehr paßieren, in dem lezteren aber keineswegs mehr als 5. oder etwa 6. pro Cent.

§. 14.

Andere Contracte.

Was GRIBNER, RHETIUS, SCHILTER, &c. von dem Deposito, und bey diser Gelegenheit von dem Sequester, ingleichem von Pfändern und Verpfändungen, von geliehenen Sachen, von Pachtungen, von Kauffen und Verkauffen, von Gesellschafften, u. s. w. melden, kommt theils anderwärts in disem meinem Werck vor, theils enthält es nichts besonderes, theils laufft es bey Herrn GRIBNERN darauf hinaus: Sunt circa hos Contractus non pauca Jure Romano præter naturalem rationem constituta, quæ ad Contractus Principum referri nequeunt, nisi, se eo jure uti velle, declaraverint; welches aber bereits zur Genüge widerlegt worden ist.

Kurz: An alle Gattungen Contracte, die ein R. Stand mit seinen Unterthanen, oder Fremden, in der Eigenschafft eines Regentens, oder einer privat-Person, schliesset, ist er in so weit gehalten, als ein jeder Anderer, und kan allenfalls deßwegen vor einem R. Gericht belanget werden.

§. 15.

Schenckungen.

Von denen Schenckungen, die ein Gemahl seiner Gemahlin thut, ist das teutsche Familien-Staatsrecht nachzusehen.

Der Reichs-Hofrath hat die angebliche Pfalz-Zweybrückische Wittwe, Gräfin von Hofmann, angewisen, mit ihres prätendirten Gemahl Creditoren wegen der Gültig- oder Ungültigkeit derer ihr (wie sie gesagt,) geschehenen Schenckungen sich vor einer Kayserlichen Commißion ein- so dann aber Impartiales darüber sprechen zu lassen.

Bey Herrn Canzler BOEHMER (1) findet sich eine Rechtsbelehrung, welche eben disen Fall betrifft. Das (augenscheinlich von der Gräfin von Hofmann an die Hand gegebene) Factum lautet also: Hat Augustus, ein vornehmer Reichsfürst, so bey Antritt der ihm an-

(1) in Consult. & Decis, Vol. 1. Part. 2. p. 518.

angefallenen Länder nicht die geringste Mobilia vor sich gefunden, und mit seiner Gemahlin keine Fürstliche Kinder und Erben erzeuget, an seine Fürstliche Gemahlin in Anno 1725. eine Donation gethan, auch, zu Ablehnung alles widrigen Verdachts, etliche Jahre hernach eine Abschrifft von dem Donations-Rescript an sein Fürstlich Regierungs-Collegium mit einem Rescript, darinn er sich weiters erklärt, nicht nur überschickt, sondern auch das in dem Donations-Schein bemerckte Inventarium errichten lassen, selbiges eigenhändig unterschriben und besigelt, ꝛc. über diß bey seiner lezten Kranckheit Dero Gemahlin die Schlüssel zu demjenigen Kuffer, darinn er die Baarschafften zu verwahren pflegen, mit darzu gelegtem eigenhändig geschribenen Billet, wohl-eingewickelt zugestellt. Sind nun nach dessen Tod Land und Leute an den nächsten Agnaten, dasjenige aber, so in eben erwehnter Donation nicht begriffen, an den noch näheren Cognaten, verfallen, wobey sich auch verschidene Schulden hervorgethan, die jedoch mehrentheils im leztern Jahre aufgeschwollen, oder doch nach bereits geschehener Donation allererst contrahiret worden; dahingegen, wo nicht die meisten, jedoch ein sehr grosser Theil, der Landesrevenüen, absonderlich die Fruchtzehenden und der Wein, weil der Todesfall kurz nach Ablauff des Augusti erfolget, annoch unerhoben gewesen; dahero bey diser Succeßionssache unterschidene Dubia vorgefallen; weßwegen zum 1. gefragt worden: Ob die gedachten Donation inter vivos oder mortis causa zu achten? resp. Daß die qu. Schenckung als eine Donatio inter vivos anzusehen seye. Qu. 2. Ob die unter die im Inventario befindliche Rubriquen nicht mit eingetragene Stücke, so nachhero angeschaffet worden, in sothane Donation mit gehören? resp. Es seyen auch diejenige Stücke, so nicht in das Inventarium eingetragen und hernach erst angeschafft, sub Donatione mit begriffen. Qu. 3. Ob solchem nach die Donation alles dasjenige begreiffe, was in Jure unter dem generalen Wort: *Mobilia*, verstanden und denen Immobilibus und Actionibus entgegen gesezet werde, mithin der würckliche Vorrath an Wein, Früchten und Gelde, und das auf denen Schäff- und Melckereyen vorräthige Vieh darunter mit begriffen seye? resp. Es seye zwar zu denen genannten Effecten das baare Geld und was in Inventario specificirt, oder denen specificirten gleich seye, zu referiren, der Vorrath aber an Wein, Früchten und Vieh auf denen Schäff- und Melckereyen, auszuschliessen.

Einige fernere Beyspile geben folgende Reichs-Hofraths-Conclusa an die Hand: 15. Oct.

15. Oct. 1550.

Johann Goldschmidt Ostfriesischer Rentmeister, vmb Confirmation ettlicher Donation, Jme von den Grauen zu Ostfriesland Graue Eberharten, Enno vnd Johann gegeben, vnd anderer dazu erkaufften Güeter. Mit beiligenden Copien der Donationen mit A. vnd B. verzaichnet.

Ist Confirmation der Donation in forma communi & cum clausula: salvo jure erkannt.

9. Aug. 1635.

zu Dennemarck König sive ablegatus suus Friderich Günther, petit Confirmationem Donationis à Rege in Filium nominatum Vlrich Christian Guldenlaw super duobus dominiis Zybuel vnd Galentin in Meckelnberg factæ. Apponit vidimatam Copiam derselben Donation.

Dicatur dem Abgeordneten, wann der ander Thail gleichfalls vmb die Confirmation werde einkommen, daß alsdann Ihre Kayserl. Majestät sich ferner allergnedigst erklären werde.

21. Nov. 1650.

Schwarzkopff Johann, Doctor, Confirmationis donationis & privilegiorum per litteras ad Imperatorem sub dato Wolfenbüttel 26. Sept. & pr. 12. hujus, berichtet, was gestalt von dem Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig vnd Lüneburg ihme unterschiedliche sowohl Lehen als allodial-Güter abgetretten vnd geschenckt worden seind, mit vnterschiedlich in dem memorial begriffenen privilegien, zu welchen Güttern er auch vnterschiedliche erkaufft vnd noch ins künfftige darzu zu erlangen hoffet. Pittet um ein Kayserl. Diploma, Confirmation vnd Schuzbrief, vermög welches ihne niemand via facti darinn turbiren oder molestiren, sondern daß alldiejenige, so wider Ihne Anspruch zu haben vermeinten, dasselbe via juris vnd für den hohen Gerichten des Fürstenthums Braunschweig Wolfenbüttelischen Theils fürnehmen solle, cum annexa pœna in contravenientes 60. oder 30. Marck lötthigen Golds. Apponit vidimirte Copias über oberwehnte donationes vnd privilegia.

Includatur dem Herrn Herzogen vmb Bericht.

Daß ein Stand des Reichs etwas, darüber er nicht befugt ist, zu testiren, denen Interessenten auch nicht per Donationem inter Vivos entziehen könne, hat zwar vorhin, denen Rechten nach, seine Richtigkeit; indessen ist es doch in einigen Dispositionen, u. d. zum Ueberfluß versehen worden.

Ist hingegen eine solche Donatio inter vivos zu Recht beständig; so muß derselbigen auch Folge geleistet werden. Z. E.

Mercurii 2. Dec. 1767.

zu Schwarzburg-Sondershaußen verwittibte Frau Fürstin Elisabeth Albertine contra den Herrn Herzog zu Sachßen-Coburg-Saalfeld als Erben des Herrn Fürsten Heinrichs allodial-Verlassenschafft in puncto donationis inter vivos; sive implorantischer Anwald Hermann sub præs. 12. Novembris novissimi überreicht allerunterthänigste Klage samt Bitte: pro clem. decernendo Rescriptum de præstando donationem factam inter vivos cum usuris & refusione damni ac Expensarum S. C. cum adj. sub Lit. A. usque L. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad acta supplicat pro clem.ma procuratorii communicatione ac respective registratione. appon. mandatum procuratorium in duplo.

1. Cum Inclusione Exhibiti de præs. 12. Novembris 1767. fiat gegen den Herrn Herzogen zu Sachßen Coburg-Saalfeld petitum Rescriptum cum termino duorum mensium. Et
2. Communicetur eidem simul partis impetrantis mandatum procuratorium altero Exemplari ad acta reposito.

* * *

Unter die selten vorkommende Geschichten darff man rechnen, was Herr H. R. SCHMAUSS (1) von Erz-Bischoffen Paris zu Salzburg meldet; nemlich, Er habe kurz vor Seinem An. 1653. erfolgten Tod der Landschafft 200000. fl. geschenckt.

Weiter halte ich dafür, wann ein Privatus einem Reichs-Stand etwas schenckt; so bedörffe es zwar keiner Insinuation, aber nicht deßwegen, weil ein Landes-Herr dise Verordnung des Röm. Rechts in seinem Land gar aufheben könne, (dann, wann solches geschichet, müssen freilich die Reichs-Gerichte nach dem Jure provinciali sprechen; wann und so lang es aber nicht geschiehet, seynd sie auf das Jus commune gewisen,) sondern weil ein Reichs-Stand in Sachen, so die Landes-Hoheit betreffen, ordentlicher Weise Jura Majestatica hat, und also in so ferne wohl von dem Principe Romano auf einen Reichs-Stand geschlossen werden kan: Weil aber doch die Reichs-Stände auch in dergleichen Fällen einen Richter zu erkennen haben; so müssen sie freilich, wann sich ein Contradictor findet, Red und Antwort deßwegen geben. Was

(1) In seinem Staat von Salzburg. p. m. 129.

Was hingegen die Schenckungen, so Reichs-Stände selber thun, anlanget; halte ich es in alle Wege mit denen, welche glauben, daß das Römische Recht durchaus nicht auf sie applicabel seye, die Schenckung seye geschehen, wem sie wolle, weil zwischen dem Vermögen eines Römischen Burgers und eines Reichs-Standes, und zwischen denen Gerechtsamen der lezten und ersten über ihr Vermögen, ein aus der ganz differenten Staats-Verfassung beeder Reiche herfliessender so grosser Unterschid ist, daß man der Würde eines mit so hohen Vorrechten in Ansehung seiner Person und Güter begabten Reichs-Standes vil zu nahe tretten würde, wann man selbige hierinn mit einem Römischen Burger in Gleichheit sezen wollte; zumalen da unlaugbaren Reichs-Herkommens ist, daß die Reichs-Stände in ruhigem Besiz seyen, ihre Schenckungen nicht insinuiren zu lassen.

Was aber die Revocation der Schenckung eines Reichs-Standes ex capite utilitatis publicæ anbelangt, so bin ich der Meinung: Entweder hat ein Reichsstand freye Hand gehabt, die verschenckte Sachen überhaupt zu alieniren, oder nicht: Lezteren Falles hat er sie auch nicht verschencken können; ersteren Falles hingegen kan ich nicht finden, daß er zwar befugt gewesen wäre, sie z. E. zu verkauffen, und mit dem Erlös daraus nach Belieben zu verfahren, nicht aber eben so wohl, sie zu verschencken: Hat er sie nun aber alieniren, mithin auch verschencken, können; so hat auch keine Revocatio ex capite utilitatis publicæ statt.

§. 16.

In Ansehung des Gerichtsstandes derer Reichsstände in dergleichen Sachen lässet sich nichts besonderes sagen; sondern sie gehören ebenfalls an die Orte, allwo Reichsstände, bewandten Umständen nach, in erster Instanz belanget werden können und müssen. Gerichtsstand.

§. 17.

Disem bißherigen will ich noch folgende vermischte Anmerckungen beyfügen. Noch einige Anmerckungen.

Verschidene Stände des Reichs haben in ihren Testamenten ihre Nachfolgere verbunden, ihre geschlossene Contracte bey Kräfften zu erhalten, und selbigen nachzuleben. Siehe unten Cap. 10.

In Sachen: Corvey contra Chur-Cölln, einen Wiederkauffcontract betreffend, entstunde bey dem Cammergericht die Frage: Ob, ohne Production der Originalien, auf schlechte Copien, definitive zu

sprechen seye? und es wurde auf Producirung derer Originalien gesprochen. (1)

Der Freyherr von CRAMER (2) hat ferner untersucht: Ob der R. Absch. *1551. §. 79.* (vermöge dessen keine von einem Christen an einen Juden ausgestellte Obligation gelten solle, es seye dann solche vor der ordentlichen Obrigkeit des contrahirenden Christens errichtet,) auch von Personis illustribus zu verstehen seye? und es verneint.

Weiter findet man bey ihme (3) den Saz: Wenn Unterthanen ihre Herrschafften aus einem Contract belangen, oder wann der Fiscus gegen die Unterthanen aus einem Contract agirt, ist der Herrschafft der via facti so wenig, als denen Unterthanen, erlaubt, sondern die Sache ist bloß gerichtlich auszumachen, mit Cameral-Urtheln belegt.

Auch (4) ist der Saz von ihme ausgeführt: Donatio inter Vivos à Minorenni, etsi Persona illustri, sine consensu Curatoris facta, ipso iure invalida est, und mit einer Cameral-Urthel von 1755. bestärckt.

Von Streitigkeiten, welche zu einem Proceß am Cammergericht erwachsen seynd, wegen eines von dem Bischoffen zu Straßburg mit einigen Personen An. 1731. errichteten Bergwercks-Bestands-Contracts, sehe man gleichfalls den Freyherrn von CRAMER. (5)

Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg hatte An. 1746. einem von Wenckstern erlaubt, den Herrschafftlichen verpfändeten Hof Roggentin einzulösen, auch ihme versprochen, ihne 30. Jahr lang dabey zu lassen: An. 1771. 20. Apr. aber erkannte das Cammergericht dennoch (6): Daß er schuldig seye, das Gut, gegen Auszahlung des Pfandschillings, und was ihme sonst etwa noch, prævia liquidatione, zu gut kommen möchte, an die Herzogliche Rentcammer abzutretten, auch die von 1761. (als der Zeit der Aufkündigung des Pfandcontracts,) mehr als die Zinsen von dem Pfandschilling betragende und erhobene Nuzungen, nach vorgängig-gleichmäßiger Liquidation, zu erstatten.

§. 18.

Fall zwischen Holstein und Görz.

Noch will ich eines dise Materie erläuterenden Falles gedencken. Anno 1714. nemlich verschriebe die Holstein-Gottorffische Vor-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 86. Th. 149. S.
(2) in seiner Wezlar. Beyträg. 2. Theil, 93. S.
(3) in seiner Nebenst. 2. Th. 150. S.
(4) Obs. 61. Tom. I. p. 218.
(5) Obs. 1384. Tom. 5. p. 618.
(6) Freyh. von CRAMER Nebenst. 116. Theil, S. 527.

Vormundschafft G. H. Freyherrn von Görz 4500. Rthl. jährliche Gefälle aus dem an ihne wiederkäufflich überlassenen Amt Reinbeck: Der Herzog von Holstein-Gottorff wollte aber nachhero an disen Contract nicht gehalten seyn; dahero die Görzische Erben An. 1740. an das Cammergericht giengen, und, weil der Glaubiger nicht zum Besiz gekommen ware, um ein Mandatum di- & immissoriale S. C. baten, es auch erhielten.

Als der Proceß zu Ende gienge, machten die Görzische Erben eine „succinctam Status causæ expositionem„ bekannt (1), darinn folgende Fragen untersucht wurden: 1. Ob der Wiederkauffscontract und die Liquidation der Schuld zu Recht beständig seye, oder dißfalls noch eine weitere Liquidation geschehen müsse? 2. Ob dises Wiederkauffscontracts und habender Anforderungen halber an dem Cammergericht ein Mandat gesucht werden können, und dessen Jurisdiction hierinn gegründet seye? 3. Ob nicht vilmehr dise Sache vor die Austräge, oder 4. vor das Forum Administrationis gestæ zu verweisen seye? 5. Ob nicht das Forum præveniret worden seye? 6. Was in Ansehung der Hauptsache selbst von denen gegentheiligen weiteren Einwendungen und Gegen-Forderungen zu halten seye, und ob durch solche die gesuchte Di- und Immißion in die verkauffte Gefälle des Amts Reinbeck verhindert, oder die Bezahlung der disseits liquidirten Forderungen aufgehalten werden könne? Es kommt dabey manches vor, so auch in thesi einen Nuzen hat.

§. 19.

Uebrigens ist in dem Tr. von der R. Stände Landen von Verpfänd- und Veräusserung derer Lande und Gefälle, und in dem T. Familien-Staatsrecht von denen in das Fideicommißwesen einschlagenden Sachen das mehrere nachzusehen. Mehreres remissive.

Neuntes Capitel.

Von Verbrechen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Verbrechen, was hier? §. 3. Gattungen. §. 4. Staats-Verbrechen. §. 5. Justiz-Verbrechen.

(1) v. meines l. Sohnes Samml. der neuest. Deduct. 8. Theil, 241. S.

chen. §. 6. Lehens-Verbrechen. §. 7. Regiments-Verbrechen. §. 8. Privat-Verbrechen. §. 9. Grade. §. 10. Gerichtsstand. §. 11. Art, zu verfahren. §. 12. Strafen. §. 13. Praxis. §. 14. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

à BELLMONT (Phil. Franc.) Diss. de iure puniendi Principem, in proprio vel alterius Territorio delinquentem. Erfurt, 1717. 4.

CRAMER (Joh. Ge.) de Delictis & Pœnis Statuum Imperii Rom. Germ. Franckfurt an der Oder, 1728. 4. Leipzig, 1738. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de Jurisdictione Cæsaris in causis criminalibus Immediatorum; in seiner *Opusc. Tom. 4. n. 23. p. 530.*

MEISTER (Christ. Frid. Ge.) oder der Resp. Just. Ad. Voigt, de iure, quod in Delictis Personarum illustrium obtinet. Göttingen, 1748. 4.

à NEUMANN (Joh. Frid. Wilh.) de Delictis & Pœnis Principum. Franckfurt, 1753. 4.

TREUER (Gottl. Sam.) Progr. de iure criminali publico cautissime dijudicando. Göttingen, 1740. 4.

§. 2.

Verbrechen, was hier? Verbrechen derer Teutschen Reichsstände heissen hier solche Handlungen derselbigen, welche von Rechtswegen nicht ungestraft bleiben sollten.

§. 3.

Gattungen. Herr VOIGT hat selbige artig eingetheilt in Delicta Principum, quibus læduntur 1. Subditi, 2. Æquales, 3 Superiores: Gleichwie aber, nach meiner Absicht, das Zweyte in das Teutsche nachbarliche Staatsrecht gehöret; also gefället mir doch noch besser die Eintheilung in 1. Staats- 2. Justiz- 3. Lehens- 4. Regiments- und 5. privat-Verbrechen.

§. 4.

Staatsverbrechen. Staatsverbrechen seynd, wann ein Reichsstand entweder gegen ausdrückliche Reichsgeseze, oder andere Reichs-Schlüsse, oder sonsten überhaupt gegen seine dem Kayser und Reich schuldige Pflichten, auf

auf eine Weise handelt, die nach besagten Reichsgesezen, oder dem Reichs-Herkommen, nicht ungeahndet verbleiben kan.

Dahin gehöret, wann ein Reichsstand die Kayserliche Majestät beleidiget, wider den Kayser oder das Reich Bündnisse schließt, es mit erklärten Reichsfeinden hält, denen Kayserl. Avocatorien nicht gehorchet, den Land- Religions- oder Westphälischen Friden bricht, gegen die Reichsschlüsse in Münz- Policey- Religions- oder anderen Sachen handelt, u. s. w.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll finde ich dises:

26. Maji 1634.

von Gimenich, Johann, Reichs-Ehrenhold, accusat den Herzogen zu = = = criminis læsæ Majestatis, petit, se admitti ad prosequendum actionem.

Ad Acta.

Wie in einem Reichs-Hofraths-Gutachten von 1758. 27. Mai. ein grosser Reichsfürst des Criminis Rebellionis hat beschuldiget werden wollen, ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen.

§. 5.

Justiz-Verbrechen seynd, 1. wann ein Reichsstand derer höchsten Reichsgerichte Erkenntnissen, zumalen denen, darinn ihme bey einer gewissen Strafe befohlen wird, etwas zu thun oder zu lassen, nicht nachlebet, deren Vollzug sich widersezet, die Reichsgerichte ungebührlich antastet, u. s. w. Allerley davon kommt in dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung vor. Justiz-Verbrechen.

2. Wann ein Regent sich seiner Landeshoheit in Justizsachen auf eine unverantwortliche Weise mißbrauchet; davon aber der Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen nachzusehen ist.

§. 6.

Lehensverbrechen seynd, wann ein Reichsstand, der vom Kayser und Reich, oder auch von einem Reichsmitstand, etwas zu Lehen träget, einen strafbaren Lehensfehler begehet: Das mehrere davon sehe man in dem Tr. von der Teutsch. Lehens-Verfass. Lehens-Verbrechen.

§. 7.

Regiments-Verbrechen seynd, wann ein Reichsstand sich seiner Landeshoheit, durch Unterlassung dessen, was er thun sollte, oder Begehung dessen, was er nicht thun sollte, sich so mißbraucht, daß es von Kayserlichen obrist-richterlichen Amtes wegen nicht ungestraft gelassen Regiments-Verbrechen.

(1) in der neuen Staatscanzl. 8. Theil, 19. S.

lassen werden kan. Davon handelt mein Tr. von der Landeshoh. überhaupt, Cap. 19.

§. 8.

Privat-Verbrechen.

Privat-Verbrechen endlich seynd diejenige widerrechtliche Handlungen eines Reichsstandes, die auch eine jede andere privat-Person begehen kan, z. E. Mord, Nothzüchtigung, Ehebruch, Vilweiberey, andere öffentliche Aergernisse, u. s. w.

§. 9.

Grade.

Gleichwie es sich aber bey privat-Personen so verhält, daß nicht alles, was strafbar ist, deßwegen auch in einerley Grad strafbar ist, sondern ein Verbrechen, denen Rechten nach, ungleich härter oder gelinder bestrafet werden kan und muß; eben so verhält es sich dann auch mit denen strafbaren Handlungen derer Teutschen Reichsstände.

§. 10.

Gerichtsstand.

Der Ort, wo dergleichen Verbrechen untersuchet und bestrafet werden, seynd entweder 1. der Reichsconvent, oder 2. die höchste Reichsgerichte, oder 3. beyde in seiner Maasse, z. E. in Achtssachen; da ein Reichsgericht den Proceß instruirt, der Kayser und das Reich aber alsdann die Urtheil fällen.

Ob und wie ferne R. Stände wegen ihres privat-Lebens einer Gerichtbarkeit und Straffe unterworffen seyen? ist nicht so ausgemacht: Man hat Exempel, aber wenige und von nicht allzumächtigen. Indessen ist ein Kayser, als Reichs-Oberhaupt, allerdings befugt, wann ein Reichs-Stand es arg macht, Sich seines Ansehens gegen ihme, nach Umständen, zu bedienen und ihne einzuschräncken.

In einem Reichs-Hofrathsgutachten von 1647. 11. Maji habe ich angetroffen: Daß, als ein Marckgraf von Brandenburg um Legitimation ꝛc. seines Vettern ausser der Ehe erzeugten Kinder angehalten, der Reichs-Hofrath darauf angetragen habe, daß das Gesuch von Rechtswegen dem Reichs-Hof-Fiscalen zu communiciren seye, weilen sie auf eine incestuose Art erzeuget worden seyen.

Ausser allem Streit aber ist, daß, wann Land-Stände und Unterthanen, in Corpore oder einzeln, darüber, oder über andere privat-Verbrechen, z. E. einen Mord ꝛc. klagen, das Kayserliche obrist-richterliche Amt darinn allerdings vollkommen Plaz greiffet.

So auch, wann dritte Personen um Satisfaction, Alimentation, u. d. bitten. (1)

§. 11.

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Theil, S. 573.

§. 11.

Art, zu verfahren.

Wird nun etwas dergleichen auf dem Reichsconvent von Kayserlichen Amts wegen anhängig gemacht, oder auch von denen Interessenten klagend angebracht; so gehet die Sache ihren gewöhnlichen Gang, wie in andern Comitial-Materien auch: Die Stände erstatten nemlich ein Gutachten an den Kayser: Genehmiget Er es, so verbleibt es dabey; wo nicht, so beruhet die Sache auf sich, oder man pfleget weitere Handlungen.

Wann aber eine solche Sache an einem Reichsgericht verhandelt wird, ist der ordentliche Weg, daß das Gericht den Reichsfiscal excitirt, welcher so dann Amts-halber klagt, worauf, wie in anderen Rechtssachen auch, biß zur Urtheil und deren Vollziehung verfahren wird:

Oder der Beleidigte klagt selbst, und es wird so dann darinn, wie in anderen ordentlichen Rechtssachen, verfahren;

Oder die Sache wird auch durch eine Kayserliche Commißion verhandelt; und zwar entweder schlechthin, wie andere Commißionen auch geführet werden; wie also z. E. eine Kayserl. Commißion gegen einen jungen Grafen Fugger, puncto inculpati Homicidii, um das Jahr 1742. angeordnet wurde:

Oder es wird ausdrücklich gemeldet, daß die Commißion criminaliter verfahren, und den Inquisiten ad articulos vernehmen solle, etc. dergleichen An. 1770. einem regierenden Reichsgrafen begegnet ist. s. Cap. 7.

Eine Capitulation, darauf Herzog Ulrich zu Würtemberg, nach dem Smalkaldischen Krieg, mit Kayser Carl V. ausgesöhnet worden ist, von 1547. 3. Jan. ist beym Lünig (1) zu lesen: So auch eine dergleichen Capitulation von 1547. 27. Jan. nebst anderen darzu gehörigen Urkunden, zwischen Kayserlichen Commissarien und Graf Conraden zu Tecklenburg. (2)

§. 12.

Daraus folget nun natürlicher Weise, daß es also auch allerley Straffen. Gattungen von Strafen derer Teutschen Reichsstände gibt.

1. Die höchste ist die Reichs-Acht, welche den Verlust der Ehre, aller Lande und Güter, wie auch des Reichs Schuz und Schirms, nach sich ziehet. So dann gehöret 2. hieher die Privation

(1) im R. Archiv, Part. spec. Contin. 2. unter Würtemberg, p. 733.
(2) l. c. Spicil. secul. 1. Theil, S. 30. u. f.

tion derer Regalien bey denen Geistlichen, 3. die persönliche Gefangenschafft, 4. die Suspension von Siz und Stimm auf Reichs- oder Craystägen, 5. die Suspension von der Landesregierung, 6. der Verlust eines einzelnen Rechtes, 7. die Suspension von einem einzelnen Recht, 8. die Confiscation gewisser Güterstücke, Münzsorten ꝛc. 9. Geldstrafen, 10. persönliche Abbitten, etc.

Von Lebensstrafen haben wir in neueren Zeiten kein Exempel, als das, da Kayser Carl V. dem gefangenen Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen den Kopf abgesprochen, doch dise Urthel nicht vollzogen hat; auch ist bekannt, daß der Kayser es allein für sich und im Krieg gethan hat.

Von persönlicher Gefangenschafft hat man (ausser denen Beyspilen, wogegen sich Einwendungen machen lassen, z. E. Landgrafens Philipps zu Hessen, Churfürstens Philipps Christophs zu Trier, ꝛc.) das bekannte Exempel von Herzog Johann Friderich dem Mittleren zu Sachsen, der wegen der sich zugezogenen Reichsacht lange Jahre biß in seinen Tod gefangen gehalten wurde.

Von der Acht haben wir vile Proben, die ich anderwärts (1) erzählet habe: Das neueste Exempel aus dem jezigen Jahrhundert von Chur-Bayern ist bekannt:

Und so haben wir auch zu unseren Zeiten an dem Churfürsten zu Cölln einen Beweis gehabt, daß geistliche Reichsstände ihrer weltlichen Regalien priviret werden können.

Der Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg wollte zwar vom Kayser von Siz und Stimme auf dem Reichstag suspendiret werden: Getrauete aber Sich doch nicht, es würcklich zu wagen. Und obgleich jezo des Reichs Bewilligung mit darzu erforderet wird; so belehret doch eben dise Erforderniß, daß es an und für sich ein möglicher Fall seye.

Eben dises ist auch in Ansehung der Suspension von der Landesregierung überhaupt, und ins besondere ermeldten Herzogens, (2) zu sagen.

Bekanntlich haben ferner Kayser Carl V. den Churfürsten Johann Friderich zu Sachsen, und Kayser Ferdinand II. den Churfürsten zu Pfalz ihrer Churwürde entsezet, und selbige Anderen übertragen; wiewol beydes sich während der innerlicher Teutscher Unruhen zugetragen hat, und also nicht ganz auf andere Zeiten passet.

Von

(1) im Tr. von R. Tagsgeschäfft. p. 185. fqq.
(2) add. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 123.

Von der Suspendirung von Ausübung eines gewissen Rechts gibt die Kayserliche Wahlcapitulation in der Materie von dem Münzwesen eine Probe an die Hand.

An Confiscationen verwürckter Lehen und geringhaltiger Münzsorten mangelt es auch nicht.

Von Geldstrafen, so Reichsständen angesezet, auch würcklich von ihnen beygetriben worden seynd, finden sich nicht wenige Fälle in denen Sammlungen derer von denen höchsten Reichsgerichten abgefaßten Urtheile.

Zu einer persönlichen fußfälligen Abbitte gegen Kayser Carl V. mußte sich Herzog Ulrich zu **Würtemberg** nach dem unglücklichen Ausgang des Smalkaldischen Krieges bequemen.

Was aber die privat-Satisfaction ꝛc. klagender privat-Parthien betrifft; so gehen dergleichen Sachen an denen höchsten Reichsgerichten den gewohnlichen Proceßgang; auch werden gerne Kayserliche Hofcommißionen zur Güte darinn erkannt. (1)

§. 13.

Uebrigens ist mehr als zu bekannt, daß in Teutschland viles geschiehet, so sich unter eine oder die andere Classe derer vorhin erzählten Verbrechen qualificirte; daß es auch offt dem Kayser und denen höchsten Reichsgerichten nicht am guten Willen fehlet, selbige gebührend zu ahnden: Weil man aber die Unmöglichkeit voraussiehet, einen Spruch, so man darinn ergehen liesse, zum Vollzug zu bringen; so will man lieber das obrist-richterliche Amt nicht noch darzu verächtlich machen, und nimmt also keine Notiz davon, oder, wann dises nicht angehet, behandelt man es so langsam, daß endlich alles auf sich beruhet. Praxis.

§. 14.

Mehreres hievon sehe man in dem **Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Buch, 19. Cap.** Mehreres remissive.

Zehendes Capitel.

Von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Schrifften.

(1) s. cit. Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Band, S. 575.

Von denen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 3. Regel. §. 4. Von Cölln, §. 5. Hildesheim, §. 6. Lüttich, §. 7. Münster. §. 8. Noch etwas.

Von denen weltlichen Reichs-Ständen.

§. 9. Regel. §. 10. Von Oesterreich, §. 11. Bayern, §. 12. Sachsen. §. 13. Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. §. 14. Von Brandenburg, §. 15. Pfalz, §. 16. Braunschweig, §. 17. Hessen, §. 18. Holstein, §. 19. Mecklenburg, §. 20. Nassau, §. 21. Ostfrießland, §. 22. Würtemberg, §. 23. Hanau, §. 24. Oettingen, §. 25. Sayn, §. 26. Wied, §. 27. Wittgenstein. §. 28. Unbenahmste Fälle. §. 29. Meine Meinung. §. 30. Vindicirung des Abgekommenen. §. 31. Noch etwas. §. 32. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Eingang. Nachdeme wir derer Teutschen Reichsstände eigene Handlungen betrachtet haben, wollen wir nun auch sehen, ob und wie ferne selbige, wider ihren Willen, an ihrer Regierungs-Vorfahrere Handlungen verbunden seyen? wobey ich jedoch das bereits *Cap.* 7. gesagte vorausseze.

§. 2.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften (1):

Beyer (Ge.) de Obligatione Successoris illustris; Witteberg, 1714. 4. und in seinen *Opusc. p. 326.*

Chladenius (Just. Ge.) de Obligatione ex Facto Prædecessoris; Witteberg, 1725. 4.

Coccejus (Henr.) de Obligatione Successorum; Heidelberg, 1685. und in seinen *Dispp. Vol. I. n. 62.*

von Cramer (Joh. Ulr. Freyherr) was darzu erfordert werde, wenn der Successor die Facta Antecessorum zu prästiren verbunden seyn solle? in seiner Nebenst. *116.* Theil, S. *507.*

Gerdes (Frid.) de Obligatione Successorum; Greifswalde, 1682. 4. und in seinen *Oper. T. 2. p. 636.* Er hat aber von denen vorgehabten 3. Abhandlungen nur die erste, de Successore universali, ausgearbeitet.

Lude-

(1) add. Cap. 7.

Ludewig (Joh. Petr. à) de Obligatione Succeſſoris in Principatus & Clientelas; Halle, 1714. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. I. p. 539.*
Müller (Caſp. Matth.) de Obligatione Succeſſoris feudalis ex facto Anteceſſoris; Roſtock, 1692. 4.
Rudell (Joh. Mich.) de Succeſſore in Regimine; Altorff, 1727. 4.
Summermann (Joh. Guil.) Qu. num Succeſſor ſingularis ex Pactis Anteceſſorum obligatus ſit? bey ſeinem *Comm. de natura ſervitutum*; Berlin, 1735. 4.
Vitriarius (Phil. Reinh.) de iure Anteceſſoris in Succeſſorem. Straßburg, 1673. 4.
Unger (- - -) de Pactis Anteceſſorum à Succeſſore præſtandis vel non. - - - 1753.

Die von Schuldenſachen handlende ſehe man Cap. 7.

* * *

Von denen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 3.

Ein Regierungs-Nachfolger iſt ordentlicher Weiſe ſchuldig, alle Staats- und andere Handlungen ſeines Vorfahrens genehm zu halten: Glaubt er aber, an einige derſelbigen nicht verbunden zu ſeyn, muß er es inner beſtimmter Zeit durch den Weg Rechtens ſuchen. Regel.

Bey denen Erz- und Hochſtifftern pfleget mehrmalen etwas deßwegen in die Capitulationen geruckt zu werden.

§. 4.

In der Erz-Stifft-Cölniſchen Landes-Vereinigung vom Jahr 1550. iſt verſehen: „Daß ein zukommender Herr alle Brieffe und Siegel halte, die Seine Vorfahren und Capitel zuſammen gegeben und beſiegelt haben, und auch ein zukommender Herr und Sein Capitel hernachmals geben, oder unſer Herr ſelbige dem Capitel gegeben hätte, und der zukommende Herr hernachmals dem Capitel allein geben würde.“ Von Cölln.

In der Weſtphäliſchen Landes-Einigung von 1590. lautet es ebenfalls: „Item der Herr ſoll alle Brieff und Siegel halten, die Er, Seine Vorfahren und das Capitul zuſammen geben und beſiegelt haben, oder hernachmahls ſämtlich geben und verſieglen werden, und der Herr dem Capitul gegeben hat.“

§. 5.

In der Hildesheimiſchen Capitulation de An. 1562. lautet Hildesheim.

der art. 49. Omnia promiſsa pollicitata per quoslibet Prædeceſſores meos, Epiſcopos Hildeſienſes, de conſenſu Capituli Hildeſienſis, & per Capitulum Hildeſienſe facienda, agenda, ſolvenda & adimplenda per Succeſſorem præfatorum Prædeceſſorum meorum, aut Prædeceſſoris mei, Ego, ut talium, aut talis, Succeſſor adimplebo, ſolvam, illisque ſatisfaciam, & parebo, quæ, qualia & quantumcunque ſint, juxta poſſe ſervabo.

Ob die nachgefolgte Biſchöffe zu Hildesheim ein von Biſchoff Bartholden An. 1487. auf die Steinberg-Wiſpenſteiniſche Lehen ertheiltes Geding zu erkennen ſchuldig ſeyen? unterſucht und bejahet der Freyherr von CRAMER (1); und ſo hat auch das Cammergericht geſprochen.

§. 6.

Lüttich. Von Lüttich iſt nachzuſehen:

Species Facti cum Deductione Juris in cauſa Franc. Seb. Petit contra Capitulum Cathedrale Leodienſe, Mandati, de non impediendo in exercitio & uſu Privilegii (über eine Lotterie) à defuncto Principe Leodienſi titulo oneroſo conceſſi &c. Wezlar, 1766. fol.

§. 7.

Münſter. In dem Münſteriſchen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Siegel und Brieffe, die mit Unſer Vorfahren am Stifft und des Capitels zu Münſter Inſiegeln, und dann die mit Unſerem und jeztgedachten Capitels Inſiegel beſigelt ſeyn und werden, ſollen Wir ſtet, veſt und unverbrochen halten.„

Als des Biſchoffs zu Münſter Völcker An. 1673. nach geſchloſſenem Friden, gegen denſelben, von einem adelichen Gut in der Marck vile Früchte wegnahmen ꝛc. belangte der Beſizer nach des Biſchffs Tode deſſen Teſtaments-Executoren deßwegen: Das Cammergericht aber ſprache An. 1760. 19. Maj. (2) „Daß gedachte Executores von der gegen ſie angeſtellten Klage zu abſolviren und zu entledigen; die Landſtände hingegen, wegen der abgeführten Früchten, 5534. Rthl. und wegen der zu lang continuirten Einquartierung 414. Rthl. nebſt Reichsüblichen Zinſen von beyden Poſten, von Zeit erhobener Klage an zu rechnen, zu entrichten ſchuldig ſeyen: In ſo ferne jedoch bemerckte Landſtände, daß dem Land Münſter, oder dem Succeſſori in Epiſcopatu, von des obgedachten Fürſtens Acquiſitis nicht ſo vil, als

(1) Opuſc. Tom. 3. p. 553.
(2) v. Freyh. von CRAMERS Nebenſt. 23. Th. 164. S.

als die 5543. und 414. Rthl. ausmachen, zu Handen kommen, noch erweislich beybringen können, daß ihnen solches (doch ohnaufhaltlich derselbigen hierdurch auferlegten Zahlung,) gegen die Executores in separato auszumachen; und den Regreß gegen sie zu nehmen, vorzubehalten seye etc. „

§. 8.

Noch etwas. Daß geistliche Fürsten Immunitatem ab Oneribus publicis, in specie Collectis, zum Nachtheil derer übrigen Unterthanen, für beständig, ohne Consens des Capitels ertheilen können, wann gleich die Befreyung wegen guter Verdienste geschiehet, wird von dem Freyherrn von CRAMER (1) verneinet, und mit einer Cameralurthel belegt.

Ferner untersucht der Freyherr von CRAMER (2) die Frage: Ob ein Nachfolger eines Prälaten (geistlichen Reichsstandes,) an eine von seinem Vorfahrer ertheilte Expectanz gebunden seye, ob sie gleich erst nach dises seinem Tod purificiret worden, entweder allein wegen Einwilligung des Capituls, oder allein wegen Verdienste?

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 9.

Regel. Auch in Ansehung derer weltlichen Reichsstände hat die vorhin angeführte Regel ebenfalls statt.

Der Freyherr von CRAMER schreibt (3): „Das axioma generale, quod Successor ex pacto & providentia Maiorum non teneatur facta Antecessoris præstare, hat vilfache Abfälle, besonders bey einem cum Allodialibus vermischten Herzogthum: Und eben daher, wenn ein Agnat den ganzen complexum eines Ducatus oder Principatus iure Successionis antritt; so folget aus der Incorporation solcherley zusammen vererbender Landen keineswegs, daß dergleichen Bona unita unius eiusdemque qualitatis seyen: Vilmehr wird ex hac indistincta & universali Successione ein Argumentum stringentissimum pro obligatione Successoris von berühmten Rechtslehrern hergeleitet. „

§. 10.

Von Oesterreich. Oesterreich betreffend, so sezte Kayser Ferdinand II. An. 1621. in sein Testament: „Wie Wir Uns, zum 12ten, nicht zu erinneren wissen, daß Wir Jemanden was zugesagt und versprochen, oder auch

(1) l. c. 26. Theil, 1. S.
(2) allda, 113. Theil, S. 23.
(3) in seiner Nebenst. 15. Theil, S. 98.

auch statuiret, geordnet, oder eingewilliget haben, das wider Unsers Hauses Herkommen, Hochheit oder Freyheiten seye, oder dadurch Unser christliches Gewissen beschweret, oder fürter solches zu thun bedacht seyn; so versehen Wir Uns zu Unserm ältesten Sohne, Er werde dasjenige, so besagter massen von Uns zugesagt und verordnet worden, nicht weniger, als wann es von Ihm Selbst herrührete, steiff und fest halten. „

§. 11.

Bayern. Von Bayern schreibt Herr von LUDEWIG: De Bojoariæ forte Ducibus accipiendum est Responsum pro obligatione ex facto Decessoris, quod lucubravit Henning. GODEN *Cons. 32. n. 5. 6.* & novissime, ni fallor, quod reperitur inter *Altorfensia Tom. 2. Cons. 14. n. 19. 20.*

§. 12.

Sachsen. Weiter führet er an: *Saxoniæ* Ducibus - - - aliquoties mota est lis, cum stare nollent Factis Antecessorum. Memorabile est Responsum anonymo scriptum An. 1639. quod edidit FRITSCHIUS *Cons. 4. num. 30. 31.* Aliud contra eosdem habet in gratiam Viduæ Electoralis, cui Successores negaverant Victalitium, KLOCKIUS *Tom. 3. Cons. 155. n. 191. seqq.*

Herzog Georg wollte seine Lehens-Folgere An. 1539. auch in Allodio zu Erben einsezen, aber unter anderem mit dem Beding: „Daß sie = = alle andere Unsere Verschreibung, sie seyen um Schuld oder aus Gnaden, halten, und nach derselbigen Innhalt Bezahlung und Ausrichtung thun. „

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen meldete in seinem Testament: „Was Wir geordnet, und einem oder mehr Unserer Diener, oder sonsten, verschriben, geschencket, oder mit Unserer Subscription bekräfftiget, (sollen die Söhne) vor genehm halten, und dergleichen Verschreibung und Verehrungen nicht zuwider leben. „

Bey dem Herrn von LUDEWIG (1) findet sich diser Fall, so sich An. 1736. (ohne Zweifel bey der Sachsen-Weißenfelsischen Succession) ereignet hat: Stirbt ein Reichs-Fürst, nachdem er vor seinem Tode alle seine Aemter und Cammer-Güter gegen ein leidliches Pacht-Geld ausgethan. Will der Fürstliche Landes-Folger dieselbe auf das neue verpachten, oder durch gewisse Amtleute solche selbsten verwalten lassen: Beziehen sich aber dagegen die Pächter auf ihre von dem verstorbenen Landes-Fürsten verschribene Pacht-Brieffe und vorgeschossene Gelder

(1) in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 381.

Gelder und vermeinen, daß ihnen solche Pacht-Zeit der Landes-Folger auszuhalten schuldig. Hierüber wurde angefragt: Ob der Fürstliche Landes-Folger an die Pächte seines Vorfahren nicht gehalten, sondern mit desselben Tode alle Fürstliche Aemter und Cammer-Güter wieder frey worden; mithin, dieselbe aufs neue zu verpachten oder administriren zu lassen, ihme dadurch ohnbenommen seye?

Herr von Ludewig hielte vor Recht: Daß denen natürlichen, weltlichen Römischen, so dann geistlichen Kirchen- wie auch Teutschen Rechten, Gesezen und Herkommen nach, kein Fürstlicher Landesherr gehalten seye, seines Vorfahren verglichene Pächte fortzusezen, vilmehr aber dem Landes-Folger freystehe, die von dem Vorfahren verpachtete Aemter und Cammergüter, so wie ihm dieselbe nach dem Tode des Vorfahren ipso jure heimgefallen, wieder an sich zu nehmen, die Pachter daraus zu entsezen, und selbige, eigenem Gutfinden nach, entweder verwalten zu lassen, oder an andere wiederum, nach verglichenem Pachtgelde und Zeit, zu verpachten.

Herzog Christian zu Merseburg meldete An. 1688. in seinem Testament: „Gestalt Wir Ihme (Primogenito,) dann hiebey insonderheit und väterlich aufgeleget und eingebunden haben wollen, alle Unsere Handlungen, ertheilte Privilegia, Expectanzen und Begnadigungen und was Wir sonst verschriben und verbriefft, redlich und Fürstlich zu erfüllen, zu halten und dawider nichts fürzunehmen. „

Herzog Moritz zu S. Naumburg disponirte An. 1681. „Gestalt Wir dann hiebey insonderheit Unserm geliebten ältesten Sohn und Landes-Successoren auferlegt haben wollen, alle Unsere Acta & Gesta, und was Wir verschriben und verbriefft, aufrechtlich und Fürstlich zu erfüllen, zu halten, und dawider nichts fürzunehmen. „

Herzog Johann Wilhelm zu Weimar ordnete An. 1573. „Alle Unsere Verschreibungen, so in Originali unversehrt können vorgelegt werden, sie betreffen Schulden, Begnadigungen, Bestallungen, Leibgedinge, Gunsten, Lehnbriefe, Geleite, Pfandungen, Wiederkäuffe, Confirmationes, Consens, oder was sie sonsten betreffen mögen, so mit Unserer eigenen Hand unterschriben, (dann die andern, so von Uns nicht unterschriben, unkräfftig zu halten,) die sollen Unsere liebe Söhne, als Unsere instituirte Erben, treulich halten, und dawider ohne sonderliche beständige und zu Recht gegründete Ursachen nichts handeln lassen, und hierinn den gemeinen Spruch bedencken: Quod etiam nuda oratio Principis plus momenti habere debeat, quam alterius Juramentum. „

Was der Herzog Ernst August zu S. Weimar, für Streit darüber bekommen habe, da er sich, nach dem Anfall derer Eisenachischen Lande, nicht für verbunden achten wollen, in seiner Landes-Vorfahren Fußtapfen einzutretten, sehe man in dem T. Staatsrecht *Tom.* 22. *p.* 222.

Herzog Ernst zu S. Gotha ordnete in seinem Testament: „Was Wir verschriben, die Verschreibungen belangen gleich Schulden, Begnadigungen, Bestallungen, Leibgeding, Confirmationes, Consens und Gunsten, Lehen-Brieffe, Wiederkäuff, oder was sonsten mehr, welche unversehrt in Originali unter Unserer eigenen Hand und Unterschrifft vorzulegen, das sollen Unsere Erben und Landes-Successores Fürstlich und treulich halten, und dawider, ohne sonderliche beständige und zu Recht gegründete Ursachen, nichts handeln lassen, in Betrachtung, daß, ob wohl insgemein von einem jedweden das Gesetz der Natur erfordert, daß er demjenigen erbar und aufrichtig nachkome, was er zugesaget, dasselbige jedoch einem Fürsten noch vil mehr obliget, und sonders wohl anstehet, also daß desselben blosses Wort, wegen seiner Person Hoheit, mehr oder so vil Nachdruck, als eines Privati Eydschwur, haben solle. „

§. 13.

Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen.

Wessen sich die erb-verbrüderte Häuser Thüringen, (nun Sachsen,) und Hessen, dann auch Brandenburg, wegen Festhaltung dessen, was die Vorfahren gehandelt, gegen einander verpflichtet haben, siehe *l. c. Tom.* 17. *p.* 22. 43. 66.

§. 14.

Von Brandenburg.

Anno 1686. und 1695. wurden zwischen Oesterreich und Chur-Brandenburg gewisse Verträge, von denen anderwärts ein mehreres vorkommt, getroffen: Als aber An. 1740. König Friderich II. in Preussen eine Ansprach an einen Theil Schlesiens formirte, liesse er in dem Rechts gegründeten Eigenthum ꝛc. behaupten: Dise Verträge seyen nichtig; worüber ein Schrifftwechsel entstunde: Man sihet aus der ganzen Sache so vil, daß beede Höfe gar sehr in facto discrepirten, und da Niemand ware, der den einen oder anderen Theil zum Beweis seiner Narratorum anhalten und über die Beschaffenheit solches Beweises urtheilen konnte; so bliebe am Ende doch alles ungewiß, ein vernünfftiger Leser behielte seine zollfreye Gedancken: Die Hauptsache aber wurde mit dem Degen ausgemacht.

§. 15.

Pfalz.

Als Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz mit seinem Patruo über Sim-

Simmern und Lautern stritte, dehneten dessen Schrifften-Stellere das Primogenitur-Recht so widerrechtlich aus, daß sie behaupteten: Wann der Primogenitus gleich seines Groß-Vaters und Vaters Erbe in feudalibus & allodialibus worden wäre, seye er doch nicht schuldig, deren Facta zu præstiren, in so ferne durch dieselbe sein Primogenitur-Recht, (welches sie aber nach eigenem Belieben abmassen,) geschwächet würde.

Einen anderen auch hieher gehörigen Streit aus dem Hause Pfalz aber siehe *Cap. 13.*

In dem An. 1748. 16. Nov. zwischen **Chur-Pfalz** und der **Ober- und Nider-Rheinischen Reichsritterschafft** geschlossenen Vergleich lautet es im Eingang: „Demnach Wir (der Churfürst,) bey angetrettener Unserer Chur- und Landesfürstlichen Regierung verschidentlich, und nicht ohne sonderbares Unser Befremden, wahrgenommen, daß unter vorigen alt- und jüngeren Regierungs-Zeiten sehr vile und ansehnliche Unseres Chur-Hauses Regalien und Jura, fort mit disen auch das durch kundbare Kayserliche Privilegia hergebrachte, und mittels uralter Observanz bestättigte, Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht, mit allen Zugehörden, mehrmalen, und fast durchgehends auf solche Art und Weise, welche, denen Reichs-Grundgesezen und Unseres Chur-Hauses sonderbaren Verträgen nach, zu Recht nicht bestehen mögen, cediret, veräussert, so fort, zu nicht geringer Schmälerung Unseres Churhauses sonsten so illustren Vorrechten, veralieniret worden seyen; mithin Wir, oberwehnten Reichs-Grundgesezen und Unsern Hausverträgen nach, billig davor gehalten haben, an dise und dergleichen in præiudicium Domus Electoralis Palatinæ unternommene, so wohl ohne Unserer hohen Vorfahren, benanntlich Unsers Herrn Groß- und Herrn Vatern Hochfürstl. Durchl. Durchl. als auch des Hochfürstl. Hauses Pfalz-Zweybrücken, erhaltene Consense, und noch über das der bereits vorhin gemeldten Unserer hohen Vorfahren auf samtliche Churfürstliche Lande, Recht- und Gerechtigkeiten in casum aperturæ ertheilten eventualen Succeßionsversicherung zuwider, eingegangene Veräusserungen, und deßfalls errichtete Verträge, keineswegs gebunden, sondern vilmehr als ein Jure suo & proprio ex pacto & providentia Maiorum succedirender Landesfürst, berechtiget zu seyn, sothane veräusserte Stücke und Regalien, tanquam Partes integrantes Electoratus Palatini, und als Unser mit der beybehaltenenen Possessione civili consolidirtes Eigenthum, hinwiederum zu vindiciren und zurück zu ziehen: Und aber dahero zwischen

Uns und der ohnmittelbaren Ober- und Nider-Rheinischen freyen Reichsritterschafft beschwerliche Irrungen, fort bey denen höchsten Reichsgerichten weitwendige Rechtfertigungen, entstanden; solcher gestalt, daß endlich ersterwehnte Reichsritterschafft vor gerathener angesehen, sich zu Unseren Chur- und Landesfürstlichen Gnaden zu wenden, als den angetrettenen unsicheren Streitweg fortzusezen; folglichen deßwegen zu Erhaltung einer anderweitigen gütlichen Auskunfft und fridlichen Beylegung der bißhero obgewalteten beyderseits beschwerlichen Weiterungen bey Uns verschidene geziemende Vorstellungen, theils persönliche Abschickungen, vorgekehret, daß Wir so fort in dessen und in Betracht derenselben geäusserten devotesten Betrags, fort zu Bezeugung Unseres fridliebenden Gemüths, auch mehrgemeldter Reichsritterschafft zutragenden besonderen Neigung und Wohlgewogenheit, (so vil die Uns so starck angelegene Beybehalt- oder Wiederherbeybringung der durch vorige Zeiten entwichenen sehr schäzbaren Gerechtsamen Unseres Churhauses erleiden mag,) gnädigst bewogen worden, dahin Uns zu erklären etc. „

Und am Ende: „So dann schließlichen über dise ganze Abhandlung, nebst dem von Unsern nächsten Agnaten, des Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken Liebden und Dero Herrn Bruders, Prinzens Friderich zu Pfalz-Zweybrücken Lbden, ersuchen werdenden Beytritt und Einwilligung, der Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigste Confirmation, so vil an Uns ist, zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen wollen etc. „

Eben so lautet es auch im Eingang des An. 1749. 4. Aug. zwischen **Chur-Pfalz** und dem **Johanniter-Orden** getroffenen Vergleichs: „Demnach, unter verschidenen bey vorigen alt- und jüngeren Regierungs-Zeiten beschehenen Alienationen und Begebungen Unsers hohen Churhauses Pfalz sehr ansehnlichen und schäzbaren Jurium und Regalien, welche Wir bey angetrettener Regierung Unserer Chur- und Fürstlichen Landen, nicht ohne Unser sonderbares Befremden, wahrnehmen müssen, sich auch Unser altersessenes und wohlhergebrachtes Wildfangsregale und Leibeigenschafft über gesammte Unterthanen und Eingesessene in denen dreyen in Unserem Oberamt Germersheim gelegenen des Ritterlichen Johanniterordens Dorffschafften = = = mit befunden hat, welches nicht nur nur durch eine Unserm hohen Chur-Hause Pfalz allerdings unanständige, fort bey Uebertragung dergleichen hohen Churrechten ungewöhnliche, Erbverleyhung, sondern auch ohne Consens und Einwilligung deren übrigen hohen Herrn Chur-

Agna-

Agnaten, im Jahr 1721. veräusseret worden: Und dann Wir Uns berechtiget zu seyn erachtet haben, an dise und dergleichen Begebungen, (als wodurch die innerliche Würde und Wesenheit Unsers Churfürstenthums der Pfalzgrafschafft bey Rhein, wider die güldene Bull, Reichsgrundgeseze, fort sonderbare Churhausverträge, mercklich geschwächet worden,) Uns keineswegs zu binden, sondern solche veräusserte Churhauses-Gerechtsame, als ein Successor novus, non ex iure hæreditario, sed ex pacto & providentia Maiorum, wie geschehen, hinwiederum zu Uns zu nehmen: Und aber dahero zwischen Uns und gemeldten ritterlichen Ordens Obristmeistern und Fürstens zu Heydersheim Lbden beschwerliche Irrungen, fort bey Kayserlichem Reichs-Hofrath weitwendige Rechtsfertigungen entstanden seynd; so haben der löbl. ritterliche Orden und dessen Obristmeistern in Teutschen Landen, Herrn Fürsten von Heydersheim, Lbden, durch ihre eigens abgeschickte Deputirte = = = verschidene nachdrückliche Vorstellungen pro Confirmatione gedachten Tractats de An. 1721. thun lassen: Weilen Wir aber, an denselben, und sonderbar an die ganz befremdliche Erbleyh, nicht gebunden seyn zu wollen, Uns mehrmalen erkläret, in neue Handlung und anderweite fridliche Vergleichswege einzutretten, sich geziemend anerboten; welchem Anerbieten Wir, aus sonderbaren in disem Casu vorwaltenden Bewegursachen, fort zu Bezeugung Unsers fridlichen Gemüths, auch mehrbesagtem ritterlichen Orden zutragender Neigung und Wohlgewogenheit, (jedoch ohne mindeste Consequenz auf andere dergleichen Unserem hohen Churhaus nachtheilige und fast verkleinerliche so genannte Verträge,) statt gethan, mithin, auf hin und wieder gepflogene Commissarische Unterred- und Handlung, Uns folgender massen erkläret haben etc. „

Der Schluß lautet wie in dem vorhin gemeldeten Vergleich mit der Reichsritterschafft.

Herzog Johann I. zu Zweybrücken disponirte An. 1591. „Was Wir mit = = Fürstlich- Gräflich- Adelichen, oder auch privat-Personen, insonderheit mit Unserer getreuen Landschafft, für Pacta, Abschid, Verträg, Vergleichungen, oder Contract, getroffen und aufgerichtet, solches alles, samt den Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Expectanzen, Alienationen, und was Wir sonst aufsetzen, verbrieffen, versiglen oder versichern lassen, oder noch thun möchten, soll durch Unsere Successores treulich, redlich und Fürstlich gehalten, gehandhabt, vollnzogen, auch Unsere Fürstliche Brieff und

Sigel keineswegs disputirt oder geschmälert, vil weniger caßirt, verkleinert, oder zu nicht gemacht werden. „

Herzog Johann II. testierte An. 1629. auch: „Was Wir dann, zum 12ten, mit = = Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen, oder auch privat-Personen, wie nicht weniger mit Unserer getreuen lieben Landschafft und Dienern, vor Pacta, Abschids-Verträg, Vergleichungen und Contract getroffen und aufgericht, solches alles, samt den Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Expectanzen, Alienationen, und was Wir sonsten aufrichten, verbrieffen, versiglen oder versichern lassen, oder noch künfftig thun möchten, soll durch Unsere instituirte und substituirte Erben und Successores treulich, redlich und Fürstlich gehalten, gehandhabt und vollzogen, auch Unsere Fürstliche Brieff und Sigel keineswegs disputirt oder geschmälert, vilweniger caßirt, verkleinert, oder zu nicht gemacht = = werden. „

Herzog Friderich Ludwig endlich ordnete An. 1675. „Und nachdem in allem übrigen Unsere Actiones vornehmlich dahin gezwecket, wie das Fürstenthum und dessen Intraden und Gefälle von Zeiten zu Zeiten möglich gebessert, wenigst im geringsten nichts davon alieniret, noch einige Gefälle in perpetuum und beständig gemindert werden; also seynd Wir auch deßfalls der ungezweifelten guten Zuversicht, Unser künfftiger Successor die Verträge, Contract und Handlungen, so Wir Zeit Unserer Regierung getroffen, durchgehends vor genehm, stet und fest zu halten genugsame Ursach finden werde; = = wie Wir doch zum Ueberfluß Demselben ein solches = = bester massen recommendiret haben wollen. „

Von Pfalz-Zweybrücken meldet der Freyherr von Cramer (1): Man seye im Stande, besonders aus denen Testamenten derer Herzoge Johannes I. II. und Friderichs, darzuthun, daß die Regierungs-Nachfolgere verbunden seyen, die Verträge, Contracte und Handlungen, so ihre Vorfahrer zur Zeit ihrer Regierung getroffen, stet und fest zu halten.

§. 16.

Braunschweig.

Der Herr von Ludewig sagt: Adversus Duces *Brunsvicenses*, quod obligari nollent ex factis Antecessorum, acuit calamum Klockius *Vol. 3. Cons. 154. num. 19. 20. p. 565.* Adversus illos etiam in hac causa consultus respondit Carpzovius *Part. 1. Decis. 88.* Stuckius - - (contra) Duces Brunsvicenses liberatos

(1) in seiner Nebenst. 15. Theil, S. 98.

tos vult ab obligatione ex factis & ære alieno ſuorum Anteceſſorum *Conſil. 26. 27.*

Ein An. 1638. geſtelltes Straßburgiſches Conſilium mag auch wohl Braunſchweig betreffen, deſſen Innhalt der Herr von LUDEWIG alſo erzählet: Obwohlen in Erb-Lehen die Succeſſores die facta ihrer Anteceſſorum zu halten ſchuldig, dafür gleichwol das quæſtionirte Herzogthum zu halten ſeye, weil es auch auf die weibliche Deſcendenten komme und des Worts: **Erben** in den Lehen-Brieffen gedacht ſeye, auch denen Agnaten ſchimpflich ſeyn wolle, die facta Anteceſſoris zu caßieren: Dieweil aber die Erblichkeit nicht erwiſen, ſondern in dubio ſolches Herzogthum pro Feudo pactitio zu halten ſeye, da die Agnati ex facto Anteceſſoris nicht gebunden zu werden pflegen, es wäre dann etwas mit der Agnaten Conſens verſehen; als ſeyen, geſtalten Sachen nach, die Agnaten an der Vorfahren Pacten, Handlungen und Contracten nicht verbünden.

Daß das jeztregierende Haus **Braunſchweig-Wolfenbüttel** nicht ſchuldig ſeye, eine Reviſion fortzuſezen, die von einer längſt erloſchenen Linie wider ein durch ihre perſönliche Verfügungen veranlaßtes Cammergerichts-Urtheil eingewandt worden ꝛc. hat, in Sachen: Corvey contra Braunſchweig-Wolfenbüttel, das ehemalige Cloſter Kemnade betreffend, Herr Geh. Juſt. Rath PÜTTER (1) ausgeführet.

§. 17.

Landgraf Philipp zu Heſſen diſponirte An. 1562. „Wir verord- Heſſen.
nen auch ausdrücklichen, was Wir Unſern Räthen, Cammer-Dienern, Edelleuten, auch Doctorn, Predigern, Secretarien, und andern, weß Stands oder Würden die ſeyn, klein oder groß, geſchenckt, mündlichen gegeben, das ſie empfangen hätten, auch was Wir ihnen verſchriben, oder noch verſchreiben werden, daß ihnen das treulich gehalten, ihnen nicht entwendet noch genommen, oder ſie darinn in einigen Weg beleidiget, oder angefochten werden ſollen. „

Landgraf Ludwig zu Marburg ſezte An. 1595. in ſein Teſtament: „Und als die Zeit Unſer Regierung Unſer Statthalter, Cantzlar, Cammermeiſter, Secretarien, und andere Räthe und Diener, in Unſern Sachen ganz treulich und wohl gedienet; ſo bitten und ermahnen Wir Unſere freundliche liebe Vettern und Brudern, Landgraf Moritzen und Landgraf Georgen, daß Ihre Lbd. Lbd. bemeldte Unſere Räthe und Diener nicht allein jederzeit in gnädigem Schutz und Befehl haben, ſondern ihnen

(1) in ſeiner auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 278.

ihnen auch alles dasjenige, so Wir ihnen geschenckt, verschriben, oder auch noch bey Unserm Leben verschencken, verschreiben, oder durch ein Codicill, oder andere Verordnung, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Secret vermachen, welches dann die Krafft und Macht eines Testaments haben und dafür geachtet werden soll, als ob es disem Unserm Testament inserirt und einverleibet, bleiben, lifern und erlegen, und dabey Fürstlich manuteniren und handhaben, ihnen auch davon nichts wollen entziehen lassen; immassen Wir dann ihnen, Unsern Erben, solches hiemit auferleget und befohlen haben wollen. „

Anno 1759. 9. Jul. sprache das Cammergericht in Sachen: Von Bremer contra Hessen-Rheinfels (1): Daß der Landgraf die beyde durch seine Fürstliche Vorfahren dem Kläger vormals remuneratorie conferirte Lehen, die Erbamtmannschafft zu Reichenberg und das Lehen Gerolstein, fernerweit zu continuiren, und, denselben und seine männliche Leibeserben damit zu belehnen, schuldig seye; doch wurde dem Landgrafen freygestellt, die lehenbare Erbamtmannschafft mit der Helffte des selbst gemachten Anschlags, nemlich mit 10000. Thl. abzulösen.

§. 18.

Holstein. In denen Holsteinischen Landes-Privilegien heißt es: „Thom 15. dat alle Segel und Breve, so se und ere Vorfaren gegeven, scholen geholden werden, de Schulde betolt und hiriegen keinerlei Behelp Kon. M. und Forsten Begnadung gebruket werden scholen und jedern vorhelpen, dat he luth Segel und Breven thor Betalinge kamen möge. „

Der Herr von Ludewig schreibt: Holsatiæ Duces, cum Pacta Majorum migrare vellent inita cum Civitatibus Hamburgo & Lubeca, impetiit Herm. Vultejus *Vol. 3. Consil. Marpurg. 35. d num. 110. ad num. 150.* ni fallor, in eadem aut simili causa adversus eosdem scripsit sensitque Michael *in Kilonienſ. resp. 14. p. 118. 119.* Es heißt darinn unter anderem: „Und wann auch dargethan worden, daß die Oerter quæstionis Feuda ex Pacto & providentia gewesen; so können doch die Herrn Herzoge darauf deßwegen keinen Ansprach machen, weil selbige von dem Principe cedente abstammen: Jam vero Descendentes etiam ex facto obligari Antecessorum in Feudis ex pacto & providentia, licet obligatione solvantur Agnati. „

Das Haus Holstein-Gottorff berühret ohne Zweifel das in denen

(1) von Cramers Nebenst. 94. Th. 62. S.

nen Consiliis Halensibus *Tom. 2. Lib. 1. p. 631.* befindliche Responsum de An. 1703. dessen Innhalt dahin gehet: Hat ein verstorbener Herzog An. 1701. 8. Jul. mit einigen Capitularen des Dom-Stiffts zu H. (Hamburg) wegen des Amts T. und R. (villeicht Tritow und Reinbeck,) einen gewissen Accord auf 10. Jahr, jährlich zu 25000. Thl. Cronen, und überdem den gewöhnlichen canonem an das Dohm-Capitul in H. abzutragen, getroffen, auch ihnen alle Ober- und Unter-Jurisdiction mit verschriben, und nichts, als die Fürstliche Landes-Superiorität, wie auch secundam instantiam, vorbehalten. Suchet man aber nach Absterben des Herrn Herzogs obgedachten Capitularibus Difficultäten in dem getroffenen Contracte zu machen, ungeachtet die Confirmation aus dem geheimen Rath und der Cammer würcklich erfolget; daher gefraget werde: 1. Ob nicht der Herr Administrator und interims-weise Successor in der Fürstlichen Regierung gehalten seye, den von dem verstorbenen Herzog geschlossenen und vollzogenen Contract zu adimpliren und die verschribene Heuer-Jahre zu halten? 2. Wie weit man jure verbunden, die Confirmation zu suchen? 3. Ob man nicht um so vil mehr bey dem Contract billig und von Rechtswegen zu mainteniren, da man selbigen titulo maxime oneroso besizet, und vil 1000. erst zur Melioration des Amts darinn verwandt? 4. Ob man sie aus der Possess de facto sezen kan? 5. Wie bey so bewandten Sachen man sich am besten zu verhalten? Auf die erste Frage wurde geantwortet: Daß der Administrator und interims-weise Successores in der Fürstlichen Regierung verbunden seyen, den von dem verstorbenen Herzog geschlossenen und vollzogenen Contract nebst denen Heuer-Jahren zu halten. Die andere Frage betreffend: So erachteten sie, daß solche Confirmation nicht de necessitate Legis, sondern nur zu besserer Præcavirung und Sicherheit, zu suchen seye. Bey der dritten Frage hielten sie davor, daß um so vil mehr die Capitulares bey disem Contract zu mainteniren. Bey der vierten Frage hielten sie davor, daß man bey so gestalten Sachen die Capitulares de facto aus der Possession nicht sezen könne. Die lezte Frage betreffend, erachteten sie, daß, obigen Umständen nach, woferne man etwas thätliches von der Fürstlichen Regierung ausüben sollte, alsdenn, den Recursum ad Imperatorem zu ergreiffen, nöthig seyn würde.

§. 19.

Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg disponirte An. 1573. „Was Wir, oder Unsere löbliche Vorfahren, jemanden überge- Mecklenburg.

ben, geschencket, oder sonsten verschriben, so in Originali unversehrt vorgelegt werden kan, es betreffe was es wolle, und darunter Unser Hand-Zeichen befindlich, sollen Unsere liebe Söhne, gleich als ihre eigene Verschreibungen und Obligationes, vollziehen und halten, auch darwider ohne sonderliche beständige und zu Recht gegründete Ursachen nichts handeln lassen. „

Neben deme ist bekannt, wie vilerley wichtige Kayserliche Verordnungen, so in die Mecklenburgische Landes-Verfassung einschlagen, gegen den Herzog Carl Leopold erlassen worden seynd. Allerley davon siehe in denen folgenden Capiteln. Ich bemercke hier nur: 1. Was der Kayserliche Hof statuire? welcher nemlich, über die unten befindliche Resolutiones, auch noch folgende abgefasset hat:

Lunæ 26. Sept. 1735.

„7) Hätten Sich Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst vortragen lassen, was er, Herr Commissarius, gegen die Kayserliche Resolutiones vom 2. Maji und 21. Junii anni curr. vorgestellt: Sie könten aber nicht begreiffen, wie derselbe vorgeben dörffte, als wann verschidene Puncten derselben auf einem fehlsamen Bericht beruheten, da doch alle dise Resolutiones auf sein, des Commissarii, Anzeigen und Berichte, nebst denen von ihme adjungirten Beylagen, ergangen, oder auf vorherige Kayserliche Verordnungen, die nicht bloß in contumaciam des Herzogs Carl Leopolds, sondern post plenam causæ cognitionem, ertheilet worden, und also vim definitivæ hätten, sich gründeten: Es könnten also Ihro Kayserliche Majestät allerdings ihme, Commissario, nicht erlauben, daß er solcherley Kayserliche Verordnungen wieder in Controvers ziehe; als wodurch die mit so vilen grossen Kosten und durch so vile Jahre geführte Mecklenburgische Processe (da von der vormahligen Commission alles so legal und gründlich untersuchet, und von Ihro Kayserlichen Majestät hierauf die nöthige Verordnungen ertheilet,) in denen meisten Puncten gleichsam wieder aufs neue anfiengen. Er, Commissarius, habe sich zuförderst seiner den 7. Mart. 1733. eigenhändig unterschribenen und mit seinem Fürstlichen Petschafft corroborirten Reversalen zu erinnern, da er, bey der Pflicht, Treu und Gehorsam, womit er Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich, als ein Reichs-Fürst, verhafftet ist, versprochen, seine Commission nach Maaßgab der Landes-Verträge, Reversalen und Herkommen,

kommen, ingleichen der darauf gegründeten gesammten Kayserlichen Rechts-kräfftigen Erkänntnissen, und anderer Verordnungen, zu führen, nicht weniger, nebst seiner Fürstlichen Posterität, bey begebendem Succeßions-Fall, darwider nichts zu verhängen; sondern oberwehnte Verträge, Reverſalen und Herkommen, ingleichem sämtliche darauf ergangene, oder noch künfftig ergehende, Kayserliche Verordnungen, auf das genaueste zu beobachten, auch selbsten festiglich darüber zu halten. Ihro Kayserliche Majestät verseheten Sich also von ihm, dem Herrn Commissario, daß er dasjenige, worüber Kayserliche Verordnungen ergangen, nicht weiter in neue Disceptation ziehen, sondern vilmehr, wie seines Amts ist, dieselbe zur Execution zu bringen, nach denen ihme zukommenden Kayserlichen Rescriptis und Befehlen, trachten werde. = = =

6. Fiat Rescriptum an den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majest. hätten sein, des Königs, sub præs. den 7. Junii anni current. wiederholtes Protestations-Schreiben sich, dessen ganzen Innhalt nach, vortragen lassen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät von selbsten jederzeit geneigt wären, ihme, dem König, als Churfürsten zu Brandenburg, alle rechtliche Befugnissen angedeyhen zu lassen; also könnten hingegen Ihro Kayserl. Majestät nicht anders finden, als daß er, der König, so vil die Liquidation der Mecklenburgischen Ritterschafft von dem Herzog Carl Leopold zugefügten Schäden betrifft, ganz unrecht berichtet worden sey, indem bey derselben die genaueste legale Untersuchung vorgegangen und die Kayserliche Erkänntnisse sich auf dieselbe lediglich gründen. Ob nun schon Ihro Kayserliche Majestät weder ihm, dem König, noch seinen Successoribus, an Dero Befugnissen und Rechten hierdurch das mindeste hätten abschneiden wollen; so könne doch hingegen auch sein, des Königs, wiederholte Verwahrung der Mecklenburgischen Ritterschafft an ihrem post plenam causæ cognitionem ex Sententia erhaltenen Recht und Forderung das mindeste præjudiciren, noch die Krafft einer Sententiæ definitivæ dadurch unterbrochen werden. Falls auch in Holland von Privatis, zuförderist zu Abzahlung der Rückstände an Chur-Hannover, und sodann vor die Ritterschafft, auf Abschlag, 500000. Thaler zu erhalten seyen; so würden sich schon Mittel finden, solche Wiederbezahlungs-Fristen zu sezen, daß die Hypo-

thec nicht verewiget werde. Ihro Kayserliche Majestät würden auch nicht entstehen, auf obbesagte Maasse das Holländische Geld-Negotium mit Ernst treiben zu lassen, so bald die Mecklenburgische Lande nur in solche Umstände gesezet würden, daß sich etwas fruchtbarliches unternehmen lasse. Wie dann Ihro Kayserliche Majestät zu sein, des Königs, Gemüths-Billigkeit das Vertrauen hätten, zu Beförderung desselben auf alle Weise zu concurriren, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, zumalen dem Mecklenburgischen Lande, und denen künfftigen Besizern desselben, höchstens daran gelegen, daß so wohl die rückständige Executions- und Commissions-Kosten mit baarem Gelde baldmöglichst abgezahlet, als auch, daß die Ritterschafft durch etwelche auf Abschlag vor ihre Schäden erhaltende Summe von ihrem gänzlichen Untergang, der das ganze Land endlich in Ruin sezen würde, errettet werde. Im übrigen hätten Ihro Kayserliche Majestät, was die der vorigen Commission bis zu völliger Bezahlung constituirte special-Hypothec anlangt, keine andere und Dero Kayserlichen Resolution entgegen lauffende Versicherung niemals geben lassen, wohl aber hierinnen nichts verhänget, als was denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten gemäß seye. Demnach müßten Ihro Kayserliche Majestät es, so vil seine, des Königs in Preussen, Protestation betrifft, bey Dero vorherigen Kayserlichen Resolutionen nochmals lediglich bewenden, und unter denen vorherigen Bedingnissen, und nicht anders, dise wiederholte Verwahrung des Königs ad Acta nehmen lassen.

7. Ponatur unter oben angeführten Conditionen des Königs in Preussen wiederholte Verwahrung sub præs. 17. Junii ann. curr. ad Acta.

Was besagter Prinz Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, als ihme die Kayserliche (Administrations-) Commißion über seines Bruders, des Herzogs Carl Leopolds Lande aufgetragen, oder auch nachhero wieder erneuert worden, für Reversalien, besonders auch auf den Fall, wann er zur Landesregierung käme, hat ausstellen müssen, auch was dißfalls zwischen ihme und dem Kayserlichen Hof, auch Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Hofgericht, vorgegangen ist, davon sehe man ferner **des 2ten Buchs 4tes Cap.**

§. 20.

Nassau. **Was Graf Johann der ältere zu Nassau, Catzenelnbogen we-**

gen

gen der Verbindlichkeit seiner Successorum verordnet hat, wollen wir Cap. seq. vernehmen.

§. 21.

In dem Kayserlichen Executions-Receß zwischen denen Grafen von Ostfrießland von 1590. heißt es: „Wie sie (Grafen,) auch nicht weniger willig, als schuldig, ihrer geliebten Ahnherren und Vorfahren von sich beständig gegebene Brieffe und Siegel, so wohl auch die ihren, stet und feste zu halten, und in vollen Würden und Kräfften bleiben zu lassen. „ Ostfrießland.

§. 22.

Im Würtembergischen Vergleich von 1770. heißt es: „Und wie dieser Receß auf Se. Herzogl. Durchlaucht und höchstdero Nachfolger in der Regierung, so wie auf die Landschafft und ihre Nachkommen, die verbindlichste Beziehung hat; also wird man sich Landschafftlicher Seits bemühen, die Beystimmung der Herzoglichen Herrn Agnaten ebenfalls beyzubringen: „ welche auch erfolgte. Würtenberg.

§. 23.

Anno 1743. oder 1745. (1) liesse der Landgraf zu Hessen-Cassel, als Landesfolger derer Grafen von Hanau, den 31. Jul. alle von seinen Vorfahren an der Regierung, denen bey dem Gräflichen Hause Hanau hergebrachten Familienverträgen zuwider, so wohl vor als nach dem Jahr 1648. es seye gegen Annehmung baaren Gelds, oder Begnadigungsweise, oder auch unter dem Schein eines getroffenen Austausches und Vergleichs, zur Ungebühr ertheilte Befreyung derer Dienste, und lastbarer bürgerlicher oder Bauren-Güter ꝛc. von gemeinen Lasten samt und sonders dergestalt caßiren und annulliren, daß die darüber ertheilte Exemtionsbrieffe Niemanden jemals zum Behelff dienen, sondern die ab Oneribus eximirt- und befreyte Güter demjenigen Catastro, worinn sie vorhero gestanden, wieder einverleibt, und die darauf hafftende Beschwerden von denen Besitzern abgetragen und ohne Ausnahm entrichtet werden sollen; jedoch vorbehaltlich eines jeglichen Regresses, gegen wen er selbigen zu haben vermeinen möchte. Hanau.

Von einem darüber bey dem Cammergericht entstandenen Proceß ist der Freyherr von Cramer (2) nachzusehen.

§. 24.

Der Graf zu Oettingen-Baldern fragte An. 1719. bey Herrn Oettingen.

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 14. Th. 112. S.
(2) l. c. pag. 110. sqq.

Boehmern an: Ob demjenigen, der nicht als Hæres seines Vatern, sondern proprio jure & ex pacto & providentia Majorum succediret, die Transactiones und Renunciationes Parentis præjudiciren können? und der leztere antwortete (1): Daß einem Sohn, der proprio jure und nicht als hæres seines Vatern succedire, die Transactiones und Renunciationes Patris nicht præjudiciren können.

§. 25.

Sayn. Graf Heinrich zu Sayn ordnete An. 1592. in seinem Testament: „Es soll auch ferner wohlgemelte Unsere geliebte Baas und Tochter und eingesetzte Erbin, und ihre Manns-Erben = = schuldig und pflichtig seyn, = = alle = = **Pacta**, Verschreibung und Begnadigung, so Wir, ausserhalb dessen, so Wir bevor expresse renovirt (forte: revocirt,) aufgerichtet, oder noch aufrichten und hinterlassen möchten, zu halten und zu vollziehen: Im Fall sie, oder ihre Manns-Erben, das nit thäten, (sollen sie) Unsere Nachgelassenschafft verwürckt und sich deren unfähig gemacht haben. „

Und in dem An. 1603. zwischen ihm und seinem Successore, Graf Wilhelmen zu **Witgenstein**, getroffenen Receß heißt es: „Zum 6ten sollen = = Graf Heinrichs und dessen löblicher gottseliger Vorfahren an der Grafschafft Sayn mit gutem Bedacht aufgerichte rechtmäßige Contracten, Brieff und Siegel gehalten, und denselbigen unerkennten Rechtens mit der That nit zugegen gehandelt oder derogiret werden. „

§. 26.

Wied. Anno 1691. verglichen sich die Grafen Friderich und Ludwig Friderich zu **Wied**: „13. Alle Verpfachtungen und Contracten, so Zeit währender Regierung Herrn Graf Ludwig Friderichs vorgegangen, und unter dero Hand und Sigel producirt werden können, sollen Herrn Graf Friderichs Excell. zu manuteniren schuldig seyn, in so fern solche Verpfachtungen und Contracten nicht gegen alle Rechten und Billigkeit, oder auch gegen die Gräfliche Wiedische Stamms-Vereinigung, streben, oder sonsten dem Gräflichen Hause Wied zum mercklichen Præjudiz gereichen. „

§. 27.

Witgenstein. Graf Gustav zu **Witgenstein**-Witgenstein gienge circa An. 1694. damit um, seine Lande bey seinem Leben zu theilen und sie seinen Söhnen abzutretten, um dadurch, wie er meinte, sie ab onere, seine **facta** zu præstiren, zu liberiren; die JCti zu Halle aber antworten:

(1) vid. Selne Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 417.

ten (1): Es möchte hiedurch wider die vorhandene Creditores nichts zu Recht beständiges ausgerichtet, oder denen Söhnen das Jus revocandi Feudum & impugnandi factum Parentis erworben werden.

§. 28.

Unbenahmste Fälle.

Bey dem Herrn von LYNCKER (2) findet sich ein Jenaisches Responsum, des Innhalts: Princeps quidam remilit einem Renthmeister die Rechnung, und quittirt ihn mit eigener Hand. Qu. An Successor Principis teneatur factum illud servare? Resp. Ja.

In denen Consiliis Halensibus (3) liset man ein Responsum über disen Fall: Hat ein gewisser Potentat, so wohl zu Erweiterung des Commercii, als dem Bono publico zum Besten, zu Beförderung guter und gerechter Münz-Sorten, in seinem Lande einen gewissen Contract mit Cajo wegen Liferung der Silber-Spedirung, der Wechsel, Anschaffung der Materien an Holz, Kohlen, Tigeln, getroffen, auch disem Cajo freygegeben, seines Gefallens nach, jemand sich zu associiren. Hat hierauf Cajus mit Sempronio einen Societät-Contract aufgerichtet, welcher nicht allein von des Landes-Fürsten Cammer-Collegio confirmirt und approbirt, sondern auch von dem Landes-Herrn selbst unter eigener hoher Hand und Sigel ratihabiret, auch dahin extendirt worden: Daß, dafern Cajus, es geschehe auf was Maaß es wolle, entweder durch Todes-Fall, oder durch andere Begebenheit, von der vorerwehnten Einrichtung los werden möchte, Sempronius dennoch dabey, biß die 10. Jahre verflossen, conservirt und geschüzet werden solle; in welchem Societät-Contract Sempronius dem Cajo versprochen: Daß er nicht allein dem Landes-Fürsten die demselben von Cajo bewilligte 3. Gr. Schlägeschatz von einer jeden ausgemünzten Marck fein Silbers richtig abtragen, sondern annoch über dem Cajo 1. Gr. von jeder Marck gegen Herschiessung eines gewissen Capitals von 50000. Thaler entrichten wollte. Ist hierauf Cajus von dem jezigen Landes-Fürsten mit persönlichen Arrest beleget, und also von Sempronio, da die Sache mit Cajo in einen ganz andern Stand gerathen, ein mehres an Schlägeschatz gefordert worden, Sempronius aber sich auf seinen confirmirten Contract bezogen, und endlich annoch 1. Gr. auf jede Marck der Schiede-Münze zuzulegen bewilliget, bey welcher Gelegenheit sich Titius angemeldet, und die mit dem Sempronio abgeredte Verfassung in allen Puncten zu übernehmen, auch von jeder Marck fein, so wohl gro-

ber

(1) vid. Consil. Halens. Tom. II. Part. 2. p. 565.
(2) Decis. 353.
(3) Tom. 2. Lib. 1. p. 94.

ber als Schiede-Münze 1. Gr. mehr zu geben, sich anerboten. Daher wurde gefragt: Ob Sempronius bey obbesagtem Contract die abgehandelte 10. Jahre über ungehindert zu lassen, oder ob selbiger, weil der von Titio gethane Vorschlag des Landes-Fürsten Interesse vorträglicher seye, caßirt und aufgehoben, hingegen aber mit Titio, vor Sempronio, weil jener ein mehreres zu geben offeriret, tractiret werden könnte? Hierauf antworteten die JCti Halenses: Daß die Fürstliche Cammer so wohl, als der Landes-Herr selbst, den mit Sempronio getroffenen Contract biß zu Ende diser 10. Jahr zu halten verbunden, und sie mit Titio, ohnerachtet derselbe ein mehreres offerire, zu contrahiren nicht befugt seyen.

Vil anderes siehe Cap. prox. seq.

§. 29.

Meine Meinung.

Die gröβte Confusion und Schwürigkeit machet, wie in der ganzen Jurisprudentia privata Illustrium, so auch ins besondere hier, die Uneinigkeit: Nach was für Principiis man die Sache anzusehen und zu beurtheilen habe? und daß auch diejenige Rechts-Gelehrte, welche doch sonsten von dem Longobardischen Lehen-Recht in unserem Staats-Recht nichts wissen und hören wollen, hier, da sie etwas darinn antreffen, wodurch sie manche Successores von ihrer Verbindlichkeit losmachen zu können vermeinen, so facil seynd, auf besagtes Lehen-Recht zu provociren, ohne zu bedencken, daß solches erst in subsidium statt habe, und daß, (wie es sich bey Abgang eines Reichs-Standes Familie allemal ausweiset, und in der Materie von denen Landen derer Reichs-Stände ausführlich vorkommt,) eines Theils bey der Verlassenschafft derer Reichs-Stände sich ordentlicher Weise vil mehrere und vil wichtigere Allodialien finden, als man insgemein glaubt, daß hingegen anderen Theils selbige mit dem Lehen so verwickelt und beede dergestalt in einander gemenget seynd, daß sie zuweilen platterdings, man adhibire dann gladium Alexandrinum, inseparabel seynd, oder doch kaum mit gröβter Mühe ausfündig gemacht und sortirt werden können.

Ich dencke aber, man könne diser Schwürigkeiten wohl überhoben seyn, und dise Scopulos wohl evitiren, wann man nur der so offt inculcirten und in unserer Staats-Verfassung unwidersprechlich gegründeten Ordnung derer Principiorum nachgehet. Unter solchen nun stehen oben an die Reichs-Geseze; dergleichen haben wir aber keine, die hieher applicabel wären. Das nächste Principium ist also das Reichs-Herkommen. Da möchte man nun freilich anfänglich bedencklich

dencklich seyn, ob es möglich seye, daß es dißfalls ein allgemeines Herkommen gebe, und daß solches rechts-behörig erwisen werden könne? weil doch unlaugbar ist, daß jedes Haus seine eigene Verfassung hat, daß bey einem Casu sich dise bey einem anderen jene Umstände finden, welche der Sache den Ausschlag geben, und daß des einen Reichs-Standes Lande meist aus Reichs-Lehen, des anderen aus particular-Lehen von seinen Mit-Ständen, und des dritten aus Allodialien, bestehen, u. s. w. Ich habe aber schon oben dargethan, daß es allerdings angehe, und man nur das Wort: Herkommen in dem bey uns Teutschen in Actis publicis in dergleichen Materien üblichen Verstand nehmen müsse, da nemlich das Herkommens heißt, was ohngefähr bey denen meisten Häusern gleiches Standes meistens üblich ist. Und so getraue ich mir wohl, zu erweisen, daß bey allen weltlichen Reichs-Ständen Herkommens seye: Ein Regierungs-Nachfolger seye an alle seines Regierungs-Vorfahrers Handlungen ohne Unterschid verbunden; in so ferne diser Vorfahrer nicht denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, oder besonderen Verträgen, Privilegien und Herkommen, zuwider gehandelt hat.

Der Haupt-Beweis dises Satzes wird erst aus deme klar werden, was bey der Materie von denen Landen derer Reichs-Stände vorkommt und kürzlich dahin gehet: Alle Lande derer weltlichen Reichs-Stände (ausser etwa Böhmen und Oesterreich,) bestunden nur hoch vor 2. 3. 4. und 5. Seculis gar nicht in denen jezigen grossen Corporibus; sondern seynd, wie man bey jedem Haus unwidersprechlich erweisen kan, erst nach und nach aus vilen kleinen Graf- und Herrschafften, oder auch Ritter-Gütern, in die jezige Grösse zusammen erwachsen. Dise Graf- und Herrschafften aber waren meist allodial, und seynd erst nach und nach zu Lehen gemacht, oder dem Lehen einverleibt worden, oder auch noch allodial: Es mochten aber die Güter dise oder jene Qualität haben, so hatten die Besizere (wann nur ein Lehen nicht auf dem Fall stunde,) freye Macht, damit nach Gefallen zu handlen, sie zu verkauffen, zu versetzen, denen Töchtern zum Heurath-Gut mitzugeben, u. s. w. ohne daß sich jemand regte oder regen konnte; sondern ware etwas Lehen, so ware die Sache damit gethan, wann nur das Lehen dem Lehenherrn von dem alten Vasallen gebührend aufgekündigt und von dem neuen Besizer gebührend empfangen wurde: Die Kinder und Vettern aber durfften ihnen nicht traumen lassen, etwas dergleichen anzufechten, sondern sie mußtens eben haben, so gut als eines Privati Kinder oder Vettern es haben müssen, wann er das seinige verthut und ihnen

wenig oder nichts hinterläßt. Theilten Brüdere ihre Elter- und Groß-Elterliche Güter, so konnte ein jeder mit seinem Theil thun, was er wollte; starb er ohne Söhne, so fiele seine Portion, (wann es nur kein Fürstenthum ware, deren man aber dazumal im Reich wenige und keine so grosse hatte,) auf die Töchtern. Wer die Wahrheit dises bißhero erzählten laugnen wollte, der müßte sich als einen Ignoranten in denen Urkunden des medii ævi, in specie des 13. 14. und 15den Seculi, darstellen; man sehe die in Herrn Georgischs Regestis angezeigte Diplomata diser Zeiten an, man besehe Crusii Schwäbische Chronic und andere Geschicht-Schreibere anderer Gegenden; so wird sich zeigen, daß in disen Seculis unter denen weltlichen Reichs-Ständen so vile Contracte über Land und Leute vorgegangen seynd, als kaum jezo noch unter Edelleuten über Ritter-Gütern. Wem dises noch nicht genug ist, der schlage zu theuerst in denen historischen Lexicis und in denen allda angezeigten Fontibus nach, wie dises und jenes Haus oder Stifft in Francken, Schwaben, am Rhein, in Bayern, Sachsen, Westphalen, u. s. w. zu disem oder jenem District, Amt, Schloß, Statt, ꝛc. gekommen seye? er untersuche die Historie so sehr viler abgegangener Häuser und sehe, wie sie nach und nach auf solche Weise um ihre Güter gekommen und erst verdorben, hernach aber darüber gar abgestorben seynd, z. E. derer Grafen von Helffenstein, Calw, derer Pfalzgrafen von Tübingen, u. s. w. Ja er nehme auch vile noch biß jezo vorhandene Häuser, wie selbige solchergestalten vormals um einen offt grossen oder gröſten Theil ihrer Lande gekommen seynd, und es in ihren Erb-Verträgen, zumalen mit namentlicher Benennung derer Avulsorum, (sihe z. E. den Hohenzollerischen Erb-Vertrag de An. 1575.) bedauren, oder auch es dem Kayser und Reich in publicis Comitiis als einen Beweg-Grund, eine Matricular-Moderation zu erhalten, vorlegen, ohne daß sie nur daran gedächten, oder daran dencken dörfften, dergleichen abgekommene Güter wieder zu vindiciren, weil nimmermehr nur wahrscheinlich zu machen, geschweige erweislich, wäre, daß die Güter damals nicht haben können alienirt ꝛc. werden, und weil ein solches Principium vil grössere Revolutiones im Reich, als die Französische Reuniones, anrichten würde; sondern, weil man selbst erkannte, daß an und für sich nichts gegen solche Handlungen eingewendet werden könne, so geriethe man successive, um den totalen Untergang noch mehrerer Häuser zu verhüten, auf die weisliche Einfälle, daß man die Töchtern zum Vortheil des ganzen Manns-Stamms Verzicht thun liesse, und die Lande mit Fideicommissen belegte, ꝛc. seit welcher Zeit dann auch

die

die Contracte, u. d. über Lande und Leute unter denen weltlchen Reichs-Ständen nothwendiger Weise immer mehrers abgekommen seynd; mithin ist freilich in so ferne nunmehro Herkommens, daß ein Landes-Herr ordentlicher Weise nicht mehr die alte uneingeschränckte freye Disposition über Land und Leute hat, sondern sich nach denen vorhandenen Stamm-Verträgen, elterlichen Dispositionen, u. d. richten muß, und daß es vergeblich seyn würde, dises neuere Herkommen anzufechten und auf das alte, nach welchem er ungebundene Hände hatte, zu provociren: Wo und in so ferne aber dise Pacta u. s. w. und das mit selbigen gleiche Krafft habende special-Herkommen ceßiren, in so ferne ist auch dem alten Herkommen durch das neuere noch nicht derogirt, sondern es bleibt noch dabey, und folglich auch bey der Regel: Ein Regent hat in Regierungs-Sachen freye Hände, so ferne ihme keine Pacta, u. s. w. selbige binden; nur müssen denen special-Pactis und Herkommen ꝛc. auch noch die allgemeine Reichs-Geseze beygefüget werden, als denen freilich jenes alte Herkommen weichen muß.

Hat nun aber also dises seine Richtigkeit, so folget nothwendig daraus: Daß, wann ein Regent, in so ferne ihme Reichs-Geseze, Verträge, ꝛc. seine Gewalt nicht einschräncken, in denen Land und Leut betreffenden Angelegenheiten nach Gefallen handlen und sie seinen Nachkommen oder Vettern gar entziehen kan, seine Nachfolger noch vil mehr verbunden seyn müssen, das minus zu erkennen, und das, was er gehandelt hat, und weder gegen Geseze, noch Verträge, ꝛc. laufft, genehm zu halten. Es führet auch nicht die geringste Unbilligkeit mit sich, sondern ist Juris Naturæ & Libertatis naturalis bey einem jeden privato Antecessore, Obligationis naturalis hingegen bey dessen Successore; warum dann nicht auch bey grossen Herrn? Salus publica (welche hiebey aber offt mißbraucht und mit dem privat-Interesse als etwas gleichgültiges genommen wird,) leidet auch an und für sich unter diser Sache keineswegs, sondern nur, wann sie mißbraucht wird; dem Mißbrauch kan man aber auf andere Weise so vorbiegen, daß die Regel dannoch bleibet. Endlich so ist es auch Juris Gentium, und ein bey allen vernünfftigen Völckern üblicher Satz, daß eines Regentens Handlungen nicht nur bey seinem Leben, sondern auch nach seinem Tode, in so weit gültig seynd und bleiben, als sie nicht gegen die Reichs-Grund-Geseze, u. s. w. anstossen.

Was nun dise Exceptiones belangt, so habe ich gesagt: 1. So weit einem Regenten nicht durch die allgemeine Reichs-Geseze und Herkommen die Hände gebunden seyen. Daß dise Ausnahm ihren

guten Grund habe, wird hoffentlich kein vernünfftiger Mensch läugnen; ich verstehe aber unter disen allgemeinen Rechten auch die Jura subsidiaria, (als worauf die Reichs-Gerichte zu sprechen verpflichtet seynd,) in so ferne mit, als selbige mit dem zuvorgedachten alten und neuen Herkommen compatibel seynd; dann daß dises ihnen vorgehe, ist schon daraus klar, weil sie nur in subsidium deficientis Juris vel Observantiæ Patriæ recipirt seynd.

Und so ist auch nach denen anderwärts gelegten Principiis ohnwidersprechlich, daß, was gegen Rechts-kräfftige Familien-Verträge und Testamente vorgenommen wird, unverbindlich seye. Wie ferne aber Tertii an solche Familien-Verträge verbunden seyen? siehe das Teutsche Famil. Staatsrecht Cap. 18.

Uebrigens kommt, wie bereits schon Andere vor mir, (namentlich auch der Herr von LUDEWIG,) ebenfalls wohl erinneret haben, in Applicatione und wann es zum Streit kommt, gemeiniglich das meiste auf die vorligende besondere Umstände an: Da sich aber solche ohnmöglich in Reglen fassen lassen, muß das arbitrium Judicis den Ausschlag geben, welches deßwegen gar nicht vagum ist, noch seyn darff, sondern der Richter muß forderist das Factum in Richtigkeit stellen, so dann aber das Recht, nach jenes Beschaffenheit, darauf appliciren.

Bey disem Principio brauche ich alle von andern adhibirte und oben in Menge angeführte Distinctiones, Limitationes, &c. ob der Regent ein Sohn oder Vetter seye? ob er Erbe seye oder nicht? ob er etwas in Qualität eines Regentens, oder eines Privati, gethan habe? ob die Handlung dem gemeinen Wesen zum Nuzen oder Schaden ausgeschlagen seye? ob nicht wenigstens die Absicht gut gewesen seye? u. s. w. nicht; sondern entweder fallen sie gar hinweg, oder sie müssen sich nach denen vorligenden Umständen und der Verfassung des Hauses oder Landes, davon die Frage ist, richten, und gehören mithin zu denen Exceptionen und nicht zur Regel.

Was nun also überhaupt Juris ist, eben das ist auch Juris in denen special-Fällen und Fragen, dergleichen einige oben vorgekommen seynd: Ob nemlich ein Successor an seines Vorfahrens Pacht- oder andere Contracte, Rechnungs-Erlassung, Transactiones, Renunciationes, Pacta, u. s. w. verbunden seye?

Endlich die Obligationem Successoris ex delicto Antecessoris belangend; so ist ein Unterschid unter denen Delictis zu machen: Wo es um die Uebertrettung Kayserlicher und Reichs-Avocatorien zu thun, oder einer in die Acht erkläret worden ist, gehet es nach denen

Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen; in andern Fällen aber nach denen vorhin angezeigten Principiis.

§. 30.

Vindicirung des Abgekommenen.

Wann aber auch ein Regierungs-Nachfolger glaubt, von seinem Regierungs-Vorfahrern in etwas dergleichen verkürzet worden zu seyn; so darff von Rechts- und Billigkeit wegen der Nachfolger dennoch nicht gleich zufahren, und das angeblich widerrechtlich veräusserte, verpfändete, ꝛc. eigenmächtig an sich ziehen, sondern er muß forderist den Besizer an gehörigen Orten belangen, und des rechtlichen Ausspruches über die präjudicial-Frage: Ob das geschehene verbindlich seye, oder nicht? abwarten: Alleine grosse Herrn, die sich gar nicht, oder doch nicht sehr, vor denen Reichsgerichten förchten, kehren sich meistens wenig daran; sondern sezen sich selbsten in den Besiz, und lassen so dann den andern klagen, in Hoffnung, ihne damit müde und mürbe zu machen, daß er lieber quid pro quo nehme, als einen Proceß anfangen oder fortsezen werde, dessen Ende leicht er, ja wohl seine Kinder und Enckel, nicht erleben, und am Ende doch etwa wohl eine Urthel, aber keine Execution derselbigen, erhalten.

Uebrigens habe ich von Wiederherbeybringung derer von der Reichsständen Landen abgekommenen Stücke bereits anderwärts (1) ausführlich gehandelt; worauf ich mich demnach hiemit bezogen haben will.

§. 31.

Noch etwas.

Bey dem Freyherr von Cramer (2) ist die Frage untersucht: Ob der activ-Receß eines Beamten, der durch allzuvile Anweisungen nothgedrungen worden, mehr zu zahlen, als er eingenommen, und zwar bey Gefahr, seinen Dienst zu verliehren, unter die Onera realia Territorii zu zählen seye? Sie wird bejahet, und mit einer Cameral-Urthel von 1760. gegen Erbach bestättiget.

2. Untersucht er (3): Ob ein Landesherr, welcher ein Salzwerck neuerlich errichtet, dessen Ertrag dergestalt verpfänden könne, daß auch ein Successor singularis so wohl, als allodialis, daran gebunden seye? Es wird gleichfalls bejahet, und eine Cameral-Urthel von 1760. beygefügt.

3. Fragt er (4): Ob ein Agnat dasjenige, was ein Rechnungsführer aus Amtsrechnungen active zu fordern behalten, als Landes-

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. 1. Buch, 19. Cap. 250. S.
(2) in seiner Nebenst. 110. Theil, 210. S.
(3) l. c. 20. Theil, S. 101. 137.
(4) l. c. 21. Theil, 147. S.

Successor, (ohneracht Allodialerben vorhanden,) zu bezahlen, wie auch die von einem Rechnungsführer vorgeschossene Cautionsgelder, samt Zinsen, abzuführen schuldig seye? Auch dises wird bejahet, und mit einer Cameralurthel bestärcket.

Ob ein Catholischer Regierungs-Nachfolger, gegen das Entscheidjahr, in Religionssachen Neuerungen anfangen könne, und was die Unterthanen vor Schuz und Freyheiten dagegen haben, wann er sich des Reformationsrechts gegen seine Evangelische Unterthanen gebrauchen will? davon können des Corporis Evangelicorum Gesinnungen bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) nachgesehen werden.

§. 32.

Mehreres remissive.

Mehreres von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers ist auch in dem T. Familien-Staatsrecht *Cap.* 19. nachzusehen.

Eilftes Capitel.

Von dem Absterben, Begräbniß und Trauer.

Innhalt.

§. 1. Schrifft.
Von denen geistlichen Reichsständen.
§. 2. Begräbniß.
Von denen weltlichen Reichsständen.
§. 3. Obsignation. §. 4. Zerbrechung der Siegel. §. 5. Zurücksendung der Ordens-Zeichen. §. 6. Familien-Begräbnisse. §. 7. Begräbniß-Anstalten. §. 8. Lezter eines Hauses. §. 9. Adhibirung Catholischer Ceremonien. §. 10. Pflichten derer Vasallen. §. 11. Ceremoniel. §. 12. Landtrauer. §. 13. Begräbnißkosten. §. 14. Begräbniß der Gemahlinnin, 2c. §. 15. Der nachgebohrenen Herrn. §. 16. *Epitaphia.* §. 17. Landständische Rechte und Pflichten.

§. 1.

(1) in seinen Schlüss. des Corp. Evang. 2. Theil, S. 313. 315. 3. Theil, S. 176.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

BOEHMER (Just. Henn.) de eo, quod iustum est circa Luctum publicum. Halle, 1705. 4. 1735. 4.

Man sehe auch noch vil anderes hievon an unten (1) angezeigtem Ort.

* * *

Von denen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Von der Begräbniß eines verstorbenen Catholischen geistlichen Reichsstandes habe ich **in meinem Teutsch. Staatsrecht,** *Tom. 12. p. 138.* einiges gemeldet. Begräbniß.

Das Begräbniß eines **Teutschmeisters** lässet man anstehen, biß die Land-Commenthure und Raths-Gebietigere sich zu einer neuen Wahl versammlet haben, deren Discretion auch überlassen ist, wie es mit der Begrabniß gehalten werden solle; nur haben sie zuzusehen, damit dem Orden nicht verkleinerlich nachgeredet und dem abgeleibten Großmeister seine gebührende lezte weltliche Ehre, seinem Stande nach, gethan werde.

Was der Erb-Marschall des Erz-Stiffts **Cölln** bey der Begräbniß eines Churfürstens für ein Accidens hergebracht habe, erhellet aus disem Attestat des Dom-Capituls zu Cölln d. d. 1688. 30. Jul. „Nachdeme einem Hochwürdigen Thum-Capitul dises Erz-Stiffts Cölln von des Herrn Grafen Franz Ernsten zu Salm-Hochgräfl. Excel. gebührend remonstriret worden, was gestalten von uralten Zeiten hero bey beschehen- und vorgangenen Begräbnüs eines zeitlich gewesenen Erz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln ꝛc. der ältist-regierende Herr von dero Hochgräflichen Haus Salm, oder der nechste Anverwandte und Agnatus, (so in obigem Fall die Marschallen-Stelle tempore Minorennitatis des ersteren vertretten,) wegen obgedachten Marschallen-Amts jederzeit mit der Leib-Kutschen, Zug-Pferden und Zubehör, regaliret und beschencket worden; mit Bitt, deroselben dessentwegen ein Attestatum, um sich desselben gehöriger Orten bedienen zu können, zu ertheilen: Und dann obbocherwehntes Thum-Capitul hierüber Information einnehmen lassen, und, nach beschehener Relation, deme also zu seyn, oberzehlter massen befunden; als hat dasselbe obgedachtes Attestatum nit abschlagen, sondern hiermit ertheilen wollen. „

Von

(1) in meines l. Sohnes Teutsch. Hofrecht. 1. Band, S. 377.

* * *

Von denen weltlichen Reichsständen.

§. 3.

Obsignation. Wessen sich Landgraf Ludwigs zu Hessen-Marburg Successores zum Voraus wegen Obsignation der Literalien und Mobilien auf Absterben dises ihres Vetters verglichen haben? siehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 451.*

§. 4.

Zerbrechung der Sigel. Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar disponirte An. 1573. „Ferner ordnen und sezen Wir, daß Unser Fürstlich groß Insigel, nach Unserm seel. Absterben, samt Unserm Daum-Ringe und kleinen geheimen Insigel, so Wir stets an Unserm Halse tragen, neben dem Canzeley-Secret, soll in eine verschlossene Laden hinterleget und Unsern lieben Söhnen alsbald ein groß neu Insigel gefertiget, und dasselbige in einer eigen Laden hinterleget werden, samt einem Sigel-Register, und mit dreyen Schlössern verwahren, darzu Unser Statthalter, Canzler und Cammer-Secretarius jeder einen sondern Schlüssel haben und alle Quartal Lehn-Brieff und anders mehr, so vonnöthen, in aller dreyer Beyseyn, sigeln, einschreiben, und das Fürstliche Insigel wiederum einschliessen, und in das Gewölbe zu Unsern verlassenen vornehmsten Händeln und Original-Brieffen gethan und bewahret werden. So soll auch ein neu Canzley-Sigel gleichergestalt gefertiget und täglich zu der Canzley Sachen gebraucht, da in einem Lädlein verschlossen gehalten werden.„

Herzog Julius zu **Braunschweig** disponirte An. 1582. „So bald Wir nach GOttes Willen hierauf Unser seliges Ende durch GOttes Hülffe und Beystand seliglich beschlossen, sollen hochermelte Unsere Gemahlin und denn Ihro Liebden zugeordnete Unter-Vormündere, Mit-Executores und Adminiltratores, Unser Fürstliches grosses, wie auch das kleine Cammer-Canzley- und Buchhalterey-Insigel, deßgleichen das geistliche Consistorial-Hof-Gerichts- und alle andere Secreta, von einem jeden, deme Wir sie bey Unserem Leben vertrauet und befohlen, abforderen, und Unsere Gemahlin sie zu sich nehmen, die Silber-Insigel und Secret zur Stund, in hochermelter Unserer Gemahlin und der andern Unter-Vormündere Beyseyn, zerschlagen, oder die durch einen Goldschmid im Tigel zergehen und zerschmelzen, und aus dem Silber ander Insigel, Cammer- und Canzley- auch Consistorial-Hofgericht- und Buchhalterey-Secret, so vil deren nöthig, in Unser Gemahlin, als der gesetzten obristen Vormünderin und Verwalterin der Regierung,

gierung, Namen machen sollen, und die in jedem vorfallenden Handel zur Nothdurfft gebrauchen. „

Wo nichts besonderes also wegen der Sigel verordnet ist, wird es damit gehalten, wie es bey jedem Hause herkommlich ist.

§. 5.

Zuruckfendung der Ordens-Zeichen.

In dem Project Herzogs Georgens zu **Sachsen** Testament de An. 1539. liset man: „Wir ordnen und befehlen auch Unsern Executorn Unsers Testament, daß sie bald nach Unserm Tode eine ansehnliche Botschafft ordnen in Niderlande ans Regiment, und sich erkundigen: Wohin man das göldne Vließ, samt dem kleinen Vließ, den man täglich am Halse träget, samt des Ordens Buch, welches mit Unsern Pitzschier verpitzschieret seyn soll, zu überantworten? und so sie dasselbe erfahren, sollen sie es dahin überantworten, und bitten, man wolle, der Seelen Heyl zu suchen, ingedenck seyn. „

Gemeiniglich ist in eines jeden Ritter-Ordens Statuten versehen, wie es nach Absterben eines Ritters mit dessen hinterlassenen Ordens-Zeichen gehalten werden solle; wie dann auch diser Punct mit dem Staats-Recht keine Verwandtschafft hat.

§. 6.

Familien-Begräbnisse.

Einige hohe Häuser haben keine besondere Familien-Begräbnisse, z. E. **Braunschweig.** (1)

Vile andere grosse Häuser hingegen pflegen Erb- oder Familien-Begräbnisse zu haben, darein ordentlicher Weise alle regierende und nachgebohrene Herrn vom Hause, auch deren Gemahlinnen, Wittwen und Kinder beederley Geschlechts, beygesezet werden; es wäre dann, daß eines davon in der Fremde stürbe, und nicht gut gefunden würde, den Cörper nach Hause abhohlen zu lassen, oder daß die verstorbene Person es selbst anderst verlangt hätte. Oeffters gibt auch die in einem Hause vorgegangene Religions-Veränderung Gelegenheit, neue Erb-Begräbnisse zu erwählen, u. s. w.

Das neuere **Bayrische** Erbbegräbniß befindet sich zu München in der Gruft bey den Theatinern, mit der Ueberschrifft: Hic Duces Bavariæ, quidquid habent mortale, deponunt. (2)

Anno 1716. verglichen sich die beyde Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt-Cörthen, unter anderem: „So reserviren Sich = = Herrn Fürst

(1) S. Herrn H. R. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. p. 70.

(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 130. p. 245.

Fürst August Ludwigs Durchl. (der Postgenitus,) = = daß = = in dem Fürstlichen Begräbniß die Leichen aus dessen Fürstlicher Linie mit beygesezet werden sollten. „

Wann man aber einer Person quæstionem Status bey Lebzeiten movirt, und sie nicht als ein Glid des Hauses hat erkennen wollen; so können leicht auch nach ihrem Tode Streitigkeiten entstehen; wohin folgendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum gehöret, welches man Impetrantischer Seits sich voraus hätte einbilden können, weil die Verstorbene nun einmal (sive bene, sive male,) in den Fürsten-Stand erhoben worden ware, deren also auch die Beysezung in dem Fürstlichen Begräbniß um so weniger hat versagt werden können, als selbst am Kayserlichen Hof, und so auch anderwärts, kein Bedencken getragen wird, auch anderen in loco versterbenden Standes-Personen in dergleichen sonst und eigentlich der Familie gewidmeten Begräbnissen zuweilen einen Platz zu vergönnen.

Martis d. 1. Sept. 1744.

Zu Sachsen-Meinungen, Herr Herzog Friderich Wilhelm, den Todesfall auch resp. Begräbniß weyland Frau Gemahlin des Herrn Herzogs Anton Ulrich betreffend, etc.

1. Haben die von des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm Mandatario und Hofrath Rehbohm gebetene Kayserliche Inhibitoriales an die Sachsen-Meinungische Collegia und Subalternen nicht statt; sondern es werden vilmehr
2. Die von dem Herrn Herzog Friderich Wilhelm an das Sachsen-Meinungische Consistorium, an den Kirchner oder Meßner, und auch sonsten in das Land, wegen des Trauer-Geläuts, der Music, der Beysezung in die Fürstliche Grufft, und dergleichen ergangene einseitige und ungebührliche, auch resp. pœnal-Verbote, oder dergleichen Verfügungen, in specie auch der, Nahmens des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm, ergangene so genannte Umlauff und Verbot de 15. Aug. nup. hiemit, als einseitig und unzuläßig, aufgehoben und caßirt.
3. Dahingegen aber wird dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen und mit-regierenden Landes-Fürsten, (ob zwar auch die von seiner verordneten Deputation angemaßte einseitige Befehle eben wohl hiemit caßirt werden) nunmehro autoritate Cæsarea gnädigst erlaubt, seine Fürstliche Frau Gemahlin, nach der gewöhnlichen Trauer-Ordnung, wie es im vorigen Jahr bey Beerdigung der damaligen Fürstlichen Leiche

zu

zu Coburg beobachtet worden, zur Erden, und zwar in die Fürstliche Grufft zu Meinungen, (als wozu die Schlüssel, auf jedesmaliges Begehren des Herrn Herzogs Anton Ulrich, oder seiner Räthe, unweigerlich verabfolget werden sollen,) ohngehindert bestatten, auch zu dem Ende den Sterbfall und Trauer von den Canzeln in Stätten und Lande abkündigen, auch daselbsten die Glocken (wie sonsten in dergleichen Fällen gebräuchlich) läuten, und weniger nicht die Music (ausser in der Kirchen, wo eine stille Music erlaubt seyn solle,) auf denen Gassen auf drey Monath verbieten, auch das Spil mit der Trommel und dergleichen Getös untersagen lassen möge.

4. Fiat Rescriptum notificatorium an den Herrn Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen-Meinungen, etc.

5. Eaque notificentur quoque per Rescripta & resp. Decreta an die gemeinschafftliche Sachsen-Meinungische Regierung, an das gemeinschafftliche Consistorium allda, wie auch an das gemeinschafftliche Cammer-Collegium, um nicht allein solchen Trauer-Anstalten nichts hinderliches in Weg zu legen, sondern auch dazu allen möglichsten Vorschub zu thun und thun zu lassen.

6. Fiat etiam Rescriptum horum omnium notificatorium an den Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, um seine Veranstaltung ratione der Standes-mäßigen Begräbniß seiner weyland Fürstlichen Frau Gemahlin, in Gefolg obiger Kayserlicher Verordnung, machen zu lassen.

§. 7.

Begräbniß-Anstalten.

Wann ein Stand des Reichs ein Testament errichtet, pfleget er ordentlicher Weise darinnen selbst zu befehlen, wie es mit seiner Leich-Bestattung solle gehalten werden; Einige machen auch noch über dises ausdrückliche Dispositionen deßwegen, welches alles aber, theils nach Unterschid der Religion, theils nach dem hoch- oder demüthigen Sinn, auch übrigen Gusto und Einsichten, des Testatoris gar sehr variiret, auch an sich nicht in das Staats-Recht gehöret.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg verordnete An. 1737. „Daß = = Unser Fürstlicher Leichnam, = = nach dem bey Unserm Fürstlichen Haus in solchen Fällen vilfältigen üblichen Herkommen, zur Erden bestattet werden solle. „

Und in Graf Philipps zu Schaumburg-Lippe Codicill de An. 1672. liset man: „Nachdem = = Wir den 3ten Mart. 1671. wegen der Sepultur in Unserm Gräflichen Hause eine Verordnung

gemacht; so wollen Wir dieselbe hiemit nochmalen erneuert haben, Unsere Söhne und Nachkommen erinnerende, daß sie bey Unserer Sepultur auch sollen darnach verfahren; jedoch wollen Wir, daß bey Unserer Sepultur 10. Adeliche, an statt Burgermeister und Rath, sollen verschriben werden, dasjenige zu verrichten, was Wir disen sonst darinnen aufgegeben, und lassen einem jeden Unserer Nachkommen in dem Punct gleiche Freyheit. „

Gleichwie es aber etwas ganz aufferordentliches ist, daß ein Herr sich hat einfallen lassen, seiner ganzen Nachkommenschafft ein Begräbniß-Reglement vorzuschreiben; also kan ich auch nicht finden, warum dise schuldig seyn sollte, sich ihre natürliche Freyheit hierinnen einschränckẽ zu lassen; zumalen da es pars libertatis testandi ist, welche nach aller Völcker Rechten jedem gelassen werden muß; wie sich dann auch die Zeiten, manchmalen auch die besondere Umstände sothanen Hauses, änderen, daß, was jezo schicklich ist, ein andermal unschicklich wäre.

Hat nun der Verstorbene nicht selber disponirt, wie es mit der Trauer gehalten werden solle, so dependiret es von dem Successore an der Landes-Regierung, wie er es hierinn anordnen und halten lassen will, und wird auch wohl zum Voraus deßwegen eine eventual-Abrede genommen, zumalen, wann die Succession auf mehrere Collateralen fällt. Z. E. An. 1604. 14. Jan. verglichen sich die Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstatt auf den Fall, da ihr Vetter zu Marburg, der keine Kinder hatte, absterben würde.

Wann das Lehen und Erbe getrennet wird, kommen dem Successori in Land und Leuten diejenige Trauer-Anstalten zu, welche zur Landes-Hoheit gehören, z. E. die Music zu verbieten, das Trauer-Geläut anzuordnen, u. s. w. denen allodial-Erben aber, wann sie den Beutel darzu öffnen müssen, muß man das übrige, so fern es Geld kostet, zu ihrer selbst-beliebigen Anordnung heimgestellt seyn lassen: Wann sie aber bey diser Gelegenheit sich allzusparsam erweisen wollten, kan der Successor wohl verlangen, daß es damit gehalten werde, wie es sonst im Hause, oder bey anderen Personen gleiches Standes und Vermögens, üblich ist.

Kayser Ferdinand I. disponirte An. 1543. „So dann, jetztvermelter massen, Unser Seele von Unserm Leib geschaiden ist, wollen Wir, daß Unser Leichnam in ein Sarg gelegt, wie Unsere Erben und Testamentarien für gut ansehen wirdet. „

§. 8.

§. 8.

Wann ein Haus ganz ausstirbt, ist herkommlich, daß alsdann Schild und Helm des Hauses mit in das Grab gegeben, auch wohl gar zerbrochen wird. Letzter eines Hauses.

So meldet MÜLLER (1) von der An. 1584. 9. Jan. beschehenen Beerdigung des letzten Fürstens von Henneberg: „Als der Sarg ins Grab gelassen, ist Schild und Helm (so nicht ohne Vergiessung viler Thränen anzusehen gewesen,) mit Schauffeln zerstossen und zerbrochen und hinein auf den Sarg geworffen worden. „

Was aber An. 1464. bey Beerdigung des letzten Herzogs zu Stettin für Streit darüber entstanden ist, als das Wappen mit in das Grab geworffen wurde, sihe im T. Staatsr. *T. 15. p. 381.*

Wegen des lezten Herzogs zu Pommern Begräbniß wurde zwischen Dessen Landesfolgern, (der Cron Schweden und Chur-Brandenburg,) ein Vergleich getroffen, darauf vile Jahre nach seinem Tode ihme eine solenne Leichbegängniß gehalten, und von denen Pommerischen Landständen zu denen Kosten auf dem Landtag An. 1654. ein Beytrag verwilliget. (2)

§. 9.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg verordnete An. 1737. „Daß = = die Catholische Geistlichkeit, nach des Catholischen Glaubens Herkommen und Gebrauch, Uns zur Erden zu bestättigen, und die Exequias zu halten, und, so lang dise dauren, nicht allein jeder täglich eine heilige Messe zu lesen, sondern auch von der Zeit des Absterbens biß zu Unserer Bestattung, das heilige Meß-Opfer für Unsere abgeleibte Seele zu verrichten, solle angewisen = = werden. „ Weil man aber an Seiten der Administration disem nicht weiter nachkame, als so weit man es denen Schrancken eines Exercitii privati Religionis Catholicæ gemäß hielte, so rescribirte der Kayser An. 1737. 17. Jun. an den Herrn Administratorem: „So wenig Wir verstatten würden, wann das Land in Exercitio publico Religionis der Augspurgischen Confession gekränket und dem Westphälischen Fridens-Schluß entgegen lauffende Einschränckungen oder Verordnungen hätten gemacht werden wollen; so wenig können hingegen Wir ohngeandet lassen, daß Dr. Liebden bey der Beerdigung des letzt-verstorbenen Landes-Regenten Sich unterstanden haben, die Gebräuche, welche nach der Catholischen Religion in solchen Fällen nöthig und gewohnlich seyn, zu verbieten, Adhibirung Catholischer Ceremonien.

(1) in Annal. Sax. p. 187.
(2) v. LÜNIG von der landst. Ritterschaft. 2. Theil, 196. Col.

und nicht einmal die Vortragung des Creutzes, den Gebrauch des Rauch-Fasses, und der Lichter, zugeben wollen, ja denen Catholischen Geistlichen verwehret haben, die Leiche in dem Umfang des Fürstlichen Schlosses zu begleiten; da doch keinem Landes-Regenten verwehret werden kan, ohne Abbruch der in seinen Landen üblichen Religion, den Gottesdienst seiner eigenen Religion, zu welcher er sich bekennet, zu haben, und alle Gebräuche, die nach derselben erfordert werden, adhibiren zu lassen: = = Wir befehlen also Dr. Liebden hiedurch gnädigst an, die forderlamste Anstalt zu machen, daß, = = = was bey der Beerdigung an Christcatholischen Gebräuchen unterlassen worden, zu keiner Consequenz gezogen werde. „

§. 10.

Pflichten derer Vasallen.

Unter die Pflichten derer Lehen-Leute gehöret, daß die geringere in Person, die fürnehmere aber wenigstens durch ansehnliche Deputirte, bey denen Begräbnissen ihrer Lehen-Herrn und derer Ihrigen erscheinen.

Anno 1657. bedunge sich Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen bey seinem Herrn Bruder zu Merseburg aus: „Wie Wir denn auch, die Grafen und Herrn zu = = Begräbnissen, = = zur Aufwartung zu beschreiben, Uns vorbehalten. „

In denen Actis Compromissi zwischen Chur-Pfalz und Orleans findet sich ein ins Lateinische übersetztes Ausschreiben zur Leiche an die Chur-Pfälzische Vasallen.

Zwischen Chur-Pfalz und Orleans wurde An. 1687. wegen derer Unkosten, welche auf dise also zu der Churfürstlichen Leiche beschribene Vasallen gegangen seynd, ein Vergleich getroffen.

Unter die Observantien des Hohenlohischen Lehen-Hofes solle ebenfalls gehören, daß, wann die Vasallen zu Gräflichen Exequien eingeladen werden, sie erscheinen müssen.

Bey Müllern (1) liset man, daß bey der An. 1668. verstorbenen Herzogin zu Sachsen-Altenburg Leichen-Begängniß zugegen waren, so vom Land beschriben worden, in Person 62. von Adel: Die auch beschribene Grafen und Herrn Reussen, von Leiningen, Solms, Hohenlohe und Schwarzburg aber erschienen nicht selbst, sondern schickten Junckern, oder Cavaliers.

§. 11.

Ceremoniel.

Wer mehreres von denen bey dergleichen Gelegenheiten üblichen Solennitäten wissen will, der kan sich in Lünigs *Theatro Ceremoniali*,

(1) in Annal. Saxon. p. 475. sq.

nali, Tom. 2. was aber ins besondere das Haus Sachsen betrifft, in MÜLLERS Sächsischen *Annalibus* und in WECKENS Dreßdnischer Chronic Raths erhohlen.

§. 12.

Weil nun bey dem Absterben des Regentens, oder auch anderer Personen vom Haus, im ganzen Land gewisse Trauer-Bezeugungen angestellet werden müssen, so wird von dem Landes-Herrn dißfalls das nöthige an die Unterthanen und Vasallen ausgeschriben. Z. E. An. 1662. 19. Maj. ist von Herzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weymar dero Herrn Vaters, Herzog Wilhelms, Todesfall denen Grafen zu Schwarzburg-Arnstadt, wie auch zu Mörßberg und Höhenlohe, notificiret, und ihnen zugleich die Trauer-Abkündigungs-Notul zugeschicket worden, mit Begehren, solche von den Canzeln ablesen zu lassen, und nicht allein vor sich selbst das Orgeln in den Kirchen, so wohl alles andere Freuden- und Saitenspil bey Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereyen, und sonsten allenthalben, biß auf fernere Verordnung, einzustellen, sondern auch bey den Unterthanen dergleichen anzuordnen, sich derer bey unnachläßiger Straffe nicht zu gebrauchen. Land-Trauer.

Anno 1716. verglichen sich die beede Fürsten und Gebrüdere zu Anhalt-Cörben: „Als auch die Billigkeit erfordert, bey des Herrn Postgeniti, oder Seiner Posterität, Fürstlichen Begräbnissen das Geläute, gleich dem Landes-Fürsten, zu thun; so reserviren Sich dises Herrn Fürst August Ludwigs Durchl. = = ausdrucklich. „

Was es zwischen Hessen-Darmstatt und Hessen-Homburg Anno 1624. wegen einer Fürstlichen Leichen-Predigt für eine Dispute gesezet habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 161.*

Im Hause Lippe wurde An. 1661. paciscirt, wie *l. c. Tom. 14. p.* 275. zu sehen ist.

Wo Stände wegen der Landes-Hoheit über gewisse Orte strittig seynd, geschiehet es leicht, daß, wann der eine Theil durch Zumuthung der Landes-Trauer einen Actum der Landes-Hoheit ausüben will, Processe darüber entstehen. Z. E.

Lunæ 7. Mart. 1712.

Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth, Mandati, in puncto angesonnener Land-Trauer, etc.

Fiat paritoria in Contumaciam.

Lunæ 3. Aug. 1716.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, Dero Regierung und Beamte zu Cadolzburg, Schwobach, Stauff, Burgthann und Her-

Herrieden, in puncto der Land-Trauer, sive Implorantischer Anwald, Daniel Hieronymus von Praun sub præs. 24. Jul. nup. exponendo: Welchergestalten von dem Gegentheil sich angemasset würde, denen Nürnbergischen Unterthanen die Land-Trauer anzubefehlen, und hingegen die Music, Spielleute und Tänze, gänzlich zu verbieten, supplicat humill. pro clementiss. decernendo Mandato pœnali inhibitorio de non amplius turbando, ut & restitutorio, & desuper præstanda cautione idonea S. C. annexa Citatione solita. Appon. Lit. A. usque U. inclusive in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna 20. Marcarum auri & termino duorum Mensium, annexa Citatione solita.

Der Freyherr von CRAMER (1) sagt: Aliud est, Campanis uti zum Trauergeläute vi Superioritatis territorialis; aliud ad usum Ecclesiæ, in conformitate Ordinationis consistorialis: Jenes gehört allein dem Landesherrn.

Einen anderen Streit, der wegen der Land-Trauer für eines mit-regierenden Herrns verstorbene Gemahlin, (welche man im Haus für keine Standes-mäßige Gemahlin hatte paßiren lassen wollen,) im Hause **Sachsen-Meiningen** entstanden ist, siehe zuvor.

Herzog Carl Alexander zu **Würtemberg** disponirte An. 1737. selbst: „Daß = = die Trauer vor Uns ein halbes Jahr in allem angeleget = = werden solle; „ Gemeiniglich aber überlässet man es dem Successori, da es dann so wohl in Ansehung der Zeit, als derer Specierum und Graduum der Trauer, nicht nur unter Häusern gleiches Standes, sondern auch in einerley Haus, öffters gar verschidentlich gehalten wird, und ist es eine res mere arbitraria.

§. 13.

Begräbniß-kosten.

Einer der hauptsächlichsten hieher gehörigen Puncten ist: Wer die auf die Begräbniß, Trauer, u. s. w. gehende Unkosten bezahlen müsse?

Bey dem Herrn von LUDEWIG (2) findet sich diser, (wahrscheinlich im Hause **Sachsen-Weißenfels** entstandener,) Fall: Stirbt ein gewisser Reichs-Fürst, mit Hinterlassung ansehnlicher Erb-Stücke. Da nun die Begräbniß-Kosten hoch anlauffen, entstehet unter dem Landes-Folger und denen ordentlichen Erben ein Streit: Wer solche zu tragen schuldig? Der Landes-Folger will das Lehen damit nicht beschweren lassen; im Gegentheil versezen die leztere, als Erben, daß solches eine Lehen-Schuld und Landes-Trauer, mithin auch der Landes-Folger

(1) Obs. 299. Tom. 1. p. 660.
(2) in den gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 379.

Folger die Leich- und Begräbniß-Kosten über sich zu nehmen, die Land-Erben aber damit gänzlich zu verschonen. Solchemnach die Frage entstehet: Ob die Leich-Kosten ex Fideicommisso, oder Feudo, oder puren Allodio der hinterlassenen Erbschafft, zu bezahlen? Der Herr von LUDEWIG antwortete: Es seyen die Leichen-Kosten aus dem puren Allodio der eigenthumlichen Verlassenschafft zu nehmen, der Successor aber in Feudo & Fideicommisso dißfalls so lange zu verschonen, biß in Allodio nichts mehr vorhanden seye.

In dem An. 1672. zwischen **Sachsen-Gotha, Weimar und Eisenach** wegen der Sachsen-Altenburgischen Erbschafft getroffenen Vergleich heißt es: Herzog Ernst zu Gotha hätte zwar einen proportionirten Beytrag zu Ausrichtung des Fürstlichen Begräbnisses verlangen können; er habe aber freywillig davon abstrahirt.

Anno 1687. wurde zwischen **Chur-Pfalz** und *Orleans* wegen der Leich-Unkosten Churfürst Carls ein Vergleich getroffen.

COCCEJI antwortete damals auf die Frage: An defuncti Principis Agnatus, qui ex providentia Majorum succedit, sumtus funebres debeat, an vero Heres allodialis, inprimis cum solvendo sit Hæreditas? also: (1) Die Erbin wolle es dem Successori in der Würde und Landen zumuthen; es gehöre aber ihr.

Als Herzog Gustav Samuels zu **Pfalz-Zweybrücken** hinterlassene anmaßliche und unstandesmäßige Wittwe dessen Mobiliar-Erbin seyn wollte, excipirte der Landes-Successor unter anderem: Es seyen die samtliche Trauer- und Beysezungs-Kosten des Herzogs aus denen lauffenden Cameral-Gefällen des Successoris hergenommen und zu dem Ende eine Summ von 18344. fl. 12. B. 9. Pf. vorgeschossen worden, welche aus der Mobiliar-Verlassenschafft des Herzogs, zumalen da die ad Funus ducendum nöthige Unkosten darinn vorräthig sich befunden haben, hergenommen werden, und um so vorzüglicher daraus wieder ersezet werden müssen, als sothane Kosten denen dem Successori gehörigen ordinairen Landes-Revenuen nicht zur Last zugewisen werden können ꝛc.

Auch wurde (vermuthlich von der Gräfin von Hofmann) zu Halle angefragt: Ob nicht von dem Successore feudali diejenige Trauer-Kosten zu bezahlen seyen, was die Trauer vor die Bediente in denen Collegiis und im Land ertrage? Die Antwort fiele dahin aus (2): Es

(1) Sihe seine Deduct. Cons. & Resp. in caus. Illustr. p. 634.
(2) v. H. BOEHMERS Consult. & Decis. Vol. 1. Part, 2. p. 522.

Es seyen die gemeldete Trauer-Kosten von dem Successore feudali aus denen Landes-Revenuen nicht unbillig zu tragen.

Herzog August Wilhelm zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** setzt in seinem Begräbniß-Reglement d. d. 1731. 12. Mart. gleich im Anfang: „Weil man ohnedem ein merckliches durch meine Regierung erworben, und es sich ohnedem gebühret, daß die Folger in die Regierung die Unkosten darzu hergeben müssen; als habe ich allbereits ordiniret ꝛc. „

Herzog Joachim Ernst zu **Holstein-Plön** verordnete: „Die Begräbniß-Kosten sollen nicht über 3000. Rthl. sich belauffen, und soll solch Geld von der Baarschafft, so vorhanden seyn wird, vorab genommen werden, oder von samtlich-meiner Söhnen ihren Antheilen, nach gemachter Austheilung, herbeygeschaffet werden. „

Herzog Carl Alexander zu **Würtemberg** disponirte An. 1737. „Daß - - die bißhero bey Absterben eines regierenden Landes-Herrn abgegebene Trauer-Gelder nach dem Fuß verschidener Höfe Teutschlandes an die in Trauer zu kleiden nöthige Hof- und Canzley-Stellen, auch Livrée-Bedienten, ohne Uebermaaß und ohne Erstreckung auf solche Beamte und Bediente, welche weder bey Hof zu erscheinen, noch darnach jene zu tragen oder zu gebrauchen haben, abgereichet werden sollen. „

Anno 1736. 8. Aug. resolvirte der Reichs-Hof-Rath; Wann die Gräflich Bentheimische Wittib in puncto der Funeral-Kosten der Kayserlichen Resolution de 12. Aug. 1733. Membro 3. mittelst behöriger Berechnung und Bescheinigung derenselben, in termino duorum mensium ein besseres Genügen, als geschehen, leisten werde, so folge darauf weiter, was sich gebühre.

Um das Jahr 1724. mag im Hause **Solms-Laubach** die Frage entstanden seyn: Wer die Kosten wegen der Trauer, Leichen-Predigt und zu errichten seyenden Epitaphii und anderes, so hierzu gehörig, trage? Die JCti zu Halle antworteten: (1) Daß die Begräbniß-Trauer- und andere behörige und gewohnliche Leichen-Kosten, aus denen erbschafftlichen Activis, im Fall der Landschafftliche Beytrag wegfiele, zu nehmen, und der Primogenitus oder Landes-Folger damit allein nicht beschweret werden möge. „

Anno 1727. klagte die verwittibte Gräfin Johannetta zu **Waldeck** bey dem Reichs-Hof-Rath gegen den Fürsten zu Waldeck und bate, unter anderem, ihme auch sub brevi termino refusionem Expensa-

rum

(1) v. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1582.

rum funeralium aufzulegen, und der Reichs-Hof-Rath willfahrte damit den 10. Jan. 1728.

Anno 1680. sprache das Cammer-Gericht: Daß Graf Wilhelm Ottens zu Ysenburg allodial-Erben die eingeklagte Leich-Kosten abzustatten schuldig seyn sollen.

Die JCti zu Tübingen haben darauf gesprochen, daß die von einer Herzoglichen Wittwe angeschaffte Trauer-Kleidung für ihren Gemahl nicht von denen ihr gewidmeten Kleider-Geldern, sondern aus des Gemahls Verlassenschafft, zu bezahlen seyen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) heißt es: Daß die Kosten von der Landtrauer von dem Landesfolger gemeiniglich bestritten werden, ist nachzugeben.

Was nun meine eigene Meinung anbelangt, so ist mir forderist fast kein Exempel bekannt, daß irgendwo üblich wäre, von dem Land eine Begräbniß-Steuer zu forderen; es ist also unbillig, was der Herr von LUDEWIG dißfalls angibt; dahero der hierinn geäusserte Anstand der Kayserlichen Sequestrations-Commißion im Pfalz-Zweybrückischen seinen guten Grund gehabt hat: Hingegen pflichte ich darinn ihme und der gemeinen Lehre bey, daß alle solche Kosten, dem Herkommen und denen in subsidium recipirten Rechten nach, ex Allodio bezahlet werden müssen; wo und in so fern aber dises nicht hinreichend ist, müsse der Lehens-Folger darzu concurriren. Wo zwar Allodia vorhanden, aber dem Lehen gewisser massen incorporirt seynd, also, daß selbige, so lang der Manns-Stamm des Hauses dauert, bey demselbigen verbleiben, und die allodial-Erben nichts davon bekommen; da ist es Herkommens, daß von dergleichen Allodio, so lang es dem Lehen gleich geachtet wird, auch zu denen Begräbniß- und Trauer-Kosten nichts beygetragen werde; wie es dann noch vor kurzem in dem Gräflich Reußischen Hause eben so gehalten worden ist. Sollte ein Herr, wie bey Br. Wolffenbüttel geschehen, durch eine Disposition die Allodial-Erben dises Oneris entheben, und selbige dem Landes-Successori aufbürden wollen; so kommt es darauf an: Ob diser aus Generosité deme nachkommen will? oder auch: Ob er sonst ex alio capite zu Beobachtung solchen lezten Willens verbunden ist? ausser deme ist er, denen Rechten nach, nicht gehalten, sich darnach zu richten, weil der Verstorbene nicht befugt ist, dergleichen zu verordnen. Doch muß ohne Zweifel der Landes-Successor die Trauer-Kosten, welche auf seine eigene Person, Familie, Zimmer und Equipage, wie auch auf seine par-

(1) in seiner Nebenst. 71. Theil, 76. S.

ticular-Bediente, die nicht in des Verstorbenen Pflicht und Sold gestanden seynd, gehen, selber tragen, gleichwie auch die übrige collateral-Anverwandte die Trauer auf eigene Kosten anlegen. Sollte aber in einem Hause in einem derer hier angemerckten Stücke ein anderes Herkommens seyn; so bleibet es, als bey einem Jure particulari, billig dabey. Wann derer resp. Successorum oder Erben mehrere seynd, concurriret ein jeder pro rata. Wo das Erstgeburts-Recht eingeführet ist, kommt es forderist auf die speciale Einrichtung desselben oder das Herkommen in solchem Hause an; in dubio aber halte ich dafür, daß die Trauer-Kosten für die Familie und deren Hof-Bediente aus der mobiliar-Verlassenschafft zu nehmen, die eigentliche Beysezungs- wie auch die Trauer-Kosten vor die Landes-Bediente aber anderen Regierungs-Oneribus gleich zu schäzen, mithin, wo dise von dem regierenden Herrn allein getragen werden, auch jene von ihm zu bezahlen seyen. Daß endlich eine Wittwe lediglich nichts zu allem disem beyzutragen habe, vilmehr die Trauer ihr und denen ihrigen angeschaffet werden müsse, hat seine unstreitige Richtigkeit.

§. 14.

Begräbniß der Gemahlinnin ꝛc.

Von dem Begräbniß derer Gemahlinnin und Wittwen conf. das T. Familien-Staatsrecht.

Der Röm. König Ferdinand I. ordnete in seinem Codicill, wie es mit seiner Gemahlin Grabmahl solle gehalten werden.

§. 15.

Der nachgebohrenen Herrn ꝛc.

Von dem Begräbniß nicht-regierender Herrn conf. das T. Staatsrecht *Tom. 14. p. 490.* und von derer Töchtern ihrem *Tom. 22. p. 293.*

§. 16.

Epitaphia.

Kayser Ferdinand I. disponirte An. 1543. auch wegen seines eigenen Epitaphii.

In dem Mecklenburgischen Erb-Vertrag de An. 1621. liset man: „Wir wollen auch Herzog Carln hochlöbl. Andenckens auf gemeinen Kosten ein Fürstlich Epitaphium im Thum zu Güstrow sezen und das von Sr. Liebden darzu deputirte Geld abfordern lassen.„

Und An. 1610. wurde beym Cammer-Gericht gesprochen: Daß Graf Dieterichs zu Manderscheid Erben schuldig seyen, die von der Wittwe des Epitaphii wegen angewandte Unkosten sich in Rechnung bringen zu lassen.

Es kommt dißfalls lediglich auf des Testatoris Disposition, und, in

in deren Ermanglung, auf seiner Erben Gutbefinden an, welche leztere auch die Unkosten tragen müssen.

§. 17.

Landständische Rechte und Pflichten.

Auch die Landstände haben bey dergleichen Gelegenheiten meistens gewisse so wohl Gerechtsame, als Pflichten. Z. E.

Als Kayser Leopold An. 1705. mit Tod abgienge, und der 9te Maji zu Seiner Beysezung bestimmet ware, wurde auch dem Nider-Oesterreichischen Land-Marschall und gesammten Nider-Oesterreichischen geist- und weltlichen Landständen befohlen, bey dem Leichen-Begängniß zu erscheinen; wie dann geschahe: Und zwar gienge der Statt-Rath zu Wien vor Ihnen her, und auf sie folgte der Kayserliche Hof-Staat. (1)

Als Kayser Joseph An. 1711. beygesezet wurde, hielte man es eben so. (2)

Anno 1657. bewilligten die **Chur-Sächsische** Land-Stände 40000. fl. zum Beytrag der jüngst-aufgewendeten Chur-Fürstlichen Begräbniß-Kosten, in 4. Jahren zu entrichten. (3)

Bey Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu **Brandenburg** An. 1688. (4) den 12. Maj. einstweiliger Beysezung in der Schloß-Capelle wurde die Leiche auch von einigen von der Ritterschafft und deputirten Ständen begleitet. Den 12. Sept. am Tage der solennen Begräbniß, concurrirten die Landstände abermalen; wie an unten angezeigten Ort zu ersehen ist.

So auch bey der Begräbniß König Friderichs I. in Preussen An. 1713. (5)

Als Herzog Georg Wilhelm zu **Braunschweig-Zell** im Jahr 1705. beygesezt wurde, ist (6) ab Seiten der Ritterschafft des Fürstenthums Lüneburg gegen das dabey gebrauchte Ceremoniel ein- und andere Vorstellung und Verwahrung geschehen; und dises insonderheit daher, weil 1. denen Landräthen keine Verrichtungen in dem Reglement zugeschriben worden, 2. man den Landmarschall dem Hofmarschall nachgesezt, und 3. denen Erbämtern nicht ihre hergebrachte Vorzüge beygelegt worden: Darauf wurde überhaupt erkläret: Daß diſe

(1) v. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 666. sqq.
(2) v. Lünig l. c. pag. 695.
(3) Müllers Sächsisch. Annal. pag. 414.
(4) v. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 619. sqq.
(5) v. Lünig l. c. pag. 708. sqq.
(6) v. Lünig l. c. pag. 683.

ganze Handlung Niemand nachtheilig seyn solle; besonders aber ad 1. Daß selbiges dem Landraths-Collegio zu Ehren geschehen, indeme kein Minister bey der Function mit-reuten sollen; ad 2. daß solches darum geschehen, weil der Hofmarschall dem Herzog bey seinem Leben der nächste gewesen; wiewohl ohnedem der Landmarschall die Concurrenz vermieden, und sich in der Proceßion vor die Ritterschafft postirt gehabt; ad 3. daß bey vorfallenden künfftigen Solennitäten der Rang dem Herkommen und der Billigkeit gemäß reguliret werden solle.

Zwölftes Capitel.

Von Testamenten, u. s. w.

Innhalt.

Von Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Von Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2. Schrifft. §. 3. Testamente verbotten. §. 4. Dispensation. §. 5. Exempel. §. 6. Capitulation. §. 7. Johanitermeister. §. 8. Aebbte, ꝛc.

Von weltlichen Reichsständen.

§. 9. Schrifften. §. 10. Eingang. §. 11. Von Oesterreich, §. 12. Bayern, §. 13. Sachsen, §. 14. Brandenburg, §. 15. Pfalz, §. 16. Braunschweig, §. 17. Anhalt, §. 18. Baden, §. 19. Hessen, §. 20. Holstein, §. 21. Mecklenburg, §. 22. Würtemberg, §. 23. Hohenzollern, §. 24. Nassau, §. 25. Salm, §. 26. Schwarzburg, §. 27. a. Schwarzenberg. §. 27. b. Unbenahmster Fall. §. 28. Von Bentheim, §. 29. Erbach, §. 30. Fugger, §. 31. Hazfeld, §. 32. Hohenlohe, §. 33. Kirchberg, §. 34. Königsegg, §. 35. Leiningen, §. 36. Leiningen-Westerburg, §. 37. a. Limburg, §. 37. b. Limburg-Styrum, §. 38. Lippe, §. 39. Löwenstein, §. 40. Oettingen, §. 41. Reuß, §. 42. Rheingrafen, §. 43. Schönborn, §. 44. Solms, §. 45. Stollberg, §. 46. Waldeck, §. 47. Wied, §. 48. Witgenstein, §. 49. Ysenburg.

Von

Von denen Formalitäten derer Testamenten.

§. 50. *Principia.* §. 51. Wer testieren könne? §. 52. *Requisita.* §. 53. Freyheit, zu testiren. §. 54. Gemeinschafftliche Testamenten, u. d. §. 55. *Solennia Juris civilis.* §. 56. Von Gemahlinnin ꝛc. §. 57. Gattungen. §. 58. *Clausula codicillaris.* §. 59. Concept, ꝛc. §. 60. Allerley Umstände. §. 61. Codicille, §. 62. Consens, §. 63. Clausuln, §. 64. *Executores Testamenti.* §. 65. Andere Manutenenz-Mittel, §. 66. Confirmation. §. 67. Revocation. §. 68. Aenderung einiger Umstände. §. 69. Publication. §. 70. Executions-Recesse. §. 71. *Editio Testamenti.* §. 72. Mehreres *remissive.*

Von der Testamente Innhalt, Anfechtung, ꝛc.

§. 73. Schrifft. §. 74. Enterbung, §. 75. Erbeinsezung, §. 76. Fideicommisse, §. 77. Legaten. §. 78. Mehreres von der Enterbung, §. 79. *Legitima*, §. 80. Erbeinsezung. §. 81. Ungleiche Theile. §. 82. Gravirung des Nachfolgers. §. 83. Undeutliche Testamente. §. 84. Worüber testiret werden könne? §. 85. Andere *Materialia Testamentorum.* §. 86. *Spatium deliberandi.* §. 87. Der Testamenten Agnition, §. 88. Vollziehung, §. 89. und Anfechtung. §. 90. Andere Streitigkeiten. §. 91. Verzichte auf Testamente. §. 92. Landständische Rechte und Pflichten.

* * *

Von Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

In Ansehung diser findet alles das statt, was hernach von denen weltlichen Reichsständen gemeldet wird; ausser daß sich von selbsten verstehet, sie können über nichts, als über ihr privat-Eigenthum, disponiren.

* * *

Von Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

Buder (Christian Gottl.) oder der Resp. Dav. Guther, de Testamentis Episcoporum Germaniæ. Jena, 1745. 4.

§. 3.

§. 3.

Testamente verbotten.

Testamente zu machen ist denen Teutschen Erz- und Bischöffen noch heutiges Tages (so vil ich finden kan,) verbotten. Wer nun kein seltsamer Geizhals ist, oder besondere Ursachen hätte, sich nachstehenden Mittels nicht zu bedienen, und seine Familie gerne versorget sehen möchte, der kan ja dises und alles andere, was er per Testamentum thun könnte, bey Lebzeiten thun, und dafür noch den grossen Danck selbst einnehmen, da er ja wohl weißt, daß es ihme an nöthigem und reichlichem Unterhalt nicht ermangelt, so lang er lebt.

§. 4.

Dispensation.

Doch finden ein- und andere jezuweilen vor besser, sich von dem Pabst dispensiren und facultatem testandi ertheilen zu lassen, womit dann auch willfahret wird; doch daß die so genannte Apostolische Cammer forderist den Abzug nimmt, welcher, wie aus einem Indult von 1691. zu ersehen ist, in dem dritten Theil der Verlassenschafft bestehet, wiewol man auch aus eben disem Indult erlernet, daß auch dagegen Dispensation ertheilet wird; es wird aber ohne Zweifel statt dessen ein erkleckliches per Bausch und Bogen bezahlet werden müssen.

Zur Prob einer solchen Dispensation kan die von Pabst Innocentio XII. An. 1691. Bischoff Jobst Edmund zu Hildesheim ertheilte dienen, welche im Druck vorhanden, und auch in meinem Teutsch. Staatsrecht befindlich ist.

Aus disem Indult erhellet zugleich, daß solches sich dahin erstrecke, daß, wann einer, so dergleichen erhalten hat, auch ohne Testament verstürbe, alsdann seine Anverwandten ihme doch ab intestato succediren können, da widrigen Falles alles dem Stifft heimfiele.

§. 5.

Exempel.

Eine Prob eines Testamentes eines geistlichen Reichsstandes, nemlich Churfürstens Schweickhards zu Maynz, vom Jahr 1620. kan beym Lünig (1) gelesen werden.

Von Churfürst Maximilian Heinrichs zu Cölln Testament findet sich etwas bey dem Freyherrn von Kreittmayr. (2)

Der An. 1761. (3) verstorbene Herr Chur-Fürst Clement August zu Cölln hatte ein mündliches Testament gemacht: Der Chur-Fürst zu Bayern und Consorten erlangten am Cammergericht gegen jenes Successoren, den Churfürsten Maximilian Friderichen und Consorten,

(1) in seines Reichs-Archivs Spicil. eccles. 1sten Theils Fortsez. p. 154.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 162. p. 345.
(3) v. neue Staatscanzl. 20. Th. 310. S.

sorten, eine Citation, ad videndum cassari Testamentum, seque ex Interdicto: *Quorum Bonorum*, immitti in Possessionem rerum hæreditariarum à defuncto Domino Electore Colonienſi relictarum, Partem ream vero ad restitutionem perceptorum, cum omni causa & expensis, condemnari.

Was das Cammergericht währender Zeit, als über disem Testament gestritten wurde, wegen seiner Verlassenschafft für provisional-Verordnungen gemacht hat, kan man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) lesen.

Endlich aber fiele die Urthel den 23. Jan. 1767. dahin aus: Daß die in dem producirten Instrumento enthaltene mündliche lezte Willens-Verordnung weyl. Herrn Clemens August, Churfürsten und Erzbischoffen zu Cölln, für Rechtsbeständig zu erklären, fort Herr Beklagter und Consorten von der wider sie erhobenen Klage zu absolviren und entledigen seyen; compensatis expensis.

An unten (2) angezeigtem Ort findet sich ein von Nic. Hier. GUNDLING aufgesezтes rechtliches Gutachten wegen eines von einem Bischoff des heil. Röm. Reichs errichteten Testaments, constituirten Fideicommisses und ausgesezten Legaten, auch dabey vorgefallener Streitfragen: Einen Auszug davon aber liset man an dem (3) bemerckten Ort.

§. 6.

In der Regensburgischen Capitulation de An. 1641. lautet es Art. *41*. Testamentum facere non poterimus citra Capituli voluntatem ac specialem consensum, nisi cassum & invalidum esse velimus: Obtento autem consensu Capitulari secundum Jura supra scripta Testamentum illud ordinabimus; nihil tamen præjudicando superioribus punctis, quibus per non observationem præmissorum omnia Bona nostra oppignorata sunt. Capitulation.

§. 7.

Der Johannitermeister darff, vermöge seines Ordens Statuten *Tit. 18. §. 1.* auch kein Testament machen; dahero verfertigen dergleichen Personen ihr Testament gemeiniglich eher, als sie in dem Orden Profeß thun: Doch kan der Großmeister erlauben, über das anerbte Vermögen, wie auch über den fünften Theil deßjenigen, so in dem Johanniter-Meister.

Orden

(1) Obs. 1306. Tom. 5. p. 82.
(2) in GUNDLINGS rechtl. Ausarbeit. 1. Theil, aus dem Staatsr. n. 1.
(3) in H. Schotts Critic, 4. Band, S. 809.

Orden erworben ist, zu testiren; das übrige fället der Ordens-Cassa heim.

§. 8.

Aebbte, ꝛc. Was dann endlich die Pröbste, Aebte und Abtißinnen derer Religiosen belangt; so ist bekannt, daß sie keine Testamente machen können, sondern, wo sie Tafel- oder Handgelder, u. d. haben, bey ihrem Leben von ihrem übrigen denen, so sie es gönnen, gutes zu thun vermögen, das übrige aber dem Closter lassen müssen.

* * *

Von weltlichen Reichsständen.

§. 9.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Kurze Erörterung der Frage: Ob ein Reichsfürst an die Solemnia testamentaria gebunden seye? in dem Welt- u. Staatsspieg. *1749. p. 3.*

Coccejus (Henr.) de Testamentis Principum; Franckfurt an der Oder, 1699. 4. und in seinen *Exercit. Vol. 2. n. 19.*

Eyben (Hulder. ab) de Testamento Principis vel Comitis S. R. I. Giessen, 1662. 4. in seinen *Scriptis Part. 2. p. 378.* und in *Fritschens Exerc. var. Jur. publ. Vol. 2. p. 362.*

Felz (Joh. Henr.) Delibata Juris publici controversi: de Testamentis Principum Imperii; Straßburg, 1709. 4.

Gambs (Paul. Godofr.) de Testamentis Principum ordinandis; Straßburg, 1690. 4.

Luther (Ge. Wilh.) de Testamentis Principum; Altorff, 1707. 4.

Mülhause (Joh. Ge.) de Testamentis Principum; Marburg, 1733. 4.

Struve (Ge. Ad.) de Testamentis Principum Imperii; Jena, 1688. 4.

Stryck (Sam.) de Principe Testatore; Halle, 1701. 4.

Wincop (Eberh. Sigism.) de eo, quod circa Principis Imperii Dispositionem testamentariam justum est; Erfurt, 1732. 4.

Einige Streitschrifften seynd in dem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 24. p. 413. sq.* angezeigt.

§. 10.

Eingang. Die Testamente werden zwar noch bey Lebzeiten errichtet, werden aber erst durch den Tod bekräfftiget und nach dem Tode publicirt und

und exequirt; dahero ich dann, derselben hier in diser Ordnung zu gedencken, für gut gefunden habe. Ich will hiebey wiederum forderist melden, was ich hin und her in facto angetroffen habe, und zwar so wohl von formlichen Testamenten und Codicillen, als auch von andern elterlichen Dispositionen.

§. 11.

Von Oesterreich.

Bey dem Hause Oesterreich kommen in Betracht: 1. Kayser Rudolfs I. Successions-Ordnung zwischen seinen Söhnen Albrecht und Rudolf, in Ansehung derer Herzogthümer Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen und der Marck, ꝛc. d. d. 1283. 1. Jun. Das wichtigste daraus ist im T. Staatsr. *Tom. 12. p. 382. seq.* zu lesen; das völlige Diploma aber findet sich in der Oesterr. vollständ. Beantw. der Chur-Bayr. *Prætens.* auf die Oesterr. *Success.* 1. Absatz *p. 243.* Von seines jüngeren Sohns, Herzog Rudolfs, Testament aber siehe einige Spuhr *Tom. 17. p. 195.*

Weiter ist *Tom. 12. p. 385. seqq.* gedacht worden: Herzog Albrechts II. Disposition inter Liberos de An. 1355. Herzog Leopolds III. Disposition de An. 13-- Herzog Albrechts III. Testaments de An. 1380. Man hat aber von allen dreyen die eigentliche Urkunden bißhero noch nicht im Druck.

Von Kayser Albrechts II. testamentlichen Disposition siehe etwas *Tom. 17. p. 188.* Und von Kayser Friderichs III. eventualem Vermächtniß an Böhmen *Tom. 15. p. 275.* so dann von seiner Vormundschaffts-Ordnung *Tom. 17. p. 199.*

Von Kayser Maximilians I. Testament und der darinn befindlichen Erb-Einsezung findet sich zwar *Tom. 12. p. 390. seq.* auch einige Spur; aber das Testament selbst ist dem Publico meines Wissens noch nicht mitgetheilet worden.

König Philipp in Castilien, derer Kaysere Carls V. und Ferdinands I. Vater, machte auch ein Testament, auf welches sich in diser beeder Gebrüdere Vertrag d. d. 1522. 7. Febr. bezogen wird; ich weiß aber wiederum nicht, daß es gedruckt wäre.

Daß Kayser Carl der V. ein Testament gemacht habe, ist richtig, ob mir gleich sonst nichts eigentliches davon bekannt ist: Von seinen Codicillen aber meldet der Röm. König Ferdinand I. in seinem eigenen Codicill de 1547. etwas.

Der damalige Römische König, nachmalige Kayser, Ferdinand I. machte sein erstes Testament zu Lintz An. 1532. den 17. Sept. Als er aber mehrere Kinder bekame, auch etliche seiner Lande und andere

Sachen sich in mehrere Wege verkehrt und verändert, caßierte er besagtes Testament zu Prag An. 1543. den 1. Jul. wieder und machte dagegen ein anderes, welches dem An. 1741. gedruckten und vilen Sanmlungen derer Actorum publicorum einverleibten Responso ad bina Scripta ab Hispano Oratore, Comite Montijo Francofurti exhibita, sub num. 1. beygefüget ist.

Anno 1547. 4. Febr. machte König Ferdinand I. ein Codicill, so ebenfalls gedachtem Responso &c. beygedruckt ist.

Endlich machte König Ferdinand I. An. 1554. 25. Febr. noch eine Väterliche Disposition, welche in der Oesterr. vorläuff. Beantwort. der Chur-Bayr. *Prætens.* an die Oesterr. *Success.* Beyl. 37. anzutreffen ist. Nun wird zwar dieselbe in eben diser Deduction selbst als ein neueres und späteres Testament angegeben; es ist aber in der That kein Testament, dahero auch weder von einer Cassation des vorigen Testaments und Codicills, noch von einer Erbs-Einsezung, so doch das wesentlichste Stück eines Testamentes ist, etwas darinn gelesen, vilmehr aber gleich im Eingang auf das Testament de An. 1547. sich ausdrücklich bezogen wird; sondern König Ferdinands Absicht ware, wie die Worte des Eingangs und des Schlusses deutlich belehren, nur dise, unter seinen Söhnen eine nähere Theilung seiner ihnen hinterlassenden Lande zu machen, bey welcher Gelegenheit er dann auch noch einige andere Väterliche Verordnung hinzugethan hat. Dahero findet sich auch nicht, wie bey dem Testament und Codicill, die Mit-Unterschrifft einiger Zeugen, sondern nur des Königs und seiner Söhne.

Auf dise Kayser Ferdinands I. elterliche Dispositionen, (welche von seinen Nachkommen in allen Stücken erkannt worden seynd,) ist in folgenden Zeiten gar viles bey dem Hause Oesterreich angekommen, zumalen in denen Successions-Händeln zwischen Oesterreich und Spanien um das Jahr 1617. und in der Successions-Streitigkeit zwischen Oesterreich, Spanien und Bayern, An. 1741. seqq.

Erz-Herzog Carl in Steyermarck, der Stiffter der lezten regierenden Linie des Hauses Oesterreich, errichtete An. 1584. 4. Jun. ein Testament, davon im T. Staatsr. *Tom. 12. p. 400.* eine Spur anzutreffen ist.

Beym Besold (1) findet sich ein rechtliches Gutachten, daß diser lezte Wille für kräfftig zu halten seye, ob es ihme gleich an denen Solennien gemangelt habe.

Kayſers

(1) Conſ. 150.

Kayſers Matthiä und ſeiner Gemahlin Anna lezteren Willens gedencket Kayſer Ferdinand II. in ſeinem Teſtament.

Kayſer Ferdinand II. lieſſe ſeinen lezten Willen erſtlich An. 1616. 20. Jun. zu Papier bringen; weil ſich aber nachhero ſolche Veränderungen zugetragen, derenthalben er, um künfftiger mehrer Richtigkeit willen, für gut und nothwendig angeſehen, ſeine Gedancken gleichfalls anderſt zu richten, und zu beſſerer Ordnung deſſen, ſo er gewillet, weiters zu eröffnen; ſo machte er An. 1621. 10. Maji ein neues Teſtament, welches in der vorl. Beantw. Beyl. *40.* zu leſen iſt, und An. 1635. 8. Aug. ein Codicill, ſo *ibid. num. 41.* nachgeſchlagen werden kan. add. mein Teutſch. Staater. *Tom. 12. p. 414. 416.*

Von Kayſer Leopolds An. 1703. unter ſeinen Prinzen gemachten und von ihnen in vim Pacti angenommenen Diſpoſition wegen der Succeſſion vid. *Tom 12. p. 418. Tom. 15. p. 477.* Und was er ſonſt noch vor ſeinem Tod ſolle verordnet haben, *Tom. 12. p. 420.*

Von Kayſer Carls VI. Sanctione pragmatica de An. 1713. conf. *Tom. 12. p. 420. Tom. 15. p. 477. Tom. 16. p. 292. ſqq.* Von ſeinem Teſtament aber hat das Publicum noch nichts zu ſehen bekommen.

Ich gedencke hier Anhangs-Weiſe bey dem Hauſe Oeſterreich nicht unbillig Erz-Herzog Ferdinands mit der Welſerin erzeugten Sohnes, Carls, Fürſtens und Marggrafens zu Burgau, von deſſen Teſtament d. d. Ueberlingen, 1618. 20. Oct. Herr KEYSLER (1) ein groſſes Stück bekannt gemacht hat.

§. 12.

Kayſer Ludwig aus dem Hauſe **Bayern** ſolle An. 1340. eine väterliche Diſpoſition gemacht haben. vid. *Tom. 12. p. 423.* Bayern.

Herzog Albrecht III. machte An. 1460. eine elterliche Diſpoſition, davon *Tom. 12. p. 425.* einiges zu leſen iſt.

Was Herzog Georg zu Landshut An. 1496. für ein Teſtament errichtet habe und was für üble Folgen daraus entſtanden ſeyen? ſiehe *l. c. Tom. 16. p. 132. ſqq.*

Eine von Herzog Wilhelmen IV. An. 1535. ex Pacto mit Oeſterreich gemachte Väterliche Verordnung ſihe *Tom. 12. p. 430.*

Von Herzog Albrechts V. Teſtament de An. 157-. conf. *l. c. p. 431.* Weiter weiß ich dermalen nichts davon.

Herzog Wilhelm V. machte An. 1597. 15. Oct. ein Teſta-

 ment;

(1) in ſeinen Reiſen Tom. 1. p. 30.

ment; daraus sich an unten (1) bemercktem Ort ein Auszug findet.

Churfürst Maximilian I. machte An. 1641. 1. Febr. ein Testament, und 1650. 5. Jun. ein Codicill; daraus einiges (2) bekannt worden ist.

Herzog Maximilian Philipp, der An. 1705. verstorben ist, machte ein Testament.

Anno 1706. 20. Jun. starb seine Wittwe, Mauritia Phrebonia, gebohrene Herzogin von Bouillon und Auvergne, worauf deren Beicht-Vater, ein Jesuit, den 26sten ejusd. dem Grafen von Löwenstein, Kayserlichen Administratori in Bayern, in Gegenwart zweyer Personen, ein Testament und Codicill einhändigte, Krafft dessen der Prinz Franz Egon von Auvergne zum Erben eingesezt wurde, der auch beym Kayserlichen Hof um Verabfolgung der Herzogin Verlassenschafft ansuchte: Hingegen wollte der verstorbenen Herzogin nächster Anverwandter, der Prinz Emanuel d'Elbœuff, das Testament nicht als gültig erkennen, noch die Erbschafft ausfolgen lassen. Der Kayser erklärete, daß er, denen obhandenen erheblichen Umständen nach, die ganze Sache, mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit, vor einem Judicio delegato summariissime wollte abthun, inzwischen aber auch ratione Possessorii solche Verfügung ertheilen lassen, daß weder ein- noch der andere Theil deßhalben sich zu beschweren Ursach haben solle. Es wurde darauf von beeden Parthien vor besagtem Kayserlichen Judicio delegato in verschidenen Schrifft-Säzen verfahren.

Von dem Ausgang dises Streits ist mir nur so vil bekannt, daß aus folgendem Reichs-Hof-Raths-Concluso erhellet, es seye in Possessorio pro Testamento gesprochen worden, wie auch billig ware, indeme d'Elbœuffischer Seits das meiste auf blosse Chicanen hinauslieffe.

Martis 8. Januarii 1715.

In Bayern weyland Frauen Herzogin Testament und Verlassenschafft betreffend, in specie d'Elbœuff contra d'Auvergne, &c.

Rescribatur der Kayserlichen Administration in Bayern: Ihro Kayserliche Majestät hätten bey Decidirung des Possessorii vor die Princeßin d'Auvergne einmahl die Meinung gehabt, derselben nicht allein eine nudam detentionem, sondern eine vollkommene possessionem, mit allen deren effectibus, zuzulegen; weßwegen

(1) in der Käpler. Deduct. von den Domain. in Bayern, in den Beyl. 28. S. 60. 63.

(2) in diser Käpler. Deduct. von den Domain. in Bayern, Beyl. p. 65. add. mein T. Staatsr. l. c. S. 432.

wegen sie nochmahl erinnert würde, ihr, oder ihrer Vormünder Bevollmächtigten, die völlige Verlassenschafft, mit darzu gehörigem Inventario, und seithero verfallenen fructibus, ausfolgen zu lassen, dabey aber dahin zu sehen, daß vor allen Dingen nicht nur aus denen bißhero erschienenen fructibus, sondern auch, da dise nicht zulänglich wären, aus der substantia hæreditatis selbst, die Legata, Schulden, und andere Erbschafftliche Onera, (jedoch ohnbeschadet des etwan gebührenden rechtlichen Regressus,) an die Transigenten bezahlet, nach dessen Beschehung aber die offerirte Caution, so weit solche, deductis oneribus, annoch vonnöthen, auf die anerbotene Weise anzunehmen.

§. 13.

Sachsen. Anno 1486. 26. Aug. am Sonnabend nach Bartholomæi hat Churfürst Ernst zu Sachsen (1) kurz vor seinem Tode, zu Colditz ein Testament aufgerichtet.

Anno 1493. 9. Febr. Dienstags nach Lätare errichtete Chur-Fürst Friedrich der Weise zu Sachsen, ehe er seine Reise ins gelobte Land antrat, zu Torgau ein Testament, welches sein Bruder, Erz-Bischoff Ernst zu Magdeburg, unter eben solchem dato ratificirte.

Anno 1517. 4. Oct. am Sonntage St. Francisci vollzoge Churfürst Friedrich der Weise sein anderweites Testament zu Torgau.

Anno 1499. Montags nach Invocavit, machte Herzog Albrecht, der Stiffter der jezigen Chur-Linie, eine väterliche Disposition wegen seiner hinterlassenden Lande. Dise Verordnung, (welche der Herzog vom Kayser confirmiren lassen,) wird in der Chur-Linie noch jezo als ein Grund-Gesetz betrachtet, und ist sonderlich in denen Streitigkeiten mit denen Sächsischen Stifftern und mit denen nachgebohrenen Herrn der Chur-Linie sich öffters darauf bezogen worden. vid. die Anmerckungen zu disem Testament in Herrn H. R. GLAFEYS Kern der Sächsis. Geschichten *p. 1004. segq.*

Anno 1516. 11. Dec. Donnerstags nach Conceptionis Mariæ, richtete Herzog Johannes, nachmals Chur-Fürst zu Sachsen, sub dato Weimar, ein Testament auf.

Anno 1529. 24. Aug. am St. Bartholomäi-Tag hat Churfürst Johannes ein anderwertiges Testament zu Torgau aufgerichtet. Dises Testament haben, nebst dem Vater, die beeden Söhne, Herzog Johann Friede-

(1) Sihe von disen Sächsischen Testamenten MÜLLER in Annal. Saxon. bey den allegirten Jahren.

Friderich und Herzog Johann Ernst, nachdem sie es in Gegenwart des Vaters von Wort zu Wort gelesen, eigenhändig unterschriben.

Herzog Georg zu Sachsen hatte ein Testament gemacht; als aber seine beede Söhne Hans und Friderich sturben, und also sein lezter Wille zu nicht wurde, liesse er An. 1539. durch seinen Canzler, Simon Pistorius, ein anderes Testament entwerffen, welches zwar in Lünigs R. Arch. *Part. spec. Cont.* 2. unter Sachs. *p.* 270. *sqq.* zu lesen, aber nicht zu Stande gekommen, sondern ein blosses Project gebliben ist.

Was nun die jezige Chur-Linie anbelangt, seit deme dise Würde auf sie gekommen ist, so habe ich folgendes davon angetroffen.

An. 1553. wurde Churfürst Moritz den 9. Jul. in einer Schlacht tödtlich verwundet; Tages darauf hat er ein Testament in Beysein 7. Personen aufgerichtet, und solches durch Christoffen von Carlowitz zu Papier bringen lassen.

Von Chur-Fürst Christians I. Testament de An. 1591. siehe etwas im T. Staatsr. *Tom. 17. p. 215.*

Anno 1652. 20. Jul. hat Chur-Fürst Johann Georg I. ein Testament aufgerichtet. Das Datum in disem Chur-Fürstlichen Testament, wie auch die Legata, nebst den Oertern und Aemtern, so darinnen einem und dem andern verordnet, hat der Testator mit eigenen Händen in das Original eingetragen; so ist auch das Concept von disem Testament nicht nur von dem Chur-Fürsten selbst, sondern auch von denen Räthen, als: 1. Heinrich von Friesen, dem Aeltern, 2. Abraham von Sebottendorff, 3. Friderich Metschen, 4. Johann Georg Opeln und 5. Heinrichen von Friesen dem Jüngern, unterschriben worden.

Anno 1653. 26. Jul. errichtete er ein Codicill.

In der Kayserlichen Confirmation des Testaments d. d. 1652. 10. Nov. heißt es: „Allermassen Wir solches hiermit in bester Form freund-gnädiglich confirmiren, ratificiren und bestätigen, = = wollen auch inskünfftige, wenn es eröffnet wird, von tragenden Kayserlichen Amteswegen, daran seyn, und darob festiglich halten, daß berührte Ihrer Liebden väterliche Disposition alles ihres Innhalts exequiret und vollzogen werden soll.„ Uebrigens kommt darinn die Clausul vor: Es soll solche Confirmation des Kayfers Erb-Hause unschädlich seyn; hingegen wurde nicht, wie sonst insgemein geschiehet, wegen des in Religions-Sachen disponirten, auch eine Clausa restringens beygerucft.

Anno 1656. 26. Jul. machte der Churfürst noch ein Codicill wegen der Sächsischen Stiffter: Es ist aber dasselbe, so vil ich finde, nie offentlich zum Vorschein gebracht worden.

Anno

Anno 1656. 18. Nov. (als der Chur-Fürst den 8ten Oct. zuvor gestorben ware,) ist dises Testament, so in einem von dem Chur-Fürsten selbst mit 12. Sigeln bedruckten Kästlein verwahrt gelegen, publicirt worden. Es wurde darauf An. 1657. den 22. April zwischen des Chur-Fürstens hinterlassenen Prinzen ein Haupt-Receß zu Erläuterung des Väterlichen Testaments getroffen.

Was aber doch hernach unter Chur-Fürst Johann Georgen III. von neuem wegen dises Testamentes gestritten worden ist, auch vil anderes erstberührtes Testament betreffendes, siehe im T. Staatsr. *Tom. 12. p. 448. seqq. Tom. 14. p. 10. seqq.*

Die Chur-Sächsische Reversalien, so auf jedem Landtage ausgestellet werden, enthalten auch einiges von Landesherrlichen Testamenten.

Von Herzog Augusts, des Stiffters der Weissenfelsischen Linie, An. 1671. errichteten Testament conf. *Tom. 14. p. 31.*

Vermuthlich betrifft ein An. 1726. von Herrn Cantzlar Boehmern erstattetes Gutachten (1) der selbiges Jahr verstorbenen Herzogin Johannetten Antonietten zu Sachsen-Weissenfels (oder damals Dahme,) Testament. Die Frage war unter anderem: Ob die zum Vorschein gekommene Dispositio testamentaria quoad Externa ihre Beständig- und Gültigkeit habe? Resp. Es seye davor zu halten, daß die qu. Disposition nicht zwar als ein Testamentum judiciale bestehe, jedoch die Krafft eines Codicilli haben müsse. Auf die weitere Frage: Ob der im Testament angedrohete Unsegen von der Würckung seye, daß man von Impugnation des Testaments sich abhalten lassen solle? wurde geantwortet: Daß der angedrohete Unsegen nichts mehr würcke, als daß der Herzogin Vater, daß er seines Rechts, aus besonderem Regard gegen seine Tochter und deren ernstlichen Willen, sich nicht bediene, desto eher bewogen werden möge.

Herzog Christian I. zu Merseburg errichtete An. 1673. ein Testament; als sich aber nachhero mancherley Veränderungen zutrugen, forderte er das Original und Concept wieder ab, und machte An. 1688. den 24sten Oct. ein anderes Testament: Auch wird in disem Testament eines bereits errichteten Codicills gedacht.

In der Kayserlichen Confirmation dises Testaments heißt es: Der Kayser habe das Werck zuforderst, seiner Wichtigkeit nach, durch Niderseżung einiger seiner hierzu absonderlich deputirter geheimen und Reichs-Hof-Räthe in reiffe Erwegung und Deliberation ziehen lassen: Hernach

(1) Siehe seine Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 194.

Hernach aber wird gesagt: „Und nicht allein in obeinverleibte dero väterliche Disposition Unsern gnädigsten Kayserlichen Consens ertheilet und dieselbe confirmiret, sondern auch darüber die Festhaltung der Execution über Uns genommen haben: = = Allermassen Wir auch zu dem Ende, wann sothane Disposition eröffnet wird, von tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, daran seyn und darob festiglich halten wollen, auf daß dieselbe alles ihres Innhalts exequiret und vollstrecket werden solle.„ add. das T. Staatsr. *Tom. 14. p. 35.*

Anno 1689. 20. Mart. machte er ein Codicill, welches, meines Wissens, noch ungedruckt ist.

Von Herzog Christians II. auch zu S. Merseburg Testament kommt *Tom. 17. p. 221.* eine Spuhr vor.

Herzog Moritz zu S. Zeitz machte An. 1667. ein Testament und An. 1671. und 1674. Codicille darzu; als aber mancherley Veränderungen erfolgt, insonderheit seine erste Gemahlin gestorben, und er sich anderweit verheurathet, liesse er sub dato 1681. 4. Febr. eine neue Disposition zu Papier bringen, jene aber, durch würckliche Abthuung der Originalien und Concepten, caßieren.

Den 21. Febr. übergabe Herzog Moritz in eigener Person dises sein Testament seiner Regierung zu Zeitz, mit Befehl, solches behörigen Orts beyzulegen.

Anno 1667. 30. Maj. machte seine andere Gemahlin, Dorothea Maria, gebohrene Herzogin zu Sachsen-Weimar, wegen Ihrer Verlassenschafft auf einen hiernächst in GOttes Händen stehenden Fall, dero vier Brüdern zum Besten, eine Fürstliche Disposition: Nachdeme aber Herzog Adolf Wilhelm zu Eisenach mit Tod abgegangen, änderte sie An. 1672. 6. Oct. ihre vorige Disposition, und legirte denen übrigen dreyen Fürstlichen Gebrüdern ein gewisses auf gewisse Weise.

Die Ernestinische Linie, nachdeme die Chur von selbiger abgekommen ist, belangend; so hat An. 1553. 12. Dec. Sonnabends nach Nicolai, der gebohrene Churfürst, Johann Friderich der Aeltere, auf dem Schloß Grimmenstein ein Testament aufgerichtet, und solches seine drey Söhne, Johann Friderichen den Mitlern, Johann Wilhelmen und Johann Friderichen den Jüngern, nach vorher beschehener Ablesung, mit unterschreiben lassen.

Anno 1573. 19. Febr. hat Herzog Johann Wilhelm zu S. Weimar ein Testament errichtet, welches sich gleich Anfangs, auch sonst, auf seines Vatern Testament beziehet.

Von

Von Herzog Friderich Wilhelms I. des Stiffters der Altenburgischen Linie, Testament siehe einige Spuhren *Tom. 17. p. 229.*

Herzog Friderich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg testierte An. 1668. 21. Mart. leztmals. add. das T. Staatsr. *Tom. 17. p. 232.* Den 29sten Jul. eod. An. aber fügte er ein Codicill hinzu.

Anno 1611. 3. Oct. hat Herzog Johanns zu S. Weimar Wittib, Dorothea Maria, gebohrene Fürstin zu Anhalt, ein Testament aufgerichtet; auf welches sich Herzog Ernst zu S. Gotha in dem seinigen de An. 1654. beziehet.

Anno 1631. 7. Nov. machte Herzog Wilhelm zu Weimar ein Testament. Conf. das T. Staatsr. *Tom. 17. p. 262.* An. 1645. 24. Apr. hat er ein neues Testament aufgerichtet, welches nebst demselben drey Personen mit unterschriben. An. 1651. 8. Aug. machte er abermalen ein Testament. An. 1658. 13. Febr. hat Herzog Wilhelm wieder ein Testament gemacht. Endlich hat er An. 1662. 5. Febr. noch einen Codicill zu Stand gebracht.

Anno 1659. 14. Jun. hat seine Gemahlin, Eleonora Dorothea, gebohrene Fürstin zu Anhalt, ihren lezten Willen und mütterliche Disposition aufgerichtet. Nebst der Herzogin haben dise Disposition, als Zeugen, mit-unterschriben und besigelt fünf Personen. An. 1664. 4. Jul. aber hat sie durch einen unter disem dato mit eigenen Händen geschribenen und unterschribenen, auch ihrem Anno 1659. aufgerichteten Testament mit dero Fürstlichen Petschafft aufgesigelten Zettul, der Kirchen, Geistlichen und Schulen 300. Gülden legiret.

Anno 1639. 8. Jul. hat Herzog Bernhard zu S. Weimar seine lezte Willens-Disposition durch einen Rath und Canzley-Directorem, D. Hans Ulrich Rehlingern von Leder, zu Papier bringen, darauf ein und das andere, sonderlich von Legatis, ad marginem sezen lassen und es also unterschriben: Tages darauf wurde es, und zwar nur der Punct, was die Armee betrifft, in Beyseyn des General-Majors von Erlach, Obristen Oehms, des Grafen von Nassau und Obristen Rosa, (welchen allen insgesammt, Krafft dises Testaments, das Commando über die Armée anvertraut worden,) publicirt: Den 25sten Sept. aber ist, auf Veranlassung der Fürstlichen Brüdere zu Weimar, Wilhelms, Albrechts und Ernsts, dises Testament, zu Breisach, völlig publicirt, und denen Fürstlichen Sächsischen Mandatariis Abschrifft davon zugestellet worden.

Anno 1682. 26. Nov. machte Herzog Johann Ernst I. zu S. Weimar ein Testament. An. 1683. 7. Apr. hat er einen Zusatz und

besondere Erinnerungen hinzugethan. Nachdeme er nun den 15den Maj. darauf verstorben, wurde den 18den solches Testament, nebst dem Anhang, Beyseyns des in die Regierung getrettenen Herzogs, Wilhelm Ernsts, und dero Prinzeßin Schwestern, etc. publicirt und von dem Gerichts-Secretario, Johann Wallichen, Notario publico, offentlich verlesen.

Von seines Sohns, Herzogs Johann Ernsts II. zu Weimar, Testament siehe einiges im T. Staatsr. *Tom. 17. p. 263.*

Und von seines An. 1715. im 19den Jahr verstorbenen Prinzens gleiches Nahmens Testament wird im T. Familien Staatsr. einiges vorkommen.

Von Herzog Wilhelm Ernsts zu Weimar und Eisenach A. 1724. errichteten Testament siehe das T. Staatsrecht *Tom. 12. p. 473.*

Herzog Ernst August zu Sachsen-Weymar und Eisenach solle An. 1748. kurz vor seinem Tode seinem obrist-Stallmeister seinen lezten Willen dictirt und diser solchen in die Schreibtafel aufgezeichnet haben; worüber nach des Herzogs Tod viles gestritten worden ist. Siehe oben Cap. 2.

Herzog Ernst August Constantins zu Sachsen-Weymar und Eisenach Testament von 1758. 21. Febr. und sein Codicill vom 22. Mart. besagten Jahres seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Herzog Adolf Wilhelm zu Eisenach richtete An. 1668. 1. Nov. ein Testament auf.

Herzog Johann Georg I. zu Eisenach machte schon um die Jahre 1678. und 1683. lezte Dispositionen, und suchte deren Kayserliche Confirmation; welche aber damals ins Stecken geriethe. v. T. Staatsr. *13.* Theil, *S. 483. 486. 488.*

Anno 1685. machten er und seine Gemahlin, (eine Gräflich-Saynische Erbtochter,) wiederum jedes ein besonderes Testament, welche aber in dem Successionspunct auf eines hinauslieffen; dahero sich auch eines auf das andere bezoge und ein Theil des anderen Testament unterschriebe. Den 1. Dec. darauf hat der Herzog auch noch ein Codicill hinzugethan.

Ferner haben bereits sub dato 1685. 11. Aug. und also noch ehe, als das väterliche Testament ganz zu Stande kame, beede Herzogliche Prinzen ein Pactum fraternum errichtet, aus dem väter- und mütterlichen Testament den passum Successionis substantialiter wiederhohlt, mit der Clausul: „Welchen elterlichen wohl-gemeinten und ersprießlichen

(1) in der Eur. Staatscanzl. 115. Theil, 660. S.

chen Dispositionen ganz willig und gehorsam Uns zu untergeben, mit solchen allerdings wohl zufriden zu seyn, und deren Innhalt nachzuleben, Wir des beständigen und unwiderrufflichen Vorhabens sind und bleiben wollen.„ add. das T. Staater. *Tom. 14. p. 50.*

Der Kayser confirmirte auch so wohl das väterliche Testament, als den brüderlichen Vertrag: Wie aber doch hernach der jüngere Prinz beedes angefochten und was die Sache für einen Ausgang gewonnen habe? sihe *l. c. Tom 14. p. 51. seqq.*

Die Herzogin Johannetta, erstgedachten Herzogs Johann Georgs I. zu Sachsen-Eisenach Gemahlin, ersuchte in schon berührtem ihrem Testament die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg zu Testaments-Executoren: Am Ende dises Testamentes aber findet sich eine Clausula codicillaris ac reservatio mutandi &c.

Anno 1695. 27. Sept. machte sie würcklich ein Codicill.

Anno 1697. 26. Apr. machte die Frau Herzogin mit ihren beeden Prinzen einen Vertrag, darinn sie freund- und mütterlich sich erklärt und paciscirt, Dero Fürstliche Disposition, worauf weyland Dero Hoch-Fürstl. Herr Ehegemahl hochseel. And. mit Dero Genehmhaltung, das väterliche Testament unter anderem mit gegründet, in unveränderlichem Valor und unwiderrufflich zu lassen.

Das Protocollum über die beschehene solenne Publication dises Testaments der Herzogin Johannettæ ist in meinem T. Staatsrecht, *Tom. 24. p. 471* zu lesen.

Auf disem Testament beruhet auch das Brandenburg-Onolzbachische Recht zu der Sayn-Altenkirchischen Succession, und ist in dem zwischen demselben und Hessen-Philippsthal vor dem Reichs-Hof-Rath anhängigen Proceß über solche Succession viles davon pro & contra geschriben worden, auch suchte der Herzogin jüngerer Prinz, Johann Wilhelm, in seinem An. 1707. 15. Sept. errichteten Testament der Sache eine andere Tour zu geben.

Herzog Wilhelm Heinrich zu S. Eisenach, der letzte seiner Linie, machte An. 1736. 23. Jan. ein Testament.

Anno 1678. 18. Mart. richtete Herzog Bernhard zu S. Jena ein Testament auf.

Seine Wittwe Maria, gebohrene Herzogin von Tremouille, machte An. 1679. 16. Apr. ein Testament und hernach ein Codicill. Die Tochter ware Anfangs mit der Mutter Testament nicht zufriden; als aber ihr Bruder starb, wollte sie es erkennen; die Agnaten dagegen excipirten: Habe sie es vorhin nicht wollen gelten lassen, so könne sie

sich nun auch nicht darauf beziehen. Es entstunden darüber, wie auch sonst aus Gelegenheit dises Testaments, die Fragen: 1. An, qui impugnavit Testamentum, agere ex eo Jure queat? 2. an valeat Testamentum Principis fœminæ minus solenne, non rite insinuatum? 3. an confirmetur Testamentum invalidum per agnitionem Tutoris, in præjudicium Pupilli & Agnatorum?

Anno 1654. 31. Aug. machte Herzog Ernst zu S. Gotha ein Testament, und liesse es den 26. Sept. judicialiter ad Acta legen. An. 1661. 21. Jan. hat Herzog Ernst ferner eine Regiments-Verfassung, oder Instruction, wie es nach seinem Tode dißfalls zu halten, aufrichten lassen; welche aber meines Wissens nicht in Druck kommen ist. An. 1672. 9. Febr. machte er eine anderweite Verordnung, wie es, auf dessen erfolgten tödtlichen Hintritt, mit der Landes-Regierung anzustellen seye. Eodem An. 9. Nov. hat Herzog Ernst noch eine Regiments-Verfassung, welche nach seinem in GOttes Händen stehenden tödtlichen Hintritt zu beobachten, zu Papier bringen lassen und vollzogen. An. 1674. 27. Aug. liesse er über die Regiments-Ordnung de An. 1672. eine Erläuterung projectiren und vollzoge solche eigenhändig. Den 22. Oct. aber hat er ein fernerweites Codicill zu Papier bringen lassen und dasselbe eigenhändig unterschriben.

Nach des Herzogs Tod verglichen sich seine Söhne Anno 1675. 2. Jun. Nun gienge man zwar durch die An. 1680. seqq errichtete Verträge in Regierungs-Sachen von Herzog Ernsts Dispositionen in denen Haupt-Stücken ab; doch heißt es in dem Haupt-Receß de An. 1680. §. 21. „Inmassen daran (zu denen Austrägen,) Ihre Durchlauchtigkeiten allerseits, so wohl auch zu dem übrigen allen, das in denen Fürst-Väterlichen Dispositionen und denen Pactis Majorum Familiæ enthalten, und durch disen Vergleich keine Aenderung bekommen, sich stets verbunden erachten.“ In der Kayserlichen Confirmation dises Pacti aber liset man: „Jedoch solle dise Unsere Kayserliche Confirmation und Bestättigung auf diejenige = = väterliche Verordnungen, welche in den Vergleichen angezogen und nicht beygeleget, noch hiebevor von Uns = = confirmiret, nicht extendiret werden.“

In Herzog Friderichs I. zu S. Gotha Primogenitur-Constitution d. d. 1685. 22. Apr. stehet: „Gestalt Wir auch solches Recht der Primogenitur bereits im verschienenen 1680sten Jahr in Unserm damals von Uns Selbst mit eigener Hand abgefaßten und bey Unserer Regierung allhier zum Fridenstein hinterlegten Testament und väterlichen Disposition unter Unseren Fürstlichen Kindern, (welche Wir unter heuti-

heutigem dato bloß wegen der durch Unserer hochseel. ersten Gemahlin, wie auch Frauen Mutter und geliebten Schwester, inzwischen sich ereigneten Todes-Fälle auch eigenhändig umgefertiget, im vorigen Haupt-Punct aber es dabey allerdings gelassen haben,) würcklich constituiret, ꝛc. „ Das Ende aber ist also stylisirt, wie im T. Staater. *Tom. 13. p. 465.* zu lesen ist. Der Kayser ertheilte auch so wohl über dise Primogenitur-Constitution, als den passum concernentem Testamenti, An. 1688. 6. Febr. seine Confirmation.

Herzog Albrecht zu Coburg machte An. 1694. 16. Jun. ein Testament und An. 1699. 18. Apr. ein Codicill; aus welchen sich Fragmenta in einer S. Gothaischen *Deduction* wegen der Coburg. ꝛc. *Succession de An. 1724.* Beyl. *16.* und *17.* finden.

Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen machte An. 1688. ein Testament, solle aber An. 1706. vor seinem Tod einiges darinn mündlich geänderet haben. Es seynd aber doch hernach, wegen diser vorgegebenen mündlichen Abänderung des väterlichen Testamentes, Strittigkeiten entstanden.

Dessen Wittwe, Elisabetha Eleonora, gebohrene Prinzeßin zu Braunschweig-Wolffenbüttel, machte ebenfalls ein Testament, davon Copiam authenticam an seine Schwester Eleonoram Fridericam zu ediren, dem Herzog Anton Ulrichen vom Reichs-Hof-Rath An. 1729. 22. Nov. auferlegt wurde.

Herzog Ernst Ludwig zu S. Meiningen machte An. 1721. 28. Febr. ein Testament. Der Kayser confirmirte dises Testament nach seinem Tod, wie folgender Extractus Reichs-Hof-Raths-Protocolli belehret:

Lunæ 19. April. 1725.

Zu Sachsen-Coburg und Meinungen weyland Herrn Herzog Ernst Ludwigs nachgelassener Kinder Vormundschafft betreffend, sive Implorantischer Ober-Vormundschafftlicher Sachsen-Gotha- und Meinungischer Anwald Schlegel sub præs. 20. Mart. nup. supplicat hum. pro clem Confirmatione Testamenti & Dispositionis paternæ inter Liberos. appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Fiat petita Confirmatio sub Clausulis solitis.

Herzog Friderich Withelm zu Sachsen-Meiningen machte ein Testament, darinn er seine Fr. Schwester, die Herzogin zu Sachsen-Gotha, zur Erbin einsezte: Dise bate darauf An. 1746. beym Reichs-Hofrath um dessen Confirmation und Manutenenz; erhielte aber den 18. Mart. zum

zum Vorbescheid (1): Wann sie das Testament in originali beybringen werde, ergehe wegen des gebetenen Decreti Manutenentiæ und der Manutenenz-Commißion fernere Kayserliche Resolution ꝛc. Als dises befolget worden, ergienge den 6. Apr. das Conclusum: Nachdeme das in originali producirte Testament nullo vitio visibili laborire, auch der Innhalt desselben mit der bey denen Acten befindlichen Copie in allem gleich befunden worden; als könne das Original, retenta Copia authentica apud Acta, zurück gegeben werden.

Das weitere kommt in dem folgenden Capitel vor.

Was hernach wegen Herzog Friderich Wilhelms Testamentes weiter vorgekommen ist, siehe Cap. 13. (2)

Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen machte An. 1763. ein Testament, welches an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Von dessen beym Reichs-Hofrath beschehenen Publication zeuget dises:

Lunæ 7. Febr. 1763.

Zu Sachsen-Coburg-Meiningen Herrn Herzogs Anton Ulrichs Testament betr. sive ermeldter Herr Herzog sub dato 18. & præs. 24. Jan. nov. überreichen per à Fier das original-Duplicat seines lezten Willens, mit Bitte, pro clem. decernenda ejusdem positione ad Acta. appon. Lit. A. & B.

1. Ponantur weyl. Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meinungen Literæ ad Imperatorem d. d. 18. Jan. nup. & præs. 24. ej. una cum Originali Testamenti ad Acta; &
2. publicetur das Herzogliche Testament, und kan denen Interessirten davon ex Cancellaria, auf Anmelden, Copey verabfolgt werden.

Bey eben disem Reichs-Hofrath aber wurde An. 1763. 25. Febr. seiner Wittwe Gesuch puncto Approbationis & Confirmationis Testamenti ihres Gemahls, ꝛc. in so weit es dem Reichsgutachten vom 28. Jul. 1747. (welches mit der Kayserlichen den 4. Sept. eod. geschehenen Ratification zum Reichsschluß geworden,) zuwider seye, abgeschlagen.

Die Herzoge zu S. Gotha, Coburg und Hildburghausen hingegen behaupteten: Daß Herzog Anton Ulrichs ganzes Testament auf der strafwürdigsten Impostur beruhe, und als ein förmliches Pactum oder Contractus innominatus: facio, ut facias, anzusehen, folglich auch das

(1) s. Staatsschr. unter K. Franz, 2. Band, S. 394.
(2) add. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 903.
(3) in der neuen Staatscanzl. 10. Theil, 163. S.

Das ganze Testament, ꝛc. nichtig seye: Nachdeme sich aber die streitende Theile in Ansehung der S. Meiningischen Vormundschafft verglichen haben, ist dises Testamentes nicht weiter gedacht worden.

Von Herzogs Franz Josias zu S. Coburg den 1. Oct. 1733. errichteten väterlichen Testament, auch An. 1735. 18. Maj. hinzugethanen Erläuterungs-Disposition und An. 1736. über beede erhaltenen Kayserlichen Confirmation conf. das T. Staatsr. *Tom. 12. p. 499 sqq.*

In der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen ist wegen der Herren eines abgegangenen Hauses Testamenten *l. c. Tom. 17. p. 66.* eine Disposition enthalten.

§. 14.

Von Brandenburg berichtet der Herr von GUNDLING (1): „Nach geendigter Leichen-Begängniß wurde das Testament Chur-Fürst Friderichs I. geöffnet und alles dem Innhalt gemäß in Stand gebracht.„ add. *l. c. Tom. 12. p. 501.* Brandenburg.

Chur-Fürst Albrecht machte An. 1473. Mittwochs nach Matthiä eine väterliche Disposition, welche in der Königlich Preußischen *Facti Specie*, die *Succes.* in die Fränckisch. Fürstenth. betreff. *Lit. P. P.* anzutreffen ist. add. das T. Staatsr. *Tom. 12. p. 507.* Kayser Friderich bestättigte sie *eod. An.* Montags vor Auffahrts-Tag. vid. *cit. Fact. Spec. Lit. QQ.* add. LIMNÆUM *T. 4. Addit. ad J. P. Lib. 5. Cap. 7. §. 139. p. 846.*

In dem Stamm-Vertrag des Hauses Brandenburg de An. 1599. liset man: „So haben Wir in alle Wege einmüthig dafür geachtet, des Chur-Fürst Alberti Achillis Verordnung, (welche auch Kayser Friderich III. auf dem Reichs-Tag in aller Stände Versammlung, mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort, confirmiret hat, wie ingleichem mit Vorbewußt, Consens und Vollwort Ihrer Gn. Söhne gemacht ist,) von Uns und Unsern Nachkommen, von nun an zu ewigen Zeiten zu halten; wie dann dieselbe pro Pacto, pro Statuto Familiæ, quod transiit in formam Contractus, ja, weil dieselbige dergestalt, wie angezogen, confirmiret, pro pragmatica Sanctione & Lege publica zu achten.„

Von Marckgraf Friderichs des ältern in Francken Verordnung unter seinen Kindern de An. 1507. vid. *l. c. Tom. 12. p. 511.*

Marckgraf Georg zu Anspach machte An. 1543. ein Testament.

In

(1) im Leb. u. That. Churf. Frid. II. p. 14.

In schon gedachtem Brandenburgischen Stamm-Vertrag de An. 1599. wurde bedungen: „Wir statuiren und wollen auch, was Wir, Marckgraf Georg Friderich, künfftig sonsten („ausserhalb des capitis Successionis,„) vor lezten Willen, Ordnung und Testament hinterlassen, daß alle Unsere freundliche geliebte Vettern dawider nicht handlen, noch dasselbig jemand anders zu thun gestatten, sondern, deme allerdings gemäß zu geleben und nachzukommen, schuldig seyn sollen.„ Auf dises sein Testament haben sich auch seine Successores an dem Cammer-Gericht bezogen: Der Innhalt desselbigen aber ist mir ohnbekannt.

Von Chur-Fürst Joachims I. Dispositione inter Liberos siehe einige Spuhr *l. c. p. 513.*

Und von seines Prinzens, Chur-Fürst Joachims II. elterlichen Verordnung de An. 1553. vid. *l. c. p. 514.* und *Tom. 19. p. 513.*

Von Chur-Fürst Johann Georgs Testament und denen darüber entstandenen Disputen siehe gleichfalls *Tom. 12. p. 514.*

Chur-Fürst Friderich Wilhelm machte An. 1664. 23. Mart. ein Testament, in welchem er sich unter anderem auf Chur-Fürst Albrechts Achillis seines beziehet. Der Kayser confirmirte auch dises Testament den 29sten Apr. e. a.

Der Tod des Chur-Prinzens nöthigte aber seinen Herrn Vater, ein anderes Testament zu machen. In der An. 1741. zu Wien ans Licht getrettenen **kurzen Beantwort. der Chur-Brandenb. näher. Ausführ. wegen Schlesien** 2c. wird allerley davon gemeldet: In denen Preußischen **kurzen** *Remarqu.* über dise Schrifft aber will behauptet werden, die ganze Erzählung seye ein Roman und kein wahres Wort daran.

Ich besaße aber noch ferner eine Copie eines den 20. Mart. 1688. von eben disem Chur-Fürsten nur etliche Wochen vor seinem Tod errichteten Testaments. Uebrigens ist der Innhalt dises curiosen Testamentes dem Chur-Prinzen favorabel, und ein Theil desselben kommt ziemlich mit des Chur-Fürstens lezter in seinem geheimen Rath gehaltenen Rede überein, wie sie PUFENDORFF (1) aufgezeichnet hat; hingegen will es mit denen vorhin angeführten Nachrichten nicht übereinstimmen.

Von Marckgraf Christians zu Bayreuth Testament findet sich einige Spuhr **im T. Staater.** *Tom. 19. p. 515.*

Der

(1) de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. 19. §. 100.

Der An. 1723. verstorbene Marckgraf Friderich Wilhelm zu Onoltzbach hinterliesse ein von dem Kayser bestättigtes Testameut, von dessen Innhalt aber nur etwas weniges, so den Vormundschaffts-Punct betrifft, bekannt worden ist.

§. 15.

Anno 1395. machte Chur-Fürst Ruprecht II. zu Pfalz die be- Pfalz.
ruffene Constitutionem Rupertinam, darüber im vorigen und jezigen Seculo so vil gestritten worden ist. vid. T. Staatsr. *Tom. 13. p. 4. seqq.* ingleichem die Compromiß-Acten zwischen Chur-Pfalz und Orleans, so dann STRUVEN. (1)

Von Kayser Ruprechts leztern Willen kommt etwas in seiner Söhne Theilung von 1410. vor.

Von Chur-Fürst Ludwigs III. An. 1427. errichteten Testament vid. *l. c. Tom. 13. p. 18.*

Daß Chur-Fürst Friderich I. ein Testament hinterlassen habe, ersiehet man aus *Tom. 18. p. 78.*

Chur-Fürst Philipp errichtete An. 1506. ein Testament. vid. *Tom. 13. p. 19.*

Chur-Fürst Otto Heinrich machte An. 1559. ein Testament. Conf. *l. c. p. 27.* und *Tom. 14. p. 87.*

Anno 1438. wollten Pfalzgraf Stephan, dessen Schwäher, Graf Friderich zu Veldenz, und seine Tochter Anna, des Pfalzgrafens Gemahlin, eine gemeinschafftliche Disposition machen, welche ihrer resp. Söhne und Enckel geistlich werden und wie die weltliche die Lande unter sich theilen sollten? Pfalzgraf Stephans vier Söhne stellten auch zum Voraus einen Revers darüber aus: Darauf brachten Pfalzgraf Stephan und sein Schwäher Friderich, (dessen Tochter inzwischen gestorben ware,) An. 1444. solche Disposition würcklich zu Stand, deren obiger Revers wortlich einverleibt wurde.

Sein Ur-Enckel, Pfalzgraf Johann II. machte An. 1553. in vigilia Thomæ Apost. eine Verordnung, davon im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 29.* etwas zu lesen ist.

Von Chur-Fürst Friderichs III. Testament de An. 1576. vid. *l. c. Tom. 13. p. 30.*

Chur-Fürst Friderich IV. machte An. 1602. ein Testament, und An. 1610. ein Codicill, davon *l. c. Tom. 13. p. 30. sqq.* und *Tom. 17. p. 324. sqq.* einiges zu lesen, aber auch *Tom. 13. p. 31. seqq.* zu sehen

(1) in Formul. Succeff. Palat. p. 44. seqq.

iſt, wie hernach Chur-Fürſt Carl Ludwig An. 1652. diſes Groß-Väterliche Teſtament angefochten und was die Sache für einen Ausgang gewonnen habe.

Chur-Fürſt Carl Ludwig machte An. 1670. 4. Apr. ein Teſtament. Chur-Pfalz meldete hernach in dem Proceß gegen Orleans: Mirandum, - - Sereniſs. Duciſſæ Plenipotentiarium Teſtamentum iſtud (Caroli Ludovici,) quod ad perfectionem nunquam pervenit & ab ipſo Sereniſs. Electore Carolo, cujus ſe Hæredem gerit Sereniſs. Dn. Actrix, ut publice notum, pro imperfecto, nullo & invalido habitum & declaratum eſt, pro vero & perfecto allegare non erubuiſſe. Orleans antwortete: Hoc Teſtamentum validum eſſe, idem Plenipotentiarius dubitare non potuit, tum quia ex Annalibus & Indicibus Archivi Palatini doctus fuerat, inde à tribus integris Seculis nullum fere Electorum Palatinum deceſſiſſe, qui non de Bonis ad minimum allodialibus Teſtamentum condiderit & cujus ultima voluntas etiam circa Ditiones, ſcilicet hæreditarias, Erb-Landen, rata habita non fuerit; tum quia à Doctoribus Juris publici Germanici didicerat, Teſtamenta Electorum & Principum Imperii, etiamſi absque ulla ſolennitate Juris civilis confecta ſint, nihilominus valida eſſe. Sic enim ſcribit de his teſtamentis D. MYLERUS ab Ehrenbach *in tractat. de Principibus & Statibus Imperii Romano-Germanici, part. 1. cap. 26. §. 4. In Imperio Romano-Germanico Principes & Status Imperii, Teſtamenta conficientes, ſolennitates à Jure communi præſcriptas obſervare adſtricti non ſunt, ſed illos meri Iuris Gentium ſolennitates adhibuiſſe ac Iuri militari elogia ſua conſcripſiſſe omnino ſufficit. - - Quod privilegium, tanquam perſonale, inter Principes Imperii obtinet ratione dignitatis, illuſtriſſimæ Nobilitatis, ſummæ fidei ac legalitatis, - - - ad quem modum teſtamentum Caroli Auſtriaci, Marchionis Burgavienſis, etiam omnibus teſtibus deſtitutum, pro valido & legitimo judicatum fuit à Facultate Iuridica Tubingenſi apud* BESOLD. Chur-Pfalz meldete ferner: Teſtamentum Sereniſs. Electoris Caroli Ludovici quod attinet, nullam aliam illud, reſpectu Sereniſſimi Domini Rei conventi, cauſam, nempe nullam ab illo, ſed à primo Acquirente, in Succeſſione feudali mere & fideicommiſſaria avita habentis, rationem habet ac ſcriptura privata, quæ contra ſcribentem ejusque hæredes plenam quidem fidem facit, non vero pro ſcribente. - - - Mirandum de reliquo, Sereniſſimæ Duciſſæ Plenipotentiarium - - - nec perpen-

pendiſſe, quod, etiamſi in ficta hypotheſi omnibus fuiſſet numeris abſolutum, & reſpectu Liberorum ac Hæredum obligatorium, reſpectu tamen Sereniſſimi Electoris Palatini, cui, prout ſupra inſinuatum, cauſam à primo Acquirente, & non à Sereniſſimo Electore Carolo Ludovico habenti, iniqua per iſtud non potuiſſet inferri conditio, defectu poteſtatis, omnino nullum foret & invalidum. Die von Orleans darauf ertheilte Antwort gehöret eigentlich nicht hieher, auſſer, wann es heißt: Nec pudendum minus, quod idem tradit Plenipotentiarius, Teſtamentum ex defectu poteſtatis atque ſolemnitatis nullum atque invalidum, contra ſcribentem tamen & ejus hæredes valere: cum tyrones infimæ claſſis ſciant, quodnam diſcrimen inter ſcripturam privatam actuum inter vivos & inter ſcripturam ultimæ voluntatis intercedat, quodque Teſtamenta, quæ valent, ſint Juris publici, quæ vero ipſo Jure nulla ſunt, pro non ſcriptis habeantur, adeoque nec contra ſcribentem, nec contra ſcribentis Hæredes, allegari poſſint.

Chur-Fürſt Carl Ludwigs verſtoſſene Gemahlin, Charlotta, gebohrene Landgräfin zu Heſſen-Caſſel, hinterlieſſe ein Teſtament, welches nach ihrem Tode publicirt, auch von ihrer Tochter und eingeſezten Erbin, der Herzogin von Orleans, angenommen und die darinn enthaltene Legata denen Hof-Bedienten abgeſtattet worden.

Nach Chur-Fürſt Carls zu Pfalz An. 1685. erfolgten Tod fande ſich ein Teſtament, deſſen Innhalt man in WEBERS, unter den Buchſtaben L. V. A. edirten Tr. durch Unluſt vergallte Luſt des ehlichen Lebens *p. 68. ſeqq.* leſen kan; es heißt aber *p.* 72. davon: „Alldieweilen man vermuthete, daß diſes durch den Hof-Prediger Langhans und den Leib-Medicum D. Winckler wäre expracticirt worden; als kame es in keine Conſideration.„ Bey dem Herrn von LUDOLF (1) liſet man ebenfalls den Innhalt beſagten Teſtaments und folgende darzu gehörige Nachrichten: „Zu Teſtamenti Executoren ſind ernannt Chur-Brandenburg, Herr Marckgraf zu Onolzbach, Herr Herzog zu Hanover und Herr Landgraf zu Heſſen-Caſſel, wie auch ferner Herr Graf von Caſtell, Groß-Hofmeiſter, Herr Hof-Marſchall von Steincallenfels, die Herrn Churfürſtliche geheime Räthe, der Vice-Canzler Pfeil und die übrige Räthe. Im Teſtament hat der Chur-Fürſt alle Seiten eigenhändig unterſchriben, auch hienge das Churfürſtliche Inſigel daran. Uebrigens ware es mit Gold und ſchwarzer Seide vernä-

(1) de Jur. Fœm. illuſt. App. 3. p. 1.

het und folgende Ueberschrifft von des Chur-Fürstens eigener Hand aufsenher darauf geschriben worden: „Wir Carl, Pfalzgraf bey Rhein, Chur-Fürst, bekennen, daß hierinn Unser Testament und lezte Willens-Beschreibung enthalten sey.„ Solches verschlossene Testament ist denen Zeugen, wie auch dem Notario, zwar nicht von dem Chur-Fürsten selbst, sondern von dem Groß-Hofmeister, Grafen von Castell, also vorgewisen, und sie sind von demselben, nach beschehener Recognition der Chur-Fürstlichen Hand auf der Ueberschrifft, auch Siglung, als Zeugen, der Notarius aber zur Verfertigung eines ordentlichen Instruments hierüber, requiriret worden; welche dann auch sich unterschriben und ihre Signete beygedruckt, darüber des Notarii Signet aufgedruckt worden; so geschehen den 12. Sept. 1684. Der unterschribenen Zeugen waren 10. und der Notarius bezeugete in dem darüber aufgerichteten Instrument, daß ihme die Chur-Fürstliche Hand, die er dafür erkenne, in der Aufschrifft des verschlossenen Testaments vom Grafen von Castell vorgewisen worden und sonst die Requisition und Unterzeichnung ordentlich ergangen seye.

Anno 1684. 25. Sept. hat der Chur-Fürst ein Codicill gemacht und eigenhändig unterschriben, dasselbe aber nicht in das Testament hinein gesteckt, sondern also offen, wie es auch gefunden worden, hinterlassen: In disem Codicill wurde das Testament allerdings confirmirt.

Anno 1685. 24. Aug. ist die Apertur des Testaments vorgegangen, wobey von Chur-Brandenburg, Hanover und Hessen-Cassel Deputirte zugegen gewesen. Neben disem seynd, als Intervenienten, der Königlich Französische Abgesandte und von der Herzogin von Orleans bevollmächtigte Abbé Morel, wie auch von beeden Wittwen Dero Wittums-Räthe, neben denen Testaments-Zeugen, samtlich persönlich erschienen, und seynd so wohl die Chur-Fürstliche Hand auf der Aufschrifft und das grosse Insigel, wie auch der Zeugen Hand und Pettschafft, recognoscirt, so dann nicht weniger von gedachtem Französischen Envoyé, als denen Deputirten der Chur-Fürstinnin, eine ordentliche Protestation und Reservation ihrer allerseits habenden Rechten, dafern denselben das Testament zuwider seyn sollte, abgelegt worden; wie dann auch wegen des jezt-regierenden Chur-Fürstens seine anwesende geheime und Regierungs-Räthe gleiche Protestation præmittiret haben: Darauf dann das Testament abgelesen und nach disem so fort von dem Abbé Morel die Examination der Testaments-Zeugen: Ob sie von dem verstorbenen Chur-Fürsten, als Testatore, zu Zeugen Selbst requirirt und das Testament ihnen vorgelegt worden wäre? vorgenommen worden:

Wie

Wie aber dieselbe zu diser Deposition sich nicht verstehen wollen, und man darüber, nach einiger Contestation, von einander gegangen; so ist nachgehends, auf fernéres Anhalten des Abbé Morels, der Notarius, so das Instrument über die Testaments-Sieglung verfertiget, von denen Executoren abgehöret worden, der dann deponiret, wie bereits vorhero mit mehrerem gedacht, daß nemlich nicht von dem Chur-Fürsten, sondern, auf dessen angegebenen Befehl, von dem Grafen von Castell allein, das Chur-Fürstliche Testament und dessen eigenhändige Aufschrifft den Zeugen so wohl, als dem Notario, wäre dargelegt und vorgewisen worden. Worauf dann nachgehends zwischen der Executoren Abgesandten und dem Französischen Envoyé, verschidene Conferenzen hierüber gehalten worden. (1)

In dem Proceß zwischen Orleans und Chur-Pfalz meldet jenes in einer Schrifft: Electorem Philippum Wilhelmum Testamentum Ser. Electoris Caroli, propter multas notorias & palpabiles nullitates, pro deserto habuisse.

Von Herzog Ludwig Philipps zu Simmern testamentlicher Verordnung siehe etwas im T. Staatsr. *Tom. 17. p. 356.*

Von Herzog Ludwigs des Schwarzen zu Zweybrücken Testament de An. 1479. vid. *l. c. Tom. 13. p. 40.*

Pfalzgraf Alexander zu Zweybrücken machte An. 1514. 26. Oct. ein Testament und liesse einen Notarien und Zeugen ein Instrument darüber errichten.

Anno 1520. machten Herzog Alexanders hinterlassene Söhne, in Conformität und zur Execution dises Testaments, einen Vertrag, und die beede Söhne, so geistlich wurden, stellten noch über dises einen Revers aus.

Anno 1568. 18. Aug. verfertigte Herzog Wolfgang zu Zweybrücken, der Stamm-Vater des jezo noch übrigen Pfälzischen Hauses, ein Testament. Sihe davon etwas *l. c. Tom. 13. p. 44 sqq.* Kayser Maximilian II. confirmirte auf Ansuchen derer hinterlassenen Söhne, dises Wolfgangische Testament An. 1570. 7. Apr. in gewohnlichen Terminis. add. *Tom. 13. p. 51.* und *Tom. 15. p. 326. sqq.*

Anno 1694. schriebe der Pfalzgraf zu Sulzbach den 6. Nov. an Chur-Pfalz: „Obersagtes Wolfgangisches Testament, (= = welches pro unica norma præsentium & futurarum Hæreditatum in Unserm Fürstlichen Hause, in so weit es inzwischen durch anderwärtige Ver-

(1) add. von FINSTERWALD, oder vilmehr D. HEMPEL in Ludewigs erläutert. Germ. Prine. Tom. von Pfalz p. 529. seqq.

Vergleich und special-Pacta nicht anders versehen, allezeit gehalten worden,) ꝛc. „ Und in dem Zweybrück- und Veldenzischen Successions-Proceß hat das Haus Birckenfeld, (nun Zweybrücken,) ebenfalls mit aller Macht behauptet (1), daß dises Wolfgangische Testament ein Lex fundamentalis des Hauses Pfalz seye. Was hingegen die Neuburgische Chur-Linie hierwider eingewandt habe? siehe im T. Staater. *Tom. 15. p. 329. seqq.* Da aber nunmehro die Sulzbachische Linie zur Chur gelanget ist, wird sie sich auch die vormalige Sulzbachische Principia hierinn müssen gefallen lassen; wiewol villeicht kein Fall mehr existiren wird, da wegen dises Testamentes Streit entstünde.

Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg brachte An. 1592. 12. Dec. seinen lezten Willen zu Papier. vid. *l. c. Tom. 13 p. 52.*

Anno 1633. findet sich dises im Reichs-Hofraths-Protocoll:

21. Jan. 1633.

Neuburg, Pfalzgraf Herr Wolfgang Wilhelm berichtet Ihr Majest. seiner Fraw Muetter Todtfall, vnd das Sie ein Testamentarische disposition in duplo hinderlassen, deren die eine hinder dem Herzogen von Wüerttemberg vnd die andere hinder der Statt Nüermberg deponiert, vnd darinnen pro Executoribus beede König zu Dennenmarckh vnd Schweden verordnet sein sollen. bittet derowegen, wann vmb Confirmation solcher disposition solte angelangt werden, Ihr Majest. wollen dißfallß nichts verhengen.

Ad acta vnnd zu seiner Zeitt eingedenckh zu sein.

Pfalzgraf Otto Heinrich zu Sulzbach machte ein Testament, von welchem und dessen limitirter Agnition *cit. Tom. 13.* nachzusehen ist.

Pfalzgraf Johann I. zu Zweybrücken hinterliesse ein Testament de An. 1591. 18. Jun. vid. *Tom. 13. p. 53.* An. 1605. wurde ein Executions-Tag wegen dises Testamentes gehalten und den 11. Mart. durch die Executores Testamenti ein Vergleich zwischen denen Fürstliche Gebrüdern veranlasset. An. 1611. traffen die drey Zweybrückische Gebrüdere einen neuen Receß.

Herzog Johann II. zu Zweybrücken machte An. 1629. 12. Jun. ein Testament.

Magdalena, Herzogin zu Zweybrücken, gebohrene Herzogin zu Jülich, machte auch An. 1629. ein Testament.

Herzog

(1) Facti Spec. Pfalzgr. Christ. III. &c. näher. Succeß. Recht an Zweybrück. vorstellend.

Herzog Friderich zu Zweybrücken hinterliesse ein Testament d. d. 1658. 18. Maj.

Herzog Friderich Ludwig zu Zweybrücken errichtete An. 1673. ein Testament, machte aber An. 1675. 2. Dec. ein anderes, davon im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 54.* nachzusehen ist.

Pfalzgraf Carl zu Birckenfeld machte An. 1597. ein Testament. vid. *l. c. p. 57.*

Von Herzog Christians I. Testament siehe eine Spuhr *l. c. p. 58.*

Von Herzog Ruprechts zu Veldenz leztem Willen siehe etwas *l. c. Tom. 17. p. 358.*

Von Herzog Georg Johanns An. 1571. 20. Dec. gemachtem Testament siehe *l. c. Tom. 13. p. 58.* Seine Söhne und resp. deren Vormundschafft paciscirten An. 1595. 5. Jul. deßwegen mit einander: Und An. 1598. 11. Nov. verglichen sich alle vier Brüder ferner.

Von des lezten Herzogs Veldenzischer Linie Leopold Ludwigs Testament conf. *ibid. p. 60.* und *Tom. 15. p. 339. sqq.*

§. 16.

Braunschweig.

Herr RECHENBERG (1) schreibt von Braunschweig: Testamentariæ Successionis major usus & autoritas fuit in definiendo habendi modo, quam adsignanda omni hæreditate. Ut enim taceam Henrici Longispathæ ultimam voluntatem, - - parum ab Ottone Puero observatam, nec majoris autoritatis alias testamentarias dispositiones fuisse deprehendimus. Julius Brunsvicensis Testamento Primogenituræ jura firmaverat, quæ tamen, temporis circumstantiis aliud suadentibus, dein parum observata. Georgii Zellensis testamento - - duo Principatus & optio Senioris instituta fuerat, id quod etiam initio observatum legimus: utrique tamen dein, illi introducto Primogenituræ jure, huic per Recessum Hildesiensem, derogatum. - - Videbatur scilicet justo durius, Principibus Patriæ, salutis tam cupidis quam peritis, æternas imperii habendi leges Testamento poni. Hinc regimen rerum statui magis, quam Testamento, attemperare satius ducebant omnisque Domus commodis potius, quam privatæ singulorum utilitati, invigilabant.

Man sehe auch Herrn H. R. SCHEIDENS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. *p. 46. 65.*

Von

(1) de var. succed. mod. in Dom. Guelf. usit. Cap. 2. §. 49.

Von Herzog Albrechts I. An. 1279. unter seinen Söhnen gemachten Succession-Ordnung siehe im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 67.*

Von Herzogs Magni I. Testament de An. 1351. siehe etwas *l. c. p. 69.*

Herzog Friderich testierte Anno 1477.

Von Herzog Wilhelms, des Lezten von der alten Lüneburgischen Line, Testament siehe *l. c. Tom. 16. p. 191. sq.*

Von Herzog Heinrichs des ältern Testament findet sich einige Spuhr in seines Enckels, Herzogs Julii, lezten Willen. vid. *Tom. 13. p. 80.*

Eben dises ist auch von Herzog Heinrichs des Jüngern Dispositionen zu sagen. vid. *l. c.*

Herzog Julius testirte An. 1582. Derer Zeugen Unterschrifft ist sehr umständlich, in der Haupt-Sache dahin gehend: Daß sie gesehen und gehöret, daß Herzog Julius alles vorgeschribene aus eigener Bewegniß für seinen lezten Willen und Testament gehalten habe. Kayser Rudolf II. bestättigte es in eben disem Jahr. add. *Tom. 13. p. 79.*

Von derer Herzoge Ferdinand Albrecht I. und II. zu Br. Bevern Testamenten und Codicillen findet sich einige Spuhr *l. c. Tom. 14. p. 107. seqq.*

Herzog Georg machte An. 1641. ein Testament. add. *l. c. Tom. 13 p. 100.* Wie auch seine Söhne An. 1641. 1646. und 1665. dises väterliche Testament erkannt und sich darzu verpflichtet haben? sihe *l. c. p. 103. sq. it. p. 108. Tom. 14. p. 110.*

In einer Chur-Braunschweigischen Resolution von 1710. 19. Febr. wird gemeldet (1): Churfürst Georg Ludwig habe seines Herrn Vaters lezte Willens-Disposition beschworen.

§. 17.

Anhalt. Von Fürstens Victors Amadei zu Anhalt-Bernburg Testamenten und denen Streitigkeiten darüber sihe das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 110. sqq.*

Ein Reichs-Hofraths-Conclusum lautet:

Jovis 15. Jul. 1717.

Zu Anhalt-Bernburg Herr Fürst Victor Amadeus, in puncto Confirmationis Testamenti & Codicilli.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths in diser Sache allerunterthänigst

(1) v. Calenb. Landesordn. 1. Th. 1030. S.

thänigst erstattetes Gutachten und Annectatur allergnädigst approbiret; und wird solchemnach, Einwendens ungehindert, das von dem Herrn Fürsten Victor Amadeo zu Anhalt errichtete Testament d. d. 16. Jan. 1714. und Codicill d. d. 13. Jun. 1716. allem ihrem Innhalt nach confirmiret; fiatque nunc petita Confirmationis Expeditio.

Der Fürst Carl Friderich zu Bernburg machte ebenfalls ein Testament und præsentirte es dem Kayser zur Confirmation: Ob er aber solche erhalten habe? weiß ich nicht.

Als nun der Fürst im April An. 1721. verstorben ware, entstunde, aus denen *l. c. Tom. 22. p. 252.* berührten Ursachen, zwischen dessen Erb-Prinzen und Successore, so dann seiner hinterlassenen unstandesmäßigen Wittwe und deren Kindern, Streit über disem Testament und es wurde zu Halle angefragt: Ob dises Testament wider die Rechte und das von dem verstorbenen Fürsten mit seinem Erb-Prinzen eingegangene Pactum streite, und dahero der jezige Fürst dasselbe zu agnosciren nicht gehalten seye, auch allenfalls von der Fürst-väterlichen Erbschafft gänzlich abstiniren möge? Die JCti allda antworteten (1): Gleichwie in facto zu verificiren seyn werde, daß gar keine allodia weder in immobilibus, noch mobilibus, vorhanden; also ergebe es sich von selbsten, daß, biß solches geschehen, der Fürst weder das quæstionirte Testamentum paternum anzufechten berechtiget, noch auch, nach Erwählung des Lehens, das allodium, zum præjudiz der Söhne, repudiiren, oder davon abstiniren möge.

Fürst Friderich zu A. Harzgerode, so An. 1670. verstorben, machte ein Testament, von welchem *l. c. Tom. 13. p. 110.* etwas zu lesen ist.

Von Fürst Wilhelm zu Anhalt-Harzgerode hat man ein Testament d. d. 1709. 22. Mart.

Anno 1702. machte Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen ein Testament: Es wollte aber der jüngere Prinz dises Testament nicht gelten lassen, weil es nicht vom Kayser confirmirt seye; wogegen der ältere Prinz replicirte, daß es denen Hausverträgen und denen Elterlichen Ehepacten gemäß seye: Es kame darüber Anfangs zum Proceß, und endlich An. 1716. zu einem Vergleich.

Anno 1753. 29. Mart. wurde des Fürstens Victoris Amadei Adolphi zu Anhalt-Schaumburg Testament vom Reichs-Hofrath confirmirt; salvo tamen Creditorum iure.

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 1. p. 743.

Ein mehreres von Fürstlich-Anhaltischen Testamenten siehe in meinem Staats-Recht dises Fürstl. Hauses *p. 96. seq.*

§. 18.

Baden. Von denen Testamenten derer Marckgrafen auch Marckgräfinnin etc. zu **Baden** habe ich anderwärts (1) Nachricht ertheilt; deme ich hier noch dise Reichs-Hofraths-Concluſa beyfüge:

3. Jan. 1654.

Zu Baaden-Durlach, Marggraf Friderich in literis ad Imperatorem de dato Carlsburg, den 10. Octobris & præſ. 12. Decembris anni præteriti, exponit, daß er noch anno 1649. den 31. Decembr. eine Testamentliche Disposition unter seinen Söhnen und hinterbleibenden Erben den Reichs-Constitutionibus und pactis familiæ gemäs verfertiget, und beeden darinn verordneten Executorn Herrn Eberhardten, Herzogen zu Württemberg und Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt einhändigen lassen. Demnach er aber Ihrer Kayserl. Majestät höchster Authoritæt und Confirmation benöthiget, als bittet er ihme die hohe Kayserl. Gnad zu erzeigen und angeregtes Testament zu dessen gänzlicher perfection mit Ertheilung dero allergnädigsten Confirmation vollkommentlich zu bekräftigen. Apponit copiam testamenti, darinn alle Blätter von ihme Herr Marggrafen eigenhändig unterschrieben.

Fiat votum ad Cæsarem: Daß Reichs-Hof-Rath bey dieser Confirmation in 3. Puncten anstehe:

1. Daß welcher succedirender Marggraf die Augspurgische Confessions-Religion werde verlassen und abschaffen, alsobald ipso facto seines Successions-Rechtens privirt und verlustigt seyn solle.
2. Daß der Herr Marggraf bey Verordnung willkührlicher Austrag-Richtern, unter seinen Successorn, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht allerdings excludiren, auch die appellation dahin abschneiden wolle. Sodann
3. sich vorbehalten thue, da er etwas ferners, als er in dem Testament specificirt, disponirt, mindern, endern oder vermindern und dasselbige selbst zu End des Testaments oder in einem sonderbahren Zettul schreiben und unterschreiben werde, daß alles und jedes, als ob es von Wort zu Wort dem Testament einverleibt wäre, gehalten und vollzogen haben wolle.

Wäre

(1) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 86. u. f.

Wäre Reichs-Hof-Rath deswegen der gehorsamsten Meinung, daß, so viel den puncrum religionis anbelangt, gleichwie den Grafen von Montfort und Reckheim ihre vorgebrachte Testamenta wegen der denselben einverleibten privativ Clausul nicht confirmirt werden wollen, es seye dann solche zuvor geändert und ausgelassen, diese Erinnerung dem Herrn Marggrafen wegen Aender- und Auslassung dieses gleichfalls geschehen möchte.

Und weilen auch in puncto religionis ettliche bedenckliche Wort zu finden, es möchte der Confirmation diese Clausul einverleibt werden: „Was die Religion anbelangt, was sie nach Innhalt des Religion- auch Münster- und Osnabrückischen Fridensschlusses darinn zu confirmiren haben, allergnädigst confirmiren und bestättigen.„

Etliche Räthe aber seyen der gehorsamsten Meinung, daß die Confirmation von Ihrer Kayserl. Majestät izt alsobald bewilligt, jedoch in verbis confirmationis ausdrücklich gesezt werde: Daß Ihr Kayserl. Majestät diesen Articul und dessen Confirmation ausgenommen, und, als dem Religion- und Münsterischen Fridenschlus zu entgegen, nicht confirmiret haben wollen.

So viel aber den andern Puncten wegen der Austrag betreffe, möchte diese disposition wegen willkührlicher Austrag an statt deren, so in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgesehen, confirmirt, jedoch die confirmation dahin restringirt werden, daß solches allein auf die erste Instanz und ausser deren Fällen, derentwegen Jurisdictio Consilii Imp. Aul. & Cameræ Spirensis immediate fundirt, zu verstehen, auch die appellation der gravirten Theilen von der Urtheil erster austräglichen Instanz unbenommen seyn solle.

Sodann wegen des dritten Puncts nemlich der reservatori Clausul könne in der confirmation gesezt werden, daß solche allein auf dasjenige, was in dem Testament mit ausdrücklichen Worten verordnet, und weiter nit gemeint seyn solle.

21. Apr. 1654.

Zu Baaden-Durlach Herr Marggraf; sive der Durlachische Abgesandte Dr. Lindemann in pto petitæ Confirmationis testamenti sub præs. 24 January & 19. Febr. allgat causas, warum Ihre Fürstl. Gnaden bedencklich falle, und insonderheit ihr hohes erlebtes Alter nit zugeben wollte, dero Testament wieder umschreiben zu lassen, Sie haben aber ihme Abgeordneten anbefohlen, Ihr Kayserl. Majest.

allerunterthänigst vorzutragen, daß deroselben sie hierinn einige Ziel oder Maaß vorzuschreiben nimmermehr gedächten, dannenhero auch gern geschehen lassen wollten, daß Ihr Kayserl. Majestät mit Auslassung der bedencklichen Puncten dero allergnädigste Confirmation allein auf die übrige disposition ergehen lassen möchten. Bittet derowegen der Abgeordnete, solche übrige Puncten zu confirmiren.

Idem de præs. 29. January petit confirmationem privilegiorum. Apponit sub No. 1. Confirmationem Rudolphi secundi.

In 1o. annectatur priori voto: Reichs-Hofrath seye der gehorsamsten Meinung, es möchte nunmehr auf diese des Herrn Marggrafen Erklärung die gebettene Confirmation mit den vorhin eingerathenen Clausuln bewilligt werden.

In 2do. Fiat confirmatio privilegiorum in priori forma prævia collatione in Cancellaria.

*

Lectum coram Sac. Cæs. Mte in Consilio secreto 25. April. 1654. & ab Eadem conclusum, wie die leztere Meinung des vorigen Gutachtens vermög; jedoch Ihrer Kayserl. Majestät, dem Reich und männiglich an seinen Rechten ohne Nachtheil.

Die Marckgräfin Anna Maria zu Baden-Durlach machte An. 1649. ein Testament, darinn sie ihren Gemahl zum Erben ihrer Ansprüche an die Hohengeroldseckische Verlassenschafft einsezte. (1)

Die Marckgräfin Christina Magdalena zu B. Durlach hinterliesse auch ein Testament von 1662. 4. Aug. darinn sie ihre Ansprüche an Schweden unter ihre Kinder vertheilte, welche solche an verschidene Familien gebracht haben. (2)

Marckgraf Friderichs VI. zu Baden-Durlach Prinzeßin Catharina Barbara errichtete An. 1726. ein Testament, darinn sie den regierenden Marckgrafen Carl Wilhelm zu B. Durlach zum Erben einsezte. (3)

§. 19.

Hessen. Von Landgraf Heinrichs II. des eisernen zu Hessen resp. vorgehabt- und würcklichen angeblichen lezten Willen vid. das T. Staatsr. *Tom. 17. p. 20.*

Land-

(1) s. Vorstell. der Bad. Durl. Gerechtss. auf die Allod. Verlassensch. der Herrn von Geroldseck, S. 15.

(2) H. SCHOEPFLINS Histor. Zar. Bad. Tom. 4. p. 305. H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 698.

(3) H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 696.

Landgraf Wilhelm der Mittlere zu Hessen hinterliesse ein Testament d. d. 1506. Donnerstags nach Laurentii. vid. *l. c. Tom. 18. p. 405.*

Landgraf Philipp machte verschidene Testamente, änderte aber selbige nachhero wieder und machte An. 1562. ein neues.

Selbiges ist zwar auch beym Lünig (1), aber vil correcter bey H. Schmincken (2), anzutreffen.

Anno 1568. machten seine hinterlassene Prinzen einen Vertrag, darinn das väterliche Testament zu Grund geleget wird. Es wurde auch die Landgraf Philipps Söhnen geleistete Erb-Huldigung ausdrücklich auf das väterliche Testament eingerichtet.

Landgraf Wilhelm IV. zu Cassel, der An. 1592. den Weg aller Welt gegangen, hinterliesse ein Testament d. d. 1586. 25. Jun. Siehe *l. c. Tom. 18. p. 406.*

Landgraf Moritz testierte sub dato 15. Jul. 1620. vid. *l. c. Tom. 18. p. 406.*

Landgraf Wilhelm V. zu Hessen-Cassel machte ein Testament, und zwar zu der Zeit, als er mit dem Kayser sehr brouillirt ware; doch ware er nicht in die Acht erkläret. Die Land-Stände bezogen sich nach seinem Tod auf dises Testament; der Kayser aber meldete in einem An. 1637. an sie erlassenen Patent: „Weil vilbesagter euer voriger gewesener Landes-Fürst in notorio & permanenti crimine Rebellionis & Pacitragii wider Uns und das H. Reich biß an sein unglückselig Ende verharret, und darinnen ohne alle Reu, schuldige Submission, und also in der Kayserlichen Ungnad und gerechten Straffe, ja mit beharrlichem feindlichen Vorsatz, Uns, als das Ober-Haupt, und andere getreue Ständ, wie obgehört, noch ferner zu beleidigen, gestorben, auch noch darzu ein Testament, (dessen er doch in solchem seinem beharrlichen straffmäßigen Stand nicht befugt gewesen,) gemacht haben solle, welches auch zum höchsten Nachtheil Unser und des heil. Röm. Reichs und wider dessen Statum laufft: = = Hierum so thun Wir alle solche und andere widrige Handlungen, insonderheit das obgemeldte ungültige Testament, = = als an ihme selbst null und nichtig, hiemit gänzlichen cassieren, und vor null und nichtig erklären.„ Und Landgraf Georg zu Darmstatt schriebe An. 1637. 16. Dec. ebenfalls an sie: „Daß ihr euch auf Unsers Vettern, Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen L. Testament beruffen wollet; so ist nicht weniger dasselbe, als auch die darauf fun-

(1) im Reichsarch. Part. spec. Cont. 2. unter Hessen, p. 776.
(2) in der Monim. Hassiac. 4. Th. n. 5. S. 577.

fundirte jezige Nider-Heßische Regierung, von Ihrer Kayserlichen Maj. ebenmäßig vor ganz untüchtig, null und nichtig erklärt; wie Ihr aus angezogenem erneuerten Kayserlichen Mandat mit mehrerem wiederum zu vernehmen habt; und ist euch ohne das bekannt, daß, nach Ausweis und Erheischung der gemeinen beschribenen Rechte und Gesetze des H. Röm. Reichs, es Unserm Vettern, Landgraf Wilhelmen, in dem Stand, darinn Sich Se. Lbden zu Dero Todes-Zeit befunden, an der potestate & facultate condendi Testamentum gemangelt hat, und daß Sie kein gültig Testament aufrichten, oder darinn einige Vormundschafft oder Regierung anordnen können, Sie hätten dann zuvor von ihren biß in den zeitlichen Tod ohnablaßlich continuirten schweren Commissis abgelassen, und wären wieder ausgesöhnet, oder in die Amnistiam eingenommen worden.„

Landgraf Ernst zu Hessen-Rheinfels machte An. 1676. 11. (21) Mart. ein Testament, davon *l. c. Tom. 14. p. 134.* einiges zu lesen ist; gleichwie ich auch *ibid. p. 139. sqq.* item *p. 484. seqq.* gemeldet habe, wie sich, nach seinem An. 1693. erfolgten Tod, sein älterer Prinz Wilhelm in Ansehung dises Testamentes erkläret habe, und was weiter darauf erfolgt seye.

Landgraf Ludwig zu **Marburg** machte An. 1595. ein Testament: An. 1601. 30. Dec. St. v. thate er ein Codicill hinzu. Die beede Landgrafen zu Cassel und Darmstatt aber verglichen sich noch bey seinem Leben An. 1604. 14. Jan. Daß die Publicirung dises Testamentes nächstfolgenden Tag nach dem Begräbniß fürgenommen, zu Werck gerichtet und den Interessenten dessen Abschrifft zu ihrer Nachrichtung mitgetheilet werden solle. Wie es nun hernach bey würcklicher Publication des Testamentes, u. s. w. ergangen, und was für ein fataler Proceß über disem Testament entstanden seye? siehe *l. c. Tom. 13. p. 134. sqq. Tom. 15. p. 362.* und *Tom. 16. p. 541.* Herrn G. R. Estors Gedancken über dises Testament siehe gleichfalls *Tom. 16. p. 542.* allwo auch meine Anmerckungen über solche Gedancken zu lesen seynd.

Landgraf Georg I. zu **Darmstatt** machte An. 1593. den 25. Oct. ein Testament. vid. *l. c. Tom. 20. p. 14.* und *200.*

Wie Landgraf Ludwigs V. zu Hessen-Darmstatt Testament An. 1626. 9. Sept. St. v. publiciret worden seye, siehe im **Teutsch. Staatsrecht**, *Tom. 25. p. 24. sqq.*

Landgraf Georg II. zu H. **Darmstatt** machte disen Umschlag um sein Testament: „Hierinn ligt Unser, Georgens, von GOttes Gnaden

Gnaden Landgrafens zu Hessen, = = = Testament. Nach Unserm tödtlichen Hintritt soll Unser verblichener Cörper nicht lang über der Erden gelassen, sondern in der vierdten, fünfften, oder, aufs allerlängste, wo immer möglich, in der sechsten Wochen, Christlich, ohn groß Gepräng, zu Darmstatt beygesetzet werden; mit Eröffnunug dises Unsers Testaments soll mans dergestalt halten, wie es bey Publicirung Unsers Gottseeligen liebsten Herrn Vaters, weyland Herrn Landgraf Ludwigs des Jüngern zu Hessen, nachgelassenen letzten Willen auch observiret worden, und wie Wir in einem sonderbahren an Unsers freundlichen geliebten Sohns, Landgraf Ludwigs zu Hessen, Lbd. gerichteten Schreiben, welches Ihrer Liebden eher nicht, dann nach Unserm Tod, præsentirt und eröffnet werden soll, noch ferner verordnen. Urkundlich haben Wir Landgraf Georg zu Hessen, ꝛc. dise Verordnung Publicationis Testamenti und disen Umschlag ums Testament mit eigenen Händen unterschriben, auch mit Unserm eigenen Ring-Pittschafft verwahrt. Geschehen und geben zu Darmstatt, den 4ten Monats-Tag Junii Anno Christi 1660.

(L. S.) Georg, Landgraf zu Hessen. „

Anno 1661. 19. Jul. geschahe die Publication dises Testamentes in Anwesenheit Chur-Sächsisch- Sachsen-Hallisch- und Marckgräflich Brandenburg-Onolzbachischer Gesandten, auch derer Fürst- und Gräflichen Personen, deputirten Land-Ständen, ꝛc. auf eben die Weise, wie des Herrn Vaters.

Landgraf Ludwigs VI. zu Darmstatt Testament wurde An. 1678. 23. Maj. abermals fast auf gleiche Weise publicirt.

Von des An. 1643. verstorbenen Landgrafens Philipps zu Buzbach Testament, vid. *l. c. Tom. 14. p. 161.*

Landgraf Friderich zu H. Homburg errichtete An. 1701. 27. Sept. ein Testament, welches seine Söhne in dem An. 1718. geschlossenen Vergleich erkannt und zum Grund des Vergleichs geleget haben. (1)

Wie die Prinzeßin Eleonora Margaretha zu Hessen-Homburg An. 1762. ihr Testament bey dem Cammergericht deponirt, auch um dessen Vollstreckung gebeten habe, und was von dem Cammergericht darauf resolvirt worden seye, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (2) ersehen werden.

Den

(1) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 2. p. 42.
(2) Obs. 778. Tom. 2. Part. 2. p. 542. und in der Nebenst. 59. Theil, 135. S.

Den 25. Jan. 1764. verordnete das Cammergericht nach ihrem Tode weiter: Daß Commissio Cæsarea Terminum ad publicationem Testamenti præfigendum durch ihre Procuratores in Camera Imperiali anzeigen, darauf das original-Testament von Wezlar aus durch einen Cammerboten in Termino præfixo denen im Sterbhaus zu Homburg befindlichen beederseitigen Subdelegatis ad publicandum eingehändiget werden soll.

§. 20.

Holstein. Von König Christians I. in Dänemarck und Herzogens zu Holstein Testament sehe man das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 158.*

Von Herzogs Johanns zu Sonderburg Testament aber *ibid. p. 168.*

Anno 1668. 6. Oct. liesse Herzogs Johann Christians zu Holstein-Franzhagen Wittwe bey ihrer Anwesenheit zu Weimar eine testamentarische Disposition aufrichten, und bey der Fürstlichen Regierung allda deponiren.

Von Herzog Joachim Ernsts des ältern zu H. Plön Testament vom Jahr 1671. sehe man das T. Staatsr. *13.* Theil, *169.* S. und *25.* Theil, *39.* S. Ganz ist es auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen:

Und von seiner Prinzen theils vorläuffigen, theils hernach gefolgten, Genehmigung desselbigen findet sich ebenfalls allda (2) ein mehreres.

Herzog August zu Holstein-Norburg, (so An. 1699. gestorben,) machte ein Testament, davon *l. c. Tom. 19. p. 127.* einige Spuhren anzutreffen seynd.

Sein Prinz, Herzog Christian Carl, machte An. 1702. 22. Sept. eine gewisse Disposition, An. 1703. aber ein ordentliches Testament: Ueber jener ist sonderlich in der Holstein-Plönischen Successions-Streitigkeit controvertirt worden. conf. *l. c. Tom. 19. p. 118. seqq.*

Von Herzog Johann Adolfs zu Gottorff väterlichen Disposition de An 1608. vid. *l. c. Tom. 13. p. 171. seqq.*

Von Herzog Friderichs III. Testament und dem darüber entstandenen Streit vid. *l. c. p. 177.* und *Tom. 15 p. 157. sqq.*

§. 21.

Mecklenburg. Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg hinterliesse ein Testament d. d. 1573. 22. Oct. Von dessen Kayserlichen Bestättigung und Folgen vid. das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 187.*

Herzog

(1) im T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 1016. S.
(2) S. 1020. 1021.

Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin machte An. 1653. entweder würcklich ein Testament, oder hatte doch dergleichen vor: Des Herzogs ältester Prinz, Christian, aber thate dem Kayser eine Vorstellung gegen dessen Confirmation. Was auch zwischen dem Vater und Sohn für weitere Schrifften diser und anderer Streitigkeiten wegen auf offentlichem Reichs-Tag gewechselt worden seyen? siehe *l. c. Tom. 22. p. 170.* add. *Tom. 13. p. 196.*

Anno 1654. 31. Oct. machte Herzog Adolf Friderich würcklich ein Testament. Bey dem Herrn von LUDOLF findet sich (1) allerley, so dises Testament angehet. Unter anderem heißt es: „Quæstio de validitate Testamenti ware allerdings ab An. 1661. her beym Kayserlichen Hof anhängig, und konnte in Camera Imperiali darüber nicht cognosciret noch judiciret werden. Neque etiam Testamentum poterat pro parte valere & non valere. Es dörffte wenigstens bedencklich seyn, die Gültigkeit des Testaments allenthalben fest zu stellen und dadurch die hernach gefolgte Pacta, Renunciationes und Kayserliche Judicata, auch Lehen-Brieffe, in Unstand oder Disputation und neuen Streit zu setzen. - - - Non sequitur, Rubrica Mandati fuit Anno 1702. de non contraveniendo Testamento avito; Paritoriæ sunt latæ: ergo Testamentum declaratum est pro valido, quod sane nec factum, sed ratio decidendi erat vis spoliativa, nec fieri poterat, quia quæstio de Testamento pertinebat ad Judicium aulicum Viennense. - - Si enim competiisset hæc potestas Adolpho Friderico post constitutum dudum Jus Primogenituræ, - - validum quoque tunc fuisset Testamentum in cæteris capitibus, cumprimis in articulo principali Successionis, & Principatuum & Divisionis: Atqui non fuisse Testamenrum agnitum à Successore Primogenito, cujus effectus à Filiis reliquis, ætate sequentibus, lite desuper in Judicio Imperiali aulico suborta, obtineri non potuit, sed eidem renunciarunt, initio ad tempus, deinde in perpetuum, id docent Documenta - - ex Anno 1669. - - Anno 1682. - - ubi Adolphus Fridericus - - renunciavit plenarie Testamento paterno; An. 1687. - - idem Adolphus Fridericus repetiit efficacissime renunciationem. An. 1694. - - idem Adolphus Fridericus renunciat iterato allen Ansprüchen ex Testamento paterno. - - Ergo ex Testamento nunquam agnito & cui renunciatum fuit efficacissime, nulla potest formari actio contra Successorem ex Jure Primogenituræ. Sequitur alia ratio non

(1) Symphor. Tom. 1. p. 164. seqq.

minus ſtringens. Poſt extinctam An. 1695. Lineam Güſtrovienſem novæ lites exortæ ſunt inter Adolphum Fridericum & Principem Schwerinenſem, cui competebat ex Jure Primogenituræ Succeſſio in Principatu Güſtovienſi; ſed contra Teſtamentum Adolphi Friderici I. adjudicata eſt Succeſſio Primogenito in Judicio aulico Cæſareo An. 1697. adeoque Teſtamentum Adolphi Friderici in ſ. eine ebenmäßige Bewandtniß ꝛc. 19. ipſo facto reprobatum & declaratum, non competiiſſe ei, diſpoſitionem ejusmodi Juri Primogenituræ adverſam condere. - - Quibus inſpectis quid, quæſo, clarius eſſe poteſt, quam quod Adolphus Fridericus I. Succeſſores ſuos reſpectu Cœnobii Rhune in ſtatu priſtino relinquendi in perpetuum obligare vel non voluerit, vel non potuerit; denn ſonſt die folgende Kayſerliche Lehen-Brieffe den Effect in ihrer völligen Maaße nicht haben würden. Nirgends wird in ſolchen Kayſerlichen Lehen-Brieffen einige Ausnahme vermöge Groß-Väterlicher Disposition gemacht, ſondern alle ſolche Diſpoſitiones ipſo facto vor ungültig und dem Primogenitur-Recht, auch ex Inſtrumento Pacis erlangter Befugniß, zuwider gehalten.„ add. *l. c. Tom. 13. p. 194.*

Von Herzog Johann Albrechts II. zu **Güſtrau** An. 1636. 19. Mart. errichteten Teſtament und denen darüber entſtandenen Motibus conf. *l. c. Tom. 17. p. 381.* und *Tom. 18. p. 5. ſeqq.* Als die Sache an den Reichs-Hof-Rath gediehe, kame die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft interveniendo ein, und ſtellte vor, daß ſolche teſtamentaria Diſpoſitio und Verordnung diſes Landes Gebrauch und Gewohnheit, auch diſes Fürſtlichen Hauſes uralten Herkommen, ganz zuwider ſeye, nicht weniger wider die ihnen ertheilte und von dem Kayſer confirmirte Reverſales lauffe.

§. 22.

Würtemberg.

Herzog Eberhard I. zu **Würtemberg** machte An. 1492. ein Teſtament, welches ſein Vetter und Succeſſor Eberhard II. mit-beſigelte. Man hat es aber bißhero noch nicht im Druck. vid. das T. Staatsr. *Tom. 13. pag. 224.*

Herzog Ulrich machte zwar An. 1504. ein Teſtament, welches aber durch die nachhero erfolgte Geburt ſeines Prinzens von ſich ſelbſt zerfiele. vid *l. c. p. 226.* Man hat es auch nicht im Druck.

Herzog Chriſtoph verſicherte bereits An. 1565. in dem damals errichteten Land-Tags-Abſchid, daß er in ſeiner vorhabenden väterlichen Diſpoſition und Ordnung wegen Erhaltung der Evangeliſchen Religion gewiſſe Vorſehung thun wolle. Wie er darauf ſeinen lezten

Willen

Willen An. 1566. der Landschafft zu erkennen gegeben, und, als dieselbe sich solchen mitgefallen lassen, ihn An. 1568. solenniſiret habe? siehe *l. c. p. 232. seq.* In dem Land-Tags-Abschid de An. 1566. lautet es unter anderem: „Derowegen und demnach Wir hergegen selbige Unserer Prälaten und Landschafft Uns übergebene Antwort dahin verstanden, daß sie auf künfftigen Fall (welcher in dem gnädigen Willen und Hand GOttes stehet,) demselben ihres Theils, und so viel er sie belangt, gehorsamlich Folg und Statt thun wöllen, das nehmen Wir zu gnädigem Gefallen an: Dem allem soll auch beederseits von Unsern Söhnen, Herzog Eberharden und Herzog Ludwigen, auch ihnen, Unsern Prälaten und Landschafft, künfftiger Zeit zutragenden Falls, vestiglich, würcklich und unverwaigerlich gelebt und nachkommen werden.„ Dises Testament und der darauf gegründete Land-Tags-Abschid de An. 1565. werden als Grund-Geseze des Landes angesehen, auch im Familien-Vergleich de An. 1617. dafür erkannt.

Er thate nachhero noch ein Codicill hinzu.

Von Herzog Ludwigs Testamenten und Codicillen, auch seines eingesezten Erbens darauf ertheilten Assecurationen conf. *l. c. Tom. 13. p. 236. seq.* und *Tom. 25. p. 51. sqq.*

Die An. 1593. 12. Mart. gefertigte Urkund über des Herzogs eingesezten Erbens und nachmaligen Successoris, Grafens Friderichs von Würtemberg-Mömpelgart, geschehene feyerliche Annahm dises Testamentes und Codicills, noch bey Herzog Ludwigs Lebzeiten, ist nun bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) zu lesen.

Die Hauptstellen von beyden seynd von Herzog Friderichen in der ausgestellten Confirmation der Landes-Freyheiten vom Jahr 1595. auf das neue bestättiget worden; auch wurde auf dem damaligen Landtag sonsten von Vollziehung dises Testamentes gehandelt.

In dem Fürst-Brüderlichen Vergleich de An. 1617. wird dises Herzoglich Ludewigische Testament als ein Grund-Gesez der Herzoglichen Familie respectiert.

Graf Georg zu Würtemberg-Mömpelgart machte ein Testament, von welchem sich *l. c. Tom. 17. p. 393.* Spuhren finden.

Herzog Eberhard III. errichtete Anno 1664. den 19. Mart. zu Regenspurg, allwo er sich auf dem Reichs-Tag befande, ein Testament, das nun in der **Würtemb. Land-Grund-Verfass.** ganz gedruckt zu lesen ist.

(1) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil. Beyl. 26. S. 147.

Die Kayserliche Confirmation ist d. d. 1664. 29. April. An. 1674. verfertigte Herzog Eberhard III. noch über dises ein Codicill. Beede, sonderlich das erste, werden wiederum von der Fürstl. Familie und dem Land als Grund-Geseze geachtet; doch hat Herzog Wilhelm Ludwig das Eberhardinische Codicill nur mit Modification und Ausnahm derer casuum inopinatorum & fortuitorum angenommen. add. das T. Staater. *Tom. 13. p. 245.*

Anno 1698. 4. Aug. geschahe die Publication der den 29. Jun. zuvor verstorbenen Herzogin Maria Dorothea Sophia, Herzog Eberhards III. Frau Wittwe, hinterlassenen Testaments auf die in dem Staatsrecht, *Tom. 25. p. 60. sq.* beschribene Weise.

Herzog Eberhard Ludwig machte ein Testament, welches aber solche Fehler hatte, daß es in keinen Betracht kommen konnte.

Herzog Carl Alexander liesse An. 1737. 7. Mart. seinen lezten Willen zu Papier bringen. Es heißt darinn: „Und gleichwie Wir, 34stens, gnädigst befehlen, daß dise Unsere ordentliche lezte Willensmeynung, nach Unserem in GOttes Händen stehenden Tod, so bald es füglich wird geschehen können, ohne Verweilung, in Gegenwart der hierinn verordneten Ober- und Mit-Vormundschafft, eröffnet und verkündet werde; als sollen dieselbe samtlich, das ist, Unsers Herren Vettern zu Neustatt und Gemahlin Lbd. Lbd. und Unser hinterlassenes Geheimes Cabinetsraths-Collegium, gehalten seyn, sich so gleich zu dessen Vesthaltung, und darnach eingerichteter Führung der ganzen Vormundschafft und des Landes Administration, durch einen cörperlichen in Teutschland gewöhnlichen Vormunder-Eyd zu GOtt dem Allmächtigen zu verbinden; wie dann nicht weniger von sothaner beschehener Eröffnung denen abwesenden Obervormündern die ohngesaumte Nachricht zu ertheilen ist, um das nöthige dabey ihrer Seits ebenfalls beobachten zu können. Indeme Wir auch,

35stens, so wohl als regierender Reichsfürst, als auch in Krafft der Uns zustehenden väterlichen Macht und Gewalt, da Wir von Unsern Erbfolgern und Nachkommen gleichsam als ihr neuer Stammvater anzusehen und zu betrachten seynd, all vorstehendes, seinem ganzen Innhalt nach, Unserm Fürstlichen Haus und Unsern Leibeserben und Nachfolgern zu gemeinem Besten, wohl zu verordnen, und damit alle von Uns abstammende, nicht weniger auch die übrige, Regenten des Herzogthums Würtemberg, durch disen Unsern leztern Willen zu verbinden vermögen, so fort hierzu ohne Ausnahm allerdings hiemit verbunden haben; als sezen und ordnen Wir, daß dise Unsere wohlbedacht- und befugte lezte Willens-

lensmeinung und Testament, samt denen Codicillen, welche von Unserer eigenen Hand unterschriben und gefertiget werden gefunden werden, in allen Puncten, Clausuln und Articuln zu ewigen Zeiten zur Grundregul und Richtschnur diser Unserer Erbfolge und der ganzen Regierung geleget, darüber unverbrüchlich gehalten, und in keinem Stück davon abgewichen, sondern alles in vim Sanctionis pragmaticæ, perpetuo valituræ Legis & Constitutionis, item Statuti gentilitii perpetui Domus, in vim hæreditatis & Fideicommissi perpetui, cum ordine & iure Primogenituræ, beybehalten, und in dem Haus in allen vorkommenden Fällen sich darnach gerichtet, und solche nüzlich gehalten, auch durch den nicht-Gebrauch oder eine widrige Observanz nicht entkräfftet, sondern diſe vilmehr als ein schädlicher abusus angesehen und abgestattet werden soll.

Damit auch über diſe Unsere, aus väterlicher und Landesfürstlicher Sorgfalt, Macht und Wohlmeinung, hergeflossene Verordnung steiff und unverbrüchlich gehalten werde; so wollen Wir, daß alle Unsere Erben und Nachkommen einen eidlichen Revers und Versicherung vor Antrettung ihrer Regierung innerhalb acht Tagen ausstellen, und diß-falls von Unserm Fürstlichen geheimen Cabinetsraths-Collegio und Unserer treugehorsamsten Landschafft erinnert, solcher im Fürstlichen Archiv verwahrlich beygelegt, wie nicht weniger der jederzeit herkommlichen Confirmation derer Landschafftlichen Privilegien nach dessen wesentlichen Innhalt einverleibet werden solle. „

Was aber die zu diſem Testament verfertigte beede Codicille belangt, conf. das T. Staatsr. *Tom. 17. p. 450. sqq.*

Was darauf gleich nach des Herzogs Tod An. 1737. 13. Mart. zwischen dem Administratore, Herzog Carl Rudolfen, und dem Geheimen-Raths-Collegio, so dann zwischen besagtem Herrn Herzog und der Frau Wittwe am Kayserlichen Hof fürgegangen seye? siehe *l. c. p. 453. seqq.*

Die Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder antwortete auf die an sie beschehene Frage: Ob das Fürstliche Testament solcher Gestalt (bey denen in einigen vorhergehenden Fragen bemerckten Umständen) bestehen könne? „So sehen wir nicht ab, wie diſes Fürstliche Testament bestehen könne, zumalen in denen specifice angeführten Puncten; da ja etwas unerhörtes wäre, daß per Testamenta die Reichs- oder eines Landes Grund-Gesezе, oder rechtmäßige Pacta und Herkommen, sollten einseitig können aufgehoben werden. „

Der Herr von Ickstatt dagegen suchte in der dritten Abhandlung

lung seiner Würtembergischen Grundfeste die Gültigkeit des Herzoglichen Testamentes zu behaupten.

Die Würtembergische Landschafft aber liesse in denen Anmerckungen darüber darauf antworten.

In dem An. 1737. 5. Nov. getroffenen Vergleich zwischen der Herzoglichen Frau Wittwe und dem Administratore, Herzog Carl Rudolphen, findet sich §. 10. der *l. c. Tom. 17. p. 484.* befindliche passus wegen des Testaments qu. dem es also schließlichen ergangen ist, wie mit einem überspannten Bogen; wie denn auch die neueste Confirmation der Landesfreyheiten dessen mit keinem Wort gedencket.

Von Herzog Julii Friderichs, des Stiffters der Weilting- und Gelsischen Linie, Dispositione inter Liberos siehe *l. c. Tom. 14. p. 233.*

Herzog Friderich Ferdinand zu Weiltingen machte An. 1691. 26. Sept. vor einem Notario und Zeugen ein Testament. An. 1705. 30. Jul. fügte er ein Codicill bey. Der Herzog zerschnitte aber hernach das Testament wieder, confirmirte hingegen den Codicill: Da ware nun die Frage: Ob diser wenige Tage ante mortem confirmirte Codicillus pro testamento, oder der Herzog als intestatus verstorben, zu achten seye? Die Würtembergische Ober-Räthe waren zweyerley Meynung.

§. 23.

Hohenzollern. Von Graf Carls zu Hohenzollern, des Stamm-Vaters des jezigen Fürstlichen gesammt-Hauses, An. 1575. errichteten und von seinen Söhnen in vim Pacti angenommenen Disposition, (die noch nicht ganz im Druck heraus ist,) vid. das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 251. sqq.*

§. 24.

Nassau. Von einem Testament de An. 1713. welches vermuthlich Fürst Wilhelm Heinrichs zu Nassau-Usingen ist, vid. *l. c. Tom. 13. p. 258.*

Anno 1472. verschrieben sich die Grafen Engelbert und Johann der jüngere zu Nassau gegen ihren Eltern, ihr Testament zu vollziehen. (1)

Prinz Renatus von Oranien und Graf zu Nassau, erhielte An. 1544. von Kayser Carl V. die Erlaubniß, daß er so wohl über seine Lehen, als Erbgüter, testiren möge; worauf er auch noch dises Jahr ein Testament errichtete, und der Kayser es bestättigte. (2)

Graf Johann der ältere zu N. Catzenelnbogen machte erstlich An. 1558.

(1) S. Lünigs Spicil. secul. S. 644.
(2) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Nassau, S. 464. und im Spicil. secul. S. 648. 650.

1558. im Feld-Lager bey Lützen ein Testament; An. 1597. aber errichtete er ein anderes und caßierte darinn jenes. (1)

Anno 1607. errichteten Graf Johanns Söhne, nach Anleitung Dises Testamentes, eine Erb-Einigung, add. *l. c. Tom. 13. p. 259.*

Graf Johann der Mittlere zu N. Siegen machte An. 1607. ein dem erstgebohrenen Sohn vortheilhafftes Testament; An. 1617. aber durchschnitte und caßirte er es wieder, laut seiner darauf gesezten eigenen Hand, und errichtete An. 1618. ein anderes Testament, hube aber auch dises wieder auf und verfertigte An. 1621. 3. Jul. das dritte, welches er auch mit seinem Tode bestättigte und welches dem Erstgebohrenen nicht favorisirte. Von dem darüber entstandenen Streit vid. *l. c. Tom. 13. p. 261.*

Von des reformirten Fürstens Johann Moritzens zu N. Siegen Testament und denen darüber entstandenen Streitigkeiten conf. *l. c.*

Was der Reichs-Hofrath An. 1751. 5. Jul. wegen des Fürstens Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen Testaments Publication beschlossen habe, sehe man hernach.

Um das Jahr 1697. wurde gestritten: Ob eine von der Fürstin Albertinen zu Nassau-Diez hinterlassene Schrifft, welche sie aber nicht selbst geschriben, sondern nur den 22. Apr. 1696. unterschriben, ohne einige Zeugen es mit unterzeichnen zu lassen, die Krafft eines Testaments oder Codicills habe, und die von ihr ihren Enckeln, Schnur und Fremden hinterlassene Legata zu entrichten seyen? Die Juristen-Facultät zu Leyden antwortete: In Ansehung der Kinder und Schnur habe sie Bestand, weil es nach denen Römischen Rechten zu einer Disposition inter Liberos genug seye, wann Eltern eine von einem anderen aufgesezte Schrifft, auch ohne dabey gebrauchte Zeugen, unterschriben haben, wann nur an der Unterschrifft kein Zweifel seye; in Ansehung derer Fremden aber greiffe dises nicht Platz.

Von Fürst Heinrich Casimirs zu Diez Testament von 1695. 19. (29.) Jun. siehe etwas *l. c. Tom. 17. p. 533.* und *Tom. 20. p. 55.*

Von Fürst Ludwig Heinrichs zu Nassau-Dillenburg Testament von 1662. aber *l. c. Tom. 13. p. 262.*

Von Deponirung der verwittweten Fürstin Isabelle Charlotte zu Nassau-Dillenburg Testaments bey dem Cammergericht sehe man den Freyherrn von CRAMER. (2)

§. 25.

(1) LÜNIG cit. Spicil. S. 654.
(2) Obs. 17. Tom. 1. p. 75.

§. 25.

Salm. Was es wegen des von Fürst Ludwig Otten zu Salm, dem lezten seiner Linie, errichteten Testament für einen Streit gesezet habe? vid. das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 342.* und *Tom. 16. p. 543. sqq.*

Ein Extract seiner An. 1725. bey dem Reichs-Hofrath übergebenen Supplic aber pro venia testandi, seu disponendi de Feudis Imperii intra Domum & Familiam, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 26.

Schwarzburg. Von Graf Carl Günthers zu Schwarzburg lezter Willens-Disposition werden wir hernach ein mehreres vernehmen.

Fürst Christian Wilhelms zu Schwarzburg-Sondershausen Testament d. d. 1716. 21. Sept. steht in HEYDENREICHS Histor. des Hauses Schwarzburg *p. 247. seqq.*

Eine Spuhr einer von Grafen Albrecht Anton zu Rudolstatt hinterlassenen Disposition vid. im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 357.*

Von Fürst Günthers zu Schwarzburg-Sondershausen Testament findet sich etwas an unten (2) angezeigtem Ort.

§. 27. a.

Schwarzenberg. Michael der ältere, Herr zu Schwarzenberg, machte An. 1460. ein Testament. Er liesse sich auch seinen ältesten Sohn erster Ehe einen Revers darüber ausstellen, welchem das Testament wortlich einverleibt ist. Ja der Testator woare, (weil es um seine 2te Ehe nicht recht aussahe,) damit noch nicht zufriden, sondern liesse sich auch noch von dem Bischoff und Dom-Capitel zu Würzburg einen Consens- und Manutenenz-Brieff geben.

Was An. 1732. beym Reichs-Hof-Rath wegen Fürst Adams Franz zu Schwarzenberg Testamentes vorgegangen ist, siehe im T. Staatsr. *Tom. 17. p. 556.*

§. 27. b.

Unbenahmster Fall. An unten (3) angezeigtem Ort findet sich ein Gutachten über den Fall: Ein Fürst errichtet mit seinem Erbprinzen einen Vergleich, was diser seiner Wittwe und deren Söhnen geben solle, und läßt denselben beschwören: Nach des Fürsten Tod kommt aber ein Testament zum Vorschein, darinn ihnen mehr beygeleget wird. Die Gültigkeit

dises

(1) in meinem T. Staatsarch 1752. 2. Band, 867. S.
(2) in des Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 2. p. 537.
(3) GUNDLINGS rechtl. Ausarbeit. 1. Theil, aus dem Staatsr. n. 7 a. add. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 812.

diſes Teſtaments wurde angefochten, aber dafür geſprochen, in ſo ferne die Vermächtniſſe aus dem allodial-Vermögen hinterlaſſen worden.

§. 28.

Graf Ernſt Wilhelm zu Bentheim machte, als er Catholiſch wurde, ein Teſtament, darinn er ſeine Kinder erſter Ehe von der Succeßion ausſchloß; woraus hernach groſſe Streitigkeiten entſtunden. Bentheim.

Von Graf Friderich Morizens zu Bentheim Teſtament ſiehe etwas in meinem T. Staater. *Tom. 18.* S. *39.*

Anno 1736. 8. Aug. ſchloſſe der Reichs-Hofrath, in Sachen: Bentheim, Grafſchafft, in puncto Adminiſtrationis & Tutelæ, unter anderem: „Uebrigens wird derſelben (Wittwe) auferleget, weyland Ihres Gräflichen Gemahls, Hermann Friderichs, Grafens zu Bentheim, ihrem Angeben nach, den 21. Jul. 1719. errichtetes Teſtament bey Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath ſub termino duorum menſium in Originali zu produciren, und dabey glaubwürdig anzuzeigen: Auf was Weiſe ſich daſſelbe in ihren Händen eröffnet befinde? von wem? an welchem Ort? und mit was für Legalität daſſelbe publicirt worden ſeye? An. 1737. 15. Apr. aber wurde weiter reſolvirt: „Ponatur das erbrochen producirte Teſtament weyland ihres, (der Wittwe) Gräflichen Ehegemahls ad Acta. „

§. 29.

Von Schenck Valentins zu Erbach, der An. 1531. geſtorben, zu faveur ſeiner Schweſter errichteten Teſtament, und diſer Verzicht darauf, ſihe einiges im T. Staater. *Tom. 22. p. 258.* Erbach.

Was um das Jahr 1618. zwiſchen Grafens Friderichs Magni zu Erbach Wittwe und ſeinen Brüdern wegen Gültig- oder Ungültigkeit des von ihme hinterlaſſenen Teſtaments geſtritten und wie es endlich verglichen worden ſeye? ſiehe *l. c. Tom. 21. p. 405.*

Von des Anno 1647. verſtorbenen Grafens Georg Albrechts Teſtament vid. *ibid. Tom. 13. p. 282.*

Von Graf Philipp Carls zu Erbach-Fürſtenau hinterlaſſenem Teſtament ſiehe eine Spuhr *l. c. Tom. 18. p. 57.*

Von Grafen Georg Auguſts zu Schönberg väterlichen Diſpoſition vid. *l. c. Tom. 13. p. 287.*

Grafens Georg Wilhelms zu Erbach-Reichenberg, (nicht Schönberg,) ganzes Teſtament, nebſt dem darüber errichteten Notariats-Inſtrument, habe ich anderwärts (1) bekannt gemacht. Selbiges wurde

(1) in meinem T. Staatsarch. 1757. S. 923.

An. 1757. 3. Oct. beym Reichs-Hofrath publicirt, und dafür 24. fl. als Tax bezahlt.

§. 30.

Fugger. Herr Jacob Fugger hat ein Testament hinterlassen, dessen in dem Fuggerischen Vertrag de An. 1575. gedacht wird.

Herr Hieronymus der ältere Fugger errichtete ebenfalls ein Testament, davon Spuhren in dem cit. Vertrag anzutreffen seynd.

Herr Anton Fugger machte An. 1550. 20. Maj. ein Testament, so dann An. 1554. 26. Oct. 1560. 11. Jul. und 26sten Jul. drey Codicille.

Von einem anderen Maximilian Fuggerischen Testament zeuget diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

10. Sept. 1635.

Fugger Herr Hanß Ernst & cum eo alle drey Fuggerische Linien, alß Antoni Marx, Hanß vnd Jacob tutorio nomine Herrn Graf Hans Fuggers hinderlassener Erben weilend Herrn Maximilian Fuggers hinderlassenes Testament betreffend, bitten, nachdem der darin instituirte Hæres Jacob Fugger vor Nürnberg todts verblieben, vnd diese Erbschafft an sein Jacob Fuggers eltern Brudern Graff Hans Franzen Fuggern gefallen, auf den Fahl ein oder der ander dieser drey Linien nit vogtbar, oder mit tauglichen Subjectis nit versehen, die von beeden andern, oder auch der dritten allein, bis der oder die Ihre vollkommene Jahr erreichen, die administration führen mügen, vnd da auch bey allen drey Linien dergleichen Defect sich befinden, alßdann die zween Eltiste beeder andern anwartenden Linien interimsweiß guberniren, hernach aber wieder abtreten vnd den nähern Agnaten cediren solten, vnd also die administration bey denen continuirlich verbleibe, für welche ohne daß die præsumptio Ihrer anwartschafft militiren thue.

In secundo Memoriali bitten sie sich beym Testament, welches den pactis familiæ, fideicommiss, privilegien vnd altem herkommen gemäß, zu manuteniren.

So viel das Testament an sich selbsten belangt, bleibts bey der Kayserl. Confirmation. In secundo die gebettene declaration betr. Communicetur Herrn Geörg Fuggern innerhalb 2. Monathen gleichergestalt sein Erklärung einzugeben.

Daß Graf Ruprecht Joseph Anton Fugger zu Babenhausen ein Testament hinterlassen habe, erlernet man aus meinem Teutsch. Staatsr. *18.* Theil, S. *58.*

§. 31.

§. 31.

Was um das Jahr 1727. zwischen denen Grafen von Hazfeld Hatzfeld.
am Reichs-Hof-Rath für Streitigkeiten wegen ihres Vaters, Graf Alexanders, hinterlassenen Testamentes obgeschwebet haben? davon geben dise Concluſa einige Anzeige:

Veneris 28. Junii 1726.

Von Hatzfeld, Citationis in puncto Recognitionis Testamenti, &c.

1. Communicetur Exhibitum de præsentato 21. Junii nuperi denen beyden jüngern Gebrüdern, Grafen von Hatzfeld, mit der Auflag, sich bey der auf den Magistrat zu Aachen erkannten Kayserl. Commission persönlich einzufinden, um allda die vätterliche Hand-Unterschrifft in originali zu recognoſciren, oder jurato zu diffitiren, idque sub termino duorum mensium & pœna recogniti.
2. Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ, um sich hiernach richten zu können.

Jovis 30. Januarii 1727.

Von Hatzfeld contra von Hatzfeld, Citationis, in puncto Recognitionis Testamenti, &c.

1. Der von Partibus Impetratis in puncto juratæ diffessionis des Elterlichen Testaments Hand-Unterschrifft gethaner unförmlich und unstatthafften Declaration und Einwendens ungehindert, wird nunmehro die vätterliche Hand pro recognita gehalten, und das Testament vor ein nullo vitio visibili behafftetes erkannt; mithin Impetrant bey seiner Krafft dessen erlangten Possession ferners manuteniret, Impetrati aber auf den fast zum Schluß gediehenen Citations-Proceſs gewiesen.
2. Et hoc notificetur Commissioni Cæsareæ, um in solcher ihr aufgetragenen Commission nunmehro nicht weiters zu verfahren.

Von dem weiteren Erfolg siehe das T. Staater. *Tom. 13. p. 288.* (1)

Von Graf Franzens zu Hazfeld Testament siehe etwas *l. c. Tom 18. p. 68.*

§. 32.

In der Hohenlohischen erneuerten Erb-Einigung de An. 1609. Hohenlohe.
ist ins besondere versehen, daß der darinn bedungenen Succeſſions-

(1) oder meine R. Famam, 4. Theil, S. 530.

Ordnung durch kein Testament oder Codicill derogiret werden solle; sub pœna nullitatis.

Um das Jahr 1656. hatten Grafen Crafts zu Hohenlohe (Neuenstein) hinterlassener Kinder Vormündere und Consorten wider Grafens Georg Friderichs zu H. Weickersheim hinterlassener Tochter verordnete Tutores und Consorten Mandata de conficiendo Inventario, edendo integras Tabulas Testamenti, post-Testamenti, Codicilli cum Adjunctis, præstando Solennia, &, illis non præstitis, non administrando S. jam alienatis restituendis C. annexo autem Mandato Arresti S. C. erhalten; den 7. Jul. d. a. aber wurde das Mandatum Arresti, auf geleistete Caution, wieder aufgehoben, auch An. 1659. 19. Maj. die Restitution dagegen abgeschlagen; den 20. Sept. e. a. aber wurden auch die übrige Mandata caßirt, und die Klägere in die Unkosten condemnirt, ihnen jedoch dabey vorbehalten, wo sie die Beklagte wegen der Würd- und Gültigkeit des Testaments ꝛc. Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint wären, es thun zu mögen.

Von Graf Carl Ludwigs zu Weickersheim An. 1717. gemachter väterlicher Disposition vid. *l. c. Tom. 13. p. 289.*

Von Graf Albrecht Wolfgangs zu Langenburg An. 1713. 3. Jul. verfertigten lezten Willen cont. *ibid. Tom. 13. p. 291.*

Was es in der Hohenlohe-Bartensteinischen Linie An. 1730. seqq. wegen Graf Philipp Carls Testament für Streit gesezet habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 293.* Der Graf hatte nemlich An. 1705. ein Testament und An. 1712. ein Codicill gemacht und in disem jenes bestättiget. Es wurde aber dagegen excipirt: In dem Codicill werde zwar quoad verba gemeldet, daß es bey dem Testament sein ohngeändertes Verbleiben haben solle: Weil aber ipsa dispositio codicillaris der testamentariæ realiter contradicire; so könne der Codicill, utut cetera, quoad facultatem disponendi essent paria, weder mit dem Testament, noch mit sich selbst, bestehen, sondern es seye eine Dispositio so perplex und ungültig, als die andere: Daß aber auch der Herr Vater dises Testament revociret habe, erhelle aus denen angeführten Gründen.

§. 33.

Kirchberg. Von Burggraf Georg Friderichs zu Kirchberg An. 1736. errichteten und An. 1737. vom Kayser bestättigten Testament vid. *l. c. Tom. 13. p. 294.*

§. 34.

§. 34.

Von Graf Haugens zu Königseck Testament de An. 1666. Königseck. siehe LÜNIG (1).

§. 35.

Graf Christian Carl Reinhard zu Leiningen-Heidesheim (2) übergabe dem Cammergericht An. 1766. per Procuratorem seinen versigelten lezten Willen, mit Bitte, solchen ad Depositum zu nehmen, hierüber ein Document zu verstatten, das mitproducirte Duplicat zu restituiren, und eine Commißion auf den Fürsten zu Nassau-Usingen dahin zu erkennen, daß derselbe bey seinem sich ereigneten Sterbfall die Verlassenschafft obsigniren, und, als von ihme erbettener Executor, seinen lezten Willen zur Vollziehung bringen solle: In welchem allem auch durch ein Decret vom 27. Febr. willfahret wurde. Leiningen.

§. 36.

Graf Reinhard zu Leiningen-Westerburg machte aus Haß gegen seinem Bruder Christoph ein Testament, welches nicht nur ihme, sondern auch dem ganzen Geschlecht, zum höchsten nachtheilig und beschwerlich, ja verderblich, gewesen wäre; es legten sich aber andere Standes-Personen ins Mittel, und brachten An. 1614. einen Vertrag zuwegen. Leiningen-Westerburg.

Anno 1622. 20. Jan. liesse sich Graf Ludwig zu Westerburg von seinen Söhnen einen Revers ausstellen, sein Testament zu erfüllen. (3)

Etwas von einem durch Graf Johann Casimirs zu Leiningen-Westerburg Wittwe An. 1636. in puncto Editionis Testamenti paterni &c. beym Cammer-Gericht erhobenen Streit siehe im Teutsch. Staatsr. *Tom. 21. p. 437.*

Anno 1653. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

13. Jun. 1653.

Zu Leiningen Graf Georg Wilhelm per Franciscum Mayr sub præs. 11. hujus, berichtet, was gestalt er in Erfahrung kommen, daß sein Vetter Graf Reinhard zu Leiningen-Westerburg vor etlichen Jahren ein Testament verfaßt, und darinn seiner Tochter Mariæ Julianæ, Gräfin zu Leiningen, Grafen Friderichen zu Wied Ehefrauen eine sehr starcke Summa Gelds verschaft, zugleich auch deroselben die Unterthanen der Herrschafft Westerburg bis zur Abstattung gemeltes Gelds und mehr andern in Testamento ernannten Verordnungen mit Eyd

(1) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 378.
(2) Freyh von CRAMER Nebenst. 58. Theil, 147. S. 59. Theil, 143. S.
(3) s. LÜNIG l. c. S. 456.

Eyd und Pflichten angewiesen und dann von besagter Gräfin zu Wied und ihrem Eheherrn solche ihre vermeinte Testaments-Forderungen in andere mächtigere Händt verhandlet, zumahl aber über dergleichen vorhabende Contract und das nichtige testament selbsten mit gesamter Hand oder divisim ein Kayserl. Confirmation hinterrucks seiner und consequenter zu sein und der Seinigen auch des Gräfl. Leiningischen Hauses lang hergebrachten auch hochverpönten Erbverträgen und pacten familiæ, zumahlen darinnen vereinigter Succession zuwider und höchsten Schaden gesucht werden wollen; Als bittet er, in dergleichen Ansuchen nichts einzuwilligen, sondern alles dasjenige, so dieser Sach halber angebracht werden mögte, ihme für allen Dingen um seine Verantwortung communiciren zu lassen.

Ad acta und zu seiner Zeit eingedenck zu seyn.

§. 37. a.

Limburg. Von des An. 1713. verstorbenen lezten Grafens von **Limburg** Testament und dessen Folgen, sehe man den Freyherrn von CRAMER (1).

§. 37. b.

Limburg-Styrum. Graf Hermann Otto zu **Limburg-Styrum** machte An. 1642. seinen lezten Willen. (2)

In Sachen: Zu Limburg-Styrum weyl. verwittibten Gräfin Testament ꝛc. betreffend, sprache der Reichs-Hofrath An. 1746. 17. Mart. „Fiat Sententia dahin: Daß weyl. Mariä Annä, verwittibten Gräfin von Limburg-Styrum, den 1. Febr. 1736. aufgerichtetes Testament, worinnen unter ihren Kindern wegen des eigenthumlichen Guts Illereichen und übrigen Vermögens verordnet, vor Rechtsbeständig zu erklären, und in dessen Gefolg die mütterliche Erbschafft = = zu vertheilen seye ꝛc. „

§. 38.

Lippe. Graf Simon VI. zur **Lippe** testirte An. 1597.

Bückeburg meldet in einer Schrifft: Die Lippische Land-Stände hätten in einer Vorstellung an Kayserliche Majestät vom 12. Apr. 1709. gemeldet: Graf Simons des älteren Testament von 1597. seye in der Grafschafft Lippe von denen regierenden und abgetheilten Herrn, auch Land-Ständen, bißher pro norma fundamentali gehalten worden; es seye auch noch dafür zu halten: An. 1710. den 18. Jul. aber hätten sie in einer anderen Vorstellung auch an Kayserl. Majestät gesagt: Daß das alt-Väterliche Testament, salv[illegible] ammo respectu Ihrer Gräfl.

(1) in seiner Nebenst. 21. Theil, S. 16. u. f.
(2) s. LÜNIGS Spicil. secul. S. 1786.

Gräfl. Gnaden hochseel. Ged. nichts machen könnte, weil das essentiale Requisitum, der Land-Stände Consens, in hoc passu ermangelte.

Detmold hingegen antwortete darauf: Die Land-Stände hätten es nur quoad Jurisdictionalia und was die sonstige Gerechtigkeiten, so denen Postgenitis in Ihren loco Apanagii überkommenen Aemtern zugestanden worden, erkannt; wie auch an Seiten des regierenden Herrn in so weit geschehe, si quidem multa facta teneant, quæ de novo fieri prohibeantur. BORCKHOLT *Part. 1. Conf. 15.*

Ein mehreres von disem Testament siehe im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 312. seqq.*

Seine Söhne errichteten darüber einen Vergleich d. d. 1614. 21. Mart.

Was in dem Vergleich de An. 1616. wegen des väterlichen Testaments enthalten ist, siehe *l. c. Tom. 14. p. 271.*

Anno 1747. 17. Jul. sprache der Reichs-Hofrath nach disem Testament. (1)

Anno 1621. 25. Jan. verglichen sich die Grafen von der Lippe ferner: „Und damit dergleichen jezo ereignete Streitigkeiten und Irrungen hinfüro gänzlich verhütet und abgeschnitten werden mögen, sollen alle und jede nach dem väterlichen errichteten lezten Willen und brüderlichen Transactionen zuvorbeschaffte oder künfftige Dispositiones, Donationes, Alienationes und Vermachungen, wie die seyn und Nahmen haben möchten, ohn allein, was eines Jeden eroberte Baarschafft, Frücht- und Nutzungen betrifft, oder was dessen sonsten aus gemeiner Bewilligung geschehen würde, nun oder ins künfftige keineswegs gültig und zuläßig, sondern hiemit nochmals gänzlich caßiert, todt, verboten und jetzo als dann und dann als jetzo abe und nichtig seyn.„

Anno 1667. wurde zwischen denen Grafen Simon Heinrich und Jobst Hermann ein Vergleich getroffen, darinn von der facultate testandi ebenfalls einiges enthalten, wie *Tom. 14. p. 296.* zu sehen ist.

Graf Simon Heinrich zu Detmold machte An. 1694. ein Testament, so beym Herrn von LUDOLF (2) zu lesen ist. Es beziehet sich solches auf ein älteres d. d. 1671. 1. Jun. welches er aber aufgehoben.

Von denen unter Graf Simon Heinrichs Söhnen darüber entstandenen Streitigkeiten aber siehe *l. c. Tom. 14. p. 301. sqq.*

Von

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 238.
(2) in Suppl. ad Tr. de Introd. Jur. Primog. p. 175. bey dem Vol. 2. Symph.

Von Graf Philipps zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg Testament de An. 1668. und Codicillen de An. 1672. und 1681. vid. *l. c. Tom. 13. p. 318. seqq.* und Lünig. (1)

Ganz sind sie beym Lünig (2) zu lesen.

Graf August zur Lippe machte An. 1696. 23. Maji ein Testament; von welchem an unten (3) angezeigtem Ort einiges zu lesen ist.

Graf Ottens zur Lippe-Brack Testament von 1657. 9. Dec. findet sich auch bey dem Freyherrn von Cramer. (4)

§. 39.

Löwenstein. Von Graf Ludwigs des ältern zu Löwenstein und seiner Gemahlin An. 1597. errichteten Disposition siehe das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 324-528. sqq.* und *Tom. 22. p. 95.*

Von des An. 1672. verstorbenen Grafens Ferdinand Carls Testament vid. *l. c. Tom. 13. p. 325.*

Von Graf Friderich Eberhards An. 1682. errichtetem Testament siehe etwas *l. c. Tom. 18. p. 83.*

Auch findet sich (5) eine Spuhr eines von Fürsten Carl Maximilian zu Löwenstein-Wertheim, wie auch eines von seinem Sohn, Fürsten Dominico Marquard, errichteten Testamentes; und zwar hat jener Chur-Maynz pro Executore perpetuo des seinigen ernannt.

Als der Kayser um das Jahr 1745. eine Commißion auf Chur-Maynz und Würzburg erkannte, die Großväterliche Disposition in Erfüllung zu bringen, wurde Fürstlicher Seits gegen Chur-Maynz excipirt, eben darum, weil er Executor des Testaments seye. (6)

§. 40.

Oettingen. In der Gräflich Oettingischen Erb-Einigung de An. 1495. ist beliebt worden, daß nichts an Land und Leuten über 2000. fl. vertestiert werden solle.

Anno 1492. machten die Grafen Joachim und Wolfgang ein Testamentum reciprocum.

Anno 1549. errichtete Graf Martin ein Testament.

Anno 1555. wurde in dem zwischen Grafen Ludwig dem älteren und

(1) in des R. Archivs Spicil. secul. S. 485. u. f.
(2) im Reichsarch. Part. spec. Cont. 2. unter Grafen und Herrn, p. 564. Spicil. secul. 1. Theil, S. 485. 487. add. Eur. Staatscanzl. 92. Theil, S. 671. 675. 678.
(3) in des Freyh. von Cramer Obs. 496. Tom. 2. Part. 1. p. 128.
(4) Opusc. Tom 3. p 659.
(5) l. c. Tom. 24. p. 77.
(6) v. Select. Jur. publ. 13. Theil, 371. S.

und seinem Sohn Wolfgangen errichteten Vertrag bedungen: „Zum 3ten soll der alt Graf Ludwig keinen von seinen Söhnen in Zeit seines Lebens für die andern in Regierung der Grafschafft einsetzen, und auch zu Nachtheil Graf Wolfgangs kein Testament oder anders aufrichten oder fürnehmen, sondern, seinem gethanen Erbieten nach, denselben väterlich bedencken, und keinen Sohn für den andern beschweren, damit um so vilmehr brüderlicher Will, Lieb und Freundschafft, zwischen ihnen möge erhalten werden; und nach Absterben des alten Grafen soll es zwischen den Gebrüdern nach Ausweisung der Grafen von Oettingen alten Erb-Einigung gehalten werden. „

Er machte darauf ein Testament, welches den 10. Maj. 1557. publiciret wurde.

Von seines Sohns, Graf Ludwigs des Jüngern, Testament trifft man im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 327.* Spuhren an.

Anno 1569. machte Graf Wolfgang ein Testament.

Anno 1708. brachte ein anderer Graf Wolfgang zu Wallerstein eine Väterliche Disposition inter Liberos zu Stande, welche auch vom Kayser confirmiret wurde.

Fürst Albrecht Ernst zu Oettingen machte auch ein Testament.

Was aber über einigen diser Testamente für Streitigkeiten entstanden und wie solche abgeloffen seyen, siehe *l. c. 16.* Theil, S. *497.* u. f.

Absonderlich ist auch an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen, was von folgenden Testamenten und deren Schicksalen gemeldet wird: 1. Graf Joachims und Graf Wolfgangs von 1491. 2. Graf Carl Wolfgangs von 1543. 3. Graf Martins von 1549. 4. Graf Ludwigs des ältern von 1557. 5. Graf Wolfgangs An. 1569. 6. Graf Ludwigs des jüngeren von 1569. 7. Graf Friderichs von 1577. 8. Fürst Albrecht Ernsts von 1691. 9. ein Spilbergisches, 10. Graf Wolfgangs.

Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein machte An. 1736. ein Testament, welches, weil der Testator Schwachheit halber selbst nicht schreiben können, Namens seiner, ein Graf von Hardegg unterschriben hat. Der Testator behielte sich dabey bevor, die Kayserliche Confirmation darüber zu suchen: Weil aber solches, ob er gleich noch zwey Jahre gelebet hat, nicht geschehen ist; so entstunde nach seinem Tode, wegen der in dem Testament eingeführten Primogenitur, ein Streit, von welchem in dem T. Familien-Staatsrecht das mehrere nachzusehen ist.

(1) Samml. der R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 97. u. f.

§. 41.

Reuß. In des Gräflich Reußischen Hauses Geschlechts-Receß de An. 1666. wurde beliebt: „Wie ohne das, zum 66sten, ein vorsichtiger Haus-Vather wohl thut, daß er in Zeiten, und noch bey gutem Verstand, durch einen lezten Willen, nach Befehl und Vermahnung des Allerhöchsten selbsten: Disponi domui tuæ &c. sein Haus beschicket; also soll billig ein jeder und noch vilmehr derjenige Herr, der Kinder hinter sich verlässet, und zwischen denenselben, oder sonsten, etwa Unrichtigkeit oder Streitigkeit nach seinem Tod befürchtet, solches in gute Acht nehmen, und auf eine väterliche, freundliche und wohl ersprießliche beständige Testaments-Verordnung reifflich dencken, und solche hinter sich lassen, darinnen aber nichts, so disem Vertrag in specie und denen Lehen-Rechten zu entgegen, (als welches auch billig von Unkräfften gehalten wird,) disponiren, sondern vilmehr die Seinen darinnen alles Ernsts ermahnen und befehligen, daß sie dise Unsere Erb-Vereinigung allerdings in guter Observanz halten, und derselben sich gemäß bezeugen; im übrigen aber sollen die überlebende Agnaten, bevorab diejenigen, so der Testator zu Vormunden oder Executoren geordnet, über des verstorbenen Herrn letzten Willens-Disposition nach alle desselben Innhalt, so nicht wider disen Geschlechts-Verein lauffet, mit allem Fleiß steiff und vest zu halten verbunden seyn: Darbey jedoch billich bedinget und vorbehalten wird, daß diejenigen Testament, Fideicommissa, Codicille, oder Donationes mortis causa, so vor diser Unser Vereinigung bereits gemacht, und nicht wider die Lehen-Rechte lauffen, derselben, und in specie dises abgehandelten Articuls, ungehindert, in ihren Kräfften, in welchen sie vor disem Vergleich gestanden, verbleiben.„

Von Graf Heinrichs I. zu Schlaitz An. 1679. gemachten Dispositione paterna inter Liberos conf. das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 334. 338.* und *340. sq.*

Und von seines Herrn Sohns, Graf Heinrichs XI. Testament de An. 1726. vid. *l. c. ibid. p. 341.*

Von Graf Heinrichs II. zu Ober-Graitz Testament ist *l. c. Tom. 18. p. 117.* etwas weniges anzutreffen.

§. 42.

Rheingrafen. Rheingrafens Johann Christophs Testament mußte im Jahr 1586. so wohl seinen noch lebenden Brüdern, als dem Rheingrafen Otto zu Kyrburg, vorgeleget werden, welche, nach desselben Einsicht, beschlossen, daß es bey dem Testament sein Verbleibens haben solle. (1) Rhein-

(1) Geschicht. des Rheingräfl. Hauses, S. 127.

Rheingraf Johann Georg zu Neufville testirte An. 1641. und bestättigte es An. 1647.

Rheingrafens Otto Ludwigs, so Domherr zu Straßburg gewesen, testamentarischer Disposition wird in seines ältern Brudern, Johann Georgens, Testament gedacht.

Bey SCHILTERN (1) findet sich ein Responsum, welches ohne Zweifel des An. 1688. verstorbenen lezten Rheingrafens zu Mörchingen Testament betrifft, und da hinausgehet: Es entstehe vornemlich die Frage: Ob die quæstionirte Species ultimæ Voluntatis dergestalt gültig seyne, daß die dadurch instituirte Fürstliche Wittib, als universal-Erbin, die Immissionem in possessionem ex *L. fin. C. de Edict. Hadr. tollendo* mit Recht obtiniren möge? Resp. Daß dise ultima voluntas, als holographa, allerdings gültig und die Ermanglung der Zeugen für kein vitium visibile zu achten seye.

Etwas von Rheingrafens Christian Ottens Testament findet sich an unten (2) angezeigtem Ort.

Von Testamenten derer Rheingrafen Johann Ludwigs und Johann Philipps, wie auch von einem Testament Rheingrafen Carls von 1718. finden sich an unten (3) angezeigtem Ort Spuhren; so auch von des Rheingrafens Christian Ottens. (4)

§. 43.

In Sachen: Von Schönborn zu Wisentheid weyl. Graf Franz Erwein, pto Curatelæ & Administrationis Bonorum, beschlosse der Reichs-Hofrath An. 1757. 18. Mart. unter anderem: „Hat die gebetene Confirmation des angeblichen Testaments nicht statt, & fiat eiusdem petita retraditio. „ Schönborn.

§. 44.

Graf Philipp zu Solms machte An. 1521. mit Bewilligung seiner Söhne, Reinhards und Ottens, eine Constitution und Ordnung, welche er so wohl durch die Freundschafft mitsiglen, als auch durch den Kayser eod. Anno bestättigen lassen: An. 1523. aber fügte er ein Testamentum nuncupativum hinzu. Solms.

Anno 1541. machten dessen Sohn Reinhard, und seines zuvor verstorbenen Sohns Ottens Sohn, Friderich Magnus, eine Erb-Einigung, in welcher es lautet: „So bekennen Wir, Reinhard und

(1) in Instit. Jur. publ. Tom. 2. in fin. p. 40.
(2) in meinem R. Staatshandb. 2 Theil, S. 318.
(3) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 71. Theil, 67. S.
(4) S. 76.

Friderich Magnus, vor Uns und Unsere Erben, daß wir Uns die Constitution, Confirmation und Testament in allen seinen Articuln und Puncten, wie die gestellt, angenehm und wohlgefällig, vor Uns, Unsere männliche und Leibes-Erben, seyn lassen wollen, daß von Uns und Unsern Erben ewiglich, getreulich und festiglich gehalten werden solle.„

Wessen sich An. 1605. einige Grafen von Solms wegen der facultatis testandi verglichen haben und was darauf erfolgt seye? siehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 423. sqq.*

Von derer Grafen Johann Friderichs und Friderich Ernsts zu S. Laubach Testamenten siehe einige Spuhren *Tom. 13. p. 358.* und noch mehr *l. c. Tom. 14. p. 343.*

§. 45.

Stollberg. Was in der Grafen von Stollberg Erb-Vertrag de An. 1548. von Testamenten fürkommt, gehöret in die Materien von der mobiliar-Verlassenschafft und von denen Landen derer Reichs-Stände.

In Graf Ludwigs zu Stollberg-Königstein zweyter Tochter, Elisabeth, vermählter Gräfin zu Manderscheid, Verzicht wird dem darinn begriffenen Vorbehalt der Succession auf gewisse Fälle angehängt: „In welchem allem doch wohlgemeldts Unsers freundlichen lieben Herrn Vaters Ordnung und Disposition (wo Ihre Lbden eine aufrichten würde,) Wir Uns gehorsamlich unterwerffen wollen.„ Es machte auch Graf Ludwig würcklich eine solche Disposition, welche seine Tochtermänner, die Grafen von Eberstein, Manderscheid und Löwenstein, mit unterschrieben, es auch in einem nach seinem Tode zu Wertheim An. 1576. 28. Febr. errichteten Receß, wie auch in einem anderweiten d. d. 1580. 1. Oct. dabey bewenden liessen.

Anno 1596. 17. Dec. befahle Kayser Rudolf II. dem Herrn von Criechingen, diser von ihm, dem Kayser, confirmirten Disposition, gleich seinen Vorfahren, zu geleben.

Graf Ludwigs älteste Tochter erkannte sie auch in ihrem Codicill d. d. 1598. 13. Aug. Der Freyherr von Criechingen aber erklärte sich bey Eröffnung dises Ebersteinischen Testamentes nur: Den Puncten, die Disposition betreffend, wäre er erbietig, demselben so fern nachzukommen, als ohne Nachtheil des Compromiß und der Lehen-Herrn Gerechtigkeit geschehen könne, auch er von Rechts-wegen zu thun schuldig seye. An. 1609. 14. Jul. endlich befahle der Kayser obgedachtem Freyherrn von Criechingen nochmals, der Königsteinischen Disposition nicht zuwider zu handlen. add. *l. c. Tom. 16. p. 444. seqq.*

Von Graf Christoph Friderichs von Stollberg zu Stollberg

um

um das Jahr 1729. gemachten Väterlichen Disposition vid. *ibid. Tom. 13. p. 362.*

Und von Grafens Christian Ernsts zu Wernigerode im Jahr 1739. zur Kayserlichen Bestättigung übergebenen väterlichen Verordnung vid. *l. c. p. 364.*

§. 46.

Von Graf Christian Ludwigs zu Waldeck in Ansehung seiner Kinder, u. s. w. bey seinen Lebzeiten gemachten verschidenen Verordnungen und deren Bestättigung durch den Kayser vid. das Teutsch. Staatsr. *Tom. 13. p. 365. seqq.* Waldeck.

Anno 1724. wurde von dem Reichs-Hof-Rath auf dise Väterliche Disposition, als ein den Fürsten, sub clausula annullationis, bindendes Statutum Familiæ perpetuum, gesprochen.

§. 47.

Was in der Gräflich Wiedischen Stamm-Verein de An. 1613. wegen der Freyheit, Testamente zu machen, enthalten ist, siehe unten. Wied.

Graf Hermann II. zu Wied machte An. 1624. ein Testament: (1) Darinn werden alle vorige Testamente caßiert, auch das im Teutsch. Staatsr. *Tom. 18. p. 125.* wegen Execution dises lezten Willens befindliche verordnet.

Von Graf Friderichs An. 1672. errichteten Testament und dessen Folgen conf. *l. c. Tom. 13. p. 387. sqq.*

Von seines vor ihme, dem Vater, verstorbenen Sohnes Georg Hermanns Testament sihe *l. c. p. 388.*

§. 48.

Graf Wilhelm zu Witgenstein disponirte An. 1553. inter Liberos (2) Witgenstein.

Graf Ludwig der ältere machte An. 1593. sein Testament (3) und An. 1601. 5. Febr. fügte er eine codicillarische Erklärung bey (4): Es wurden auch beyde in seiner Söhne Erbeinigung von 1607. zu Grund gelegt.

Und wessen sich die Grafen zu Witgenstein An. 1635. und 1652. ferner wegen dises alt-väterlichen Testamentes verglichen haben? siehe *l. c. Tom. 13. p. 398.* und *405.*

Von

(1) Lünigs Spicil. secul. S. 1501.
(2) s. Lünig l. c. S. 1022.
(3) Lünig l. c. S. 1046.
(4) l. c. S. 1058.

Von Graf Georgs zu Berlenburg Testament de An. 1616. 26. Aug. siehe etwas *l. c. Tom. 13. p. 398.*

Graf Ernst zu Sayn und Witgenstein testierte An. 1632. (1)

Von Graf Johanns zu Witgenstein An. 1654. errichteten Testament, wie auch Codicill, conf. *l. c. Tom. 13. p. 405.*

§. 49.

Ysenburg. Von Graf Diethers von Ysenburg und seiner Gemahlin An. 1444. gemachten Testament vid. *l. c.*

Graf Ludwig zu Ysenburg machte An. 1488. ein Testament.

Aus dem Vergleich der Kelsterbachischen Linie de An. 1594. ersiehet man, wie weit die Gebrüdere einander die Macht zu testieren zugestanden haben.

Von Graf Wolf (nicht Wilhelm) Ernsts zu Birstein An. 1628. verfertigten väterlichen Testament und denen darüber entstandenen Streitigkeiten, vid. *l. c. Tom. 13. p. 410.*

Anno 1653. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

27. May 1653.

Zu Ysenburg Graf Wilhelm Otto contra Herrn Friderich Casimir regierenden Grafen zu Hanau-Münzenberg, sive der Isenburgische Anwald Johann Graaß de præs. hesterno, exhibet wahrhaffte gründliche deduction mit Beylagen à No. 1. bis 10. beklagt sich, daß seiner verstorbenen Gemahlin Catharinæ Elisabethæ, gebohrner Grässin zu Hanau-Münzberg aufgerichte Testament bis dahero über alle gesuchte gütliche Vergleichung von dem Herrn Grafen von Hanau als nechstem Agnato und Successore universali in der Grafschafft Hanau-Münzberg nit adimpliret werden wollen, bittet also, Ihr Kayserl. Majestät demselben durch gemessenen Befelch zu injungiren, daß ihme dem Testament gemäs von gemeltem Grafen von Hanau Satisfaction gegeben werden möge.

Includatur dem Grafen von Hanau um seinen Bericht, sub termino 2. mensium.

* * *

Von denen Formalitäten derer Testamenten.

§. 50.

Principia. So vil von deme, was Facti ist: Bey dem puncto Juris kommt es abermals forderist und hauptsächlich auf die Frage an: Was für Principiis man hierinnen zu folgen habe? Die ältere Rechts-Gelehrte fallen

(1) s. Lünig l. c. S. 1107.

fallen hierinn indistincte auf das Römische Recht; die neuere aber halten grossen Theils dafür, es seye einem Stand des Reichs schimpfflich, ihne hierinn einem Römischen Burger gleich halten zu wollen, man sollte es dahero von Rechts-wegen billig bloß bey deme lassen, was Juris Naturæ & Gentium seye; doch weil nun einmal eingerissen seye, daß die Reichs-Gerichte nach den Römischen Rechten auch hierinnen sprechen, so seye es wenigstens nicht räthlich, die Römische Rechte aus der Acht zu lassen.

Meine eigene Meinung hievon anbelangend, so ist richtig, daß wir kein Reichs-Gesez haben, welches wegen der Testamente derer Stände des Teutschen Reichs etwas verordnete; kein allgemeines von denen gemeinen Rechten abgehendes Herkommen findet sich auch nicht, so gar, daß vilmehr das allgemeine Herkommen denen gemeinen Rechten gemäß ist: Wie aber die Reichs-Gerichte auch an die particular- oder provincial-Gesezе oder Gewohnheiten verbunden seynd, und (als insbesondere oben bey denen Materien von der Vormundschafft, Majorennität, ꝛc. gezeigt worden ist,) würcklich darauf reflectiren; so folget daraus, daß, wann in einem Hause in Ansehung derer Testamenten ein denen gemeinen Rechten ungemässer erweislicher Familien-Vertrag, oder Herkommen, anzutreffen ist, oder die Landes-Gesezе von dem Römischen Recht abgehen, und jemand in disen Landen nach solcher Landes-Art und Recht hat testieren wollen, solchen Falles auch nothwendig darnach, und nicht nach denen gemeinen Rechten, gesprochen werden müsse. Wo aber kein solches particular-Herkommen oder Land-Recht ꝛc. vorhanden, oder doch nicht erwisen oder wahrscheinlich ist, daß man sich solcher Art zu testieren habe bedienen wollen; da bleibt es allerdings bey der Norm derer gemeinen Rechten: 1. Krafft der offtangeführten unlaugbaren allgemeinen Regel, daß die Reichs-Gerichte in denen ihrer Jurisdiction unterworffenen Händeln, (dergleichen die Testaments-Sachen unstreitig seynd,) in Ermanglung eigenen Teutschen Rechtens und Herkommens, nach denen Römischen ꝛc. Rechten sprechen dörffen und müssen; 2. Krafft des allgemeinen Reichs-Herkommens, so dise Regel bestättiget; 3. weil, was die Reichs-Stände sich selbsten nicht zur Schande rechnen, und sich gar wohl von einer ganz anderen Ecke her betrachten lässet, auch uns recht seyn muß.

Nach disem general-Principio lassen sich nun die in diser Testaments-Materie vorkommende fast unzählige special-Fälle, Umstände und Fragen, leicht entscheiden; dahero ich auch hier nur diejenige berühren will, welche entweder in der Praxi unter Ständen des Reichs würck-

lich vorgekommen, oder doch auch von anderen neueren Staats-Rechts-Lehrern berühret worden seynd.

§. 51.

Wer testiren könne?

1. Also ist die Frage: Wer testiren könne? ins besondere: Ob ein Sohn oder Tochter, so noch unter der Väterlichen Gewalt stehet, ein Testament errichten dörffe? Ich bin in beedem diser Meinung: Ordentlicher Weise kan ein solcher Sohn (es wäre dann in einem Hause ein particular-Herkommen dißfalls vorhanden,) nicht testiren, in so ferne es denen Rechten, wornach wir sprechen müssen, zuwider ist, und weil auch Reichs-Stände allerdings potestatem civilem über ihre Kinder haben: Wann es aber der Vater erlaubt, kan es der Sohn; non obstante, daß nach dem Römischen Recht ein Vater es seinem Sohn nicht erlauben durffte: Dann bey denen Römern hatte ein Vater keine potestatem legislatoriam, und konnte also freilich nicht circa Jus commune dispensiren, die Reichs-Stände aber haben dises Recht unstreitig, und können ihren Unterthanen dergleichen erlauben, ja es in ihren Landen zu einem Jure communi machen; warum sollten sie dann dessen in ihrem eigenen Hause nicht berechtiget seyn? zumalen da es keinen Tertiis zum Nachtheil gereicht.

Ob und wie ferne nicht regierende Herrn Testamente machen können? habe ich im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 490.* untersucht.

Ob ein in des Kayfers Ungnade gefallener Reichs-Stand befugt seye, ein Testament zu machen? darüber wurde zwischen Hessen-Cassel und Darmstatt ꝛc. gestritten, und es gienge damals, wie es offt gehet, daß nemlich eine Parthie, um ihres gegenwärtig davon anhoffenden Nuzens willen, Säze vertheidiget, welche, wann sie als denen Rechten gemäß paßieren sollten, ihnen selbsten in anderen Umständen, und ihren übrigen Reichs-Mit-Ständen, zum alleräusserſten Nachtheil gereichen würden; wie dann jezo niemand zweifeln wird, daß Darmstatt damals vil zu weit gegangen seye, und daß ein Reichs-Stand allerdings Testamenti factionem habe, so lange er noch nicht auf eine denen Reichs-Constitutionen gemässe Weise würcklich in die Acht erklärt worden ist; es wäre dann, daß (nachdeme jezo der Comitial-Consens zur Acht erforderet wird,) der Kayser und das Reich conjunctim ein noch zuvor abgefaßtes Testament, nach Beschaffenheit derer Umstände, für ungültig erkläreten. Wer aber würcklich in die Acht erkläret worden ist, der verliehret auf alle Weise das Recht, ein Testament machen zu dörffen: Dann er wird pro civiliter mortuo geachtet und ist aller Rechts-Wohlthaten unfahig; nun ist aber die Freyheit, einen

nen lezten Willen errichten zu dörffen, ohne Zweifel eine wichtige Rechts-Wohlthat.

§. 52.

In Ansehung des Alters bleibt es hierinn bey denen gemeinen Rechten. Requisita.

Daß einer, der nicht mehr bey gutem Verstand und Sinnen ist, kein Testament machen könne, ist, wie der gesunden Vernunfft, so auch denen Rechten, gemäß; dahero dessen in denen Testamenten selbst, oder in der Zeugen Unterschrifft, oder in dem Notariats-Instrument über die Verfertigung des Testaments, meistens gedacht zu werden pflegt, daran auch wohlgethan ist, weil es bey disem Asserto alsdenn um so mehr so lang bleibt, biß das Gegentheil erwisen wird.

In Ansehung eines Blinden lasse ich es auch lediglich bey dem gemeinen Recht bewenden.

§. 53.

Ordentlicher Weise nun stehet jedem Reichs-Stand, wie auch dessen Gemahlin, Wittwe, und mündigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden, Kindern frey, zu testieren; wie dann auch solche facultas testandi in Ehe-Pacten, Erb-Theilungen, oder anderen Familien-Verträgen, u. s. w. öffters ausdrücklich reserviret wird. Freyheit zu testiren.

Doch kan dise Freyheit, zu testieren, zumalen bey uns in Teutschland, durch Elterliche Rechtskräfftige Dispositiones, oder Familien- oder Landes-Verträge ꝛc. gar sehr eingeschräncket werden; wie wir nicht nur auch davon in denen vorhergehenden §§. mancherley special-Exempel, (sonderlich aber unter **Oettingen** bey Graf Ludwigen dem Aeltern ein sehr notables,) haben; sondern man kan auch überhaupt sagen, daß fast alle Reichs-Stände nicht berechtiget seynd, über den gröβten und wichtigsten Theil ihrer Verlassenschafft zu disponiren: Dann ihre Güter seynd entweder Lehen, über welche zu testiren kein Vasall befugt ist, oder, wann es gleich Allodial-Güter seynd, seynd sie doch mit einem Fideicommiss belegt, und müssen in solcher Qualität nothwendig dem oder denen nächsten Stammens-Agnaten bleiben. Eben dise Bewandtniß hat es auch fast überall mit allen etwas importirenden einzelen, von dem Lande detachirten, Rechten, Gefällen, auch offt mit dem wichtigsten Theil der Mobilien selbst: Nicht weniger ist in denen meisten Häusern das Erstgeburts-Recht eingeführt, welchem abermalen durch kein Testament derogiret werden kan; also daß manchem Stand wenig genug, und etwa nur eine gewisse specifice ausgedruckte mäßige Summ, übrig bleibt, worüber er testiren darff:

Welches alles so richtigen und allgemeinen Herkommens in Teutschland ist, daß jemand sich vergeblich bemühen würde, der es in Zweifel ziehen wollte.

Im Eingange der Testamente melden vile Testatores unter anderem, daß sie solche ihre Disposition ungezwungen gemacht haben: Wie nun die Rechte bey allen solchen Verordnungen den freyen Willen allerdings als ein nothwendiges Requisitum erforderen; so ist es zwar eben nicht nothwendig, daß es ausgedruckt werde, massen es auch ohne diß præsumiret wird: Da aber doch dise Præsumtion um so vil stärcker wird, wann der Testator es selbst eigenhändig oder mündlich vor denen Zeugen versichert; so kan man auch nicht sagen, daß es überflüßig seye.

§. 54.

Gemeinschafftliche Testamente, u. d.

Ein Exempel eines von einem Herrn, so der lezte seines Stamms gewesen, und von seinem Tochter-Mann gemeinschafftlich errichteten Testamentes sihe unter **Pfalz-Simmern.**

Von zweyer Fürstlicher Eheleute Testamentis correspectivis aber hat man an Herzogs Johann Georgs I. zu Sachsen-Eisenach und seiner Gemahlin Testamenten ein um so merckwürdigeres Exempel, weil sie eine Erb-Tochter ware, die auch Land und Leute besasse.

Auch findet sich ein Exempel von zweyer Agnaten Testamentis **reciprocis** unter **Oettingen.**

Wie ferne aber ein Testament, so sich auf ein anderes beziehet, ohne daß dises zum Vorschein käme, dannoch gültig seyn könne? siehe unter denen **Rheingrafen.**

§. 55.

Solennia Juris civilis.

Ob die Stände des Reichs in ihren Testamenten an die Solennien und übrige Rechts-Regeln circa Testamenta des Justinianeischen Rechts verbunden seyen oder nicht? darüber streiten die Rechts-Gelehrte hefftig.

Die Juristen-Facultät zu Halle, und in deren Nahmen der Herr von LUDEWIG, antwortete An. 1730. auf die Frage: Ob ein abgefundener Prinz in seinem Testament an die Solennia Juris privati verbunden seye? (1): Daß auch ein abgefundener Reichs-Fürst an die Solennia juris civilis in seinem lezten Willen keinesweges gebunden, vilmehr dessen Testament, dummodo de veritate constet, vor gültig anzusehen seye.

Anno

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1819.

Anno 1692. m. Apr. antwortete die Juristen-Facultät zu Wittenberg auf die an sie beschehene Anfrage: Ob eine gewisse Schrifft vor einen beständigen lezten Willen zu halten seye? also (1): Weil in dem Documento qu. so gar diejenige Testamenti essentialia, quæ Iure naturali vel Gentium requiruntur, und ohne welche kein lezter Wille kräfftig seyn könne, quæque in Testamentis Principum nullo modo abesse possunt, gänzlich ermanglen, gestalten es an deme seye, daß in besagtem Documento und Schreiben, welches der verstorbene Herr an seine damalige Regierung abgelassen, keine richtige und endliche Verordnung, wie er es nach seinem Ableben eigentlich gehalten wissen wolle, zu befinden; sondern daraus nur so vil abzunehmen seye, daß er dazumal denen Räthen seine Gedancken, auf was Maße er eine ihnen zu verfertigen anbefohlene Disposition etwan eingerichtet wissen wolle, entdecket und deren Gutachten darüber erwartet; so erscheine daraus allenthalben so vil, daß das Document qu. vor keinen zu Recht beständigen lezten Willen zu achten.

Ferner kan man oben unter Bayern sehen, wie darüber gestritten worden ist: Ob ein regierender, sonderlich aber, ob ein apanagirter Herr, und dessen Gemahlin oder Wittwe, in ihren Testamenten an die Solennitates Juris civilis gebunden seyen?

Einen anderen Streit super Solennibus und besonders darüber: Ob eines nachgebohrenen Herrn Wittwe ihr Testament nach denen in den Landes-Rechten selbiger Provinz vorgeschribenen Solennien einrichten müsse? siehe unter S. Weissenfels.

Noch einen Streit: Ob der Mangel derer Solennien ein eigenhändig geschribenes Testament ungültig mache? siehe unter denen Rheingrafen.

Addatur, was von Chur-Fürst Carls zu Pfalz Testament vorkommt.

Kayser Ferdinand II. supplirte, qua Kayser, in seinem väterlichen Testament alle Solennitates & Requisita Juris, bedienete sich aber diser lezteren dannoch darneben.

Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz hingegen meinte, den etwaigen Abgang der Solennitäten seines Testamentes durch seine Landes-Hoheit zu ersezen.

Es ist hiebey forderist der Status controversiæ fest zu sezen: Nemlich es ist 1. nicht die Frage von einer blossen Dispositione Pa-

(1) vid. HORN in Jurispr. feud. Longob. Teut. App. 2. p. 196.

rentum inter Liberos, noch von eines Vaters Theilung seiner Güter unter seinen Kindern: Dann dise seynd bekanntlich nach denen Römischen Rechten selbsten von denen eigentlichen Solennien frey; so ist auch 2. nicht die Frage von einem Testament, welches dem Kayser zur Confirmation præsentirt, oder auch nur bey einem Reichs-Gericht deponiret wird; 3. ist es hier ferner nicht um diejenige in Teutschland herkommliche väterliche Verordnungen zu thun, welche entweder die Einführung des Erstgeburts-Recht betreffen, oder Regierungs-Reglements seynd, oder bloß andere Publica pro objecto haben: Dann wie selbige keine eigentliche Testamenten seynd; so bedarff es sich auch dabey derer bey formlichen Testamenten erforderten Solennien nicht. Ein notables Exempel einer dergleichen väterlichen wichtigen Disposition, die doch kein eigentliches Testament ist, haben wir an Kayser Ferdinands I. seiner de An. 1554.; gleichwie wir auch von mehreren anderen gehöret haben, welche bloß den Punct der Vormundschafft, oder die Art der Landes-Regierung, betroffen haben; wohin sonderlich Herzog Ernsts zu S. Gotha momentose Regiments-Ordnungen zu zählen seynd; 4. ist hier nicht die Rede von denen Testamenten, welche in Krafft eines besonderen Familien-Herkommens, oder nach denen Gesezen des Landes, darinnen testirt wird, errichtet werden; 5. endlich ist die Frage von dem Gebrauch des Römischen Rechts in diser Sache nur in so fern, als es bey denen Privatis in usu, und nicht etwa in disem oder jenem auch bey denenselben überhaupt, oder doch hier und da, entweder niemalen recipirt worden, oder doch wieder in Abgang gerathen ist.

Was nun die formliche Testamente anlanget; so bleibe ich in meinem Theil nochmals dabey, daß das vorhin überhaupt gesagte auch hier in specie anschlage. Die dawider gemachte Einwürffe und die Gründe der widrigen Meinung concentriren sich darinn: 1. Ein Landes-Herr könne die in denen Römischen Rechten vorgeschribene Solennia in seinem ganzen Land gar aufheben, oder temperiren, oder, auf Begehren, dißfalls bey einzelen Personen dispensiren, warum sollte er dann selbst daran verbunden seyn? 2. Denen Ständen kämen, als Landes-Herrn, eben die Rechte zu, welche in denen Römischen Gesezen dem Kayser beygelegt würden: Diser aber seye an dergleichen Solennitäten nicht gebunden gewesen; 3. Die Reichs-Stände hätten privilegia Militum; 4. Marckgraf Carls zu Burgau Testament seye, des Mangels der Solennitäten ohnerachtet, für gültig erkannt worden; 5. Die Urtheile derer Reichs-Gerichte machten kein Jus; 6. Daß vile Stände

dise Solennitäten beobachtet hätten, verbinde deßwegen die andere nicht zur Nachfolge; 7. Die Reichs-Abschide und Notarien-Ordnung gehen nur die Unterthanen an; 8. man habe auch Exempla und 9. Præjudicia in contrarium; 10. Die Facultäten zu Wittenberg und Tübingen hätten so gesprochen; 11. es seye wider die Würde derer Reichs-Stände, sie denen Burgern und Bauern gleich zu halten; 12. vile, zumalen neuere, Rechts-Gelehrte wären diser Meinung; 13. Die Reichs-Stände hätten sich in ihren Handlungen nie dem Römischen Recht submittirt; 14. was in denen vorigen Zeiten dißfalls vorgegangen, seye aus Unwissenheit geschehen; 15. Die jezige Assessores derer Reichs-Gerichte seyen nicht an die Meinungen ihrer Vorfahren gebunden; 16. Die Reichs-Stände hätten dises Recht Krafft eines ihrer Geburt anhangenden Privilegii, und wegen ihrer grossen Autorität, auch der für sich habenden höchsten Treu und Glaubens; 17. Der Kayser habe in der Capitulation versprochen, die Stände bey ihren Freyheiten, ꝛc. zu schirmen; 18. Wann die Testamenta Principi oblata deßwegen gültig seyen, weil er beständig genug verständige Räthe und Leute um sich habe, so gelte diser Grund auch in Ansehung seines eigenen Testamentes; 19. Die receptio Juris Romani seye, was die Stände betreffe, nicht secundum apices anzunehmen, auch mit Vorbehalt ihrer Landes-Hoheit und Würde; 20. Bey dergleichen Handlungen lasse sich die Würde eines Regentens von der privat-Handlung nicht trennen, dahero die Jura Privatis præscripta hieher nicht applicabel seyen; 21. Es seye eine petitio principii, daß die Stände in dergleichen sich des Juris communis active & passive bedienten, u. s. w.

Jedoch alles dises fället dadurch zu Boden, daß einmahl die Reichs-Stände selbst anderst geurtheilt und gewollt haben, daß die Reichs-Gerichte in subsidium in allen Sachen, und ohne ihre privat-Handlungen überhaupt, noch ihre Testamenten ins besondere, davon auszunehmen, nach denen Römischen Rechten sprechen sollen; mithin probiret ad 1. diser Schluß zu vil, folglich nichts, und ein Reichs-Stand kan zwar seinen Unterthanen Geseze vorschreiben, und bey selbigen circa ea, quæ Juris civilis sunt, dispensiren, aber er kan denen Reichs-Gerichten keine andere normam decidendi, als worauf sie in denen Reichs-Gesezen gewisen und verpflichtete seynd, vorschreiben, noch sie dißfalls in Ansehung seiner dispensiren: Da nun die Testamente derer Reichs-Stände unstreitig der Jurisdiction derer Reichs-Gerichte unterworffen seynd, so müssen dise nothwendig ihrer general-Norm nachgehen, donec doceatur Exceptio; ad 2. Diser Satz ist

nicht

nicht universaliter wahr, und ist, wegen des allererst gesagten, überhaupt auf alle der Cognition derer Reichs-Gerichte unterworffene privat-Handlungen derer Reichs-Stände niemalen applicabel; ad 3. Die Absurdität dises offenbaren und lächerlichen Mißbrauchs, oder der üblen Application, des Röm. Rechts wird nunmehro insgemein erkannt; es ist also nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten; ad 4. Forderist ist, oben erinnerter massen, das Factum wohl noch nicht ganz richtig; wo es aber auch wäre, so kan ja der Ausspruch einer einigen Juristen-Facultät die Sache nicht ausmachen; ad 5. Es ist wahr; wann aber die Reichs-Gerichte die ihnen vorgeschribene general-Principia auf die Handlungen derer Reichs-Stände appliciren, und dise bezeugen niemalen keine Unzufridenheit darüber, ist es ein Kennzeichen, daß die Reichs-Stände sothane Application ihrer Intention gemäß zu seyn erachten; ad 6. Dises ist gänzlich falsch, und schmisse das in der Jurisprudentia privata Illustrium so unentbehrliche Herkommen völlig über den Hauffen, ohne uns dagegen tüchtigere Principia an die Hand zu geben, geschweige im mindesten erweisen zu können, daß die Stände selbige beobachtet wissen wollen; ad 7. Auch dises ist falsch und schädlich, wie an seinem Ort mit mehrerem wird dargethan werden; vilmehr heißt es: ubi Lex non distinguit, ibi nec nostrum est distinguere; ad 8. & 9. Ich weiß eben so wenig, als andere vor mir, auch nur ein einiges Exempel, daß von einem Reichs-Gericht jemalen für ein solches Testament gesprochen worden wäre: Wann auch schon erwisen werden könnte, daß einige Testamente, welchen etwas an denen Rechts-behörigen Solennitäten ermangelt hat, ꝛc. nicht angefochten, sondern erkannt worden seyen; so thut doch dises lediglich nichts zur Sache, weil ja auch ein jeder Privatus, wann er will, ein Testamentum illegale & imperfectum respectieren kan, in so ferne es dabey nur um seinen privat-Vortheil zu thun ist; daß aber gar in denen Reichs-Gerichten in diser Sache, nachdem es an einen Referenten komme, heute so, morgen anderst gesprochen werde, ist eine derer unzahlbaren Ludewigischen Erfindungen; ad 10. Die Wittenbergische Facultät hat hingegen gerade das Gegentheil behauptet, wie oben zu sehen ist, und von Tübingen wird eben dises gar leicht erweislich seyn; da übrigens bekannt ist, wie weit sich das Ansehen derer Responsorum Academicorum erstrecke oder nicht. ad 11. Dises ist eine unerweisliche petitio principii; wäre es deme so, so würden doch ja die Reichs-Stände, wenigstens in neuern Zeiten, in denen grossen Listen derer gegen die Reichs-Gerichte führenden Beschwerden, oder bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, oder bey denen

Comi-

Comitial-Handlungen wegen Verbesserung des Justiz-Wesens, oder in denen Monitis über die Ordnungen derer Reichs-Gerichte, diser Sache im geringsten gedacht haben; ad 12. Dise neue Meinungen haben bißhero bey denen Ständen selbst, und bey denen Reichs-Gerichten, eben so wenig Beyfall gefunden, als vile andere solche neu-ausgeheckte Mißgeburten; ad 13. Allerdings; sonst hätten sie denen Reichs-Gerichten in disen Sachen, daran ihnen ja mehr gelegen ist, und welche sie ja näher angehen, als die privat-Händel derer Unterthanen, andere principia decidendi vorgeschriben, oder sie dißfalls auf das Natur- oder Völcker-Recht verwisen, u. d. g. deren aber keines geschehen ist; ad 14. Dises ist bald gesagt, aber schwer zu erweisen; ad 15. Dises ist in seiner Maaße falsch, wie aus deme, was die Reichs-Geseze wegen des Styli verordnen, erhellet; ad 16. Dises ist ein blosser privat-Gedancke, dem es an Beweis des Suppositi ermangelt; ad 16. Dises supponirt, es seye ausgemacht, der Stände Freyheiten bringen mit sich, in Testaments-Sachen nicht an das Römische Recht gebunden zu seyn: Aber das ist eben die Sache, worüber man streitet; ad 18. SCHILTER folgert selber nur so vil daraus: Also seyen die von einem Stand seiner Regierung oder Canzley übergebene Testamente gültig; davon ist aber hier die Frage nicht; ad 19. Ist bey n. 7. 12. und 13. beantwortet; ad 20. Davon ist eben dises zu sagen, zumalen da die Römische Solennia &c. nichts enthalten, was mit der Würde eines Regentens incompatibel wäre; ad 21. Ist ebenfalls beantwortet; die ohne Unterschid redende Reichs-Geseze, die Acquiescenz derer Reichs-Stände bey denen nach dem Römischen Recht abgefaßten Sprüchen der Reichs-Gerichte, die einstimmige Conduite derer Reichs-Stände in Abfassung ihrer Testamente, und die von ihnen, wann es zum Streit kommt, gebrauchende Gründe, zeigen genugsam, daß sie es selber keinesweges pro petitione Principii, sondern pro ipso Principio, halten.

Indeme ich aber also behaupte, daß das Römische Recht zu beobachten seye, verlange ich dadurch keineswegs denen Chicanen das Wort zu reden; sondern, wie auch bey Privatis ein Richter ein Testament, wobey kein Zweifel ist, daß es würcklich des Verstorbenen lezter Wille seye, wann es nur um einige apices Juris vel Solennitatum zu thun ist, von GOtt und Rechtswegen billig so vil, als nur möglich ist, salviret; also ist von dem Testament eines Reichs-Standes ꝛc. eben dises billig auch zu statuiren.

§. 56.

Von Gemahlinnen, ꝛc.

Seynd nun meiner Meinung nach die regierende Herrn selbsten an das Römische Recht gebunden; so ist es bey mir nothwendig überflüßig, zu untersuchen: Ob ihre Gemahlinnen, Wittwen und Kinder, auch apanagirte Herrn, ebenfalls sich nach besagten Rechten achten müssen? dann sie ja nichts mehreres, oder besseres, verlangen können, als so gar ein regierender Herr.

§. 57.

Gattungen.

Was die verschidene Arten derer Testamenten anbelangt, so testieren die Teutsche Standes-Personen meistens in Scriptis; doch stehet es in eines jeden freyem Belieben, ob er es nicht lieber mündlich thun wolle.

Was es wegen eines eigenhändig geschribenen Testaments für Streit und Chicanen gesezet habe? siehe unter **Bayern.**

Exempel von Testamentis nuncupativis siehe unter **Königstein, Sayn, Solms, Witgenstein** ꝛc.

Einen Streit wegen eines mündlich gemachten Fideicommissi siehe hernach unter **Schwarzburg.**

Von Dispositionibus minus solennibus inter Liberos kommen oben häuffige Exempel vor.

Exempel würcklicher Testamentorum militarium hat man an Chur-Fürst Moritzens zu Sachsen seinem, und (wie es scheinet,) an Graf Edzard Ferdinands zu **Ost-Frießland.**

Ein Exempel eines gerichtlich beygelegten und darneben doch dem Kayser zur Confirmation prælentirten Testamentes siehe unter **Sachsen-Merseburg.**

Andere Exempel von Testamenten, welche Fürsten ihren Regierungen ad Acta insinuiret haben, siehe unter **S. Zeiz, S. Altenburg, Anhalt-Harzgerode, Anhalt-Cöthen,** ꝛc.

Einen Streit wegen eines judicialen Testamentes endlich siehe unter **S. Weissenfels.**

§. 58.

Clausula codicillaris.

Die Clausul: Daß, wann ein Testament denen Rechten nach nicht als ein solennes resp. Testament oder Codicill bestehen könnte, es doch quocunque modo alio Krafft haben möchte; ist keineswegs unnüzlich. Gribner hält zwar nichts auf den Gebrauch diser clausulæ codicillaris: Weil es aber aus dem Grund-irrigen Præsuppositio geschiehet, daß das Römische Recht in Testaments-Sachen derer Reichs-Stände unbrauchbar seye; so ziehet die Entscheidung sothaner præju-

præjudicial-Frage auch jener Erörterung von selbsten nach sich. Uebrigens siehe von der Clausula codicillari explicita & implicita und deren Nuzen unter S. Weissenfels ein mehreres.

§. 59.

Concept, ꝛc.

Wie Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen das Concept seines Testamentes durch seine Räthe habe unterschreiben lassen, siehe oben; so auch, wie er in dem Mundo seines Testamentes an einigen Orten ledigen Platz gelassen, und solchen nachhero eigenhändig ausgefüllet habe.

Manche Testatores melden am Ende: Wer das Testament concipirt oder mundirt habe? ob es auf Pergament oder Papier geschriben seye? wie vile Blätter es habe? mit was für einer Schnur es durchzogen seye? u. s. w. Es seynd aber dises lauter willkührliche Dinge.

§. 60.

Allerley Umstände.

Einige Testatores melden am Ende: Sie hätten sich das Testament vor der Unterschrifft nochmals vorlesen lassen: Nun schadet wohl auch dises nicht; hingegen ist es aber auch nicht nöthig.

Was des Testatoris Unterschrifft belangt; so habe ich Exempel angetroffen, daß einige so vorsichtig gewesen seynd, alle Seiten oben, neben und unten, so dann das ganze Testament am Ende, mit ihrem Nahmen zu bezeichnen; Andere aber haben es nur unten auf jeder Seite und am Ende, so dann noch Andere bloß am Ende unterschriben. Gemeiniglich lassen die Testatores es bloß bey ihrer Nahmens-Unterschrifft bewenden; Andere aber bezeugen am Ende nochmals kürzlich eigenhändig, daß vorstehendes ihr lezter Will seye.

Das Sigel wird nur am End angehängt oder beygedruckt, und ist es, wann ein Testator mehrere Arten von Sigillen hat, indifferent, welches er sich bedienen will; gemeiniglich aber erwählet man das gröste oder mittlere darzu.

Einen Streit wegen eines Testamentes, welches zwar von der Testatricin, aber von keinen Zeugen, unterschriben worden, siehe unter Nassau-Diez.

In manchen Testamenten folget nach des Testatoris Unterschrifft gleich die Unterschrifft derer Zeugen, ohne etwas weiteres; in anderen aber findet sich dazwischen eine besondere Erinnerung, daß in Ansehung derer Zeugen das beobachtet worden seye, was habe beobachtet werden sollen: z. E. Die Unterschrifft derer Zeugen seye in Gegenwart des Testatoris geschehen, und er habe ihnen befohlen, derselben eingedenck zu seyn, u. d. man kan es aber damit halten, wie man will; doch ist der

lezte Modus räthlicher, zumalen wann sonsten kein Notariat-Instrument über den Actum testandi verfertiget wird.

Wie der Umstand, daß Chur-Fürst Carls zu Pfalz Testaments-Zeugen nicht von ihme selbst, sondern, in seiner Abwesenheit, von dem Groß-Hofmeister requirirt worden, einiges mit darzu beygetragen habe, daß das Testament in keine Achtung gekommen ist? siehe oben.

Wie im Hause Anhalt-Bernburg darüber gestritten worden: Ob ein Testament deßwegen verwerfflich seye, weil die Zeugen sich nicht uno Actu unterschrieben? siehe ebenfalls oben.

Sonderlich können auch die in dem Bayrischen Proceß fürgekommene Exceptionen einen Testatorem witzig machen, wie er disen und jenen Chicanen wegen Beruff- und Ersuchung derer Zeugen, auch der Testaments-Unterschrifft, zu begegnen habe.

Die Stelle belangend, wo sich die Zeugen unterschreiben; so geschiehet es gemeiniglich, auch am besten, zu Ende des Testamentes unmittelbar nach dem Testatore, oder bey einem verschlossenen Testament auf dessen besigelten Involucro, nicht aber auf einem besonderen Bogen. Sihe unter Bayern.

Die Testaments-Zeugen unterzeichnen sich mit ihren Tauff- und Zunahmen, pflegen auch von jenen nicht nur die Anfangs-Buchstaben, sondern den vollen Nahmen, zu sezen; manche fügen auch ihren Amts-Character bey, so aber indifferent ist.

Ob man unter der Zahl der Zeugen, oder auch noch über dieselbe, sich eines oder etlicher Notarien bedienen will, um zu bezeugen, daß alles legal zugegangen seye? stehet in dem Belieben der testierenden Person.

Wie Notarien bey Errichtung verschidener Testamenten adhibiret worden seyen und Instrumenta darüber haben errichten müssen? siehe unter Pfalz-Zweybrücken, Hessen, Königstein, Sayn, Wied, Witgenstein, &c.

In dem Hause Anhalt-Bernburg entstunde Streit: Ob ein Notariats-Instrument super Testamento von Zeugen mit-unterschriben werden müsse?

Es kommt auf jeden Testatoris eigenes Belieben an, wie vile Originalien seines lezten Willens er verfertigen lassen will, und es wird damit verschidentlich gehalten.

Eben dises ist auch davon zu sagen, wo, wann mehrere Originalien gemacht werden, dieselbe depouiret werden sollen? ingleichen, ob, wann die Publication des Testamentes bevorstehet, alle, oder nur einige, oder auch gar nur Eines davon, herbeygeschafft werden solle?

Der

Der Freyherr von CRAMER (1) hat de Cautela à Procuratoribus Cameræ in depositione Testamentorum observanda gehandelt.

Die Clausul: Daß, wann der Testator dem Testament noch etwas mit eigener Hand beyfügen, oder doch von ihme unterschriben hinterlassen würde, solches gleiche Krafft haben solle, als ob es im Testament selbst enthalten wäre, ist gemein und räthlich.

Einen Streit aber, der über einer solchen Scheda testamentaria entstanden ist, werden wir hernach vernehmen.

§. 61.

Codicille.

GRIBNER will zwar bey Reichs-Ständen von keinem Unterschid zwischen Testamenten und Codicillen etwas wissen; es beruhet aber auch dises auf dem oben verworffenen Grund, daß das Römische Recht bey diser Materie in keine Consideration komme, und es gibt es die tägliche Erfahrung, daß die grosse Herrn und ihre Räthe dißfalls ganz anderst dencken, als jener gelehrte, aber gar zu gern extravagirende, Mann.

Wann also ein Testator Codicille macht, kommt es wieder auf ihn an, ob er eben so vil oder weniger Originalien davon, als von dem Testament selbst, verfertigen, auch ob er sie bey demselben, oder wo sonst, verwahren lassen will? Kayser Carl V. gabe zwey seiner Codicille seinem Bruder in Verwahrung, von einem dritten aber, wobey der Bruder interessirt ware, liesse er ihme Copiam authenticam, um sie bey seiner Linie zu behalten.

Was wegen eines gegen einander streitenden Testaments und Codicills bey Hohenlohe-Bartenstein vorgekommen ist? siehe oben.

§. 62.

Consens.

Exempel, wie Herrn, welche im Sinn gehabt haben, zu testieren, sich zum Voraus von ihren Kindern oder Enckeln Reverse haben ausstellen lassen, daß sie solchem Testament nachkommen wollten, siehe unter Pfalz-Simmern, Nassau-Catzenelnbogen, Leiningen-Westerburg, &c.

Und wie andere Testatores ihre Söhne, oder auch weitere Nachkommen, in ihre würcklich verfertigte Testamente, oder andere elterliche Verordnungen, haben consentiren, selbige mit-unterschreiben und besiglen, oder Reverse darüber ausstellen, oder sie beschwören lassen? siehe unter Oesterreich, Sachsen, Pfalz-Zweybrücken, Baden, Wittgenstein, &c.

(1) Obs. 17. Tom. 1. p. 70.

Wie hingegen Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen zwar Anfangs gemeint gewesen seye, sein Testament durch seine Söhne mit-unterschreiben zu lassen, hernach aber seinen Sinn dißfalls geänderet habe? siehe unter **Sachsen.**

Wie Herzog Georg zu **Sachsen** seinen Bruder nicht zu Annehmung seines Testamentes habe bewegen können, welches auch darüber ein blosses Project gebliben ist, siehe oben.

Ein Exempel eines von dem eventualen Successore Agnato mitbesigelten Testamentes sihe unter **Würtemberg.**

Und wie ein Vater seine Disposition durch die Freundschafft mitsiglen lassen, siehe unter **Solms.**

Von einer durch die Tochtermänner mit-unterschribenen Disposition siehe unter **Stollberg.**

Löbliche Exempel, wie regierende Herrn wegen ihrer vorhabenden oder auch verfertigten Testamenten noch bey ihren Lebzeiten mit ihren Land-Ständen communiciret haben? siehe unter **Würtemberg, Waldeck,** &c. Die Sache hat auch hernach um so vil sicherern und mehreren Bestand.

PFEFFINGER sagt (1): Statuum Provincialium consensum priori casu (wann über allodial-Güter testiret würde,) adhuc minus implorandum, ultro sequitur, nisi pactis provisum sit, ne alienentur inviti: Es lässet sich dises auch wohl hören, wann nichts in ein Testament kommt, so die Landes-Verfassung mit betrifft; wo aber dergleichen geschiehet, (wie es so offt geschiehet,) da haben ja die Land-Stände ein Interesse dabey, folglich ein Jus contradicendi, mithin ist es ganz keine unnöthige Sache, ihre Mit-Einwilligung zu erhalten.

Andere Testatores haben hingegen bloß ihren Land-Ständen, Unterthanen und Räthen, auf ihre Pflichten gebunden, so vil sie könnten, darauf zu halten, daß ihrem lezten Willen nachgelebet werde: Herzog Georg zu Sachsen hat sein Testament durch seine Land-Stände beschwören lassen wollen, es ist aber nichts daraus worden.

§. 63.

Clausuln. Neben deme bedienen sich die Testatores auch sonst mancherley Mittel und Clausuln, ihre Erben zu Festhaltung ihres lezten Willens zu disponiren: Bald bitten sie, und geben gute Worte, halten ihnen den Seegen GOttes, rationes æquitatis & politicas für, u. s. w. bald sezen sie Flüche darauf. Ob der angedrohete Unsegen in casum Impugna-

(1) in Vitriar. illustr. Tom. 4. p. m. 114.

pugnationis Testamenti von einem effectu Juris seye? siehe oben unter S. Weissenfels.

Sonderlich aber ist etwas gewohnliches, daß die Testatores auf den Contraventions-Fall ihre eingesezte Erben der Erbschafft, so vil sie können, priviren.

Eine wohl-verclausulirte Disposition in casum Contraventionis und ein bündiger darauf ertheilter Revers des instituirten Erbens kan unter Würtemberg bey Herzog Ludwigen nachgesehen werden: Und ein merckwürdiges Exempel, da auf eine solche Clausulam privatoriam gesprochen worden ist, darüber sich aber sehr grosse und schädliche Weitläufftigkeiten erhoben haben; siehe unter Hessen: Gleichwie es aber mit disem Fall seine ganz besondere Bewandtniß gehabt hat; also kan man im Gegentheil vile Fälle aufweisen, da zwar dergleichen Clausul im Testament stehet, dasselbe aber deßwegen doch nicht gehalten worden ist; ja da man voraus versicheren kan, daß, wann gleich aus solcher Clausul auf Privation der Erbschafft geklagt werden wollte, am Ende doch nichts herauskommen würde.

§. 64.

Executores Testamenti.

Gar offt ernennen und ersuchen auch die Testatores gewisse Personen, oder auch Corpora, zu Testamentarien, oder Executoribus ihres lezten Willens, und nehmen zu solchen bald den Kayser, bald neben Jhme, oder ohne Jhne, ihre Vettern, oder andere Mit-Stände, oder einige aus ihren Rathen, Bedienten, Land-Ständen, u. s. w. Zuweilen ordnen die Testatores auch, wie es gehalten werden solle, wann einer oder der andere derer von ihnen ernannten Testamentarien mit Tod abgienge. Sie schreiben ihnen ferner öffters den Modum vor, wie sie in Ansehung der ihnen aufgetragenen Execution verfahren sollen, ingleichem, wie es mit denen darauf gehenden Unkosten gehalten werden solle. Einige Testatores seynd so fürsichtig gewesen, daß sie eine gewisse Zeit bestimmet haben, inner welcher entweder das ganze Testament, oder doch ein und anderer ihnen besonders angelegener Punct, zur Vollstreckung gebracht werden sollte.

§. 65.

Andere Manutenenz-Mittel.

Was ein Herr von Schwarzenberg von dem benachbarten Bischoff und Dom-Capitul zu Würzburg sich für einen Consens- und Versicherungs-Brieff der Manutenenz über sein Testament habe ausstellen lassen? siehe oben. Ingleichem was von Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Vorhaben, seinen Prinzen durch die Cron Franckreich zu Festhaltung seines Testaments zu forciren, vorgegeben

und

und darauf geantwortet worden ist. Meistens und ordentlicher Weise aber wird der Kayser nicht so wohl zum Executore derer Testamente ernannt, als vilmehr ersucht, Krafft Kayserlichen obrist-richterlichen Amtes das Testament im Fall der Noth zu manuteniren.

§. 66.

Confirmation. Und noch gewohnlicher ist, daß die Testamente dem Kayser zur Confirmation übergeben werden; von welcher Uebergebung die Exhibirung eines Testamentes, die bloß zu dem Ende geschiehet, um es, tanquam judiciale ad Acta zu legen, wohl zu unterscheiden ist.

Die Frage: Ob es nöthig seye? ist bald abgethan: Wann in dem Testament etwas enthalten ist, wobey nach denen Reichs-Gesezen oder dem Reichs-Herkommen des Kayserς Gerechtsamen mit-interessirt seynd, da ist auch die Kayserliche Confirmation in so fern nothwendig: Wo aber zwar dises nicht ist, da ist die Confirmation nicht nothwendig, auch das einemal, nach Beschaffenheit des Innhalts, räthlicher oder überflüßiger, als das anderemahl.

Wann nun ein Testator die Kayserl. Confirmation suchen will, ist es der gewohnlichste und sicherste Weg, er thue es noch bey seinen Lebzeiten, weil sich da nicht so leicht, als nach dem Tode, Widerspruch ereignet, oder doch demselben noch eher begegnet werden kan; indessen findet sich doch, daß einige (vermuthlich, weil sie den Innhalt des Testaments bey ihrem Leben nicht haben wollen kund werden lassen,) ausdrücklich verlangt haben, die Confirmation solle erst nach ihrem Tod gesuchet werden. Man könnte zwar einwenden, daß denen bey der Sache Interessirten durch den Tod des Testatoris schon ein Recht anwachse, welches ihnen durch die erst hernach erfolgende Confirmation nicht mehr könne genommen werden: Wann man aber supponiret, etwas, so dem Kayser zur Confirmation übergeben und confirmabel erfunden wird, müsse seine innerliche Rechts-Krafft schon bey sich haben, ehe die Confirmation verlangt wird, und durch die Confirmation werde es nur für rechtskräfftig erklärt; so fället diser Einwurff von sich selbst hinweg. Oder betrifft es einen Punct, der des Kayserς Consens erfordert, so ist eigentlich diser, und kein anderer, dabey hauptsächlich interessirt, und so lange er seine Einwilligung noch nicht ertheilt oder abgeschlagen hat, hat auch kein Dritter in Ansehung dessen ein jus quæsitum.

Exempel, da Testamente erst nach dem Tode des Testatoris von dem Kayser confirmirt worden, siehe unter Pfalz-Zweybrücken, u.s.w. add. das T. Staatsr. *Tom. 13. p. 480. seq.*

Die Confirmation eines Testamentes ist zwar keine Gnaden-

Sache,

Sache, sondern ein Stück des richterlichen Amtes, und diſes ist dem Cammer-Gericht in regula eben so wohl anvertrauet, als dem Reichs-Hof-Rath; indessen finde ich doch keine Spuhr, daß das Cammer-Gericht in dem Besitz seye, dergleichen Confirmationen zu ertheilen, ob es gleich Pacta, Transactiones, u. d. confirmirt; und weil es nun einmal so ist, wird es wohl auch dabey verbleiben müssen. Vermuthlich hat der aus übler Application des Römischen Rechts hergeflossene Wahn, daß die oblatio Testamenti *Principi* geschehen müsse, Gelegenheit darzu gegeben.

Daraus, daß diſe Confirmatio res justitiæ, und nicht gratiæ, ist, folget aber ferner, daß also am Kayserlichen Hof solche Confirmationen bey dem Reichs-Hof-Rath, und nicht bey dem Reichs-Vice-Canzlar, oder der Reichs-Canzley, gesucht werden müssen; weil diſer keine causæ cognitio zukommt, dahero auch eine allenfalls von ihnen ertheilte dergleichen Confirmation, wann es beym Reichs-Hof-Rath zum Widerspruch käme, ohnmöglich in Betracht kommen könnte.

Nach der Reichs-Hof-Raths-Ordn. *Tit. 3. §. 15.* soll „wegen Bestättigung und Confirmirung = = von vornehmen Reichs-Ständen aufgerichten Testamenten = = allezeit deren vidimirte Abschrifft dem suppliciren beygelegt werden.„ Daß das Original oder eine Copie beygelegt werde, ist darum nothwendig, weil vor einer Confirmation causæ cognitio hergehen muß; wann aber nur eine Copia exhibirt wird, ist das Vidimus nöthig, weil die Copie sonst nicht glaubwürdig wäre.

Der Autor *Breviculi Praxis Imperialis aulicæ* gibt in Ansehung der beym Reichs-Hof-Rath gesuchten Confirmation eines Testamentes eben die Cautelen an die Hand, die wir wegen derer Familien-Verträge vernehmen werden.

Wie Kayser Leopold ein Sachsen-Merseburgisches Testament durch eine Deputation von geheimen und Reichs-Hof-Räthen habe untersuchen lassen, siehe oben: Nunmehro darff dergleichen, Krafft der Kayserlichen Wahl-Capitulation *art. 24. §. 13.* nicht mehr geschehen.

Wie einige Söhne sich am Kayserlichen Hofe der Confirmation ihrer Väter Testamente widersezet haben? siehe unter Anhalt-Bernburg, Mecklenburg, &c. Der Herr von Ickstatt meint: (1) Daß die Confirmatio Cæsarea ertheilt werde, ohne derer Agnaten etwa machende weitaussehende Einstreuungen zum Voraus in lange Deli-

(1) l. c. p. 10.

Deliberation zu ziehen, es wäre dann Sache, daß das negotium ohnehin das gesammte Fürstliche Haus mit-angienge, oder die von denen Agnaten gemachte Einwendungen statthafft erwisen und untrüglich dargethan würden; (dann daß in disen Fällen eine causæ cognitio vorhergehen müsse, werde niemand in Abrede stellen, seye auch der allgemeinen Reichs-Praxi conform;) welches dann um so gerechter seye, weilen dergleichen Confirmationes Cæsareæ gewohnlicher massen salvis Iuribus Cæsaris & Imperii ac cujuscunque Tertii pflegen ertheilt zu werden, und der Kayser voraus seze, daß der Impetrantische Testator in seinem Testament wider die Pacta Domus & Iura Agnatorum nichts einfliessen lassen, oder sich doch allschon mit selbigen werde abgefunden haben. Ich kan es aber denen Rechten nicht gemäß halten, daß der Richter dises supponiren dörffe: Der Innhalt des Testaments ist res facti, in facto aber darff der Richter nichts supponiren; es liesse sich auch in diser wichtigen Sache um so weniger thun, als es ja nicht an mehreren Exempeln von Testamentis quoad materialia illegalibus ermangelt, sondern eben darum wird causæ cognitio vorgenommen, daß man forderist sehe, wie das factum beschaffen seye; so dann aber urtheile: Ob es denen Rechten nach bestehen könne? Uebrigens kommt es freilich darauf an, wie die Einwürffe, so gegen die Confirmation gemacht werden, beschaffen seyn? Müßte, Falls sie Grund hätten, auch in Possessorio, wenigstens in summariissimo, Reflexion darauf gemacht werden, und die Einwendungen seynd nicht offenbar frivol; so muß die Confirmation so lange in suspenso bleiben, biß diser præjudicial-Punct abgemacht ist: Widrigen Falles aber, und wo die Einwürffe mehr in das Petitorium einschlagen, oder vom Zaun gebrochen zu seyn scheinen, kan man sie, der Confirmation ohnaufhaltlich, ad separatum verweisen. Ein Exempel einer, des von dem Erb-Prinzen dagegen gethanen Einwendens ungehindert, ertheilten Kayserlichen Confirmation siehe unter Anhalt-Bernburg.

Zuweilen, wann sich nemlich dergleichen Widerspruch ereignet, oder das Testament starck in das Publicum des Reichs oder eines Landes einschläget, oder sonst bedenckliche Sachen enthält, erstattet der Reichs-Hof-Rath forderist ein Votum ad Imperatorem; siehe z. E. unter Anhalt-Bernburg: Ausser deme aber ertheilt der Reichs-Hof-Rath die Confirmation für sich.

Die Confirmation pfleget in Substantialibus dises Innhalts zu seyn: Daß der Kayser das Testament in allen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Innhaltung und (in Testamenten derer Evangelischen worin-

worinnen etwas wegen der Religion verordnet ist,) was die Religion anbelange, so vil er daran vermöge des Religions- und Westphälischen Fridens zu bestättigen habe, confirmire; und ob in demselben einige Solennität abgehe, oder sonsten ein Mangel sich befinden sollte, solchen erseze. Doch findet sich in der Kayserlichen Confirmation de Anno 1689. des Herzoglich Sachsen-Merseburgischen Testamentes kein solcher Vorbehalt wegen der Religions-Sachen, unerachtet dergleichen darinn vorkommen; es verstehet sich aber von selbsten. Sonsten kommen auch jezuweilen die Clausuln vor: Daß es des Kayfers Hause unnachtheilig seyn solle, ꝛc. Clausulæ solitæ aber seynd: Salvo Jure Imperatoris, Imperii & cujuscunque Tertii. Jedem wird dadurch so vil vorbehalten, als sich bey allenfalls vorgehender Untersuchung äussern werde, daß er Recht habe.

Formuln von Kayserl. Confirmationen, deren einige allerley (vermuthlich von dem Testatore suppeditirte,) sonst ungewohnliche Clausuln enthalten, siehe im T. Staatsrecht unter Sachsen, Braunschweig, Würtemberg, ꝛc.

Wie, auf Verlangen, Copia Confirmationis è Cancellaria bewilliget, von dem Testatore aber dagegen protestiret worden ist, siehe unter Anhalt-Bernburg.

Von der Würckung dergleichen Confirmationen ist eben das zu sagen, was von solcher rechtlichen Krafft bey denen Materien von dem Erstgeburts-Recht, von Familien-Pacten, ꝛc. gemeldet worden ist.

Wie ein Testator disponiret habe: Wann er stürbe, ehe sein Testament vom Kayser confirmirt würde, sollte es dennoch eben so vollkommen gelten, als wann es von dem Kayser confirmirt wäre, siehe unter Mecklenburg: Es ist aber dises eine seltsame Clausul, weil ein Testator ja nicht das officium supremi Judicis suppliren, noch in propria causa hujus cognitionem vornehmen, und den Ausspruch thun kan, daß sie zu Recht beständig seye.

§. 67.

In Ansehung der Revocation lasse ich es bey denen gemeinen Rechten. Revocation.

Der Vorbehalt, ein errichtetes Testament in totum vel tantum wieder abändern oder gar aufheben zu können, ist einer derer überflüßigsten, weil es ohnehin Juris ist; indessen mag es meinetwegen auch hier heissen: Superflua non nocent.

Daß, wann ein Herr ein Testament errichtet, hernach aber seinen Willen ändert, und würcklich ein anderes macht, das lezte und

nicht das erste, zu beobachten seye, verstehet sich zwar ebenfalls von selbsten; indessen geschiehet doch nicht übel daran, wann, alle Chicanen um so mehr zu verhüten, die vorige Testamente in dem lezten ausdrücklich wieder aufgehoben und caßiert werden; davon man vile Exempel und Formuln antrifft.

Von einem aus Haß gegen den Bruder errichteten, nachhero aber, auf Interponirung anderer Mittels-Personen, per Pactum wieder caßirten, Testament siehe unter **Leiningen Westerburg.**

Wie Landgraf Philipp zu **Hessen** seine erstere Testamente zwar revociret, selbige aber um gewisser Ursachen willen nicht habe caßiren wollen? siehe oben.

Und was ein **Testator**, der das Original seines vorigen Testamentes nicht zur Hand bringen können, wegen dessen Revocation und Cassation für Cautelen gebraucht habe? siehe unter **Sayn.**

Einen Streit: Ob, wann ein Testament caßirt worden ist, der darzu gehörige und von neuem confirmirte Codicill dannoch bestehe? siehe unter **Würtemberg.**

Einen Streit aber: Ob ein hinter einem Verstorbenen gefundenes Testament nicht von ihme nachhero revociret worden seye? siehe unter **Hohenlohe-Bartenstein.**

Und was eine angebliche mündlich geschehene Abänderung eines schrifftlich hinterlassenen Testamentes für Streitigkeiten erregen könne? kan man unter **Sachsen-Meiningen** ersehen.

Ein Pactum zwischen einer Mutter und ihren Söhnen, daß jene ihr Testament nicht änderen wolle, siehe unter **S. Eisenach.**

Die Gültigkeit dergleichen Pactorum beruhet auf eben denen Gründen, nach welchen ipsa facultas testandi eingeschräncket, ja gar benommen werden kan.

§. 68.

Aenderung einiger Umstände.

Wann nach errichtetem Testament sich einige Umstände ändern, und dasselbe dadurch in disem oder jenem (doch nicht in der Haupt-Sache,) auch alteriret wird, erinneren es die Testatores nicht unweislich in beygefügten Codicillen, und geben an die Hand, wie es nunmehro darinn solle gehalten werden.

§. 69.

Publication.

Wie noch bey Lebzeiten des Testatoris, gewisser besonderer Umstände wegen, die Publication seines Testamentes und Codicills habe geschehen sollen? siehe unter **Anhalt-Bernburg**: Es scheinet aber doch, es seye nicht würcklich dazu gekommen. Hieher gehöret auch, wann

Regen-

Regenten noch bey ihrem Leben ihre lezten Willens-Disposition mit ihren Erben oder Land-Ständen communiciret haben. Man kan nicht sagen, daß es widersprechend seye; dann es stehet ja jedem frey, ob und auf was Weise er noch bey seinem Leben kund werden lassen will, was sein lezter Wille seye; nur wann er hernach seine Meinung ändert, (daran ihm die beschehene Publication nicht hinderlich ist,) ist es ein vergeblicher Actus gewesen; dahero und weilen die Testamente ordentlicher Weise erst durch den Tod bestättiget werden, deren Publication auch meistens biß nach dessen Erfolg verschoben wird.

Unten (1) bemerckter Autor schreibt von Publication derer beym Reichs-Hof-Rath deponirten Testamenten: I. Si quis Testamentum suum offerat summo Principi, id est, in Consilio Imperiali Aulico, Referens dicat: Ad acta, & probe asservetur. Quod proinde in Archivo & singulari scrinio bene asservandum erit. II. Si porro hæres post mortem Testatoris testamentum publicandum petat, decernatur: Fiat, præsentibus Interessatis, proxima die N. III. Comparente itaque Hærede, vel interessato, Testamenti publicationem consecuto, testamentum coram pleno Consilio aperitur, salvis integris Signaturis & porro desuper scribitur: Publicatum die N. ejusque Copia concedatur Interessatis ex Cancellaria. IV. Neque enim opus est, ut legatur publice in præsentia testium, nec ut testes ex officio citentur, & manus sigillique sui signaturam recognoscant. Hoc enim is demum movere & prætendere noverit, qui forte testamentum, ex capite testium, impugnare voluerit. V. Si vero Testes convocati comparuerint & sigilla manusque suas recognoverint, dicatur: Publicatum die N. præsentibus testibus, manus suas & sigilla recognoscentibus; eoque evitatur Cavillatio ratione testium.

Von Publication derer beym Reichs-Hof-Rath deponirten Testamenten siehe auch unter **Anhalt-Bernburg, Oettingen,** &c.

Die Deposition der Testamenten kan aber auch bey dem Cammergericht geschehen; siehe unter **Hessen-Homburg.**

Wann die Publication des Testaments geschehen solle? dißfalls machen zuweilen die Testatores selbst eine Verordnung. Wo das Sachsen-Recht üblich ist, pflegt man bis nach dem 30sten Tag nach erfolgtem Tod zu warten; anderwärts ist es arbitrair. Zuweilen verordnen die Testatores, daß ein Stück, z. E. wegen der Begräbniß,

(1) Brevic. Prax. Imp. aul. Tit. 10. p. m. 53. sq.

Normundschafft, ꝛc. gleich nach dem Tod, das übrige aber zu gewohnlicher oder bestimmter Zeit, publiciret werden solle.

Sehr ausführliche Dispositionen wegen Publication derer Testamente und Relationen, wie selbige befolgt worden seyen, trifft man oben resp. unter Hessen-Darmstatt und Würtemberg an.

Was es im Hause Mecklenburg wegen der Publication eines Testamentes, welches der Agnat nicht hat erkennen wollen, für Streit gegeben habe? siehe oben; so auch, was von Publication Chur-Fürst Carls zu Pfalz Testaments erzählet worden ist.

§. 70.

Executions-Recesse. Mehrmalen geschiehet es, daß die Executores Testamenti ordentliche Executions-Recesse errichten. Noch mehrers aber geschiehet es, daß die Erben selbst unter einander solches thun; zumalen, wann das Testament hier oder da dunckel ist, oder sich Fälle ereignen, welche nicht darinn entschiden seynd; und kan man bey Chur-Fürst Johann Georgs I. zu Sachsen Söhnen ein Exempel sehen, wie sich jezuweilen Vettern, oder andere gute Freunde, oder auch die Land-Stände, in das Mittel schlagen müssen, um zu disem Zweck zu gelangen.

§. 71.

Editio Testamenti. Von Streitigkeiten pto Editionis Testamentorum siehe unter Oesterreich, Sachsen-Meiningen, Leiningen-Westerburg, ꝛc.

Einen Streit wegen der von einem Con-Domino verlangten Inspection des väterlichen Testamentes siehe unter Holstein.

§. 72.

Mehreres remissive. Schließlichen ist hiebey auch noch das folgende Capitel, wie auch das Teutsche Familien-Staatsrecht, nachzusehen.

* * *

Von der Testamente Innhalt, Anfechtung, ꝛc.

§. 73.

Schrifft. Schrifft hievon:

Meine Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque Sexus, tam legitimorum, (sive ex æquali sive ex inæquali Matrimonio procreatorum,) quam naturalium; Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in meinen *Opusc. Acad. p. 182. seqq.*

So dann seynd auch die oben angezeigte Schrifften zu conferiren.

§. 74.

Enterbung. Ehe ich von der Erb-Einsezung rede, will ich noch einiges von der Enterbung melden.

Wie

Wie Kayser Ferdinand I. seinen Prinzen gleiches Nahmens, wegen der von ihme getroffenen Miß-Heurath, habe enterben wollen; doch hernach dißfalls auf gelindere Gedancken gebracht worden seye? siehe im T. Staatsr. *Tom. 19. p. 13.*

Ferner sollen in dem Hause Oesterreich, Krafft einer noch nicht public gewordenen Verordnung, (deren Spuhren sich aber *l. c. Tom. 15. p. 480.* finden,) alle, so nicht der Römisch-Catholischen Religion beypflichten, von der Succession ausgeschlossen seyn. Ob nun dise anmaßliche Disposition in einem Testament, oder wo sonst, zu befinden seye? weiß ich nicht.

Von denen im Hause **Bayern** darüber entstandenen Händeln, als Herzog Ludwig der Bartigte seinen Sohn, Ludwig den Höckerigten, enterben wollen, conf. *l. c. Tom. 12. p. 366.*

Von Landgraf Albrechts des Unartigen zu **Thüringen** attentirter Enterbung seiner Prinzen erster Ehe vid. *ibid. Tom. 19. p. 29. seqq.*

Wie Herzog Georg zu Sachsen seinem Bruder Heinrich, auf den Fall, da er seiner Vorschrifft in Religions-Sachen nicht nachkommen würde, (vermeint- und vergeblich,) so gar die Succession der Lande und Leute habe entziehen wollen? siehe hernach. add. *Tom. 24. p. 446.*

Den Schein einer Enterbung hatte es, ware es aber in der That nicht, als die Herzogin Johannetta zu **Sachsen-Eisenach** ihren älteren Prinzen von der Succession in ihrem Theil der Grafschafft Sayn ausschlosse; dann diser durffte dagegen seinem jüngeren Bruder aus dem Eisenachischen um so vil weniger zur Apanage geben.

Graf Carl zu **Hohenzollern** enterbte An. 1575. seinen vierten Sohn, Graf Carl Joachimen. add. *l. c. Tom. 16. p. 564.* was wegen der Enterbung der Agnaten auch allda beliebt worden ist.

Wie Graf Ernst Wilhelm zu **Bentheim** seine aus erster Ehe erzeugte Söhne solle enterbet haben? siehe **im T. Staatsr.** *Tom. 19. pag. 212.*

Daß der seltsame Graf Friderich Christian zu **Schaumburg-Lippe-Bückeburg** gehofft habe, der Reichs-Hof-Rath werde wegen der mit seiner Gemahlin gehabten Händel gegen seine aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Söhne die Exhæredation erkennen, ersiehet man aus dessen anmaßlichen Ehe-Pacten mit der von Gall de An. 1725. §. 10. Er hat sich aber in seiner Einbildung gar sehr betrogen.

So haben wir endlich auch oben gehört, daß testierende Personen vilfältig die Straf der Enterbung darauf sezen, wann ihre eingesezte Erben sich nicht ihrem lezten Willen gemäß bezeugen würden.

§. 75.

§. 75.

Erb-Einsezung.

Was aber die Erb-Einsezung anbelanget, so will ich zur Probe einiges in facto anführen.

Im Hause Oesterreich testierte K. Ferdinand I. An. 1543. „So ordnen und setzen Wir, wie one das von GOtt und der Natur und allen Rechten billig ist, vermeldt Unser liebste Sün und Töchtern, so Wir, wie oblaut, jetzt in Leben haben, und auch die, so Wir noch künfftiglich überkommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen, waren und rechten Erben, nach Unsern tödtlichen Abgang, Unsere Kunigreiche, Fürstenthumb, Land und Leut, on meniglichs Irrung und Verhinderung, erblich zu besitzen, zu regieren, zu niessen und damit zu handlen, wie hernach folgt.„ Er ordnete nemlich, daß die Söhne die Lande, die Töchtern aber, so lange ein Manns-Stamm vorhanden seye, ein gewisses Heurath-Gut und Heimsteuer für ihren gebührenden väterlichen Erbtheil, so dann für eine gewisse Summ Pretiosa, oder den Werth dafür, bekommen sollen, ꝛc.

Wie Kayser Ferdinand II. An. 1621. alle seine Söhne und Töchtern zu Erben eingesezet habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 12. p. 414.* Indessen aßignirte er doch hernach denen Prinzeßinnen ebenfalls bloß ihr Heurath-Guth und Heimsteuer, statt ihres väterlichen Guts und Erb-Gebühr.

Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen berühret in seinem Testament forderist die Töchtern und sezet: Selbige würden sich an ihren Fürstlichen Ausstattungen, vermöge ihrer geleisteten Verzichte, genügen lassen; hernach aber meldet er von der Hæredis institutione das *l. c. Tom. 12. p. 445. sqq.* und *Tom. 14. p. 8. sqq.* angeführte.

Herzogin Johannetta zu Sachsen-Eisenach, Erb-Gräfin zu Sayn, testierte An. 1685. also: „Solchennach ist Unser mütterlicher Wille, daß Unsern ältern Prinzens, Herzog Johann Georgens zu Sachsen, Lbden die unzerstümmlete Ihro zukommende, obgleich nur väterliche, Lande dergestalt ansehen wollen, als wann darinnen zum Theil Wir Selbst zu Unserm mütterlichen Se. Lbden instituiret, und Ihro Ihr Antheil, nehmlich die Helffte, über welche Sie, vermöge Saynischen Rechts und Observanz, nicht prætendiren können, und, wann solches in Anschlag kommen sollte, nicht gar Unsers jüngern Sohns Lbden väterliches Deputat abwerffen würde, verschafft hätten: In mehrerer Erwegung, daß Unsere hochseel. Frau Mutter und Wir die Uns entzogene und von mächtigen Händen vorenthaltene Grafschafft mit grosser Mühe und schweren Kosten, (die, wann Wir sie

speci-

specificiren sollen, sich auf viele 1000. belieffen, und nicht allein aus der Grafschafft, sondern anererbten Gräfl. und Heßischen Mitteln meistens genommen worden,) vindiciren und gleichsam von neuem acquiriren müssen; also, daß Wir, über dieselbe zu disponiren, desto freyere Hand haben, seynd auch zu Sr. Lbden und denen Rechten des Vertrauens, daß dise Umsezung zu beyderseits Unserer Kinder Besten und auf getroffene Vereinbahrung Unsers an Land und Leuten Uns zustehenden Vermögens unabwendigen Bestand haben solle und müsse: Und sezen demnach, auf solche Weise des verglichenen Beytritts, in Unser Antheil der Grafschafft Sayn, wie Wir dieselbe biß an Unser End besessen, oder besizen mögen, an Lehn und allodial-Stücken, mit allen darzu gehörigen Landes-Hoheiten, Lehenschafften, Regalien, Recht- und Gerechtigkeiten, Ansprüchen und Forderungen, = = = zu einem wahren Erben ein, Unsern freundlich geliebten jüngern Sohn, Prinz Johann Wilhelmen, so lange derselbe im Leben, oder, = = = nach Sr. Lbden seel. Hintritt, dessen ältesten Sohn, so selbiger vorhanden wäre, und nach demselben dessen Sohns Sohn, oder, wenn auch deren keiner vorhanden seyn würde, jezthochgedachten Prinz Johann Wilhelms andern und zweyten Sohn, und also förderist, als lange Sr. Lbden männliche Linie währet: Nach solcher Linien gänzlichen Abgang aber, oder, auf den Fall gemelter Unser geliebter Sohn, oder dessen männliche Erben, Unsern Tod nicht erleben sollten, alsdann Unsern freundlich geliebten ältern Sohn, Prinz Johann Georgen, allermassen wie zuvor bey Prinz Johann Wilhelm und dessen männlichen Nachkommen vermeldet, allerseits nach dem Recht der Erst-Geburt, und zwar also und dergestalt, daß, woferne nach GOttes Schickung beyde Unsere gedachte Söhne und deren männliche Posterität ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann Unser Antheil der Grafschafft Sayn auf Unsere beyde geliebte Töchter, Frau Eleonora Erdmuth Louysa, Herzogin zu Sachsen, vermählte Marggräfin zu Brandenburg, und Prinzeßin Friderica Elisabetha, (Sie hätten gleich männliche Erben oder nicht,) zu gleichen Theilen, oder auch, da deren noch eine im Leben, auf selbige allein, fallen, dagegen aber beyde, oder leztern Falls die Eine, verbunden seyn sollen, denen von Unsern Prinzen herrührenden Nachkommen weiblichen Geschlechts (da deren vorhanden,) insgesammt so vil an baarem Gelde, als der vierte Theil deren gesammten Intraden Unsers Antheils der Grafschafft Sayn austrägt, binnen drey Jahren zum Abstand zu erlegen.

Wie Chur-Fürst Carls zu Pfalz Testament, darum, weil der

unverständige Concipist die Hæredis institutionem darinn vergessen hatte, als null verworffen worden? siehe oben.

§. 76.

Fideicommisse.

Die Materie von Fideicommissen, wie sie in Teutschland üblich seynd, verspahre ich in das T. Familien-Staatsrecht: Doch will ich von denen nach Römischem Fuß eingerichteten Fideicommissen hier so vil melden.

Herzog Bernhard zu Sachsen-Jena substituirte seiner Wittwe in denen ihr legirten Mobilien und Inventarien seinen Prinzen, disem seine Prinzeßin, und ihro seine, des Testatoris, Brüder: Als aber die Prinzeßin nach ihres Bruders Tod die Väterliche mobiliar-Erbschafft cum interesse moræ forderte, excipirten die Agnaten: Testamentum paternum de eo casu loqui, quo non tantum Uxor Maritum, sed & Filius Patrem, morte præveniisset: Incongrue ergo ad casum diversum trahi, & Fideicommissum tacitum fingi. Porro Filium factum fuisse Hæredem Patris & obstare Sorori semper renunciationem; imo si Testator expressisset hunc casum Filiamque nominasset, esse tamen dispositionem Pactis & Consuetudini Familiarum adversam. Der Herr von Ludolf (1) ist dabey ad Qu. an dicta Dispositio Parentis Fideicommissum tacitum inducat? der Meinung: Non ex quibuslibet verbis tacitum Fideicommissum effingere licet; - - sed Dispositio, de qua erat quæstio, non, nisi violenta interpretatione, ad Fideicommissum trahebatur.

Die Juristen-Facultät zu Halle aber antwortete (2) auf die Frage: Ob aus dem §. 8. des Herzoglichen Testaments, darinn die Worte befindlich: „Wir wollen auf den Fall, wenn Unserer Frau Gemahlin Liebden Unsern Todes-Fall nicht erleben, offtberührter Unser Sohn auch vor Uns mit Tode abgehen solle, alle Unsere Mobilia und Inventaria Unserer Fräulein Tochter, Prinzeßin Maria Charlotta, hiernächst überlassen, und vermacht, und, daferne dise alsdann gleichfalls nicht mehr am Leben seyn würde, dieselbige nachgehends erst Unsern Herrn Brüdern und Landes-Successoren legiret haben;„ in gegenwärtigem Fall ein Fideicommiss inducirt werden könne, und die Herzogin Maria Charlotta die vorhandene Mobilia und Inventaria daraus zu fordern berechtiget seye? Es seye die Herzogin, aus dem Väterlichen Testament

(1) de Jur. Fœm. ill. p. 126.
(2) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 1. p. 367.

ment die vorhandene Inventaria und Mobilia zu fordern, anjezo nicht berechtiget.

Bey dem von diſes Herzogs Wittwe hinterlaſſenem Teſtament entſtunde ebenfalls Streit: Ob die darinn befindliche Worte, darinn unter anderem von denen angeſchafften Tapeten, Silber-Geſchirr und anderen Sachen diſponiret worden ware, vor ein Fideicommiſs zu achten ſeyen? Die JCti zu Halle antworteten (1): Daß die in dem mütterlichen Teſtament befindliche Diſpoſition wegen der Tapeten und Silber-Geſchirr vor ein Fideicommiſs allerdings zu achten, daſſelbige auch in Rechten beſtändig ſeye, und der Teſtatricin Prinzeßin ſich deſſen billig annoch zu erfreuen habe.

Wie zwiſchen Heſſen-Caſſel und Darmſtatt hefftig geſtritten worden ſeye: Ob das Marpurgiſche Teſtament ein Fideicommiſs enthalte? u. ſ. w. ſiehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 364. ſqq.*

Graf Carl Günther zu Schwarzburg gienge einige Zeit damit um, welchergeſtalt er etwa durch Aufrichtung einer gewiſſen Diſpoſition ſeine Gemahlin, wegen der ſonderbaren Lieb und Treue, ſo ſie ihme bey währendem Eheſtand bewiſen, mit einem anſehnlichen aus ſeiner Verlaſſenſchafft bedencken, und, nebſt demſelben, ſo ihr ohne das laut der Ehe-Pacten verſchriben, recompenſiren möchte: Dieweil er aber darüber in eine ziemlich harte Kranckheit gefallen, hat er kurz vor ſeinem Ende, bey guter Vernunfft, ſeinem ältern Bruder Ludwigen, in Beyſeyn ſeiner Schweſter, welche ihn beſucht, ſeine Gemahlin beſter maſſen recommendirt, ihre groſſe und mehr, als ſie ſchuldig zu thun geweſen, erwiſene Treue gerühmet, und den Bruder mit beweglichen Worten gebeten, daß derſelben dasjenige, was er mit gutem Gewiſſen, ohne jemands Vervortheilung, erworben hätte, gelaſſen werden möchte; welches Graf Ludwig, in Gegenwart des Beicht-Vaters und mehr als 10. anderer Perſonen, mit gegebener Hand, willig verſprochen, auch kurz hernach gegen ſeines Bruders Gemahlin, ſelbigem alſo nachzukommen, abermalen mit Handſchlag erkläret. Als nun nach ſeinem Tode hierüber bey verſchidenen Rechts-Gelehrten angefragt wurde, antwortete die Juriſten-Facultät zu Wittenberg: Es ſeyen deſſen Geſchwiſter, nach vorhergehender Beybringung, der Wittwe ihres Gemahls erworbene Güter auszuantworten ſchuldig, die Trebellianicam aber abzuziehen und vor ſich zu behalten wohl befugt: Wann auch gleich der dritte Bruder bey dem angeregten Fideicommiſſo ſelbſten

(1) vid. l. c. p. 364.

nicht gewesen; weil aber dasselbe sonsten zu Recht beständig, so seye doch derselbe, seines verstorbenen Bruders Willen auch seines Theils zu erfüllen, pflichtig.

Der Schöppen-Stuhl zu Jena antwortete: Es seyen die Erben ab intestato, nach Abkürzung ihrer Trebellianicæ, der Wittwe alle dasjenige, was ihr Gemahl zum ehrlichsten erworben, Krafft dises Fideicommissi zu restituiren, auszuantworten und abfolgen zu lassen, und darzu nicht weniger der abwesende Bruder, als die anwesende Geschwister, unzweifentlich verbunden.

Der Schöppen-Stuhl zu Leipzig endlich gabe zur Antwort: Des Verstorbenen anwesend gewesene Geschwister seyen, angeregter Disposition und Fideicommiss, wofern sie desselben geständig, allerdings nachzukommen, oder, auf den Fall ihres Verneinens, ihre Wissenschafft, auf Verlangen der Wittwe, vermittelst Eydes anzuzeigen und zu eröffnen, schuldig. Ob auch gleich der eine Bruder bey Aufrichtung angeregten Fideicommissi nicht gegenwärtig gewesen: Da aber dennoch solches in Beyseyn fünf Zeugen geschehen; so wäre solches Fideicommiss zu Recht kräfftig, und dennoch auch der abwesend gewesste Bruder, demselben seines Theiles allerdings gebührlich nachzukommen, schuldig.

Um das Jahr 1724. scheinet in dem Hause **Solms-Laubach** die Frage davon gewesen zu seyn: Ob die Clausul: die Capitalien nicht zu verthun, pro fideicommissaria zu halten seye? Die JCti zu Halle antworteten (1): Es führen die Wörter: „nicht zu verthun,„ allerdings ein Fideicommissum Familiæ mit sich.

§. 77.

Legaten. Von Legaten findet sich in denen oben angeführten Testamenten sehr viles; das allermeiste aber ist nichs besonderes; dahero ich hier nur folgendes davon melden will.

Im Hause **Anhalt-Bernburg** enstunde wegen eines Legats Streit.

Bey Coccejo (2) findet sich diser Fall: Eine Fürstin erklärte vor siben Zeugen ihren lezten Willen dahin: Daß sie ihren Gemahl zum Universal-Erben eingesezt, und, nachdem sie von demselben erhalten, daß sie dasjenige, was ihr von ihrem Gemahl geschencket worden, seiner Prinzeßin Schwester verlassen möchte, hat sie dise Vermächtniß

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1575.
(2) in Deduct. in caus. Illustr. p. 1082.

niß dahin mit dem Zusatz eingerichtet: Daß es der Prinzeßin vermacht seyn sollte; jedoch nach ihres Gemahls Willen, Disposition oder Belieben. Nach ihrem Tod liesse der Fürst der Prinzeßin sehr ansehnliche Stücke davon zukommen, auch, als dieselbe sich vermählt, eine Specification dessen, was ihr ausgelifert worden, auffsezen und von ihr unterschreiben. Nachhero schritte er zur zweyten Ehe, und setzte dise seine zweyte Gemahlin zur Erbin ex asse ein, mit der Erklärung: Daß er seiner Frau Schwester und deren Fürstlichen Angehörigen bey seinen Lebzeiten bereits nach seinem Vermögen so vil gedienet, daß sie damit vergnügt seyn könnten, so, daß niemand etwas ferner von allem dem, so er verlassen würde, ausser gewisse Personæ miserabiles, von der Erbin fordern sollte: Die obgedachte Prinzeßin machte aber dannoch eine Ansprach auf die aus der ersten Gemahlin Testament noch übrige Donationes. Als nun gefragt wurde: Ob solche Forderung zu Recht beständig seye? antwortete man: Man müsse des Fürsten Testament für verbindlich und dadurch die Erbin nicht für obligirt halten.

Bey dem Herrn von Ludewig (1) findet sich dises: Ist (circa An. 1730.) ein gewisser Reichs-Fürst verstorben, hat, wie es seine Kinder nach seinem Tod halten sollen, eigenhändig aufgezeichnet, und dabey verschidenen seinen Bedienten etwas von seiner Verlassenschafft vermacht. Die Kinder erkennen nach des Vaters Tod seinen blossen Fürstlichen Willen unter sich; vermeinen aber, die Legata den Fremden, als Bedienten, deßwegen nicht gehalten zu seyn, weil in disem lezteren Fall die Rechte bey der väterlichen Disposition nothwendig Zeugen erforderten, und, der gemeinen Praxi nach, deren fünf, oder doch zween, seyn müßten: Es wird darauf ex Jure civili ausgeführt, daß die Kinder, oder Fürstliche Prinzen und Prinzeßinnen, schuldig wären, den Bedienten die Vermächtnisse ohne Widerrede zu bezahlen.

Was es wegen eines von Grafen Friderich Magno zu Erbach seiner Wittwe verschafften Legats für Streit gegeben habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 21. p. 405.*

In dem An. 1643. 26. Jul. zwischen der Hanauischen Wittwe, Catharina Belgica, ihrer Tochter, der Landgräfin zu Hessen-Cassel, und Graf Friderich Casimirs zu Hanau Vormundschafft getroffenen Receß wurde der Punct wegen eines Legats von 50000. Reichsthaler, so Graf Philipps Moritz zu Hanau ꝛc. seiner Mutter und Schwester im Testament de Anno 1637. vermacht, ausgesezt.

(1) in sein. gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 100. sqq.

§. 78.

Mehreres von der Enterbung.

Nun will ich auch meine eigene Gedancken über die bißhero abgehandelte Puncten beyfügen. Zwar was die Enterbung oder Ausschlieſſung von Land und Leuten belanget, habe ich das meiste im T. Familien-Staatsrecht berühret, lasse es auch bey meiner allda geäusserten Meinung in puncto Judicis competentis in diser Sache nochmals bewenden.

Was aber die Ursachen der Enterbung anbelanget, so lassen sich davon keine Reglen geben; dann ich habe behauptet, es seye dises keine ordentlicher Weise sich vor die Reichs-Gerichte qualificirende Sache, sondern eine Staats-Sache, so vor das ganze Reich gehöret, in welcher zwar, in gewissen Umständen, der Kayser villeicht etwas provisorie verordnen könnte, aber nicht als obrister Richter, sondern Krafft seiner obristen Aufsicht in denen Reichs-Sachen: Nun hat aber das Röm. Reich das Römische Recht zwar in judicialibus zur Norm angenommen, aber niemalen in Staats-Sachen, und keine andere hieher applicable Principia haben wir, als das allgemeine Staats- und Völcker-Recht; mithin würde es, wann sich ein solcher Fall zutragen sollte, lediglich darauf ankommen, wie der Kayser und das Reich die Sache nach leztbesagten Gründen ansehen wollten.

Was ins besondere die Religion belanget; so hat es zwar nach dem Völcker-Recht allerdings seine Richtigkeit, daß in souverainen Staaten ein Regent oder Familie, wegen Verschidenheit der Religion, NB. mit Consens derer Reichs-Stände, von der Regierung oder Thron-Folge ausgeschlossen werden kan; alleine in Teutschen Staaten laufft es wider die Reichs-Grund-Geseze, und die so gar dem geringsten Unterthanen in Teutschland zustehende Freyheit, die Religion änderen zu dörffen; und entweder kan das, was von Oesterreich gesagt worden ist, in Ansehung dessen teutscher Erb-Lande nicht bestehen, oder es seynd auch keine Catholische Herrn in Sachsen, Pfalz, Würtemberg ꝛc. und andern Häusern, wo Stamm-Pacta wegen Erhaltung der Evangelischen Religion im Haus vorhanden seynd, Succession-fähig. Das in der Marburgischen Succession-Sache gefällte Urthel kan dises ganz nicht umstossen; Dann 1. ware vor dem Westphälischen Friden noch ein Problema: Ob die reformirte Religion unter die in Teutschland erlaubte zu rechnen seye? 2. Fiele der Periodus diser Urthel in die Zeit des 30.jährigen Krieges, und es ist nach dem Friden nie ausgemacht worden, ob sie unter die durch den Fridens-Schluß caßierte oder bestättigte Urtheile gehöret habe.

Was

Was aber die privat-Erbschafft eines Reichs-Standes anbelanget, (davon unten wird gehandelt werden,) weil dises eine Sache ist, darinn die Reichs-Stände, Falls ihnen nicht etwa per Pacta, u. d. die Hände gebunden seynd, vermöge Reichs-Herkommens eben so vile Freyheit zu testiren haben, als Privati, es auch weder ihre Ehre noch eigentliches Gut betrifft, mithin sich dergleichen Streitigkeiten unfehlbar auch nicht an den Reichs-Convent, sondern an ein Reichs-Gericht, qualificiren; so halte ich auch davor, daß dißfalls in Enterbungs-Sachen die principia Juris Romani in so weit statt finden, als sie, nach der Ermessung des obersten Richters, mit der Staats-Verfassung unseres Reichs, und besonders der hohen Würde eines Reichs-Standes, compatibel seynd.

Aus disem Grund folget aber auch gegen Gribnern, daß es keinesweges angehe, einen Sohn quoad Patrimonium privatum zu exhæredіren, ohne eine Ursach anzuzeigen; sondern der Testator muß allerdings melden, warum er es thue, und leiden, daß der Richter darüber cognoscire: Ob dise Dispoſition denen Rechten nach bestehen könne oder nicht? Wobey ich jedoch keineswegs laugne, daß unter solchen Standes-Personen noch mehr aus dem Natur- und Völcker-Recht hergeleitete Ursachen der Enterbung Platz greiffen können, als welche in denen Römischen Rechten in Ansehung derer privat-Personen angegeben werden.

§. 79.

Die nächste Frage ist: Ob die Reichs-Stände ihren Kindern eine Legitimam oder Pflicht-Theil (in sensu Juris Romani, nach welchem pars bonorum Lege definita, Liberis à Testatore sine onere relinquenda, darunter verstanden wird,) zu hinterlassen schuldig seyen? Einige sagen simpliciter ja; andere überhaupt nein: Ich in meinem Theil dencke, man müsse verschidene Fälle von einander unterscheiden. Legitima.

Was die Söhne betrifft, so ist es entweder um Land und Leut, oder um die privat-Erbschafft zu thun: Ersteren Falles hat das Primogenitur-Recht in dem Haus oder Linie, davon die Frage ist, statt oder nicht. Wo die Primogenitur gilt, da können die Nachgebohrene keine Legitimam verlangen; wie im T. Staater. *Tom. 14 p. 387. sqq.* mit mehrerem gezeigt worden ist: Wo aber die Primogenitur nicht üblich ist, da haben, nach meiner zu Anfang dises Capitels angeführten Dissertation, folgende Säze statt, bey denen ich nochmals bleibe: Scilicet Jure Primogenituræ non introducto, circa Feuda nullum est dubium, posse Patrem, accedente causæ cognitione

(1) at-

(1) atque approbatione Cæſarea, illa inter Filios inæqualiter dividere, (2) ita, ut uni alterive Legitima in ſenſu Juris Romani ſalva non maneat. (3)

(1) Qua in tantum opus eſt, ut appareat: an iis, quibus minor Portio fuit aſſignata, tantum ad minimum relinquatur, quantum pro Apanagio, ſive pro Suſtentatione, & Stemmate digna & reditibus Feudi conveniente, ex arbitrio Judicis ſive boni viri decet?

(2) An etiam ita, ut Primogenito minor portio tribuatur ipſo invito? dubito; cum neque Obſervantia neque Leges faveant.

(3) Qui enim poteſt majus, ſcilicet integrum Feudum unico Primogenito conferre, dummodo vel is, vel Pater, Poſtgenitis de Apanagio proſpiciat, eum poſſe & minus, per ſe patet.

Hinc nec excipiendus eſt is caſus, cum æqualis Succeſſio inter Liberos Obſervantiæ eſt in Familia quadam illuſtri; etſi enim in argumentis ſic dictæ Jurisprudentiæ privatæ illuſtris multum tribuatur ejusmodi Obſervantiis, id tamen tunc demum procedit, ubi contrarium legitimo quodam modo recenter non eſt conſtitutum. Si tamen Obſervantia hæc in Familia quadam Legis inſtar habeatur, tunc eidem contraveniri nequit.

Quodſi nec Approbatio Cæſarea accedat, Filii tamen paternam diſpoſitionem ratam habeant, (1) ab eadem Poſteri recedere non poterunt.

(1) Illuſtre eſt exemplum in Domo *Haſſiaca*, ubi Philippus Teſtamento An. 1562. condito Bona ſua inter Liberos ita diviſit, ut Filio Guilielmo Caſſellano ſemiſſem, Ludovico Marpurgenſi tres unicas, Philippo Butzbacenſi & Georgio Darmſtadino vero reliquas tres uncias attribueret, in quo etiam acquievere Filii.

(2) Niſi nimia ſit læſio & plane nulla proportionis redituum ratio habita. Extra hunc caſum vero ideo non poterunt agere, quia, per hactenus deducta, ſecundum Principia Familiarum Germanicarum illuſtrium, Obſervantia Imperii ſtabilita, Poſtgeniti non, niſi condigna Alimenta, petere poſſunt; neque efficacia Pactorum ejusmodi à Confirmatione Cæſarea pendet, ceu mox videbimus.

Si vero Diſpoſitioni paternæ neque Cæſarea Confirmatio, neque

neque Filiorum ratihabitio, acceſſerit, iſta Diſpoſitio non equidem erit nulla, (1) audiendi tamen contra eandem erunt contradicentes. (2)

(1) Confirmatio enim Cæſarea Teſtamenta, Pacta gentilitia, Transactiones, &c. non reddit, ſed declarat, validas, *arg. Capit. Carol. VI. art. 11.* idque operatur, ut nulla contra eas Exceptio admittatur, niſi Confirmationis ſub- & obreptæ.

(2) Eos enim, quorum intereſt, contra diſpoſitionem, ſingularem ſuccedendi modum ſtatuentem, excipientes audiendos atque rationum ab iis propoſitarum rationem habendam eſſe, jubet indubia Praxis Imperii, imo ipſa naturalis æquitas.

Cæterum Filiis junctim ſumtis non ſolum Legitimam in Feudo, ſed integrum Feudum, deberi & Juris communis (1) eſt & publici Imperii Germanici.

(1) 2. *F. 8.*

Circa Bona allodialia immobilia, Fideicommiſſo aliisque Pactis de non alienando haud obnoxia, liberam Patri teſtandi facultatem eſſe arbitramur, (1) dummodo Filiis junctim ſumtis ſalva maneat Legitima. (2)

(1) Allodiorum enim hoc proprium eſt, quod libere circa ea poſſit diſponere Poſſeſſor.

(2) Cum enim Obſervantia Imperii hoc tantum velit, quod Filiis inter ſe Legitima non debeatur, de reliquo Jus commune obtinebit.

Poſtgenitis autem Legitima Juris Romani neque ex his allodialibus præciſe debetur. (1)

(1) Ex ſæpius adducta ratione, quod vi Obſervantiæ Imperii Alimenta tantum condigna petere queant.

In Bonis allodialibus Paternis mobilibus plerumque (1) ſuccedit ſolus Primogenitus, ubi Jus Primogenituræ introductum eſt; eo vero ceſſante equidem ab inteſtato æqualiter ſuccedunt Filii, neque tamen Pater prohibetur, inæquales Portiones conſtituere, (2) nullo ad Legitimam reſpectu habito.

(1) Inſtituti rationem habentes iterum aliquot modo ex quam pluribus exempla producimus: (nemlich die Pacta von Würtemberg de An. 1617. und de An. 1649. ſo dann das Sachſen-Gothaiſche Teſtament de An. 1688.)

Interdum vero major quidem pars Primogenito, natu tamen minoribus ſimiliter quædam Portio aſſignatur. (Sihe

Chur-Fürst Johann Georgs I. zu Sachsen Testament und Codicill.)

(2) Hier wird Landgraf Philipps zu Hessen Verordnung de Anno 1562. angeführt.

(3) Ex jam sæpe dicta ratione, quod Pater, Status Imperii dignitate gaudens, Filiis postgenitis nil, nisi Alimenta Stemmate digna, relinquere teneatur.

Und so kan ich es allerdings auch bey deme lassen, was ich wegen der Töchter statuiret habe, nemlich:

Multo minus Legitima debetur hoc casu (wo es um die Succession in Lehen zu thun und das Erstgeburts-Recht eingeführet ist,) Filiabus, sed assignata sive dote & ornamentis &c. (Aussteuer,) sive portione alimentaria, eas oportet esse contentas. (Dises erhellet nun noch mehr aus denen im Fam. Staatsrecht abgehandelten Materien von der Töchtern Verzicht, vom Heurath-Gut, von der Aussteuer und von den Töchtern überhaupt.)

Minime itaque opus est Filiarum institutione pro Hæredibus, quocunque nomine fiat. (1)

(1) Cum id ipsum alium effectum habere nequeat, quam quod Alimenta eis & in casum Matrimonii Dos & Aussteuer debeatur; at vero hæc ipsis tum quoque debentur, cum non sunt scriptæ hæredes. Fieri tamen quandoque, ut diserte Hæredes instituantur, novimus. (Z. E. in dem Lippe-Detmoldischen Testament de An. 1694.)

Filiabus & Feudis masculinis (wann gleich das Erstgeburts-Recht nicht eingeführt ist,) nihil debetur de Praxi Germaniæ universali, (1) præter alimenta atque Dotem & Aussteuer.

(1) Quæ adeo nota & sibi semper constans est, ut nemo, nisi rerum Germanicarum insigniter ignarus, de eadem possit dubitare; addimus tamen in horum gratiam Exemplum &c. (von Hessen de An. 1562. und 1568.)

In Fœmininis Feudis extincta Sobole masculà succedunt Fœminæ & tunc idem in illis circa Fœminas juris est, quod in masculis.

Filiæ, si (in Allodialibus) cum Fratribus concurrant, in Germania ab omni ævo fuere excluſæ ab Hæreditate paterna immobiliari, (1) ex qua tamen & alimenta & dotem (2) & Aussteuer capiunt.

(1) In plerisque Familiis receptæ sunt juratæ Filiarum illustrium renun-

renunciationes; neque in libero Filiarum arbitrio poſitum eſt: an renunciare velint, nec ne? ſed tenentur, teſtibus multarum Renunciationum formulis, Pactis dotalibus atque Gentilitiis, &c. imo ipſa renunciatio fit majoris tantum cautelæ gratia; ipſo enim omnino Jure haberi Filias pro renunciatis ex eo patet, quod & illæ Filiæ, quæ non renunciarunt, (renunciationes enim hujusmodi tum demum fieri conſueverunt, cum Filiæ nubunt,) nihil ex hæreditate paterna allodiali immobili capiant, teſte notoria totius Germaniæ Praxi.

(2) Niſi ad hujus ſolutionem teneantur Status provinciales, vel Subditi.

Majoribus dubiis involuta res eſt, ſi concurrant Filiæ cum maſculis Agnatis gradu remotioribus, neque vel per Pacta, vel Renunciationes, vel alio ſingulari titulo, Maſculis jus quoddam quæſitum ſit in Bona allodialia alterius Lineæ. Nobis ita videtur. In Familiis Electorum atque Principum Fœminas regulariter excludi per Agnatos, ſalvis ſemper Alimentis atque Dote &c. viciſſim autem in Familiis Comitum atque Baronum Agnatos regulariter cedere Fœminis, quibus tamen hoc quoque caſu Legitima per Patrem poteſt aufferri. (1) Von denen Noten zu diſem Satz will ich nur die lezte beyfügen.

(1) Teſte Obſervantia Imperii, ex *ſeq. ſſ.* apparente, vi cujus Filias illuſtres, quomodocunque caſus ceciderit, dote vel alimentis contentas eſſe oportet.

Maſculino autem Stemmate prorſus extincto, ſuccedere quidem poſſunt Fœminæ, neque tamen neceſſario ſuccedunt, quin potius ſæpius & tunc per Pacta Jus ſuccedendi (ohne ihnen eine Legitimam zu laſſen,) ipſis aufertur, favente Imperii Obſervantia. (Die Noten mögen hier wegbleiben.)

Multo ergo minus (da die Nachgebohrene Söhne nicht einmal Legitimam davon fordern können,) (1) Filiæ Jus aliquod quæſitum, à nemine ipſis auferendum, habent circa talia (allodialia) Mobilia, vel Legitima in iisdem ipſis neceſſario eſt relinquenda, etiamſi eſſent ultimæ cujusdam Lineæ, (3) imo Stirpis univerſæ. (4)

(1) Concluſio hæc in antiquiſſima, continua & univerſali Imperii Obſervantia fundata eſt.

(2) Apparet id ex Diſpoſitionibus paternis ſupra allatis, per quas jubentur, Dote ſua eſſe contentæ, nec quicquam petere

ex hæreditate paterna. Ejusdem quoque plerumque tenoris sunt Renuntiationes. (Zum Exempel wird ein Hanauischer Verzicht angeführt.

(3) (Als ein Exempel habe ich eine Stelle aus dem Heßischen Erb-Vertrag de An. 1568. hinzugesezt.) Interdum tamen certa quædam pecuniæ Summa per aversionem in hunc casum ipsis assignatur. (vid. der Hanauische Stamm-Vertrag de An. 1610)

(4) Quem tamen in casum iterum in compensationem aliquam Filiabus paratæ pecuniæ summa quædam, nullam tamen ad Legitimam proportionem habens, constitui solet. (vid. Die Sächsisch-Brandenburg- und Heßische Erb-Verbrüderung und die Hessen-Cassel- und Hanauische Pacta successoria de Annis 1643. und 1714.) Sic dantur aliæ etiam Familiæ, ubi Filiabus Gentis ultimis ratione Mobilium per expressa Pacta prospectum est. (vid. den Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg de An. 1599.)

Daß auch dises alles dem Herkommen derer weltlichen Häuser in Teutschland gemäß, mithin Rechtens, seye, wird noch klärer werden, wenn man mit dem hier gesagten dasjenige verbindet, was von dem Verzicht der Töchter, von der Concurrenz derer Agnaten und derer Töchter, von der Erb-Folge derer Töchter und von denen Erb-Verbrüderungen in dem T. Familien-Staatsrecht ausführlich beygebracht worden ist.

Wann nun ein Kind, oder Enckel, ꝛc. in Legitima instituiret wird; so erkläret sich entweder der Testator zugleich auf eine denen bißherigen Säzen gemäße Weise, was er damit meine, (z. E. die nicht regierende Söhne sollten ihr Deputat, oder die Töchtern ihren Unterhalt und Heurath-Gut, loco Legitimæ haben,) alsdann ist es gut, und es bleibt dabey: Oder er sezet nichts weiteres hinzu; so müssen forderist die Lehen- und Familien-Fideicommiss-Güter, darinn der ordo succedendi schon ausgemacht ist und nicht geändert werden kan, weggerechnet werden; bleibet so dann noch etwas an Immobilien oder Mobilien übrig, so ist solches als die Massa hæreditaria anzusehen, und deducto ære alieno, &c. die Legitima darnach (salvis in subsidium Alimentis, Dote, &c.) zu berechnen: Bleibt aber nichts übrig, darinnen eine dispositio testamentaria Defuncti statt hätte, oder die Schulden absorbiren es, u. d. so ist es eben eine Mißgeburt eines Testamentes, die keine Würckung haben kan.

Ein

Ein mehreres von der Legitima siehe *Cap. prox. seq.*

§. 80.

Bey denen Römern ware die Erb-Einsezung in ihren Testamenten das wichtigste Stück, weil es auf den guten Willen der testierenden Person ankame, wer ihre Erben seyn sollten, oder doch wie fern? und ihre Verlassenschafft ware das Haupt-Object des lezten Willens. Bey denen Teutschen grossen Herrn dagegen verhält es sich anderst, und sie müssen meistentheils den grösten und wichtigsten Theil ihres Vermögens gewissen Personen, welche schon in denen Lehen-Brieffen und Rechten, oder doch in denen Familien-Verträgen, u. s. w. darzu ernennet seynd, überlassen, sie mögen wollen oder nicht; dahero auch meistens der gröste Theil ihrer Testamente von ganz andern Dingen handelt: Indessen, weil nun die Testamente bey uns einmal nach dem Römischen Fuß gemacht werden, hält und nennt man auch die Erb-Einsezung noch immer für das Haupt-Stück eines Testamentes, und sie kan auch bey Reichs-Ständen, nach denen in diser Testaments-Materie oben zu Grund gelegten principiis, absque vitio nullitatis, nicht unterlassen werden; dann es mag einer auch eine noch so sehr eingeschränckte Macht zu testieren haben, so muß er doch sagen, wer das, was er frey hinterläßt, bekommen solle? Will er aber darinn der Sache bloß den Lauff lassen, den sie nach denen Verträgen oder gemeinen Rechten haben solle, und er will nur etwas wegen seiner Begräbniß u. d. verordnen, oder in Regierungs-Sachen, ꝛc. etwas disponiren; so hat er nicht nöthig, ein Testament zu machen und sich derer darzu erforderlichen Solennien zu bedienen, sondern so darff er es nur machen, wie Herzog Ernst zu S. Gotha und Andere, nemlich eine Regiments-Ordnung, Vormundschaffts-Ordnung, Begräbniß-Reglement, u. d. machen, so ist es eben dises; es wäre dann, daß er in casum contraventionis den Verlust der Erbschafft darauf sezen wollte: Dann das supponiret eine Erbschafft, worüber frey disponiret werden kan, und die Ernennung eines Erbens, der darinn folgen solle; hierzu aber wird ein Testament erfordert. Erb-Einsezung.

Was aber die eigentliche Ausdrücke der Erbs-Einsezung anbelangt; so halte ich allerdings dafür, daß man einen Reichs-Stand an keine gewisse Formuln oder Worte zu verbinden habe, sondern daß, (wie in Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg ersten Testament,) genug seye, wann an der Sache selbst kein Zweifel ist; ob man gleich, zu Verhütung aller Chicanen, besser thut, man bediene sich derer gewohnlichen Worte eines Erbens und einer Erb-Einsezung.

Eine im Codicill beschehene Erklärung der Erb-Einsezung siehe unter S. Coburg.

Wo das Erstgeburts-Recht eingeführet ist oder wird, da ist, vorhin erwisener massen, nicht nöthig, die Nachgebohrene in dem ihnen angewisenen Deputat an Gütern, Gefällen oder Geld præcise zu Erben einzusezen; add. was auch bereits in dem T. Staatsr. *Tom. 14. p. 387.* gesagt worden ist. Hinwiederum, wann auch gleich die nicht regierende Nachgebohrene, (sie seyen nun mit Geld, Gefällen oder Gütern abgefunden,) mit zu Erben eingesezet werden, alteriret doch solches in der Haupt-Sache lediglich nichts, noch macht es, wie Einige meinen, auch nur eine Præsumtion für die Nachgebohrene, daß deßwegen z. E. in Ansehung derer Mobilien, oder sonst, in dubio eher für sie zu sprechen seye, als wann sie nicht zu Erben ernannt wären; massen solche Erb-Einsezung der Nachgebohrenen ebenfalls gar offt in denen ganz zu favor des Primogeniti eingerichteten Testamenten geschichet, ja wohl auch die Töchter auf eben die Weise, wie die Söhne, zu Mit-Erben ernannt werden, und doch hernach ausdrücklich disponirt wird, sie sollen lediglich nichts, als ihr Heurath-Gut und Aussteuer, oder resp. ihren Unterhalt, bekommen.

Eben so wenig also, oder noch weniger, hat man Ursach, die Töchtern zu Erben zu ernennen.

Seynd nun aber also ein von der Regierung ausgeschlossener Sohn und eine Tochter keine eigentliche Mit-Erben, oder resp. doch nur Hæredes in re certa, so können sie auch in dubio nicht zu denen dem Successori universali obligenden Oneribus angehalten werden: Doch kan es kommen, daß sie, zumalen Söhne, Krafft ausdrücklicher Elterlicher Verordnung, oder in Conformität deren Analogie, pro rata daran mit-concurriren müssen; davon an seinem Ort.

§. 81.

Ungleiche Theile.

Ob ein Reichs-Stand, in dessen Haus das Erstgeburts-Recht noch nicht eingeführet ist, unter seinen Söhnen ungleiche Theile machen könne? dißfalls lasse ich es bey meiner in dem Reichs-Herkommen gegründeten, und von Andern ebenfalls beliebten, Meinung bewenden; nemlich quod sic.

§. 82.

Gravirung des Nachfolgers.

So wenig aber ein Vater in denen Fällen, wo die Legitima, oder ein Pflicht-Theil, statt hat, denselben graviren kan; eben so wenig kan ein Testator, der jemand nur in dem zum Erben einsezt, was

er

er ihm ohnedem, Krafft derer Rechte oder Verträge, ꝛc. hinterlassen muß, demselben etwas wider seinen Willen aufbürden.

§. 83.

Was für grosse Beschwerlichkeiten es nach sich ziehen könne, wann ein Testament, besonders was die Erb-Einsezung, oder die denen Erben zuzutheilen gesonnene Stücke oder Jura, antrifft, nicht deutlich genug abgefasset wird, davon kan unter anderem das im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 7. sqq.* von Chur-Fürst Johann Georgens I. zu Sachsen Testament angemerckte zur Warnung dienen. Undeutliche Testamente.

§. 84.

Was endlich die Erbschaffts-Stücke selbst anbelangt, so seynd selbige entweder Land und Leute, oder Mobilien, und andere privat-Güter und Stücke; von jenen ist so vil zu wissen genug, daß selten ein Reichs-Stand über Land und Leute testieren kan, weil meistens die Succeßions-Ordnung durch die Lehen-Brieffe, Familien-Verträge, Primogenitur-Ordnungen, großelterliche Testamente, u. s. w. schon so regulirt ist, daß ein zeitiger Besizer nichts darzu noch davon thun, und nicht nur keinen Fremden, sondern auch nicht einmahl einen Stamms-Verwandten, an welchem die Reihe noch nicht ist, zum Erben einsezen kan: Von denen Mobilien und privat-Gütern aber wird das nächstfolgende Capitel handeln. Worüber testiret werden könne?

Es ist aber ferner hiebey eines besonderen, (denen Römischen Rechten ganz unbekanntens, doch bereits von verschidenen Staats-Rechts-Lehrern angemerckten,) Umstandes zu gedencken, daß nemlich vile testirende Reichs-Stände sich nicht in denen eigentlichen Schrancken eines Testamentes halten, und nicht bloß wegen ihrer Erben, deren allenfallsigen Tutel, Successions-Ordnung, u. s. w. disponiren, Legaten verschaffen, ihre Leiche bestellen, ꝛc. sondern daß manche auch über dises verordnen, wie es künfftig in disen oder jenen Stücken in Ansehung der Landes-Regierung, derer Land-Stände und Unterthanen ꝛc. gehalten werden solle; und zwar dises öffters nicht per modum einer wohlgemeinten Erinnerung, oder eines guten Raths, sondern præceptive, in vim Legis & Sanctionis pragmaticæ; wie dann verschidene Testatores ihren lezten Willens-Verordnungen selbsten ausdrücklich die Qualität eines Familien- oder auch Land-Grund-Gesezes beygeleget haben; siehe z. E. unter Braunschweig, Würtemberg, ꝛc. womit sie sich also nicht so wohl als Testatores, als vilmehr, wie Herr von Ickstatt wohl erinnert hat, als Gesezgebere aufführen. Daß auch manche Testamente und andere solche Verordnungen bey denen Nachkommen

kommen und von denen Unterthanen würcklich als Familien- und Land-Grund-Geseze respectieret werden, davon haben wir Exempel in denen Häusern **Oesterreich**, **Sachsen**, **Brandenburg**, **Pfalz**, **Würtemberg**, **Lippe**, **Witgenstein**, und vilen anderen; einen Reichs-Hof-Räthlichen Spruch aber auf ein solches Testament, tanquam Statutum Familiæ perpetuum, siehe unter **Waldeck**. Es ist ferner unter Reichs-Ständen etwas gar gewohnliches, daß sie sich in ihren eigenen Testamenten, wie in Sachen, so eigentlich und gewohnlicher massen ein Objectum Testamentorum seynd, so auch in Publicis, auf ihrer Eltern und Vor-Eltern Testamente beziehen: So dann werden offt die Testamente derer Vor-Eltern, besonders quoad Publica, noch in denen Familien-Verträgen derer spaten Nachkommen bestättiget.

Wo nun alles dises mit gutem Willen der Successorum, auch Land und Leute, abgehet, da bedarff es auch keiner weiteren rechtlichen Untersuchung: Volenti enim non fit injuria: Wie aber, wann Streit darüber entstehet: Ob und wie weit ein Testator befugt seye, in dergleichen zu disponiren? Des Herr von Ickstatts Säze seynd, (wie es in Streit-Schrifften gar offt ergehet,) in der latitudine, wie sie daligen, gar zu übertriben, und was würde für eine Confusion in Teutschland daraus werden, wann einem jeden bizarren Herrn, der wohl gar seinem Successori gern etwas anhängen möchte, z. E. Herzog Carl Leopolden zu **Mecklenburg**, ja auch allen es gutmeinenden, aber es offt so übel treffenden, Regenten erlaubt seyn sollte, ihren Successoribus, die weder ihre Kinder seynd, noch eine wichtige Erbschafft von ihnen erhalten, verbindliche Regierungs-Reglements vorzuschreiben und in Landes-Sachen nach Gutfinden zu disponiren? Billig machet man also forderist einen Unterschid unter dergleichen testamentlichen Staats-Verordnungen, so ferne sie die Successores an der Regierung, oder Land und Leute, betreffen. Jene anbelangend; so ist wiederum ein Unterschid zwischen Kindern und Fremden: Jene seynd nach göttlichen Rechten freylich ihren Eltern in billigen, oder doch nicht wider das Gewissen und gemeine Beste lauffenden, Dingen Gehorsam schuldig: In Ansehung derer Agnaten ꝛc. aber ist ein Unterschid zwischen deme, was ihnen der Testator nothwendig verlassen muß, und deme, was er ihnen entziehen könnte, zu machen. In dem lezteren kan er zwar seine Successores verbinden, daß, wann sie seine Erben seyn wollen, sie auch die Conditiones, unter welchen er ihnen die Erbschafft verläßet, erfüllen, oder aber sich der Erbschafft entschlagen müssen; bey der ersten Sorte von Gütern aber succedirt der Nachfolger dem Testatori nicht

aus

aus dessen beneficio, sondern Jure proprio, der Testator konnte sie ihme nicht entziehen, also kan er ihm auch conditionem nicht duriorem machen, und so wenig ein Vater seines Sohnes Legitimam graviren kan, so wenig kan ein solcher Antecessor seinen Successorem mit dergleichen Verordnungen graviren. Ein Reichs-Stand hat wohl potestatem legislatoriam, doch nur respectu seiner Unterthanen, aber nicht in Ansehung seiner Agnaten ꝛc. und wie eines Regentens potestas legislatoria ohnstreitig mit seinem Tode aufhöret, also daß, cæteris paribus, ein Successor die von seinem Regierungs-Vorfahren hinterlassene Gesezе, wann sie ihme nicht länger anstehen, eodem jure wieder aufheben kan, als sie diser gegeben hat; so ist nicht abzusehen, noch zu erweisen, daß die Testamente Jure, sive Naturæ, sive Gentium, sive Germanico, sive civili, einen so excessiven favor hätten, daß etwas, so von einem Successore, Krafft seiner, nicht von seinem Vorfahrer, sondern von GOtt, dem Kayser und Reich, habenden Landes-Hoheit und Regierungs-Amts, sonsten abgeändert werden könnte, darum unveränderlich bleiben müßte, weil sein Vorfahrer es in seinem Testament so gewollt habe.

So vil aber Land-Stände und Unterthanen betrifft, so kommt es forderist darauf an: Ob und wie fern ein Landes-Herr extra casum Testamenti in Landes-Sachen Gesezе geben, Ordnungen machen kan? u. d. Dann so fern er dises nicht, oder doch nicht ohne Concurrenz derer Land-Stände und Unterthanen, kan, in so ferne kan er auch nicht darüber testieren; weil eadem ratio ist, und denen Land-Ständen und Unterthanen schlecht prospiciret wäre, wann ein Landes-Herr zwar bey seinem Leben nichts ihnen nachtheiliges verfügen, oder etwas nicht ohne ihre Concurrenz vornehmen könnte, wohl aber vor seinem Tod: Und wie ein Antecessor seinem Successori weder verbieten kan, Land und Leuten eine Gnade zu erzeigen, noch verhinderen kan, daß nicht Fälle existiren könnten, da das Land sich ausserordentlich freywillig angreiffen müßte, hingegen aber alsdann billig sich hinwiederum etwas anderes dagegen stipulirt; so kan auch eine solche testamentarische Disposition in Landes-Sachen weder einem Privilegio gratioso, noch oneroso, oder Pacto zwischen Herrn und Unterthanen, in dem Wege stehen.

Endlich ist eine artige Anmerckung, welche unten (1) angezeigter Autor von denen Testamenten grosser Herren macht: Sic virtus laudatur & alget, solentque voces ultimas Theologorum aut Præcepto-

(1) Herr Weismann in Histor. Eccl. N. T. Tom. 2. p. m. 623.

ceptorum ſibi ingratas eadem nauſea contemnere & negligere Succeſſores vel Diſcipuli, qua Principes Teſtamenta Anteceſſorum vel Parentum, meliorem regiminis formam ſub finem vitæ ſuadentium, quam ipſi, cum viverent vigerentque, nunquam tenuerunt; und die Erfahrung beſtättiget, daß ſolcherley Teſtamente nicht nur in dergleichen, ſondern auch (zumalen, wo es der Teſtator gar zu ſehr nach ſeinem Kopf in ewige Zeit hat haben wollen,) darüber in manchen andern Puncten, ja wohl überhaupt, ſchlecht genug gehalten, oder auch wohl offentlich angefochten werden; dahero ein Regent, welcher ſeinen lezten Willen gerne beobachtet wiſſen will, ja nicht den Bogen in ſolcherley Sachen überſpannen, noch die Freyheit ſeines Succeſſoris allzuſehr einſchräncken, ſondern Mäßigung darinn gebrauchen, ſich ſelbſt in die Stelle eines ſolchen Succeſſoris ſtellen, GOtt und der Zeit auch etwas überlaſſen, ſo dann endlich bedencken muß, quod Lege inventa fraus inventa ſit, und daß er ein Menſch ſeye, der unmöglich alles über- oder durchſehen und bey ſeiner beſten Meinung irren, oder doch nicht alles auf alle Fälle weislich und verbindlich genug einrichten, alsdann aber erſt, gegen allen ſeinen Willen, ſein Haus und Land durch ſeine Diſpoſition in die gröſßte Zwiſtigkeit und Schaden bringen kan; dahero Herzog Ernſt zu S. Gotha weislich verordnet hat, daß ſeine Deſcendenten, nach Erforderung der Umſtände, von deme, was er in Publicis verordnet hat, mit geſammtem Rath wieder ſollten abgehen können.

§. 85.

Andere Materialia Teſtamentorum.

Was die übrige Materien: Ob ein Stand ꝛc. nur über einen Theil ſeiner Verlaſſenſchafft teſtiren könne? item von Fideicommiſſen, von der Subſtitutione vulgari & pupillari, von der Falcidia und Trebellianica, de inofficioſo Teſtamento, u. ſ. w. betrifft, ſo bin ich der Meinung: Das Jus Romanum gelte darinn auch inter Illuſtres in ſo weit pro principio, als kein widriges Herkommen in einem Haus vorhanden und es auch inter Privatos in Teutſchland, oder doch in der Provinz, davon die Frage iſt, üblich iſt; und erinnere ich mich jezo keines dabey vorkommenden Umſtandes, von welchem ich glauben könnte, daß er unſerer Staats-Verfaſſung, oder der Würde und denen Freyheiten derer Reichs-Stände, zuwider wäre.

§. 86.

Spatium deliberandi.

Der Herr von Ickstatt glaubt: „Wann ein Fürſtliches Teſtament mit keinem weſentlichen Vitio behafftet, die Teſtaments-Erben auch, aut eorum nomine Tutores, ſelbiges zu agnoſciren und anzutretten

tretten nicht anstehen; so mag solche agnitio voluntatis paternæ ohne fernere Hinderniß geschehen, ohne daß jemand solche durch ein proprio nomine begehrtes spatium deliberandi, als welches notorie eigentlich nur denen Hæredibus zukommt, hintertreiben oder rückstellig machen könne. Dann posito, es werde eine Ueberlegungs-Frist, oder deliberandi spatium, ad agnoscendum Legatum, acceptandam Tutelam, aliosque Testamenti articulos, so doch das Haupt-Wesen Dispositionis testamentariæ nicht betreffen, à Judice anverlangt; so stehet solches weder der Agnitioni, weder valori atque Confirmationi, Testamenti, im Wege, ꝛc.„ Ich kan ihme auch darinn wohl beystimmen; nur folget das noch nicht daraus, worzu er es angeführet hat, als ob nemlich, wann die Erben das Testament agnosciren, selbiges deßwegen so gleich confirmirt und darnach (wenigstens in Possessorio) gesprochen werden könne, ob gleich Dispositiones quoad Publica darinn enthalten wären, welche dem Land, oder anderen Tertiis, nachtheilig seyn könnten: Sondern wie, vorhin deducirter massen, ein solches Testament eigentlich ein gedoppeltes Werck, und theils eine Disposition wegen der Erbschafft, theils ein Familien- oder Land-Grund-Gesez, seyn solle; also gehet freilich das, was die Rechte wegen des spatii deliberandi, u. d. verordnen, den oder die Erben allein an, und andere können kein spatium deliberandi begehren, sie haben es aber auch nicht nöthig, sondern wie das Testament differente Subjecta & Objecta betrifft, so mag der Erb ihretwegen, so vil die Erbschafft belangt, thun was er will, und sie salviren ebenfalls ihre mit der Erbschafft und dem Erben in so weit ganz nicht connectirende Jura für sich, und widersezen sich pro suo Interesse der Confirmation, oder ergreiffen andere Remedia Juris gegen das Testament.

§. 87.

Der Testamenten Agnition.

Exempel limitirter Agnitionen derer Testamente und Codicille siehe unter **Pfalz-Sulzbach, Hessen-Rheinfels, Würtemberg**, ꝛc. Und wie **Darmstatt** das Marpurgische Testament weder acceptiret noch verworffen habe, was aber hernach daraus erfolget seye? siehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 363.*

§. 88.

Vollziehung.

Einige, denen ihr Gewissen sagte, daß das, was ihre Vorfahren in ihren Testamenten geordnet haben, noch nicht vollzogen seye, haben ihre eigene Erben ersucht, solches nach ihrem Tode zu Werck zu richten; ein dergleichen Exempel siehe unter **Oesterreich**: Und ein Exempel, unter was unhinlänglichen Ausflüchten man sich jezuweilen von Be-

obachtung derer elterlichen Testamenten selbst zu dispensiren suche, kan man unter S. Eisenach sehen: Wer es aber selbst nicht so genau mit seinen Vorfahren nimmt, wie kan sich der zu seinen Nachfolgern in Ansehung eben diser Testamenten, oder auch seines eigenen, eines besseren versehen?

§. 89.

Und Anfechtung.

Wie Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz seines Groß-Vatern Testament über einen Hauffen werffen wollen, auch, bey damaligen Conjuncturen, seinen Zweck einiger massen erreichet habe, kan an denen oben angeführten Stellen nachgesehen werden: Und wie Chur-Fürst Carls zu Pfalz Testament ohne Würckung gebliben seye? sihe auch oben. Von noch mehreren unerfüllten oder doch angefochtenen Testamenten sihe unter Bayern, Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Cöthen, Mecklenburg, Würtemberg, Nassau, Salm, Erbach, Hazfeld, Hohenlohe, Lippe, Oettingen, Salm, &c. Von Testamenten aber, welche von denen Land-Ständen nicht als gültig haben wollen erkannt werden, siehe Exempel unter Mecklenburg, Würtemberg, &c.

Von Pommern, und zwar des An. 1600. verstorbenen Herzogs Johann Friderichs Testament, berichtet MICRÆLIUS (1): „Als Herzog Johann Friderich besagter massen diese Welt gesegnet hatte, und die Fürstliche Leiche von Wolgast nach Stettin abgeführet, und daselbst beygesezet war, hat ihm, weil er keine Erben nachließ, laut vorgesagter Verträge, sein Bruder Barnimus XII. in der Regierung gefolget; da dann alsofort wegen des Testaments, so der hochselige Fürst aufgerichtet hatte, Streit vorgefallen ist: Dann weil Herzog Barnim, neben der Landschafft, vermercket, daß etliche Tisch-Güter, und dem Hause zu Stettin angehörige Sachen entäussert, und weggegeben waren, darunter auch soll Friedrichswalde, der halbe Heydzinse, die Jnenburg und Haffhausen gewesen seyn; als hat er ausführliche Ursachen bey des Churfürsten zu Brandenburg und des Administratoren der Chur-Sachsen, als benannten Executoren des Testaments, Abgesandten eingewandt, warum er das Testament kräfftig zu lassen nicht verpflichtet wäre.„

Wie ferne nun in allen disen Fällen der eine oder andere Theil Recht oder Unrecht gehabt habe? ist hier der Ort nicht, es zu untersuchen; noch vil weniger wird jemand überhaupt zu vertheidigen verlangen, daß alle Actores Recht oder Unrecht, auch nur in tantum, gehabt haben.

Wie in Possessorio auf ein nullo vitio visibili laborirendes Testament gesprochen worden ist, siehe unter Hatzfeld; und einen anderen Fall,

(1) in Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 400.

Fall, da Austräge auf ein dergleichen Testament nach dem *L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.* gesprochen haben, siehe im T. Staatsr. *Tom. 15. p. 363.* Daß hingegen, wann starcke und gegründet scheinende in das Publicum Imperii, oder des Landes, einschlagende Exceptiones contra Materialia Testamenti vorhanden seynd, nicht so gleich auf ein übrigens nullo vitio visibili laborirendes Testament gesprochen werden könne, ist in denen **Mecklenburg**- und **Würtembergischen** Streitigkeiten mit grösterm Fug behauptet worden.

Der Herr von Ickstatt untersucht (1): Ob? welcher Gestalten? und weme? bey, ex defectu Solennitatum aut alio vitio, allenfalls entstehenden Testaments-Irrungen die Fürstliche lezte Willens-Verordnungen anzufechten in Rechten zustehe und erlaubt seye? In denen Anmerckungen über seine Schrifft aber heißt es: Was wegen der geheimen Räthe und Land-Stände vorgetragen werde, probire entweder zu vil, folglich nichts, oder lauffe wider die **Würtembergische** Landes-Verfassung, seye mithin nicht applicabel, stecke indessen aber gleichwol voller Anzüglichkeiten und heimlichen Neides, intendire auch nichts anderes, als zwischen Herrn und Unterthanen ein gefährliches Feuer anzustecken.

Ich dencke so: Der Herr von Ickstatt gestehet selbst, ein über Publica disponirender Regent agire in seinem Testament theils einen Testatorem über seine Erbschafft, theils einen Landesherrn, Legislatorem und Caput Familiæ; von disem leztern weißt das Römische Recht nichts, es ist folglich deßwegen so wohl, als auch wegen der diß-falls unmöglichen Analogie von einem privato auf einen regierenden Herrn, inapplicabel; mithin bleibt ein solches Testament ein Compositum, so zwey Haupt-Membra hat, deren eines ohne das andere bestehen kan, und eines anderst als das andere beurtheilet werden muß. Ein Regent kan ein Testament machen, ohne etwas von Regierungs- oder Landes-Sachen darein zu bringen: Und wann er bloß über Regierungs- und Landes-Sachen disponiren will, ohne Erbschaffts-Sachen darein zu mengen; so hat er nicht nöthig, ein Testament zu machen, sondern er kan sich, schon oben erinnerter massen, auch eines anderen Modi bedienen: Will er aber beedes in eines bringen, so muß er sich so dann forderist derer zu der selbst-erwählten Form eines Testamentes erforderlichen Solennien bedienen: Wann es aber auch damit seine Richtigkeit hat; so folget daraus noch gar nicht, daß das Testament deßwegen so gleich confirmabile seye, oder so gleich *ex L. fin. C.*

(1) l. c. §. 24. seqq.

de Edict. D. Hadr. toll. darauf gesprochen werden könne: Sondern, wie jezuweilen bey Kayserlichen Confirmationen solcher Testamenten eine Separation vorgenommen und das Testament, so fern es von Erbschaffts-Sachen, oder auch sonst von passablen Publicis, disponirt, confirmirt wird, hingegen, wann sich circa Publica bedenckliche passus darinnen finden, selbige à Confirmatione ausgenommen werden; so hat auch dise Separatio derer distinctorum Objectorum überhaupt statt: In Ansehung der Erbschafft, und was nach dem Jure privato ad rem testamentariam gehört, hat freylich niemand kein Interesse, als wer ein Jus succedendi hat, mithin greifft auch in so fern keines Tertii Contradiction Platz; hingegen ist weder denen Römischen Gesezgebern, noch denen Teutschen, jemalen zu Sinn gekommen, daß Familien- oder Land-Grund-Geseze nach dem *cit. L. fin. C. &c.* sollten beurtheilet werden, und das wäre eine artige Historie, wann man auf ein Testament, wodurch Jura Statuum provincialium, vel aliorum Tertiorum, offenbar oder doch probabiliter gekränckt seynd, ex ista Lege einstweilen in Possessorio sprechen und den Gegentheil ad Petitorium verweisen wollte: Das wäre der kürzeste Weg, sub specie Legis, alle Landes-Verfassungen und Freyheiten derer Land-Stände und Unterthanen über einen Hauffen zu werffen. Es ist auch seltsam, daß man bey dem Successore Remedur gegen das in seines Vorfahrers Testament enthaltene widrige suchen solle: Kan denn ein Successor über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit, Verbind- oder Unverbindlichkeit, seines Antecessoris Testaments cognosciren und sprechen? wie cohæriret dises mit denen vorigen Säzen von der potestate legislatoria Testamentorum? muß dises nicht ein Reichs-Gericht thun? Weiter, ob gleich ein Regent bey Lebzeiten ohnstreitig potestatem legislatoriam hat; so ist doch auch ohnstreitig, daß, wann er in dergleichen etwas ohne Concurrenz derer Land-Stände thut, wo doch dieselbe darzu erfordert wird, oder wann er etwas wider die Landes-Freyheiten ergehen lässet, die Unterthanen ihme darinn keinen Gehorsam zu leisten schuldig seynd, und an einem Reichs-Gericht deßwegen klagen können, daß auch solches Reichs-Gericht keineswegs nur so nude crude in Possessorio vor die Landesherrliche Disposition sprechen und die Unterthanen ad Petitorium verweisen darff; mithin muß eben dises auch Juris seyn, wann ein Landes-Herr dem Land etwas dergleichen per modum ultimæ voluntatis aufdringen will; ja der Erbe selbst kan das Testament, so weit es von Erbschaffts-Sachen disponirt, erkennen und annehmen; so ferne aber unter disem Pallio ihme ohnbefugter Dingen in seine Jura pro-

propria eingegriffen werden wollen, es impugniren, und also kan am Ende wohl judicialiter ein solches Testament respectu Hæredis & quoad punctum Hæreditatis für gültig, und respectu Tertiorum & quoad Publica für ungültig, erkläret werden, vel vice versa.

§. 90.

Was sonst aus Testamenten, die an sich nicht angefochten werden, für weitläufftige Streitigkeiten entstehen können, davon kan man Exempel antreffen unter **Hessen-Marburg, Königstein**, 2c. und einige Testatores ordnen zuweilen nicht unweislich, wie es solle gehalten werden, wann über ihrem Testament Streit entstünde. Andere Streitigkeiten.

§. 91.

Wie Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu **Brandenburg** Prinzen zweyter Ehe sich durch Vorstellungen sollen haben bewegen lassen, auf ihres Herrn Vaters zu ihrem Besten gemachte testamentliche Disposition zu renunciren? siehe **im T. Staatsrecht**: Andere Exempel aber von Testamenten, darauf man renuncirt hat, siehe unter **Würtemberg, Erbach**, 2c. Verzichte auf Testamente.

Kayser Ferdinand III. hat An. 1637. in einem an die **Hessen-Casselische** Landstände erlassenen Mandat Landgraf Wilhelms V. Testament caßiert: Es geschahe aber im Krieg.

§. 92.

Von der Landstände Rechten und Pflichten in Ansehung ihrer Landesherren Testamenten will ich, über das, so bereits hievon vorgekommen ist, noch folgendes melden. Landständische Rechte und Pflichten.

In Hessen wurde An. 1509. wegen Eröffnung Landgraf Wilhelms II. Testamentes ein Landtag gehalten.

Anno 1567. wurde die Erb-Huldigungs-Formul der Heßischen Ritter- und Landschafft auf Landgraf Philipps des Aeltern Testament gegründet und darnach eingerichtet. (1)

Anno 1616. communicirte Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstatt seinen Land-Ständen das Concept seines vorhabenden Testaments; worüber sie sich also erklärten (2):

„Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. E. F. G. seyen unsere unterthänige pflichtschuldige Dienste äusserstem Vermögen nach jederzeit zuvor. Gnädiger Fürst und Herr.

Als E. Fürstl. Gn. durch Deroselben Statthalter, Vice-Canzler und

(1) v. Lünig von der landsäß. Ritterschaft Tom. 2. p. m. 803.
(2) v. Meines Sohns Samml. von Deduct. Tom. 6. p. 288.

und Räthe eine Proposition, samt darinn angezogenen Beylagen, daß E. Fürstl. Gn. jüngern Herrschafft nach Deroselben tödtlichen Hintritt, (das GOtt der Allmächtige lang verhüten wolle,) verordnetes Deputat, Bestellung der Vormundschafft und Verwaltung Ihres Fürstenthums betreffend, gnädig zustellen lassen; so thun E. F. G. Wir zuforderst vor soche Landes-Väterliche Vorsorge auch auf die künfftige Fäll ganz unterthänig Danck sagen, und Deroselben unsere unterthänige Erklärung auf beyde Puncten nachfolgender massen eröffnen.

1. Das E. F. G. jungen Herrschafft verordnete Deputat belangend; darab spühren Wir unterthänig, daß Dieselbe hierinn die Pietatem paternam und des Vaterlands Wohlfahrt Fürstlich und wohl betrachtet, und alles darnach angeordnet habe; gestalt auch solche uns zugestellte Disposition und Verordnung der jungen Herrschafft Deputat Wir uns unterthänig gefallen, und allein dises zu E. F. G. gnädigem Belieben wollen gestellt seyn lnssen: Ob nicht in dem §. **Nachdem Wir auch etc.** um mehrerer Richtigkeit willen, der E. F. G. jungen Herrschafft ad dies vitæ aus der wider Herrn Landgrafen Morizen F. G. noch schwebenden Rechtfertigung auf den Fall des Obsiegs verordneter fünfter Theil der jährlichen Einkünfften auf ein gewisses angeschlagen, und etwa aus neun Jahren ein gewisser Anschlag gemacht werde. Darnach, und vors ander, ob nicht im §. **Lezlichen aber, da nur Einer** 2c. E. F. G. die 10000. fl., so Deroselben leztlebenden Sohn, nach Begebung der zweyer Fälle, erblich verordnet, aus väterlicher Zuneigung etwan auf 15000. fl. zu erhöhen, und allein 5000. fl. wiederum zurück-fallen sollen, zu verordnen seyen.

Auf den andern Puncten, E. F. G. nach Deroselben Todes-Fall (den GOtt der Allmächtige lang verhüten wolle,) verordnete Vormundschafft und Verwaltung Deroselben Fürstenthums belangend; lassen Wir uns solche wohlgemeinte Verordnung und väterliche Vorsorg nicht allein an unserm Ort ganz unterthänig gefallen, sondern thun auch Deroselben dafür gebührenden Danck sagen, mit dem unterthänigen Erbieten, derselben, wie getreuen Land-Ständen gebühret, in aller Unterthänigkeit und treulich nachzukommen, auch, so vil uns darinn berührt, dieselbe auf den noch unverhofften Fall würcklich zu vollziehen, wollen auch unterthänig hoffen, E. F. G. werden in dem in denen uns gnädig überreichten Documenten angezogenen lezten Willen die währende Zeit und Maaß solcher Administration gnädig also versehen haben, daß derentwegen hiernächst kein Streit oder Zweifel entstehen

stehen könne, auch dabeneben ganz unterthänig gebeten haben, weil Wir allbereit hiebevor in An. 1611. E. F. G. ältestem Sohn auf das aufgerichte und confirmirte Erb-Statutum gelobet und geschworen, ob nicht dem Revers, welchen Prälaten, Ritter- und Landschafft von sich geben sollen, zu End dise Clausul: „Auch von Rechts und des „Erb-Statuts wegen, darauf Wir allbereit gehuldiget, gebühret und „obliget,„ nit möge eingerückt werden.„ Welches E. F. G. auf gethanen Befehl, zu unserer unterthänigen Erklärung auf die uns gnädig vorgehaltene Puncten, Wir hiemit unverhalten sollen; Dieselbe dem allmächtigen getreuen GOtt zu langwühriger Gesundheit, glückseliger Regierung, und allem Fürstlichen Wohlstand, uns aber Dero zu beharrlichen Gnaden ganz unterthänig empfehlende. Datum Nidda, am 27sten Junii, Anno 1616.

E. F. G.

unterthänige, schuldige und bereitwillige,
Anwesende von Prälaten, Ritter- und Landschafft.„

Darauf wurde decretirt: „Dise Resolution ist in allem unserm gn. Fürsten und Herrn, Landgraf Ludwigen zu Hessen etc. gnädig beliebig gewesen, und haben Se. Fürstl. Gn. bald verordnet, daß obige beyde erste Erinnerungen dem Concept des Testaments inserirt, auch die lezte Clausula dem Gewalt, den Ritter- und Landschafft der Gelobung halber von sich stellen werden, eingeruckt werden soll. Actum Anno & die, ut supra. „

Dreyzehendes Capitel.

Erbschaffts-Sachen.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Was dem Stifft verbleiben müsse? §. 2. Verlassenschafft eines Evangelischen Bischoffs zu Osnabrück. §. 3. Einkünffte des Sterbejahres.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4. Schrifft. §. 5. Kayserliches mobiliar-Erbrecht. §. 6. Spolien der Domherrn, §. 7. des Pabsts. §. 8. Eines geistlichen Standes Verlassenschafft. §. 9. Streit wegen

einiger Stücke. §. 10. Erbschafft *ab inteſtato*. §. 11. Erbschafft eines Resignirten. §. 12. *Forum* in solchen Erbschaffts-sachen.

Von weltlichen Reichsständen.

Von der väterlichen privat-Verlassenschafft.

§. 13. Schrifft. §. 14. Eingang. §. 15. Von Oesterreich, §. 16. Bayern, §. 17. Sachsen, §. 18. Brandenburg, §. 19. Pfalz, §. 20. Braunschweig, §. 21. Anhalt, §. 22. Baden, §. 23. Hessen, §. 24. Holstein, §. 25. Mecklenburg, §. 26. Würtemberg, §. 27. Nassau, §. 28. Salm, §. 29. Erbach, §. 30. Lippe, §. 31. Reuß, §. 32. Rheingrafen, §. 33. Solms, §. 34. Wied, §. 35. Wirgenstein, §. 36. a. Wurmbrand, §. 36. b. Ysenburg. §. 37. Unbenahmster Fall. §. 38. *Principia*. §. 39. Macht, über die privat-Erbschafft zu testiren. §. 40. Succeßion *ab inteſtato*. §. 41. Berechnung der *Legitimæ*. §. 42. a. Unstandesmäßige ꝛc. Kinder. §. 42. b. Verzicht der Erbschafft. §. 43. Mehreres *remiſſive*.

Von des Gemahls, der Gemahlinnin oder Wittwen Verlassenschafft.

§. 44. Schrifften. §. 45. Von Oesterreich, §. 46. Bayern, §. 47. Sachsen, §. 48. Brandenburg, §. 49. Pfalz, §. 50. Braunschweig, §. 51. Anhalt, §. 52. Baden, §. 53. Hessen, §. 54. Holstein, §. 55. Mecklenburg, §. 56. Würtemberg, §. 57. Hohenzollern, §. 58. Nassau, §. 59. Schwarzburg, §. 60. Schwarzenberg, §. 61. Bentheim, §. 62. Cassel, §. 63. Erbach, §. 64. Hazfeld, §. 65. Hohenlohe, §. 66. Leiningen, §. 67. Limburg-Styrum. §. 68. Löwenstein. §. 69. Oettingen, §. 70. Reichs-Erbtruchsessen, §. 71. Reuß, §. 72. Schönburg, §. 73. Solms, §. 74. Stollberg, §. 75. Waldeck, §. 76. Wied, §. 77. Wirgenstein, §. 78. Ysenburg. §. 79. Unbenahmste Fälle. §. 80. Mehreres *remiſſive*. §. 81. *Principia*, §. 82. Ehepacten, §. 83. Schenckungen bey Lebzeiten, §. 84. Testamente, §. 85. *Colliſio Principiorum*. §. 86. Umstände, worauf bey dem Herkommen zu sehen. §. 87. Allerley Fälle. §. 88. Mehreres von dem Gemahl, §. 89. Söhnen, §. 90. Töchtern. §. 91. Kinder aus ungleicher

Ehe.

Ehe. §. 92. Natürliche Kinder. §. 93. Mütterliches Fideicommiß. §. 94. Heurathgut, §. 95. Aussteuer, §. 96. Gemahlin, die nichts in die Ehe bringt, Verlassenschafft. §. 97. Hochzeitgeschencke, §. 98. Morgengabe, §. 99. Wiederlage, §. 100. Gerade, §. 101. Nuzungen des Sterbejahres, §. 102. Rückstand, §. 103. *Restituenda*, §. 104. Meliorationen, §. 105. Begräbniß, §. 106. Schulden. §. 107. Wie der Rückfall versicheret werde. §. 108. Manutenenz der Erben. §. 109. Vergleich, §. 110. Streitigkeiten. §. 111. Schluß-Anmerckung.

Von der Kinder Verlassenschafft.

§. 112. Regel. §. 113. Exempel. §. 114. Mehreres davon.

Von der Collateralen Verlassenschafft.

§. 115. Eingang. §. 116. Von Oesterreich, §. 117. Bayern, §. 118. Sachsen, §. 119. Brandenburg, §. 120. Pfalz, §. 121. Braunschweig, §. 122. Baden, §. 123. Hessen, §. 124. Holstein, §. 125. Würtemberg, §. 126. Nassau, §. 127. Schwarzburg, §. 128. Lippe, §. 129. a. Löwenstein, §. 129. b. Reuß, §. 130. Stollberg, §. 131. Wied, §. 132. Witgenstein. §. 133. Unbenahmste Fälle. §. 134. Mehreres davon.

Von Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft.

§. 135. Schrifften. §. 136. Eingang. §. 137. Von Oesterreich, §. 138. Bayern, §. 139. Sachsen, §. 140. Pfalz, §. 141. Brandenburg, §. 142. Hessen, §. 143. Mecklenburg, §. 144. Sachsen-Lauenburg, §. 145. Würtemberg, §. 146. Nassau, §. 147. Schwarzburg, §. 148. Erbach, §. 149. Fugger, §. 150. Hanau, §. 151. Helffenstein, §. 152. Leiningen, §. 153. Limburg, §. 154. Mannsfeld, §. 155. Oettingen, §. 156. a. Reuß, §. 156. b. Rheingrafen, §. 157. Solms, §. 158. Witgenstein, §. 159. Wolfstein, §. 160. Ysenburg. §. 161. Unbenahmster Fall. §. 162. Wann dise Separation vorkomme? §. 163. *Principia*. §. 164. Grundsäze. §. 165. Allodialvermögen. §. 166. Privat-*Immobilia*. §. 167. Mobilien überhaupt. §. 168. Baarer Geldvorrath, §. 169. Münzcabinete, u. d. §. 170. Activ-Capitalien, §. 171. Rester bey Unterthanen, §. 172. Kleider, §. 173. Geschmuck, ꝛc. §. 174. *Meubles* derer

Gebäude, §. 175. Gold- und Silber-Geschirr, ꝛc. §. 176. Geschüz, ꝛc. §. 177. Schiffe, ꝛc. §. 178. Marstall, ꝛc. §. 179. Stuttereyen, §. 180. Vorrath an Vieh, ꝛc. §. 181. an Naturalien, ꝛc. §. 182. Orengerien, §. 183. *Fructus pendentes*, §. 184. Bergtheile und Bergwercke, §. 185. Sterbquartal, §. 186. Bibliothequen, §. 187. Kunstkammern, u. d. §. 188. Gemählde, ꝛc. §. 189. Jagdzeug, §. 190. Soldaten etc. §. 191. Schulden, und andere Erbschaffts-*Onera*. §. 192. Consumirte Activa, §. 193. Deteriorationen, §. 194. Meliorationen. §. 195. Communication der Urkunden. §. 196. Streit über diser Separation.

Von Erbschaffts-Inventarien, Antrettung der Erbschafft cum beneficio Legis & Inventarii, Ergreiffung des Besizes, etc.

§. 197. Erbschaffts-Inventarium, was? §. 198. Desselben Errichtung. §. 199. Wann und worüber es errichtet werde? §. 200. Communication und Edition desselbigen. §. 201. Streit wegen dessen Unrichtigkeit. §. 202. Antritt einer Erbschafft *cum Beneficio Inventarii*. §. 203. *Traditio symbolica in diem*. §. 204. Ergreiffung des Besizes. §. 205. Manutenenz. §. 206. Ceßion. §. 207. Verlassene Erbschafft. §. 208. Erbschafft einer privat-Person ꝛc.

*) Es ist an deme, daß das meiste in disem Capitel enthaltene sich mehr in das Teutsche Familien-Staatsrecht qualificiret hätte: Aus denen oben angezeigten Ursachen aber habe ich es doch mitgenommen, weil nemlich 1. in dem Familien-Staatsrecht nicht von der Catholischen Geistlichen Verlassenschafft gehandelt werden konnte, und 2. damit das persönliche und Familien-Staatsrecht einander in der Stärcke des Bandes etwas näher kämen.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1.

Was dem Stifft verbleiben müsse?

Was ein Evangelischer Bischoff oder Abtißin von denen ihme oder ihr gewidmeten Gefällen erübriget, oder was ihme oder ihr davon zur

Zeit

Zeit des Abtritts von dem Stifft noch ausstehet, darüber kan freilich, als über ihr völliges Eigenthum inter vivos oder auf andere Weise disponiret werden, es wäre dann, daß solches durch eine Rechtskräfftige Capitulation, oder sonst, in etwas eingeschräncket wäre, welchen Falles es dabey billig sein Bewenden hat.

Hingegen heißt es in der Gandersheimischen Capitulation de Anno 1612. „Was dann auch dahero (von denen Einkünfften der Præbenden) und von der Abtey Auffkünfften, an Schulden abgelegt oder nüzlich verbauet, und womit nach der Zeit durch GOttes Hülffe die Abtey an unbeweglichen Dingen verbessert seyn wird, dasselbe soll auf tödtlichen Abgang, oder andern Abstand, vil hochermeldter Fürstin, Fräulein Hedewigs, von Jhr. Liebd. und F. Gn. oder deren Testamentarien und Erben nicht wieder aufgefordert, sondern bey dem Stifft gelassen werden und bleiben.„

Und so haben wir auch oben vernommen, daß ein Bischoff zu Lübeck schuldig seye, die ihme sub Inventario überliferte Mobilien ꝛc. nicht nur in gleichem, sondern auch in verbessertem, Zustand seinem Successori zu hinterlassen.

§. 2.

Verlassenschafft eines Evangelischen Bischoffs zu Oßnabrück.

In einem Vergleich zwischen Bischoff Ernst August zu Oßnabrück und dem Dom-Capitul allda de Anno 1662. heißt es von der Verlassenschafft eines Evangelischen Bischoffs zu Oßnabrück: „Damit auch, zum 7den, auf begebende Sterbens-Fälle eines aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg entstehenden Bischoffs zu Oßnabrück, keine Irrsalen oder Ohnrichtigkeit erwachsen möge; so ist beliebet, daß weder von Sr. Fürstl. Durchl. noch oberwehnter dero alternirender Successoren hinterbleibender Erben und Nachkommen, über dasjenige, was sich in deme bey jedesmahl antrettender Stiffts-Regierung aufrichtenden Inventario ausdrücklich specifice befindet, oder nachgehends von den Stifft-Ständen angeschaffet und dem Inventario ferners einverleibet wird, das allergeringste durch das Thumb-Capitel, oder einige dessen Mitglider, samt und sonders, vil weniger durch Amts- und andere Bediente, oder einigen Menschen, wer der auch sey, und ex quocunque capite vel prætextu solches erdacht werden möchte, nicht berühret, angegriffen, weggebracht, oder entwältiget; sondern alles und jedes, was Sr. Fürstl. Durchl. und vorstandene dero alternirende Successoren, an Gold, Silber, Kleinodien, Mobilien, Geräth, Vieh und Vorrath, und allen andern, mit in den Stifft gebracht, oder Zeit währender Regierung dazu erkaufft, verfertigen, oder ander Zeit verschaffen

lassen, ohne einige Ansprache, Prætension und Sperrung, zu freyem ungehindertem Gebrauch, Disposition, auch Ab- und Wegführung, allerdings unwegerlich verbleiben und gelassen, und nur allein dasjenige, was in bevorregten Inventario enthalten, von den Bischöfflichen Erben dem Thumb-Capitel hinwieder geliefert werden. „

§. 3.

Einkünffte des Sterbejahres.

Von denen Einkünfften des Sterbejahres aber lautet es auch alda: „Wann fürs 8te ein zeitlicher Bischoff aus dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg für Jacobi-Tag die Welt gesegnet, haben dessen Erben und Nachkommen ein mehrers nicht, denn pro rata temporis, darinnen er von nechst-vorhergegangenen Neuen-Jahrs-Tage an die Regierung geführet, an den ordinairen Stiffts-Intraden zu bekräfftigen; stirbt aber ein Bischoff nach Jacobi, so sollen dessen Hæredibus die völlige ordinarie Aufkümpste selben ganzen Jahrs, ohne des Thumb-Capitels und männigliches Einsprache, ohnwegerlich gelassen werden. Der Restanten halber ist endlich verglichen, daß diselbe weiter nicht, denn von dem lezten Jahr, obgleich von den vorigen etwas nachstehen möchte, den Bischöfflichen Erben zum besten eingetriben werden sollen. „

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

Meibom (Henr.) Diss. de iure quodam antiquo & antiquato Cæsarum Germanicorum in decedentium maiorum Prælatorum relictis possessionibus; in seinen *Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. p. 185.*

§. 5.

Kayserliches mobiliar-Erbrecht.

Was die Verlassenschafft derer Catholischen geistlichen Reichs-Stände anbetrifft, so behaupteten in denen älteren Zeiten die Kaysere das Recht, gewisser massen ihre Noth-Erben zu seyn, und nahmen dahero derer verstorbenen Prälaten bewegliche Güter (so vil die, so um dergleichen sterbende Personen waren, übrig liessen,) zu sich, welches man das Recht der Regale, oder auch das Jus Exuviarum nannte.

Unter Kayser Conrad III. wurde zwar auf dem von Pabst Innocentio II. gehaltenen allgemeinen Lateranensischen Concilio *Canone* 5. ein Schluß dagegen abgefaßt: Aber die Kaysere kehreten sich nicht daran.

Endlich

Endlich begabe sich Kayser Otto IV. bey seiner Wahl dises Rechts.

Kayser Friderich II. bestättigte dises in einer denen geistlichen Reichs-Fürsten An. 1213. ertheilten güldenen Bull: Anderer mehrerer dergleichen Urkunden von eben disem Kayser nicht zu gedencken.

§. 6.

Spolien der Domherrn.

Nachdeme aber also der Kayser abgetriben ware, kamen die so genannte Erbherrn derer Stiffter, die Domherrn, her, und machten es denselben nach; eben als wann die Ursachen, warum man vorhin gegen die Sache, guten Theils nicht unbillig, geeyfert hat, hinwegfielen, wann das Geld in der Domherrn Beutel gesteckt würde. Das artigste ware noch dabey, daß sie das Kind mit seinem rechten Nahmen nannten; dann sie hiessen es Spolia, und da hätten sie immer mögen die Lehre des Juris Canonici de Spolio und das: Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, darzu nehmen. Nach kräfftiger aber machte es Chur-Fürst Philipp Christoph zu **Trier**, welcher An. 1650. an sein Capitel verlangte: Das Capitel sollte weder nach dem Tode und noch vil weniger bey Lebzeiten („dises wird wohl auf einen moribundum gehen,") eines Erz-Bischoffs einige Spolia begehen, oder widrigen Falles die, so dergleichen thun, für **offentliche Diebe** gehalten werden.

Es wurde auch dises Unternehmen von Anderen, ja von dem Pabst selbsten, um so mehrers mißbilliget, als über das, daß die Sache an sich selbst höchst- unbillig und dem Publico höchst-nachtheilig ware, zuweilen auch noch andere grosse Unordnungen daraus entstunden, und die Domherrn sich nicht einmal an der privat-Erbschafft des Bischoffs, &c. begnügten, sondern gar das in denen gemeinen Cassen vorräthige entwandten. An. 1594. klagte dahero der Päbstliche Legat, Cardinal Madrutius, dem Kayser und denen Catholischen Ständen unter anderen Gebrechen: Vacante Sede Bona ab Episcopis relicta in privatos usus convertuntur. Es sahen auch endlich die Capitul an manchen Orten die Sache besser ein, und liessen in totum vel tantum davon ab.

Anno 1662. wurde zu **Maynz** ein Statutum perpetuum gemacht, daß hinfüro die Domherrn sich wollten mit 100. Rheinischen Gülden aus der Verlassenschafft eines verstorbenen Erz-Bischoffs begnügen.

Wie es bey dem Trierischen Dom-Capitul gehalten werde? sihe mein **Chur-Trierisch. Staats-Recht**, *p.* 32.

Zu Salzburg machte Erz-Bischoff Paris An. 1628. mit Einwilligung des Pabstes, die Verordnung, daß, an statt des Spolii, welches die Domherrn nach Absterben eines Erz-Bischoffs in dessen hinterlassenen

nen Gütern zu thun pflegten, hinfüro jährlich an dem Wahl-Tag eines jeden Erz-Bischoffs einem anwesenden Domherrn 100. Thl. sollten bezahlet werden.

Anno 1651. verglichen sich der Bischoff und das Capitul zu Würzburg mit einander: „Eines ablebenden zeitlichen Bischoffens zu Würzburg und Herzogens zu Francken hinterlassenes Aerarium, und damit dasselbe als ein erspahrtes Patrimonium Ecclesiæ, nicht etwan vacante Sede mißbrauchet, oder gar, wie Theils anderer Orten, vor GOtt, der Päbstlichen Heiligkeit und der Kirchen und auch dem Stifft ohnverantwortlicher Weis, in absonderliche Division, Distraction und Appropriation, einfolgig ad usus privatos, gebracht und usurpirt werden möge, betreffend; da haben Wir Uns, in Erinnerung dises Stiffts Würzburg uhralten Herkommens und üblicher Observanz, dahin sämtlich, wohlbedächtlich mit einander unterredet, statuirt und verordnet, statuiren und verordnen auch hiemit nochmals, und oblauts, in vim perpetui Canonis & Statuti, daß sothanes hinterblibenes Ærarium, nach erfolgtem Fall, von einem Dom-Capitel vorderist fleißig und ordentlich inventirt und beschriben, darauf consignirt und verschlossen, darzu zween Schlüssel, einer vor den künfftigen Successorn, ihme solchen alsobald nach der gewöhnlichen Capitular-Wahl und angetrettener Regierung zu lifern, der andere aber vor ein Dom-Capitel, ihn vor sich zu behalten, gemacht, doch darvon einem jeden bey der Bischöfflichen Fürstlichen Election anwesenden Capitularen, oder wer sonst von einem Dom-Capitel, vermög der Statuten, Capitular-Schlüssen und Herkommens, pro præsente gehalten werden möchte, von funffzig biß einhundert Reichsthaler, oder endlich auffs allerhöchste, nach Gestalt der Quantität u. Virium des Verlaßthums, ein hundert Goldgulden, und darob nicht, wohl aber darunter, von solchem Geld-Vorrath zur Christlicher Gedächtniß des abgestorbenen Herrns gereichet und zugeeignet, der Ueberrest aber gänzlich ohnangegriffen, einem neuerwählten Bischoff, als Oberhaupt, verbleiben, und der eine Schlüssel darzu eingehändiget, doch auch von demselben anderer Gestalt nicht, als mit Consens eines Dom-Capitels, dem Stifft und dem Publico zu Nutzen und Besten, auf Schutz und Schirm des Lands und der Unterthanen dispensirt und verwendet werden solle, „

§. 7.

Des Pabsts. Es ist aber nicht zu vergessen, daß zwar die Päbste nicht leiden wollen, daß die Domherrn die Bischöffliche Erbschafft spoliiren; hingegen ist im 14den Seculo Pabst Clemens VI. auf den seinen Gedancken gekom-

kommen, es schicke sich besser für ihn: Zu solchem Ende sind auch an dem Päbstlichen Hof noch auf den heutigen Tag so betitulte Receptores SPOLIORUM bestellt, und der Pabst behält sich dises Beraubungs- oder Plünderungs-Recht noch immer bevor: Ich kan aber keine Spuhr finden, daß er in Teutschland in dem Besiz seye, etwas von denen Erbschafften zu bekommen; es geschehe dann auf die oben beschribene Art per indirectum.

§. 8.

Eines geistlichen Standes Verlassenschafft.

Abstrahendo nun von deme, was da und dorten Statuti oder hergebracht ist, so scheinet es in der Materie von der Erbschafft eines Teutschen Erz-Bischoffs oder Bischoffs, auch weltlichen Probsts, ꝛc. auf folgende Säze anzukommen.

Was ein Erz-Bischoff oder Bischoff von Eltern oder Anverwandten her ererbt, oder sonst auf irgend einige Weise ohne Absicht auf sein Amt an beweg- oder unbeweglichen Gütern bekommen hat, darüber kan er bey seinen Lebzeiten frey disponiren.

Die Bona industrialia, oder was ein geistlicher Stand in seinem Amt durch aufferordentliche Bemühung und Fleiß erworben hat, seynd ebenfalls also sein eigen, daß er damit bey seinem Leben thun kan, was er will; wiewohl die Canonisten nicht eins seynd, ob dises und jenes zu solchen Bonis industrialibus gehöre oder nicht?

Von denen Einkünfften aber, welche ein geistlicher Stand in Ansehung seines ordentlichen Amts von dem Stiffte ziehet, soll er, nach denen Canonibus, nur so vil gebrauchen, als er zu seinem Standesmäßigen Unterhalt vonnöthen hat, das übrige solle er denen Armen geben, oder auf andere pias causas verwenden. Die Canonisten seynd aber so inventieus gewesen, daß sie für den Standes-mäßigen Unterhalt, zumalen eines Teutschen Erz- oder Bischoffs, ꝛc. der zugleich ein Chur-Fürst oder Fürst, und wohl noch darzu ein gebohrener Prinz aus einem hohen Hause ist, eine solche Apothecker-Rechnung zu machen wissen, daß, (da zumal die Spil-Gelder ein ansehnliches wegnehmen,) nicht nur für die Arme nichts übrig bleibt, es mag einer auch so vil Einkommens haben, als er will, sondern daß er auch noch, salvis Canonibus, (vel quasi!) Bona parsimonialia, oder einen Sparhafen von deme, was er sich (scilicet!) an seinem Standes-mäßigen Unterhalt abgebrochen hat, übrig behält, und darüber bey Lebzeiten disponiren kan. Nun sollen zwar nach dem Concilio Tridentino *Sess. 25. de Reform. Cap. 1.* auch dergleichen Güter, über welche zu disponiren erlaubt ist, nicht denen Anverwandten, etc. zugewandt und dieselbige damit bereichert

chert werden: Es ist aber seithero wieder eine communis sententia (welche doch nichts anderes, als eben das ist, was das Concilium verboten hat,) aufgekommen, wodurch abermalen (si credere fas est,) das Gewissen derer salviret werden kan, welche es so genau nicht nehmen, und ihrer Familie so vil zuwenden, daß sie es vile Jahrhunderte zu geniessen haben; wobey sie dencken: Machen es doch die Päbste selber so!

Jedoch gehet das bißhero gesagte nur auf Lebzeiten: Von denen Testamenten derer Catholischen geistlichen Reichsstände ist schon *Cap. præc.* geredet worden; wie auch wann deren Anverwandte ab intestato erben können.

Von Cölln schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Verlassenschafft Churfürsten Maximilian Heinrichs wurde zwar grösten Theils dem Churhaus per Dispositionem anfällig; allein der Cardinal von Fürstenberg raffte alles zu sich, und wurde nicht nur von Franckreich mit Gewalt der Waffen, sondern auch durch den 44sten Artikel des Ryswickischen Fridensschluß, dabey manutenirt. = = = Das einzige, was dem Haus von diser considerablen Erbschafft noch übrig bliebe, ware die Hofmarch Berg am Leim bey München, und Amerang bey Starnberg, welche gedachter Churfürst in seinem Testament vorzüglich den Bayrischen Prinzen geistlichen Standes zugedacht hat; nach deren Abgang beede Hofmarchen Sr. jeztregierenden Churfürstl. Durchl. Krafft des nämlichen Testaments, zugefallen sind. „

Von Erzbischoffs Albrechts zu Magdeburg Verlassenschafft enthält das Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. dises:

14. Jul. Augustæ.

Dechant und Capitel der Erz- und Stifft Magdenburg und Halberstatt, in sachen, weiland des Erzbischoven zu Magdenburg verlassene Erbschafft und Fahrnus belangend, zeigen an, warum sie Marggrave Albrechten von Brandenburg die verlassen Erbstück und Güter mit folgen lassen, mit angehängter Bitt, dem Marckgraven ernstlich zu befehlen, gegen ihnen mit der That nichts fürzunehmen. = = =

Darauf ist ihnen geantwort worden, welcher massen die Kayserliche Majest. dem Marckgrafen schreiben lasse der gütlichen und rechtmäßigen Handlung halben, und daß er sich thäthlicher Handlung enthalten solle. = = =

14. Jul. 1550. Augustæ.

Marggrave Albrecht von Brandenburg. In Sachen weiland des Ertzbischouen zu Magdenburg verlaßne Erbschafft vnd Farnus belan-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 162. p. 345.

langend, zaigt an nachdem gedachter Ertzbischoue verstorben, vnd kain Testament gemacht, daß er, Marggraue Albrecht, sambt Marggrafe Georg Fridrichen vnd Landtgrafen Georgen zum Leuchtenberg, als die Blutsverwandte Freundt vnd Rechte natürliche Erben, bey denen vom Capittel, Landtschafft vnd Rethen der Ertz vnd Stifft Magdenburg vnd Halberstat, alle des verstorbnen Ertzbischouen Erbstück vnd Farnus, so nit zu den Stifften gehörig, ersuecht vnd erfordert, die Jme aber die vom Capittel vnd der Landtschafft berürter Stifft nit volgenn lassen wollen, derwegen er getrungen werde, andere Weg an die Hand zu nemen, mit Pitt, wo die sach anderer gestalt an die Kayserl. Majestät gelangen würde, Jr Majest. wolle dem widrigen keinen Glauben zustellen, vnd Jne bey dem, so Jme von Rechts wegen gepüert vnd zuestet, schützen vnd handthaben.

Darauf solle Jme geantwortet werden: Die Kayserl. Majestät habe von den Capitteln der beeden Ertz vnd Stiffter Magdenburg vnd Halberstat in berürter sachen auch schreiben empfangen, darinn Sy vermainen, Jrer gegebenen Antwort befugt zu sein, Dieweil es aber nunmehr an dem, das er der Marggraue auf dem Reichstag persönlich selbs erscheine, da dan sein Gegentail Jre Gesandten auch haben werden, alda der sachen in der güte oder durch andere gebührliche Wege vnd Mittel abgeholfen werden möge, so sey Jr Majest. Beuelch, daß er zum förderlichsten alhie erscheine, vnd sich mittler Zeit aller Tätlichenn Handlung enthalte, so wolle Jr Majest. in berürter Jrrung, dieselbigen in der Güet hinzulegen, oder auf andere austrägliche Weege zu richten, Jrs theils kainen Vleiß erwinden lassen, vnd solches seinem Gegenthail gleichermaßen zu wissen Thuen.

In der Hildesheimischen Capitulation von 1562. Art. 17. heißt es: Privilegia Ecclesiæ de rebus Episcopi decedentis in suis viribus observabo; und in der von 1688. ebenfalls: Privilegia Ecclesiæ de rebus Episcopi decedentis fideliter observabimus: Worinn aber die Privilegien oder das Herkommen dises Stiffts in solcher Materie bestehen, weiß ich nicht zu sagen.

§. 9.

Streit wegen einiger Stücke.

Wie über des Churfürstens zu Trier und Bischoffens zu Speyer, Philipps Christophs, Erbschafft in Ansehung gewisser Stücke Streit entstanden seye, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

26. Jul. 1652.

Zu Speyer, Bischoff, Lotharius Friderich, in litteris ad Impe-

ratorem de dato Speyer den 2. & pr. 24. hujus, exponit, daß der vorige Herr Bischoff und Churfürst zu Trier, Philipp Christoph, eine bey der Stadt Straßburg von dem Stifft Speyer angelegte starcke Summe dem Sœterischen Fideicommiss zugeeignet. Weilen nun solches den gemeinen Rechten, auch dem Fridenschluß zu entgegen, so habe er Herr Bischoff an den Rath zu Straßburg derentwegen gelangt, daß sie die pensiones nit dem Soeterischen fideicommiss, sondern dem Stifft Speyer und ihm als dessen Regenten ausfolgen lassen, aber keine andere Antwort, als daß sie sich blos der schuldigen Bezahlung entbrechen wollen, erhalten. Bitten derowegen, den Rath dahin zu weisen, daß er dem Stifft nit allein die verfallene, sondern auch künftig erscheinende Jahr-Zinß ohne einige fernere tergiversation förderlich bezahlen sollen.

Includatur dem Rath zu Straßburg mit dem Befelch, daß sie die Schuldigkeit von diesem Capital nit dem Soeterischen Fideicommiss, sondern dem Herrn Bischoffen abstatten sollen.

Bey COCCEJO (1) findet sich ein Responsum über die Frage: Ob ein von einem gewissen Bischoff in seiner Residenz erbautes Haus für ein zu dem Land gehöriges Stück, oder für ein Erb-Stück, zu achten seye? Der Schluß gehet dahin: Es seye dises Haus so lange für ein Zugehör des Stiffts zu halten, biß besser erwisen seye, daß der Bischoff es bloß zu sein- und seiner Erben privat-Wohnung erkaufft und erbauet habe.

§. 10.

Erbschafft ab intestato.

Stirbt nun ein Erz-Bischoff, Bischoff, &c. der kein solches Indult, als oben zu sehen ist, erhalten hat, ohne Testament; so ist de Jure communi alles dem Stifft verfallen, was er hinterläßt, ausgenommen die Familien-Güter und die auf selbigen sich befindliche nicht dem Stifft zugehörige Meubles &c. Wann einer aber mehrere Stiffter besessen hat, masset sich jedes dessen an, was in demselbigen von solcher Erbschafft angetroffen wird.

In der Regenspurgischen Capitulation de An. 1641. aber liset man *art. 42.* Quod si ab intestato è vita migraremus, tunc omnia per Diœcesim Ratisbonensem acquisita bona, nihilo excepto, quibuscunque locis sita, soli Diœcesi remanerent; Nostra vero patrimonialia, adventitia, profectitia, industrialia omnia, sive mobilia, sive immobilia fuerint, quibuscunque in locis reperta, ad Hæredes nostros devolventur, nisi forte eorum aliquid ad Eccle-

(1) in Deduct. Consil. & Resp. Tom. 1. p. 881.

Eccleſiam, aut alium pium uſum, diſpoſitum ac legatum à Nobis fuerit, vel ob prævaricationem dd. Punctorum in his Concordatis ea propria Noſtra bona, ſive ex toto, ſive ex parte, prædictis modis oppignorari ac detineri poſſent.

§. 11.

Erbschafft eines Resignirten.

Einer, der ſein geiſtliches Amt würcklich reſigniret hat, kan alsdann auch nicht mehr in ſolcher Qualität betrachtet werden; folglich hat es mit ſeiner Erbſchafft und Teſtament eben die Bewandtniß, wie mit eines anderen gemeinen Clerici: Doch liſet man bey MEICHELBECK (1) folgenden curioſen Caſum: Mauritius Epiſcopus, (zu Freyſingen, der reſignirt hatte,) ceſſurus Erneſto Duci, Succeſſori ſuo, decreverat, huic aulam incolendam permittere & ſeceſſum in Urbe quærere: Cum vero pridie, quam id effectum daret, balneo in hoc eodem palatio uſus eſſet, ibique morbo apoplectico præoccuparetur, vix reportatus in lectulum, animam cœlo tranſcripſit; ſupellectilem vero ſuam Succeſſori & Collegio Cathedrali reliquit, quæ, ſi ipſe ſupervixiſſet, in Conſanguineorum uſus tranſiiſſet.

§. 12.

Forum in ſolchen Erbſchaffts-ſachen.

Entſtehen ſo dann über eines ſolchen geiſtlichen Standes Erbſchafft Strittigkeiten, werden ſelbige von denen Reichs- oder anderen weltlichen Gerichten, wohin ſich ſelbige qualificiren, erörtert; davon zur Probe die um das das Jahr 1719. biß 1726. in Sachen: Zu Paderborn und Münſter weyl. Herrn Biſchoffens Verlaſſenſchafft betreffend, ergangene Reichs-Hof-Raths-Concluſa dienen, aus welchen man erſiehet, daß über der Ebſchafft eines Herrn, der wichtige Stiffter beſeſſen hat, gar Concurſe entſtehen können. Ich theile davon nur diſes wenige vom 20. Oct. 1719. mit:

Fiat Commiſſio auf den Herrn Biſchoffen zu Paderborn, qua talem, reſcribaturque eidem, cum incluſione horum Exhibitorum: Nachdeme über des nächſt verſtorbenen Herrn Biſchoffen zu Paderborn und Münſter, zumahlen in diverſis territoriis befindlichen, Verlaſſenſchafft unter denen auch aus verſchidenen Orten herkommenden Creditoribus ratione præferentiæ ſich Streit ereigene, und die cognition darüber an Kayſerliche Majeſtät erwachſen ſeye, Dieſelbe auch, auf Anlangen deren von Groote, darinne bereits Inhibitiones und Verordnungen ergehen laſſen, die Sache aber füglicher und mit ziemlicher Erſparung Zeit und Koſten

(1) in Hiſtor. Friſing. Tom. 2. p. 329.

sten ander Orten, als dahier, untersuchet und instruiret werden könne; so hätten Ihro Kayserliche Majestät ihme, Herrn Bischoffen, die Commission auftragen wollen, daß er Autoritate Cæsarea 1.) einen beständigen Statum activum von gedachter Verlassenschafft, es möge sich auch von derselben etwas befinden, wo es immer wolle, formire, zu dem Ende auch beede Dom-Capitula zu Paderborn und Münster, daß sie die propria autoritate præripirte ad massam noch gehörige Cameral-Gefälle dahin lifern, anhalte, und, wann sie was zu prætendiren haben, ad Concursum verweise, nicht minder auch den vom Curatore bonorum angegebenen Ducker zur Berechnung deren erhobenen Subsidien-Gelder ziehen lasse, und sonsten alles vorkehren möge, was ad integrandam massam erforderlich seyn würde, und wie in diser Sache 2.) alle Judicia particularia hiemit aufgehebt würden, so hätte er, Bischoff, eadem Autoritate Cæsarea alle Creditores, sie mögen sich befinden wo sie immer wollen, edictaliter zu citiren, so dann förderſamst dahin zu sehen, ob sine ulteriori strepitu judiciario, jedoch mit deren Creditorum gutem Willen, aus der Sache gütlich zu kommen seyn möchte, in Entstehung dessen aber die Processus Concursus für sich gehen zu lassen, und nach allerseits gemachtem Schluß die Acta mit räthlichem Gutachten dahier einzuschicken; 3.) sollten nun auch einige ad massam gehörige Baarschafften würcklich vorhanden seyn, oder nach und nach aus denen verkauffenden im- und mobilien eingehen, so könnte der Herr Bischoff selbige an sichere Ort, um den jährlichen Zins zu Nutzen deren Creditorum zu profitiren, inzwischen anlegen, oder aber einigen ohnedem ratione hypothecæ im Vorzug stehenden Creditoribus, welche zinßbare Capitalien zu fordern hätten, und allenfalls de restituendo accepto cautionem idoneam præstiren könnten, verabfolgen lassen, damit der der Massæ sehr beschwerliche cursus usurarum wenigstens sistiret werden möchte.

Auch gehöret diſes noch hieher:

Lunæ 4. Apr. 1757.

Knebel von Catzenelnbogen, Freyherr, contra den Herrn Bischoffen zu Eichstätt, weyl. Bischoff Johann Antons Erb- und Verlassenschafft betreffend, etc.

2. Detur ex officio dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstätt terminus duorum mensium, dem Kayserlichen Rescript vom 13. Sept. 1755. auch so vil die darinnen anbefohlene Bestellung

stellung eines Vertretters derer bey gegenwärtiger Sache mit-interessirten Armen, samt was deme anhängig, ein Genügen zu leisten, und, wie solches geschehen, allergehorsamst anzuzeigen, damit die erkannte Kayserliche Hofcommißion nicht aufgehalten werden dürffte, und, dißfalls schärffere Kayserliche Verordnung zu erlassen, nicht nöthig seye.

* * *

Von weltlichen Reichsständen.

Von der väterlichen privat-Verlassenschafft.

§. 13.

Zu disem Capitel kan mit Nuzen gebraucht werden Schrifft.
Uffel (Car. Aug. ab) Diss. de Hæreditate mobiliari Personarum illustrium; Jena, 1740. 4.

§. 14.

Weilen von der Succession in Land und Leute in dem T. Fa- Eingang.
milien-Staatsrecht gehandelt wird; so haben wir es hier nur mit der übrigen, meistentheils bloß in Mobilien und Capitalien, bestehenden, väterlichen Erbschafft zu thun.

§. 15.

Von Oesterreich siehe allerley von denen Jahren 1310. 1404. Von Oester-
44. 77. 1522. 43. 47. und 54. in meinem Teutsch. Staatsrecht, reich.
Tom. 25. p. 284. sqq.

Kayser Ferdinand II. disponirte An. 1621. „Betreffend dann fürter, und für das Zehende, Unsere Kleinoder, Pferd, Geschütz, und andere Kriegs-Munition, item Tapezereyen, Silber-Geschirr, zusammt aller anderer Fahrnuß, so hin und wider in Unseren Residenzen, Burgen, Schlössern, Vestungen, Zeug-Häusern, Pallästen, und anderen Häusern, vorhanden seyn, und hinter Unser gefunden würdet; solle es damit hinnach geordneter Massen gehalten werden, daß nemlich diejenigen Kleinoder, welche von Unseren löblichen Vor-Eltern herkommen und zu Haus-Kleinodern dergestalt verordnet worden, daß sie daraus nicht sollen noch mögen veralieniret werden, und in Unsern Inventario mit H. K. bezeichnet seyn, dabey also verbleiben, und in des regierenden Herrn und Landes-Fürsten Handen gelassen werden. Ueber dise jezt-gemelte machen Wir auch weiters zu Haus-Kleinoder und der verbotenen Alienation unterwürffig 1. den Mähel-Ring, darinnen ein grosser Diamant versetzt ist, und mit welchem so wohl Unsere liebe Elteren hochseeligen Andenckens, als Wir und Unsere geliebste Gemahlin

lin Seelige, mit einander ehelich verbunden und vermählet worden, mit der Erleuterung, daß jeder Regierender Herr aus Unsern Söhnen und Nachkommen seine freundliche Gespons und Braut damit verehelichen und ihne zu disem Ende bey dem Haus behalten solle. Zum anderen solle auch hinführan für ein Haus-Kleinod gerechnet und gehalten werden, das Kleinod mit dem Diamant, daran ein Perl oder Biern von lauter kleinen Diamant-Steinerl hangen thut, und der König aus Hispanien Unserer geliebten Frau Gemahlin seeligen zu der Hochzeit verehret hat; welche beede Stück gleichfalls wie die obbemelte mit H. K. bezaichnet seyn. Für Haus-Kleinoder seynd gleichwohl über diß auch zu rechnen die Kayserliche Cron, Scepter und Reichs-Apfel, so weyland Kayser Rudolph II. und Kayser Matthias, hochseeligen Gedächtniß, machen und vollenden lassen, also auch das Einhorn und die Schalen, wie es bey Unserm Haus herkommen. Aber alle andere Kleinoder und Fahrnus, welche bey Unserem Ableiben nach Uns gefunden werden und in disem Testament oder anderer Uns vorbehaltener Disposition und Vermächtniß nicht anderwerts verschaffen seyn, alles und jedes solle mehrgenannten Unserm ältesten Sohne, als regierenden Herrn, oder welcher Sohn nach göttlicher Fürsehung, auch diser Unserer Disposition, das Regiment führen würdet, eigenthumlich zustehen und verbleiben. „

§. 16.

Bayern. Wie nach Herzog Georgs des Reichen in **Bayern** Absterben die Agnaten dessen Tochter auch von der Mobiliar-Verlassenschafft excludiren wollen? siehe im T. Staatsr. *Tom. 16. pag. 137. seqq.* Den merckwürdigen Kayserlichen Ausspruch circa hoc punctum aber siehe *l. c. pag. 160. seq.*

Wessen sich Herzog Wihelm V. und sein Bruder Ferdinand An. 1588. wegen des Rückfalls derer dem lezteren in der Theilung zugekommenen väterlichen Mobilien verglichen haben? vid. *l. c. Tom. 19. pag. 22.*

Daß in dem Hause Bayern der Erstgebohrne universal-Erbe auch in aller Mobiliarverlassenschafft seye, sehe man im **T. Famil. Staatsr. Cap. 2.**

§. 17.

Sachsen. **Churfürst** Johann Georg I. zu **Sachsen** schriebe An. 1629. 18. Jan. an Herzog Wilhelmen zu S. Weimar: „Wir haben aus Euer Lbden Schreiben verstanden, welcher massen sie nochmalen erinneren, Wir wollten wegen der von der Frau Gräfin zu Schwarzburg

geforderten Nifftel-Gerade dasjenige auffuchen lassen, so auf dem An. 1539. zu Kemnitz gehaltenen Land-Tag in gleichmäßigen Fall fürgelauffen und Euer Lbd. communiciren. Mögen hierauf derselben nicht bergen, daß zwar solche Landtags-Acten aufgesucht, dabey aber dises Puncts halben ein mehrers nicht befunden, als daß weyland Herzog Heinrich zu Sachsen hochlöbl. Gedächtniß, der Landschafft Bedencken begehret: Nachdem Chur-Fürst Joachim zu Brandenburg, wegen dero mit Herzog Georgens zu Sachsen ꝛc. Tochter erzeugten Kinds und denn Herzog Georgens Tochter, Fr. Christina, Landgräfin zu Hessen, ꝛc. nach Herzog Georgens und dessen Gemahlin tödtlichen Abgang, das verlassene Erbe und Gerade fordern thäten: Aber weil viel Schulden vorhanden und zu bezahlen, und dahero, so wohl wegen aufgerichteter Verträge und Verbrüderungen, Herzog Heinrich sich nicht schuldig erachtet, Chur-Brandenburg oder der Landgräfin ichtwas zu geben, was die Landschafft vermeine hierinnen zu thun sey? Darauf Herzog Heinrichen gerathen, woferne derselbe gewiß, daß er Herzog Georgens Testament ohne Verlezung dero Gewissens annehmen könne, (darüber Herzog Heinrich stattlichen Rath halten lassen sollte;) so sollte, nach Inhalt desselben, Chur-Brandenburg und die Landgräfin zufriden gestellet werden; wo nicht, so stünde zu berathschlagen: Ob die Erbnehmen zu vermögen, gütliche Handlung zu verstatten, welche die Landstände über sich nehmen und versuchen wollten: Ob die Sache in der Güte beyzulegen? welches leztere Herzog Heinrich bewilliget, und befindet sich, daß in gepflogener gütlicher Handlung mit Chur-Fürst Joachim zu Brandenburg sich endlich dahin verglichen, daß Herzog Heinrich, für alle des Chur-Fürstens Forderung an Herzog Georgens Erbe und Gerade, (welches die verba formalia seynd,) 30000. fl. zu geben und noch darüber 50000. fl. auf etliche Jahr ohne Verzinsung, doch auf Versicherung, zu leihen versprochen.„

Chur-Fürst Johann Georg I. selbst sezte seinen Chur-Prinzen zum Erben ein in denen Zeughäusern, Kellereyen, Bergwercken, aussenstehenden Resten, Schulden, Jagdhäusern, Kunst- Rüst- und geheimen Cammern, und denen darinnen befindlichen Mobilien; dargegen aber derselbe die Cammer-Schulden und rückständige Diener-Besoldung auf sich nehmen, und die Inventaria, die über die Kunst-Cammer, Zeughaus, Bibliothec, Münze, Stall und Jägerhaus, weil solche allerseits sonderbare Ornamenta bey der Residenz jederzeit gewesen, in esse erhalten, und, so vil möglichen, von Zeiten zu Zeiten vermehren, auch jedem Herrn Bruder etwas an Silber-Geschirr, Tapezereyen, Pferden,

den, Stücken und Jagdzeug, beygefügtem Verzeichniß nach, reichen und abfolgen laſſen ſolle. In ſeinem Codicill hingegen ordnete er: „So vil aber oberwähnte Mobilia betrifft, iſt, an ſtatt der Specification, darauf ſich Unſere Diſpoſition beruffet, hiermit Unſer väterlicher Wille und Meinung, daß hochgedachtes Unſers geliebteſten älteſten Sohnes, Herzog Johann Georgen, Lbden, jedem unter denen dreyen Herren Brüdern ſo vil Silber-Geſchirr, als zu einer Fürſtl. Tafel von zwey Vorſätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürſtlichen Zimmern Tapezereyen, und denn drey Züge Pferde, reichen und abfolgen laſſen ſoll: Wegen der Stücke und Jagdzeuges aber haben ſie ſich alle freund-brüderlich zu vergleichen; jedoch dergeſtalt, daß daran zum wenigſten drey Theile bey Unſerer Veſtung und dem Chur-Erben verbleiben ſollen, der 4te aber unter die andern Herren Brüder vertheilet werde.„

In der Sachſen-Weimariſchen Herrn Brüdere Vertrag de An. 1662. wurde bedungen: „Betreffend zum 20ſten die Tapezereyen, Bibliothec, ſo wohl dasjenige, was ſich im Fürſtl. Cabinet, Reiß- und Drehe-Stuben befunden, ſoll daſſelbe, Unſers hochſeeligen Herrn Vaters Gn. zu Ehren und ſtetswährenden Andencken, vermöge deroſelben väterlichen Diſpoſition, commun verbleiben; wie nicht weniger die andern im Haupt-Schloß befindliche Mobilien an Zinn, Küchen-Geſchirr, und andern Hausrath, ſo von Uns nur bey geſammten Ausrichtungen gebrauchet, hernach aber jedwedes wiederum an ſeinen Ort geſchaffet und im Haupt-Schloß verwahret werden: Jedoch da ein oder anderer von Uns an Inſtrumenten oder Büchern etwas daraus entlehnen und borgen wollte, wäre ihm ſolches auf eine gewiſſe Zeit, gegen einen Schein und Wiedererſtattung, unweigerlich zu folgen; inmaſſen denn alles in ein richtig Inventarium gebracht worden iſt: ꝛc. Was aber den übrigen, auf dem Haupt-Schloß allhier, an einem und andern Ort, befindlichen Hausrath, wie auch an Vieh, Pferden, Schiff, Geſchirre, und alten Getreydig, ſo in Vorrath annoch vorhanden, betrifft, ſoll daſſelbe in vier gleiche Theil zerſchlagen und unter Uns getheilet werden; es wäre dann, daß ein oder ander Theil die in deſſen Portion zur Theilung gehörige Mobilia vor ſich behalten woollte, welchenfalls man ſich eines billigmäßigen Anſchlags zu vergleichen und wäre ſo dann der daraus kommende Werth gleichfalls zu vertheilen.„

Anno 1667. aber beliebten ſamtliche Herrn Brüdere anderweit: „Endlich und zum 10den, obwohl im Fürſt-Väterlichen Teſtament und darauf geſchloſſenen Verträgen unter andern verſehen, daß Unſers weiland hochgeehrten in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnd. Cabinet,

net, wie auch die Drehestuben, und was zu beeden gehöret, aus sonderbahren Absehen, unvertheilet bleiben und bey hiesiger Residenz beysammen gehalten werden sollte, Wir auch, der älteste Bruder, solchem nachzukommen, und hierinnen keine Aenderung zu treffen, vor Uns jederzeit gesonnen gewesen, Wir, jüngere Fürstl. Gebrüdere, auch allerseits ebenmäßig Anfangs und eine Zeithero in solcher Meynung gestanden; so ist doch, aus allerhand wichtigen Considerationen, endlich vor gut befunden, und durch einhellig von Uns allerseits gemachten Schluß beliebet worden, daß solche Sachen, als welche ohne das in die Länge nicht zu erhalten, sondern nach und nach Schaden nehmen und dergestalt vergehen würden, daß sie hernach gar nicht mehr zu nutzen, noch zu gebrauchen seyn dörfften, sonderlich aber die Bücher, kostbare Uhrwercke, Mathematische Instrumenta, Musicalische Sachen, schöne Gemählde, und dergleichen, vertheilet, und von einem jedwedern, zu Hochged. Unsers allerseits weyland Hochgeehrten Herrn Vaters Gnd. Christlöbl. Andenckens sonderbahren Ehren, wohl in acht genommen und unverändert erhalten, dasienige aber, was an verfertigter helffenbeinerer und anderer künstlichen Arbeit vorhanden, in ein absonderlich Zimmer ordentlich gestellet werden und in gedachter hiesigen Residenz der Gesammtschafft verbleiben; jedoch die Drechsel-Banck und darzu gehörige Instrumenta, weilen sie nicht füglich von einander zu separiren, auch zu deren Conservation je länger je mehr Unkosten aufgehen möchten, entweder ein- oder anderm von Uns Gebrüdern, so darzu Belieben trüge, oder einer andern Fürstl. hohen Person, um billigmäßigen Werth überlassen und zugeschlagen werden soll.„

Von Herzogs Johann Georgs I. zu S. Eisenach Disposition wegen der Mobilien vid. *l. c. Tom. 14. p. 41.*

Von seiner Gemahlin aber, der Herzogin Johannetta, gebohrener Erb-Gräfin zu Sayn, testamentlichen Disposition wegen ihrer Mobilien siehe hernach.

Von Herzog Bernharden zu Sachsen-Jena berichtet Herr von Ludolf (1): Viduæ omnia Mobilia & Inventaria, quæ in Palatio & Præfecturis tempore mortis Testatoris invenirentur, legat. - - Substituit tandem Uxori in legatis Mobilibus Filiam & huic Fratres Successores.

Herzog Ernsts zu Gotha Disposition de An. 1654. wegen seiner mobiliar-Verlassenschafft siehe im T. Staatsr. *Tom. 25. p. 222.* add. *Tom. 17. p. 302.*

(1) de Jur. Fœm. ill. p. m. 122.

Anno 1672. aber ordnete er weiter: „Als ist Unser väterlicher Will und Meinung, daß Unsere geliebte Söhne nicht allein dasjenige, was bey Unserm in GOttes Händen stehenden tödtlichen Hintritt, durch dessen Seegen und Gnade, an Baarschafft und von Uns ausgeliehenen Capitalien, sich finden, auch was an Getrayde, Wollen und dergleichen, so von vorigen Jahren gesammlet, und bis dahin nicht verkauffet werden können, übrig und ligend bleiben, und zu denen so dann bevorstehenden Ausrichtungen und ordentlichen Aufgang, wie auch zu Proviantirung der Orte, davon unten ein mehres gedacht, in natura zu behalten, nicht vonnöthen seyn wird, zu gesammtem Nutz als ein Capital angeleget, oder ausgeliehen, und zu solchem Zweck in Gemeinschafft behalten (werden solle.) = = Ebener massen sollen auch die Zeughäuser, so wohl allhier, als im Altenburgischen und Coburgisch- und Hennebergischen, und was an Geschütz und Munition, auch an kleinem Gewehr und Rüstung, allenthalben vorhanden ist, ohne Abgang, wie auch die Archiva, Kunst-Cammer und Bibliothecen, neben den Landen, ingemein behalten, auch die Inventaria darüber zu dero allerseits Nachricht allwegen richtig gehalten werden. Und so von dem kleinen Gewehr, oder von Munition, aus erheblichen Ursachen, etwas zu verändern, oder loßzuschlagen, vor gut und nützlich befunden würde, soll solches nicht auf einmahl, und mit Entblössung, sondern mit Behaltung einer noch zulänglichen Quantität, und mit forderlicher Ersetzung dessen, was weggelassen worden, geschehen: Daferne es aber auf einigen Fall obberührter massen zu einer erblichen Landes-Theilung gerathen sollte; so dann verbleiben bey jedem Fürstenthum die darinn befindliche Vestungen, samt darzu gehörigen Zeug-Häusern, als zu deren Versehung nothwendig, jedoch dergestalt, daß da an einem Ort an Stücken und Gewehr ein ansehnlicher Ueberfluß, an den andern aber deßfalls Mangel sich befinden würde, so dann wegen Ueberlassung der Nothdurfft zu des mangelnden Orts nothwendigen Versehung von des andern Orts Ueberfluß, ohne Entgelt, freundbrüderliche Vergleichung getroffen werden solle: = = Wie denn ebener massen in Successions-Fällen, da einer oder der andere von Unsern Nachkommen eine oder mehrere Töchter, und keinen Sohn, hinterliesse, Innhalts der Erb-Verbrüderung, keine Mobilien = = ihnen gefolget werden sollen. „

Sein Sohn, Herzog Albrecht, setzte An. 1678. unter seine Gravamina gegen seinen ältesten Herrn Bruder: Daß „Wir zum öfftern Erinnerung gethan, daß doch endlich die Inventaria des zu Unseres weyl. hochgeehrten Herrn Vaters Gn. hochseeligen Hintritt überall vorhan-

vorhanden gewesenen Vorraths an Baarschafft, Mobilien, Getraidig, Wolle, und allem anderen, wie es Nahmen haben mag, behöriger massen verfertiget werden; welche Erinnerung Wir hiemit nochmalen der Gebühr wiederhohlet haben wollen. „

Herzog Bernhard aber meldete: „Schließlichen erinneren Wir Uns, daß Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gn. Kleidung, unterschidliche Bücher, Magneten, und was dergleichen mehr in Dero Gemach sich bey deroselben Ableiben gefunden, noch beysammen verschlossen, und vermuthlich in die Länge sich theils solche Sachen nicht wohl conserviren lassen dörfften; als sähen Wir gerne, daß solche unter Uns, Herrn Brüder, vollends vertheilet werden möchten. „

Anno 1679. 13. Nov. verglichen sich die Herzoge Friderich und Bernhard: „Diejenige gemeinschafftliche Mobilien, so, ausser denen zu den Vestungen gehörigen Stücken, wie auch der Kunst-Cammer und Bibliothec zu Fridenstein, bey denen Residentien Gotha, Altenburg und Coburg, noch unvertheilt vorhanden, und, nach Innhalt der Fürst-väterlichen Disposition, zu vertheilen, sind auf Maasse, wie neulich zu Altenburg angefangen, fordersamst vollends zu vertheilen: Was aber an Mobilien und Inventarien sich in denen Aemtern befindet, bleibet demjenigen, welchem das Amt zugetheilet, alleine. Von der Stutterey Rodach hat jeder Herr seine dabey befindliche eigene Pferde voraus hinweg zu nehmen, das übrige aber, was allda vorhanden, kommt ebenfalls in gleiche Theilung. „

Anno 1681. 24. Sept. aber paciscirten Herzog Friderich und Herzog Albrecht: „Gleichwie die Theilung derer Mobilien bey denen Fürstlichen Residentzien zu Altenburg und Coburg, so wohl auch mit der Stutterey zu Rodach, bereits würcklich vorgenommen worden; also soll zu demjenigen, was etwan dißfalls noch zurück, gleichfalls förderlichst geschritten, auch so dann bey der Residentz zum Fridenstein, ausser was die Bibliothec und Kunst-Cammer betrifft, welche nächst dem Zeughause und Magazin, wie obgedacht, Herzog Friderichs Durchl. allein zukommen, und Herzog Albrechts Durchl. sich darauf des Anspruchs begeben haben, dergleichen Theilung nach den vorhandenen Inventarien vorgenommen und Sr. Fürstl. Durchl. ihre gehörige Portion abgefolget werden: Die übrige sämmtliche bey denen Aemtern vorhandene Mobilien und Inventarien bleiben bey jeglichem Amte unzertrennt und demjenigen Herrn, welchem das Amt zukommen, alleine; und werden demnach von Herrn Herzog Albrechts Durchl. bey denen oben am Ende des 1sten Puncts benahmten an Hrn. Herzog

Friderich durch jetzigen Vergleich zurückfallenden Aemtern die darzu gehörige Inventaria mit zurück-gelassen. „

Herzog Friderichs I. zu S. Gotha Disposition wegen seiner hinterlassenden Mobilien siehe *l. c. Tom. 12. p. 490. 494.*

Von Herzog Ernst Ludwigs zu S. Meiningen mobiliar-Disposition vid. *Tom. 14. p. 80.*

§. 18.

Brandenburg. Chur-Fürst Albrecht zu Brandenburg disponirte An. 1473. „Angesehen, daß dieselben Unsere drey weltliche Söhne alle Bereitschafft, Gold und Silber, gemüntzt und ungemüntzt, unter sich gleich theilen sollen, einem als vil, als dem andern, wären ihr aber minder, deßgleichen; aber mit den Kleinodien oder Silber-Geschirr, das Wir, oder Unsere Söhne, in der Marck zu Brandenburg überkommen, soll in der Marck, und was Wir oder Unsere Söhne des in Landen zu Francken und auf dem Gebürge, überkommen, soll darbey bleiben, und die, so geistlich bleiben, es seyn Söhne oder Töchter, sollen nichts daran haben. „

In dem Stamm-Vertrag de An. 1599. wurde beliebt: „Der Artholerei und Munition halben, sammt allem dem, was zur Vestung und Wehren gehöret, ordnen und setzen Wir insonderheit, was von solchen Sachen in der Marck Brandenburg, daß es daselbst, dasjenige aber, so Wir, Marckgraf Georg Friderich, in Unserm Land und Vestungen unter- und oberhalb Gebürges, so wohl auch in Unserm Hof-Lager und Zeughause zu Onolzbach, und also jedes Orts sonderlichen, hinterlassen und verordnen werden, verbleibe. „

§. 19.

Pfalz. Zu der *Justitia causæ Palatinæ Romæ ostensa* findet sich wegen des Herkommens im Hause Pfalz in Ansehung derer Mobilien eine merckwürdige Stelle, welche ich ganz hersezen will: Quod circa Mobilia in Domo Electorali Palatina juris sit, accuratius explicaturi, omissis antiquioribus conventionibus & dispositionibus, quarum etiam vigore Successor in Electoratu, extantibus licet Filiabus, omnia à defuncto Electore relicta bona feudalia & aliodialia, consequi debet, brevitatis studio ea tantum verba primi fundamenti loco nunc subjiciemus, quæ Pacto gentilitio inter omnes, tum superstites, Comites Palatinos Anno 1553. inito continentur, quæque ita habent: „ Si Nos absque legitimis ex corpore Nostro prognatis Hæredibus masculis decedere contigerit, tum, & non alias, prænominatus Noster Agnatus &c. vigore Aurearum Bullarum,

rum, aliarumque Imperialium, Regiarum & Electoralium Sanctionum, Decretorum & Ordinationum, Noſtrum Electoratum & Principatum Comitatus Palatini & Ducatus Rheni & Bavariæ, in ſtatu, quo tum temporis invenientur, & à Nobis relinquentur omnes, una cum ſuis dignitatibus, honoribus, præeminentiis, officio item Archidapiferiæ, Vicariatu, Vaſallagiis, ditionibus, ſubditis, *Bonis mobilibus* & immobilibus, omnibusque appertinentiis, uti cuncta hæc à Majoribus Noſtris Electoribus ad Nos pervenerunt, & adhuc pervenient, nullo excepto, ceu exiſtens tum Elector, & verus ac indubitatus Hæres & Comes Palatinus, occupare, poſſidere & tenere debet.„ Verba hæc, ſicuti clara ſunt, & ab Electore Carolo Ludovico in Scriptis Simmerenſibus ſæpiſſime allegata; ita non de iis tantum Mobilibus intelligenda, quæ defunctus Elector tanquam Elector & vigore Electoratus conſecutus eſt, uti ſunt ea, quæ ab Anteceſſore ad ipſum devoluta fuerunt, & quæ inter ornamenta domus reputantur, quæque vel ipſe in novi Regiminis auſpicium à ſubditis aliisque dono accepit, vel durante regimine ex terris Electoralibus collegit, vel ex talibus quibuscunque Electoratus reditibus emit, ſolvit, aut in meliorem formam redegit, pretioſe auxit, ſed etiam de quibuscunque Mobilibus aliis, quibus Elector uſus eſt, quamvis ea aliunde acquiſiverit, aut ſecum in Electoratum attulerit. Locupletes hanc in rem teſtes ſunt maximi nominis Jurisconſulti & Conſiliarii Electorales Palatini, CISNERUS, REINERUS, PROBUS, alii, qui unanimi omnes ore cenſuerunt, omnia ab Electore Ottone Henrico relicta Mobilia, etiam, quæ ſucceſſurus Electori Friderico II. Neoburgo ſecum Heidelbergam detulerat, eo ipſo ſtatim Electoralia facta & Electoratui unita eſſe, quæ proinde nec ipſe in præjudicium ſui in Electoratu Succeſſoris, Friderici III. primi ex linea Simmerenſi Electoris, Agnato Wolffgango Neoburgico poſteriore ultima voluntate relinquere potuerit, nec ille huic concedere debeat, aut teneatur, prout ex ipſorum deductionibus Juridicis, quarum authographa in Archivo Palatino cuſtodiuntur, exemplaria vero authentica ad manus hic ſunt, videre eſt. Neque vero ea ſolum Jurisconſultorum horum, Principis ſui gratiam captare volentium, mens fuit, qua tamen hic uſus non ſit, ſed illorum opinione & fundamentis nixus re ipſa obtinuit, ut ſolemni, quæ inter ſe & Ducem Wolffgangum, Mediatore Duce Chriſtophoro Wirtembergenſi, Anno 1562. facta fuit conventione, una

cum

cum pileo & pallio Electorali, reliquisque omnibus gemmis, ſuppellectile argentea, veſtibus, aliisque, quæ Dux Otto Henricus ex ſucceſſione Patrui Friderici II. Electoris acceperat, etiam illæ gemmæ, ſuppellex argentea, veſtes, aliaque Mobilia, quæ ab ipſo quidem Neoburgo Heidelbergam allata & Duci Wolffgango adſcripta, ex reditibus tamen Palatinis mercatoribus ſoluta, vel durante Ottonis Henrici regimine Electorali dimidia pretii parte aucta fuerant, in univerſum; Alia autem Mobilia hoc numero non comprehenſa pro tertia parte ſibi ceſſerint, ex defuncti Electoris diſpoſitione ægre duabus reliquis tertiis relictis, & in uſus Pauperum Heidelbergenſium, & non alios, deſtinatis omnibus iis veſtibus, lineis, aliisque ab Ott. Henr. relictis, quarum ſingulæ pretium decem floren. non exceſſerunt. Cujus conventionis integrum contextum jam alibi retulimus, & ejus, quoties lubebit, rurſus inſpiciendi copia fiet. Jus hoc, quo Fridericus III. Atavus Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianenſis, adverſus Agnatum Wolffgangum, Pro-Avum Sereniſſimi Electoris moderni, utut defuncto Ottoni Henrico pari gradu conjunctum, ejusque teſtamento innixum, uſus eſt, ſecutus deinceps quoque eſt Fridericus IV. Elector, Pro-Avus Sereniſſimæ Duciſſæ, cætera minime parcus adverſus unicam optime de ſe & Palatinatu meriti Patrui & Tutoris, Ducis Caſimiri Filiam, univerſa hujus bonorum, uti immobilium, ita mobilium, licet extra Palatinatum notorie quæſitorum, hæreditate ſibi retenta, doti Sororis Patruelis conſuetæ, veſtibus propriis & ſimilibus rebus præſtari ſolitis, haud magna ſumma paratæ pecuniæ addita, quam Patrem filiæ dilectiſſimæ deſtinaſſe conſtabat, ſub expreſſa conditione, ne ea liberalitas unquam in exemplum allegari debeat aut poſſit, uti vel ex ipſa lectione Inſtrumentorum dotalium inter illam, ſeu illius verbis & Principem Anhaltinum, illius maritum, confectorum elucet. Oſtenderant nimirum tunc temporis Conſiliarii Palatini, interque eos Dobbinus, rerum Germanicarum, & imprimis Palatinarum, peritiſſimus Jurisconſultus, fuſiſſimo in eam rem conſcripto Conſilio Juridico, pactis & conſuetudine totius Domus Palatinæ, filias, præter dotem, ab omni omnino ſucceſſione alia, etiam in res mobiles, excluſas ſemper fuiſſe & eſſe debere, donec ullus ex Domo Palatina & Bavarica maſculus ſuperſtes erit: cæteroquin in linea jam primogenita Filias Palatinas, ex iisque ab aliis Principibus procreatos Hæredes ſolos, aut cum aliis Principibus Palatinis, ſaltem

tem in Mobilibus ſucceſſuros ſæpius fuiſſe, ſi jure communi privatarum hæreditatum in ſucceſſione Parentum proximorumve, aut ſibi æque propinquorum Agnatorum, ſeu Cognatorum potuiſſent, recenſitis in eum finem plurimis exemplis ſpecialibus, quæ ad prolixitatem evitandam huc à nobis non referuntur, ipſam vero Scripturam legere cupienti, uti ſemper licebit, ſtatim obvia fient. Dominis Atavo & Proavo Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianenſis jure addemus exempla Dominorum Avi & Patris. Hic quippe in ſcriptis Simmerenſibus identidem aſſeverat, argumentisque & autoritatibus evincit, Primogenitum in Electoratu Succeſſorem, una cum Electoratu, in res omnes mobiles, Theſauros, aliaque cuncta a defuncto relicta ſuccedere, & ſe æque ac Patrem vigore Aureæ Bullæ & pactorum familiæ feudalia & allodialia a Prædeceſſoribus relicta, adeptum eſſe, & idem Domui Neoburgicæ, quam eo fine non ſemel expreſſis verbis nominat, jus competere debere: quodque illic de Succeſſione Electorali fatetur, id quoque in Succeſſione Simmerenſi, dum defuncti poſtremi Ducis ditiones jure Agnationis & Appanagii ad ſe redierant, ſi non ratione omnium Mobilium, ſaltem multorum, & nominatim ratione omnium equorum a Defuncto relictorum, uti & reliquarum rerum omnium ad ſtabulum pertinentium, exactiſſime obſervavit, his ſub numero rerum expeditioriarum ad Agnatum & territorii Dominum ſpectantium Heidelbergam adductis, & Dominæ Duciſſæ Viduæ, Hæredi univerſali à Domino Marito inſtitutæ, iis ſolum equis conceſſis, qui ipſius uſibus particularibus dicati fuerant. Quod factum, præterquam in recenti omnium memoria adhuc verſatur, & propria Domini Electoris Caroli Ludovici manu confeſtim probari poteſt, eo minus negari poterit, cum earum rerum complures ad Sereniſſimam Duciſſam Aurelianenſem poſt mortem Fratris pervenerint, ab aliis facile dignoſcendæ. Nemo igitur vitio vertere potuiſſet Sereniſſimo Electori, nunc rerum potienti, ſi pactis & exemplis his domeſticis inſiſtens, idem ſibi juris in Mobilibus defuncti Domini Electoris aſſeruiſſet, quod adverſus ſuos Majores Majores Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianenſis uſurparunt, maxime cum vel diem ex rationibus Cameralibus Heidelbergenſibus indicare facile fuiſſet, quo earum pleraque ex reditibus Palatinis parata fuerint, & non minus ſibi licuiſſet, contra reſervationes, poſterioribus quarundam Filiarum Simmerenſium, ipſiusque Ser. Duciſſæ Aurelianenſis, renunciationibus ratione Allodio-

lodiorum additas, niſi commodam interpretationem aliam verba admiſiſſent, uti ea ponderanti & pacta antiqua conferenti haud difficulter occurere poterat, optimo jure regerere, nullo Agnati facto derogari Aureæ Bullæ aliisque Imperialibus Sanctionibus & familiæ pactis potuiſſe, quin, ſi quid contra factum fuerit, ipſo jure id nullum eſſe, atque hoc fundamento Dominus Elector Carolus Ludovicus contra teſtamentum Domini ſui Avi voce & ſcriptis conſtantiſſime ſe tuitus eſt. Saltem a Sereniſſima Duciſſa Aurelianenſi negari nequiviſſet, rectiſſime ab Electore Carolo Ludovico in Succeſſione Simmerenſi inter res expeditorias, etiam equos defuncti Agnati cum Ephippiis, &c. relatos fuiſſe, eosque proinde ſimiliter Serenitati ſuæ Electorali cedere debere. Tantum vero abeſt, ut Elector, præter aliqua antiquiſſima Domus inſignia & ornamenta, eaque, quæ ad tutelam locorum aſſervantur, adeoque totius Germaniæ, aliorumquc Regnorum praxi, numero Mobilium non veniunt, vel ex hiſce Mobilibus, equisve, aut, quæ alias ad inſtruendum Principis ſtabulum ſpectant, vel ex Palatinatu redacta, vel ex aliis reditibus, vini, frumenti & ſimilibus, quæ tempore mortis ſuperfuerant, ſibi quicquam arrogare voluerit, ut potius & ipſe eorum aliqua præſenti pecunia a Dominis Hæredibus Allodialibus emerit, & quæ a ſe, ſuisve conſumta fuerunt, juſto pretio ſolverit, &, ſi quæ alia ab Officialibus Palatinis, quorum curæ reditus huc relati commiſſi fuerant, deberi ex ipſorum rationibus apparuerit, promtam ad ea exigenda operam promiſerit, denique, concordiæ amore, etiam ea reliquerit, quæ vel a primis Progenitoribus in Decus Domus collecta, a belli tricennalis injuriis ſalva manſerant, vel ab Electore Carolo Ludovico in locum ejusmodi a Domino Patre Friderico V. deperditarum rerum eo animo ſubſtitui cœperant, ut æternum penes Electoratum manerent, â Sereniſſima Duciſſa Aurelianenſi, ejusve Sereniſſima Matre, aliis dein ceſſa, aut donata.

§. 20.

Braunſchweig. Herzog Julius zu **Braunſchweig** verordnete wegen ſeiner mobiliar-Verlaſſenſchafft forderiſt das im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 106.* angeführte; alsdann aber fuhre er weiter fort: „Es ſoll auch hochgemelte Unſere Gemahlin nach Unſerm Abſterben ſo wenig, als die Ihro Liebden zugeordnete und hernach benannte Unter-Vormunden, auch ſonſten jemands, der ſey auch wer er wolle, niemand ausgeſchloſſen, in Unſere Schatz-Cammer und Geld-Gewölbe, (kommen,) vilweniger Geld-

Stock,

Stock, Kasten, Lade oder anders geöffnet, sondern das alles so lange gänzlich verschlossen gehalten und gelassen werden, biß Unserm ältesten regierenden Sohne, Herzog Heinrich Julio, die vollkommene ganze Regierung aufgetragen und eingeräumet ist; alsdann S. Lbdn. die Schlüssel zu sich nehmen, und darzu, auch ausserhalb S. L. darauf sonderlich beaydigt- und geschworenen Kämmerers, Tresorey- und Buchhalterey-Verwaltere, darzu nicht kommen, noch sonsten Sr. Lbdn. Vermögen und Geld-Vorrath jemands wissen lassen soll. Wir verordnen aber hiemit, und in Krafft dises, der gemeinen Unserer ehrbaren gehorsamen Landschafft aller dreyer Stände, als den Prälaten, denen vom Herrn-Stande auch Ritterschafft, Städten, gemeinen Landes-Unterthanen, zu einem sonderlichen Schatz und Vorrath dises Unsers gemeinen geliebten Vaterlandes des Fürstenthums Braunschweig an Unsern unterschidlichen Metallen und Bergwahren 700000 Rthlr. werth; wie Wir das allbereit auf Unser Haupt-Vestung Wolffenbüttel und der neu-befesten Heinrich-Stadt darvon im Vorrath bey einander ligen haben; doch also und dergestalt, daß solcher ansehnlicher stattlicher Vorrath angedachten Metallen und Bergwaaren vil-hochermeltem Unserm ältesten Sohn, Herzogen Heinrich Julio, regierenden Landes-Fürsten, eigenthümlich und erblich seyn und bleiben, von Sr. Lbdn. aber, ohne Willen und Rath und Zuthun gemeiner Unser Fürstenthum Landschafft, nicht angegriffen, und weder ganz, noch zum halben Theile, oder etwas davon, verkaufft, verlehnet, verschencket und vergeben, oder sonsten veräussert, distrahiret und verspilet, sondern stets für und für bey einander, als ein gemeiner Landschatz, auf alle fürfallende Noth-Fälle, unverrücket bleiben soll: Und wenn einmahl durch GOttes Verhängniß, über kurz oder lang, Unser ältester Sohn, Herzog Heinrich Julius, verordneter Landes-Fürst, und diß Unser geliebtes Vaterland mit Krieg und Heers-Krafft verfolget und beschweret, oder an Landen und Leuten bedrängt, auch sonsten unumgänglich disen Landschatz anzugreiffen, und sich, auch Land und Leute, zu retten und zu schützen benöthigt würde; alsdenn und in solchen Fällen soll Unser regierender Sohn, Herzog Heinrich Julius, und seine Erben für und für nach ihm, wohl mächtig und befugt seyn, solchen Unsern verordneten Landschatz anzugreiffen, und sein, auch der Landschafft und gemeiner Unterthanen, Bestes darmit thun. Würde auch Unser regierender Sohn, Herzog Heinrich Julius, nach Uns, oder seine Erben, Raths werden, die gemeine Unser Landschafft sich des auch mit gefallen lassen, und man darzu über kurz oder lang gute Gelegenheit ersehen, daß solche Metallen und Bergwaaren verkaufft und

verhandelt werden sollten, und man befinden, daß dadurch des Landes-Fürsten, als des Eigenthums-Herrn, mehrer Vortheil und Zugang, auch also gemeiner Landschafft Bestes, mit geschaffet werden könnte; so mag Unser ältester Sohn, Herzog Heinrich Julius, regierender Landes-Fürst, und seine Erben, mit Rath und Vorwissen der Landschafft, dieselbe Waaren zu Gelde machen, und dieselbe daraus lösende ganze Haupt-Summa der 700000 Thl. an gewisse sichere Oerter, als bey fürnehme vermögende Städte, oder sonsten, doch auf Bürgschafft ezlicher Thum-Capitel und Städten in disem Nider-Sächsischen und Westphälischen Crayse, auf jährige Verzinsung und Pension anlegen; welche jährige Nutzungen und Zinse Unserm Sohn, dem regierenden Landes-Fürsten, Herzog Heinrich Julio, und desselben Erben, jedesmahl folgen, und die auch zu Verbesserung und Weiterung Land und Leute, wie S. Lbdn. zum Besten zu thun wissen werden, angewendet, der Hauptstuhl der 700000. Thlr. aber unverrückt bey einander und zu Nothfällen, wie obstehet, von Unserm Sohn, Herzogen Heinrichen Julio, und Sr. Lbdn. nachkommenden Landes-Fürsten, zu des geliebten Vaterlandes Beschützung gebraucht und angewendet, sonsten aber nichts vergriffen, noch auch von abhanden gebracht werden. Wir rathen aber treulich, daß Unser Sohn, Herzog Heinrich Julius, regierender Herr nach Uns, wie auch desselben Erben und Nachkommen, und die von der Landschafft, solchen vermachten Vorrath an den verschidlichen Metallen und Bergwaaren nicht einzeln, sondern, so vil immer müglich, alles auf einmahl, in Einer Kauff-Summa, gegen baare Bezahlung, Zug um Zug, lassen zahlen, damit die daraus lösende Summa um so vil besser und mehrer Nutz, dem regierenden Landes-Fürsten zu gute, wieder angeleget werden könne. Damit aber diser Unserer wohlmeinentlichen und väterlichen Verordnung jederzeit um so vil mehr nachgelebet, Unsere Landschafft auch gewiß seyn möge, daß ohn ihr Vor- und Mitwissen der vorberührte verordnete Landschatz an den unterschidlichen Metallen und Bergwaaren anderer gestalt nicht, denn Wir zuvorgemelt, von Unserm Sohne, dem regierenden Fürsten, angegriffen oder verdistrahiret werde; so ordnen und wollen Wir, daß von wegen gemeiner Landschafft ezliche zu solchem genügsam verständige taugliche Personen, als 3. von den Prälaten, 3. von der Ritterschafft, 3. von Unser Julius-Universität, 3. aus den Städten, und dazu 3. von der gemeinen Bauerschafft, oder des Land-Volckes wegen, durch die gemeine Landschafft erwehlet und ernannt, von Unserm Sohne, dem regierenden Landes-Fürsten, Herzogen Heinrichen Julio, aber darzu confirmirt und bestättigt, und allewege an des

Abgestorbenen statt ein ander angewisen und verordnet werde, dieselben aber das darüber aufgerichtete Inventarium zu sich nehmen und mit-Auffsehen haben sollen, daß diser Unser Disposition zuwider nichts darmit vorgenommen, noch Unserm letzten Willen zugegen gehandelt oder gebrauchet werde.„

Anno 1592. verglichen sich Herzog Wilhelms Prinzen mit einander: „Es ist auch dahin Verwilligung geschehen, daß ein gebührlich ordentlich Inventarium hochermelten Herzog Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg, Christmilder Gedächtniß, hinterlassenen güldenen Ketten, Kleinodien, Silber-Geschirr, und dergleichen, jetzo aufgerichtet, und, so ferne es sich schicket, zwischen J. F. G. jetzo der Ketten halber Vergleichung getroffen, oder es allesammt zu allerseits J. F. G. Besten, bey Herzog Ernsten, als regierenden Fürsten, behalten und verwahret werden solle, und was am Gelde vorhanden, daß solches zur Ablegung des Herrn Vaters hinterlassenen Schulden alsbald verwendet und es ordentlich, wohin es gewendet wird, verzeichnet werde.„

§. 21.

Anno 1603. verglichen sich die samtliche Fürsten zu Anhalt: Es solle die Rüst-Cammer zu Dessau, so wohl das Geschüz, so vorhanden und zu Zerbst stehe, in gemein bleiben. Anhalt.

In dem An. 1637. zwischen denen Gebrüdern, Fürsten Johann Casimirn und Georg Ariberten, getroffenen Vergleich wurde beliebt, daß des lezteren aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder auch nicht von den Mobilien, Möventien, Baarschafft, Nominibus & Actionibus, wie das Nahmen haben möge, etwas zu gewarten haben sollen.

Anno 1676. verglichen sich die Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst mit einander: „Hierüber werden auch 6tens Herrn Carl Wilhelms Durchlauchtigkeit alle und jede Mobilia in der Residenz zu Zerbst, an Silber-Geschirr, Tapeten, auch andern Dingen gelassen, und nur hiervon die Kleinodien und Jubelen, wesfalls ein in Quadruplo verfertigter beglaubter Auffsatz gemachet und jedwedem der Herren Gebrüdere ein Exemplar zugeschicket worden, ausgezogen; als welche Kleinodien und Jubelen in gesammt verbleiben, zu Zerbst verwahret und zu ein und den andern Nothfällen reserviret werden; wie dann bey einem solchen Nothfall ein oder der ander Herr Bruder, gegen Versicherung der Restitution in gewisser Zeit, und mit der andern dreyen Vorbewußt und Einbewilligung, solche verpfänden und sich damit retten kan: Wie man dann auch billig befunden, daß das Geschütz auf dem Schloß zu Jever nicht veralieniret, sondern nach dem deßfalls aufrichtenden Verzeichnis,

um der anderen Herren Brüdere künfftiges Intereſſe willen, daſelbſt unverrückt gelaſſen werden ſolle. Wo hingegen Herrn Fürſt Carl Wilhelms Fürſtliche Durchlauchtigkeit einem jedweden der anderen drey Herren Gebrüdere, und auch dero Fräulein Schweſter, Fräulein Sophien Auguſten, Fürſtin zu Anhalt, ꝛc. vor diſe Mobilien, Silber-Geſchirr, und andere Dinge, auch in Conſideration, daß auf den Aemtern Sie die Inventaria behalten, 2000. Rthlr. jedoch ohne Zins, baar erlegen laſſen wollen, mit welcher Summa, die ihnen bey dem Antritt ihrer neuen Hofhaltung gegeben werden ſolle, ſie das nothwendigſte anſchaffen mögen, und ſie alſo nicht mit lediger Hand den Anfang machen dürffen. Weil auch, 7dens, dem ältiſten Herrn Bruder die Pferde in den Marſtällen und Stuttereyen, ſo vil nicht einem oder dem anderen Bruder allein bereits zukommen, gelaſſen werden; ſo verſpricht derſelbe hingegen, ſeine zwey Herrn Gebrüdere, Herrn Fürſt Anthon Günthern und Herrn Fürſt Johann Adolphen, gegen die bevorſtehende Kriegs-Campagne mit Pferden nach ihrem ſelbſt-Belieben, und andern erfordernden Ausrüſtungen dergeſtalt zu verſehen, daß Sie mit Fürſtlicher Reputation zu Felde gehen können; dem jüngſten Herrn Bruder, Fürſt Johann Ludwigen, aber an ſeine Caretten oder Chaiſe Kutſch- und Reit-Pferde eine anſtändige Equipage zu geben, daß Seine Fürſtliche Durchlauchtigkeit damit zufrieden ſeyn können. „

Fürſt Victor Amadeus zu **Anhalt-Bernburg** hat in ſeinem Anno 1709. errichteten Pacto Primogenituræ §. 3. und 5. verordnet, daß die jedem ſeiner Prinzen aßignirte Aemter und Güter, prout inſtructa ſunt, verbleiben und einem jeden ſpecifice zufallen ſollen; wegen derer Meublen auf dem Schloſſe Bernburg aber verſahe er nichts ſpecifice. Als nun der Primogenitus ſolche allein an ſich ziehen wollte, wurde zu Halle angefragt: Ob der Primogenitus die Meublen, ſo tempore mortis des Herrn Vaters auf dem Schloß zu Bernburg vorhanden geweſen, allein zu prætendiren befugt und was eigentlich ad fundum inſtructum zu referiren ſeye? Diſe JCti antworteten (1): Daß der Primogenitus die Meublen, ſo tempore mortis des Herrn Vaters auf dem Schloß zu Bernburg vorhanden geweſen, allein zu prætendiren nicht befugt ſeye.

In dem Vergleich zwiſchen beeden Fürſten zu **A. Cörben** de Anno 1716. wurden dem Primogenito die Fürſtl. Patrimonial-Capitalien überlaſſen; hingegen reſervirte ſich der Secundogenitus den Halbſchied der Bibliothec und des Gewehrs.

§. 22.

(1) v. H. BOEHMERS Conſult. & Deciſ. Vol. 1. Part. 2. p. 189.

§. 22.

Marckgraf Christoph zu **Baden** testirte An. 1515. Was post mortem Nostram verlassen werde, an Gelt, Frucht und Wein, deßgleichen Bett, Bettgewand, Hausrath, Uffschlag, Gewürck, Püchsen, Pulver, und allen andern Zeug zu der Wehr gehörig, von dem allen soll, was und wie viel dessen an jeglichen Ende der obgemeldter Unser Marckgraf- und Herrschafften gefunden wird, zun Zeiten Unsers Abgangs zustehen und bleiben, & trib. filiis Bernhardo, Philippo, Ernesto, denen dieselben dominia darinn, das gefunden wird, ut sup. zugetheilt seyn, was auch zur Wehr gehört, und diser Zeit in jedes zuverordneten Schlössern, Stätten und Flecken ist und erfunden wird, soll darinn bleiben, und keineswegs verendert werden: Ob aber das bey Unserm Leben daraus geführt und gebraucht würde, das soll mortuis Nobis in dieselben Schloß, Stätt, Flecken, daraus es genommen worden, geführt, und dem, so dieselben Schloß, juxta hunc Vertrag, zugeordnet seyn, bleiben; doch soll der Landschafft ihr zugeordnet Geschütz bleiben. Ita quoque dictis tribus Filiis legat die Burgundische Schulden: Das Silbergeschirr und die Kleinodien aber sollen unter alle vier Brüder gleich getheilet werden: Prinz Rudolf, der geistlich worden ware, forderte, Krafft väterlichen Testaments, einige Stücke von seinen Herrn Brüdern; er wurde auch durch einen Vergleich befridiget, mußte aber aufs neue auf alle Erbschafft seiner Eltern, Brüdern und Schwestern, Verzicht leisten. **Baden.**

Marckgraf Bernhards III. zu B. **Baden** Söhne machten An. 1556. einen Vertrag: Durch solchen behielte der ältere Prinz Philibert alle Fahrniß in der oberen Marckgrafschafft Baden, ohne Ausnahm, biß auf die Kleidung ihres Herrn Vaters; worüber sich die Herrn Brüder besonders verglichen.

Marckgraf Carls II. zu B. **Durlach** bewegliche Güter wurden unter seine drey Prinzen gleich vertheilt. (1)

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach verschaffte An. 1615. seine ganze Mobiliarverlassenschafft dem Regierungsnachfolger: Hingegen sollte derselbe, wann nur ein einiger nachgebohrener Prinz vorhanden seye, ihme 5000. fl. zahlen; wären es zween, jedem 4000. fl. wären es drey oder mehrere, jedem 2000. fl. doch erst aldann, wann sie sich vermählen.

§. 23.

Landgraf Philipp zu **Hessen** disponirte An. 1562. „Das (nach Abzug eines Legats von der Baarschafft) übrige, so noch ein stattliches **Hessen.**

seyn

(1) H. Sachsens Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 196.

seyn wird, soll Landgraf Wilhelm zu einem Vorrath behalten, Ihme und seinen Brüdern zum Besten, ob sie jemands bekriegen wollte, sich darmit defensive zu wehren. Von dem Geschütz und Munition, so in Cassel und Ziegenhain ist, soll Landgraf Wilhelm das vierte Theil Landgraf Ludwigen geben und in Giessen folgen lassen. Deßgleichen noch ein vierten Theil Landgraf Philipsen und Landgraf Georgen geben in die Festung Rüsselsheim und Reinfelß; doch soll Landgraf George den halben vierten Theil haben, und darüber vom andern übrigen Geschütz noch ein dritten Theil haben, weil in Rüsselsheim das meiste Geschütz vonnöthen. = = = Die Kleider, Kleinoder, Silbergeschirr, Tapecerey und Hausrath, soll Landgraf Wilhelm halb, Landgraf Ludwig das vierte Theil, und Landgraf Philips und Landgraf George auch ein vierten Theil zusammen, haben. = = = Wir wollen auch hiemit ausdrücklichen geordnet haben, daß keine Töchter etwas im Fürstenthum Hessen = = an fahrender Haabe = = mit-erben sollen, so einige Manns-Personen von Unsern Söhnen und ihren Erben vorhanden. „

In dessen Conformität schlossen seine Söhne: „Als dann auch Unser Herr Vater = = verordnet, daß = = keine Tochter etwas = = an fahrender Haabe, alldieweil Manns-Personen von Uns, oder Unsern Nachkommen, vorhanden wären, erben = = sollen; = = so haben Wir darauf einander bey geschwornem Eyd versprochen und zugesagt, = = daß = = keine Töchter = = zu ewigen Zeiten, = = alldieweil Manns-Personen von Uns = = im Leben seyn, etwas an = = fahrender Haabe erben sollen. „

Landgraf Georg I. zu Darmstatt disponirte An. 1593. auch: Die Töchtern sollten, gegen ihr Heurath-Gut und Ausfertigung, unter anderem auch auf die Baarschafft und fahrende Haab Verzicht thun. Weiter ordnete er auf den Fall einer Theilung unter seinen Söhnen: „Dieweil Unser ältester Sohn, Land-Graf Ludwig, hiernechst die Onera, so ihme, als dem Aeltesten, in allerhand fürfallenden Sachen zuwachsen werden, tragen muß, und dahero billig, daß er auch dagegen eine Ergetzlichkeit habe, daß er derowegen aus dem Geld, so Wir neuerlicher Zeit, vermög innhabender unterschidlichen Verschreibungen, um gebührliche Verzinsung ausgeliehen und ausgelegt, 150000. Gülden, = = = zu Voraus haben, oder, da immittelst eine oder die andere Summe wieder abgelegt und nicht anderweit wieder ausgeliehen würde, ihme alsdann dieselbige aus der gemeinen Baarschafft gelifert werden soll, also, daß er solche 150000. fl. Batzen vollkömmlich zuvor bekommen möge: Wann er nun deßwegen contentirt und vergnüget, sollen sie alsdann

dann ⁼⁼⁼ die übrige Baarschafft, Silber-Geschirr, Hausrath, Geschütz, und alles anders, wie das Nahmen haben mag, ⁼⁼⁼ mit Rath der Vormünder, in vier gleiche Theile unter sich theilen, auch ein jeder seinen vierten Theil zu sich nehmen, und zum besten regieren und verwalten. „

Seine Söhne cedierten auch An. 1606. per Pactum ihrem ältesten Bruder, nebst Land und Leuten, die ligende und fahrende Haab und Güter, die seyen von ihrem Vater, Landgraf Georgen, oder ihrem Vetter, Landgraf Ludwigen zu Marburg.

In dem Vertrag de An. 1627. zwischen Landgraf Wilhelmen zu Cassel und seiner Frau Mutter, Namens seiner Geschwistrigte, heißt es: „Die Artillerie und Munition, und anders, so in und zu den Vestungen, auch dem gemeinen Defensions-Werck des Vaterlands, gehörig, sollen darbey zusammen unzertrennt verbleiben. „

Nach Absterben des Hessen-Bingenheimischen (1) Mannsstamms wollten die Erbtöchtern einige verpfändete Güter vindiciren: Es entstunde dabey die Frage: Ob Töchtern darinn folgen können, und ihnen nicht ihr Verzicht in dem Wege stehe? das Cammergericht aber sprache An. 1753. und 1762. für die Töchtern; weil der Verzicht nur auf das gehe, was zum Land gehöre, nicht aber auf das, was von der Mutter herkomme, oder sonst erworben worden seye; maßen darinn, als in allodial- privat- und separaten Gütern, auch die Töchtern folgen könnten.

§. 24.

Herzog Johann zu Holstein-Sonderburg verordnete: Alles Holstein.
Hausgeräthe, Heerzeug, Pferde, Rüstung, Kleider, Gold, Silbergeschirr, Geschmuck, und alle bewegliche Güter, sollten unter seine samtliche Söhne in gleiche Portionen vertheilet werden.

§. 25.

Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg sezte An. 1573. Mecklen-
zwar forderist seine beede Söhne in denen beweg- und unbeweglichen burg.
Gütern überhaupt zu Erben ein; hernach aber meldete er ins besondere:
„Von allem Unserm Silber-Geschirr, Tapecerey und Kleidern, soll Unser ältester Sohn, Herzog Johanns, den dritten Teil Unserm jüngsten Sohn, Herzog Sigismund Augusten, zustellen, damit auch genannter Unser jüngster Sohn zufriden und derowegen keiner fernern Forderung sich anmassen soll. „

Herzog

(1) s. Freyh. von CRAMER Nebenst. 34. Theil, S. 68. 91.

Herzog Adolf Friderich I. zu M. Schwerin vermachte An. 1654. seinem ältesten Prinzen das Herzogthum Mecklenburg, Schwerinischen Antheils, mit beweg- und unbeweglichen (Gütern,) Pfandschafften, Schuld- und anderen Forderungen, und alles, was er jezo habe, oder künfftig zu jezt-besagtem Herzogthum quocunque titulo acquiriren und erlangen werde, es seye an Vorrath, Baarschafft, Kleinodien, Silber-Geschirr, Munition, Artollery, und allem andern, wie das Nahmen habe und genannt werden möge; dem zweyten Sohn verschaffte er das Ratzeburgische, sammt Schuld- und anderen Forderungen, und allem, was er anjezo daselbst habe, oder künfftig noch dahin, mit wohlbedachtem Muth, daß es dabey bleiben soll, bringen werde, es sey an Vorrath, Mobilien, Silber-Geschirr, Vieh und Haus-Geräthe, Betten, Leinen, Wollen, und allen anderen beweg- und unbeweglichen Gütern, wie dieselbe nach seinem Tode darauf vorhanden seyn mögen, und so dem Dritten das Fürstenthum Schwerin auf gleiche Weise: Endlich so disponirte er auch noch: „Als auch Unser in GOtt ruhender Groß-Herr-Vater eine ansehnliche Bibliothec von allerhand feinen Büchern in allen Materien zusammengebracht, dieselbe auch von Uns augiret und vermehret worden; soll Unser Sohn, Unsers Landes Mecklenburg Successor, dieselbe alleine und beysammen in gutem Wesen unverrückt behalten.„

§. 26.

Würtemberg. In dem **Würtembergischen** Stamm-Vertrag de An. 1617. bekame der Erstgebohrne Würtemberg, samt allem ligenden und fahrenden, der Zweyte aber Mömpelgart, samt aller Fahrniß allda. Nach eben disem Stamm-Vertrag solle, wann der Manns-Stamm einer Linie abstirbt, die weibliche Descendenz an denen Kleinodien $\frac{1}{3}$. samt dem übrigen erzeugten Silber-Geschirr, erblich bekommen.

Herzog Carl Alexander disponirte An. 1737. „Und weilen 9tens zu einem Fürstl. Haus und Regierung, ausser denen Immobilibus, noch vile andere Stücke, so wohl zu dessen Gebrauch, als hohen Ansehen und Zierde, gewidmet zu werden pflegen, auch ohnabbrüchig gehören und bey nahe keine Regierung so gering ist, die deren ermangle; so wollen Wir, wie Uns darinnen Unsere Vorforderen am Regiment zum Theil auch das löbl. Exempel gegeben, daß alle Stamm-Kleinodien, insbesonder auch alle diejenige, so Wir Zeit Unserer Fürstl. Regierung beyschaffen, und darüber nicht besonders verordnen werden, als Silber, kostbare Geschirr, Gemählde, Kunstkammern, Münz-Cabineten, Medallien, Bibliothequen, und auch andere vorhandene Besonderheiten, insgesamt, welche sich bey Unserm tödtlichen Hintritt befinden, als ein Fideicommissum

missum Familiæ perpetuum in nexu Juris & ordinis Primogenituræ beym Haus ohnzertrennlich verbleiben, und auf einen jedesmaligen Regenten zu dessen Gebrauch fallen, dannenhero auch und zu disem Ende alles in ein ordentliches Inventarium, (welches in dem Fürstl. Archiv verwahrlich beyzubehalten ist, auch Wir gegenwärtiger Unserer Verordnung werden beylegen lassen,) deutlich und sorgfältig gebracht, sothanes Inventarium durch einen jedesmahligen Ersten Minister, den Marschall, den Cammer-Director, einen Hof- und einen Cammer-Rath, als in sondern Pflichten, welche Wir hiehero extendiret haben wollen, alle Neu-Jahr sollen erneuert, der Zuwachs so wohl, als, wann etwas verlohren gienge, getreulich notirt und der Herrschafft gehorsamst erinnert, so fern aber etwas zu künfftigen Zeiten davon verlohren werden oder abgehen sollte, von Successoren zu Successoren, und zwar allenfalls aus deren allodial-Vermögen, wieder ersetzt werden solle. Ein gleiches wollen Wir auch wegen der Jagd-Zeugen und von Hof- und Feld-Equipage, Schiff und Geschirr, auch deren Mobilien, womit Unsere Residenzien und Land-Schlösser ausgeschmücket seyn; indeme selbige zu mehrerem Ansehen des Hauses und zum nöthigen Gebrauch eines regierenden Herzogs, mithin gleichsam perpetui usus gratia, eigentlich angeschaffet werden, und in Krafft diser Unserer Disposition nunmehro von Uns hiemit dazu vor beständig erkläret seynd, dergestalt verordnet haben, daß solche bey deren Abgang jedesmahlen wieder erneuert, folglich jene damit in beständig wohnbarem Stand erhalten, und einem regierenden Herzogen nicht nur die leeren Mauren und Wände dererselben überlassen werden möchten. Nicht weniger soll das gesammte in Unsern Landen angerichtete Gestütt, und der ganze Marstall, gleichfalls einem jedesmaligen Erben und Regenten ganz verbleiben.„ §. 31. aber ordnete er denen nachgebohrenen Prinzen ein Legat an Geld: „mit dem Anhang, daß dagegen alles in Unserer Chatoul, Cammern, auf dem Land, oder auch sonsten, vorräthige baare Geld, Getrayd, und alles anderes, es mag Namen haben, wie es will, Unserm Erb-Prinzen und zukünfftigen Successori am Regiment zu nutzlicher Anwendung verbleibe.„

§. 27.

Nassau. Graf Johann der ältere zu Nassau-Catzenelnbogen ordnete An. 1597. „9tens: Dieweil auch das Haus Dillenburg unsern sämtlichen instituirten männlichen Erben, wie auch Unsern Landen und Leuten, zu Gutem, nothwendig mit Geschütz und Munition, wie gleichfalls auch mit allerhand Mobilien, der Nothdurfft nach, muß versehen seyn und bleiben; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß das Geschütz, mit

aller Munition und Zugehör, wie auch andere Kriegs-Rüstungen, Gewehr und Waffen, nit zertheilet, sondern beysammen auf demselbigen Haus gelassen, Unsere andere Mobilien aber, als Silber-Geschirr, Tapezerey, Lein- und Bett-Werck, item Küchen-Geschirr, Pferde, und dergleichen, was Wir zuvor davon nicht verschencket, legirt, oder in andere Wege vermacht haben, unter Unsere instituirte männliche Erben in gleiche Theil getheilet, und einem jeden das seine soll gefolget werden; es wäre denn Sach, daß sie sich unter einander hierum selbst freund- und brüderlich vergleichen, und, so vil die Nothdurfft und Gelegenheit erheischen wird, bey gedachtem Haus Dillenburg gegen eine leidliche Erstattung bleiben lassen wollten. „

In der Nassau-Catzenelnbogischen Erb-Vereinigung de An. 1607. wurde beliebt: „Es soll aber darum keinem die factio Testamenti benommen seyn, sondern einem jeden unter Uns, oder Unsern ehelichen Männlichen Erben, allerdings bevor- und frey stehen, von seiner Baarschafft, Pfandschafften, eingesammleten Weinen, Früchten und allen andern, was so wohl von Gewohnheit, als auch von Rechtswegen, vor beweglich gehalten wird, zu testiren, und dißfalls, wie er will, unter seine eheliche Kinder utriusque sexus, die Land und Leute aber einzig und allein unter seine eheliche männliche Leibs-Erben, in einer rechtmäßigen Disposition zu vermachen und auszutheilen; und sollen desselben Kinder, da gleich einem etwas mehr als dem anderen gegeben, oder auch von Uns, Unserm Pfleg-Sohn, oder Unsern und Unsers Pfleg-Sohns ehelichen männlichen Erben, einem oder dem andern das Jus Primogenituræ eingeführt würde, damit zufriden und mit demjenigen, ob es schon geringer, als die Legitima, seyn würde, so ihnen also verordnet, sich begnügen zu lassen schuldig, auch desfalls ad complementum Legitimæ zu handlen nicht befugt seyn: Da aber einer unter Uns, oder Unsern männlichen ehelichen Erben, ohne Hinderlassung eines rechtmäßigen Testaments oder letzten Willens versterben und von angeregten seinen Mobilien nichts würde disponiret, noch auch das Jus Primogenituræ, wie gemeldt, eingeführet haben; so ist abgeredt und beschlossen, daß alsdann alles dasjenige, was er an einem oder anderem, es wäre gleich genannt, wie es wolle, verlassen wird, seinen ehelichen männlichen Erben einzig und allein verbleiben = = solle. „

Anno 1651. wurde im Hause Nassau-Saarbrücken verglichen: „Zum 12ten: Der Mobilien halben, weil unter denselben das Silber-Geschirr allbereit gleich getheilet; so stehet es mit den andern Mobilien auch zu brüderlicher Vergleichung, darinnen Herrn Graf

Wilhelm

Wilhelm Ludwigs Gn. der beeden jungen Herrn Brüder Antheil inventiren und in Verwahrung nehmen zu lassen wissen wird. Was für Früchte und Vieh vorhanden, werden beede Ihre Gn. Gn. von denen, die es unter Handen haben, Bericht einnehmen lassen, und ebener massen Verordnung zu gleicher Abtheilung thun. „

Fürst Ludwig Heinrichs zu Nassau-Dillenburg Disposition de An. 1662. wegen seiner mobiliar-Verlassenschafft siehe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 243.*

§. 28.

Fürst Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm erhielte gegen seinen Vater, hernach seinen jüngeren Bruder, am Cammergericht ein Mandatum immissoriale ex L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll. & de restituendo Hæreditatem, cum omni causa, Documentisve ad eandem pertinentibus S. C. und den 12. Dec. 1770. erfolgte eine Paritoria; jedoch, daß die Fructus percepti nur von dem Tode des Vaters an zu rechnen seyen. Salm.

§. 29.

Graf Friderich Magnus zu Erbach verschaffte seiner Tochter Anna all sein Silber-Geschirr: Die Agnaten hielten ihn nicht darzu berechtigt gewesen zu seyn; endlich aber verglichen sie sich An. 1618. mit seiner Wittwe, unter dem *Tom. 21. p. 406.* angezeigten Vorbehalt, dahin: „Das geforderte Silber-Geschirr belangend, ist, auf beschehene Inventation, an Seiten Erbach, aus obgesetzten Ursachen, die freundliche Bewilligung beschehen, daß von dem hinterlassenen Silber-Geschirr Erbach das Alt-Väterliche, was nemlich von weyland Herrn Georgen Grafen zu Erbach, Christseeligen, noch unverändert vorhanden, hinwegnehmen, das ander aber alles, von des verstorbenen Herrn Vaters, Grafen Friderich Magni, erster Gemahlin herrührend, und was fürter seine wohlseel. Gn. in währendem Ehestande erzeuget, dem Fräulein, gegen einem Inventario, von beyden, der Frau Mutter und dem Fräulein, unterschriben, gefolgt werden, welches gleicher Gestalt, wie vorbenannte 5000. fl. da das Fräulein ohne Leibes-Erben versterben würde, wiederum mit einander auf die Grafen zu Erbach ohne männlichs Eintrag und Anspruch zurück fallen solle. Hingegen hat sich jetztermelts Fräulein, vor sich, und mit Rath und Bewilligung der Frau Mutter und Freundschafft, deren nach Anleitung obberührter Disposition prätendirter Forderung und Anspruchs auf alle Fahrniß und Mobilien, wie es Nahmen haben mag, freywillig und ungezwungen begeben und verziehen. „ Erbach.

§. 30.

Lippe. Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe vermachte An. 1668. dem Primogenito unter der universal-Erbschafft auch die Mobilien; hingegen sezte er: „Und wollen zugleich, daß Unser älterer Sohn Unserm jüngern, ein Service zu kauffen, 2500. Rthlr. (daferne Wir bey Unserm Leben solches ihme nicht machen lassen,) baar erlege; was sonsten zu des Hauses Alverdissen Meublirung gehöret, dasselbe wollen Wir selbsten dahin verschaffen. „

Was aber Graf Simon Heinrich zu Lippe-Detmold in seinem An. 1694. errichteten Testament wegen derer Mobilien verordnet habe? siehe *l. c. Tom. 14. p. 299.*

§. 31.

Reuß. Was Graf Heinrich XI. Reuß zu Schlaitz Anno 1726. unter seinen Herrn Söhnen für eine Disposition wegen seiner mobiliar-Verlassenschafft gemacht habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 341.*

§. 32.

Rheingrafen. Rheingrafens Johanns VII. zu Kyrburg Wittib schlosse mit ihrem Sohn Johann VIII. zu Merchingen einen Vertrag wegen ihrer Söhne und Töchter Erbfolge in der väterlichen Verlassenschafft. (1)

§. 33.

Solms. In denen Consiliis Halensibus (2) findet sich ein ohne Zweifel das Gräfliche Haus Solms-Laubach betreffendes Responsum, unter anderen dises Innhalts: Qu. 1. Ob die von eines verkaufften Dorffs Kauff-Schilling vorhandene Capitalien unter der dem Primogenito gewidmeten Zubehör mit-begriffen seyen? Resp. Daß der rückständige Kauff-Schilling von W = = dem Primogenito einig zu überlassen seye. Qu. 2. Ob die S = = Wise mit zu L = = zu rechnen? Resp. Es seye die S = = Wisen zur Herrschafft L = = allerdings mit gehörig und unter dem Wort: Zubehör dem Primogenito einig und allein zugetheilet worden. Qu. 3. Wohin das Haus zu W = = nebst denen Gärten und Meublen zu rechnen? Resp. Es gehöre W = = dem Primogenito, cum accessorio der Gärten und Meublen darinnen, allerdinges zu. Qu. 4. Ob dasjenige, was einer oder der andere an Besoldung zum Voraus bekommen, inter nomina activa zu rechnen seyn möchte? Resp. Es seye der Vorschuß an Besoldungen der Bedienten inter nomina activa zu rechnen, und ins Erbe beyzutreiben. Qu. 5. Ob die Rentey-Capitalien unter die nomina activa zu rech-

(1) St. Arch. 1752. 2. Band, S. 834. 856.
(2) Tom. 2. Lib. 2. p. 1571.

rechnen? Resp. Es seyen die Rentey-Capitalien zu denen activis nominibus gehörig, mithin dem Primogenito allein nicht zu reichen, oder zu lassen. Qu. 6. Ob die in Cassa vorräthige und noch ausstehende, aber verfallene, Gelder ad nomina activa gleichfalls gehörig? Resp. Es seyen die in Cassa vorräthige so wohl, als auch die ausstehende, Gelder und Zinsen inter Activa zu rechnen, und mit dem Postgenito in vorgeschribener Maaß zu theilen, keineswegs aber dem Primogenito allein zu überlassen. Qu. 7. Ob dem Primogenito zum Voraus ein silbernes Service gebühre? Resp. Es seye dem Primogenito billig ein silbern Service zum Voraus zu lassen. Qu 8. Wie vil Marck Silbers das legirte Service halten solle? Resp. Es seye dem Primogenito, gestalten Umständen nach, ein Service à 4. bis 5000. Thl. zum Voraus billig zu lassen. Qu 9. Ob die auf dem Schloß zu L = = und sonsten befindliche Meublen ins Erbe zu rechnen, oder dem Primogenito zum Voraus verbleiben? Resp. Es seyen dem Primogenito allein die Pertinentien, und was auf Kosten und Hülffe des Landes angeschaffet, obbeschribener massen, zu lassen, das übrige aber ins Erbe zu bringen. Qu. 10. Wie es mit dem Vieh auf denen Höfen zu halten? Resp. Es seye, ausser dem Vieh, welches zum Verkauff gehörig, das übrige dem Primogenito zu überlassen. Qu. 11. Wie es mit denen vorräthigen Früchten und Wein dißfalls zu halten, ob solche dem Primogenito allein zugehörig, oder was davon ins Erbe zu bringen? Resp. Es seye dem Primogenito an dem Vorrath an Früchten so vil, als zur Nothdurfft der Hofstatt und Aussaat gehörig, von dem Wein-Vorrath auch so vil, als auf ein und das andere Jahr erfordert werden möchte, allein und zum Voraus, als Landes-Folgern und Regenten, zu überlassen, der Ueberrest aber ins Erbe zu bringen, als nomina activa und Vermögen anzusehen, und so, wie von denen ausstehenden Schulden disponiret, zu vertheilen. Qu. 12. Worunter die D = = Kuxe zu rechnen? Resp. Es gehöre die D = = Kuxe ins Erbe, und müsse mit denen nachgebohrenen Söhnen à Primogenito getheilet werden. Qu. 13. Wer die Consumtions-Kosten des ersten Viertel-Jahrs, da noch keine Einrichtung gemacht gewesen, zu tragen schuldig? Resp. Es ligen, die auf den Hof und Bediente, auch andere denen Gräflichen Töchtern gehörige Consumtionskosten zu tragen, dem Primogenito, als Landesfolger, allein ob: In den übrigen aber concurriren die Hæredes in denen Activis jeder billig pro rata.

§. 34.

Graf Hermann zu Wied testierte An. 1624. „Nachdeme Wir Uns Wied.

Uns auch erinnern, daß, auf begebenden ohnverhofften Fall Unsers tödtlich abgangenen Manns-Stamms, die Mobilia auf den Stammsmäßigen Successoren, gegen Erstattung 20000. Gülden, heimfallen sollen, und aber solche Erstattung vor die Mobilien ein gar geringes sich ertragen, derohalben Wir billig erachten, Unseren Töchteren auch eine Ergözung, neben der in Pactis familiæ exprimirten Ehesteuer, zu verordnen, und zuzulegen: Und dann Wir nit allein die Linzische Forderung ganz, sondern auch die Antorff- und Mörsische Forderungen, an Uns acquiriret und mehrentheils erkaufft haben, darüber Wir zu testiren wohl mächtig; so wollen und disponiren Wir hiemit austrücklich, dafern sich jeztberührte Fälle, nemlich daß, in Ermangelung (welches GOtt gnädiglich verhüte,) Unsers männlichen Stamms, Unsere liebe Brüdere, oder deren eheliche Manns-Erben, Uns succediren würden, zu einiger Zeit begeben thäte, so wollen Wir, beneben Jhnen, auch zu Unsern Erben gesezt, angeordnet und ernennt haben, die Wohlgebohrne, Unsere freundliche liebe Töchtere, Walpurgin Magdalenam, Johannam Mariam Annam, Sophiam Amœnam, Amaliam, Luisam Julianam, und andere Unsere künfftige Töchtere, so Uns der liebe GOtt bescheren wird, in die rechte Halbschied der dreyer benennter Forderungen der Linzischen, wie auch Antorff- und Mörsischen, gestalt solche drey Forderungen zur Halbeschied frey und franck, ohne einige Schulden-Last, sie komme auch her, wo sie wolle, und die jezo contrahirt seyn, oder ins künfftig contrahirt werden mögte, erblich und eigenthümlich haben, ererben und darein, Krafft dieses, substituirt seyn sollen, wie Wir Sie, Unsere Töchter, deren seyn alsdann, bey begebenem Fall, Eine oder mehr im Leben, hiemit in solche Halbescheid, wie auch Unserer geliebten Brüdern, Grafen zu Wied ehelichen Manns-Stamm in die ander Halbescheid zu Erben benennen und instituiren, wissendt- und wohlbedächtlich, und weil die von der Linzischen Forderung herrührende Pfenningen, zu Abzahlung Unsers jüngeren Brudern, Graf Philips Ludwigen hingewendet worden, solche aber Unser Acquisitum seyn, so soll auf nechstbemeldten Fall Unsern Töchteren die Halbeschiedt von dem succedirenden Manns-Stamm herausgegeben und dieselbe so wohl, als die Halbschiedt von den Altorff- und Mörsischen Forderungen, auf sichere Renthen bey einer Statt, oder sonsten gewissen Unterpfänden, mit Vorwissen und Zuthun des Successoris und älteren Manns-Stammes, angelegt, und darab den Töchtern die Jährliche Pension, neben ihrem Deputat, ohne einige Behinderungen, gefolgt werden, auch, wann eine Tochter vor der andern ohne Leibes-Erben verstirbt,

stirbt, soll deren Theil aus dieser Halbschiedt auf die im Leben verbleibende Unsere Töchtere zu gleichen Quoten verfallen und vererbt bis zur lezter zu. Begebe sich aber der Fall also, daß die leztlebende Unserer Töchtere ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben noch bey Lebzeiten Unserer obwohlgemeldter geliebter Gemahlin Tods verfiele, alsdann solle die von Unseren Töchtern also herkommende Halbescheidt der vorbenennten dreyen Forderungen Unserer Herzlieben Gemahlin zufallen, doch also, daß Ihre Lbd. solche Capitalia aus dem von den Wiedischen Uns vermög der Erb-Vereinigung succedirenden Stamm zu vereussern keine Macht haben, sondern dieselbe nach Ihrem Unserer Gemahlin tödtlichem Abschiedt, wiederum zurück auf Unsere Stamms-Erben, welchem Ihre Lbd. solch Capital vor dem andern gönnen und gratificando zulegen, oder übergeben werden, verfallen sollen, die pensiones aber, so bey Ihre Ldd. Zeit verfallen, oder aufgeloffen seyn, keine ausbescheiden, sollen Ihr Lbd. bestens Gefallens zu vermachen, darüber zu testiren, und damit nach Belieben zu thun, zu schalten und zu walten gute Macht haben, ohne männigliches Gegen- oder Einrede. Solte sich auch der Fall nit begeben, daß Unsere Gemahlin den Abfall Unser lezter Tochter, und deren Leibs-Erben, wie vorgerührt, erlebete, so ist in allwege Unsere Meynung, daß alsdann die obgesezte Halbeschiedt der Capitalien, von mehrberührten dreyen Forderungen herrührendt, unter Disposition Unser aller lezter Tochter in descendenti Linea, dafern Dieselbe keine Leibes-Erben hat, und Ihr frey bleiben soll, darüber inter vivos, vel causa mortis zu disponiren, oder nach Gefallen zu testiren. „

§. 35.

Graf Ludwig der ältere zu **Witgenstein** testirte An. 1593. **Witgenstein.**
„Alle Unsere Baarschafft, was deren vorhanden, es sey an Geld, Silber-Geschirr, Kleinodien, item Unsere Kleider, reisige Pferde, Harnisch und andere Rüstungen, sollen Unsere Söhne zugleich theilen, und einem jeden mehr oder weniger nicht, als dem andern, zukommen; doch ausgescheiden, was an nothwendigem Haus-Geräthe, = = = item Munition, und was zu Beschützung und Unterhaltung der Häuser jedes Orts wird gefunden; ingleichen was Unserer Hausfrauen an Silber-Geschirr und sonsten geschencket und zuständig ist, das soll ihr auch allein bleiben. = = Die Baarschafft, Silber-Geschirr, Kleinodien, samt andern vorgemeldten Mobilibus, sollen getreulich inventirt, nach Unserm tödtlichen Abgang durch die Vormünder, so noch zu ordnen, alsbald getheilet und denen, so allbereit mannbar, jedem sein zugefallen Theil zugestellt werden; was aber den Unmannbaren zugetheilt, soll hingeschlossen und versigelt

werden, also, daß drey unterschidene Schlässel gemacht, dieselbe unter die Vormündere getheilet, solche Kleinodien und anders verwahrlich gehalten, und, wann einer Mannbar und nicht länger in der Gemeinschafft seyn wollte, demselben sein Theil von den Vormündern gefolget und diser Unser letzter Wille gebührlich exequirt werde. „

Die codicillar-Disposition aber wegen seiner ohne mannliche Descendenz versterbenden Söhne Mobilien de An. 1601. lautet: „Belangend die bewegliche und fahrende Güter, sollen vor allen Dingen die Schulden, so der Abgestorbene gemachet, zuvor daraus bezahlet, und die Töchtere des übrigen halber, nach Gelegenheit der Verlassenschafft und mit Rath der Freunden, abgewilliget werden; in welchen aber darauf zu sehen, daß die Häuser nicht gar entblöset werden. „

In dem Witgensteinischen Erb-Vertrag de An. 1607. heißt es: „Dabey Wir Uns ferner hiermit ausdrücklich bedingen und vorbehalten, daß deßhalben keinem unter Uns, oder Unsern Erben, die Testamenti-faction ganz und gar benommen, noch abgestrickt, sondern einem jeden freygelassen seyn soll, von seiner Baarschafft, Pfandschafften, eingesammleten Früchten, Wein, und andern beweglichen Gütern, (welche nicht dem Heil. Römischen Reich zu Steuer, oder sonsten von den Unterthanen, Unsern Landen und Leuten zum Besten, aufgehoben, collectirt und erspahrt worden, weil solche billig und von Rechtswegen bey dem regierenden Herren, nach eines jeden Theil, verbleiben, und, zu welchem Ende sie erhaben, auch darzu verwendet werden,) nach seinem Wohlgefallen zu testiren, wie er will, unter seine Kinder utriusque sexus auszutheilen. „

Anno 1635. vergliechen sich die Grafen zu W. Berlenburg: „Vors ander, die Mobilien betreffend, wiewohl das Alt-Väterliche Testament Ziel und Maaß giebt, wie es darmit zu halten, was bey jederm Haus verbleiben und was unter die Söhne vertheilet werden soll; so haben doch Herrn Graf Ludwig Casimirs Gnaden, gleichfalls aus freund-Brüderlichen Willen, dero Herrn Brudern, Graf Ernsten, den dritten Theil an den Mobilien, so laut Alt-Väterlichen Testaments beym Haus bleiben sollen, ausserhalb dem Leinwand, daran Ihr Gnaden den halben Theil eingegangen, folgen zu lassen, verwilligt; im übrigen es der Mobilien halber, welche unter die Herren Söhne vertheilt werden sollen, bey dem Innhalt mehrbemelten Alt-Väterlichen Testaments bewenden lassen. „

§. 36. a.

Wurmbrand. Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand starb An. 1750.

ohne

ohne Testament. Seine drey Töchtern behaupteten: Ihnen gebühre, Krafft der Oesterreichischen Landesgeseze, an denen Wurmbrandischen Familiengütern noch nichts; hingegen an noviter acquisitis, mobiliaribus und activis haben die Töchter, wegen ermanglenden Verzichts, oder Familiengesezes, so wohl ex iure Germanico & Observantia Illustrium, als ex Iure communi, gleichen Antheil mit dem Sohne, ohne noch des mütterlichen zu gedencken.

Am Reichs-Hofrath aber wurde gegen die Töchtern gesprochen. Sie suchten Revision; die vorige Urthel aber wurde confirmirt. Mehreres davon findet man an denen unten (1) angezeigten Orten: Und vile darinn von Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER für die Töchtern verfertigte Schrifften seynd in seinen auserlesenen Rechtsfällen zu lesen.

§. 36. b.

Graf Ludwig zu Ysenburg ordnete An. 1488. Der älteste Ysenburg. Sohn solle unter anderem haben: „Silbern und Goldgeschirr, Baarschafft, Hausrath, Profan, (Proviant,) Frucht, Wein, reisige Pferde, und was vor Geschüz vorhanden ist, um zu vermeiden in derselben Theilung, so die alle geschehen sollt, mercklichen Unwillen und Zutrennunge Freundschafft Unserer ehegenannten Söhne, daß dann etwan zwischen Geschwistern und Freunden um fast klein und leichtlich gewahr geschehen ist, davon denn grosser und mercklicher Schaden, Unrath und Unfride kommen ist, das dann bey Unsern Tagen und Gedächtniß mercklich und warlich geschehen ist. Solches mit GOttes Hülff zuvorzukommen, und zu vermeiden, so setzen, bescheiden und ordnen Wir, daß an solchem keine Theilung geschehen und vorgenommen werden solle, sondern solches alles, wie das genannt oder gemelt ist, solle alles Philippsen, Unserm eltisten Sone, bleiben; sonder allein vier übergolt Kopfe, der sollen zwen Diethern Unserm Sone, die anderm zwen sollen Johann Unserm Sone, so sie häuslich sich von einander scheiden, wie obstehet, und uff die Zeit ihres Abschids, oder in ziemlicher Zeit darnach, ohn Gefehrde, solle Philips Unser Sohne Diethern seinen Brudern, auch Unserm Sohne, geben 1200. Gülden, Franckfurter Wehrung, daß er sich damit möge rüsten, und darzu solle er ihme in seinen ehegenannten Schlossen an Profan lassen, 1000. achtel Haberns, 500. achtel Korns, 10. Fuder Weins, und ob etwas über die benannte Summ an Früchten und Wein in den genannten Stedten und Schlossen wäre, dasselbig übrig solle Philippsen,

(1) in meinem Staatsarch. 1751. 9. Theil, 51. S. 1752. 1. Band, 222. S. 1753. 1. Band, 82. 199. S. 1754. 1. Band, 453. S.

Unserm Sone, heraus werden: Gebräche aber der genannten Summen Frucht oder Wein, und die Zahl der Summ nicht aller in den Schlossen ehegenannt wären, so solt Philipps, Unser Sohn, seinem Bruder Diethern die erfüllen und geben, oder sich mit ihme darum ohnverlengt vertragen.„ Wann aber der älteste Sohn ohne männliche Descendenz abgienge, ordnete er wegen der mobiliar-Verlassenschafft das *Tom. 13. p. 408.* enthaltene.

§. 37.

Unbenahmster Fall.

Beym Herrn von Ludolf liset man: (1) Renunciaverat Margaretha, illustris filia, jurato paternæ, fraternæ, maternæque hæreditati, reservata tamen Successione, si omnes Masculi defecissent. Moritur Pater relicto Filio Wilhelmo, & tribus Filiabus. Wilhelmus reliquas Sorores elocat & de hæreditate cum iis transigit. Moritur etiam Margaretha, relicta Filia. Wilhelmus decedit, Filia sua Maria hærede instituta. Anna, Margarethæ filia, petit hæreditatem. Maria excipit: defunctam esse Margaretham conditione pendente, cujus eventu hæres ejus frui nequeat: Se interim testamento paterno adjuvari. Faciebat pro Maria, quod Margaretha renunciasset expresse hæreditati fraternæ, qua renunciatione etiam filia hæres esset obligata: Quod filia semel excluſa excludatur in perpetuum etiam a sororibus: quod portio hæreditatis, cui renunciatum, fratribus accrevisset, unde nulla amplius sit hæreditas paterna maternaque: quod interpretatio pacti renunciativi facienda esset contra Margaretham ejusque hæredem: præscriptio etiam plus quam XXX. annorum ei obstaret. Sed judicatum pro Margarethæ filia & hærede (a), his rationibus: Pactum, quo hæreditas Catharinæ reservata, Jure validum, sequenti pactione inter alios celebrata non potuisse destrui: Existente casu, Jus succedendi, tantisper quiescens, revivixisse. Masculorum tantum favori fuisse renunciatum. Hanc fuisse verosimillimam paciscentium mentem. Transmissam spem etiam hæreditatis sub conditione pendentis, ad hæredem filiam. *§. 4. instit. de V. O.* Et tandem stricti Juris esse renunciationem, ad ea, quæ non expressa, non extendendam. Paternæ itaque hæreditati non renunciatum, si deficerent cum eo masculi. (b)

(a) ab JCtis Ingolstadiensibus. - - Ratio dubitandi: quæ adferebatur: filiam semel excluſam semper excludi, hodie, præsertim in Germania, a multis non recipitur. - - -

(b) Su-

(1) de Jur. Fœm. ill. p. 83.

(b) Supereſt quæſtio: An ſoli Annæ ſit adjudicanda ſucceſſio, an æquali parte, cum Wilhelmi filia Maria? Dubitandi ratio eſt, quod incertum ſit, cuinam ſuccedatur: patri an fratri? Si fratri, gradu eſſet proprior hujus filia; Si patri, obſtabit Annæ renunciatio matris. Sed Reſp. de Patris ſucceſſione hic eſſe quæſtionem, non de fratris. Fratrum favore renunciaverat Mater Annæ, cujus jus revivixiſſe in hærede filia poſt extinctos maſculos, recte reſponſum a JCtis, ergo ſi territorium eſt diviſioni obnoxium, ſuccedent ex partibus æqualibus. Si eſt individuum, aut commune erit utrique, aut, Jure Primogenituræ introducto, ſuccedet illa, quæ eſt non ætate ſolum, ſed etiam linea propior.

§. 38.

Die Principia, wornach diſe Materie beurtheilet werden muß, ſeynd 1. die etwa vorhandene Familien- oder andere Verträge, Ehe-Pacta, Erb-Verbrüderungen, u. ſ. w. 2. die Elter- und Groß-Elterliche Teſtamente, 3. das ſpecial-Herkommen einer Linie, oder des ganzen Hauſes und 4. das Herkommen mehrerer anderer Häuſer von gleichem Stand; wo aber alles diſes nicht hinreichet, wie es mehrmalen geſchiehet, da iſt offt guter Rath theuer, weil unſere Jura ſubſidiaria und deren Analogie keinen Ausſchlag geben, noch geben können, z. E. Ob etwas als ein Stück der Staats- oder privat-Erbſchafft anzuſehen ſeye? auch von dem Erſtgeburts-Recht und denen Verzichten der Töchter nichts wiſſen, mithin auch in denen zwiſchen dem Erſt- und denen Nachgebohrenen, ſo dann denen Brüdern und Schweſtern, entſtehenden Streitigkeiten offt nicht einmal nur remota Principia an die Hand geben. Principia.

§. 39.

Ordentlicher Weiſe ſtehet einem Reichs-Stand allerdings frey, über ſein privat-Vermögen zu teſtiren, und über ſelbiges, ſo weit es ſonſt die Rechte zulaſſen, zu Faveur ſeiner Kinder, oder Anverwandten, oder auch fremder Perſonen, eben ſo wohl zu diſponiren, als er bey ſeinem Leben ohnſtreitig befugt ware, ſelbiges zu verkauffen, zu verſchencken, oder ſonſt damit anzufangen, was ihme beliebt: Und wie ihn niemand genöthiget hat, es ſich anzuſchaffen, oder zurück zu legen, ſondern in ſeiner freyen Willkühr beſtund: Ob? und was? und wie vil? dergleichen er behalten, oder acquiriren, und wie lange afferviren wolle? ſo muß er ja, denen Rechten nach, auch die Freyheit haben, darüber zu teſtiren. Nur findet das von mir anderwärts (1) wegen der allodialen und ganz freyen Macht, über die privat-Erbſchafft zu teſtiren?

(1) in Diſs. de Legitima &c. §. 14.

Immobilien erinnerte auch hier ſtatt; nemlich: Dummodo Filiis junctim ſumtis ſalva maneat Legitima. Cum enim Obſervantia Imperii hoc tantum velit, quod Filiis inter ſe Legitima non debeatur, de reliquo Jus commune obtinebit. Wollte man ſagen: Sie bekämen ja die Staats-Erbſchafft, und alſo könnten ſie nicht auch noch an die privat-Erbſchafft Prætenſion machen, ſondern müßten jene ſtatt ihrer Legitimæ rechnen; ſo antworte ich: Die Staats-Erbſchafft muß ihnen der Vater ohnehin laſſen, und kan nicht darüber zu ihrem Nachtheil teſtiren; Legitima aber iſt der Antheil einer Erbſchafft, worüber der Beſitzer Macht hat, zu teſtiren: Und wie de Jure Romano, wann ein Kind von einem Tertio ad Fideicommiſſum beruffen iſt, der Vater ihme diſes Fideicommiſs nicht in die Legitimam rechnen darff, ſondern dieſelbe von dem ſeinigen hinterlaſſen muß; ſo iſt es auch hier.

Weiter kan auch hieher transferiret werden, was ich allda weiter geſagt habe: Poſtgenitis autem Legitima Juris Romani neque ex his allodialibus præciſe debetur, ex ſæpius adducta ratione, quod vi Obſervantiæ Imperii Alimenta tantum condigna petere queant. Und wiederum: Neque tamen Pater prohibetur, (circa Mobilia inter Filios) inæquales Portiones conſtituere, nullo ad Legitimam reſpectu habito; ex jam ſæpe dicta ratione, quod Pater, Status Imperii dignitate gaudens, Filiis poſtgenitis nil, niſi Alimenta Stemmate digna, relinquere teneatur. Multo ergo minus (1) Filiæ Jus aliquod quæſitum a nemine ipſis auferendum, habent circa talia Mobilia, vel Legitima in iisdem ipſis neceſſario eſt relinquenda, (2) etiamſi eſſent ultimæ cujusdam Lineæ, (3) imo Stirpis univerſæ. (4)

(1) Concluſio hæc in antiquiſſima, continua & univerſali Imperii Obſervantia fundata eſt.

(2) Apparet id ex Diſpoſitionibus paternis ſupra allatis, per quas jubentur Dote ſua eſſe contentæ, nec quicquam petere ex hæreditate paterna. Ejusdem quoque plerumque tenoris ſunt Renunciationes.

(3) - - Interdum tamen certa quædam pecuniæ Summa per averſionem in hunc caſum ipſis aſſignatur. - -

(4) Quem tamen in caſum iterum in compenſationem aliquam Filiabus paratæ pecuniæ ſumma quædam, nullam tamen ad Legitimam proportionem habens, conſtitui ſolet. - - Sic dantur aliæ etiam Familiæ, ubi Filiabus Gentis ultimis ratione Mobilium per expreſſa Pacta proſpectum eſt. - -

Indeſ-

Indessen ist freilich die Freyheit, über dises ursprüngliche privat-Vermögen zu disponiren, an vilen Orten auf mancherley Weise eingeschräncket, oder gar benommen, und dadurch sothane privat- zu einer Staats-Erbschafft gemacht worden. So seynd z. E. öffters auch die privat-Güter und Grund-Stücke dem Land incorporirt, oder, (wie z. E. in Würtemberg unter dem Nahmen der Cammerschreiberey-Güter geschehen ist,) gar in ein eigenes und besonderes Corpus redigirt, und mit einem Fideicommiss zum Besten des ganzen Hauses, oder einer oder etlicher Linien, belegt, mithin freilich der Testamentifaction entnommen.

In Ansehung derer Mobilien aber haben wir nicht nur gehöret, wie vilfältig wichtige Kleinodien und andere Kostbarkeiten zu Haus- und Stamm-Kleinodien gewidmet werden, sondern es belehren auch die oben in disem Capitel vorkommende Pacta und Dispositionen, daß öffters Bibliothequen, Kunst-Cammern, Münz- und Medallien-Cabinete, die Meubles derer Residenzien, u. d. ebenfalls mit einem Fideicommiss belegt werden, daß sie nicht veräussert, noch zertrennet werden dörffen, sondern von einem regierenden Herrn auf den andern, oder, wo mehrere regierende Herrn seynd, jedesmals auf den Aeltesten derselbigen, fallen sollen.

Ferner wird zuweilen die vorräthige Baarschafft ganz oder zum Theil zu einem Landes- oder Haus-Schatz gewidmet, der nur im Fall der Noth angegriffen, ausser deme aber beysammen behalten werden solle. Ein gleiches geschiehet auch etwa mit denen activ-Capitalien, damit der regierende Herr durch deren Abnuzungen um so mehr in den Stand gesezet werden möge, seinen Stand wohl, oder auch mit einem Lustre, führen zu können.

So erheblich aber auch die Gründe scheinen, oder würcklich seyn mögen, warum die benahmste Erbschaffts-Stücke mit einem Fideicommiss zu belegen und zur Staats-Erbschafft zu rechnen seyen; so ist es eben doch Facti, daß würcklich ein solches Fideicommiss errichtet worden sey, Facta aber werden nicht præsumirt, und es kan seyn, daß ein anderer Herr dafür hält, es seye genug, daß der Primogenitus Land und Leute bekomme, und es seye der allen seinen Kindern schuldigen Liebe und der Billigkeit zuwider, daß die Nachgebohrene, ꝛc. (so doch mit dem ältesten Bruder einerley Eltern haben und gleiches Standes seyen,) auch hierinnen leer ausgehen und an der offt so gar geringen Apanage hangen sollen: Es kan auch seyn, daß ein regierender Herr ohnehin so stehet, daß, wann er anderst sonst hausen will, wie sichs gebühret, er diser Beyhülffe nicht auch noch bedarff; wohl aber die andere

Söhne,

Söhne, die eben doch Glider des Hauses seynd, mithin demselben gleichfalls Ehre oder Schande machen helffen. Aus disem allem nun folget so vil, daß in dubio dafür zu halten seye, es stehe einem Stand des Reichs frey, über dergleichen zu testieren.

Wie aber die Einsichten und Affecten derer Menschen, auch so gar in Ansehung ihrer eigenen Kinder, gar sehr verschiden seynd; also ist auch leicht zu erachten und aus denen angeführten Exempeln ersichtlich, daß die Eltern dise ihre privat- und mobiliar-Erbschafft in ihren Testamenten auf gar mancherley Weise unter ihren Kindern eintheilen; davon ich aber deßwegen, weilen es aliquid arbitrarii ist, nichts weiteres melden will.

§. 40.

Succeßion ab intestato.

Die meiste Schwürigkeiten hat dise Materie in Ansehung der Succeßion ab intestato in sothane privat-Erbschafft. Was bey Abgang des ganzen Manns-Stamms, wann es so dann auf Separation des Lehens und Egenthums, oder der Staats- und privat-Erbschafft, ankommt, dißfalls Juris seye? werden wir hernach vernehmen; ob? wann? und wie ferne? Erb-Verbrüderte in der privat-Erbschafft folgen oder nicht, kommt in dem T. Familien-Staatsrecht vor, so auch ob? wann? und was? eine Wittwe von ihres Gemahls Mobilien ꝛc. bekomme? und von der privat-Erbschafft der Mutter, der Kinder, der Geschwistrigte und anderer Agnaten wird unten die Rede seyn; hier handlen wir nur von der väterlichen privat-Erbschafft.

Was die ehliche Standesmäßige Kinder anbelangt, so kommt es in Ansehung derer Töchter (in so ferne keine Stamm-Pacta, Elter- oder groß-Elterliche Dispositionen, u. d. vorhanden seynd,) lediglich auf den in einem jeden Hause hergebrachten Verzicht derer Töchtern an: Müssen sie simpliciter auf die väterliche Erbschafft renunciren, so bekommen sie auch von diser Erbschafft nichts; gehet ihr Verzicht aber nur auf Land und Leut, so bleibt ihnen ihr Antheil an der väterlichen privat-Erbschafft in salvo und sie bekommen ordentlicher Weise mit ihren Brüdern gleiche Theile. Conf. das T. Staatsr. *Tom. 16. p. 85. seqq.*

Daß aber ein Vater seiner Tochter, welche Verzicht geleistet hat, oder doch zu leisten schuldig ist, über ihr Heurath-Gut und Aussteuer, dannoch von seinem Vermögen, worüber er frey testieren kan, einen Particul, entweder per modum der Erb-Einsezung, oder Legats-Weise, verschaffen könne, darinnen pflichte ich dem Herrn von Ludolf eben so wohl bey, als daß dadurch, wann der Vater die Tochter bloß zur

Erbin

Erbin einsezet, ohne zu melden worinn? ihr Verzicht keinesweges aufgehoben werde, sondern daß sie solchen Falls das im Haus herkommliche, so meistens bloß in dem Heurath-Gut und der Aussteuer bestehet, für die Legitimam annehmen müsse.

Seynd endlich keine Söhne, sondern nur Töchtern, vorhanden, so kommt es wieder darauf an: Ob der Verzicht derer Töchtern eines Hauses nur ihren Brüdern, oder ihrer Linie, oder dem ganzen Manns-Stamm, zu gutem geschiehet? wie auch resp. ob noch Agnaten vom Haus vorhanden seynd oder nicht? Nach Verschidenheit diser Fälle nun succediren sie entweder in der privat-Erbschafft, oder nicht: Doch werden durch Erb-Verbrüderungs- oder andere Verträge auch wohl die lezte Töchtern eines Hauses, so gar von der mobiliar-Verlassenschafft, u. d. ausgeschlossen und dergleichen Pacta seynd nach dem Herkommen in Teutschland in alle Wege gültig; nur seynd sie facti, und allerdings odiosa, dahero dergleichen in dubio nicht zu vermuthen ist.

Von der Töchtern Succeßions-Fähigkeit in der privat-Erbschafft sehe man auch den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

Ein gewisser König liesse in ein Schreiben an eine verwittwete Erbprinzeßin unter anderem einfliessen: „Zu geschweigen, daß sonsten in Regnis & Principatibus, wo entweder super hæreditate allodiali keine, oder, welches auf eines hinaus laufft, destituirte Testamenta eines verstorbenen Fürsten vorhanden, mithin die Sache ad statum intestati kommt, die Legitima nicht wohl Plaz greiffen, sondern die zurückgelassene Filiæ Principes eines Regierenden Herrns von dem Staat erhalten, und alimentirt, bey deren Verheurathung aber Fürstlich dotirt, anmit, nach dem allgemeinen Reichs-Herkommen, auch ratione solcher Erbschafften pro ipso Jure renunciatis gehalten werden wollen.„

Bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (2) findet sich der Fall, daß ein Fürst (wahrscheinlich zu Anhalt-Bernburg,) seine Töchtere in einer gewissen Summ Geldes zu allodial-Erbinnin eingesezt; wogegen sie seine Schulden, Begräbnißkosten und Legaten bezahlen sollten: Sie verlangten aber über 9. Fragen, und noch 2. angehängte Fragen, eine Rechtsbelehrung; welche an angezeigtem Ort zu lesen, hieher aber (auch nur Auszugsweise,) zu weitläufftig seynd.

Die Söhne succediren, wo das Recht der Erstgeburt nicht eingeführet, noch auch sonst ein widriges disponiret oder paciscirt ist, wie in

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. 1348.
(2) in seiner auserl. Rechtsfäll. 2tem Band, S. 634. u. f.

in den väterlichen Land- und Leuten, ſo auch hierinn, zu gleichen Theilen. Es mögen aber übrigens die Söhne in Gemeinſchafft bleiben, oder theilen, ſo hat auch in Anſehung der väterlichen mobiliar- und anderen privat-Erbſchafft eben das ſtatt, was wegen der Gemeinſchafft und Theilungen an ſeinem Ort überhaupt geſagt worden iſt; nur mercke ich noch an, daß zuweilen zwar Land und Leute in Gemeinſchafft behalten, die Mobilien u. d. aber dannoch getheilt werden.

Wo hingegen das Recht der Erſtgeburt Platz greiffet, da wird meiſtens und weislich gleichbalden in der Primogenitur-Ordnung ſelbſten ausgemacht, wie es hierinn in künfftigen Fällen ſolle gehalten werden? Nimmt man nun die Primogenitur-Verordnungen zuſammen, um das allgemeine Herkommen daraus zu erſehen, ſo bleibt es dabey, was ich ſchon vormals (1) geſchriben habe: In Bonis allodialibus Paternis (mobilibus, und ſo auch in der übrigen privat-Erbſchafft,) *plerumque* ſuccedit ſolus Primogenitus, ubi Jus Primogenituræ introductum eſt; - - interdum vero major quidem pars Primogenito, natu tamen minoribus ſimiliter quædam portio, aſſignatur: Wann aber die Nachgebohrene gar von der mobiliar-Erbſchafft ausgeſchloſſen werden, iſt hingegen auch herkommlich, daß ſo dann der regierende Herr ſie ein- für allemal mit einer Standes-mäßigen Equipage und reſp. Silber-Service verſehen, oder, ſtatt deſſen, ihnen ein Stück Geldes zahlen laſſen muß. vid. *l. c. Tom. 14. p. 439.* und *475.*

§. 41.

Berechnung der Legitimæ.

Wann es nun ex teſtamento, oder ab inteſtato, darzu kommt, daß Kinder ihres Vaters Erben in Legitima ſeyn ſollen, ſo iſt die Frage: Wie ſolche ſo wohl ratione Co-Hæredum, als der maſſæ hæreditariæ, zu berechnen ſeye? Ich habe davon vormals (2) geſchriben: Ubi Legitima vel ipſo Jure obtinet, vel Liberi in Legitima Hæredes ſcribuntur, quoad Quantum ejus ſtandum eſſe arbitramur Juri Juſtinianeo, ſecundum quod, ſi Liberi ſint quatuor vel pauciores, portio legitima eſt triens, ſin quinque vel plures, ſemis Bonorum. *Nov. 18. Cap. 1. Nov. 39. & 92.* Cum enim aliud neque per Leges Imperii conſtitutum ſit, neque conſtans Imperii Obſervantia in contrarium doceri queat, locum omnino habere oportet Jus Romanum: quia lites hujus generis cognitioni & deciſioni ſummorum Imperii Tribunalium ſubjectæ ſunt, hæc ipſa vero Judicia, deficiente Jure patrio, ſecundum Jus Juſtinianeum judicare debent.

(1) cit. Diſſ. de Legitim. &c. §. 19.
(2) l. c. §. 33. ſeqq.

cent. - - Ubi vero soli Filii succedunt, etiam solorum Filiorum habenda est ratio: Legitima enim est hæreditaria portio, jam vero eorum, qui hæreditariam portionem non capiunt, in distributione Hæreditatis ratio haberi nequit; Alimenta vero, Dos & Aussteuer, Filiabus debita, tanquam æs alienum ex communi massa deducuntur. Ipsam Legitimæ Computationem ita instituendam esse arbitramur, ut regulariter quidem status Bonorum Legitimæ subjectorum, qualis fuit tempore mortis ejus, de cujus hæreditate agitur, spectari debeat, per *L. 6. C. de inoff. testam.* locum tamen habere possit quandoque Querela inofficiosæ non solum Donationis, sed & Venditionis, Permutationis, &c. Legitima porro regulariter quidem computari nequit, nisi deducto ære alieno, per *L. 8. §. 9. ff. de inoff. testam.* quod si tamen æs alienum contra Pacta Familiæ, vel Provincialia, &c. fuerit contractum, tunc tanta solum æris alieni summa deducitur, quæ massam hæreditariam Testatoris liberæ dispositioni subjectam æquat. Si Postgenitis Appanagia solum constituuntur, æs alienum soli Primogenito incumbit; (alimenta enim onere gravari nequeunt, & sufficit, quod renunciare debeant Legitimæ;) si vero Terras ex Hæreditate capiunt, aut pleno jure eas possident, aut non; si prius, pro rata solvunt, (quia Hæredes sunt,) si posterius, Frater regens regulariter onus hoc suscipit. Multum tamen & circa hoc punctum valet Dispositio paterna; dummodo Postgeniti alimenta habeant salva, ex sæpius allegato fundamento. Ea, quæ in perpetum Familiæ, vel Regentis, vel Territorii, usum destinata sunt, non conferuntur in massam hæreditariam, sed præcipui loco cedunt ei, cui Regimen Terræ obtingit.

Ich füge disem lezteren nur noch bey, daß, wie solchen Falles dem regierenden Herrn billig der Beweis sothaner Destination obliget, also es freylich offt gar schwer halte, damit aufzukommen; doch muß man das einstimmige Herkommen mehrerer anderer Häuser allenfalls auch als einen Beweis gelten lassen; so dann verdienen wahrscheinliche Vermuthungen auch einen Betracht.

§. 42. a.

Von der ehlichen, aber unstandesmäßigen, Kinder-Succeßions-Recht in die väterliche privat-Erbschafft conf. *l. c. Tom. 22. p. 304.* deme ich noch dises beyfüge: 1. Daß das allda gemeldete nur auf den Fall gehe, wann keine Standesmäßige Kinder vorhanden seynd. 2. Unstandesmäßige ꝛc. Kinder.

Habe ich anderwärts (1) von denen Lehen gesagt: In bonis paternis feudalibus privatis atque mediatis item Successionis sunt incapaces, adeoque nec Legitimam accipiunt; per Textum *2. F. 29.* ubi: (Procreati ex Matrimonio ad Morganaticam) *nec in Feudo* (succedunt,) *etiam aliis non existentibus: qui licet legitimi sint, tamen in beneficio minime succedunt.* Qui Textus etsi agat solum de natis ex Matrimonio ad Morganaticam, ad reliqua tamen etiam conjugia inæqualia trahi poterit, cum jam dictum sit, eodem hæc cum istis Jure censeri in Germania, neque obstet Observantia Imperii. Indessen dencke ich doch nunmehro, es finde dißfalls einiger Unterschid statt: Nemlich, wann solche Kinder von der Mutter Seite her wenigstens gebohrene von Adel seynd, z. E. wann ein Chur-Fürst eine von Adel heurathete; so seynd sie auch adelicher Lehen theilhafftig, weil dergleichen Lehen nichts anderes als eine ehliche Geburt und den Adel-Stand erforderen, welches beedes sich hier findet, auch dem angeführten Text nicht entgegen ist, als welcher nur will, wann die Mutter ohngleichen Standes seye, können die Kinder in keinen Lehen succediren, welche des Vaters Stand, oder Schild und Helm, erfordern; nicht zu gedencken, daß allda noch über das die Rede von einem Fall ist, da gleich in denen Ehe-Pacten die aus diser Ehe erzilende Kinder von aller väterlichen Succession, ausserhalb der benahmsten Summ, oder gewissen benannten Stücken, ausdrücklich ausgeschlossen worden waren: So auch, wann ein Lehen so beschaffen ist, daß es von bürgerlichen Personen besessen werden kan, ceßiret die ratio Legis wiederum, und da solchen Kindern übrigens die Qualität ehlicher Leibes-Erben nicht gelaugnet werden kan, muß man sie billig in bürgerlichen Lehen zulassen. 3. Habe ich gesetzt: In Bonis Paternis allodialibus mediatis iterum non succedunt, hinc nec Legitimam capiunt, extantibus aliis Liberis ex æquali thoro natis. Sic enim *2. Feud 29.* disponitur: *Isti in proprietatem non succedunt, aliis extantibus.* Qui Textus admodum convenit cum Analogia Observantiæ Imperii. Ich restringire aber disen Satz nun billig auf den Fall, davon der Text handelt, wann nemlich schon per Pacta ausgemacht ist, was solche Kinder aus ungleicher Ehe bekommen sollen. 4. Wann ich endlich gesagt habe: Aliis vero Liberis non extantibus, succedunt quidem Patri ab intestato in Immobilibus mediatis; Textus *2. F. 29.* - - Legitima tamen iis a Patre necessario non debetur, arg. ejusdem *2. F. 29.* - - quæ vero sequuntur *in d. Tit. 29.* secundum contextum agunt solum de capacita-

(1) Diss. de Legit. &c. §. 25.

citate succedendi, non de necessitate, hæreditatem ipsis relinquendi; so ist solches wieder von dem Fall zu verstehen, davon 2. *F.* 29. handelt, wo nemlich denen Kindern Pacta entgegen stehen: Dann ausser deme bleibt es bey dem Jure subsidiario Romano, nach welchem der Vater ehlichen Kindern die Legitimam schuldig ist.

Von der natürlichen Kinder Successions-Recht in die väterliche privat-Verlassenschafft aber habe ich in dem T. Staater. *Tom.* 22. *p.* 396. meine Meinung gesagt, wobey ich es noch bewenden lasse.

§. 42. b.

Verzicht der Erbschafft.

Zuweilen ereignet sich der Fall, daß ein Sohn, welcher weißt, daß sein Vater eine grosse Schuldenlast hinterlassen hat, gar nicht (und also auch nicht einmal cum beneficio Legis & Inventarii,) dessen Erbe in seiner privat-Verlassenschafft seyn will:

So auch ein Enckel nicht seines Großvaters.

So hat der jezige Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt sich der väterlichen privat-Erbschafft entschlagen.

Des jezigen Fürsten von Stollberg-Gedern (1) Vormundschafft hat sich vor Notarien und Zeugen erklärt, daß sie die Successsion nicht anderst, als ex pacto & providentia Majorum, anzutretten, und sich auf keine Weise in die Erbschafft des vorigen Regenten zu immisciren gemeint seye; wie sie dann auch zu solchem Ende die Mobilien, so weit solche nicht zum Fideicommiß gehörig, obsigniren lassen.

Gundling behauptete (2): Ein Reichsstand könne sich seiner väterlichen Allodialerbschafft nicht verzeihen, weil ein Vasall sich entweder von dem Allodio und dem Lehen zugleich lossagen, oder, wann er das Lehen haben wolle, auch die Handlungen des Vaters vertretten müsse:

Ich bin aber in Ansehung unserer Teutschen Reichsstände anderer Meinung.

add. oben Cap. 12. §. 17.

§. 43.

Mehreres remissive.

Schließlichen kan auch noch sehr viles von diser Materie in denen Capiteln von der Töchtern Verzichten, von Concurrenz derer Agnaten und Töchtern, von der Erb-Folge derer Töchtern, von der Müttern, Kinder, Geschwistrigte und Verwandten Verlassenschafft, sonderlich aber von Separirung der Staats- und privat-Erbschafft, nachgesehen werden.

(1) s. H. Pütters Rechtsfäll. 2. Band, S. 653.
(2) H. Schotts Critic, 4. Band, S. 813.

* * *

Von des Gemahls, der Gemahlinnin oder Wittwen Verlassenschafft.

§. 44.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Holstein.

Extractus dererjenigen Pactorum dotalium, so zwischen Herzogen August zu Holstein, als Vater von der Prinzeßin Dorothea Johannetta, und dann dem Fürsten Heinrich zu Nassau-Dillenburg, als Vater von dem Bräutigam, Prinzen Wilhelm, An. 1698. errichtet worden; mit Anmerckungen; in meinem Teutsch. Staatsarchiv, 1753. 2. Band, S. 972.

Von Würtemberg.

Kurzer Entwurff derjenigen Puncten, welche nach Absterben Frauen Maria Dorothea Sophia, verwittweten Herzogin zu Würtemberg, ꝛc. wegen Dero im Leben genossenen Fürstlichen Wittums und anderer Prætensionen, zwischen Dero Tochter, Frauen Sophia Charlotta, verwittweten Herzogin zu Sachsen-Eisenach, ꝛc. und dem regierenden Haus Würtemberg in Disputat erwachsen, mit angehängter ein und anderer Erläuterung: Was solche Puncten, wann sie hiernächst zu den Austregis Familiæ gebracht würden, jedem Theil promittiren könnten? Stuttgart, 1699. fol.

§. 45.

Von Oesterreich. Von Oesterreich finden sich zwar in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 25. p. 360. sq.* Nachrichten von denen Jahren 1310. 56. 1412. 77. Aus neueren Zeiten aber ist mir nichts bekannt.

§. 46.

Bayern. In denen Bayer- und Oesterreichischen Ehe-Pacten de An. 1635. heißt es: „Ihr zugebrachtes Heurath-Gut, samt der Morgengab, mit welchen beeden sie frey und ihres Gefallens, durch GOtt oder Lieb willen, hinzugeben, zu vertestiren, oder zu verschaffen Macht haben soll, als mit andern ihren eignen Gütern, und wie freyen Morgengabs Recht und Gewohnheit ist, unverhindert der Kinder, da deren vorhanden, und sonst männiglichs.„ Ferner: „Welche (zum Wittwen-Sitz verschaffte) Fahrniß und Mobilia auch, wie selbige oben beschriben, alle zugleich, nichts davon ausgenommen, = = nach Dero (der Wittwe) begebenden Tod-Fall, da nicht Kinder vorhanden, Ihren Erben väterlicher Linie erfolgen sollen.„ Weiter: „Wäre dann sach, daß Sy, Unser freundlich geliebte Frau Gemahlin, Maria Anna, nach dem Willen

len des Allmächtigen vor Uns die Schuld der Natur bezahlte, ob nun alsdann Wir beede Eheleuth bey und mit einander durch den Seegen GOttes Kinder erzeugt, so noch im Leben wären; so bleiben Kinder, und all Ihr Verlassenschafft in Unsers, Maximilian, Pfaltz-Grauens und Churfürsten, Gewalt und Handen: Im Fall aber keine Kinder, von Uns beeden erzeugt, im Leben vorhanden, oder, da deren vorhanden, aber dieselben über kurz oder lange Zeit in unmündigen Jahren abgehen würden; so soll alsdann alles, wie obstehet und specificirt, Unserer abgeleibten Frauen Gemahlin nächsten Erben, vermittels eines glaubwürdigen Inventarii, so deßhalben mit Ihr, der Erben, Vorwissen alsbald aufgericht werden soll, inner Jahrs-Frist nach Ihrem tödtlichen Abgang, zugestellt und erfolgt werden; ausserhalb des Heurat-Guts, das sollen Wir die Zeit Unsers Lebens gegen genugsamer Versicherung zu genüssen haben, aber nach Unserm Absterben gleichfalls wieder an Unserer Frauen Gemahlin nächste Erben vätterlicher Linien und Stammens, daher es kommen ist, oder wohin es Unser Frau Gemahlin verschaffen würde, fallen, denselben auch von Unseren Erben, ohn alles Verhindern, bezahlt werden. „

Anno 1650. wurde zwischen Bayern und Savoyen bedungen: Ut, si, Deo disponente, eveniat, Serenissimum Principem, Ferdinandum Mariam, mori ante Serenissimam suam Conjugem, existentibus Liberis, Serenissima Vidua liberam facultatem habeat de tota summa Morganaticæ seu sponsalitiæ largitatis disponendi inter Liberos; sin vero nullii extent Liberi, tunc dimidium tantum ejusdem Morganaticæ pleno jure lucretur; altera vero dimidia hæredibus Serenissimi Principis Ferdinandi Mariæ pleno pariter jure proprietatis cedat. Idem observetur, si, ex dispositione divina, consummato matrimonio, Serenissima Domina Adelaidis præmoriatur, ut nimirum inter Liberos, si qui exstant, jus habeat libere disponendi de proprietate totius Summæ Morganaticæ, seu sponsalitiæ largitatis, Liberis vero non existentibus tantum de semisse, seu media ejus parte, altero semisse apud superstitem Serenissimum Maritum permanente. - - Sin autem, Divina voluntate ita disponente, prædictam Serenissimam Principem Adelaidem, superstite Serenissimo Conjuge Ferdinando Maria, relictis ex se Liberis, ex hac vita migrare contingat, illo casu proprietas omnium Serenitatis Suæ Bonorum tam dotalitiorum, quam paraphernalium, Liberis debebitur, utpote jure hæreditatis maternæ legitime ipsis delatæ, reservato tamen Serenissimo Domino

mino Ferdinando Mariæ uſufructu. Ubi vero nullis relictis Liberis Sereniſſimam Dominam Adelaidem præmori contigerit, hoc caſu Serenitatis ſuæ Hæredibus ab inteſtato proximis, vel iis, quibus alia diſpoſitione legitime reliquerit, per prædictum Sereniſſimum Dominum Ferdinandum Mariam præfatæ Sereniſſimæ Conjugis ſuæ præmortuæ paraphernalia bona, ſi quæ habuit & reliquit, & inſuper ſupra memorata Clenodia, veſtes, jocalia, mundus muliebris & mobilia reſtituentur, Dos vero ita duntaxat, ut tamdiu, quamdiu Sereniſſimus Dominus Ferdinandus Maria vivit, ejus uſumfructum habeat non imminutum.

In denen Ehe-Pacten zwiſchen Bayern und Oeſterreich de An. 1685. heißt es ebenfalls: „Welche (zum Wittum-Sitz verſchaffte) Mobilia und Fahrnuß ſamt und ſonders = = nach Ihrem (der Frau Wittwe,) Abſterben, da nicht Kinder vorhanden, ihren Erben väterlicher Seiten erfolgen ſollen.„ Weiter: „Würde aber, achtens, dem unvermeydentlichen Willen GOttes nach, erfolgen, daß Unſere hertzliebſte Geſpons, oder zuekünfftige Frau Gemahlin, vor Uns von diſem zeitlichen zum ewigen Leben abgefordert werden ſollte, = = = ſo bleiben die Kinder, da deren = = = eine verhandten, ſamt der ganzen Mütterlichen Verlaſſenſchafft, in Unſerem, Churfürſt Maximilian Emanuels, Gewalt und Handen. Falls aber zur ſelben Zeit keine Kinder vorhanden; ſo ſolle alsdann alles ob-ſpecificirtes, ſo vil darvon in Unſere Gewaltſame kommen, Unſerer abgeleibten Frauen Gemahlin nechſten Erben, oder, weme dieſelbe es ſonſten durch Teſtament und letzten Willen gönnen und verſchaffen wird, inner Jahr und Tag nach ihrem ſeel. Ableiben ausgelifert und zugeſtellet, und deßwegen mit der Erben Vorwiſſen ein ordentliches Inventarium aufgerichtet werden; doch ausgenommen des zugebrachten Heurath-Guts, darvon Uns Unſer Lebenlang, gegen genugſamer Verſicherung des Capitals, die Abnutzung gebühren, nach Unſerem zeitlichen Hintritt aber gleichfalls wieder an Unſerer hertzliebſten Frau Gemahlin nechſte Erben vätterlicher Lini, als woher es kommen, wann ſie vorerwehnter maſſen nichts anderwärtig darmit diſponiret, fallen ſolle.„

Diſe Chur-Fürſt Maximilian Emanuels erſte Gemahlin, Kayſer Leopolds Prinzeßin, vermachte ihre auf 500000. fl. geſchäzte Juwelen in ihrem Teſtament ihrem Prinzen, und ſubſtituirte demſelben ihren Herrn Vater, den Kayſer, der auch ſelbige An. 1699. nach des Prinzens Tod abforderen lieſſe, welches aber der Chur-Fürſt übel empfand; wie er dann auch, unter anderen An. 1702. an den Kayſer gemachten Prætenſionen, verlangt haben ſolle, daß man ihm den Braut-Schatz und übri-

ges

ges Mütterliche besagter seiner ersten Gemahlin völlig zukommen lasse.

Nach dem An. 1730. erfolgten Absterben der Churfürstin Cunigunda Theresia in Bayern (1) wurde ihre Verlassenschafft in fünf Theile getheilt; wovon der Churfürst Carl Albrecht, als Primogenitus, nicht nur seinen, sondern auch seiner geistlichen Frauen Schwester, Antheil, mithin zwey Portionen, behauptete, ohngeachtet dieselbe ohne Verzicht in das Closter getretten, sohin nur ipso iure pro renunciata geachtet ware.

§. 47.

Von Sachsen liset man beym Herrn von LUDOLF (2): Fri- Sachsen.
dericus Placidus, Elector Saxoniæ, & Wilhelmus Frater cum Friderico Brandenburgico Electore & Ludovico Hassiæ Landgravio, Nepotibus ex utraque Sorore, pacti fuere de Hæreditate materna, cui Frater Sigismundus, Herbipolensis Præsul, renunciaverat: Si renunciationis hunc pœniteret, (forte ex Juris Romani Principiis,) obstituros se ei conjunctis consiliis. Renunciaverant Filiæ Hæreditati maternæ, Hæredes tamen earum, Brandeburgicus Elector & Hassiæ Landgravius, ab Hæreditate, etiam Geradæ, non fuere excluſi; - - Excludi potuisse de jure existimo, sed erat tunc Sententia JCtorum communis, Nepotes renunciatione materna non teneri. Ratio etiam transactionis erat, ne, si Nepotes ex Sororibus Sigismundo assisterent, causa Saxonum evaderet durior. Ita hodie etiam sæpe quæstio Juris mutatur in Consilii quæstionem, atque remittimus de Jure nostro, cujus persecutio videtur difficilior, sed tamen hinc Juri præjudicium fieri non potest.

An unten angezogenem Ort (3) findet sich eines alten Cameralisten Gutachten, welches Pfalzgraf Johann Casimirs Gemahlin, Churfürst Augusts zu Sachsen Prinzeßin, Forderung an Sachsen, wegen ihrer Frau Mutter Verlassenschafft zu betreffen scheinet, und dahin gehet: Es müsse forderist zum fleißigsten nachgeforschet werden: Ob die Chur-Fürstin ein beständig Testament verordnet und hinter sich gelassen oder nicht? dann wofern ein Testament vorhanden, wie aus denen zugeschickten Abschrifften allerhand Nachrichtung zu finden, hätte dise Sache damit ihre Richtigkeit: Wofern aber kein Testament vorhanden wäre,

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. Bavar. civil. p. 1348.
(2) de Jur. Fœm. ill. p. m. 82.
(3) In HOFFMANNS selectiss. Jur. Resp. p. 44.

wäre, könne er nicht befinden, daß des Pfalzgrafen Gemahlin ferner und weiter, als die Sächsische Land-Rechte zugäben, befugt seye; es gebühre ihr allein die Gerade, und was darein gehörig, und möge wohl nicht passiren, daß bey diser Succession man zugleich auf das gemeine und Sächsische Land-Recht sich legen wollte, ꝛc.

Was An. 1726. nach Absterben Herzogs Johann Adolfs zu Weissenfels erster Gemahlin, Johannetten Antonien Julianen, wegen ihrer Verlassenschafft für Streit entstanden seye? werden wir hernach vernehmen.

Nach dem An. 1730. erfolgten Tode Herzogs Johann Georgs zu Weissenfels hinterlassener Wittwe, Fridericâ Elisabethâ, forderte ihre einzige Tochter, die Herzogin zu Curland, die von ihrer Frau Mutter eingebrachte 40000. Rthl. von dem damaligen Herzog zu Weissenfels zurück. Es wurde An. 1732. bey der Juristen-Facultät zu Halle angefragt: Was hierbey Rechtens seye? und sie antwortete: (1) Daß die Herzogin von Curland die von ihrer Frau Mutter eingebrachte Ehe-Gelder von dem Fürstlichen Hause Weissenfels wieder zu fordern nicht berechtiget seye.

Anno 1712. wurde zu Halle angefragt (2): Herzog Christian Ulrich zu Würtemberg-Oels-Bernstatt habe seiner ins Haus Sachsen-Merseburg vermählten Princeßin 20000. Thl. zum Braut-Schatz mitgegeben, sich aber dabey den Ruckfall, wann selbige vor ihrem Gemahl unbeerbt versterben würde, bedungen; es seye hingegen der Gemahl zu erst gestorben, und Herzog Christian Ulrich habe seine verwittwete Prinzeßin in denen empfangenen 20000. Thl. zur Erbin eingesetzt; solchemnach möchte man belehret seyn: 1. Ob auch nunmehro der bedungene Rückfall in seinem vigore bleibe, und der Fürstlichen Wittwe nicht vergönnet seye, über ermeldte 20000. Thaler, neque inter vivos, neque mortis causa, zu disponiren? Hierauf wurde geantwortet: Daß nunmehro, gestalten Sachen und Umständen nach, der Rückfall nicht statt habe, sondern der Prinzeßin frey bleibe, von ihrem Dote und nachhero den in Hæreditatem angewiesenen 20000. Thalern so wohl inter vivos, als mortis causa und per testamentum, eigenem Gefallen nach, zu disponiren. 2tens wurde gefragt: Ob nicht allenfalls, wenn der Rückfall statt haben sollte, von solchen Geldern der Prinzeßin Schulden bezahlet werden müßten? und geantwortet: Sie hielten davor, wann auch gleich der Rückfall noch jezo statt finden sollte,

(1) vid. H. BOEHMERS Conf. Vol. 1. Part. 2. p. 496.
(2) v. Conf. Halenf. Tom. 2. Lib. 2. p. 1161.

te, dennoch selbiger non, nisi ære alieno deducto, gefordert und præstiret werden dürffte.

Anno 1555. 3. Nov. verehrte Herzogs Joh. Friderichs des mittleren zu Sachsen erste Gemahlin, Tages vor ihrem Tod, ihrem Gemahl, über die schon m. Aug. per Testamentum vermachte 20000. Thl. auch alles Silber-Geschirr, Kleinodien, und was ihr auf dem letzten Beylager geschenckt worden, und liesse darüber coram Notariis & Testibus ein Instrument aufrichten; es entstunde aber dannoch Streit darüber; davon bey H. von LUDOLF (1) ein mehreres zu sehen ist, so sich also schliesset: Transactione finita fuit controversia, data Marito Dos, Legatum donatum, Donationes reliquæ omnesque fructus in Præfecturis Hypothecæ loco constituti.

Von Herzogs Johanns zu Weimar Gemahlin Erbschafft erzählet der Herr von LUDOLF (2): Anna Sophia Anhaltina, Caroli Güntheri Comitis Schwarzburgici Uxor, petiit ex hæreditate Sororis, Dorotheæ Mariæ Vinariensis, Geradam. Dorothea Marito Johanni, Saxoniæ Duci, dotalibus Pactis omnia mobilia, si sine Liberis decederet, reliquerat, substitutis primo gradu Principibus Anhaltinis, & secundo proxima Cognata. Quærebatur: an Gerada illa, quam Saxones die Nifftel-Gerade appellant, locum haberet, &, si consuetudo inter Principes recepta, an Pactis dotalibus fuerit sublata? Discreparunt JCti de Jure Geradæ inter Principes. Omne hoc Jus ex consuetudine pendet. Locum habere etiam inter Illustres, ubi Pactis aliter non conventum, & Fœminæ illustri extraneæ, quæ in Saxonia domicilium habuit, Saxonico Jure succedi, docet LYNCKERUS *Decis. 1189.* Sed in casu prædicto omnia Mobilia ad Maritum erant translata. Quis diceret adstringi Illustres ad solennia Juris provincialis? Anno 1631. traffe die Gräfin Anna Sophia zu Schwarzburg mit denen Herrn Herzogen zu S. Weymar einen Vergleich darüber, darinn sie ihre Forderung fallen liesse.

Anno 1634. hat Herzog Wilhelms zu Weimar Gemahlin Eleonora Dorothea, gebohrne Fürstin zu Anhalt, eine Donationem inter vivos aufgerichtet, Krafft welcher sie ihren Söhnen die Gerade geschenckt, welchen Uebergabs-Brief Herzog Wilhelm eigenhändig mit unterzeichnet.

Anno 1654. hat Herzog Albrechts zu Sachsen-Eisenach hinter-

(1) l. c. p. m. 115.
(2) l. c. p. m. 84. n. 13.

lassene Wittib, Dorothea, gebohrne aus dem Hause Altenburg, Herzog Wilhelmen zu Weimar das ihr erblich zustehende Vorwerck zu besagtem Eisenach, die Klemme genannt, per Donationem inter vivos, jedoch mit Vorbehalt des Ususfructus auf dero Lebenszeit, verehrt, und darüber einen schrifftlichen Donation-Brief, welchen zugleich der Canzlar von Altenburg, Wolf Conrad von Thumshirn, als hiezu verordneter Curator, mit unterschriben, ausgehändiget.

In denen Sachsen-Eisenach- und Würtembergischen Ehe-Pacten de An. 1688. heißt es: „Nach Ihrer Lbden (der Gemahlin) Absterben aber, (es mag auch solches vor oder nach Unserm Tode geschehen,) da allein mit Uns erzeugte Leibes-Erben vorhanden, (solle) solch Heurath-Gut, neben aller Ihrer Liebden Verlassenschafft, an Unsere mit Ihro erzeugte Kinder, da sie nicht anderst disponiret, verfallen. Da Ihro Lbden mit Ihrem andern Ehe-Gemahl auch Kinder bekommen, die nach Ihrem Tod im Leben wären; so soll das gemelte zugebrachte Heurath-Gut, mit denen Paraphernalien, und übrigen Gütern, und was sie sonsten verlassen, und darob in disen Ehe-Pactis nicht anderst verordnet, wann sie ohne testamentliche oder andere Disposition diß Zeitliche gesegnet, auf die Kinder erster und anderer Ehe zugleich in Capita verfallen, die Wiederlegungs-Gelder aber Unserm, Herzog Johann Georgs, Successori, mit Ausschliessung der übrigen Geschwistrige und Fürstlichen Kinder anderer Ehe, es mögen Ihro Lbden ab intestato oder testato verstorben, allein verbleiben, auch die der Verzinsung halber ausgegebene Caution alsdann caßiert und erloschen seyn.„ Wann aber die Frau Wittwe ohne Kinder erster Ehe versterben würde, so heißt es: „Es solle nach Ihrem Absterben das Heurath-Gut, und alles andere, (jedoch die Wiederlags-Gelder ausgeschlossen,) was Ihro Liebden zuständig, auf Ihre in zweyter Ehe erzeugte und noch im Leben sich befindende Kinder, falls keine andere Disposition von Ihro Lbden vorhanden, vererbet seyn; in Mangel derselben aber das Heurath-Gut auf Herrn Eberhard Ludwigs, Herzogen zu Würtemberg, Unsers freundlichen lieben Vetters, des Herrn Land-Prinzen, Lbden, und Dero Successoren und Nachkommen, und sonsten niemand, ohne alle testamentliche und andere Verordnung, das übrige Vermögen und Verlassenschafft aber, da keine Disposition deßwegen vorhanden, auf Ihro Liebden nächste Bluts-Verwandte und Befreundte, wie es der ordo succedendi ab intestato erfordert, zurückfallen, = = = und vorjezt-ermelte Ererbung und Widerfall vorgenannten Uns zugebrachten Heurath-Guts, und was Ihro Liebden weiter zur Zeit ihres tödtlichen Abgangs

nach

nach sich verlassen würden, so ihr eigenthumlich zustünde, soll vermeltem des Herrn Land-Prinzen zu Würtemberg Lbden, Dero Erben und Successoren, auch den übrigen Erben, der öfftersgemeldte Witthum biß auf völlige Bezahl- und Abstattung unterpfändlich hafften. Würde sich aber nach dem Willen GOttes des Allmächtigen zutragen, daß Prinzeßin Sophie Charlotte vor Uns, Herzog Johann Georg, dises Zeitliche gesegnete, und keine Kinder von Uns erzeuget hinterlassen; so sollen alsdenn besagte 32000. fl. zugebrachten Heurath-Guts bey Uns, Zeit Unsers Lebens, mit obig ermeldter Versicherung, bleiben, nach Unserm Absterben aber, wie gedacht, nach des Fürstlichen Hauses Würtemberg Observanz und Herkommenheit, wieder zurück an des Herrn Land-Prinzen zu Würtemberg Liebden, dessen Nachkommen und Successorn in dem Herzogthum, fallen. Die übrige Ihro Liebden Verlassenschafft und Güter, als Silber-Geschirr und anders, beweglich und unbeweglich, aber sollen ebenmäßig Uns, Herzog Johann Georg, ad dies vitæ, gegen Verzeichniß und Inventirung, nutznießlich bleiben, (ausser Ihrer Liebden Kleider, Kleinodien, und anders, so zu deroselben Leib gehörig gewesen, welche Stück, so bald nach dero Absterben, in Mangel einer anderwärtigen von Ihro Liebden hinterlassenen Disposition, den Erben ab intestato zukommen,) nach Unserm Tod aber, da keine andere Disposition Ihro Liebden obhanden, an dero nächste Bluts-Freunde, wie es die Ordnung der Succession gibt, zufallen, und davor die Witthums-Aemter gleichmäßig hypothecirt seyn. Und weilen Wir, Herzog Johann Georg, oben angeführter massen, bewilliget, Prinzeßin Sophia Charlotte, Unsere künfftige Gemahlin, so bald nach geschehenem Beyschlaff, zu Bezeugung Unsers freundlichen Gemüths und Willens, mit einer Morgengabs-Verschreibung auf 2000. Reichs-Thaler Capital oder 200. Thaler jährlicher Renten zu bemorgengaben, Ihro Lbden auch zu Habhafftwerdung deren Morgengab-Renten insonderheit auf die obbeschribene Wittums-Aemter, oder, da selbige solches nicht ertragen könnten, auf Unsere Rent-Cammer, mit nothdürfftiger Verschreibung, mit ebenmäßiger Reichung 10. pro Cento, wie bey der Wiederlag, absonderliche Versicherung zu geben, daß Ihro Liebden davor jährlich, und eines jeden Jahrs besonders, 200. Reichs-Thaler, wie obgemeldt, zu 24. guter Groschen Meißnischer Wehrung gerechnet, von den Beamten oder Rent-Cammer daselbsten, sollen entrichtet und geliefert werden; als haben Ihro Liebden guten Fug und Macht, solch Capital und Renten auf ihre Kinder, oder wohin sie sonst wollen, zu verwenden und zu verschaffen, und sich deren nach Morgengabs-Freyheit zu Recht zu gebrauchen.

Im Fall aber gemeldte Prinzeßin, Unsere künfftige geliebte Gemahlin, ohne Leibes-Erben, oder ohnverschafft derselben, abgehen, oder sonsten ohnveräussert hinter sich lassen würden; alsdenn soll dieselbe Morgengab an Unsern, Herzog Johann Georgs, Successoren und Nachkommen, und sonsten niemand, fallen: Da aber hochermeldte Prinzeßin solche Morgengab bey Lebzeiten vergeben oder verschaffen würden, alsdenn solle Uns, Unsern Successoren und Nachkommen freystehen, solche 2000. Thl. doch daß auf den Lösungs-Fall ein viertel Jahr zuvor Verkündigung geschehe, abzulösen. „

In denen Sachsen-Eisenach- und Nassauischen Ehe-Pacten de An. 1690. heißt es: „Nach erfolgtem Todes-Fall (der Wittwe) aber fiele das Capital (der Wiederlage) und davor versprochene Pension, gewohnlicher massen, hinweg und auf das Land zurück. = = So vil den Rückfall des Heurath-Guts betrifft, ist darinn folgendes abgeredt und verglichen worden, daß, wenn sichs begäbe, daß Unserer zukünfftigen herzgeliebten Gemahlin Lbden vor Uns versterben würden, alsdann Wir die eingebrachten 16000. Rthlr. es wären gleich Kinder vorhanden oder nicht, Uns erb- und eigenthümlich verbleiben und auf Uns devolviret werden sollen. Kämen im Gegentheil Ihre Lbden als Wittwe, und ohne Kinder, zu sterben, oder wär von ihr durch ein Testament ausdrücklich und anders nichts versehen, alsdann fiele das Heurath-Gut zurück auf das Fürstliche Haus Nassau, nach Ordnung der alldort gewöhnlichen Art zu succediren. Ueber die Paraphernal-Güter, (worunter alles, was nicht in Dote begriffen, gerechnet werden soll,) ist folgender Vergleich geschehen, daß Unserer zukünfftigen herzlieben Gemahlin Lbden das Eigenthum, Wir aber den usumfructum ad dies vitæ. behalten sollen, es stehe gleich die Ehe annoch oder nicht; jedoch soll Uns nicht vergönstiget seyn, davon etwas anders, denn auf zu Recht beständige Weise, zu veräussern, sondern es soll alles, nach erfolgendem Todesfall, Ihrer Lbden Successori und Erben treulich extradiret werden; es wäre dann, daß selbe bey Lebe-Zeiten, aus sonderbarer zu Uns tragender Liebe, ihre Disposition anders eingerichtet, welches Ihrer Lbden dann, wie auch generaliter facultas testandi, allenthalben frey, ausser daß sie zum Präjudiz der erfolgenden Fürstlichen Kinder und Caßirung dessen, was in denen Ehe-Pactis ratione usustructus und sonsten bereits verglichen, durch ihren widrig errichteten letzten Willen nichts ändern wollen. „

In denen Sachsen-Eisenach- und Badischen Ehe-Pacten de An. 1698. heißt es von der Wittwe Wieder-Vermählung: „Auf den Fall

Fall nun Unsere Gemahlin hernach mit Tode abgehen und aus folgender Ehe keine Kinder verlassen würde; so soll deroselben Heurath-Gut, auch was sie an Kleidern, Kleinodien, Geschmuck, Silber-Geschirr, Baarschafft, und sonst mehr, verlassen, an die mit Uns erzeugte Leibes-Erben = = alsobald fallen und vertheilet werden. Da aber Ihre Lbden auch aus der andern Ehe Kinder bekommen, die nach Ihrem Tode am Leben wären; so soll das Heurath-Gut der 25000. fl. unter beyderley Kinder zugleich, die Immobilia aber, so deroselben mittler Zeit erblich gefallen seyn würden, nach des Landes Gelegenheit, Gebrauch und Gewohnheit, getheilet werden; die Mobilien aber, an Kleinodien, Kleidern, Silber-Geschirr, und anderes, so vil Ihrer Lbden zur Zeit des anderwärtigen Beylagers gehabt, oder in beyden Ehen ererbet und überkommen, (darüber auf zutragende Fälle ordentliche Inventaria aufzurichten,) was dieselbe davon nicht verschafft und weggegeben, an die Kinder, von welcher Ehe dieselbe erzeuget, fallen. = = = Im Fall aber Wir vor Unserer Gemahlin Lbd. ohne mit Deroselben erzeugten Kinder Todes verfahren würden, und Ihr Lbden als Wittwe ohne anderweitige Verheurathung Todes abgienge; so soll der Witthums-Sitz, samt aller Zugehör und dahin geschafften Mobilien, nebst den jährlichen Widerlags-Zinsen, an Unsere Nachkommen, alles übrige aber, so Ihro Lbden eingebracht, ingleichen, was sie währender Ehe ausserhalb Unsern, Herzog Johann Wilhelms, Landen an Gütern ererbet, wie auch dero Kleinodien, Kleidung, Silber-Geschirr, Baarschafft, und dergleichen, und was ihro, zur Zeit des Beylagers, vor und nach demselbem währenden Ehe-Standes von Uns geschencket, und sie bey Lebzeiten nicht selbst verschafft oder weggeben, das soll auf Uns, Marggraf Carl Gustav, wann Wir ihren Tod also erleben, andernfalls aber nach dem bekannten Successions-Recht, fallen und vererbet werden; die oberwehnte von dem regierenden Hause zum Heurath-Gut gegebene 10000. fl. aber, wie auch die zu desselben Vermehrung von Uns, Marggraf Carl Gustav, zugesetzte 5000. fl. sollen in alle Weg denen regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach wieder rückfällig seyn. Begäbe sichs aber, daß Unsere Gemahlin vor Uns, Herzog Johann Wilhelm, Todes verführen, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben von Uns erzeuget, alsdenn sollen Wir das geliferte Heurath-Gut der 25000. fl. Unser Lebenlang nutzen und geniessen, aber nach Unserm Absterben (dasselbe) auf das Fürstliche Haus Baden-Durlach = = fallen; detzgleichen Ihr Lbden hinterlassene Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silber-Geschirr, Baarschafft, und anders, so dieselbe

selbe anfänglich zu Uns gebracht, darüber zwey gleichlautende Inventaria aufzurichten, auf Ihrer Lbd. Erben; was aber dieselbe auſſer diſen an dergleichen Mobilien verlassen würden, das soll in zwey gleiche Theile getheilet, und die Helffte Unsern, die andere Helffte Unserer Gemahlin, Erben zufallen; bey welchen allen Dero über ihre Verlassenschafft, so vil dem Rückfall nicht unterworffen, frey zu testiren und zu verordnen unbenommen bleibet. Wenn aber Unserer Frau Gemahlin Lbd. nach dero tödtlichen Hintritt von Uns erzilte Kinder verlieſſen; so soll das Heurath-Guth und alles, was sie zu Uns gebracht oder währender Ehe acquiriret, ligend und fahrend, auch was nach dero Abscheiden ihren Erben von Rechtswegen gebühret, es mag herkommen von weme es wolle, nichts davon ausgeschlossen, auf gedachte Unser beyden Kinder und Erben fallen; doch daß Uns, Herzog Johann Wilhelm, auf Unser Lebenlang der Besitz und Nieſſung von demselben, unbeschadet des Eigenthums, vorbehalten bleibe. „

Von dem über Herzog Bernhards zu Sachsen-Jena Gemahlin, Maria de Tremouille, Verlassenschafft entstandenen Streit ist auſſer deme, so ich schon oben davon angeführet habe, bey Herrn von Ludolf (1) ein mehreres zu sehen.

Aus Gelegenheit eben diſes Streits wurde gefragt: Ob die Prinzeßin den Dotem maternam der 16000. Rthl. annoch zu fordern befugt seye? Resp. Es seye ihre Frau Tochter, den Dotem maternam der 16000. Thl. annoch zu fordern, nicht berechtiget. 2. Wurde gefragt: Ob, wann ja etwas von Silber oder Tapeten, denen Rechten nach, zu restituiren wäre, ein Interesse davon gefordert werden könne? Resp. Es müsse ein Unterschid gemacht werden: Ob etwa die Tapeten und das Silber deteriorirt worden, und also die Tochter davor den Werth derselben fordere, oder aber, ob sie solche in natura wieder haben wolle? und in diſem lezten Fall seye wiederum darauf zu sehen: Ob sie diſsfalls einiges Interesse liquidiren könne? z. E. daß sie, weil die Restitution nicht so fort geschehen, ihr sonst habendes Vermögen angreiffen und dafür dergleichen Sachen anschaffen müssen, oder nicht? So seye in dem ersten Fall die Tochter, nebst dem Werth, auch die Zinsen davon, und in dem lezteren Fall dieselbe gleichfalls die Zinsen von demjenigen Geld, davor sie, ihr Tapeten und Silberwerck anzuschaffen, genöthiget worden, von denen Lehens-Vettern zu fordern, den Rechten nach, wohl befugt. Endlich wurde auch noch gefragt: Dafern das mütterliche Fideicommiſſum vorhanden und gültig, ob die

(1) l. c. p. m. 122. seqq.

die Tochter befugt gewesen seye, die daraus fliessende Prætensiones, vel per Donationem inter vivos, aut mortis causa, oder per cessionem, an einen Vettern zu cediren und zu übergeben? Resp. Sie seye nicht befugt gewesen, die ex Fideicommisso materno herfliessende Prætensiones, weder durch eine Schenckung unter den Lebendigen, oder auf den Todes-Fall, noch auch per cessionem, an jemand anderes abzutretten.

Anno 1685. disponirte Herzog Friderich I. zu Gotha: Die mütterliche Erbschafft bey appanagirten Herrn solle, wann keine Disposition vorhanden, unter samtlichen Brüdern oder Vettern, nach denen bekannten Successions-Rechten, vertheilet werden.

In Sachen der Herzogin zu S. Gotha gegen den Herzog zu S. Meiningen, der verwittweten Herzogin Elisabethen Sophien zu S. Meiningen Verlassenschafft betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1752. (1)

1. ein Rescript an den Herzog zu S. Meiningen: Der Kayser könne Sich durchaus nicht darein finden, wie er das Erbrecht der Herzogin zu S. Gotha an ihrer Frau Stiefmutter Verlassenschafft einer Seits immerfort eingestanden, auf der anderen Seite hingegen dieselbe doch nicht nur vorenthalten, sondern die Herzogin auch eines Theils auf gewaltthätige Weise aus dem bereits ergriffenen Besiz gesezet habe; da er doch nichts, als den nichtigen Vorwand, für sich habe, daß unter denen hinterlassenen Meublen auch noch zu dem S. Meiningischen Hause gehörige mit seyn würden; da sich doch in disem Fall gebühret hätte, nach dem Inventario so gleich eine Separation besagter Effecten in von beederseits Theilen Bevollmächtigter Gegenwart vorzunehmen, und der Herzogin von S. Gotha, was ihr zustehe, ohnweigerlich abfolgen, auch das Gut Sophienlust in ihrigem Besiz zu lassen: Damit dise an sich klare und billige Sache ohne Aufschub vollzogen werde; so habe der Kayser der in Römhild ohnehin schon befindlichen Commißion aufgetragen, autoritate Cæsarea alles dises zum Vollzug zu bringen; der Kayser versehe Sich also zu dem Herzog, daß er seiner Seits Jemand mit genugsamer Vollmacht versehen, zu disem Ende, auf der Commißion Verlangen, ohngesaumt hinschicken, die Separation vornehmen, und, was der Herzogin von S. Gotha nach Ausweis des Inventarii gebühre, abfolgen lassen werde, damit es nicht schärffere Kayserliche Verordnungen bedörffe etc.

2. Wur-

(1) s. mein Staats-Arch. 1752. 2. Band, S. 818.

2. Wurde der Kayserl. Commißion zu Römhild rescribirt: Nicht geschehen zu lassen, daß der Herzog zu S. Meiningen dise Verlassenschafft und Effecten wegbringen lasse, sondern beeden Fürstlichen Theilen einen kurzen Termin anzuberaumen, und in Gegenwart beederseits Gevollmächtigten, oder, wenn Ein Theil nicht erscheinen sollte, in Gegenwart des gehorsamen Theils, nach Maaßgab des vorhandenen Wittums-Inventarii, die Separation zu bewerckstelligen, und beyden Theilen so dann anzukündigen, was jedem zukomme, es zu selbsteigener Besorg- und Verwahrung an sich zu nehmen etc.

Den 30. Jun. (1) ergienge, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium an den Herrn Herzogen zu Meiningen, bey Vermeidung einer Kayserlichen Reinmißions- und Manutenenz-Commißion.

Den 7. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath unter anderem ein Rescript an die zu Römhild angeordnete Kayserl. Commißion: Nachdeme die Herzogin zu S. Gotha angezeiget, daß der Herzog zu S. Meiningen auch über die von der verwittibten Herzogin Elisabetha Sophia auf sie, nebst dem Gut Sophienlust, gekommene Römhildische mobiliar-Verlassenschafft, in der Güte zu handlen und überein zu kommen, gemeinet seye, wie er dann zu disem Ende bereits befohlen habe, besagte Mobilien zu resigniren und der Herzogin zu S. Gotha Bevollmächtigten ohnaufhaltlich, und ohne weitere Anbegehrung einer vorgängigen Separation, auszuantworten: Nachdeme nun dadurch, was ihr, der Commißion, mit legalen Formalitäten zu bewürcken aufgegeben worden, erlediget, auch die Herzogin zu S. Gotha ebenfalls zu dem Weg der Güte willig seye; als hätte die Commißion sich auch ihres Orts nach disen veränderten Umständen zu richten, und den Versuch der Güte von beyden Theilen unter einander durch eine Commissarische Erkenntniß über dise Verlassenschafft nicht zu hemmen, sondern ihr den vollen Fortgang zu lassen: Im Fall aber die Güte sich zerschlagen sollte, würde der Kayser keinen Anstand nehmen, fernerweite Verordnung auch in diser Sache an die Commißion ergehen zu lassen; jedoch habe sich die Commißion dises Auftrags halber nicht in loco aufzuhalten.

Anno 1753. 23. Febr. wurde denen Commissarten nochmals rescribirt: Der Kayser genehmige, daß, nach vorgängig gemachter Specification der vorhandenen Effecten, nach des Herzogs zu S. Meiningen eigenem Anerbieten, die Extradition der vorhandenen mobiliar-

(1) l. c. S. 929.

biliar-Verlassenschafft an der Herzogin zu S. Gotha Bevollmächtigten geschehe.

Anno 1754. 14. Oct. wurde endlich die Anzeige, daß die wegen der Herzogin Elisabethen Sophien Verlassenschafft obgeschwebte Streitigkeit würcklich abgethan worden seye, ad Acta decretirt.

Was Braunschweig-Wolfenbüttel bey dem Reichs-Hof-Rath wegen Herzog Bernhards zu Coburg erster Gemahlin zurückgefallenen Heurath-Guts für ein Urthel erhalten habe, belehret dises:

Lunæ 4. Decembris 1719.

Braunschweig-Lüneburg contra die bey der Sachsen-Coburgischen Succession interessirte Herren Herzoge zu Sachsen, die zurückgefallene Ehe-Gelder betreffend.

Fiat Sententia: Daß in Actis beklagte sämmtliche Fürstliche Herren Theilhabere des Fürstenthums Coburg, nach ihren ins besondere an dem erledigten Anfall dises Fürstenthums habenden Ratis, denen Herren Klägern, nach der auf das so genannte Amt Neuhaus communi nomine ertheilten Verschreib- und Versicherung de dato 13. Julii 1676. die eingeklagte Summam der 17500. Rthlr. an groben Sorten, wie solche im Ober- und Nider-Sächsischen Crays dazumahl gangbar gewesen, (jeden Thaler zu 24. gute Meißnische Groschen gerechnet,) zusammt Reichs-Abschid-mäßigem Interesse an gleichen Münz-Sorten à tempore moræ, benanntlichen auf die vier erste Jahr nach Absterben Herzogen Albrechts, nach Maaß der bedungenen particular-Zahlung, zu bezahlen schuldig, wie auch in Schaden und Gerichts-Kosten, judiciali moderamine salvo, zu condemniren, mit denen in Duplicis aber angebrachten Compensations-Posten allenfalls ad Separatum zu verweisen seyen; annexis Executorialibus.

§. 48.

In Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu **Brandenburg** Ehe-Pacten mit seiner zweyten Gemahlin wurde beliebt: „Da es aber GOtt gefiele, Uns, Dorothea, die Chur-Fürstin, gebohrne Herzogin von Holstein, vor Unsers Herrn Gemahls, des Chur-Fürsten zu Brandenburg, Lbden und zwar, daß Wir mit deroselben erzeugete Kinder hinterliessen, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen abzufordern, auf solchen Fall bleibt alles und jedes, was Wir verlassen möchten, nichts überall davon ausgeschlossen, Unsern Kindern, der Gebrauch oder Ususfructus aber aller solcher Unser Verlassenschafft, so lange die Brandenburg.

Kinder nicht ihr eigen Wesen haben, Unsers Herrn und Gemahl Lbd. als Dero ohnedeß, nach Anweisung der Rechte, solcher Ususfructus gebühret: Würden Wir aber ohne dergleichen Ehe-Seegen und Kinder vor Unsers Herrn und Gemahls Lbden versterben, auf solchen Fall haben Wir Uns Krafft dises mit Ihrer Lbd. beständig und unwiderrufflich verglichen, daß Dieselbe alle und jede Unsere Verlassenschafft an sich nehmen und erblich behalten sollen und mögen; gestalt Wir Uns denn auch hiemit, weil Wir mit einem erhöheten Wittum versehen worden, auf Art und Weise, wie Wir vor disem in dem Fürstlichen Hause Braunschweig mit Einwilligung Unsers Herrn Vatern hochseel. Gedächtniß Lbd. als Unser Wittum von dem Amte N. nacher N. transferiret und dadurch erhöhet wurde, gethan, des also genannten Rückfalls ausdrücklich und wohlbedächtlich begeben. „

In eben disen Ehe-Pacten de An. 1668. ist der Rückfall der Wiederlage bedungen und wegen des Dotis zu disponiren erlaubt worden.

Was aber doch hernach für Streit über diser 2ten Gemahlin Erbschafft entstanden seye? erzählet der Herr von LUDOLF (1) mit disen Worten: Pacto Familiæ cujusdam e præcipuis in Germania An. 1599. & 1603. varii articuli fuere constituti, qui toti Familiæ in posterum essent firmamento. Primogenituræ jus, & quæ ad Religionem pertinent, stabilita, sed & illud conventum, ut Filiæ dotatæ paternæ, fraternæ, maternæque renunciarent hæreditati. Princeps Familiæ secundas Nuptias Pacto confirmat dotali Anno 1668. quo cavetur, ut superstes Conjux habeat cum Dotalitio omnia a Marito donata; si ad secunda Vota transeat Vidua, recipiat Dotem cum Donatione æquali propter nuptias, quæ defuncta Matre una cum Dote ad Liberos transeat, libera tamen sit Matri de Dote dispositio. Confirmatur hic articulus Pactorum dotalium Testamento paterno. Nascitur dehinc a morte Matris, quæ Patri supervixerat, inter Fratres & Sorores controversia: opponunt illi Pactum antiquum Familiæ, hæ nituntur dotalibus Pactis & Testamento paterno. Decisio secuta pro Filiabus.

Der Herr von LUDOLF führet weiter (2) ein von LYNCKERN über disen Fall gefertigtes und auch anderwärts (3) befindliches Responsum an, welchem dise Facti Species vorangesezet ist: Theodo-

sia,

(1) de Jur. Fœm. ill. Part. 2. Cap. 1. §. 24. n. 1.
(2) l. c. App. 3. p. 30.
(3) in LYNCKERS Respons. n. 177.

sia, eine Fürstliche Prinzeßin zu Verona, (Maria Amalia, Chur-Fürst Friderich Wilhelms Tochter,) heurathet mit Consens ihrer beyderseits Eltern einen Prinzen zu Ferrara, (Herzog Carln zu Mecklenburg,) bekommt 20000. fl. mit dem Heurath-Gut und renunciiret in denen Ehe-Pacten der väterlichen und brüderlichen Erbschafft. Nachdem nun hienächst derselben Mutter mit Tode abgeht und Theodosia ratione derselben Verlassenschafft sich als Mit-Erbin angibt, wollen sie derselben Brüder und noch unverheurathete Schwester dazu nicht verstatten; mit Vorgeben, es seye Herkommens und einigen alten Compactatis und Verträgen beym Fürstlichen Hause gemäß, daß eine Prinzeßin vom Hause Verona bey ihrer Verheurathung nicht mehr denn 12000. fl. Heurath-Gut, über die beynoch beschehene Ausfertigung, bekommen, hingegen sich alles väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbes verzeihen solle: Nun führe zwar ermeldte Theodosia an, daß dergleichen Renunciation ratione Bonorum maternorum in ihrer Ehestifftung nicht enthalten, noch dergleichen von ihr prætendirt worden seye; vilmehr wäre selbsten von denen Fürstlichen Eltern bey Augmentation des Dotis aus oballegirter Verfassung geschritten, und noch über diß bey erfolgter und nur expresse verlangter Renunciation des väter- und brüderlichen Erbes, dennoch fernere Disposition und andere letzte Willens-Verordnung in favorem der Theodosiæ reserviret worden; dannenhero die unterblibene Renunciation des mütterlichen Erbes als eine wohlbedächtige Disposition ihr um so mehr zu statten komme. Allein es inhæriren dannoch ernannte Mit-Erben schlechterdings mehr-angeregten alten Compactatis, und wollen sich davon nicht abweisen lassen; worüber dann dise Frage entstehet: Ob solche Compactata, welche vor nunmehro 100. Jahren von denen Vorfahren am Hause aufgerichtet, bey diser Succession zu considerien; oder ob nicht vilmehr, da die Renunciation des mütterlichen Erbes nicht geschehen, sondern, wie allerdings zu muthmassen, von denen Eltern studio præteriret worden, nach der von mehr-ernanntem Vater selbst mit-vollzogener Ehestifftung sich zu reguliren, und Theodosia solchergestalt mit zu Participation der mütterlichen Verlassenschafft zu lassen seye? „ Lynckers Responsum selbst aber gienge dahin: Da der Prinzeßin nicht zugemuthet worden seye, sich der mütterlichen Erbschafft zu verzeihen; so könne nichts anderes daraus folgen, als daß man dadurch von dem in denen Compactaten disponierten eben so wohl hierinn abgeschritten, als dadurch geschehen seye, daß man der Prinzeßin, an statt 12000. gar 20000. fl. verschriben; es seye auch di-

ses Quantum der 8000. fl. nicht pro Retributione der mütterlichen Erbschafft gesetzt, weil man solchergestalt es hätte melden, oder doch die Prinzeßin derselben namentlich renunciiren lassen müssen; also daß, indem dergestalt von denen Concordatis durch dises Pactum abgegangen worden, und darauf dißfalls weiter nicht zu sehen seye, in dem Pacto aber die Theodosia sich der mütterlichen Erbschafft nicht begeben habe, der jezige casus omissus, solchem allen nach, sub dispositione Juris communis billig bleibe und dieselbe ab intestato zur Succession, neben den andern Mit-Erben, billig gelassen werde.

Ohne Zweifel betrifft auch eben diser Chur-Fürst Friderich Wilhelms zweyter Gemahlin Verlassenschafft, was man bey dem Herrn von LUDOLF (1) weiter liset, nemlich: Pacto dotali fuit cautum, si Vidua iterato nupserit, repetitionem haberet Dotis atque Donationis propter Nuptias, hanc vero relinqueret Liberis communibus. Apprehendit Uxor post mortem Mariti Dotalitium, cedit deinde id Successori, stipulata sibi 3000. Imperiales annuos. Moritur deinde in Viduatu. Liberi petunt Dotem & Donationem propter Nuptias cum reliqua hæreditate materna mobiliari a Successore Territorii, Fratre consanguineo. Opponebatur Liberis, conditionem huic articulo Pacti dotalis esse adjectam, si Vidua iterato nupserit, sed eam non extitisse, Dotalitium longe superasse usuras quadruplices Dotis, abunde igitur satisfactum Uxori Viduæ, absumtam igitur Dotem per Dotalitium, quæ idcirco a Liberis peti non possit.

Anno 1704. den 17. Apr. wurde zwischen der Königin in Pohlen, dann Marckgrafen Christian Ernsten zu **Brandenburg-Bayreuth** und dessen Erb-Prinzen wegen der von besagten Marckgrafens Gemahlin hinterlassener Erbschafft ein Haupt- und Neben-Vergleich getroffen, daraus ich dises mittheile: „Obwohl anfänglich des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. die bey dem Königl. Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg vorhandene Disposition Churfürst Albrechts Christseel. Andenckens, de An. 1473. und darauf gegründete revidirte und erneuerte Pacta, für sich zu allegiren gemeinet gewesen, Krafft deren die verheurathete Prinzeßinnen, bey Erlangung dero Ausstattung, des Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbes sich gänzlich verzeihen solten; so haben doch endlich hochgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. so wohl auch dero Hochfürstl. Erb-Prinz, der Durchl. Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. auf ein und andere

von

(1) de Jur. Fœm. ill. Part. 2. Cap. 2. §. 13.

von Seiten Ihro Königl. Maj. beschehene Gegen-Remonstrationes, gestalten Dingen nach, bey denen sich allhier ereignenden special-Umständen, darvon abgestanden; jedoch, daß hieraus in Zukunfft wider obangezogene alte Pacta, Verträge und Herkommen nichts nachtheiliges inferiret werden möge, zugleich Verwahrung anhängen lassen.

1. So vil nun disemnach gegenwärtiges Negotium an und vor sich selbst betrifft, so hat es zuförderst bey der im vorigen Jahr allbereit zwischen Ihro Königl. Majestät, der Königin, und des Erb-Prinzen, auch der Prinzeßin Eleonoren Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. beschehener Vertheilung derer hinterlassenen Kleider, Etoffen und Gold- und Silbernen Garnituren, so wohl andern Kleinigkeiten, nochmals sein Bewenden; gleichwie auch des Herrn Marggrafen Hoch-Fürstl. Durchl. dasjenige, so Sie damals an unangeschnittenen Etoffen zu sich genommen, ebenfalls behalten.

2. Alles andere aber, es bestehe an Juwelen, wie solche theils in natura nach dem Ableben der hochseel. verstorbenen Frau Marggräfin Hoch-Fürstl. Durchl. unter deren Gewahrsam so gleich gefunden worden, oder auch an andern Orten, zu Franckfurt, Cleve, Leipzig, Eger, Lanckheim, und sonst, verpfändt ausgestanden, oder noch ausstehen, samt der Uebermasse deren Werths, gegen den Versatz an Capital und Zinsen, Silber, Meublen, allem, was zum Staat gehörig, aussenstehenden Activ-Schulden, und insonderheit dem vormals bey der Hoch-Fürstl. Vermählung constituirten, auch nachgehends bezahlten, Ehe-Gelde an 32000. fl. Rheinisch, item dem so genannten Rabensteinischen Hause zu Bayreuth, ingleichen dem Hammerwerck bey Bauenstein, der Salpeter-Hütte und Laboratorio zu Hennersreuth, Schmeltz-Hütte zu Bernstein, und denen hin und wieder gebaueten Kursen und Bergtheilen, oder habe auch sonst Nahmen wie es wolle, nichts überall davon ausgeschlossen, treten Ihro Majestät die Königin zu Ihrem Antheil dero Herrn Vaters und des Herrn Erb-Prinzens Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. gänzlich ab, und prætendiren hierauf keine weitere Participation, sondern überlassen lediglich Ihren Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. alles dasjenige, was Ihnen sonst zugekommen wäre.

3. Hingegen versprechen beyde Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. der Regierende Herr Marggraf und Erb-Prinz, samt und sonders in solidum, zu völliger Abfindung Ihro Majestät der Königin, deroselben 25000. Thaler überhaupt zahlen zu lassen. = = = 4. Nicht weniger verbinden sich beyde Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. wegen

desjenigen, so an Passiv-Schulden, oder andern Anforderungen, auf die Hochfürstliche Verlassenschafft prætendiret werden könnte, Ihro Majestät die Königin jederzeit zu vertreten, und solches ohne deren Zuthun und Beytrag, entweder durch gütlichen Vergleich, oder andere Vergnügung, zu befridigen; gleichwie Sie auch ihres Orts alle hiebevor selbst-gemachte Prætensiones gänzlich aufheben und fallen lassen. etc.„

In dem Neben-Receß wurde die Summ auf 35000. Rthl. erhöhet.

§. 49.

Pfalz. Als die Prinzeßin Maria von Oranien **Pfalzgraf** Ludwig Heinrichen zu Simmern ehlichte, wurde in denen Ehe-Pacten beliebt: Im Fall die Prinzeßin als Wittwe, ohne rechte aus der Ehe erzeugte Leibes-Erben, Todes verführe, solle derselben Erben das eingebrachte Heurath-Gut, und alle andere paraphernal-zugekommene und angestorbene Güter, wie nicht weniger die, so ihr in währender Ehe entweder von ihrem Gemahl, oder von andern, verehrt und geschenckt, oder auch sonst zugefallen seyn möchten, vollkommentlich von dessen Erben und Nachkommen erstattet werden.

Der Pfalzgraf starb auch vor seiner Gemahlin ohne Kinder; diese setzte darauf ihre beede Schwestern, die verwittwete Fürstin zu Oranien, und die Fürstin zu Anhalt-Dessau, zu Erben ein: Sie liesse sich auch von Kayser Leopold An. 1679. 24. Mart. ein Conservatorium geben. Vorgedachte ihre beede Schwestern und eingesetzte Erbinnen nun suchten die Abführung derer Ehe-Gelder, una cum interesse, an den Landes-Successorem, den Chur-Fürsten zu Pfalz; welcher sich aber nicht darauf erklärte. Sie fragten aber noch über dises bey Rechts-Gelehrten an: Quid Juris? und bekamen zur Antwort: Daß die Fürstliche Simmerische Erben die 60000. Rthl. Capital, una cum Interesse, von Zeit der Herzogin von Simmern Absterben, von Chur-Pfalz mit Recht zu fordern befugt, und sie sich allenfalls an die der verstorbenen Herzogin verschribene special-Hypothec zu halten berechtiget seyen.

Was in der Pfalz-Zweybrückischen Leibgedings-Verschreibung de An. 1545. von der Gemahlin Verlassenschafft enthalten ist? siehe **in dem T. Famil. Staatsr.**

In denen Pfalz-Zweybrück- und Jülchischen Ehe-Pacten de An. 1579. heißt es von der Summ, welche dise Pfalzgräfin auf den Fall bekommen sollte, da ihre ältere Schwester ihres Herrn Vaters Lande und Leute erbte: „Doch mit der Bescheidenheit, daß nach ihrem, Fräulein Magdalenen, tödtlichen Abgang, und ohne Hinterlassung einiger

niger ehlicher Leibes-Erben, Unser freundlicher lieber Vetter, Schwager und Sohn, Pfalzgraf Johannes, Se. Lbden Lebelang die Abnutzung von solcher Summen Geldes haben, nach Sr. Lbden tödtlichen Abgang aber dieselbige zurück- und auf ihre, Fräulein Magdalenen, nächste Erben wieder fallen solle. „

Ferner gehöret dises hieher:

Mercurii 9. Maji 1736.

Pfalz-Zweybrückische Succeßion, in specie die von weyl. Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken hinterlassener Wittib machende Prätensionen betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea - - -

4. Wird ihr (der Gräfin von Hofmann,) hiermit auferlegt, an Ihro Kayserliche Majestät eine juratam Specificationem von allem demjenigen, was sie aus der Mobiliarverlassenschafft des verstorbenen Herrn Herzogs Gustavs Samuels zu sich genommen, in Zeit zweyer Monathe einzuschicken, auch, was sie davon in Handen hat, weder zu gebrauchen, noch sonsten deterioriren, oder ab Handen kommen zu lassen. = = =

8. Rescribatur der verwittibten Frau Herzogin Carolinä, als Vormünderin des Herrn Herzogs zu Zweybrücken: = = = Also habe sie, die Frau Herzogin, auch ein richtiges und vollständiges Inventarium von gedachten Herrn Herzogs Gustav Samuels mobiliar-Verlassenschafft, die in Zweybrücken ligt, wie sich selbige bey Eröffnung der Sperr befunden und vor jezo noch vorhanden ist, gleichfalls einzusenden, auch nicht zuzulassen, daß die Mobilien daraus von Jemand gebraucht und dadurch abgenuzet werden: Hingegen seynd diejenige Dinge, welche sich nicht halten lassen, sondern verderben würden, auf das wirthschafftlichste zu verkauffen, das erlöste Geld ad massam zu legen, und die Rechnung davon gleichfalls an Ihro Kayserliche Majestät einzuschicken: Die bey diser Verlassenschafft ligende Brieffschafften aber, in Gegenwart eines von der Gräfin von Hofmann hierzu Deputirten, aus einander zu suchen, eine ordentliche Specification darüber zu errichten, und was an Brieffschafften der Gräfin von Hoffmann zuständig ist, ihr zu extradiren etc.

Die Disposition der Pfalz-Zweybrückischen Ehe-Pacten de An. 1634. wegen der Gemahlin Verlassenschafft vid *l. c.*

Von der Zweybrückischen Leibgedings-Verschreibung de An. 1658. siehe auch *l. c.*

Was An. 1707. zwischen dem König in Schweden, qua Pfalzgrafen zu Zweybrücken, und seinem Vetter Gustav Samuel, wegen des Rückfalls des von jenem dises seiner Gemahlin bezahlten Heurath-Guts, auf den Fall sie ohne Leibes-Erben abstürbe, bedungen worden seye? siehe *ibid.*

§. 50.

Braunschweig.

Ernestus, Dux *Brunsvicensis* & Lüneburgensis, (1) utriusque inclytæ Lineæ Parens communis, ultima voluntate, quæ pro Lege Statutoque Familiæ habebatur, caverat, ut Filiorum omnis esset successio, non in avitis tantum, sed & novis adquisitis: Filiæ Dote contentæ esse jubentur. Wilhelmi, novissimi ex Filiis, Uxor, Dorothea, Christiani III. Daniæ Regis Filia, Testamento condito etiam Filias Hæredes instituit, Regem Daniæ Executorem nominavit. Renunciaverat altera Filiarum etiam maternæ hæreditati, alteri avita ex Lege erat renunciandum. Quærebatur: an Testamento materno juvarentur Filiæ? Responsum fuit: Matri facultatem non fuisse condendi Testamentum, quo Pacto familiari præjudicaret. Transiisse enim eam in Familiam Mariti, obstrictam ergo fuisse Familiæ Statutis. Executoris autem officium cessaturum, ubi nullum sit Testamentum, Hæreditas nulla. - - (Responsum illud datum) à Joh. STUCKIO, insigni Jurisconsulto, in Responso, quod est *in Volumine Consiliorum ordine primum*, sæpe a nobis laudatum. Rationes allegatæ respondent Consilii *numeris 72. 82. 77. 197. 511. 608.* In eodem Consilio excerpta Testamenti Brunsvicensis Ducis, cujus mentionem fecimus, leguntur.

Was Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig wegen seiner zweyten Gemahlin, Prinzeßin Sophiä von Polen, Verlassenschafft mit denen Königen Stephan und Sigmund III. in Polen für Streitigkeiten gehabt habe, ist an unten (2) gemeldetem Ort zu lesen; deme ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa beyfüge:

7. Oct. 1647.

Pohlen contra Braunschweig in puncto paraphernaliorum & hæreditatis; sive nomine Serenissimi Poloniæ Regis Franciscus Bibonius Residens de præs. 25. Nov. 1643. Exhibet protestationem solennem contra recessum Goslariensem, quantum concernit dictam prætensionem, quod ille recessus sit omnino nullus, de jure inualidus & irritus, aliterque non censendus, ac si nunquam fuisset factus,

(1) Dn. de LUDOLF l. c. p. m. 86. n. 37.
(2) in den Hanover. Beytrag. 1759. S. 1026.

factus, verbumque Imperatorium Nicolspurgi Sereniſſimo Regi oretenus datum adhuc in integro ſit, adeoque etiam adhuc debeat conſervari, proteſtando inſuper de quibuscunque actibus in contrarium factis vel faciendis, reſervando juris ſibi contra Duces Brunsuicenſes competentia vel competitura integra & illibata & petendo ut hæc proteſtatio Conſilii Imperialis Aulici protocollo judicialiter inſeratur, ſibique ratione exhibitionis factæ in forma Decreti Cæſarei atteſtatio authentica concedatur.

In eadem Sacra Cæſ. Majeſtas per Decretum de dato Pilſen 9. Septembr. & præſ. 3. Octobr. nechſthin, clementiſſime mandat über die von Hr. Franz Grafen zu Straßniz im Nahmen Ihrer Königl. Würden in Pohlen übergebenes memorial vnd Beylagen, Reichs-Hofraths gehorſambiſtes Gutachten vnverlengt zu überſchicken.

Idem Comes de pr. 9. Sept. petit, weilen dieſe Action in terminis meræ executionis beſtehe, durch des Herrn Gegentheils unnöthige tergiverſationes bis noch vnerörtert verblieben, vnd er deßwegen bewegliche Anregung zu thun gemeſſen inſtruirt ſeye, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollen geruhen dero Reichs-Hof-Rath anzubefehlen, zu conſultiren, welcher geſtalt Ihr Königl. Würden in Pohlen dermaleins der heilſamen bißhero verzögerten Juſtitien würcklich genußbar werden mögen. Apponit conſilium ſuum exhibitum, quum ultima vice ex Aula Cæſarea reuerſus eſſet. 2. Quietationem à Sereniſſimo Rege ratione actorum Brunsuicenſium 3. ratione eorundem quietationem ab Epiſcopo Culmenſi. 4. Specificationem der Schrifften zu Braunſchweigiſchen ſachen gehörig. 5. Conſilium Ducis Francini ſuper hac cauſa. 6. Conſilium ſuum ultimum de promovendo negotio Brunsvicenſi. 7. Capitulationem der Summen, auf welche die mandaten außgangen. 8. memoriale temporis.

Referuntur Acta.

8. Oct. 1647.

Pohlen contra Braunſchweig ꝛc.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat votum ad Suam Cæſ. Majeſtatem in quo deducatur ſtatus totius cauſæ.
2. Allegentur rationes, ob quas Goslarienſis Receſſus nihil impediat, quo minus Sereniſſimus Poloniæ Rex jura ſua hic in aula poſſit deducere.
3. Daß das von dem Magni allegirte Kayſerl. Decret de 20. Decembris anno 1631. weilen die ſach entzwiſchen in einen andern

stand gerathen, noch zur Zeit nit habe obſerviret werden können; Sondern

4. weilen immittelſt die Braunſchweig-Wolffenbüttelische Liny abgangen vnd die Succeſſores, welche ad reaſſumendam cauſam citirt worden, ſich nicht pro hæredibus allodialibus, ſondern feudalibus ex pacto & providenta majorum erklären vndt mit dieſer Entſchuldigung exceptive einkommen, vndt ſolche Ihr Königl. Würden in Polen ſchon vorlengſt zue Handlung Ihrer gegennotturfft communicirt worden, ſo können Ihr Kayſerl. Majeſtät, ehe dann dieſe præjudicialis quæſtio erörtert, in der Hauptſach nit weiter fortkommen, ſie halten aber

5. dafür, daß aus dieſer ſachen ehender in der güte, (welche auch vormahlen ofters beliebt, ſelbſt vorgeſchlagen, vndt würcklich zwiſchen beyden Theilen vorgenommen worden,) nochmalen viel ſchleuniger, als durch den Weg Rechtens zu kommen ſey, bevorab weilen ſich die jezige Herzogen vermög des Goslariſchen Receſs zur gütlichen Handlung ſelbſt genaigt erzeigt haben. Im Fall nun Ihr Königl. Würden ſolche annehmliche gütliche Handlung annemblich, ſo wolten Ihr Kayſerl. Majeſtät den vorigen verordneten Commiſſariis Churbayern vnd Sachſen deßwegen von neuem Commiſſion auftragen, jedoch eines vnd andern Theils habenden rechten vnbeſchadet, Es auch unter wehrender Commiſſion Ihr Königl. Würden nichts deſto weniger mit Ihrer Gegenhandlung auf die Ihro communicirte exception ceſſionis limitatæ modernorum Ducum bey Ihr Kayſerl. Majeſtät einkommen, damit an dem Proceſs, da ſich die Güte zerſchlagen ſollte, gleichſamb nichts verabſäumt würde vnd dieſes möchte dem Grafen Magni pro prima Reſolutione per Decretum angedeutet werden, da er ſich aber zu keiner gütlichen Handlung vernehmen lieſſe, ſo wehre ihme

6. per aliud Decretum anzudeuten, weilen in dem Proceſs die Handlung bißhero bey Ihr Königl. Würden angeſtanden, vnd Ihr Kayſerl. Majeſtät offterwehnter Herzogen exceptiones ſine cauſæ cognitione nit vorbey gehen, noch vor deren Erörterung in der Hauptſach verfahren können, Als wollten Ihr Königl. Würden Ihre Antwort darauf nunmehr ſchleunig befürdern, vnd wann ſolche eingelangt, wollten alsdann Ihr Kayſerl. Majeſtät in der ſachen fürderlich ergehen laſſen, was recht iſt.

§. 51.

§. 51.

Der Herr von Ludolf berichtet ferner (1): Joachimi Erneſti, *Anhaltini* Principis, Vidua, Eleonora Würtembergica, poſt ſecundas Nuptias cum Georgio, Landgravio Haſſiæ Darmſt. Teſtamento Hæredes nominat Liberos prioris Matrimonii, ex quibus utræque Filiæ, altera Agnes Hedwigis, nupta primo Auguſto, Sax. Elect. deinde Johanni, Holſatiæ Duci, altera Dorothea Maria, Johannis, Ducis Saxo-Vinar. thori ſocia, more Gentis Hæreditati paternæ, fraternæ maternæque renunciaverant, interventu jurisjurandi, utræque etiam Matrem morte prævenerant. Dubitatum de Nepotibus ex Filiabus, an, qua in Teſtamento eſſent præteriti, ab inteſtato deberetur eis Hæreditas? An renunciatione Matris obligarentur? Negarunt hoc JCti Jenenſes & Lipſienſes, & deberi ab inteſtato Nepotibus Hæreditatem reſponderunt, communem tunc JCtorum Sententiam ſecuti; (Hæredes ſcil. non obligari renunciatione materna.) Contradixere Anhaltini, neque ex Teſtamento Hæredes fore Nepotes, quia ſit ruptum, neque ab inteſtato, obſiſtente renunciatione. Transactione controverſia ſopita fuit, & Nepotes ad Succeſſionem in ſtirpes admiſſi. - - - Valebat tunc ſententiæ communis auctoritas, de qua Conſiliarium quendam eximium tunc dixiſſe legi in Actis: Es würde bey manchem hohen Paciſcenten zu thun geben, daß man ihme die Subtilität diſer Chicane (quod mater ſcilicet, ſed non ejus liberi, pro excluſis eſſent habendi) beybringen könnte. Anhalt.

§. 52.

Eine Baden-Badiſche Abrede wegen der Gemahlin Verlaſſenſchafft de An. 1593. ſiehe im T Staatsr. *Tom. 21. p. 264* Baden.

Die Marckgräfin Sibylla Auguſta von B. Baden diſponirte An. 1703. und 1733. umſtändlich wegen ihrer hinterlaſſenden Herrſchafften in Böhmen ſo wohl, als auch wegen ihrer mobiliar-Verlaſſenſchafft: (2) Nachdeme ſie, vermöge derer Böhmiſchen Sazungen, den erforderlichen Landesherrlichen Conſens darzu erhalten hatte, machte ſie beſagte Herrſchafften zu einem Fideicommiß des Fürſtl. B. Badiſchen Mannsſtamms, und ſubſtituirte demſelben gewiſſe Perſonen aus dem Hauſe Bayern, welche aber noch vor dem Hauſe B. Baden abſturben:

Anno 1771. 7. Jun. wurde daher ein weiterer Vertrag deßwegen

(1) l. c. p. m. 81.
(2) ſ. mein Badiſch. Staatsr. S. 88. und 274.

zwischen dem lezten Marckgrafen zu B. Baden und seines Bruders Tochter errichtet.

Marckgraf Georg Friderich zu Baden-Durlach disponirte An. 1615. Seiner ersten Gemahlin Verlassenschafft solle unter ihre Prinzeßinnen vertheilet werden.

§. 53.

Hessen. In dem Heßischen Stamm-Vertrag de An. 1568. heißt es: „Da aber der Mütterliche Anfall zu Zeit der Fräulen Verheurathens sich noch nicht zugetragen, so sollt derselbige ihnen, den Fräulein, vorbehalten, und sie dessen, so bald er sich begäbe, auch gewärtig seyn.„ Ferner: „Da aber auf disen Fall Unser oder Unserer Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, einer oder mehr mit Tod abgienge, und keine Leibs-Erben männliches Geschlechts verliesse, sondern ehlich gebohrene Fräulein zu Hessen desselbigen Stamms und Linien noch vorhanden und im Leben wären, was dann denselben, wann ihre Frau Mutter abgestorben, von wegen derselben ihrer Frau Mutter zugebrachten und bezahlten Heuraths-Geld, Wiederlag, Morgengab, auch hinterlassenen Geschmucks, Kleidern, Kleinodern, Silber-Geschirr, fahrender Haab, und dergleichen, vermacht oder gebührte, solches soll ihnen, so fern es in dem Fürstenthum Hessen, oder zugehörigen Grafschaffen, und zu Nutz derselben angelegt, und noch vorhanden, und der Mutter zuvor nicht wieder vergnüget, noch durch dieselbe in die zweyte Ehe oder anderswohin verwendet, von den Nachfolgern, Fürsten zu Hessen, unweigerlichen auch gefolgt und durch keinen Verzicht benommen werden.„

Der Landgräfin Eleonoren Catharinen zu Hessen-Rheinfels Enckele, Herzog Ferdinand Albrechts I. zu Br. Bevern Kinder, machten An. 1713. an Hessen-Rheinfels dise Prætension: 1. Eingebrachte Fürstl. Ehe-Gelder 4000. Rthlr. 2. Widerlags-Capital 4000. Rthlr. 3. Morgengabe-Capital 4000. Rthlr. Summa 12000. Rthlr. Dise 12000. Rthlr. hätten von Rechts-wegen so fort nach Absterben der Landgräfin, so den 3. Mart. 1692. erfolget, an dero Fürstliche Erben sollen abgeführet werden; nachdem es aber, alles Anmahnens ohnerachtet, bekannter massen, nicht geschehen, und hochgedachte Erben dises liquiden Capitals über 20. Jahr entrathen müssen,; so wird nach aller Billigkeit das alterum tantum an Zinsen gerechnet, 12000. Rthlr. 4. Nachständige liquidirte Wittums-Gelder von des Rentmeisters Lübekams Zeiten 12000. Rthlr. Hierauf könnte gleichfalls das alterum tantum an Zinsen prætendirt werden; man will aber vor der Hand selbige ausfezen 5. Nach der in den mehristen Fürstlichen Häusern hergebrachten

brachten Observanz, die Wittums-Revenüen von dem Sterb-Jahr der Landgräfin, 3000. Rthlr. 6. Zuschuß zu denen Begräbniß-Kosten 1000. Rthlr. Summa Capitals 29322. Rthlr. Noch ist zu erinnern, daß in dem Fürstlichen Wittums-Vergleich sub dato Eschwege den 20. Martii 1656. die Zinse auf die Fürstliche Ehe-Gelder bey währendem Wittum ausgesezet werden; solche wollten von ohngefehr 35. Jahren jährlich à 200. Rthlr. eine Summa von 7000. Rthlr. ausmachen. Eodem Anno aber den 29. Jul. traffe Prinz Christian zu Hessen-Rheinfels mit Br. Bevern einen Vergleich.

Nach Absterben des apanagirten Landgrafens Wilhelms Christophs zu Hessen-Bingenheim entstunden unter anderem die Fragen: 1. Ob der Successor in Apanagio von Rechts-wegen obligirt seye, des Defuncti Fräulein Töchtern, (da die massa Hæreditatis bey weitem nicht zulänglich seye,) das consumirte mütterliche, aus dem Apanagio, oder seinen eigenen Mitteln, gut zu thun, um willen derselbe die Heurathś-Pacta, (darinn ausdrücklich gesetzt, daß, wann der Vater ohne männliche Leibes-Erben versterben würde, dessen Erben das mütterliche erstatten sollten,) mit unterschriben? oder: Ob es nur allein dahin zu verstehen, daß die Ersezung aus der väterlichen Erb- und Verlassenschafft, (von welcher, vigore Pactorum Familiæ, die Prinzeßinnen ohnedem ausgeschlossen seyen,) beschehen sollte; zumalen das Apanagium absque expresso consensu Agnatorum nicht könne beschweret werden, ingleichem nicht præsumirlich seye, daß bey Ausfertigung sothaner Heurathś-Pacten der nachmalige Successor sich die Rechnung nicht gemacht, daß der Bruder, neben denen stattlichen eigenen Mitteln, seiner Töchter mütterliches vor seinem Tod gänzlich consumiren und nicht so vil hinterlassen werde, daß dieselbe Satisfaction davon bekommen könnten; zu geschweigen, daß einem Vater, sonderlich Apanagiato, seinen Kindern und der Posteritat das ihrige zu entziehen, hingegen des Bruders hinterlassenen Töchtern zuzuwenden, unverantwortlich seye, und der selbstredenden Billigkeit schnurstracks zuwider lauffe, nicht weniger das ergriffene Beneficium Inventarii allerdings ohne Effect und Vortheil wäre; worzu endlich kommt, daß der regierende Fürst seinen Consens nicht ertheilet, welches jedoch vor allen Dingen nöthig gewesen wäre, zumalen diser (wann des Defuncti Bruder, als Proximus, nicht in dem Apanagio succedirt hätte,) denen Töchtern eben so wohl den geringsten Heller nicht würde gestanden haben. 2. Ob die von eines Fürstenthums Landschafft zu Aussteurung des regierenden Herrn an seinen Vettern, (Principem Apanagiatum,) verheuratheten Prinzeßin bezahlte Gelder,

nach

nach ihrem Absterben ohne Leibes-Erben auf jenen zurückfalle, oder diser solche lucrire? COCCEJUS antwortete: (1) ad 1. Es seye dafür zu halten, daß die Erben, weil sie cum beneficio Inventarii die Erbschafft erhalten, nicht weiter, als nach deren Ertrag, den Abgang des Mütterlichen zu ersezen haben; ad 2. Diser Frage Erörterung hange fast an der vorigen, und, wann kein anderes paciscirt oder hergebracht, falle das Heurath-Gut dißfalls ohnzweiflich auf den Landes-Fürsten wieder zurück, und bleibe nicht bey dem Marito.

§. 54.

Holstein. In denen Holstein- und Dänischen Ehe-Pacten de An. 1667. wurde beliebt: Wann die Herzogin nach ihres Gemahls Tod sich wieder vermählen sollte, solle so wohl die Morgengabe, als Wiederlage, an des Herzogs Haus zurückfallen. Im Fall die Prinzeßin aus beeden Ehen Leibes-Erben gewönne, welche nach ihrem Tode im Leben wären, solle das Heurath-Gelt, und was sie sonsten mehr verliesse, auf die Kinder erster und anderer Ehe zu gleichen Theilen und Portionen fallen. Sollte dann die Herzogin vor ihrem Gemahl und ohne Leibes-Erben, so in diser Ehe erworben, mit Tod abgehen, solle der Herzog die vorgedachte Ehegelter und anderes Eingebrachtes, (da die Wittwe von solcher ihrer eigenen Haabseeligkeit nicht testiret hätte, wie sie sonsten, ausser dem Braut-Schatz, darunter zu thun Macht haben solle,) zu gebrauchen und Lebenslang zu geniessen haben, doch alsobald nach der Gemahlin Tod ein richtiges Inventarium aller ihrer Verlassenschafft extradiren und einschicken; nach seinem, des Herzogs, Absterben aber solle, bey Ermanglung Leibes-Erben, dem König, oder dessen Erb-Successoren an der Regierung, solch Heurath-Gelt, samt allen obgedachten Haabseligkeiten, wieder heimfallen und folgen, und davor, biß zu völligem Abtrag, besagtes Leibgeding-Schloß und Aemter, mit allen Pertinentien, verhypothecirt und verpfändet seyn, dergestalten, daß der König oder seine Erben jährlich 12000. Thlr. daraus, und von denen Nutzungen und Einkommen, ohne jemandes Hinderung, einnehmen sollen und mögen, so lang, biß vorgedachtes Heurath-Gelt und andere Verlassenschafft völlig vergnügt und wiederbezahlt. Wann aber die Wiederlage und Abstattung mehrgedachter Ehe-Gelter geschehe, solle der Herzog, und seine nachkommende Erben, dem König und dessen Successoren an der Regierung in der Statt E. oder, nach des Königs Gefallen, in der Statt K. (Kiel,) die Bezahlung richtig thun lassen. Wann endlich der Herzogin mit dem Herzog erzeugende Leibes-Erben alle, oder etliche derselben, des Herzogs und

(1) vid. seine Deduct. in caus. Illustr. p. 1066. seqq.

und seiner Gemahlin, oder doch der Herzogin, Tod erleben würden; alsdann sollen obberührte Heuraths-Gelter, und dann auch die Kleinodien, Silber-Geschirr, Baarschafften, und anderes, so die Herzogin ihrem Gemahl zugebracht, anererbt, oder verehrt, der Herzogin mit dem Herzog erzeugten Kindern erblich seyn und bleiben.

Nun truge sich zu, daß, als der Herzog starb, das von seiner Gemahlin, Innhalts der Ehestifftung, unter denen darinnen ernannten dreyen, erwählte Schloß noch nicht also aptirt und accommodirt ware, wie es nach Innhalt des Ehe-Recesses geschehen sollen, vilmehr ware es sehr baufällig, auch so gar das Dach nicht einmal in tauglichem oder einem solchen Stande, daß man darinnen überall hätte trocken seyn können; und ob schon die Wittwe wegen des Baues und Besserung vilmalige Erinnerung thun liesse, zumalen da sie öffters von ihren Anverwandten Visiten bekame, zu deren Accommodement, gestalten Sachen nach, keine Gelegenheit daselbst ware, so wurde doch das Bauwerck von einer Zeit zur andern verzögert, dahero endlich die Wittwe aus Ungedult und Noth solches Bauwerck aus eigenen Kosten thun lassen. Nach der Herzogin Tod ware von ihrem ältesten Prinzen, der schon verstorben ware, der Herzog Carl Friderich, so dann von der Herzogin noch ein Prinz und zwey Prinzeßinnen, vorhanden. Die Regierung nahme so gleich in des Herzogs Carl Friderichs Nahmen die Wittums-Aemter, oder Intraden, wieder an sich, in dem Schloß aber blieben der Herzogin Bediente, Meubles, und andere Verlassenschafft, und hatte die Erb-Prinzeßin zu Wolffenbüttel, ihre Frau Tochter, an der Frau Mutter premier-Ministre Commißion gegeben, daß er die Possession des Witthums und dessen Zubehör, ihr und den gesammten Erben zum Besten, so lange im Besitz behalten möge, biß die Theilung geschehen seye; gestalten dann auch so gleich nach Beerdigung der Herzogin eine Conferenz und Zusammenschickung allerseits Interessenten und Erben veranlasset wurde; es wurden auch die Güter und Sachen, so in dem Wittums-Schloß waren, inventirt und die Kleinodien und Jubelen durch verständige und erwählte Æstimatores in vier Theile, mit aller Interessenten Genehmhaltung, gesetzt, und jedes Stück in jedem Theil von deren Æstimatoribus werthiert: Als man aber darauf die würckliche Zutheilung vornehmen wollte, verlangten des Herzog Carl Friderichs Räthe 1. die 200000. Thaler Ehe-Gelder voraus, a) weil derselbe der einzige Stamm-Erbe des Herrn Vaters wäre, und in obigen Worten der Ehe-Pacten das Wort: Liebden in singulari, oder nur einmal, stünde, b) weil das dagegen vermachte Dotalitium excessiv und dem

Doti nicht egal wäre, c) weil billig und Rechtens seye, daß ein solches Dotalitium Dotem absorbire. 2. Prætendirten sie aus einem Statuto, so in denen Schleßwigischen Landen üblich wäre, von denen andern Erb-Gebühren zwey Portiones, und wollten denen Töchtern jeder nur Eine Portion lassen, sonderlich von denen Kleinodien und Juwelen, wann sie es gleich in denen anderen Kleinigkeiten nicht so genau suchen sollten; 3. meinten sie, daß vorgedachte Bau-Kosten nicht wieder gefordert werden könnten, weil unter der Herzogin Verlassenschafft sich ein Schreiben gefunden, darinn der älteste Sohn der Frau Mutter wegen dises Bauwercks gedanckt, woraus sie eine Donation zu inferiren vermeinten: Sie nahmen auch von denen Juwelen zwey Portiones de facto hinweg. Die andere Erben aber protestierten dagegen, und begehrten Restitutionem der Wittums-Aemter ad effectum Juris retinendi, konnten jedoch nichts erhalten, sondern es wurde ihrer jedem eine Quinta der Juwelen wider Willen ins Haus geschickt, mit dem Vermelden, daß es ipsorum periculo stehe, wann etwas davon verrückt werden sollte. Darauf wurde zu Tübingen angefragt: 1. Ob nicht der Herzog Carl Friderich zuforderist die Wittum-Aemter, als welche auch pro hypotheca hafften, den gesammten Erben so lang in Besitz, auch den Genuß darinn der 12000. Thl. lassen, oder allenfalls restituiren müsse, biß denen andern Kindern und Mit-Erben, nach rechtmäßiger Theilung, ihre competirende Erbs-Portiones völlig vergnügt und abgefolget seyen, und was disen allenfalls für Remedia Juris diserwegen competiren? 2. Ob nicht so wohl die gedachte Ehe-Gelder, Juwelen und Kleinodien, als die übrige Dinge, pro numero Capitum succedentium Liberorum, in vier gleiche Theile getheilet und jedem ein vierter Theil zu gönnen und zu lassen seye? item: Ob unter solche Restituenda & Dividenda nicht auch die Morgengab- und Wiederlegurgs-Gelder, oder Zinsen, hoc in casu mit zu bringen und zu conferiren seyen? 3. Ob nicht auch die angewendete und vorgedachte Bau-Kosten den gesammten Erben gut gethan und pro partibus von dem regierenden Herrn, als alleinigen väterlichen Erben und Innhaber der gebauten Güter, erstattet werden müßten? Die JCti Tubingenses antworteten, (1) nach des Verfassers Art, ungemein weitläufftig, so daß es über 14. gedruckte Bogen ausmacht; ich will aber nur dises daraus anführen. Die 1ste Frage habe drey Membra, nemlich: a) ob der Landes-Successor nicht schuldig seye, die vinculo hypothecæ verhafftete Wittums-Aemter denen gesammten Cohæredibus so lang in Possession zu lassen, oder

(1) vid. HARPPRECHTI Respons. 87.

oder solche an sie zu restituiren, biß denen übrigen drey Mit-Erben um ihre gesammte Prætensiones völlige Satisfaction gegeben seyn werde? Da der vorgelegte Casus wohl nach dem Sächsischen Recht zu decidiren seyn dürffte, so könnte, hoc præsuppositо, der Successor wohl mit einem remedio possessorii judicii, seu retinendæ seu recuperandæ possessionis, conveniret und die Cohæredes dadurch auch der Possessionis facti theilhafftig werden, folglich die Wittums-Aemter Jure retentionis inne behalten: Sollte aber je das Jus commune obtiniren, so habe doch Hæres jus, possessionem rerum a Defuncto relictarum apprehendendi vel recuperandi: Ja wäre auch Possessio vacua gewesen, so seye doch eine solche eigenmächtige Præoccupatio in alterius injuriam pro vitiosa zu halten und tribuire keine Possession, wie dann auch, wann jemand, jacente adhuc & nondum adita hæreditate, possessionem rei hæreditariæ ergreiffe, die Erben, nach angetrettener Erbschafft, ex *L. ult. C. unde vi* gegen ihn agiren könnten. Woraus dann das dritte Membrum der ersten Quæstion: Was nemlich allenfalls denen drey Cohæredibus für remedia Juris zukommen? zugleich seine Decision erhalte. Was dann das Membrum secundum anbelange: Ob die Cohæredes auch in dem Genuß der 12000. Rthl. gelassen werden müssen, donec ipsis plena satisfactio præstita fuerit? weil die Cohæredes an denen Ehe-Geldern so wohl Theil haben als der Landes-Successor; so seyen sie auch befugt, so lang diser ihnen um ihre tres Quartas hæreditatis keine Versicherung gebe, den Genuß der 12000. Thlr. zu suchen. Die 2te Frage habe wieder drey Membra; nemlich: 1. Ob die Ehe-Gelder und Pretiosa zwischen dem Landes-Successore und denen Cohæredibus in gleiche Theile gehen sollen? Resp. Es seye billig dafür zu halten, die Verlassenschafft müsse in vier gleiche Theile gehen. Ob, 2tens, auch die Morgengab in vier Theile zu theilen seye? Resp. Wollte man denen gemeinen Rechten nachgehen, so erbten alle Kinder gleich; wolle man aber nach der Analogie der Disposition derer Ehe-Pacten schliessen, wie es gehalten werden solle, wann aus mehreren Ehen Kinder vorhanden seyen? so lauffe es wieder darauf hinaus. Das 3te Membrum der 2ten Frage, oder die Wiederlage, anlangend, so wären zwar die Cohæredes zu denen von der Wittwe Lebzeiten her etwa noch restirenden Interessen daraus pro rato berechtigt, auf das Capital selbst aber können sie keine Ansprach machen. ad 3. Die Refusion der Bau-Kosten betreffend: Es könnten diſe Bau-Kosten Actione, si non Mandati, saltem negotiorum gestorum, pro tribus Quartis repetirt werden.

In denen Holstein- und Schwedischen Ehe-Pacten de An. 1698. lautet der §. 12. „Es behalten auch alsdann so wohl, als jetzo, J. K. Hoheit und Lbden die freye Disposition über die ausser dem Braut-Schatz von J. K. M. zu Schweden, an statt der Aussteuer und Paraphernalien, Ihro mitgegebene 50000. Rthl. = = = oder was J. K. Hoheit und Lbd. davor gekaufft und erworben hätten, ingleichen über alle ihr mitgebrachtes Eigenthum, und was Ihr sonsten durch Beschenckung oder Vermächtniß weiter zufallen möchte, welches alles so wohl nach erkaufften Paraphernalien davon übrig seyn möchte, da sie ohne Leibes-Erben abgehen würde, an Dero nächste Erben verfallen, so fern Ihro Kön. Hoheit und Liebden dißfalls nicht andere Verordnung durch Testament oder Verschenckung gemacht hätten; wie Sie dann deßfalls nach Belieben damit zu thun und zu lassen Macht hat. = = 21. Und da Ihro Königl. Hoheit und Liebden mit Uns Leibes-Erben gewönnen, die nach Ihrem Tode im Leben wären, sollen besagte beyde Haupt-Summen (des Heurath-Guts und Morgengabe,) und was Sie sonsten mehr verliesse, (im Fall sie sich zum 2tenmal vermählet hätte,) auf die Kinder der ersten und anderen Ehe zu gleichen Theilen und Portionen fallen. = = 24. Und ob sichs begäbe, daß J. K. Hoheit und Lbden, nach Ihrem Christlichen Beylager, vor Uns, Herzog Friderich, als Ihrem Ehe-Gemahl, ohne Leibes-Erben, die Wir miteinander erworben hätten, = = = mit Tode abgehen würde; so sollen Wir die vorgemeldte 100000. Rthlr. eingebrachten Braut-Schatzes, wie auch Silber-Geschirre, Kleinodien, Baarschafft, und anderes zugebrachtes Gut, da Ihro Kön. Hoheit und Lbden von solcher Ihrer eigener Haabseligkeit nicht testiret hätten, (das Ihro Kön. Hoheit und Lbden, ausser dem Capitale besagten Braut-Schatzes, zu thun Macht haben soll,) Unser Lebenlang zu gebrauchen und zu geniessen haben, also fort aber nach J. K. H. und Lbden tödtlichem Hintritt ein richtiges Inventarium aller Ihrer verlassenen und überblibenen Haabseligkeit, es sey an Kleinodien, Silber-Geschirr und andern Mobilien, wie die Nahmen haben mögen, an J. K. Maj. zu Schweden getreulich und ohne Gefährde extradiren und überschicken. 25. Nach Unser, Herzog Friderichs zu Holstein, Absterben sollen, bey Ermangelung Leibes-Erben, Uns Carln, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Unsern Königlichen Erb-Successoren am Reich, solche 100000. Rthl. in specie, die Wir Unserer freundlich-geliebten Prinzeßin Schwester zum Braut-Schatz mitgeben, und worüber Sie nicht disponiren kan, samt aller andern deroselben verlassenen überblibenen Haabseligkeit, so weit J. K. H. und Lbden darüber nicht disponiret hätten,

hätten, wiederum heimfallen und folgen, dafür auch, biß zum völligen Abtrag, Uns, König Carln, und Unsern Erben, besagtes Leib-Gut, Schloß, Aemter und Güter, mit allen Pertinentien, auf Maas und Weise, wie es hieoben verglichen worden, verhypotheciret und verpfändet seyn; dergestalt, daß Wir, oder Unsere Erben, jährlich 5000. Thlr. als die Zinsen obgedachten Capitals, daraus und von denen Nutzungen und Einkommen, ohne jemands Verhinderung einnehmen sollen und mögen, so lange, biß Uns und Unsern Erben des obgemeldten Braut-Schatzes und übrigen Verlassenschafft völlige Vergnügung und Bezahlung geschehen ist. 26. Wann aber die Wiedererstattung solcher 100000. Rthlr. in specie erwehnten Braut-Schatzes Gelder geschiehet; so sollen Wir, Herzog Friderich zu Schleswig-Holsten, und Unsere Nachkommen und Erben, J. K. M. zu Schweden und Dero Königlichen Erb-Successoren am Reich, in Hamburg die Bezahlung ohne Mangel richtig thun lassen. Wäre es nun Sache, daß J. K. Hoheit und Liebden mit Uns, Herzog Friderich zu Schleßwig-Holstein, Leibes-Erben gewönne, die bey Unserer beyder, oder Ihrer, der Prinzeßin, Leben, auch ohne Erben Ihres Geblüts mit Tode abgiengen und verstürben; alsdann soll es mit dem Wiederfall des Braut-Schatzes und anderem gehalten werden, wie nächst vorher gemeldet ist. 28. Wann aber solche von Uns beyden erworbene Leibes-Erben alle, oder einige derselben, entweder nach Unser beyden, oder J. K. H. und Liebden, Tod verbleiben würden, sollen obberegte 100000. Reichs-Thaler, in specie die Braut-Schatz-Gelder, und die annoch vorhandene Kleinodien, Silber-Geschirr, Baarschafft und anders, so J. K. H. Uns, Herzog Friderich, zugebracht, oder Ihr sonsten angehören und verehrt seyn möchte, Uns, Herzog Friderich, und mit Ihr K. H. und Liebden gezeugeten Leibes-Erben, erblich seyn und bleiben. „ Noch mehreres, so in disen Holstein- und Schwedischen Ehe-Pacten wegen der Gemahlin Verlassenschafft enthalten ist, siehe im T. Staatsr. *Tom. 21. p. 284.*

§. 55.

In denen Mecklenburg- und Sächsischen Ehe-Pacten de An. 1702. heißt es: „Ist abgeredet und verglichen, daß, wenn Wir, Herzog Adolph Friderich, Unserer künfftigen Gemahlin, Prinzeßin Johannen, Herzogin zu Sachsen, ꝛc. Lbden tödtlichen Hintritt erleben würden, und keine von Uns beyden erzeugte Fürstl. Kinder obhanden, alsdann die 20000. Thlr. Heurath-Guth, samt der Morgen-Gabe, Kleidern, Kleinodien, Geschmuck und Silber-Geschirr, auch was Ihr Lbden mehr zu Uns bracht, Sie selbst geschafft, Ihr gegeben, geschencket, und Mecklenburg.

durch Vermächtnisse, oder andere Weise, zukommen, wie dasselbe Nahmen haben mag, zwar Sr. Lbd. auf ihre Lebens-Zeit, doch nach Errichtung eines zuverläßigen Verzeichnisses und Inventarii, gegen genugsame Versicherung, zu gebrauchen, innen gelassen, auf dero tödtlichen Abgang aber an Uns, Herzog Friderichen, und Unsere in der Regierung succedirende Descendenten und Nachkommen, oder, nach Beschaffenheit der Fälle, was sonderlich die Stücke ausser dem Fürstl. Heyraths-Gute betrifft, auf dero übrige Fürstl. Bluts-Verwandten und Erben, zurückfallen, und in dem jetzigen Valor der Münze, wie sie von Uns bezahlet worden, ohne alle Reduction, wieder erstattet werden sollen: Es wäre denn, daß der Prinzeßin Liebden wegen der Morgengabe, Kleider, Kleinodien und übrigen Verlassenschafft, wie dieselbige genennet werden mag, durch ein zu Recht gültiges Testament, andere Disposition gemachet, welchem so denn billig nachzuleben wäre. Da aber bey solchem Unserer künfftigen Gemahlin Liebden Absterben von Uns beyden erzielte Fürstliche Kinder am Leben; so bleibet es wegen deren Beerbung bey denen gewöhnlichen Rechten, und soll, wenn Wir bey Ihrem, der Kinder, Leben zur andern Ehe schreiten würden, sothanen mit der Prinzeßin Liebden erzeugten Fürstlichen Kindern, das zugebrachte Heurath-Gut und übrige Paraphernalia, wie sie sich zur Zeit des Absterbens befinden werden, alleine zufallen; gleichwie die Wiederlage und Wittums-Verbesserung den Fürstlichen Landes-Successoren auf solchen Fall ebenmäßig verbleibet. = = = Würde auch Prinzeßin Johanna mit Ihrem anderen Gemahl Kinder zeugen, die nach Ihrem Tode im Leben wären; so fället alsdann das Heurath-Gut der 20000. Thaler, samt übriger Verlassenschafft, auf Ihre Kinder erster und anderer Ehe zugleich, die Wiederlags-Gelder aber an Unsere, Herzogs Adolph Friderichs, Erben und Successores alleine, und soll die der Verzinsung halber ausgestellte Caution alsdann caßirt und erloschen seyn. „ Von dem Fall aber, da sie als Wittib stürbe, lautet es, daß „die darinn (in dem Wittum) befindliche und hingebrachte Mobilia, = = jedoch mit Ausnahm des zum Wittum eigentlich gehörigen Inventarii, wie nicht weniger die Morgengabs-Gelder, und alle ihre übrige Verlassenschafft, was sie nicht in Ihrem Leben verschencket, vermachet, oder vertestieret, (gleichwie Sie, ausser dem Heurath-Gut, zu thun befugt ist,) ihren ehlichen Leibes-Erben, oder, in deren Ermanglung, an Uns, Herzog Friderichen, und Unsere Nachkommen, oder andere Ihre nächste Erben, heimfallen. „

Nach diser Herzogin Anno 1704. ohne hinterlassene Kinder erfolgtem Absterben wurde den 25. Nov. wegen der Verlassenschafft respecti-

respective Ausliferung, Versicherung des Rückfalls, Genusses der Heuraths-Gelder, und sonsten, ein Vergleich getroffen.

Aus Gelegenheit Landgraf Wilhelm Christophs zu Hessen-Bingenheim an den Herzog Friderich zu Mecklenburg-Grabau vermählten Prinzeßin, Christinä Wilhelminä, und ihrer Schwester, wurde gefragt: Ob das von eines Fürstenthums Landschafft des Principis apanagiati verheuratheten Prinzeßin bezahlte Heurath-Gut, nach ihrem Absterben ohne Leibes-Erben, auf den Vater, oder, nach dessen Tod, seinen Söhnen, oder auf den regierenden Landes-Herrn, zurückfalle? Es wurde geantwortet (1): Daß ein solches Heurath-Gut einer Prinzeßin nach dero Absterben, daferne nicht in specie ein anderes stipulirt, oder bey dem Fürstlichen Hause Herkommens seye, nach gemeinen Rechten alleine den nächsten Erben, nemlich Eltern und Brüdern, gebühre.

§. 56.

In dem **Würtembergischen** Stamm-Vertrag de An. 1617. liset man: Daß, wann Söhne und Töchter vorhanden wären, jene auch die vom Vater erheurathete Güter, ligend und fahrend, zu sich nehmen sollen; wo aber allein Töchtern, auf den Fall aber auch angefallene oder zugebrachte mütterliche Güter, ligend oder fahrend, vorhanden seyn würden, seye es mit denselben nicht unbillig nach Ausweis der gemeinen beschribenen Kayserlichen Rechte zu halten. Würtemberg.

In Herzog Eberhards III. Ehe-Pacten und Witthums-Verschreibung de An. 1656. mit und gegen seiner zweyten Gemahlin, der Gräfin von Oettingen, wurde beliebt: „Ob sich auch begäbe, daß vilgemelter Unser lieben Gemahlin, Frau Maria Dorothea Sophia, Lbden, nach Ihro Lbd. ehlichen Beylager, vor Uns, Herzog Eberharden, ꝛc. ohne Leibes-Erben, die Wir mit einander erzeugt, mit Tod abgienge, alsdann solle von Ihr Lbden Silber-Geschirr, Baarschafft, Geschmuck, Kleider, Ketten, Kleinodien und aller anderer Verlassenschafft, an Heurath-Gut, und sonsten, wie die Nahmen haben möchten, so sie zu Uns gebracht, oder in währender Ehe erzeugt, oder Ihr geschenckt, oder sonsten zugehörig wären, Uns, Joachim Ernsten, Grafen zu Oettingen, ꝛc. und Unsern Erben, ein Inventariums-Zedel übergeben werden; bey welchem allem Wir, Herzog Eberhard zu Würtemberg, ꝛc. Unser Lebelang den Besitz und Gebrauch haben; hernacher aber und auf Unser, Herzog Eberhards, Tod solle alles das, was Uns Ihr Lbd. an Heurath-Gut, und allem andern, nichts ausgeschiden, zugebracht, an Uns, Joachim Ernsten, Grafen zu Oettingen, ꝛc. und Unsere Erben, Unsers Stam-

(1) vid. Cocceji Deduct. in caus. Illustr. p. 1067.

Stammens gebohren, oder auch, so die nicht wären, sonsten Frau Mariä Dorotheä Sophiä nächste Erben, gefallen seyn und folgen. Was aber Ihr Lbden von Uns, Herzog Eberharden, ꝛc. Unserer Landschafft, oder sonsten Unserem Fürstlichen Hause Würtemberg Zugewandten, und sonderlichen der Landschafft, geschenckt auf dem Fürstlichen Beylager, soll auch hinwiederum Uns, Herzog Eberharden und Unsern Erben, allein bleiben und gelassen werden: Und da alsdann noch etwas übrig, welches da weder von Unserm, Herzog Eberhards, Fürstlichem, oder auch dem Gräflich Oettingischen, Hause herkommt, sondern sonsten von andern bey der Hochzeit, oder sonsten, geschenckt, acquirirt oder erworben, dasselbe solle in zwey gleiche Theile getheilet werden, davon die Helffte Uns, Herzog Eberharden, ꝛc. und Unsern nächsten Erben, die andere aber des Fräuleins nächsten Erben und dem Oettingischen Haus, abgefolget werden solle. Es hafftet auch Uns, Joachim Ernsten, Grafen zu Oettingen, Unsern Erben, oder, da die nicht wären, den nächsten gedachten Fräulins Erben, die benannte Schloß, Stadt und Amt Brackenheim, mit allen Obrigkeiten und Zugehörungen, vor solches alles unterpfändlich, also daß Wir auf Unser, Herzogs zu Würtemberg, ꝛc. Absterben, jedes Jahrs daraus und davon, ohne jemands Verhinderung, 200. Gulden zu Zinß von 4000. Gulden Heurath-Gut, einnehmen und aufheben sollen und mögen, so lange Wir gedachtes Heurathsgut, und anders, Innhalt diser Verschreibung und des Inventariums, Bezahlung und Ausrichtung nicht erlangen; darauf auch alle Amtleut, Vögt und Unterthanen deroselben Haus, Statt und Amt, was deren zum Wittum gehört, in Krafft Ihrer zum Wittum ohne das gethaner und hierüber verstandener Pflichten, schuldig seyn sollen, Ihr Lbden Erben mit 200. Gulden jährlicher Nutzung gehorsam und gewärtig zu seyn, so lang und biß Unserer freundlich lieben Tochter, Fr. Mariä Dorotheä Sophiä, nächste Erben des Heurath-Guts und anders Wiederfalls Vergnügung geschehe. Wäre es aber Sache, daß Unser, Herzog Eberhards zu Würtemberg, ꝛc. künfftige liebe Gemahlin, Fräulein Maria Dorothea Sophia, ꝛc. mit Uns Leibs-Erben gewonnen, die da bey Ihr Lbden Lebzeiten auch ohne ehliche Leibs-Erben Ihres Geblüts mit Tode abgiengen und verstürben, alsdann soll es mit dem Wiederfall des Heurath-Guts und anderm gehalten werden, was jetzt nächst vorgemeldet ist. Wo aber solche mit genannter Unserer künfftigen geliebten Gemahlin, Fr. Maria Dorothea Sophia, erzeugte Leibes-Erben, auch hinfüro derselben ehliche Erben, von Unser beeder Geblüt gebohren, alle oder eines Theils, Unserer beeden, oder Unsers künfftigen Gemahls, Tod erle-

erleben würden, alsdann solle solch Heurath-Guts Wiederlegung und anders auf Sie vererbt seyn, unangesehen ob dieselbe Erben über kurz oder lang hernacher versterben würden; doch sollen Wir auf solchen Fall die Abnuzung und Gebrauch die Zeit Unsers Lebens ungehindert daran haben und behalten. In allweg aber, da die Fräulein Maria Dorothea Sophia, ꝛc. nach Annehmung Ihrer Lbden Wittums Schulden gemacht hätten, und unbezahlt hinterliessen, sollen Ihr Lbden nächste Erben und Wir, Herzog Eberhard zu Würtemberg, ꝛc. oder Unsere Erben und Nachkommen nach Uns, ein jedweder pro rata seines Empfangs, dieselben, wie oben stehet, abtragen, zahlen und gelten. Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir, Herzog Eberhard zu Würtemberg, vor Unserer künfftigen lieben Gemahlin verfielen, = = (solle) nach Ihrer Lbden Tod (der Wittum) den nächsten Wiederfalls-Erben für die 4000. Gulden Heurath-Guts so lang, biß dieselbe ermeldten Ihrer Lbden nächsten Erben ausgericht und bezahlt, verhafftet seyn und bleiben; = = Wie dann die Heuraths-Abredung und Verschreibung, deßhalben aufgericht, das weitere vermögen.„

Anno 1698. starb dise Herzog Eberhards III. Wittwe, Maria Dorothea Sophia, da dann deren Erben an das regierende Haus forderten: 1. Das rückfällige Heurath-Gut. Das regierende Haus excipirte: Es könne sich so lang zu dessen Restitution nicht verstehen, biß die realis illatio probiret worden seye. 2tens forderten der Wittwe Erben 16000. fl. Widerlag. Das regierende Haus antwortete: Es seye hier nicht die Frage: Ob Herzog Eberhard seiner Frau Gemahlin versprochenes, wiewohl nicht eingebrachtes, Heurath-Gut der 4000. fl. vierfach, und also mit 16000. fl. widerlegen, ja dise 16000. fl. Widerlag per Codicillum annoch mit 26000. fl. erhöhen und das jährliche Leibgeding damit, ohne die Morgengab, biß ad 4600. fl. erhöhen können? dann dises habe man (wiewohl ohne Präjudiz des Fürstl. Hauses,) ipso facto also paßieren und den Fürstl. Wittum über 23. Jahr darnach berechnen lassen; sondern dises seye die Frage: Ob, nach Absterben der Wittwe, deren Erben, sub nomine der Widerlag, cessante Dotalitio, über alles genossene, noch darzu 16000. fl. sollen herausgegeben werden? und da seye das regierende Haus dergleichen weder de Jure noch Pacto schuldig; wie dann auch weder in denen Heuraths-Pacten, noch Wittums-Verschreibung, noch dem Eberhardinischen Codicill, des lucri Antiphernæ gedacht seye. etc. 3tens hatte der Herr Herzog Eberhard III. paciscirt, daß an dem jährlichen Leibgeding à 5000. fl. der Aymer Wein, nach Herren-Gült gerechnet, nur mit 3. fl. und die Frucht, zum

Rauen gerechnet, der Scheffel nur mit 30. Kr. an dem Wittums-Quanto abgerechnet werden solite. Da entstunde nun schon bey der Wittwe Leben die Frage: Wie vil Naturalien, und nach was für einer Proportion, auf disen Fuß gelifert werden sollten? weil keine Quota von jeder Specie weder in denen Ehe-Pacten, noch Wittums-Verschreibung, noch des Herzogs Testament oder Codicill, ausgeworffen ware. Die Wittwe provocirte auf ein altes Anschlags-Register de An. 1609. wogegen das regierende Haus einwandte: Solches seye der Herzogin Barbaren Sophien nicht taxationis & solutionis, sondern allein demonstrationis & assecurationis, causa gemacht, ihro hingegen nie kein Anschlag über den Wittums-Ort gemacht noch extradirt worden; doch seynd ihr die Naturalien in obigem Preiß gelifert worden, da sie den vor 3. fl. empfangenen Wein wieder um 30. biß 80. fl. verkaufft, daher das regierende Haus nach ihrem Tod excipirte, daß es gar zu sehr lædirt würde, wann man Geld, Frucht und Wein, jedes $\frac{1}{3}$. und zwar die letztere in besagtem Anschlag, oder gar, prætendirter massen, allemal an statt 5000. fl. 1590. fl. an Geld, 621. Aymer Wein und 3094. Scheffel rauer Früchten zahlen sollte; man sollte forderist einen richtigen Calculum ziehen, was die Frau Wittwe an Geld, Frucht und Wein empfangen habe, und, wann man die paßierte schwere Kriegs-Zeiten, den Mißwachs an Wein und Frucht, auch Herzog Wilhelm Ludwigs modificirte Agnition des Eberhardinischen Codicills, und Ausnahm der Casuum inopinatorum & fortuitorum, darzu nehme; so werde kein Unpartheyischer dem regierenden Haus mehr zumuthen, sondern vilmehr das bißhero geliferte, da nach dem Tod noch mehr als 650. Aymer Wein vorräthig gewesen, für ganz übermäßig ansehen, indeme das nicht einmal eingebrachte Heurath-Gut zehenfach und darüber widerlegt und das Interesse auf 10. per Centum gesetzt worden, und nun wolle der geringe Anschlag, dessen die Ehe-Pacten gedencken, præter Literam, auch auf das augmentum Codicillare gezogen, und statt der bey Lebzeiten Herzog Eberhards in Geld empfangenen 400. fl. Morgengabs-Gelder, an Geld 133. fl. 20. Kr. an Frucht 267. Schl. und an Wein über 44. Aymer prætendiret werden. etc. 4tens hatte Herzog Eberhard seiner Gemahlin, neben dem Genuß des ganzen Amts Sachsenheim, und dem starcken Wittum an Frucht, Geld und Wein, auch noch einige Stücke ohne Aufrechnung und pro præcipuo zugehen lassen, als: Bussen, Frevel, Frohn-Dienst, Fisch-Wasser, Vögel, kleines Weidwerck, und mehr andere dergleichen unbeständige Nutzungen; unter dise wollte sie nachhero auch den Zoll ziehen, und hohlte deßwegen zu Tübingen ein Consilium ein, welches

ches ihro es abgesprochen; wie sie dann auch nichts davon erhalten. Nach ihrem Tod aber machte die Tochter dise Prætension wieder rege. Das regierende Haus aber excipirte: In denen Ehe-Pacten seye in einer Parenthesi vermeldet, was der Wittib unaufgerechnet pro præcipuo gelassen werden solle, des Zolls aber seye darinnen nicht gedacht; welcher doch, als ein so nahmhaffter Post, der die ganze in denen Ehe-Pacten gesetzte Wittums-Summ übertroffen hätte, massen er circa An. 1609. 3. biß 5000. fl. getragen, eher als ein geringer, ausdrücklich hätte gemeldet werden sollen. etc. 5. Prætendirte die Tochter die Malesitz-Straffen, Confiscationen und bona vacantia: Das regierende Haus aber bezoge sich auf das, was es ad punctum 4. geantwortet. 6tens prætendirte die Herzogin zu S. Eisenach einen Abtrag vor die Meliorationes und neu-acquirirte privat-Güter. Das regierende Haus antwortete: Man solle sie specificiren und liquidiren, auch habe man disseits Deteriorationes anzugeben. 7dens wurden die Nutzungen ultimi Anni zu Sachsenheim pro rato verlangt; da nun à tempore Donationis biß auf den Tod der Wittwe zu Compl rung des 42sten Jahres nur noch 2. Monate mangleten, und die Wittwe das Dominium utile Statt und Amts Sachsenheim bis in ihren Tod gehabt, so gebühreten ihr, ad exemplum illius, qui rem ad dies vitæ suæ emit, die fructus pendentes naturales so wohl, als die civiles, quorum dies ante mortem Viduæ nondum cessit, pro rata. Das regierende Haus aber versetzte: Die Wittwe seye mehr nicht als Usufructuaria gewesen; wie sie dann keinen effectum Dominii, Alienationis, Oppignorationis, &c. gehabt, noch, weil es ein pars integrans Ducatus seye, haben können; folglich seye die Sache nach denen Rechten des ususfructus zu decidiren, &c. Von der 9ten Prætension, wegen Zahlung des Deputats der verstorbenen Prinzen biß auf ihren Geburts-Tag, ist anderwärts geredet worden; so auch von der 10den, wegen geforderter 1500. fl. entgangener Interessen. 11tens verlangte die Herzogin zu S. Eisenach: Das regierende Haus sollte die Begräbniß-Kosten der Wittwe und ihrer Prinzen tragen: Was nun dise letztere betrifft, so ist im T. Staatsr. *Tom. 14 p. 490.* davon geredet worden; wegen jener aber wurde angeführt: Es seye bey den Fürstlichen Häusern in Teutschland eine general-Observanz, daß eines regierenden Herrn Wittwe auf des regierenden Hauses Kosten begraben werde, wie dann solche Observanz auch bey dem Hause Würtemberg seye, etc. Es wurden aber von dem regierenden Hause eben die Gegen-Gründe gebraucht, und eben die Antworten ertheilt, wie wir anderwärts

von denen apanagirten Prinzen gehört, mit dem Anhang: Es seye nicht dargethan, daß solche Fürstliche Wittwen nicht von dem ihrigen, oder ihrer Erben, beygesetzt worden seyen. Indens verlangte das regierende Haus, der Wittwe Erben sollten die Schäferey, Melckerey, Meyereyen und Kellerey zu Sachsenheim in dem Stand restituiren, wie die Herzogin solche angetretten; ihre Tochter aber wollte nicht darzu gehalten seyn. Das regierende Haus machte ferner an der Wittwe Erbin dise Reprætensiones: 1. Daß, wegen Sachsenheim wieder so vil Rind-Vieh, Schaaffe, Früchten und Wein, restituiret werden, als die Wittwe allda angetretten; 2. verschidene Reparationes, so die Wittwe übernehmen sollen, aber von der Fürstl. Rent-Cammer bezahlt worden; 3. die vorgeschossene Begräbniß-Kosten; 4. die Ersezung des aufgebürdeten Abgangs an Wein, deßgleichen des Weinfuhrlohns, so man, in Ermanglung der Frohnen, auch zu Ueberführung desjenigen Weins, der aus dem Wittum anderwertshin verkaufft, oder ausgezapft worden, baar bezahlen müssen; 5. die Zurückgebung der unternommenen Confiscationen, & bonorum vacantium; 6. die Helffte der von der Wittib hinterlassenen Fahrnus; 7. eventualiter die exacte Vergleichung der auf das erste Wittums-Jahr avancirten Wein und Früchten.

Vil mehreres davon siehe in dem Teutsch. Staatsrecht.

Was Herzog Carl Alexander An. 1737. wegen seiner Gemahlin Verlassenschafft disponiret hat, siehe im T. Staatsr. *Tom. 21. p. 324.* Auch ordnete er, daß „bey Einrichtung derer Heurats-Pacten darauf jederzeit gesehen und die Sach dahin eingeleitet werden (solle,) daß, wann eine Fürstliche Wittib den Wittib-Stuhl nicht verrücken, sondern vom regierenden Haus ihren Wittum begehrt und erhalten haben würde, deren zugebrachtes Heurath-Gut so dann dem Haus heimfallen und solcher Erben nicht wieder erstattet werden solle.„

§. 57.

Hohenzollern.

In der Hohenzollerischen Erb-Einigung de An. 1575. heißt es: „Und ob gleichwol bey denen Grafen von Zollern, auch deroselben alten Erb-Ordnungen und Einung, herkommen, daß die Töchtern, nach Vergnügung ihres Heurath-Guts, sich ungezwungen und mit gutem Willen desselben folgender Gestalt verziehen, nehmlich solches ihr Heurath-Gut, (wann sie ohne Leibes-Erben in GOtt verscheiden,) ihrem Herrn Vatern, Brudern, Vettern, und also ihren nächsten Agnaten, lieber, dann andern Freunden oder Fremden, zu vermachen und zu verschaffen; jedoch, damit hinfüran die Freyheit letzten Willens obgedachter

ter Frauen mehrer nicht, dann die gemeine geschribene Kayserliche Rechte zulassen, abgeschnitten noch benommen werde, soll ihnen solch ihr Heurath-Gut durch Aufrichtung eines rechtmäßigen letzten Willens, ihrem Gemahl oder Andern ihres Gefallens zu verschaffen und zu vertestiren, zugelassen seyn, auch in dem obbesagten Kayserlichen Rechten, (jedoch mit hernachfolgender Bescheidenheit) nachgegangen werden, also und dergestalt, da eine gebohrne von Zollern ihren Eltern, Geschwistrigten, oder nächsten Freunden ihres Namens und Stammens, dannenhero es ihr kommen, auf berührten Fall mit solchem Heurath-Gut vor Andern allen bedencken und denselben gönnen wollte, daß, wann eine, nach genugsamer Erinnerung und Ermahnung, daß solch ihr Heurath-Gut ihr eigen seye, und sie damit thun möge, oder verschaffen, was sie wolle ꝛc. und, nach solcher Erinnerung, demnächst noch eine solche kindliche, schwesterliche und freundliche Zuneigung hätt, denselben alten Erb-Ordnungen nachzusetzen und daran nicht zu mindern, damit auch Namen und Stammen durch sie, wie billig, vilmehr zu Aufnehmen als zu Abgang gericht und befördert werde, sich freywilliglich, mit Rath, Hülf und Zuthun ihres Vogts und Ehegemahls, ungezwungen, vor Notarien und Gezeugen dahin begibt und entschließt, mehrbemeldt ihr Heurath-Gut wohlgedachten ihren Eltern, Vättern, Geschwistrigten, oder Freunden, nach ihrem Ableiben und da sie nicht Kinder verliesse, zu vertestiren und zu verschaffen, auch darüber briefflich Urkund aufgericht, daß es bey demselbigen billig und beständiglich, ohnverhindert aller Exceptionen und Widerreden, endlich verbleiben, auch bey allen Rechten Statt und Krafft haben und nit geändert werden solle. „

Den Innhalt der Hohenzollerischen Ehe-Pacten de An. 1662. wegen der Gemahlin Verlassenschafft siehe zum Theil im T. Famil. Staater. Weiter heißt es: „So sich aber auch nach dem Willen GOttes begäbe, daß offtgedachte Prinzeßin Maria Sidonia vor Uns Todes verfallen und keine erzeugte lebendige Leibes-Erben verlassen würde; so sollen Wir gesagter Prinzeßin zugebracht Heurath-Gut Unser Lebtag genieſſen, nach Unserem Tod aber dasselbige wiederum an das Haus Baden fallen. Sonsten soll auf den Fall die Morgengab, auch was Unsere Gemahlin an mitgebrachten, vor und in währender Ehe geschenckten, auch selbst erzeugten und erspahrten, samt halbem Theil aufm Hochzeitlichen Ehren-Tag gegebenen und geschenckten Kleinodien, Kleidern, Gaben, Silber-Geschirr, und alles andere an Geld und Geldes werth, hinterlassen würde, und in Ihrem Leben, wie in Ihrem Willen stehet, zum Theil oder gar, nicht verschenckt, vermacht, vertestiert oder über-

übergeben hätte, das halbe Theil auf das Haus Baden fallen und zwischen Uns und Ihnen gleich getheilt werden.„

§. 58.

Nassau. Einiges von deme, was wegen Fürst Wilhelms zu Nassau-Dillenburg hinterlassener Gemahlin Erbschafft beym Reichs-Hof-Rath vorgekommen ist, belehret folgendes Conclusum:

Veneris 26. Nov. 1728.

Zu Nassau-Dillenburg, weyland Frau Fürstin Dorotheä Johannettä, gebohrner Prinzeßin zu Holstein, Verlassenschafft betreffend, &c.

2. Fiat Commissio ex officio auf Chur-Maynz und Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, &, cum inclusione omnium Exhibitorum, rescribatur eisdem: Ihro Kayserl. Majest. hätten aus denen beygeschlossenen Exhibitis ersehen, wie der verstorbenen Frauen Fürstin Johannettä Dorotheä Verlassenschafft von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg indessen in Verwahrung genommen worden seye: Dieweilen aber scheinen will, als würden die sich häuffig anmeldende Creditores die ganze Massam hæreditariam erschöpffen, diese aber, worunter einige sehr bedürfftige und um ihren verdienten Liedlohn seuffzende Klägere seyn sollen, zu dem Ihrigen nicht wohl gelangen können, wann nicht vorhero unter ihnen eine förmliche Classification, nach angehörter allerseits Gerechtsame errichtet werde; disemnach hatten Ihro Kayf. Mai. allen Creditorn zum Besten, Sich allergnädigst entschlossen, dem Herrn Chur-Fürsten und Herrn Land-Grafen die Commission ex officio aufzutragen, damit selbige sämtliche Creditores authoritate Cæsarea für sich laden, und, nach eines jeden vorgebrachten Nothdurfft, zu Behauptung ihrer Forderungen, unter ihnen eine ordentliche Classification, denen Rechten gemäß, errichten, und, auf was Weise sie ehestens befriediget werden können, förderfamst an Ihro Kayserl. Maj. berichten sollen. Damit aber gleich nach zum Stand gebrachter und an Ihro Kayserl. Majestät zu fernerer allergnädigster Entschliessung einzuschicken habender Classification zu Contentirung derer Creditoren einiger massen geschritten werden könne; wäre Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Meynung, der Herr Chur-Fürst und Herr Landgraf möchten von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg die zu sich in Verwahrung genommene Verlassenschafft, samt dem ihm unter dem 30. Sept. dises Jahres anhero einzuschicken anbefohlen- und etwa schon ver-

fertig-

fertigten Inventario, abfordern, disemnach die vorhandene Mobilia und Effecten plus offerenti verkauffen lassen, den Ertrag aber davon bis auf weitere Kayserl. Verordnung aufbehalten. Dieweilen ferners aus dem von denen Impetranten zwar unvollkommen eingebrachten Inventario sowohl, als auch aus dem von Seiten des Herrn Fürsten eingegebenen Exhibito, zu ersehen, daß verschidene Pretiosa und Mobilia zum Unterpfand denen Creditoribus gegeben worden, selbe etwa eigenmächtig verkaufft und veräussert seyn, oder künfftig werden möchten; so versehetен sich Ihro Kayserl. Majestät gnädigst, der Herr Chur-Fürst und Herr Land-Graf werden auch dahin bedacht seyn, jene, so dergleichen Pfänder besitzen, oder unrechtmäßig veräussert haben, in Wissenschafft zu bringen, auch ihre darauf habende Forderungen untersuchen, wie weit sie selbe liquidiren können, damit der Ueberrest derer versetzten Geschmucke und Mobilien denen übrigen Creditoribus zu Guten kommen möge. etc.

Was es wegen Fürst Wilhelm Friderichs zu Nassau-Diez Wittwe, Albertinen, Verlassenschafft für Streit gegeben habe? davon meldet der Herr von LUDOLF (1) einiges: Ausführlichere Nachricht aber von disem zwischen Fürst Heinrich Casimirs Kindern, als der Fürstin Albertinen testamentarischen Erben, wegen der Helffte ihrer Verlassenschafft, und Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Kindern, als testamentarischen Erben der anderen Helffte, geführten Streit findet man in einem Responso der Juristen-Facultät zu Leyden de An 1697. (2), daraus ich dises mittheilen will: 1. Non satis justum videri, quod contendatur ad restitutionem pretii arborum ex sylvis Nassovienſibus per Principem Albertinam inde ab An. 1680. usque ad finem Anni 1695. cæsarum, quarum pars districta dicatur Thaleris Imp. 3116. partes ædificationi & aquæductibus Castri Oranienstein adhibita ac 3450. Thaleris Imp. æstimata, pars denique ad exercendam Ferrifodinam in Principatu Diezensi absumta ac 6000. Thal. Imper. æstimanda. 2. Facti magis, quam Juris, quæstionem esse: an & qualem partem 10000. Fl. Veredario solutorum à Principe Henrico Casimiro ferre debeant Hæredes Albertinæ? justam tamen videri esse petitionem partis per Actionem negotiorum gestorum, quatenus vel ex ipsis Veredarii rationibus, vel aliis legitimis modis probari possit, & Lite-

(1) l. c. p. m. 120.
(2) vid. Dn. de LUDOLF de Jur. Fœmin. ill. Append. 3. p. 143.

Literas & Sarcinulas Pr. Albertinæ fuiſſe inſcriptas, aut ſaltem ad eam pertinuiſſe. 3. Jure deſiderari condictione ſine cauſa reſtitutionem 2000. annuorum, quæ alimentorum nomine fuerint An. 1680. à Pr. Henrico Caſimiro promiſſa Pr. Ameliæ, Sorori innuptæ, ex reditibus Diezenſibus & Beilſteinenſibus præſtanda, idque ex quo Pr. Amelia An. 1690. ceſſerit in Matrimonium Joh. Wilhelmo, Saxoniæ Duci, usque ad obitum Matris Albertinæ, adeoque in univerſum 11000 Fl. 4. & 5. An Pr. Albertina, jure uſusfructus pleniſſimo conceſſi, habuerit etiam retinendi Collectas, ſeu Tributa, à Subjectis in regione Diezenſi, Beilſtein, &c. quotannis exigi ſolita? an potius id, quod ſuperfuit, deductis iis, quæ in uſus publicos regionis erogata ſunt, proprietario ſervandum ac reſtituendum ſit? Hujus diſputationis deciſionem vel ex probabili mente Cedentium & Acceptantium uſumfructum, vel ſaltem ex more & conſuetudine regionis, petendam eſſe. Quoad prius penitius inveſtigandum eſſe: an ordinariæ obventiones & reditus Territorium, quorum uſusfructus An. 1681. ceſſus fuit, vulgo ante uſusfructus iſtius conſtitutionem ac poſtea aſcendere ſoliti fuerint usque ad quantitatem illam, quæ ſufficiat exſolvendis annuis Fl. Carolinis 22250. Matri Albertinæ ex Conventione An. 1680. debitis, ut & annuis 2000. innuptæ Pr. Ameliæ ex ejusdem Anni conventione pendendis, ac denique uſuris 30000. & 16000. Thal. Imp. itidem ex proventu regionis Diezenſis, Beylſteinenſis, &c. præſtandis, ſecundum Conventionem An. 1681. an vero longe minores quotannis fuerint ordinarii reditus absque Collectarum ſeu Tributorum connumeratione, quod ex annuis Quæſtorum rationibus inſpectis facile manifeſtum fiat. Si enim non ultra 16. aut 17. aut 18000. Fl. Carolinorum, aut præter propter, reditus ordinarios annuatim aſcendere ſolitos fuiſſe appareat, non animadverti, quo Juris colore contendi poſſit, ex mente Contrahentium, ac uſumfructum pleniſſimum An. 1681. cedentium & acceptantium, non fuiſſe ſub reditibus & obventionibus iſtorum Territorium quibuscunque & quocunque nomine denotandis, (ut habeat Conventio An. 1681.) comprehenſas etiam Collectas ex more regionis quotannis exigendas. 6. Reſtituti oportere ex Pr. Albertinæ Hæreditate Principi nunc regenti pretia Feudorum ab Albertina durante uſufructu venditorum, aut ſaltem, Principe ea Feuda evincente, tanquam nullo jure alienata, Hæredes Pr. Albertinæ de evictione emtoribus obſtrictos fore.

Was sich ferner wegen Fürst Heinrich Casimirs zu Nassau-Diez Gemahlin, Henrietten Amalien, gebohrner Prinzeßin zu Anhalt, Verlassenschafft und Debitwesen zugetragen habe, belehren die darinn ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa, so in meinen Sammlungen anzutreffen seynd, denen ich folgende meist ungedruckte beyfüge:

Martis 18. Sept. 1736.

Zu Nassau-Diez weyl. Frauen Fürstin Amaliä Verlassenschafft und darauf hafftende Schulden betr. sive des Herrn Fürsten Wilhelm Carl Henrich Friso zu Nassau-Diez Anwald von Fabrice sub præl. 27. Aug. nup. supplicat hum. pro clem. decernenda Restitutione in integrum contra Hæreditatem Aviæ damnose aditam. appon. Lit. A. usque M. incl. in duplo.

In eadem Löw Heymanns Judens Anwald von Middelburg sub præs. 6. huj. supplicat hum. pro decernenda Commissione Cæsarea ad Austregas auf Chur-Maynz, nec non eadem extendenda ad specificata privilegiata debita. appon. Lit. A usque H. incl.

In eadem Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz in Lit. ad Imperat. sub dato 21. & præs. 29. Aug. nup. iucludunt, was die Prinzeßin Henrietta Albertina zu Nassau-Diez ihrer Prätension halber an Sie gelangen lassen; mit 3. Beyl.

1. Hat die vom Herrn Fürsten zu Nassau-Diez angesuchte Restitutio in integrum contra cum beneficio Legis & Inventarii aditam hæreditatem nicht statt.
2. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Maynz Bericht und übrige Exhibita interim ad Acta.
3. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Von dem aus der Vergantung der Frau Fürstin Amaliä Verlassenschaffts-Effecten erhobenen und weiters empfangenden Geldern Niemand nichts verabfolgen, sondern, biß auf fernere Kayserliche Verordnung, solche in ungefährte Verwahrung bringen zu lassen, hiernächst dahin bedacht zu seyn, womit dise Gelder auf sichere Verzinsung angelegt werden, und, wie solches geschehen, ehestens an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

Mercurii 31. Oct. 1736.

Zu Nassau-Diez weyl. Frau Fürstin Amaliä Verlassenschafft und Schuldenwesen betreffend, in specie Löw Haymann Jud contra den Herrn Fürsten zu Nassau-Diez, debiti, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg sub præs. 29. huj. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Concluſa de 18. Sept. nup. & 12. huj. supplicat

hum. pro clem. decernenda petita Commissione ad Austregas in Dn. Electorem Moguntinum. appon. Lit. H. I. K. & L. in duplo.

Hat das Begehren nicht statt, sed remittatur ad Commissionem Cæsaream, mithin ad Judicium universale Concursus.

Veneris 12. Oct. 1736.

Zu Nassau-Diez weyl. Frau Fürstin Amaliä Verlassenschafft und darauf hafftenden Schuldenlast betr. = = =

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 25. Sept. nup. rescribarut dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als Kayserlichen Commissario: Daß, im Fall der Herr Prinz zu Nassau-Diez in continenti erweisen könnte, daß die specificirte Portraits und andere Dinge nicht in das Eigenthum, folglich auch nicht in die Verlassenschafft, der Fürstl. Frau Großmutter gehörig seyen; so hätte der Herr Churfürst seinem Subdelegato anzubefehlen, dise unter die Vergantung nicht allein nicht zu ziehen, sondern auch dem suppliciren-den Herrn Prinzen allerdings freyzulassen; worüber, und wie es geschehen, Ihro Kayserliche Majestät des Herrn Churfürstens Bericht in termino duorum mensium gewärtigen wollten.

2. Cum inclusione reliquorum Exhibitorum, fiat similiter extensio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten zu Maynz dahin, womit Dieselbe durch Dero Subdelegation zuforderist den eigentlichen statum der Verlassenschafft qu. was nemlich dahin gehörig oder nicht, in loco des Sterbhauses, genau und gründlich untersuchen, hierüber ein vollständig und unmangelbares Inventarium errichten, auch diejenige, so bißhero sothane Verlassenschafft im Besiz gehaht, zu Ersezung dessen, was etwa davon entkommen, anhalten, ferner einen Curatorem Massæ, welchen die Creditores in Vorschlag bringen werden, constituiren, demnächst, adcitatis Creditoribus, & Interessatis, & Curatore, die Liquidation derselben Forderungen vornehmen, endlich, nach ad Protocollum gepflogener genugsamer Vernehmung der sämtlichen Partheyen, in puncto præferentiæ die Claßification und Location besagter Creditoren und übrigen Interessenten, samt all-obigem, sumtibus Massæ, formiren, auch übrigens mit denen ex Subhastatione gehobenen und noch zu hebenden Geldern die Vorkehrung, nach Anleitung des lezteren Kayserlichen Rescripti, thun lassen mögen: Nach dessen gänzlichen Vollzug hätte so dann der Herr Churfürst, nebst Beyschliessung der Protocollen, und all dessen,

dessen, was bey der Sach verhandelt worden, gutachtlich an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

Mercurii 5. Dec. 1736.

Zu Nassau-Diez weyl. Frau Fürstin Amaliä Verlassenschafft und Debitwesen, in specie der Prinzeßin Henriettä Casimirä liquide Prätension betr. sive Impetrantischer Anwald Haymerl sub præs. 3. huj. übergibt allerunterthänigste Actenmäßige Deduction und höchstgemüßigte Vorstellung ad Concluſa de 18. Sept. & 12. Oct. nup. mit Bitte, pro clem. ex adductis Motivis legalibus ferenda petita Declaratione Cæsarea. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Remittatur ad Commissionem, welche ohnehin nicht unterlassen wird, hierauf denen Rechten nach zu reflectiren.

Veneris 27. Sept. 1737.

Zu Nassau-Diez weyl. Frauen Fürstin Amaliä Verlassenschafft betr. = = =

1. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Maynz Bericht, samt Beylagen, wie auch das Exhibitum de præs. 9. Maji ad Acta.
2. Rescribatur dem Kayserl. Herrn Commissario: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus des Herrn Churfürsten umständlichen und gründlich abgefaßten Bericht, wie dann auch aus denen Beylagen, genüglich ersehen, wie vorsichtig und beflissen, zu wohlgedeyhlichem Nuzen der Creditorum, bißanhero in Sachen vorgeschritten worden seye: Gleichwie nun solches Ihro Kayserlichen Majestät zu mehrmaligem allergnädigstem Wohlgefallen gereichete; so wollten Ihro Kayserliche Majestät dises in Sachen löblich geführte Verfahren nicht allein durchaus genehm halten, sondern anbey auch an den Herrn Churfürsten gnädigst gesinnen, Desselben Subdelegirten fernerweit dahin zu instruiren, damit er über den eigentlichen und vollkommenen dermaligen statum activum genaue Kundschafft einziehe, und hieraus indessen, nebst gutachtlichem Vernehmen des Contradictoris Creditorum, was möglich, zu Vermehrung der Massä zu machen, beflissen seye; hiernächst den statum activum mit dem wahr befundenen jezigen statu passivo conferiren, und, da sich äusserte, daß solcher durch die Activa nicht zu tilgen stünde, die Creditores in der Güte aus einander zu sezen, alle Mühe anwende: Im Fall aber dahin nicht zu gelangen wäre, endlich die edictal-Citation vor sich gehen lassen, und nach Anleitung des formlichen Concurses forthin legaliter, wie vorhin rühmlich beschehen, verfahren. Wie nun

ein- oder anderes beschehen, darüber wollten Kayserliche Majestät des Herrn Churfürstens Bericht, sannt Dero räthlichem Gutachten und angeschlossenen Commissarischen Handlungen, demnächst gewärtigen.

Veneris 24. Jan. 1738.

Zu Nassau-Diez weyl. Frau Fürstin Amalien Verlassenschafft und Debitwesen betr. der Fürstlich-Nassau-Dieziſchen Creditoren Anwald von Klerff sub præs. 16. huj. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, um an Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz, als Kayserlichen Commissarium, allergnädigst zu rescribiren, damit Derselbe auch auf innvermeldter Creditoren liquide Prätensionen bey vorzunehmender Liquidation und Claßification reflectiren möge. appon. num. 1. usque 47. incl. in duplo.

Remittatur ad Commissionem, welche dise Prätensionen denen Rechten nach zu erwägen wissen wird.

Martis 1. Jul. 1738.

Zu Nassau-Diez weyl. der Frau Fürstin Amaliä Verlassenschafft und Debitwesen betr. sive der Herr Churfürst zu Maynz in Lit. ad Imperat. sub dato 14. & præs. 25. Jun. nup. erstattet allerunterthänigsten Commißionsbericht ad Rescripta Cæs. de 12. Oct. 1736. & 27. Sept. 1737. appon. seines Subdelegati Bericht, cum adj. n. 1. 2. 3. & 4.

1. Ponatur des Herrn Churfürsten zu Maynz Bericht ad Acta.
2. Rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Majestät billigten des Herrn Churfürstens Antrag allerdings, und findeten, nach Gelegenheit diser Sach, solchen zu vollziehen unumgänglich; weniger nicht, daß, wann dieselbe von Kayserlicher Commißion wegen das von Dessen Subdelegato wohlverfaßte Decret würden allenthalben an seine Behörde haben ergehen lassen, und doch darauf, im nicht-Erscheinungsfall, denen Partibus anberaumten weiteren zweymonathlichen Frist, es annoch an der Parition ermanglen sollte, in contumaciam, nach Anleitung derer Rechten, in Sachen fernerhin von Kayserlicher Commißion wegen vorzugehen seye.

§. 59.

Schwarzburg. Die Grafen zu Schwarzburg verglichen sich An. 1599. Sie wollten in einer aufzurichtenden Erbeinigung unter anderem festsezen, was man hinfüro den Fräulein zur Gerade und Erbe, über den Schmuck und Kleider, geben solle.

In

In denen Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehepacten von 1684. heißt es: „Sollten aber = = = der künfftigen Gemahlin Durchl. vor Ihres herzlieben Eheherrns, des Herrn Grafen, Gn. dise Welt gesegnen; so ist beliebet und von Braunschweig-Lüneburgischer Seiten, aus sonderbaren Bewegnissen, nachgegeben worden, daß die 10000. Thl. Heurathgut nicht wieder zurück auf Ihrer Durchl. Anverwandten fallen, sondern Sr. Gnaden und Deren Herrn Lehensfolgern erblich verbleiben sollen. Was aber = = Ihre Durchl. an Kleidung, Geschmuck, Kleinodien, Silbergeschirr und paraphernalgut hinterlassen werden, und Dieselbe nicht bey Dero Leben verschencket, oder per Testamentum anderer Gestalt verwendet hätten, (wie solches in Ihrem freyen Willen stehet,) das soll auf Ihro Durchl. hinterbliebene Leibeserben, Söhne und Töchter, zugleich, oder, im Fall keine Kinder vorhanden, auf Dero nächste Erben, ab intestato, kommen und fallen. „

§. 60.

In denen Schwarzenberg- und Freundsbergischen Ehe-Pacten de An. 1571. wurde beliebt: „Dann und zum letzten, da, nach Schickung des Allmächtigen, die Frau vor dem Herrn Grafen von disem Jammerthal abgefordert würde, und Kinder, aus ihrer beider Leiber gebohrn, nach ihr verlassen würde; so soll alsdann ihnen, den Kindern, alle und jede von ihrer abgeleibten Frau Mutter herrührende ligende und fahrende Haab und Güter, zugebracht und ererbt, unwegerlich und ungeschmelert völliglich erfolgen und widerfahren: Da aber mehrwohlgedachte Frau ohne Verlassung ehlicher Leibes-Erben mit Tod abgehen würde; so soll alsdann dem Herrn Grafen allein die Abnutzung von dem Heurathgut, die Zeit Sr. Gnaden nachfolgenden Lebzeiten, verfolgen, und nach derselben Absterben solch jetztvermeldt Heurathgut (da es von der Frauen anderswohin nicht vermacht,) deßgleichen auch ihr, der Frauen, zugebrachte Fahrnuß, wie die Nahmen haben würde, samt dem halben Theil Silber-Geschirrs, so ihnen baiden auf die Hochzeit und Heimführung, wie oblaut, verehrt, auch der Morgengab, von Herrn Heinrichen seeligen herrührend, und demjenigen, was sie ererbt, Ihrer Gn. nächsten Erben einhändig gemacht werden. „ Schwarzenberg.

§. 61.

Wie Graf Friderich Moritz zu Bentheim-Tecklenburg sich mit seines Bruders Johann Adolfs Töchtern, Sophia Johanna und Charlotta Mauritiana, An. 1701. wegen ihrer Frau Mutter eingebrachten Bentheim.

Dotis, Gegen-Vermächtnisses und Morgengabe verglichen habe? sihe im T. Famil. Staatsr.

§. 62.

Castell. In denen Castellischen Ehe-Pacten de An. 1678. liset man: „Mit welchem (eigenthumlichen) samt und sonders, so wohl auch mit dem Heurath-Gut und Morgengabs-Geld, Ihre Lbden, als mit Dero eigenem Gut, ohne Maaßgebung zu handlen, auch ein Kind vor dem andern zu bedencken, befugt seyn (soll.) Würden auch solchen Falls Ihro Lbden nach Unserm Tode zur andern Ehe greiffen, und gleichergestalt mit Kindern von GOtt dem Allmächtigen in solcher Ehe gesegnet werden; alsdann solle nach Ihrer Lbden tödtlichen Abgang alle solche Ihre Verlassenschafft auf diejenige Kinder, so von Unser beyder Leibe gebohren, und auf die, so Ihro Lbden, gehörter massen, in der andern Ehe erzeuget, zugleich erblich kommen und fallen, auch einem Kind so vil als dem andern daran gebühren und zustehen. = = = Ob es sich aber begäbe, daß Wir, Graf Friderich Magnus, Unsere künfftige Gemahlin überleben sollten, und keine Kinder, aus Ihrer Liebden Leib gebohren, auch dieselbe wegen der Fahrnuß und anderer ihrer eigenthumlicher Güter keine Testamentliche Verordnung, oder andern letzten Willen, hinter sich verliessen, (welches dann deroselben zu thun frey und bevor stehet,) alsdann sollen nicht allein die 4000. fl. zugebrachtes Heurath-Gut, sondern auch die Baarschafft, Gold, Silber-Geschirr, und andere Fahrnuß (ausserhalb Kleider, Kleinodien, Ketten, Geschmuck und anders, zu Ihrer Lbden Leib gehörig, als welches alles sobald nach dem dreyßigsten auf Christlichen Hintritt den nächsten Erben unaufhältlichen ausgefolget werden solle,) so vil sie dessen eingebracht, oder hernach überkommen, bey Uns, Graf Friderich Magno, jedoch nach ordentlicher Inventur, so lang Wir leben, in Unserm Gebrauch und Nutzen verbleiben, auch, wenn das Heurath-Gut noch auf Verzinsung stünde, die davon fallende Zinse Uns, Graf Friederich Magno, die Zeit Unsers Lebens abgestattet und entrichtet werden; nach Unserm Tod aber das Heurath-Gut Uns, dem Fürsten zu Oettingen, das übrige aber der Fräulein Susannä Johannä nächsten Erben, welchen es ab intestato nach des Hauses Oettingen Herkommen gebühret, zu- und heimfallen. Und damit solches in desto gewisserer Versicherung bleiben möchte; haben Wir obvermeldtes Unser halbes Dorff Remlingen, und in subsidium das Gut Unter-Alterheim, auch alle Unsere Haab und Güter, so viel hiezu vonnöthen, zu einem wahren Unterpfand eingesetzet, dessen sich Unserer zukünfftigen Gemahlin hohe und Fürstliche Widerfalls-

falls-Erben, im Fall die Erstattung differiret werden wollte, eigenes Willens, mit oder ohne Recht, zu halten, gut Fug und erlangtes Recht haben sollen, biß des Heurath-Guts und der übrigen Fahrnissen halber von Unsern Erben völlige Satisfaction geschehen seyn wird.„

Wie der erste vorstehende passus derer Pactorum de An. 1678. abgefasset ist, so lauten auch die Castellische Ehe-Paeten de An. 1693. nur ist nach denen Worten: „nach Ihro Lbden tödtlichem Abgang,„ noch beygefügt: „Wofern keine Disposition vorhanden, welches doch billig jederzeit zu Ihrem freyen Willen gestellet bleibt.„ Und so heißt es hernach ebenfalls: „Ob es sich aber begäbe, daß Wir, Graf Wolfgang Dieterich, Unsere künfftige Gemahlin überlebten und keine Kinder aus Ihro Lbd. Leib gebohren, auch dieselbe wegen der Fahrnuß und andern ihrer eigenthumlicher Güter keine testamentliche Verordnung, oder andern letzten Willen, hinter sich verliessen, (welches dann derosselben zu thun frey und bevorstehet,) alsdenn sollen nicht allein die 4000. fl. zugebrachtes Heurath-Gut, sondern auch die Baarschafft, Gold, Silber-Geschirr, und andere Fahrnuß, (ausserhalb Kleider, Kleinodien, Ketten, Geschmuck, und anders, zu Ihro Lbd. Leib gehörig, als welches alles so bald nach dem dreyßigsten auf Christlichen Hintritt den nächsten Erben unaufhaltlich ausgefolget werden soll,) so vil sie dessen eingebracht, oder hernach überkommen, bey Uns, Graf Wolfgang Dieterich, jedoch nach ordentlicher Inventur, so lang Wir leben, in Unserm Gebrauch und Nutzen verbleiben, nach Unserm Tode aber der Fräulein Dorothea Renata nächsten Erben, welchen es ab intestato gebühret, zu- und heimfallen. Und damit solches in desto gewisserer Versicherung bleiben möge, haben Wir obbemeldtes Unser Dorff Billinghausen, auch alle Unsere Haab und Güter, so vil hiezu vonnöthen, zu einem wahren Unterpfand eingesetzet, dessen sich Unserer zukünfftigen Gemahlin Widerfalls-Erben, im Fall die Erstattung differiret werden wollte, eignes Willens, mit oder ohne Recht, zu halten, guten Fug und erlangtes Recht haben sollen, biß des Heurath-Guts, und der übrigen Fahrnissen, halber von Unsern Erben völlige Satisfaction geschehen seyn wird.„

§. 63.

In denen Ehe-Pacten zwischen Graf Georgen zu Erbach und Erbach.
Annen Amalien, Gräfin zu Sayn, de An. 1567. heißt es: „Wann besagte Anna Amalia ohne Hinterlassung Leibes-Erben von dem Allmächtigen GOtt aus disem Jammerthal abgefordert werden sollte, alsdann zu dem Eigenthum der versprochenen 6000. fl. Heurathsgut,

Geld, auch ihre Baarschafft, Kleidung, Kleinod und Geschmuck zu ihrem Leib gehörig, doch mit Vorbehalt bemeldtem Unserm Schwager Graf George der Leibzucht, Uns und Unser Graffschafft Sayn zu- und heimgefallen seyn sollte. ꝛc. „

In Sachen: Das **Erbach-Erbachische** Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1756. 19. Jun. unter anderem: Die von dem Grafen begehrte Ausantwortung seiner Gemahlin Verlassenschafft habe dermalen und noch zur Zeit nicht statt, sondern die Commißion solle selbige, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, secundum Inventarium übernehmen und immittelst im Commißionsbeschluß behalten, immittelst aber den von dem Grafen mit seiner verstorbenen Gemahlin Erben eventualiter getroffenen Vergleich über deren Verlassenschafft denen darauf versicherten Glaubigern zu erkennen geben, diſe leztere auch durch diensame Vorstellungen dahin vermögen, daß sothane mobiliar-Verlassenschafft einstweilen denen Erben, gegen Caution, und salvo iure Creditorum, zu Vermeidung der ausser dem zu besorgenden Deterioration und Verderbens, abgefolget werde: Wann aber damit nichts auszurichten wäre, darüber zu weiterer Kayserlicher Resolution zu berichten.

§. 64.

Hazfeld. Was es zwischen Graf Adolf Alexanders zu **Hazfeld**, Wildenbergischer Linie, Söhnen wegen der mütterlichen Verlassenschafft für Streit gesezet habe? davon zeiget folgendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum einiges an:

Jovis 30. Januarii 1727.

Von Hatzfeld Grafen Anton und Wolffgang contra Edmund Grafen von Hatzfeld, die Mütterliche Verlassenschafft betreffend, &c.

Communicetur Exhibitum de præsentato 27. Junii nuperi, dem ältern Grafen Edmund von Hatzfeld mit der Auflage, seine beyde jüngere Gebrüdere, Einwendens ungehindert, wegen ihrer mütterlichen Erbs-Portion fürdersamst und längstens sub termino duorum mensium klaglos zu stellen, damit im widrigen nicht nöthig seye, deßwegen schärffere Verordnung an ihne ergehen zu lassen.

§. 65.

Hohenlohe. Graf Wolfgangs Julii zu **Hohenlohe-Neuenstein** Gemahlin, Sophia Eleonora, gebohrene Prinzeßin von Holstein-Plön, starb An. 1689. ohne mit ihrem Gemahl Kinder erzeuget zu haben und er folgte ihr An. 1698. im Tode nach. Plön forderte darauf von dessen Landes-Successoribus 16000. Thaler Heurath-Gut zurück; diſe wegerten

ten sich der Bezahlung: Der Reichs-Hof-Rath condemnierte sie aber An. 1710. 28. Jan. darzu. Die Grafen suchten dagegen Restitutionem in integrum und stellten bey der Juristen-Facultät zu Tübingen vor: Plön excipire: Daß die drey Gräfliche Gebrüder bey der Aufrichtung der Ehe-Pacten nicht nur geschehen lassen, sondern auch durch ihre erfolgte eigenhändige Subscription consentirt, daß, gegen die Hohenlohische Erbeinigungs-Disposition, ihr Bruder, Graf Wolf Julius, nicht nur ein höheres Quantum, als die Erb-Einigung zugelassen, angenommen, sondern auch für die würcklich ihme, Graf Wolf Julio, ausbezahlt- und empfangene 16000. Rthl. dem Fürstl. Hause Plön der in Pactis dotalibus bestimmte Wittum auf desselben in der brüderlichen Landes-Theilung ihme zufallenden Antheil unterpfändlich verschriben worden, daß sie auch geschehen lassen, daß die eingebrachte Heurath-Gelder zu Erkauffung der Herrschafft Wilhermsdorff, und nicht in die Fideicommis-Güter, verwandt worden, zu welchem Consens dieselbe, woferne sie bey der Erb-Einigung stricte verharren wollen, niemand wider ihren Willen hätte obligiren können; solchemnach obvermeldte Gebrüdere der in der Erb-Einigung enthaltenen Verordnung sich selbsten begeben haben. Nun möchten sie wissen: Ob disem in ihrer Replic sattsam begegnet worden seye, und was etwa ferner zu deren Elision standhafft beygebracht werden könne? sonderlich: Ob der angeführte Consensus und beschehene Subscription derer übrigen Gebrüdere wegen höherer Acceptation der Dotal-Gelder, und deren anderwärtigen Verwendung, von solcher in Rechten gegründeten Würckung und Effect anzusehen seye, daß die subscribirende Gebrüdere nicht nur hiedurch der in der Erb-Einigung enthaltenen Disposition, ob certam solummodo summam inferendam & in rem ac utilitatem Comitatus vertendam, für sich und resp. ihre dermalig-succedirende Söhne und Erben præjudicirt, und deren ipso facto sich begeben, mithin dem Fürstl. Holsteinischen Theil an die in denen Ehe-Pacten auf den anfallenden Fideicommis-Landes-Antheil eventualiter constituirte Hypothec einiger Regreß von Rechts-wegen gebühre? oder: Ob nicht vil mehr im Stand Rechtens die auf dem Landes-Antheil verordnete Hypothec, weilen, nach deutlicher Erforderung der pro Lege Contractus angenommenen Erb-Einigung, kein Kreuzer in die Grafschafft eingebracht und verwandt worden, gänzlich evanescire, mithin solcher Regreß einig und allein an die von solchen Dotal-Geldern mit-erkauffte und expresse constituirte Hypothec Wilhermsdorff zu verweisen, und dise pro unica &

principali hypotheca, woran Holstein seinen Regreß zu suchen, nunmehro zu achten und anzusehen seye? Die Tubingenses antworteten (1): Sie hoffen, es werden die Grafen absolvirt und Plön an die von Graf Wolf Julio mit den empfangenen Dotal- und Geschmuck-Geldern, samt einem Zuschuß, erkauffte, seiner Gemahlin zum Wittum und Leibgeding specialiter verschribene, nach seinem Tod aber seiner zweyten hinterlassenen Gemahlin vermachte, eigenthümliche Herrschafft Wilhermsdorff und deren Innhaberin verwisen werden, und habe gegen die Grafen weder actio personalis noch realis statt. Was aber das 2te Membrum der vorgelegten Frage betreffe: Ob nemlich Plön nicht sich simpliciter an die Herrschafft Wilhermsdorff halten müsse? so seye solches schlechterdings affirmative zu beantworten.

Von dem weiteren Verlauff diser Sache ist mir nur so vil bekannt, daß die Grafen von Hohenlohe Restitutionem in integrum erlangt haben, die Urthel in diser Instanz aber ware An. 1726. noch nicht erfolgt.

In denen Hohenlohe-Waldenburg- und Hohenlohe-Langenburgischen Ehe-Pacten de An. 1646. wurde beliebt: „Hergegen und wiederum, da Fräulein Eva Christina vor Graf Wolf Friderichen mit Tod abgehen würde, = = = sie hätten gleich Kinder oder nicht mit einander erzeugt, soll Jhro Gnad. bey dem besagten Heurath-Gut der 4000. fl. und 1000. fl. Morgengab, (da Fräulein Eva Christina solche nicht vermacht hätte,) dero Lebenlang den Besitz, Nutz- und Niessung haben, biß daß Jhro Gn. auch Todes verfahren: Alsdann, und auf den Fall, da Kinder von Jhrer beeder Leiber vorhanden, soll solch Heurath-Gut und Morgengab denselben Kindern, da aber keine Kinder im Leben, so soll solch Heurath-Gut, samt der Morgengab, (so ferne es nicht verschafft,) deren nächsten Erben männlichen Geschlechts verbleiben: Also auch, woferne Jhro Gn. vor ihrem Herrn und Ehe-Gemahl mit Tod vergehen, und über ihr Eigenthum kein Testament aufgericht haben würden; so soll dasselbe ihren nächsten Erben und Bluts-Freunden anheimfallen. So vil aber die Wiederlage betrifft, soll dieselbe ebenfalls an Herrn Graf Wolf Friderichen, oder dessen nächste Erben, zusamt der Morgengab, (da solche nicht vermacht,) zurückfallen und kommen.„

Der Fürst Carl Thomas zu Löwenstein-Wertheim hatte eine einige Tochter, Leopoldinam Carolinam, welche an den Erbprinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst vermählet ware, aber An. 1765. starb und

(1) vid. Consil. Tubing. Vol. 6. p. 241.

und eine ansehnliche Erbschafft hinterliesse, über welcher zwischen ihrem Vater und Gemahl Streit entstunde, welcher aber durch eine Kayserliche Hofcommißion dahin verglichen wurde, daß der Vater die ganze Erbschafft behielte, hingegen an seinen Tochtermann 250000. fl. hinausbezahlte.

§. 66.

In denen **Leining-** und Solmischen Ehe-Pacten de An. 1658. heißt es; „Sollte sich ferner und zum 12ten zutragen, daß offt-hochermeldte Frau Gräfin Elisabetha Charlotta, ꝛc. vor dero Herrn und Gemahl mit Tod abgehen möchte, = = = solle der Wittum, wie auch die Morgengabe, dafern dise nicht anderwärts von Ihrer Gn. vermachet worden, auch keine Kinder vorhanden, allerdings auf Herrn Graf Johann Philippsen, oder dero Gnaden-Erben, wieder zurückfallen. Betreffend zum 13den die Mobilien und Fahrniß, ist ausdrücklich abgeredt, daß, was offt-hochwohlbesagte Gräfin an Ketten, Kleinodien, Ringen, gülden und silbern Geschirr, Geschmuck und Kleidung, Hausrath, und alles anders, was sie immer in dise Ehe apportirt und eingebracht, oder in währenden Ehestand geschenckt oder vermacht werden möchte, Ihro Gn. ganz und gar allein bleiben; inmassen dann auch dasselbe ihres Gefallens zu legiren, vertestiren, und sonsten zu begeben, frey- und bevorstehet. 14dens, deßgleichen und hinwieder die Kleinodien, Ketten, Ring, gülden und Silber-Geschirr, samt aller andern Fahrniß, so auf des Herrn Grafen Seiten jetzo vorhanden, Deroselben Gnaden und Ihren Erben auch allein verbleiben und seyn sollen. = = Wo dann, für das 17de, jetzo hochermelte Frau Gräfin vor dero künfftigen Ehe-Gemahlen ohne Disposition oder Vermächtniß aus disem zeitlichen Leben abscheiden und keine Kinder vorhanden seyn würden; so solle die Morgengab, neben dem Witthum, zurück- dahero sie kommen, hingegen auch alles das, so die Gräfin vor sich gehabt und dargebracht, es habe Nahmen wie es wolle, Ihrer Gnaden Erben zu- und heimfallen, auch biß zur würcklichen Liferung die vorbenahmste Ort, und daraus fallende Renten, verhafftet und hypothecirt seyn und bleiben. „ **Leiningen.**

§. 67.

Von **Limburg-Styrum** hat man eine Disposition vom Jahr 1642. worüber eine Gemahlin zu testiren befugt seyn solle. **Limburg-Styrum.**

Wegen der verwittweten Gräfin Mariä Annä zu Limburg-Styrum Verlassenschafft, (welche unter anderem in der unmittelbaren Herrschafft Illereichen bestunde,) wurde von ihren Kindern am Reichs-Hof-

rath ein sehr weitläufftiger Proceß geführt, und ergienge die Haupturthel darinn An. 1746. 17. Mart. (1) Weil aber eben solche Herrschafft der Reichsritterschafft incorporirt ist, und dise Limburg-Styrumische Linie mehr zu der Reichsritterschafft, als denen Reichsständen, gehöret; so will ich mich hier nicht dabey aufhalten.

Viles davon findet sich in meinem T. Staatsarchiv. (2)

§. 68. a.

Lippe. Von Lippe kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

Martis 8. Nov. 1757.

Zur Lippe innvermeldte Grafen und Gräfinnen contra den regierenden Grafen Simon August zur Lippe, Rescripti, puncto Separationis Instrumentorum & Declarationis super Hæreditate materna &c.

1. Ponatur die geschehene Erbserklärung sub beneficio Legis & Inventarii wegen derer Impetranten ad Acta, &
2. detur dem Grafen Simon August, (cum Communicatione Exhibiti de præs. 28. Mart. nup.) terminus duorum mensium, um sich wegen der qualitatis Hæredis zu erklären, oder sich derselben zu entsagen etc.

§. 68. b.

Löwenstein. Was in Löwenstein- und Hohenlohischen Ehepacten von 1681. beliebt worden ist, kan man anderwärts (3) nachsehen.

Die resp. jezige Grafen von Löwenstein und ihre Schwestern bekamen nach Absterben ihrer Mutter am Reichs-Hofrath einen weitläufftigen Proceß mit einander.

Anno 1746. 8. Jun. wurde in demselbigen unter anderem resolvirt: (4) „Weilen = = ein ordentliches, und mit denen erforderlichen Solennitäten errichtetes, Inventarium höchstnöthig seye; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst und allergerechtest, daß,

1. auf die Anfangs zwischen ihnen ganz wohl beliebte und verabredete Weise, ein fremder Notarius, und zwar der N. N. von Schwäbisch Hall, beruffen;
2. von selbigem alle der verstorbenen Mutter Bediente, oder welche einige Wissenschafft hievon haben, verpflichtet, und, so vil zur Sicher-

(1) v. R. Hofr. Protoc. unter K. Franz. 1. Theil, 193. S.
(2) in den Jahren 1751. 52. 55. 56.
(3) in meinem Teutsch. Staatsr. 25. Theil, S. 531.
(4) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 145.

Sicherstellung der Massä gehöret, über ordentliche Interrogatoria, nach Erlassung ihrer sonstigen Pflichten, eydlich vernommen; auch

3. von ihnen beyden Grafen, Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, wie ingleichen von beeden Schwestern, Amöna und Carolina, auf Verlangen deren ältern Brüdern, vor obgedachtem Notario und anderen Gezeugen, alle zur mütterlichen Verlassenschafft gehörige, entweder vor oder nach der Erblasserin Ableben Schenckungsweise, oder sonsten, wie dises Namen haben mag, entkommene, oder annoch vorkommende, vorräthige Effecten eydlich specificiret, auch dasjenige, was in ein oder andere Weise etwa entkommen, in natura beygebracht;

4. über alle so wohl Im- als Mobilia von besagtem Notario, in Gegenwart allerseits Interessenten, oder derer Mandatariorum, ein förmliches Inventarium errichtet werden solle; wobey jedoch

5. Ihro Kayserliche Majestät geschehen lassen könnten, daß diejenige Mobilien, welche ein- oder anderer Theil titulo Donationis, oder sonsten, vorzüglich zu prätendiren haben möchte, wann solches vorhero in das Inventarium ordentlich und specifice eingetragen worden, salvo iure cujuscunque, von der übrigen Verlassenschafft separirt, und einsweilen in ein besonderes Gemach in dem Sterbhaus, unter vorgehängten Pettschafften ihrer, derer Interessenten, insgesammt, biß zu der Sachen Austrag, in sichere Gewahrsam gebracht, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung daselbsten aufbehalten werde; da übrigens Kayserliche Majestät den von dem Grafen Carl Ludwig in dem gedachten Sterbhaus eigenmächtig vorgenommenen Possessions-Actum hiemit caßiret und gänzlich aufgehoben haben wollten: Damit aber auch das ganze Theilungsgeschäfft so vil möglich beschleuniget werde, hätten

6. die beyde Grafen Carl Ludwig und Wilhelm Heinrich, und deren beyde Schwestern, ihren ältern Brüdern die in Handen habende mütterliche Donationsscheine in Originali vorzulegen, ihnen auch allenfalls davon eine beglaubte Abschrifft zu ertheilen, so fort dise sothane Schein coram Notario & Testibus entweder zu agnosciren, oder aber ihre etwa dagegen habende Einwendungen, längstens termino duorum mensium, dahier einzubringen etc.

Den 29. Oct. (1) ergienge ein fernerweites Conclusum, darinn unter anderem das vorige dahin modificiret wurde, daß der verstorbenen Mutter Bediente, oder diejenige, welche einige Wissenschafft von der Verlassenschafft haben, zu Sicherstellung der Massæ hæreditariæ

(1) l. c. 4. Band, S. 223.

über einige Interrogatorien vor erst nicht vernommen, sondern allein nach der von beyden Parthien Anfangs concertirten Eydesformul coram Notario & Testibus verpflichtet werden sollen etc. Kayserliche Majestät könnten auch geschehen lassen, daß, wann das Inventarium ordentlich geschlossen worden, die in lite nicht befangene Mobilia & Immobilia, und andere Effecten, inter Partes in gleiche Theile getheilet werden etc.

Anno 1747. 28. Jun. (1) wurde weiters unter anderem resolvirt:

2. Bleibet denen Impetranten frey, ob sie das Juramentum manifestationis in Person ablegen wollen; in welchem Fall sie solches in præsentia des Gegentheils, oder deren Bevollmächtigten, coram Notario & Testibus zu thun hätten: Widrigen Falles hätten sie termino duorum mensium ihre Vollmachten ad jurandum so gewisser einzuschicken, als in dessen Entstehung der gegentheilige Mandatarius ohne längeren Anstand ad Juramentum zugelassen, annebst mit schärfferer Kayserlicher Verordnung gegen sie verfahren werden solle. = = = So vil

3. das Membrum 5. ultimi Concluſi belanget; so wird selbiges dahin erläutert, daß Impetrati diejenige Sachen, welche die Mutter ihnen an Kleidungen, Leinengeräth, und an Silber, zu einem neuen Jahr, oder Namenstag, bey Lebzeiten geschenckt, zu Ergänzung der Erbschaffts-Massa nicht, wohl aber die beyde Kästlein qu. so die Mutter ihrer Tochter Amona resp. Anno 1739. und auf ihrem Kranckenbett geschencket haben solle, samt denen darinnen befundenen Geldern, oder, woferne dise baar nicht mehr vorhanden, statt deren so vile Obligationen, ingleichem das Ziervergüldte Nachtguth ad Massam und in das Inventarium einsweilen, biß super puncto Cautionis die Erklärung und Erkenntniß erfolget seyn wird, bringen lassen solle. Belangend den von der Mutter schon längst geschenckt- und extradirt erhaltenen Antheil des Geschmucks, hätten beyde Gräflich-Löwensteinische Schwestern, in vim des per Mandatarium annoch abzulegenden Juramenti, sothanen Schmuck ordentlich zu specificiren, so fort dise Specification in dem Inventario eintragen zu lassen. = = =

5. Im übrigen = = werden beyde Theile ernstlich ermahnet, mit dem Inventario so gewisser den ohnverweilten Anfang zu machen, als widrigen Falls, auf des renitirenden Theils Kosten, eine Kayserliche Theilungs-Commißion erkannt werden solle. etc.

Anno

(1) l. c. 6. Band, S. 266.

Anno 1748. 16. Aug. (1) ergiengen weitere inhäsiv-Verordnungen; sonderlich auch wegen der Formul des Manifestationseydes, der Caution, u. s. w. wobey ich mich aber, nicht länger aufhalten kan.

Das An. 1751. 7. Jun. ergangene Conclusum findet sich an unten (2) angezeigtem Ort; aus welchem ich dises einige bemercke: „So vil 3. die Inventarisation des Limburgischen Landesantheils anbetrifft; so ist diser so wohl, als was tempore mortis der Erblasserin an Effecten, baarem Geld, Früchten, und sonstigen Vorrath, samt Restantien, sich kürzlich vorgefunden, jedoch salvo iure cujuscunque, ad Inventarium zu bringen: Da hingegen sind die seit diser Zeit genossene Fructus davon wegzulassen. etc. „

Anno 1754. 15. Jul. (3) schlosse der Reichs-Hofrath endlich, nebst anderem: „So vil aber 4. den Fortgang der Inventarisation so wohl, als auch die ganze Hauptsache betrifft, fiat ex officio & sumtu communi Commissio auf den Grafen zu Hohenlohe-Langenburg, atque 5. - - rescribatur eidem: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät bißanhero nicht ohne allerhöchstes Mißfallen wahrnehmen müssen, daß so wenig das Inventarisationsgeschäfft, als auch die Hauptsache, einen rechten Fortgang gewinne, sondern vornemlich Impetrantischer Seits vilfältig verzögert worden: Nachdeme auch durch das vorgefundene Testamentum reciprocum von dem 13. Apr. 1705. nebst denen nachhero ebenfalls entdeckten weiteren der verstorbenen Gräfin lezteren Willens-Aufsäzen, sonderlich den vom 6. Apr. 1755. weniger nicht die kurz geschehene Intervention, die ganze Sache in andere und neue Umstände versezet worden, über welche die Partheyen, wann sich dieselbe in Güte nicht vergleichen könnten, zu hören nöthig seye; als habe Kayserliche Majestät der Nothdurfft zu seyn ermessen, endlich die so wohl ehedem verschidentlich, als auch zulezt durch den Intervenienten, vorgeschlagene Commißion ex officio zu erkennen; wobey Allerhöchstdieselbe auf ihn, den Grafen, als einen derer dortigen Umstände kundigen allerseitigen nahen Anverwandten, Dero allergnädigstes Zutrauen gerichtet, ihme aber dabey aufgeben wollen, autoritate Cæsarea vorerst einen Vergleich, zu allerseitigem Besten und Beruhigung, inter Partes zu versuchen, und denselben, nach der ihm beywohnenden Begabniß, auf alle Weise zu beförderen: Falls aber er verspührete, daß die Güte nicht Plaz greiffen wollte, solle er zwar, an

wem

(1) l. c. 7. Band, S. 948.
(2) in meinem Staatsarch. 1751. 9. Theil, S. 34.
(3) ibid. 1754. 2. Band, S. 757.

wem es etwa gehafftet, seinem künfftigen Commißionsbericht mit einfliessen lassen; jedoch sich so dann mit dem Vergleichswesen nicht weiter aufhalten, sondern, ohne Rückfrage, ohnausgesezt zu dem rechtlichen Verfahren schreiten, den Grafen Johann Philipp vor allen Dingen zu dem angesonnenen Juramento manifestationis anweisen, demnächst die Impetranten, Grafen Ludwig Vollrath und Friderich Ludwig, mit dem rechtlichen Verfahren den Anfang machen lassen, und sie nach seinem, des Commissarii, Ermessen, so wohl sonsten, als hauptsächlich über die vier präjudicial-Fragen, welche der Intervenient in der Ordnung erzählet, zu handlen bedeuten, darauf beede Theile gegen einander ordine Juris legitimo biß zum Schluß, kürzlich, doch genüglich, hören, die Documenten, so weit nöthig, dabey recognosciren lassen, und die Sache vollkommen zum Spruch instruiren. Damit aber die Inventarisation dabey nicht ligen bleibe, habe er mittlerweile den Limburgischen mütterlichen Antheil, bey der jezo noch sehr geringen Differenz, nach seinem von ihm billig befindenden Anschlag, in das Inventarium zu sezen, autoritate Cæsarea zu injungiren, die unterschidene Meinungen wegen der Limburgischen Cammer- und Aemter-Restantien aber zu untersuchen, und deßfalls das nöthige eadem autoritate Cæsarea zu verordnen, so dann die Beendigung des besagten Inventarisationsgeschäffts anzubefehlen etc. „

§. 69.

Oettingen. In Sachen, das Oettingen-Spilbergische Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1755. 10. Maj. unter anderem: Bey Anfang des Concurses solle ꝛc. mit Vernehmung der Creditorum, der verstorbenen Fürstin Vermögen von dem Oettingischen separirt, und wegen sothaner Separation ein besonderer Bericht und Gutachten erstattet werden.

Grafen Franz Albrechts zu Oettingen-Spilberg Gemahlin, eine Freyherrlich-Schwendische Erbtochter, so An. 1738. verstorben, machte eine mütterliche Disposition, über welcher hernach Streit entstunde, und der Reichs-Hofrath An. 1743. 30. Maj. ein Mandatum S. C. gegen den Fürsten zu Oettingen-Spilberg erkannte, selbige zu erfüllen. (1)

§. 70.

Reichs-Erb-Truchsessen. In denen Reichs-Erb-Truchseß- und Freundsbergischen Ehe-Pacten de An. 1550. liset man: „Wo sie dann in der andern Ehe auch Kinder mit ihrem Gemahl zeugen würde; so soll nach ihrem Absterben solch

(1) v. Freyh. von CRAMER Obs. 1292. Tom. 5. p. 39.

solch ihr Gut auf beyder Theil Kinder, wie sich gebührt, erblich kommen und fallen, also, daß einem Kinde so vil verfolge und werde, als dem andern; doch sollen die Kinder der andern Ehe nach Fräulein Catharinä Tod an den 6000. fl. Herrn Heinrich, Erb-Truchsessen ꝛc. Wiederlegung, keine Forderung noch Recht haben: So fern sich aber gefügen würde, daß wohlgemeldtes Fräulein Catharina vor ihrem Gemahl, Herrn Heinrichen, Erb-Truchsessen ꝛc. = = = aus diser Zeit scheiden wird; so soll wohlgemeldter Herr Heinrich, Erb-Truchseß, sie hätten mit und bey einander ehliche Kinder überkommen, oder nit, Fug und Macht haben, angeregte 6000. fl. ihr zugebracht Gut und ander ihr ererbet Gut, samt den 1000. fl. Morgengab, ob sie anders dieselben oder an anderm ihrem Erb angefallenem Gut in ihrem Leben nit verschafft oder vermacht hätte, (deß sie doch zu thun gut Fug und Macht hat und haben soll,) sein Lebenlang in Widems-weiß innzuhaben, zu nutzen, die dann nach ihrer beyder Absterben auf ihre eheliche Kinder, oder, ob sie dieselbigen nit verliessen, auf ihr beyder Erben, nemlich jeglichs daher es kommen ist, fallen und kommen. „

§. 71.

In denen **Reuß-** und Schwarzburgischen Ehe-Pacten de Anno 1668. heißt es: „Sollte nun, vor das 8te, = = = des Fräulein Gn. vor Dero herzgeliebten Ehe-Gemahl dise Welt geseegnen; so bleibet zwar das eingebrachte Ehe-Geld in dem Lehen ohnrückfällig, mit den Paraphernalien aber sollen die Herrliche Kinder, dafern deren nach GOttes Willen aus diser Ehe erzielet und annoch am Leben wären, oder, da keine vorhanden, der künfftigen Frauen Gemahlin nächste Bluts-Freunde, befället werden. „ **Reuß.**

Nach dem Geschlechts-Receß von eben disem Jahr aber hat zwar eine Wittwe, wenn mit ihr, an statt des Viehes, Getreydigs, Bettgewandts und Utensilien, oder Wittwen-Gerade, auf ein Stück Geldes gehandelt worden wäre, solches, wie auch die 500. Gulden Morgengabs-Gelder, wohin sie will, ihres Gefallens zu verwenden; es wäre aber in dem Heurathe-Brieffe mit zu gedencken, daß, auf den Fall mit ihrem Herrn erzeugte Kinder vorhanden, und von ihr dergleichen Verwendung, entweder per dispositionem inter vivos, oder durch einen letzten Willen, nachbliebe, oder auch sie, die Wittibe, nach ihres Herrn Tod sich anderweit verehlichte, und in solcher andern Ehe gleichfalls Kinder erzilen würde, aus dero Verlassenschafft denen mit dem ersten Marito erzeugten Kindern, solche von demselben herkommende 500. Gulden Morgengabs- so wohl auch für die Gerade, Muß-

theil, und andere weibliche Gerechtigkeit, erhaltende Gelder allein, (dargegen dann billig denen Kindern anderer Ehe, was von dergleichen Geld von ihrem Vater herrührete, zu lassen,) verbleiben, das übrige der Wittwen Vermögen aber, so sie hinter sich verläſſet, wofern von ihr deßwegen keine sonderbare letzten Willens-Verordnung aufgerichtet, unter ihre Kinder erster und anderer Ehe, nach Erbgangs-Recht, zugleich vertheilet; jedoch ihre eigene Nifftel-Gerade denen Töchtern, so wohl von der ersten, als andern Ehe, oder, wenn keine Töchtere vorhanden, und von der verstorbenen Wittwen oder Gemahlin solche Gerade-Stücke bey lebendigem Leibe beständiger Weise nicht anderstwohin verwendet, denen nächsten Cognatinnen oder Freundin von der Spielmagschafft, welchen solche nach Sachsen-Recht gebühren, abgefolget werden sollten: Doch habe man hierbey das Jus Retorsionis billig in acht nehmen, daß man an diejenige Oerter, aus welchen dergleichen Nifftel-Gerade in die Reußischen Herrschafften nicht abgefolget würde, oder solche daselbst nicht bräuchlich wäre, dahin gleichfalls keine Gerade passiren und abfolgen lassen solle. Wenn eine Gemahlin vor dem Herrn, oder auch zwar nach desselben Tode, jedoch in ihrem Wittwenstand, und also anderweit unverheurathet, Todes verfahren würde, sollen die 4000. Gulden zugebrachtes Heurathgut, oder, so vil desselben Quantum nach der Disposition dises Recesses sich betragen möchte, denen Landes-üblichen Sächsischen Rechten nach, im Lehen unwiderrufflich verbleiben, und darvon ihren Erben und Erbnehmen nichts, weder von ihrem überlebenden Eheherrn, noch von desselben Lehensfolgern, wieder heraus gegeben, sondern vilmehr, da dasselbe gar oder zum Theile noch ruckständig, von ihnen, nebst dem Interesse davon, eingefordert und eingebracht werden, solches auch ein jeder Herr durch Abtragung Lehen-Schulden, oder sonsten, würcklich ins Lehen zu wenden, gehalten seyn. Es wäre auch auf theils jetztgeregten und fernern Fall, wenn nemlich die Gemahlin vor ihrem Herrn Todes verführe, und mit ihme erzeugte Kinder nach sich verliesse, nicht unbillig bey dem Heuraths-Brief mit zu bedingen, daß an ihren also überlebenden Herrn, nebst gedachtem Ehe-Geld, auch die 500. Gulden Morgengabs-Gelder, (daferne selbe Sie, die Gemahlin, bey dero Leben nicht anderer gestalt verschaffen würde,) samt was sonsten weiter zu ihrem Erbe gehörig ist, fallen, dann nach seinem Tod solche Morgengabs- und Erb-Geldere auf ihrer beeden Kindere Mann- und Weiblichen Geschlechts kommen, die Kleinodien aber, Ketten und Geschmuck, und was zur Nifftel-Gerade gehöret, denen Töchtern, wie das Sachsen-

Recht

Recht vermag, alleine verbleiben, oder, da derselben keine vorhanden, und solche Gerade-Stücke nicht etwan denen Söhnen, oder ihren Ehe-Gemahlen, zu Recht beständiger Weise von Ihr actu inter vivos übergeben und zugeeignet wären, solches ihren nächsten Freunden von der Spielseiten, jedoch mit der Observanz des Juris Retorsionis, wie oben gemeldet, vererbet seyn sollen.

Wie ferne die abgefundene Herrn von Zurückfallung der Wittume, oder Alienations- und Dotal-Gelter ins Lehen participiren sollen? davon handelt der Geschlechts-Receß de An. 1690. §. 25.

Anno 1731. entstunde in der Gräflich Schlaizischen Linie die Frage: Ob ein Sohn zweyter Ehe seiner Mutter Heurath-Gut als mütterliche Erbschafft ansprechen könne? Der regierende Primogenitus erster Ehe excipirte: Daß solches Geld ins Lehen verwendet und es dabey, per Pacta Familiæ, sein Verbleiben haben müsse, daß es auch bey dem Lehen schlechterdings zu lassen, mithin der Sohn zweyter Ehe diserhalben nichts zum Voraus aus dem Lehen zu fordern berechtiget seye. Die JCti zu Halle (1) hielten davor: Daß der Postgenitus etwas aus dem Lehen, des Heurath-Guts seiner Mutter halben, zu fordern nicht befugt seye.

§. 72.

Was in denen Schönburgischen Ehe-Pacten wegen der Gemahlinnin Verlassenschafft vorzukommen pflegt? siehe zum Theil im T. Staatsr. *Lib. 3. Cap. 113. Sect. 3. §. 74.* Ferner heißt es: „Da aber, vors 8te, das Hochgräfliche Fräulein, nach gehaltenem Beylager, vor Herrn N. N. mit Tode abgehen sollte, = = = und über Verhoffen keine erzeugte Kinder verhanden wären; so soll es mit denen zugebrachten 4000. fl. Ehegeld und 1000. fl. Morgengabe (wann die seelig-Verstorbene hierüber nichts anders disponiret hätte,) auf alle und jede Fälle, sie mögen sich begeben wie sie wollen, nach denen gemeinen Rechten und Landes-Brauch gehalten werden; mit dem übrigen an Paraphernalien, Gerade, Schmuck, und andern Eigenthum, aber verbleibet es bey der Disposition der Sächsischen und gemeinen Rechte: Da aber ehliche Kinder, Söhne oder Töchter, vil oder wenig, erzeuget und am Leben wären, soll ihnen von aller ihrer Mutter Verlassenschafft die Legitima, nach der Ordnung derer Kayserlichen und allgemeinen Reichs- und Sächsischen Rechte, gegeben werden, die Gerade und Schmuck aber denen Töchtern allein vollständig gelassen, oder, da keine Töchter vorhanden, der Gräflichen Frau Mutter, oder auch, auf Schönburg.

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1909.

ihren tödtlichen Abgang, denen Fräulein Schwestern, und nächsten Anverwandten, (es sey dann, daß hochgedachtes Fräulein bey ihrem Leben deßwegen zu Recht beständiger Weise ein anders disponirt,) verbleiben.„ MEIER (1) mercket dabey an: Maritus est Hæres mobiliaris Uxoris: - - Si igitur Dos in pecunia numerata aut aliis Mobilibus consistat, ea post mortem Mulieris superviventi Marito cedit, - - ita, ut nec Uxor de Dote ante mortem Mariti libere disponere possit, quod per verba Pactorum: Wenn die seelig-Verstorbene hierüber nicht anders disponiret hätte, videtur quidem immutatum; certe tamen credo, hæc verba de terminis habilibus intelligenda & ad Morgengabam saltem referenda esse. Melius autem esset, si in hac parte Pacta dotalia immutarentur, cum hoc nihilominus dubitationibus ansam præbere possit. - - Paraphernalia, si in rebus mobilibus consistant, post mortem Uxoris lucratur Maritus, - - si vero in rebus immobilibus, nihil de iis accipit. - - Licet itaque in Pactis dotalibus Schœnburgicis in genere dicatur: Daß das übrige NB. insgesamt dem Herrn Vater verbleiben solle, hoc tamen iterum in terminis habilibus, nempe de Mobilibus, non de Immobilibus, intelligendum, quod satis innuunt verba: Nach der Ordnung der Kayserlichen und allgemeinen Reichs- und Sächsischen Rechte. Nec obstat, quod in his verbis Jura Cæsarea Saxonicis anteponantur, quia - - in Ditionibus Schœnburgicis obtinet Jus Saxonicum, & eo demum deficiente recurritur ad Jus commune seu Cæsareum.

§. 73.

Solms. Solmsische Ehe-Pacta de An. 1534. welche von der Gemahlin Verlassenschafft disponiren, siehe im T. Famil. Staatsr. *l. c. §. 89.* In disen Pactis lautet es weiter: „Und so dieselbige zwey Eheleute ehelich beygelegen, wo dann sie Erben mit einander überkommen, (als zu GOtt zu hoffen ist,) die nach ihrer beyder oder Eines Tode im Leben wären, so sollte das fürgemelte also im Leben wäre, Zu- und Gegen-Geld zustehn nach Lands-Gewohnheit, und gemeinen Rechten ererbet seyn; würde aber Graf Philips, sein ehelich Gemahl, Unsere Tochter und Schwester fürgemelt, überleben, und sie nit Kinder, die sie mit einander ehlich gehabt, hinter ihnen verliessen; so sollten ihren Erben ihr zugebracht Geld, nemlich 6000. Gulden, ihren recht nächsten Erben vom Stamme Tecklenburg binnen nächstfolgender Jahrs-Frist wieder gelifert und zugestellt werden. „

Anno

(1) in Comment. ad hæc Pact, dotal. p. m. 44. seq.

Anno 1724. ware im Hause Solms-Laubach die Frage: Ob die Erb-Portion, welche Graf Friderich Ernst von seiner Mutter geerbet, jezo dessen beeden jungen Herrn als ein activ-Capital zugetheilet, oder insgemein ins Erbe sub nexu Fideicommissi, geworffen werden solle? Responsum: (1) Daß die Erbsportion von den Maternis Graf Friderich Ernsts denen samtlichen Kindern, jedoch sub cautione, zu gleichen Theilen, als ein Fideicommiß, zu geben seye, über welches Graf Friderich Ernst, als fiduciarius Hæres, nicht disponiren mögen.

Nach Absterben Carolinä Adolphinä Gräfin zu Solms-Laubach, gebohrener Prinzeßin zu Nassau-Siegen, entstunde wegen deren Erbschafft ein Proceß am Reichs-Hofrath zwischen dem Grafen zu Solms-Laubach, so dann der Prinzeßin Wilhelmine Charlotte Louyse zu Nassau-Siegen und Consorten: An. 1755. aber verglichen sie sich.

§. 74.

Stollbergische Ehe-Pacten de An. 1499. darinnen von der Gemahlin Verlassenschafft disponiret wird, siehe im T. Famil. Staatsr. Noch findet sich darinn: „Desgleichen würde es sich fügen, daß die obgedachte Tochter von Königstein eher, wann Graf Bott von Stollberg, ohne Leibes-Erben, von ihrer beyder Leib gebohren, abgehen würde; so sollte Grafe Bott und Grafe Heinrich, sein Bruder, und ihrer beyder Leibes-Erben von Stollberg, bey der Zugifft, und was von der Tochter von Königstein darkommen wäre, geruhiglich bleiben.„ Stollberg.

§. 75.

Anno 1557. verglichen sich die Grafen zu Waldeck unter einander: „Was = = die Frau Mutter, unser freundlich liebe Mume und Gevatterin, nach ihrem tödtlichen Abgang, an baarem Gelde nachlassen würde, daß soll Grafen Philipsen zum dritten Theil zustehen und folgen, und von dem Silber-Geschirr, das Ihre Liebden nachlassen werden, Graf Johann Grafen Philipsen fünf vergüldte Köpf reichen und geben.„ Waldeck.

Was in der Waldeckischen Wittums-Verschreibung de Anno 1575. wegen der Gemahlin Verlassenschafft versehen ist, siehe *l. c.*

Was in denen Waldeckischen Ehe-Pacten de An. 1604. wegen der Gemahlin Verlassenschafft disponiret worden ist? siehe abermals *l. c.* deme noch dises beyzufügen ist: „Wird aber wohlermeldtes Fräulein eher, dann wohlermeldter Graf Christian ꝛc. mit Tod abgehen; so solle Sr. Liebden auf dem zugebrachten Heurath-Geld oder Ehesteuer dero Lebenlang den Besitz und Leibzucht haben; Nach Sr. Lbden Absterben aber, wofern wohlermeldtes Fräulein, wie vorangeregt, ohn

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1584.

Leibs-Erben Tods verfahren würde, dasselbig auf Ihrer Lbden nächste männliche Erben aus dem Haus Nassau ꝛc. wieder fallen, und ohne Intrag ihres Herrn Erben, denselbigen innerhalb Jahrs-Frist, vermög obangeregter Versprechung, gefolgt und gelifert werden: Wo aber vil wohlermeldte Eheleute, = = = Kinder, von ihnen ehlichen erzielet, im Leben hinterlassen würden, alsdann soll das zubracht Heurathgeld, samt dem andern mütterlichen Nachlaß, den Kindern und deren Erben bleiben, und nit wider zurückfallen, sondern dißfalls die Ordnung der gemeinen beschribenen Kayserlichen Rechte gehalten werden.„

Anno 1727. klagte die verwittwete Gräfin Johannetta zu Waldeck gegen den regierenden Fürsten zu Waldeck am Reichs-Hof-Rath, mit Bitte, pro decernenda Manutentione Possessionis in Bonis Dotalitii, donec de Dote aliisque rebus illatis proprietariis & Meliorramentis plenarie satisfactum fuerit, - - & eventualitee rescribendo Conservatoribus de manutenendo. &c. Der Reichs-Hof-Rath resolvirte darauf An. 1728. 10. Jan.

1. Cum inclusione hujus rescribatur dem Herrn Fürsten zu Waldeck: Impetrantin wegen ihrer bescheinigten Anforderung, zu Bezeugung seiner Billigkeits-Liebe, völlig zu befriedigen, und, wie es geschehen, bey Ihrer Kayserlichen Majestät innerhalb zwey Monaten anzuzeigen.
2. Rescribatur dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel: Nachdeme bey Ihro Kayserlichen Maj. die verwittibte Gräfin Johannetta zu Waldeck in einem unterm 18. Aug. letzthin eingereichten Memorial demüthigst ansuchen lassen, provisionaliter allergnädigst zu erkennen, daß, auf ihren erfolgten tödtlichen Hintritt, dero Söhn und Töchter den Wittums-Sitz und Gefäll, ehe und bevor ihnen die Mütterlicher Seits eingebrachte 8000. Gulden Dotal-Gelder, samt Meliorationen des Wittums, und andern eigenthümlich ihr zustehenden Stücken, wiederum ausgelifert, abzutretten nicht verbunden, sondern in würcklicher Possession zu behalten, und sich also biß dahin des Juris retentionis zu erfreuen, befugt seyn sollten; solches demüthigste Mütterliche Anruffen auch, als auf die gebührliche Sicherheit ihrer künfftig hinterlassenden Erben, wegen unzweiflicher Bezahlung derer ihnen anfallenden sämtlichen Mütterlichen Sprüchen und Forderungen, so vil sie nemlich deren alsdann, wie Recht, liquidiren werden, und des deßhalben befugten ungestörten Gebrauchs des Juris Retentionis & Insistentiæ abzilend, der Billigkeit gemäß ist; als wollten

ten allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel, aus besonderm gnädigsten Vertrauen, Krafft dises committiren, auch genugsame Macht und Gewalt ertheilen, genaues und sorgfältiges Auffsehen zu tragen, damit nach Absterben ernannter verwittibten Gräfin zu Waldeck ihre Söhne und Töchter beym ungekränckten ruhigen Mütterlichen Wittums-Sitz und Gefällen-Genuß, biß zu erlangter gänzlichen Abstattung derer ererbten Mütterlichen Anforderungen, was sie davon der Gebühr in continenti liquidiren und darthun können, oder, in Ermanglung gütlichen Vertrags, vermittelst rechtlicher Erkänntniß pro liquido erkläret worden, verbleiben, und zu dem Ende alle an Seiten des Herrn Fürstens wider Verhoffen unternehmende Thätlichkeiten und Turbationen, auf eingekommene Nachricht, alsofort, und ohne einige Verzögerung und Ruckfrage, auf desselben Kosten, auch mit Zuziehung bewehrter Hand, so offt es nöthig, gänzlich wiederum abgestellet werden mögen, und solchemnach die Beobachtung diser Kayserl. Manutenenz-Commission sich besten Fleisses angelegen seyn zu lassen, auch seine Willfährigkeit in denen künfftig sich etwa begebenden angedeuteten Fällen an Ihro Kayserliche Majestät binnen zwey Monaten zu berichten.

3. Notificetur dise Kayserliche Verordnung dem Herrn Fürsten zu Waldeck dahin: Wiewohlen Ihro Kayserliche Majestät Sich zu demselben gnädigst versehen, er werde, auf begebendes künfftiges Absterben der Implorantin, von allem besorgenden eigenmächtigen thätlichen Fürnehmen wider ihre hinterbleibende Kinder, so lange dise wegen ihrer, auf vorgängige Liquidation, als richtig, entweder gütlich selbst-anerkannten oder mit Richterlicher Determination dafür erklärten Mütterlichen Forderungen und Sprüchen die vollkommene Abfertigung nicht bekommen, sich, erheischender seiner Obligenheit nach, ohne Erinnern enthalten, und zum Præjudiz des ihnen, biß zu erfolgter gänzlichen Befridigung, im Wittums-Sitz und Gefällen-Genuß zustehenden Juris Retentionis & Insistentiæ nichts verhängen; so hätten jedoch allerherhöchst-Dieselbe ihne hiermit zu Erfüllung des Kayserlichen allergnädigsten Willens und Anordnung insonderheit Reichs-Väterlich ermahnen wollen, damit der Herr Land-Graf zu Hessen-Cassel denen hierwider angefochtenen Mütterlichen Erben sodann den Nachdruck der Kayserl. Assistenz auf seine,

des

des Herrn Fürstens, Kosten zu verschaffen, nicht verursachet und gemüßiget werden möge.

§. 76.

Wied. Anno 1613. paciscirten die Grafen von **Wied**: „Dasjenige aber, so ihnen (denen Töchtern,) von der Frau Mutter hero gebühren würde, soll ihnen nicht vorenthalten, sondern jederzeit unweigerlich gefolgt und gehandreichet werden. „

Graf Hermann zu Wied disponirte An. 1624. „Wir lassen auch Unserer Gemahlin allen völligen Gewalt und Macht frey und bevor, über dasjenige, was Wir Ihr Lbden durch dise Unsere Testamentarische Verordnung, auch sonsten per Pacta dotalia, Donationes, Verschreibungen, und anderer Gestalt, zugelegt, gegeben und aufgetragen haben, oder Ihr Lbden ferner künfftiger Zeit zulegen, geben und verlassen werden, wie auch die von Uns herrührende Acquisita, was deren Ihr Lbden gegeben, oder vermacht, unter Unsern Kindern, so von Uns beyden erzeugt, nach gutem Willen und Wohlgefallen, zu testiren und einem Kind vor dem andern, besten Ihr Lbd. Gefallens, zu gratificiren: Da aber nach Unserm tödtlichen Abgang Unsere geliebte Gemahlin sich anderwärtlich verheurathen wollte; so begehren Wir und ist Unser gänzlicher Will und Zuversicht, Ihre Lbden werden eine Halbschied dessen allen, wie obgedacht, und was von Uns herrühret, Unsern mit einander erzeugten Kindern eigenthumlich lassen, und die andere Halbeschied, weiter aber nicht, zu solcher zweyten Ehe an- und zubringen; wie Wir solches Unserer Gemahlinn fideicommissarie anvertrauen, auch gänzlich begehren und verordnen, daß Unsern Kindern der Eigenthum solcher Halbschied nicht abgenommen, noch in einige Wege entzogen werden solle. „

§. 77.

Witgenstein. Graf Ludwig zu **Witgenstein** der ältere meldet in seinem An. 1601. verfertigten Codicill: „Nachdem auch mehr-wohlgedachter meiner herzlieben Gemahlin seeligen Kleinodien, Silber-Geschirr, und anders zur Zeit Ihrer Lbden Absterben, beschehenem Begehren nach, allbereits geschwisterlich getheilet worden; so ist es auch hiebey billig zu lassen. „

In denen Witgenstein- und Nassauischen Ehe-Pacten de An. 1609. heißt es: „Würde sichs aber zutragen, daß vilberührt Fräulein vor wohlgedachtem Graf Wilhelm mit Tod würde abgehen und eheliche Leibs-Erben nach sich verliesse, und die Morgengab unverschafft bliebe; so soll nächstgemeldter Graf Wilhelm sein Lebenlang darauf den Beysitz und Niessung haben, aber der Eigenthum solcher Morgengab, wie auch Klei-

Kleider, Kleinodien, und anders, so sie dargebracht, den Kindern vorbehalten seyn und bleiben: Woferne sie dann keine Kinder nach sich lassen würde, und ohntestirt mit Tod abgienge; so soll dieselbe Morgengab zuruck, daher sie kommen, eigenthumlich wiederfallen; aber das Heurath-Gut, Baarschafft, Silber-Geschirr, Kleider und Kleinodien, so vil sie dessen dargebracht, oder, als obstehet, erzeugt, und was Ihr wegen der errungenen Fahrnuß oben zugeeignet, dessen ein Inventarium soll aufgericht und alles treulich beschriben werden, gleichermassen bey Graf Wilhelmen sein Lebenlang in seinem Brauchen und Niessung, (doch unverruckt,) bleiben, und nach seinem Tod wohlgemeldten Fräuleins nächsten Erben zu- und heimfallen; dafür dann obgemeldte 3. Kirspel, mit allen Zugehörungen, in specie, und in genere alle andere Graf Wilhelms zu Sayn und Witgenstein eigenthumliche Herrschafft, Baarschafft, bewegliche und unbewegliche Güter, wie und wo die auch gelegen, oder zu befinden, sintemal offtangeregte 3. Kirspel, wie oben gemeldt, Pfälzisch Lehen sind, biß zu völliger Entrichtung, hypotheciret, unterpfandet und verschriben seyn und bleiben sollen, also und dergestalt, da die Liferung und Entrichtung sollt verzogen werden, (das doch nicht seyn soll,) daß alsdann mehr-wohlgedachtes Fräulins Erben sich zu solchen Unterpfanden nähern und halten mögen, biß so lang die Summa Gelds und anderes vorbestimmet davon allerdings erledigt, ausgericht und bezahlet ist. „

In dem Witgensteinischen Erb-Vertrag de An. 1635. heißt es: „Als, zum Achten, des Hoch-wohlgebohrenen Grafen und Herrn, Herrn Georgens des jüngeren, Grafen zu Sayn und Witgenstein, Gn. über dero jährlichen Deputat, auch ihr Antheil an dero Frau Mutter = = = Verlassenschafft, und insonderheit an 8000. fl. Heurathgut, gesucht; ist von beyden Herrn Gebrüdern = = = vor billig erkannt worden, in solchem Suchen deroselben zu willigen, und Ihro Gn. dero Anpart an allem müterlichen folgen zu lassen. „

In Sachen einer verwittweten Gräfin von Witgenstein gegen die Agnaten sprache das Cammergericht An. 1766. (1) „Daß die von Frau Klägerin (4) producirte Ehepacten für gültig und rechtsbeständig zu erklären; in deren Gefolg

1. alle weyl. des Herrn Grafen Carl Wilhelm Gustavens bey seinem Tode vorhanden gewesene Meubelgüter;

2. von dessen ingleichen bey seinem Ableben vorräthigen samtlichen

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 63. Theil, S. 12.

chen Vermögen, (die zum Gräflichen Haus Sayn und Wittgenstein gehörige Stamm- und Fideicommiß-Güter ausgenommen,) die Nuznieſſung auf Frau Klägerin lebenslänglich, gegen von derſelben wegen Rückfall denen Eigenthumserben zu leiſtende Caution;

3. von der von beyden Eheconſorten währender Ehe gemachten Errungenſchafft die Halbſcheid, wenn ſie ſolche zuforderiſt gegen einander conferiret, eigenthümlich, von der andern Halbſcheid beſagter Errungenſchafft aber ebenfalls gedachter Frau Klägerin Zeit Lebens die Nuznieſſung, zuzuſprechen = = = ſeye. „

§. 78.

Yſenburg. Anno 1676. ergienge beym Cammer-Gericht, in Sachen: Johann Ernſtens, Grafens zu Yſenburg, jezo deſſen nachgelaſſener Wittib und Vormünderin, wider Johann Ludwigen, Grafen zu Yſenburg, eine Urthel, unter anderem des Innhalts: „Wofern Dr. G. diſer Sachen Beſchaffenheit nach, daß Dos qu. nicht würcklich eingebracht, noch mit der Agnaten Conſens auf die dem Fideicommiß einverleibte Güter verſichert ſeye, beweiſen wird, (worzu ihme obbeſtimmte Zeit, unter vorberührtem Præjudicio, pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſetzet,) daß ſolches gehört werden, und auf ferner Anruffen alsdann ergehen ſoll, was recht iſt. „

Anno 1680. ſprache das Cammer-Gericht, daß Graf Wilhelms Otto zu Yſenburg allodial-Erben ſeiner Gemahlin Heurath-Gut aus dem Allodio bezahlen ſollen; mit dem Anhang: „Dafern aber ſolches Eigenthum nicht erklecken, und Frau Klägerin durch ſich, oder ihren darzu abſonderlich gevollmächtigten Anwald, einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium ſchwören wird, daß ſie veſtiglich glaube, auch niemahlen anders gehört, noch aus ihren Brieffſchafften, (deren ſie keine weder durch ſich noch durch andere ab Handen gebracht habe,) nach fleißiger Durchleſung erſehen, als daß diſes Heurathgut würcklich eingebracht worden ſeye, daß alsdann Herr Beklagter ihr, der Frau Klägerin, daſſelbige wieder zu erſtatten und auszurichten, ſchuldig ſeyn ſolle. „

§. 79.

Unbenahmste Fälle. Nun will ich noch einige hin und her angetroffene Fälle anführen, von welchen ich jezo nicht ſagen kan, oder auch nicht mag, was für Häuſer ſie berühren.

Bey BEIERN (1) findet ſich diſer Caſus: Virgo quædam, Princeps Sereniſſima, Sponſo Principi 20000. uncialium Dotem attulerat,

(1) Diſs. de Legat. Liberat. ab indebit. §. 1. Opuſc. p. m. 183.

lerat, sibique Dotalitium in Saxonia consuetum, quadruplices quotannis usuras continens, stipulata erat, adjecta cautione, ut, si Sponsa absque prole diem suum ante, quam Maritus Serenissimus, obiret, Dos ipsa ad Cognatos defunctæ reverteretur; quæ clausula in eum eventum, si Liberis relictis Uxor Principis decederet, repetita non inveniebatur. Matrimonium istud felicissimum morte Mariti, postquam ipse Filium & aliquot Filias inde sustulerat, dirimebatur, quem demum Vidua, accepto per complures annos Dotalitio, secuta est, relicto Testamento, in quo ipsa caverat, ut ex ejus hæreditate Filius Princeps nominatim haberet Dotem 20000. uncialium à Testatrice ad Maritum prædefunctum illatorum. Controversiam hoc Legatum inter Hæredes excitabat, Filio Principe quantitatem in testamento scriptam, ex bonis maternis petente, Filiabus contra non quantitatem, sed liberationem solam legatam esse, contendentibus. Utraque pars in ea erat sententia, Dotis restituendæ debitum à Dotalitio Viduæ Matri diu præstito absorptum evanuisse. - - Omnis ergo dubitatio eo redit: An Legatum liberationis, adjecta debiti quantitate, nullum sit, Legatarius nihil debeat? an vero quantitas legata ex bonis Legantis præstanda sit? In unten (1) angeführter Schrifft heißt es: Dises Legat seye von der Juristen-Facultät zu Witteberg abgesprochen, und die Sache endlich per Compromissum ausgemacht worden.

In denen von Joh. Frid. Hoffmann ans Licht gestellten selectissimis Juris Responsibus kommt auch die Frage vor: Ob eine gewisse gebohrene Marckgräfin ihr Heurathgut à 9000. fl. ihrem Gemahl habe vermachen können? und es heißt: Die Marckgräfin habe von ihrem Heurath-Gut nicht testiren, noch dasselbe von ihrem Hause in andere Hände verwenden können.

Der Herr von Ludolf (2) führet disen Fall an: Filia illustris, Marito elocata, accepta Dote, renunciavit paternæ maternæque hæreditati, interposita fide loco juramenti, consentiente Marito, nulla facta reservatione, quam si Familia masculina esset extincta. Moritur Pater intestatus, Liberis Masculis non relictis, sed Successoribus Fratribus, quærebatur: an Filiæ esset jus petendi hæreditatem - - - maternam? - - Responsum: Neque defectum jurisjurandi solennis renunciationem reddere irritam, neque de læsione in Legitima Filiam jure conqueri, cum Dos in locum Legiti-

(1) In Gribners Diss. über die Jurispr. priv. ill. p. 152. 320.
(2) l. c. p. m. 82. n. 8.

gitimæ ſuccedat, cujus quantitatem ſtatuere in arbitrio ſit Familiarum. Recte omnino.

Ferner erzählt der Herr von LUDOLF (1): Lecta fuit in Pactis Dotalibus hujusmodi cautio: Sponſa, cum conſenſu Sponſi, anno poſt Nuptias renunciaturam ſe promittit paternæ, maternæ fraternæque hæreditati, reſervata fruitione ejus, quod Donatione vel Teſtamento ei foret tributum. Defuncta ante factam Renunciationem Matre, hæreditatem maternam cum Fratribus petit etiam Soror. Obtendit, Pactum de renunciando non æquipollere Renunciationi; Dotem, cum paciſceretur, nondum fuiſſe numeratam: eſſe etiam Jure prohibitum: tandem, ſe certiorem de Jure ſuo non redditam: ultra dimidium læſam, & quæ aliæ ex Romano Jure adferri poterant ſubſidiariæ rationes. Reſponſum fuit: Nihil tam congruum eſſe fidei humanæ, quam, quæ inter eos placuerint, cuſtodire. Ad promiſſionem itaque de renunciando implendam recte compelli Filiam, imo promiſſionem habendam eſſe loco factæ renunciationis, KELLENBENZ *quæſt. 8. Num. 8.* fidem interpoſitam juramento æquipollere. Juramentum ad vim Renunciationi addendam non requiri, niſi expreſſa Lege hæc ſolennitas introducta; & moribus Germanorum opus non eſſe jurejurando, *num. 64.* imo nec Jure civili, ſi fiat renunciatio non ſolum Patri, ſed etiam Fratri, *num. 79.* neque Canonico Jure requiri ſolenne jusjurandum, *num. 100.* neque ut certior fiat Filia, eſſe neceſſarium, ſi Patri fiat Renunciatio. *num. 105.* Pactum ut habeat effectum, ſufficere promiſſionem Dotis, *num. 109.* neque impedire Renunciationis vim, quod ex paternis, non maternis, facultatibus Dos ſit profecta. *num. 111.* Neque Dotis quantitatem ex Legitima Juſtinianea eſſe æſtimandam, *num. 118.* unde & fruſtra de læſione enormi filiam conqueri, *num. 162. 170.* - - Ita conſuluit A. 1621. Scabinatus Coburgici nomine, ejusdem Ordinarius Andreas GERHARDUS.

Dotalitium, ſchreibt endlich der Herr von LUDOLF auch noch, (2) erat conſtitutum modo plerumque uſitato, quem ſupra mediocrem diximus. Dotis reſtitutio Viduæ Hæredibus promiſſa. Contenta fuit Vidua tenuioribus reditibus, ſuperfluis ſumtibus & lautiori vitæ forte non adſueta. Agnati Succeſſores, quorum conſenſum ut expeteret Maritus, vel neceſſarium non putaverat, vel morte

(1) l. c. p. m. 86. n. 35.
(2) l. c. p. m. 118.

morte erat præventus, restitutionem Dotis Hæredibus Viduæ negant, ad regulam provocantes, quæ Dotem per Dotalitii usumfructum vult absorberi. Reponunt Hæredes, conditionem Agnatorum non esse redditam deteriorem, cum leviori reditu contenta fuerit Vidua, & restitutionem Dotis hodie consuetudinis esse communis. Ultima ratione juvari Hæredes existimo, probata Familiæ consuetudine; universalem enim esse dici non potest. Prior ratio non majorem habebit vim, si pacto secuto non fuit effectum, ut redituum quantitas promissa non poteretur. Non enim negabitur Hæredibus residuum, & uterentur contra Agnatos jure compensationis. Si vero Pactum interceßit de non petendo, sive cum Marito, sive Filio, & consuetudine Familiæ Dos absorbetur per Dotalitium, Agnatis Succeßoribus ideo, quod Vidua quantitati promissæ renunciasset, præjudicium fieri, ceu negotio inter alios acto, Juri, quo utimur, non foret consentaneum. Non ergo semper consultum, ea, quæ jure peti possunt, non exigere. Poterat Vidua, si ipsa non indigeret, alios beneficiis sibi obstringere. Integrum etiam erat, Pacto jus petendi integram quantitatem reservare, si ad Agnatos devoluta esset Succeßio.

In denen Consiliis Halensibus (1) findet sich ein Responsum über disen Fall: Es haben zwey Fürstliche Personen Ehe-Pacten errichtet und darinn 1. abgeredt: „Sollte aber, nach GOttes Willen, die künfftige Gemahlin vor Dero Gemahl versterben; so soll dasjenige, was dieselbe an Kleidung, Geschmuck, Kleinodien, Silber-Geschirr und Paraphernal-Gut hinterlassen wird, und dieselbe nicht bey dero Leben verschenckt, oder per Testamentum anderer Gestalt verwendet hätte, (wie solches in ihrem freyen Willen stehet,) das soll auf dero hinterbleibende Leibes-Erben, Söhne oder Töchter, zugleich, oder, im Fall keine Kinder vorhanden, auf diejenige, denen es nach Verordnung gemeiner Sächsischen Rechte gebühret, (ausser was Dero Herr Gemahl an Geschmuck und anderen Stücken in währender Ehe geschencket, welches alles Deroselben wieder zurückgehen soll,) kommen und fallen.„ Nachdeme nun die Gemahlin zu erst verstorben und verschidene Kinder hinterlassen, entstunde Zweifel: 1. Ob unter den in §. 8. berührten Stücken, welche dem Herrn Wittwer zufallen sollen, auch dasjenige zu verstehen seye, was die Frau Gemahlin sich von den Hand-Geldern und Weyhnacht-Geschencken an Meublen und anderem angeschafft, oder ob nicht vil mehr selbige de-

(1) Tom. 2. Lib. 1. p. 1180.

nen hinterlassenen Kindern zugehören? Resp. Daß denen Leibes-Erben der Fürstlichen Gemahlin alle ihre Bona mobilia jure hæreditario vi Pactorum gehören, an den Viduum aber mehr nicht, als was er, ausser denen in Ehe-Pactis bedungenen ordentlichen neuen Jahrs-Geschencken, seiner Gemahlin in annoch vorhandenen Stücken zugewendet und geschencket, wieder zurückgehen solle. 2tens wurde gefragt: Ob der Trau-Ring von dem Viduo hierunter genommen werden möge, oder aber denen Leibes-Erben der Gemahlin verbleiben solle? Resp. Daß der Trau-Ring à Viduo nicht wiederum zurückgefordert werden möge, sondern, denen Rechten nach, der verstorbenen Gemahlin Leibes-Erben billig verbleibe. 3tens wurd gefragt: Ob Viduus dasjenige, was er seiner Gemahlin constante Matrimonio geschencket, und sich den Rückfall davon bedungen habe, von einem Tertio, dem es die Gemahlin wieder geschencket, fordern und vindiciren möge? Resp. Ser. Viduus seyen denen Rechten nach nicht befugt, die von seiner Gemahlin veralienirte Stücke à Tertio zu vindiciren.

Vor mehreren Jahren beantwortete ich nachstehenden Fall dergestalten: Quæritur: 1. Wann in einem hohen Haus durch Familien-Pacta eingeführet ist, daß eine Tochter, gegen Erhaltung ihrer Dotal-Gelder, aller Väter- Brüder- Mütter- und Schwesterlichen Erbschafft renunciren solle, eine solche Tochter heurathet aber zwar, es wird jedoch in vilen Jahren die würckliche Renunciation von ihro nicht exigirt, darüber existirt der Erbschaffts-Fall, ob es nicht pro dispensatione Pactorum Famlliæ zu halten seye, und sie mit erben könne? Ich præsupponire: 1. Daß die Pacta Familiæ so beschaffen seyen, daß, wann selbige gleich auch von dem Kayser nicht confirmirt wären, doch, wenigstens in diser Materie, nichts erhebliches dagegen eingewendet werden könne, 2. daß nicht per Pacta posteriora, oder doch per contrariam observantiam, wieder davon abgewichen worden seye. Hisce præsuppositis nun, halte ich dafür: Es seye nicht pro Dispensatione zu achten, und eine solche Tochter könne deßwegen doch nicht mit erben, so gar, daß wann sie ihr Heurathgut, 2c. auch nicht erhalten hätte, sie doch nicht weiter, als dasselbe, nebst dem Interesse, prætendiren könnte. etc.

2. Quæritur: Wann zwar ein solches Familien-Pactum vorhanden, hingegen in nachhero errichteten, auch von der Familie mit-unterschribenen, Ehe-Pacten von dergleichen Renunciation auf die mütterliche Erbschafft nichts enthalten ist: Ob nicht wenigstens daraus so vil folge, daß eine solche Tochter Successions-fähig seye? Resp. 1.

Kommt

Kommt es auf die Einsicht solcher Ehe-Pactorum überhaupt an: Ob solche von Rechts-verständigen Personen und in Rechtsüblicher Form, oder, wie es jezuweilen gehet, nur so von guten der Sache nicht gewachsenen Freunden, entworffen worden seyen? weil letzteren Falles die Præsumtio um so stärcker ist, daß man dadurch nicht von denen Familien-Pacten habe abgehen wollen, sondern daß es mehr ex ignorantia, vel incuria, geschehen seye. 2. Haben aber die Ehe-Pacta ihre behörige Form, so kommt es darauf an: Ob dann darinn von allen Renunciationen gar nichts enthalten seye? Sollte dises seyn, so wäre abermalen die Præsumtion, daß es der Concipist wenigstens übersehen habe, weil doch in allen Ehe-Pactis derer Personarum Illustrium Styli ist, daß auf die Materie vom Heurath-Gut, ꝛc. so dann folgt: Gegen solches Heurath-Gut, ꝛc. solle die Braut renunciren ꝛc. also gar, daß auch in dem Fall, wo das Heurath-Gut nicht gleich, oder doch nicht sobalden, ganz bezahlet wird, die Renunciatio doch stipulirt und nur über das Heurath-Gut eine Schuld-Verschreibung ausgestellet wird. 3. Wäre aber darinn zwar eine Renunciatio auf die Väter- und Brüder- nicht aber auf die Mütter- und Schwesterliche Erbschafft enthalten; so gäbe dises zwar in der That eine starcke Præsumtion, daß man dadurch von denen Familien-Pacten habe abgehen wollen, zumalen, wann die Interessenten es mit unterschriben hätten: Hinwiederum aber käme auch folgendes in Consideration: a) Ist nicht zu præsumiren, daß man von Familien-Pacten habe abgehen wollen, b) wann in denen Familien-Pacten nicht bey ein- oder anderem Puncten der deutliche Vorbehalt geschehen ist, daß die Interessenten darinn freye Hand haben sollen, käme es auf die delicate Frage de collisione Pactorum Familiæ & dotalium an, und ob durch dise jenen derogiret werden könne? welches c) in regula allerdings zu verneinen ist. d) Werden sich leichtlich bey Inspection derer Pactorum dotalium selbst noch manche dubia circa consensum Interessentium finden, daß entweder nicht alle Interessenten, zumalen die, welche es proxime angehet, und die eigentliche Mit-Erben seynd, darein gewilliget, oder minorenn gewesen, und keine Vormünder, oder die Mutter zur Vormünderin, und dise keine Rechtsgelehrte Aßistenten, gehabt, oder die Vormundschafft nicht mit, oder doch ohne Raison, darein consentirt, u. s. w. ohne was sich sonst für Exceptiones machen lassen. Wo nur Eine Tochter ist, oder alle Töchtern verheurathet und aller Ehe-Pacten dißfalls gleich seynd, da liesse sich abermalen mehreres für die Töchtern sagen; aber wann, wie in substrato, nur Eine Tochter verheurathet, hingegen noch eine unvermähl-

vermählte Schwester vorhanden ist, wird die Sache aufs neue ungemein schwer; dann entweder sollen beede Schwestern erben oder nicht? Sollen beede erben, so kan sich zwar die vermählte auf ihre Ehe-Pacten gründen, aber worauf solle sich die unvermählte, welche keine Ehe-Pacta für sich und die Familien-Pacta wider sich hat, gründen? Solle aber nur die vermählte Schwester erben und die unvermählte nicht? Welcher Richter wird so sprechen, wann nicht, daß und warum die Eltern solches gekonnt und gewollt haben, und daß dise Ursachen hinlänglich seyen, deutlichere und überzeugendere Gründe vorhanden seynd, als blosse Ehe-Pacten, welche denen Familien-Pacten zuwider seynd und eine in allen Teutschen Häusern ganz unbekannte und aller natürlichen Billigkeit widerstrebende Ungleichheit zwischen Töchtern einführeten, von denen also eher zu vermuthen ist, der Concipist und die, so sich unterschriben, haben entweder die Sache nicht verstanden, oder doch nicht genugsam überlegt. Und dises ist, was ich, in Ermanglung derer Familien- und Ehe-Pacten zu melden vermag.

§. 80.

Mehreres remissive. Sihe auch einiges hicher gehöriges im T. Famil. Staatsr. und oben in der Materie von der Väterlichen Verlassenschafft.

Was aber die Verlassenschafft und Succession einer Gemahlin, so eigene Erb-Lande hinterlässet, anbelangt; so ist davon eben das zu sagen, was anderwärts wegen der Succession in Land und Leute sehr umständlich abgehandelt worden ist.

§. 81.

Principia. Einen Streit: Nach was für Juribus dergleichen Erbschaffts-Disputen zu entscheiden seyen? siehe oben unter Sachsen bey Chur-Fürst Augusts erster Gemahlin Verlassenschafft. Ich habe meine Meinung schon offt gesagt, was für Principia in allen dergleichen Materien statt haben: Uebrigens kommt es freilich, wo es um Jura localia zu thun ist, auf die Jura an, welche in des Gemahls Land und Residenz üblich seynd, nicht aber auf die, welche in der verstorbenen Gemahlin oder Wittwe Vaterland gelten.

§. 82.

Ehe-Pacten. Der Herr von LUDOLF (1) erinnert: Solent addi Pactis dotalibus de Successione Conventiones, ex quibus durissimæ sunt, quæ ad utilitatem Familiæ, ex qua Sponsa est electa, nihil non referunt, Maritum etiam à Successione ea repellunt, quæ Parentibus ordinarie competit; puta, si Uxoris Paraphernalia ad hujus Libe-

(1) de Jur. Fœm. ill. Part. 2. Cap. 2. § 12.

Liberos quidem transire permittatur, sed his sine prole deficientibus, non ad Parentem, sed ad Familiam Uxoris. Tolerabilior ratio mihi videtur illa, qua materna bona Liberis pleno jure sine ullo Fideicommissi onere acquiruntur. Non dicam, si aliter placuerit, æquitati fore adversum. Ex Jure enim est æquitas, non Jus ex æquitate. Qui æquitatem omnis Juris regulam dicunt, facile in cerebrinam æquitatem prolabuntur. Sed, ut dixi, sunt ista negotia non solum ex Jure, sed ex consilio metienda, quid expediat? judicandum. Regula dari non potest.

Ein Exempel, da eine Gemahlin, deren ein sehr reichliches Witthum ausgesezet worden ist, hinwiederum auf den Fall, da sie ohne Kinder versterben würde, ihren Gemahl per Pacta dotalia zum Erben aller ihrer Verlassenschafft erkläret hat, siehe unter **Brandenburg** ad An. 1668.

§. 83.

Wie einige Dames noch bey Lebzeiten einen Theil ihres Vermögens ihrem Gemahl, Kindern, oder Anderen, geschenckt, und was zum Theil für Streit darüber entstanden ist? siehe unter **Sachsen** bey Herzog Johann Friderichen, bey Herzog Wilhelmen zu Weimar und bey Eisenach ad An. 1654. **Schenckungen bey Lebzeiten.**

§. 84.

In einigen Ehe-Pacten wird denen Gemahlinin und Wittwen zwar facultas testandi eingeräumt, doch daß sie, falls Kinder vorhanden seynd, nichts zu deren Præjudiz verfügen, oder, daß sie ihrer Verwandten und Freundschafft Rath und Wohlmeinung dißfalls folgen sollen. Was die Legitimam betrifft, so habe ich schon anderswo (1) geschriben: Ex Immobilibus æque ac Mobilibus maternis allodialibus Legitima deberi videtur Filiis; cum nobis non constet de Observantia Imperii Matribus talem circa ea potestatem concedente, qualem habent Patres Illustres, adeoque in subsidium standum sit Juri communi. Idem agnovit etiam Fridericus Wilhelmus II. Dux *Saxo-Altenburgicus*, Filii Filiæque Parens, in Codicillo de An. 1688. inquiens &c. (siehe oben.) Was aber die Töchtern belangt, siehe hernach. **Testamente.**

SCHILTER (2) schreibt: Cautelæ instar suggerunt, posse Principem consentiente Conjuge de ejus Hæreditate Testamentum

(1) in Diss. de Legitima &c. §. 22.
(2) in Inst. Jur. publ. Lib. 2, Tit. 9. §. 6.

tum condere, idque eo effectu, ut, defuncto Teſtatore, ſuperſtes Conjux revocare id non poſſit: Sed quum nemo alieno nomine teſtari poſſit, & voluntas ultima ſit perſonaliſſimum quid, nec ultima voluntas Mariti voluntas uxoris ſit ultima, ſed ambulatoria debeat eſſe usque ad mortem, itaque conſenſum talem ſuum ſemper etiam poſt mortem teſtantis Mariti revocare poterit. Atque ſolide refutavit hanc opinionem Ill. Dn. de EYBEN. - - Ratio dubitandi quidem eſt, quod Uxor Marito conſentiens videtur per modum conventionis ſe obligare; ſed ratio decidendi id limitat, ſi quidem Maritus & de ſuis & de Uxoris Bonis teſtatur ea conſentiente: Non ſi de Uxoris ſolius Bonis; poteſt enim hoc caſu utique revocare ſuperſtes Uxor. 2. Non omnis conſenſus eſt irrevocabilis, ut in Contract. innom. in mandato re adhuc integra & ſine præjudicio Tertii, quod probandum. 3. Eſt ultima voluntas Uxoris; ergo ab eadem revocabilis.

§. 85.

Colliſio Principiorum.

Was für beſchwerliche Streitigkeiten daraus entſtehen, wann man nicht Vorſichtigkeit gebraucht, daß die Familien-Verträge, Ehe-Pacten, auch väter- und mütterliche Teſtamenten einander nicht widerſprechen? ſiehe z. E. unter **Brandenburg, Braunſchweig**, ꝛc.

§. 86.

Umſtände, worauf bey dem Herkommen zu ſehen iſt.

Wo keine Ehe- oder Familien-Pacten, Teſtamente, u. d. vorhanden ſeynd, ſondern es auf das, was unter denen groſſen Häuſern in Teutſchland Herkommens iſt, ankommt, ſeynd die wichtigſte Umſtände, ſo in Betrachtung zu ziehen ſeynd, folgende.

1. Entweder ſtirbt die Gemahlin vor ihrem Gemahl, oder nach ihm, und zwar 2. in beeden Fällen mit oder ohne überlebende Kinder, aus einer oder mehreren Ehen, und 3. mit oder ohne Teſtament.

Die Perſonen, ſo an die Erſchafft Anſprache machen können, ſeynd Kinder, oder, in deren Ermanglung, der Gemahlin nächſte Anverwandte; jenen Falles ſeynd entweder nur Söhne, oder nur Töchtern, oder Söhne und Töchter zugleich, vorhanden.

Die Erbſchaffts-Stücke aber, ſo bey allen, oder einigen, diſer Fälle in Betracht kommen, ſeynd 1. das Heurath-Gut, 2. die Ausſteuer, 3. die in die Ehe gebrachte Paraphernalien, 4. das in ſtehender Ehe vom Gemahl erhaltene, 5. das ſonſt erworbene, ererbte, erſpahrte, geſchenckte, vermachte, 6. die Morgengabe, 7. die Wiederlage, 8. der Wittum, 9. das währenden Wittums erſpahrte, oder ſonſt erworbene, ꝛc. 10. die zum Wittwen-Sitz verſchaffte Mobilien, 11. das einer

sich wieder vermählenden Wittwe zur Ablösung von dem Wittum bezahlte Capital; deme man 12. auch noch die Hochzeit-Geschencke beyfügen könnte, davon aber in dem T. Famil. Staatsr. nachzusehen ist.

§. 87.

Allerley Fälle.

1. Stirbt nun eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus diser Ehe, und sie will ein Testament machen; so ist meistentheils dises Herkommens: a) Ueber das Heurath-Gut kan sie testiren; doch wird meistens bedungen, daß es denen Kindern bleiben muß, welches aber in dubio dispositionem inter Liberos nicht hindert. b) Ueber die Aussteuer kan sie auch disponiren. c) Die Paraphernalien, (wann anderst selbige mit keinem Fideicommiss belegt seynd,) seynd auch der testamentarischen Disposition unterworffen. d) Wegen des vom Gemahl erhaltenen hat es in dubio die Bewandtniß damit, wie mit den Paraphernalien. e) Das sonst erworbene 2c. hat auch naturam Paraphernalium. f) Ueber die Morgengabe kan eine Dame regulariter frey disponiren; zuweilen aber nur inter Liberos. g) Die Wiederlage ist keiner Disposition der Gemahlin unterworffen.

2. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl und hinterläßt Kinder, und zwar aus mehreren Ehen, und sie will ein Testament machen; so verhält es sich ordentlicher Weise mit a) b) c) wie bey dem ersten Fall; bey d) e) und f) zwar auch; doch wird öffters bedungen, die Kinder jeder Ehe sollen das bekommen, was aus selbiger Ehe herkommt. Bey g) endlich verhält es sich, wie zuvor.

3. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus diser Ehe, macht aber kein Testament; so fällt von a) biß f) alles auf die Kinder beederley Geschlechts zu gleichen Theilen, g) die Wiederlage aber fällt gemeiniglich dem Gemahl heim; doch heißt es zuweilen: Sie solle auf die Kinder kommen; welches mit jenem gar nicht einerley ist: Dann jenen Falles wird es ein Theil des väterlichen Vermögens, von welchem nicht nur die Töchtern meistens, sondern auch zuweilen die Nachgebohrene, nichts bekommen; letzteren Falles aber erben alle Kinder daran.

4. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl und hinterläßt Kinder, und zwar aus mehreren Ehen, macht aber kein Testament, so erben bey a) b) und c) die Kinder beeder Ehen zugleich, und zwar meistentheils in Capita; doch wird auch öffters bedungen, daß es in Stirpes gehet, oder, daß die Kinder aus zwey Ehen jede die Helffte, die aus drey Ehen jede $\frac{1}{3}$. u. s. w. bekommen sollen. Bey d) e) und f) wird meistens bedungen, daß die Kinder jeder Ehe das bekommen, was

aus solcher Ehe herrührt, ausgenommen, was Anfälle von mütterlicher Seiten und Fremden seynd, an welchen alle Kinder participiren. g) Die Wiederlage jeder Ehe fället wieder an selbigen Gemahl, oder dessen Kinder.

5. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterlässet Kinder aus diser Ehe, der Gemahl heurathet aber wieder, und zeuget in solcher zweyten Ehe ebenfalls Kinder; so haben dise letztere an die Verlassenschafft der ersten Gemahlin nichts zu suchen, sondern sie bleibt nur gedachter ersten Gemahlin Kindern allein.

6. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterlässet Kinder, welche aber hernach noch vor dem Vater sterben; so fället das mütterliche Vermögen auf die Kinder und von denen Kindern auf den Vater; es wäre dann, (wie jezuweilen geschiehet,) in denen Ehe-Pacten in Ansehung des letzteren ein anderes beliebt worden.

7. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterläßt keine Kinder, sie will aber ein Testament machen; so muß a) in dubio dem Gemahl der Genuß des Heurath-Guts Lebenslang gelassen werden; ferner wird gemeiniglich das Heurath-Gut durch Familien-Verträge, oder Ehe-Pacten, von der Gemahlin Disposition eximirt und der Rückfall bedungen; wo aber keine dergleichen Pacta, oder doch kein erweisliches Herkommen des Hauses, vorhanden ist, da kan sie darüber disponiren. Bey b) biß g) aber hat das zuvor bey dem 1sten Fall gesagte statt: Doch wird zuweilen bedungen, daß die Gemahlin nur über die Helffte der Morgengabe disponiren darff, die andere Helffte aber dem Gemahl zurückfällt.

8. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, und hinterläßt keine Kinder, macht auch kein Testament; so hat a) und b) der Gemahl wiederum den Genuß des Heurath-Guts und der Aussteuer Lebenslang; nach seinem Tod aber fällt beedes extra casum Pacti der Gemahlin Erben heim. c) biß e) fallen ebenmäßig der Gemahlin Verwandten heim, und zwar so, daß sie gleich extradiret werden müssen; f) und g) hingegen fallen dem Gemahl zurück. Zuweilen aber wird bedungen, daß der Gemahl den Dotem, ganz oder zum Theil, behalten darff, item, daß er die Paraphernalien, ganz oder zum Theil, gegen ein Inventarium darüber, Lebenslang genieſſen darff, oder daß die mobiliar-Verlassenschafft (zuweilen mit Ausnahm des zugebrachten Geldes,) halbiert wird; oder daß die Morgengabe oder Wiederlage, ganz oder zum Theil, der Gemahlin Erben zukommt; oder, daß der Gemahl nur den Genuß der Helffte des Heurath-Guts behält, oder es gar gleich

nach

nach dem Tod der Gemahlin restituiren muß; oder daß der Gemahl von Kleidern, Kleinodien, u. s. w. das, was zu der Gemahlin Leib gehörig gewesen ist, gleich nach ihrem Tod extradiren solle; u. s. w.

9. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, mit Hinterlassung Kinder, aber nur von ihrem vorigen Gemahl, und sie will ein Testament machen; so ist meines Erachtens idem Juris, wie in dem ersten Fall.

10. Stirbt eine Gemahlin vor ihrem Gemahl, mit Hinterlassung Kinder, aber nur von ihrem vorigen Gemahl, und sie macht kein Testament, so gehört a) und b) des Heurath-Guts und der Aussteuer Eigenthum denen Kindern, die Nutznieſſung aber dem überlebenden Gemahl auf Lebenslang; bey c) biß f) kommt es darauf an: Ob in selbigem Haus oder Gegend der Gemahl den usumfructum aus seiner Gemahlin Vermögen Lebenslang behält oder nicht? das Eigenthum aber stirbt allemal denen Kindern an. g) Die Wiederlage ceßiert.

11. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus diser Ehe, und sie will ein Testament machen; so geht es von a) biß g) überall, wie bey dem ersten Fall. Was aber h) den Wittum betrifft, so höret solcher mit dem Tode auf; i) Das währenden Wittums erspahrte ꝛc. ist anderen Paraphernalien gleich zu achten; k) die Wittums-Mobilien aber müssen ordentlicher Weise, so vil ihrer nicht durch den Gebrauch verdorben seynd, des Gemahls Erben restituirt werden. l) Das Capital, womit eine sich wieder vermählende Wittwe vom Leibgeding abgelöset worden ist, pfleget nach ihrem Tod zur Helffte an die Kinder erster Ehe, oder den Gemahl, zurück zu fallen; über die andere Helffte aber kan sie disponiren.

12. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar aus mehreren Ehen, und sie will ein Testament machen; so ist das bey dem 2ten und 11ten Fall angemerckte auch hier die Regel.

13. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem ersten Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus der zweyten oder folgenden Ehe, und sie will ein Testament machen; so gehet es von a) biß f) wie im ersten Fall; g) und h) ceßieren, i) ist der Disposition unterworffen, k) cessiert, l) die Helffte fällt meistens des ersten Gemahls Erben heim, die andere Helffte aber ist ihrer Disposition überlassen.

14. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus diser Ehe, will aber kein Testament machen; so findet das bey dem 3ten und 11ten Fall gesagte statt.

15. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt

Kinder, und zwar aus mehreren Ehen, macht aber kein Testament; so ist das ad Casum 4. & 11. gesagte zu wiederhohlen; mit dem Zusatz, daß das Capital, womit die Wittwe von ihrem ersten Leibgeding abgelöset worden ist, zwischen denen Kindern getheilt zu werden pflegt, und zwar so, daß die Kinder, von deren Vater es herkommt, die Helffte zum Voraus bekommen, und in dem übrigen succediren alle zugleich.

16. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem ersten Gemahl, und hinterläßt Kinder, und zwar nur aus der zweyten oder folgenden Ehe, macht aber kein Testament; so ist von a) biß f) eben das zu sagen, wie im 1sten Fall, g) und h) ceßiren, i) fällt auf die Kinder beederley Geschlechts, k) ceßirt, l) die Helffte fällt ordentlicher Weise des ersten Gemahls Erben, die andere Helffte aber besagten Kindern beederley Geschlechts zu.

17. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt keine Kinder, will aber ein Testament machen; so geht es nach dem 7den und 11ten Fall, ausser daß der ususfructus des Gemahls, dessen bey dem 7den Fall gedacht ist, ceßirt.

18. Stirbt eine Gemahlin nach ihrem Gemahl, und hinterläßt keine Kinder, macht auch kein Testament; so geht es nach dem 8ten und 11ten, mit Ausnahm dessen, was von des Gemahls Nutznieſſung im 7den Fall gemeldet ist, und daß bey l) die Helffte des Capitals vor das Leibgeding des Gemahls Erben, die andere Helffte aber der Gemahlin Erben ab intestato zufället. Zuweilen bedingen sich auch der Gemahlin Erben in disem Fall die Wittums-Mobilien aus; das ist aber nicht Juris ordinarii: So wird auch etwa paciscirt, daß der Wittwe Erben von der mobiliar-Verlassenschafft zum Voraus wegnehmen, was sie ihrem Gemahl zugebracht und im Wittwenstand erspahret hat, das übrige aber wird zwischen beederseitigen Erben gleich oder ungleich getheilt. Was hingegen auch etwa des Gemahls Erben zum Voraus wegnehmen? siehe unter Sachsen-Altenburg ad An. 1583.

Wer sich die Mühe geben wollte, dise hier aus einander gesetzte Fälle und die Antworten darauf genauer zu prüfen, und so wohl die Reglen, als die Abfälle davon, mit denen vorhin beygebrachten, auch mehreren anderen, Exempeln zu bestärcken, der würde dem Publico einen nützlichen Dienst leisten; indessen kan dises bey Errichtung neuer Ehe-Pacten in manchen Stücken hoffentlich zu einem guten Leit-Faden dienen, und die vile oben angeführte Strittigkeiten belehren genugsam, daß man dißfalls nicht vorsichtig genug gehen könne, und daß es besser seye, auf zehnerley Fälle, die vermuthlich nicht existiren dörfften, überflüßige Vorsehung zu thun, als Einen, von dem man glaubt, er

möchte

möchte nicht existiren, oder an den man nicht gedenckt, entweder gar zu übergehen, oder doch nicht klar genug nach allen seinen Umständen zu entscheiden.

§. 88.

Nun will ich noch verschidene weitere Anmerckungen hinzuthun, oder doch kurz auf selbige deuten, und zwar 1. was die Personen derer Erbs-Interessenten betrifft, unter welchen sich forderist der Gemahl darstellt. Mehreres von dem Gemahl.

Wo das Sachsen-Recht gilt, und in einem Hause herkommlich ist, sich dessen in Familien-Sachen zu bedienen; da ist der überlebende Gemahl seiner mit oder ohne Kinder verstorbenen Gemahlin Hæres mobiliaris.

Bey Gribnern (1) heißt es zwar: „Auch glaube ich, daß, wann es ein Sächsischer Herr ist, er Successionem mobiliarem nicht prætendiren könne, wenn er es nicht expresse bedungen. Es ist wahr, es kan seine Intention seyn, daß er hierinn Jus Saxonicum adhibiren wolle, allein er sollte es deutlich declariren, se velle quoad mobiliarem Successionem & usumfructum Jure Saxonico uti; dann es soll es doch der andere contrahirende Theil auch wissen; ausser dem gelten die Leges privatæ inter Principes nicht.„ Ich hingegen halte dafür, es komme extra casum Pacti, bereits erinnerter massen, darauf an: Ob das Sächsische Recht überhaupt bey solchem Haus oder Linie in Familien-Sachen recipiret seye oder nicht? Ist jenes; so bleibt es auch hierinn dabey, und das principium de usu Legum privatarum inter Illustres ist von mir schon so offt untersucht worden, daß ich nicht nöthig habe, es hier nochmals zu wiederhohlen. Wie aber das, was das ältere und neuere Römische Recht von der Erbschafft derer Eheleute disponiret, auf irgend einige Weise bey disem Capitel applicabel seyn möchte? kan ich dermalen nicht sehen.

Zuweilen wird bedungen, daß der Vater das Mütterliche seinen Kindern gleich nach der Gemahlin Tod herausgeben solle; oder auch alsdann, wann sie ihre eigene Oeconomie anstellen; oder wann der Gemahl zur anderen Ehe schreitete: Ordentlicher Weise aber behält er die Nutznieſſung Lebenslang.

§. 89.

Von einem Streit, da in einem Hause, wo die Primogenitur eingeführet ware, der regierende Bruder vor seinen übrigen Geschwistrigten aus der mütterlichen Erbschafft ein Præcipuum verlangt hat, Söhnen.

siehe

(1) im Disc. über die Princ. Jurispr. priv. ill. p. 304.

siehe unter Holstein. Ordentlicher Weise aber hat das Primogenitur-Recht ganz und gar keine Influenz hierin.

§. 90.

Töchtern. Die meiste Streitigkeiten, was die Personen derer Erbs-Interessenten belanget, entstehen wegen der Töchtern, ob und wie ferne nemlich dieselbige bey der mütterlichen Erbschafft zu concurriren haben oder nicht? Conf. hiebey forderist das im T. Staatsr. *Tom. 16. p. 86. seq.* gesagte.

Weiter habe ich an unten (1) angezeigtem Ort geschriben: Filiæ in nonnullis Familiis illustribus ab Hæreditate materna vel simpliciter, (Exempla è Domo *Saxonica*, *Brandenburgica*, *Würtembergica* & *Hassiaca* vide supra;) vel saltem, si cum Fratribus concurrunt, (in Domo *Hassiaca* vi Pacti de An. 1568. obtinet, ut Filiæ ab Hæreditate materna excludantur, si cum Fratribus concurrant; his vero deficientibus ad eandem admittantur;) arcentur; in aliis vero eidem vel non renunciant, (Sic in Pactis dotalibus Adolphi Friderici, Ducis *Megapolitano-Strelicensis* & Johannæ, Ducis Saxo-Gothanæ, de An. 1702. tantum legitur &c.) vel diserte ad eam admittuntur, (exempli loco producimus Pactum Principum *Anhaltino-Servestanorum* de An. 1676. &c.) idque in dubio Juris esse censemus; quia, quantum nobis constat, deficit peculiaris Observantia Imperii, & sic obtinet Jus commune.

Zur Warnung, daß man sich wohl vorsehe, damit nicht einer Tochter Verzicht und ihre oder ihrer Mutter Ehe-Pacten, oder des Vaters Testament, oder die Familien-Verträge, einander wegen der mütterlichen Verlassenschafft widersprechen, oder doch nicht lauter genug seyen; dienet das, was oben wegen der Strittigkeiten zu lesen ist, die über Chur-Fürsts Augusts zu Sachsen erster und Chur-Fürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg zweyter Gemahlin Erbschafft entstanden seynd.

Wann eine Tochter aber auch gleich der mütterlichen Erbschafft renuncirt hat; so verstehet es sich doch, wann die Familien- oder andere Pacten nicht entgegen seynd, in dubio nur auf den casum intestati, ex Testamento aber kan sie Mit-Erbin seyn.

Einen Streit wegen der von einer Dame beschehenen Cession ihrer mütterlichen Erbschaffts-Prætension an einen Agnaten, siehe unter Sachsen-Jena.

Streitigkeiten wegen der Successions-Fähigkeit gewisser Enckel, deren Müttern der mütterlichen Erbschafft renuncirt hatten, aber

(1) Diss. de Legit. &c. §. 23.

aber dannoch von der Groß-Mutter zu Erben eingesetzt worden waren, wie auch wegen Töchtern, die gleicher Gestalt renuncirt hatten, oder zu renunciren schuldig waren, aber ebenfalls das mütterliche Testament für sich hatten, siehe unter **Brandenburg, Braunschweig, Anhalt, Holstein, &c.**

Daß man endlich ehedessen dafür gehalten habe, wann gleich eine Tochter der mütterlichen Erbschafft renunciret habe, seyen doch ihre Kinder nicht daran gebunden, daß man aber jezo das Gegentheil denen Rechten für gemässer achte; siehe unter **Sachsen.** Von der Töchtern Gerade siehe hernach.

§. 91.

Daß Kinder aus ungleicher Ehe ihre Mütter erben, habe ich im T. Staatsr. *Tom. 22. p. 304.* behauptet; doch ist deutlicher, was ich an unten (1) angezeigtem Ort geschriben habe: In Bonis Maternis immediatis & feudalibus eadem est succedendi ratio, quæ in Paternis; in allodialibus vero æquali jure succedunt Liberi ex pari & impari Matrimonio nati, & quidem necessario, (cessante enim respectu Matris tum Imperii Observantia & ejus causa finali, tum Jure feudali, Successio fieri debet secundum Jus Justinianeum,) hinc & Legitima iis omnino est relinquenda. Kinder aus ungleicher Ehe.

§. 92.

Was endlich die natürliche Kinder anlangt, vid. *l. c. Tom. 22. p. 396.* woselbst das zu End des §. 55. gesagte, wie es die Connexion gibt, von väterlichen Testamenten zu verstehen ist und kan damit verbunden werden, was ich anderswo (2) gesagt habe: De materna Successione minus dubitandum est, naturales quoque Liberos ad eam admitti, & quidem una cum Legitimis, (per *L. 2. L. 8. ff. unde cogn. L. 1. §. 2. ff. ad SC. Tert. §. 3. J. & L 5. C. de SC. Orphit.* recte enim dictam Legem 5. de Spuriis loquentem ad alios non extendendam esse monet Lauterbach, - - etsi alii dissentiant,) nisi Immobilia immediata contineat; cum enim in his ne quidem ex inæquali Matrimonio natos admittat Imperii Observantia, in reliquis vero Bonis Jus commune mutatum non sit, firmo utique talo stat nostra sententia. Natürliche Kinder.

§. 93.

Einen Streit wegen einer mit einem Fideicommiss belegten mütter- Mütterliches Fideicommiss.

(1) Diss. de Legit. &c. §. 28.
(2) l. c. §. 32.

mütterlichen Erbschafft siehe unter Sachsen-Jena; und noch einen anderen unter Solms.

Von einem Fideicommiß, welches eine gebohrene Gräfin von **Limburg-Styrum**, nachmals vermählte Gräfin von **Bentheim**, und endlich von Oxenstirn, An. 1722. zum Besten der Häuser Limburg-Styrum und Bentheim-Bentheim, gestifftet hat, denen darüber entstandenen Streitigkeiten, und darinn am Cammergericht An. 1755. 66. und 67. ergangenen Urtheilen, kan der Freyherr von CRAMER (1) nachgesehen werden.

§. 94.

Heurathgut. Was nun weiter die Erbschafftsstücke anlanget; so entstehen die meiste Händel über dem Rück- oder Wiederfall des Heurathguts.

Wann eine Gemahlin vor dem Gemahl stirbt, da ist wohl kein Zweifel, daß er, wann keine Pacta in contrarium vorhanden seynd, das Heurath-Gut wieder herausgeben müsse: Wann aber auch der Rückfall des Heurath-Guts bedungen wird, lässet man doch insgemein den Genuß desselbigen dem überlebenden Gemahl auf Lebenslang, welches in vilen Ehe-Pacten die Leibzucht genannt wird. Wann dem Gemahl also der Genuß des Heurath-Guts, u. s. w. auf Lebenslang bleibt, muß er genugsame Versicherung geben, daß es nach seinem Absterben der Gemahlin Erben restituiret werden solle.

Hingegen ist ein grosser Streit: Ob nicht Dos per Dotalitium absorbiret werde? und es ist nicht zu laugnen, daß die gemeine Meinung dahin gehe; wie wir dann auch oben gesehen, daß die Hallische Rechts-Gelehrte etlichemal also gesprochen haben: Meines Erachtens aber hat der Herr G. R. ESTOR vollkommen Recht, und wann man die Sache nach denen Familien- und Ehe-Pacten betrachtet, so ist unwidersprechlich, daß, nach Teutschem Herkommen, das Wittum den Dotem nicht absorbire, sondern daß eine sich wieder vermählende Wittwe, sie mag den Wittum genossen haben, so lang sie will, den Dotem, nebst denen Wiederlags-Interessen, auf Lebenslang, einer im Wittwenstand versterbenden Wittwe Anverwandte aber das völlige Heurath-Gut, ordentlicher Weise wieder zurück bekommen. Vile indessen darüber: Ob das Leibgeding das Heurath-Gut absorbire? entstandene Strittigkeiten siehe oben unter Sachsen, Brandenburg, Holstein, u. s. w. Es muß aber freilich ein Heurath-Gut, so zurückfallen solle, inferirt und dises erwisen seyn; was aber versionem in rem betrifft, da kommt eben das pro & contra für, was im T. Famil. Staats-

(1) in seiner Nebenst. 67. Theil, S. 129.

Staatsr. davon gemeldet worden ist. Sonderlich pfleget auch wohl die eventuale Wittums-Huldigung auf disen Wiederfall mit eingerichtet zu werden; siehe *l. c.* unter **Oesterreich** ad An. 1546. ꝛc. ꝛc. Eine Formul einer Vollmacht zu Anweisung derer Unterthanen, wegen des Rückfalls Pflichten zu leisten, ingleichem einer Rückfalls-Verschreibung, siehe unter **Mecklenburg** ad An. 1704.

Der Herzog zu **Holstein-Plön** belangte An. 1744. den Fürsten zu Nassau-Oranien, als Nassau-Dillenburgischen Landesfolgern, vor dem Reichs-Hofrath pto Restitutionis Dotis; (1) davon in der oben angezeigten Schrifft das mehrere nachzusehen ist, und welcher Fall einen neuen Beweis abgibt, wie fürsichtig derer Standespersonen Ehepacten abzufassen seyen; so doch gar zu offt nicht geschiehet.

Was wegen Rückfalls eines nicht bezahlten Heurath-Guts gestritten worden ist? siehe unter **Würtemberg**. Ob ein Landes-Successor an Ehe-Pacten, darinn der Rückfall des Heurath-Guts bedungen worden ist, in welche Ehe-Pacten er aber nicht consentiret hat, verbunden seye? siehe unter **Pfalz-Simmern**. Einen Streit wegen des vorbehaltenen Rückfalls eines Heurath-Guts, welches doch der Gemahlin Vater ihro hernach per Testamentum vermacht hat, siehe unter **Sachsen-Merseburg**. Ob einer Gemahlin Schulden von dem mit einem Rück-Fall afficierten Heurath-Gut bezahlt werden können? siehe auch unter **Sachsen-Merseburg**. Wie Landes-Successores vom Reichs-Hof-Rath zur Restitution eines Heurath-Guts, (welches doch nicht in Feudum vertirt worden seyn solle,) in contradictorio condemnirt worden seyen, sihe unter **Hohenlohe**. Wann das Heurath-Gut starck ist und es solle an der Gemahlin Erben zurückfallen, werden auch wohl einige geraume Termine gesetzt, inner welchen es heimbezahlet werden solle. Wann man sich den Rückfall des Heurath-Guts bedingt, pfleget ferner offt stipuliret zu werden, daß es in eben dem Valor und Sorten, wie die Zahlung geschiehet, auch wieder zurück bezahlt werden solle.

Das Heurath-Gut fällt ordentlicher Weise an den zurück, der es bezahlt hat; nur wann es vom Land præstiret wird, ist nicht Herkommens, daß es dem Land wieder zu gut gehe, (wie es doch wohl billig wäre,) sondern der oder die regierende Herrn caßieren es ein. Ob das eines nicht regierenden Herrns Gemahlin vom Land bezahlte Heurath-Gut dem regierenden Herrn, oder besagten nicht regierenden Herrns Linie, zurück- und anfalle? siehe unter **Hessen-Bingenheim**. So

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Theil, S. 815.

auch: Ob das eines regierenden Herrns an einen nicht regierenden Vetter vermählten Prinzeßin vom Land bezahlte Heurath-Gut disem oder jenem heimfalle? Wie ferne die nicht regierende Herrn an dem Rückfall derer Wittume und Heuraths-Güter participiren sollen? diß-falls haben die Grafen Reuſſen in einem Geschlechts-Receß Vorse-hung gethan. Was es für Streit zwischen dem Landes-Succeſſore und seinen Geschwistrigten darüber: Ob das mütterliche Heurath-Gut unter sammtlichen Geschwistrigten zu vertheilen seye? gegeben habe, siehe unter Brandenburg bey Chur-Fürst Friderich Wilhelmen.

Wie bey einer Doppel-Ehe der Wieder-Fall gegen einander aufgehoben worden ist? siehe unter Sachsen ad An. 1458.

§. 95.

Aussteuer. Einen Streit: Ob eine Gemahlin ihre Juwelen, 2c. so der Ge-mahl, auf den Fall ihres Absterbens ohne Kinder, denen ihrigen zu restituiren versprochen hat, ihrem Gemahl verehren könne? gabe es Streit im Hause Liegniz. Wann dergleichen Aussteuer-Stücke wäh-render Ehe oder Wittwen-Standes abgenutzet, oder durch den Ge-brauch gar zu Schanden gehen, ist der Gemahl oder dessen Erben or-dentlicher Weise von der Ersezung des Werths befreyet.

§. 96.

Gemahlin, die nichts in die Ehe bringt, Ver-lassenschafft. Von einer Gemahlin, die ihrem Gemahl nichts zugebracht hat, Verlassenschafft siehe unter Sachsen ad An. 1463. und 1542.

§. 97.

Hochzeit-Geschencke. Von denen Hochzeit-Geschencken ist im T. Famil. Staater. gehandelt worden; sonderlich aber siehe unter Würtemberg, bey Herzog Eberharden III.

§. 98.

Morgen-gabe. Anlangend die Morgengabe; gleichwie aus häuffigen Exempeln ersichtlich ist, daß, wann schon eine Gemahlin währender Ehe aus dem Capital der Morgengabe Zinsen erhält, selbige dannoch über das Ca-pital ordentlicher Weise allerdings disponiren könne; also muß man auch, wann die Frage davon ist: Was secundum Pacta meistens Herkommens seye? sagen: ab intestato falle die Morgengabe gemei-niglich dem Gemahl oder dessen Erben heim. Der Herr von Ludolf hingegen schreibt (1): Conventum est interdum, ut, deficientibus Liberis ex Uxore, reverteretur Morgengaba ad Successores Ma-riti, quod, nisi Pacto expressum, non intelligetur.

§. 99.

(1) l. c. p. 109. n. 63.

§. 99.

Seynd keine Kinder vorhanden, so fället, es mag die Gemahlin vor oder nach ihrem Gemahl sterben, die Wiederlage ordentlicher Weise allemal dem Gemahl, oder dessen Erben, heim: Ob aber, wann Kinder da seynd, die Wiederlage mit in die mütterliche Erbschaffts-Massam gehöre? siehe unter **Holstein, Würtemberg**, (welches letztere Exempel zur Probe dienen kan, wie vorsichtig dise Sachen gefaßt werden müssen,) u. s. w. Meines Erachtens gehöret sie durchaus nicht darunter. Wiederlage.

§. 100.

Von der Gerade meldet Herr von LUDOLF (1): Rara hodie exempla Successionis Geradæ inter Illustres, nam Uxores non semper ex Gente Saxonica adsciscunt sibi Principes Saxones. Unde fit, quod Cognatæ proximæ ex alia Familia Geradæ Successio non tribuatur, cum æquali Jure non sint gaviſuræ Fœminæ Saxonicæ in illis locis, ubi Jus Geradæ non obtinet. Quemadmodum enim Geradæ Jus retorquetur contra Saxones, *3. Constit. 38. def.* ita etiam negabitur Jus Geradæ a Saxonibus extraneis. LYNCKER *Dec. 1311.* Was gegen den Beweis des angegebenen Herkommens in Ansehung der Gerade excipirt worden seye? siehe unter **Sachsen** bey Chur-Fürst Augusts erster Gemahlin Verlassenschafft. Einen anderen Streit darüber: Was zur Gerade gehöre oder nicht? siehe unter **Sachsen** bey Herzog Johann Friderichen II. Wie sich die Häuser, wo sonsten die Gerade üblich ist, dannoch gegen denen, welche dergleichen nicht paßiren lassen, des Juris retorsionis bedienen, siehe oben unter **Reuß**. Gerade.

§. 101.

Was wegen der Nutzungen des Sterbe-Jahres eines der Wittwe auf Lebenslang zum Genuß überlassenen Guts gestritten worden seye? siehe unter **Würtemberg**: Einen anderen Streit wegen der Wittums-Revenüen des Sterbe-Jahrs siehe unter **Hessen-Rheinfels**. Nutzungen des Sterbe-Jahres ꝛc.

§. 102.

Wie bey verschuldetem Zustand des Debitoris einer Wittwe Erben die rückständige Wittums-Gelder durch eine Kayserliche Commißion heraus zu bringen haben trachten müssen? siehe unter **Hessen-Homburg**. Und eine sehr merckwürdige Dispüte: Nach was für einem Fuß der Wittums-Rückstand berechnet werden solle? siehe unter **Würtemberg**. Rückstand.

(1) l. c. p. m. 95. n. 72.

§. 103.

Restituenda. Einen Streit: In was für einem Stand einer Wittwe Erben, Schäfereyen, Melckereyen, Mayereyen und Kellereyen zu restituiren schuldig seyen? siehe ebenfalls unter **Würtemberg**: Und was wegen des Rückfalls der unter einer Wittwe Erbschafft sich befundenen Naturalien gestritten worden ist? siehe auch allda. Ob aus Silber, u.s.w. so restituirt werden solle, ein Interesse gefordert werden könne? siehe unter **Sachsen-Jena**.

§. 104.

Melioratio-nen, &c. Einen Streit wegen Melioration und Deterioration des Wittums und derer daher an einander gemachten Ansprüche zwischen einem regierenden Herrn und einer Wittwe Erben, siehe unter **Würtemberg**. Was wegen der von einer Wittwe erhobenen Wald-Nutzungen, verkaufften Lehen, eingezogenen Steuren, und geführten Gebäuden, zwischen ihren Erben und dem Landes-Successore für ein Streit entstanden ist? siehe unter **Nassau-Diez**.

§. 105.

Begräbniß. Wer zu denen Begräbniß-Kosten einer Dame zu concurriren habe? siehe unter **Hessen-Rheinfels, Würtemberg**, &c. In dubio scheint dises Herkommens zu seyn: Stirbt sie vor, so läßt sie der Gemahl begraben; stirbt sie nach, so läßt man ihre Erben dafür sorgen.

§. 106.

Schulden. Von denen von einer Gemahlin oder Wittwe hinterlassenden Schulden siehe **das T. Famil. Staatsr.**

§. 107.

Wie der Rückfall versicheret werde? Auf die Fälle, da der Gemahlin Erben, ex Testamento vel ab intestato, ihre Verlassenschafft ganz oder zum Theil bekommen sollen, pfleget voraus bedungen zu werden, daß, nach der Gemahlin Tod von dem überlebenden Gemahl, mit ihrer Erben Vorwissen, ein ordentliches Inventarium über die Verlassenschafft errichtet werden solle. Gemeiniglich wird auch der Gemahlin Erben, zur Sicherheit dessen, was sie auf einen oder anderen Fall erben sollen, das constituirte Leibgeding verschriben, und so lang eingeraumt, biß sie wegen ihrer Forderung befridiget seynd, und zwar entweder so, daß sie indessen überhaupt das Leibgeding statt der Zinsen zu genieſſen haben, oder sie genieſſen es auf Rechnung, oder nach einem gewissen Anschlag, also, daß, was die Summ der Zinsen übersteigt, am Capital abgehet. Ob ein Successor, der seines Antecessoris Ehe-Pacten mit unterschriben hat, schuldig seye, wann diser sein Antecessor seiner Gemahlin Vermögen consumirt

sumirt hat, und nicht so vil hinterläßt, daß es aus seiner Verlassenschafft wieder ersezet werden könnte, dessen Töchtern solche consumirte Materna ex proprio gut zu thun? siehe unter **Hessen-Bingenheim.**

§. 108.

Was eine **Waldeckische** Wittwe sich vom Reichs-Hof-Rath eventualiter für eine Manutenenz ihrer Erben bey dem Wittum biß zu ihrer Befridigung ausgebeten, auch wie sie solche erhalten habe? siehe oben. Und wie sich eine andere Wittwe ein Kayserliches Conservatorium habe ertheiten lassen, damit nicht ihre Verlassenschafft ihren testamentarischen Erben von einem Dritten præripirt werden möge? siehe unter **Pfalz-Simmern.** (1) Manutenenz der Erben.

§. 109.

Eine Probe eines Vergleichs, welchen ein Gemahl mit seiner ohne Kinder verstorbenen Gemahlin Erben wegen ihrer Verlassenschafft getroffen hat, siehe unter **Mecklenburg** ad An. 1704. und eines Vetters mit seines Vetters Wittwen Erben unter **Sayn.** Vergleich.

§. 110.

Ein Bedencken wegen des modi, wie dergleichen Strittigkeiten via Juris am besten anzugreiffen seyen? wie auch wegen des Judicis competentis, siehe unter Sachsen bey Chur-Fürsts Augusti erster Gemahlin Erbschafft. Von Remediis Juris in Theilungs-Strittigkeiten über der mütterlichen Erbschafft ꝛc. siehe unter **Holstein.** Streitigkeiten.

§. 111.

Schließlichen habe ich beobachtet, und kan unter anderem die Streitigkeit wegen Herzog Eberhards III. zu **Würtemberg** Gemahlin Verlassenschafft zur Probe dienen, daß sich jezuweilen regierende Herrn durch das anhoffende Lucrum, oder ihre Räthe, so es nicht besser verstehen, oder les bons valets machen wollen, wann es um einer Dame Erbschafft zu thun ist, verleiten lassen, Sätze zu vertheidigen, welche in vilen anderen Fällen ihrem eigenen Hause und Descendenten zu unsäglichem Nachtheil gereichen können. Schluß-Anmerckung.

* * *

Von der Kinder Verlassenschafft.

§. 112.

Ordentlicher Weise erben die Eltern ihre ohne Nachkommenschafft vor ihnen absterbende Kinder; doch nicht allemal. Regell.

§. 113.

Im Hause **Oesterreich** hätte, wann die Kayserin-Königin, und Exempell.

(1) add. unten §. 205.

und nach Derselben Ihre Kinder, vor der K. Königin Gemahl, Kayser Franzen, mit Tode abgegangen wären, der Herr Vater seiner Kinder Lande nicht erben können.

Ehe-Pacten, wodurch das Erb-Recht eines Vaters, im Fall die Kinder nach der Gemahlin, aber vor ihm, dem Vater, oder in ihrer Minderjährigkeit, mit Tod abgiengen, eingeschräncket worden ist, siehe unter Bayern ad An. 1635. Und eine Testamentliche Disposition aus eben disem Hause, da eine Mutter ihrem Kind dessen mütterlichen Groß-Vater in gewissen Erb-Stücken substituiret hat, siehe *ibid.*

Eben dergleichen Ehe-Pacten, als erst remissive angeführet worden, siehe auch unter Sachsen-Weissenfels ad An. 1671.

Ob und wie aber ein Testament, darinn die Eltern übergangen worden seynd, bestehen könne oder nicht? siehe einen ebenfalls in dem Hause Sachsen-Weissenfels sich ereigneten Streit im T. Famil. Staatsr.

Wie ein Vater, in eventum, wann seine Kinder ohne Leibes-Erben und selbst-eigene Disposition absterben würden, wegen ihrer mütterlichen Erbschafft Ordnung gemacht habe? siehe unter Sachsen-Altenburg ad An. 1668.

Von einem Streit, der sich im Hause Sachsen-Weimar wegen der Erbschafft eines Kindes zugetragen hat, zeuget dises Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

4. Februarii 1716.

Zu Sachsen-Weimar verwittibte Herzogin, Frau Charlotta Dorothea Sophia, contra Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen-Weymar, sive Implorantischer Anwald von Praun, sub prælentato 24. Januarii nuperi, zeiget allerunterthünigst an, wie daß dero Sohn, weyland Herr Johann Ernst Herzog zu Sachsen, im 19. Jahr seines Alters verstorben, und seine Frau Principalin als Allodial-Erbin constituiret hätte, mit gehorsamster Bitte, selbe dafür allergnädigst zu erklären, und per Mandatum S. C. pœnale die Ausantwortung sothaner Verlassenschafft allermildest anzubefehien; appon. Lit. A. usque F. inclusive in duplo.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha: Nachdem die Sache so nahe Anverwandten betreffe, und Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst gerne seheten, daß dieselbe ohne Weitläufftigkeit in der Güte beygeleget würde; als wollten Sie dem Herrn Herzog Ihre Kayserliche Commission dahin gnädigst aufgetragen haben, daß derselbe zufor-

zuforderist die Partheyen in der Güte nach Recht und Billigkeit zu vergleichen sich bemühe, in Entstehung deren aber dieselbe summariter zu vernehmen und sodann cum voto anhero zu berichten. etc.

Was in Schwarzburg- und Braunschweigischen Ehe-Pacten de An. 1684. auf den Fall beliebt worden ist, wann während der Gemahlin Wittwenstandes eines ihrer Kinder mit Tod abgienge? siehe im T. Staatsr. *Tom. 21. p. 497.*

In Sachen der Rheingräfin zu Dhaun wider die jüngere verwittwete Rheingräfin Caroline Friderike, ergienge am Cammergericht An. 1757. 19. Febr. (1) der Bescheid: Daß beklagte Gräfin sich erklären solle: Ob selbige sich für eine Allodialerbin aller von ihrem leztverstorbenen Sohn besessenen unbeweglichen Allodialgüter angebe, und in solcher Qualität einige derselben in Besiz genommen habe? Sie erklärte sich auch: Ja! und kame darauf interveniendo ad caulam der Dhaunischen allodial-Erben wider Salm ein, um, nach Abgang des Mannsstamms, die Allodialgüter zu vindiciren. Darauf wurde ihr An. 1764. 16. Maj. als Erbin (ab intestato) ihrer Söhne von dem Ottonischen Stamm eine Terz allein, von dem Waldradischen Stammen aber eine halbe Terz, zuerkannt. Was aber so dann ferner in der Sache vorgegangen ist, sehe man in des T. persönl. Staatsrecht. 3. Buch, 13. Cap.

Ob und wie ferne eine Wittwe ihre Kinder, so nach dem Vater, aber vor ihr, der Wittwe, verstürben, erben solle oder nicht? siehe auch die Waldeckische Ehe-Pacten de A. 1604. das T. St. R. 21. Th. p. 521.

Bey dem Herrn von Ludewig (2) findet sich die zwischen zweyen Reichs-Ständen um das Jahr 1733. vorgekommene Frage: Im Fall eine gewisse Scheda testamentaria, mithin auch die darinn enthaltene Substitutio pupillaris, gültig seyn sollte, ob nicht wenigstens denen Gräflichen mütterlichen Groß-Eltern der Pflicht-Theil als Legitima gebühre? dergestalt beantwortet: Daß, im Fall auch die Scheda testamentaria, mithin die Substitutio pupillaris, gültig seyn sollte, dannoch denen mütterlichen Groß-Eltern der Pflicht-Theil als Portio legitima gebühre.

§. 114.

Sterben Kinder vor Vater und Mutter, und hinterlassen keine eigene — Mehreres davon.

(1) Freyh. von Cramer Nebenst. 71. Theil, 63. S.
(2) in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 778.

gene Kinder, wohl aber eine Erbschafft; so erben, was die Mobilien und privat-Güter betrifft, Vater und Mutter ordentlicher Weise zugleich: Verlassen sie aber Immobilia, so kommt es auf die Natur derselbigen an, da dann zuweilen nur der Vater, oder nur die Mutter, oder auch keines von beyden, darinn succediren.

Stirbt der Vater vor dem Kind, so erbet, Falls keine Pacta ꝛc. im Wege stehen, die Mutter die Mobilien und privat-Güter, die Immobilia aber kommen ordentlicher Weise auf den oder die nächste Agnaten.

Stirbt die Mutter vor dem Kind, so trägt der Vater die Mobilien und privat-Güter davon; bey denen Landen aber kommt es wieder auf deren Natur an.

Hinterlässet aber eine solche Person eines Theils Eltern, oder doch den Vater, oder die Mutter, und anderen Theils eine Wittwe, so kommt es forderist auf die Ehe-Pacten, Haus-Verträge, u. s. w. so dann aber auf das Jus commune an.

Die übrige Anmerckungen, so hiebey gemacht werden könnten, seynd bereits bey Erzählung dessen, was facti ist, angeführet worden; und im übrigen kommt es bey sich ergebenden Fällen auf die Jura communia, so weit sie applicabel seynd, und auf die andere öffters angezeigte Principia, deren man sich in der Jurisprudentia Illustrium überhaupt bedienet, an.

* * *

Von der Collateralen Verlassenschafft.

§. 115.

Eingang. Stirbt ein Reichs-Stand, oder jemand aus einem solchen Hause, und hinterlässet weder Kinder, noch Eltern, aber Geschwistrigte, oder andere Bluts-Freunde; so seynd denen Rechten und dem Herkommen nach dise ab intestato die nächste Erben. Dergleichen Fälle haben sich nun bey uns in Teutschland vile hundert ereignet: Weil aber von denen meisten nichts offentlich bekannt worden, oder doch nichts sonderliches dabey zu beobachten ist, auch, was die Collateral-Succession in Land und Leute betrifft, davon in dem Familien-Staatsrecht weitläufftig gehandelt wird; so bleibet nur noch folgendes hieher anzumercken übrig.

§. 116.

Von Oesterreich. Wie Herzog Friderichs zu Oesterreich, des letzten seines Stammes, drey Schwestern Sec. 13. seinen hinterlassenen Schatz getheilet haben? vid. das T. Staatsr. *Tom. 16. p. 290.*

K. Ferdinand I. disponirte An. 1543. „Welche dann aus Unsern

Töchtern

Töchtern nach solcher Vertigung und Thaylung, vor oder nachdeme Sy verheyrat, an eeliche Leibs-Erben Todts vergiengen, die sollen von den andern Iren Schwestern, und derselben Kindern, wie sich gepürt, geerbt werden. „

§. 117.

Prinz Ernst in Bavern, der An. 1560. gestorben, hatte einen Bayern.
Bruder, Wilhelmen, (welcher vor besagtem Ernsten und der Sabina starb,) so dann unter anderem zwey Schwestern, Sabinam, vermählte Herzogin zu Würtemberg, welche Ernsten überlebte, und Susannam, vermählte Marggräfin zu Brandenburg, so vor Ernsten starb, und deren Tochter Chur-Fürst Friderichen zu Pfalz ehlichte. Dises Chur-Fürstens Sohn Johann Casimir machte an Herzog Ernstens Erbschafft Ansprach; man hielte ihme aber seiner Groß-Mutter Verzicht entgegen, den sie auf alle väterliche, mütterliche und sonsten im Fürstenthum Bayern anerstorbene, auch hernach fallende, Erbschafften gethan hätte.

Ein darüber consulirter Cameraliste ware (1) der Meinung: Daß zwar solcher Verzicht in Rechten kräfftig und beständig seye: Jedoch, weil der Fall mit Herzog Ernstens Ableiben bey der Marggräfin Susannen Leben nicht, sondern erst hernach, sich begeben und zugetragen; so habe auch derselbe auf solche Verlassenschafft sich nicht erstrecken, noch der Marckgräfin Prinzeßin an der Succession Verhinderung bringen können. Ein anderer Rechts-Gelehrter habe die Sache nicht gar richtig gehalten, weil Herzog Ernst hinter sich im Leben gelassen habe 1. seine Schwester Sabinam, 2. seiner Schwester Susannen Tochter, 3. seines Bruders Wilhelms Sohn, welche alle drey, vermöge gemeiner Rechten, zu der Vrrlassenschafft berechtiget gewesen seyen: Und obwolen beede letztere einen Grad entfernter gewesen, als die Schwester; so tretten sie doch per Jus Repræsentationis an ihrer Eltern Stelle: Wann dahero der Pfalzgraf an seiner Großmutter Stelle zur Erbschafft kommen wolle; so lige seiner Mutter ihrer Mutter Verzicht im Wege, welcher sie nicht weniger von der Verlassenschafft ausschliesse, als die Marckgräfin Susannen selbst, weil des Pfalzgrafens Mutter nicht anderst, als per Jus Repræsentationis, zur Succession gelangen könne, und sich demnach keines anderen Rechtens zu erfreuen habe, als ihrer Mutter, wann sie im Leben gewesen wäre, gebühret hätte; diser aber habe wegen des Verzichts nichts an der Verlassenschafft gebühret. Ein Anderer habe zwar der Sache da-

(1) in HOFFMANNS select. Jur. Resp. p. 76.

durch zu helffen gesucht, daß er des Pfalzgrafens Mutter und Herzog Albrechten in gleichen, und zumal in den dritten, Grad gesezet habe; alleine sie succediren eben doch nur Jure repræsentationis, und wann Bruders- und Schwester-Kinder mit Brüdern und Schwestern erben, tretten sie nicht nur in den Grad ihrer Eltern, sondern erben auch ex persona illorum & Jure illis competente: Indessen könne doch wohl neben einander stehen, daß einer Jure Repræsentationis des anderen Grad einnehme, und doch sich nicht des Repræsentati, sondern seines eigenen, Rechtens gebrauche, zumalen in subſtrato.

§. 118.

Sachsen. Nach Kinder-losem Absterben der Herzogin Johannetten Antonietten zu Sachsen-Weissenfels, oder damahls zu Dahme, entstunde An. 1726. die Frage: Ob der Defunctæ Prinzeßinnen Schwestern die Gerade zu forderen befugt seyen? Die Juristen-Facultät zu Halle antwortete (1): Daß, bewandten Umständen nach, die Prinzeßinnen Schwestern, die Gerade zu fordern, nicht berechtiget seyen.

Was nach Absterben Herzogin Dorotheen Marien zu Sachsen-Weimar wegen der von ihrer Schwester geforderten Nifftel-Gerade für Streit entstanden seye? siehe im T. Staatsr. *Tom. 25. p. 391.*

In dem An. 1672. zwischen Gotha und Weimar wegen der Altenburgischen Succession getroffenen Vergleich wurde §. 1. die ganze Erbschafft überhaupt Gotha zugeeignet, §. 6. aber heißt es noch weiter ins besondere: „Wegen der Mobilien und Inventarien, es seye an Pretiosis, Geschmeiden, Baarschafft, Silber-Werck, Geschütz, Munition, Rüstung, Kleidung, Gewand, Haus- und Zierrath-Stücken, Getraide, Viehe, Pferde, und alles andern, wie es Nahmen hat, desgleichen auch aussenstehender Schulden und Forderungen, sive actionibus realibus & personalibus, bleibt es bey dem, was im ersten Punct insgemein gesetzt, zuförderst mit diser Ausnahme, daß Uns, den dreyen Gebrüdern, alle Mobilia und Inventaria, in denen Uns entweder aus denen Altenburgischen oder Gothaischen Landen zukommenden Aemtern, wie solche die Amts-Inventaria, und die Rechnungs-Schlüsse, (die auf den Abend vor Walburgis nechst-verwichen zu machen und damit auch die heurige Wolle bey den Aemtern zu lassen, hierdurch verglichen wird,) mit sich bringen, zuforderst mit den Aemtern folgen, gleichwohl das aufgeschüttete Getreyd und vorhandene Wein-Vorrath nicht mit gemeinet; so dann und ferner verwilligen Wir, Herzog Ernst, hierüber Ihrer Ld. Ld. Ld. den vierten Theil alles aufge-

(1) vid. BOEHMERS Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 196.

aufgeschütteten Getraides im Altenburgischen und Coburgischen, auch Hennebergischen Orten, also, wann der Calculus und Sturtz nach der Justification der Rechnungen (die Wir Ihren Ld. Ld. Ld. getreulich communiciren, dero habende befugte Erinnerung gern vernehmen, auch, nach deren Beliebung, jemanden zum Sturtz, gleich Uns in denen Ihnen überlassenen Aemtern auch freystehet, admittiren wollen,) seine Richtigkeit hat, wollen Wir, oder auch immittelst in Abschlag des vermuthlichen Quanti, so vil als der vierte Theil des Vorraths beträgt, Ihren Ld. Ld. Ld. zuforderst in denen Ihnen zukommenden Orten, überweisen und innen lassen: Würde aber, wie wegen des ansehnlichen Vorraths zu Allstätt zu ermessen, ein mehrers in deroselben Orten, als zum vierten Theil erfordert wird, sich finden, das soll Uns, Herzog Ernsten, vorbehalten bleiben. Hierüber sollen auch Ihre Ld. Ld. Ld. den vierten Theil an vorhandenen Pretiosis oder Jubelen, inclusive Schatz-Geld, deßgleichen an Silber-Geschirr und Jagd-Zeug, nach Ausweisung der Inventarien, wie sich solche biß auf erwehnten Rechnungs-Schluß finden müssen, empfahen; jedoch alles dermassen, daß sie nicht alleine von aller übriger Fahrniß und aussenstehenden Schulden und Resten abstehen, sondern auch für allen Dingen mit Uns gegen = = = Frauen Johannen Magdalenen, gebohrnen und vermählten Herzogin zu Sachsen, Ld. Anspruch und Prætensiones, zu Beybehaltung rechtlicher Befugniß und Abwendung widrigen Præjudicien, umtreten und Assistenz leisten, auch die Tractaten mit derselben nebst Uns antreten und abhandeln. „

In dem Theilungs-Receß zwischen S. **Weimar** und **Eisenach** de An. 1691. wegen der Jenischen Erbschafft lautet es: „So vil dann, zum 14den, die zu diser Fürstlichen Erbschafft gehörige Mobilia und Moventia betrifft; so hat Sachsen-Weymar Uns, Herzog Johann George, alle in dem Residenz Schlosse zu Jena befindliche Tapeten, Spiegel, Tische, Stühle, samt darzu gehörigen Teppichen und Uebertzügen, Vorhängen vor den Fenstern, und Gueridons, ausgenommen was etwa der Prinzeßin Charlotten Marien davon gehören möchte, ingleichen alles hölzerne Haus-Geräthe in dem Jenischen Schlosse und in der Zillbach, zum Voraus freund-vetterlich bewilliget: Alles übrige an Meublen, Mobilien und Moventien, wie es immer mag Nahmen haben, insonderheit die acht Kuxen zu Ilmenau, aller Jenische Jagd-Zeug, und darzu gehörige Wagen in der Zillbach und andern Orten, deßgleichen das zu Jena vorhandene Floß-Holz, sollen durch gewisse Deputirte mit ehesten nach den sämtlichen Inventarien in zwey gleiche

Theile gesetzet und jeglichem seine Helffte gefolget werden: Was aber den auf denen Aemtern und Forwergern vorhandenen hölzernen und andern Hausrath belanget, wird solcher billig darbey ohne Theilung gelassen. Weilen, vors fünffzehende, von beeden Fürstl. Theilen bißhero aus denen Jenischen Cammer-Intraden an Gelde, Getraidig und Wein, auch aus dem Inventario an Kutschen, Pferden und dergleichen, ein und anders gehoben worden; so sollen durch gewisse hierzu Deputirte die Jenischen Cammer- und Amts-Rechnungen ehestens aufgenommen, justificiret, und, was ein Theil zu vil bekommen, dem andern wieder herausgegeben werden. „

Nach dem Tode des letzten Prinzens zu S. Jena forderte dessen Schwester unter anderem (1): Adquisita omnia à Parente & à Fratre post factam Territorii divisionem, ædificia omnia recens exstructa, hortos & reliqua. Die Agnaten aber antworteten: Pacto Familiæ, quo Filia nitebatur, id minime asseri; disponi ibi de casu, quo sine mascula prole Linea aliqua extingueretur, Fratrem autem fuisse Hæredem Patris & Filiam renunciasse paternæ fraternæque Hæreditati. Ferner verlangte sie omnem Hæreditatem Allodialem fraternam, cui ipsa non renunciaverit. Fuisse minorem Filiam, non informatam de voluntate Parentum, non jurasse, læsam fuisse enormiter in Legitima; posito etiam, Renunciationem factam esse legitime, non intelligi factam favore Agnatorum, sed tantum Fratris. Neque ad Fideicommissa materna posse extendi. Die Agnaten antworteten: Renunciationem esse necessariam, Familiis illustribus consuetam, Solennibus non indigere, Querelam læsionis locum non habere; factam denique renunciationem non Fratris tantum, sed & Agnatorum, intuitu: Fideicommissa materna esse nulla. Die Hallische Rechts-Gelehrte (2) antworteten in eben disem Fall auf die Frage: Ob der Tochter der Fürst-Brüderliche Vergleich de An. 1662. §. 25. zu statten kommen könne, vermöge dessen, wann einer oder der andere von denen Fürstlichen Paciscentibus, (darunter der Herzogin Herr Vater mit gewesen,) ohne männliche Leibs-Lehens-Erben mit Tode abgehen würde, dessen Portion unter die übrigen in gleiche Theile getheilet werden, jedoch, dafern alsdann ein oder der andere Theil etwas über dasjenige, so ihm bey der Division zugeschlagen, eingelöset, oder sonsten an sich gebracht hätte, es dessen Fürstlichen Landerben folgen, auch er davon, ausser der Lehen-

(1) vid. de LUDOLF de Jur. Fœm. ill. p. m. 124. sqq.
(2) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 1. p. 366.

Lehenschafft, nach Belieben zu disponiren befugt seyn sollte? Es möge der Herzogin besagter Vergleich gar nicht zu statten kommen.

Herzog Friderich zu S. Gotha ordnete An. 1685. Die schwesterliche Erbschafft solle, wann keine Disposition vorhanden, unter denen sämtlichen Brüdern oder Vettern, nach denen bekannten Succeßionsrechten, vertheilet werden.

Herzogs Albrechts zu S. **Coburg** Verordnung vom Jahr 1694. wegen seiner hinterlassenden Mobilien, siehe **im T. Staatsr. 25. Theil**, 406. S.

Die S. Coburg-Eisenberg- und Römhildische Agnaten und Landesfolgere trafen wegen diser abgestorbenen Herzoge mobiliar-Verlassenschafft einen Vergleich.

Als Herzog Friderich Wilhelm zu **Sachsen-Meiningen** (1) seine Frau Schwester, die Herzogin zu Sachsen-Gotha, zur Erbin einsezte, und dieselbe bey dem Reichs-Hofrath um Manutenenz dabey bate, darauf aber An. 1746. 18. Mart. erstlich ein Vorbescheid, wegen Beybringung des original-Testamentes, ergienge, wurde zugleich dem Herzogen Anton Ulrich zu S. Meiningen rescribirt: Der Kayser versehe Sich zu ihm, daß derselbe weitere Kayserliche Verordnung abwarten, und indessen nichts thätliches gegen die Herzogin, als instituirte Erbin, vornehmen, sondern sie bey der ergriffenen Posseß unberuhiget lassen werde.

Nachdeme hierauf die Herzogin dem Vorbescheid ein Genügen geleistet, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Apr. unter anderem ferner:

„2. Wird die Frau Herzogin von Sachsen-Gotha in dem ruhigen Besiz der ex hoc Testamento erhaltenen Erbschafft hierdurch confirmirt.

3. Fiat Rescriptum dehortatorium, cassatorium & inhibitorium, de non amplius turbando in rite & legitime apprehensa possessione, non molestando aut impediendo quoscunque in libero aditu & reditu, nec via facti, sed iuris, procedendo &c. mit dem Anhang, daß sonsten der Frau Herzogin von Sachsen-Gotha eine Commißion ad manutenendum wider alle Thätlichkeiten ertheilet werden werde.

Anno 1752. 30. Jun. (2) wurde wieder an den Herzogen zu S. Meiningen rescribirt: Der Kayser hätte Sich wohl nimmermehr versehen, daß der Herzog, der allergerechtesten und so wohlgemeinten Kayser-

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 394.
(1) v. Staatsarch. 1752. 2. Band, 929. S.

Kayserlichen Ermahnung entgegen, doch noch immer fortfahren sollte, die Herzogin zu S. Gotha aus ihrem theils so gar manu militari wieder herausgesezten Besiz noch immerfort zu lassen, und seine gewaltthätige Unternehmung dagegen fortzusezen: Der Kayser würde ihme, Herzog, zwar das Gehör in rechtlichem Weg und Ordnung in Petitorio & separato nicht versagen; könnte aber bey dem allem der Herzogin nicht entstehen, ihr den gehabten Besiz von der allodial-Erbschafft, nach Innhalt des Testaments Herzogs Friderich Wilhelms, vor allen Dingen wieder einzuraumen und evacuiren zu lassen; wie dann er, der Herzog, solches von selbsten binnen Zeit zweyer Monathe zu thun, und alles wiederum in den vorigen Stand der von der Herzogin zu S. Gotha ergriffenen Possession zu sezen habe; als widrigen Falles der Kayser nicht entstehen könnte, denen Ober-Sächsischen und Fränckischen Crays-Ausschreibämtern aufzugeben, sie, nach Innhalt obbesagten Testaments, auf des Herzogs Kosten, ohne ferneren Anstand zu reimmittiren, und dieselbe bey dem ruhigen Besiz kräfftigst zu manuteniren. etc.

Darauf kamen die Herzoge zu S. Saalfeld und Hildburghausen interveniendo ein: Den 2. Oct. aber wurden der Herzogin zu S. Gotha Vorstellungen dagegen ermeldten beeden Herzogen bloß ad notitiam communicirt; mit dem Anhang: Nachdeme es noch zur Zeit bloßhin um die Restitution des der Herzogin zu S. Gotha durch den Herzogen zu S. Meiningen gewaltthätig und via facti entrissenen Possessis zu thun seye; als hätten die Herzoge zu S. Saalfeld und S. Hildburghausen, im Fall sie super validitate des Testaments Herzogs Friderich Wilhelms, und überhaupt über der potestate testandi eines Sächsischen Herzogs, zu handlen gemeinet seyen, solches, evacuato Spolio, rechtlicher Ordnung nach, besonders anzubringen und die den Herzog Anton Ulrich allein angehende Turbationssache durch die in dises Factum turbativum gar nicht einschlagende Interventionen nicht in Verwirrung zu bringen.

Anno 1754. 5. Apr. (1) ergienge ein inhäsiv-Conclusum in diser Sache.

§. 119.

Brandenburg. In Sachen: Zu Dänemarck verwittwete Königin contra Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, wurde An. 1770. 14. Maj. vom Kayser an den Herrn Marckgrafen rescribirt: Er werde aus der Anlage ersehen, was die Königin in Betreff der allodial-

(1) l. c. 1754. 2. Band, 91. S.

dial-Verlassenschafft des leztverstorbenen Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Culmbach, Christian Friderichs, beschwerend vorgestellet habe: Wie nun Kayserliche Majestät des Herrn Marckgrafens Verfahren nicht genehmigen könnten; als befehleten Sie ihme, mit allen eigenthätigen rechts-widrigen Unternehmungen ins künfftige an sich zu halten, das von denen bereits inventirten und unter gemeinsamen Sigeln aufbewahrten allodial-Stücken etwa entnommene wieder ad locum unde zu restituiren, und alles in den vorigen Stand zu sezen; so dann aber das schon am 3. Mart. a. p. angefangene Inventarium, mit Zuziehung des Impetrantischen Mandatarii, fortzuführen und zu beendigen, die vorlängst expromittirte über jedes Schloß vorhandene Inventarien, und sonstige ad Massam allodialem gehörige Scripturen und Documenten, beregtem Mandatario zu communiciren, und so fort sothanes Erbschafftsgeschäfft gänzlich zu berichtigen, etc.

Die Königin liesse sich noch über dises durch ein bey dem Reichsconvent ausgetheiltes pro memoria von 1770. 10. Maj. (1) beklagen, daß der Herr Marckgraf zu Br. Onolzbach ihro, als alleiniger Allodial-Erbin, das Recht nicht angedeyen lassen wolle, sondern endlich zu erkennen gegeben, daß von einiger allodial-Verlassenschafft keine Rede seyn könne, auch zulezt die unter gemeinschafftlichem Siegel verwahrt gewesene Effecten und Baarschafften, aller Vorstellungen ohngeachtet, eigenmächtig zu sich genommen habe; so, daß die Königin sich nunmehro nothgedrungen fände, zu Rettung ihrer Allodialgerechtsamen, sich an Kayserliche Majestät, als obristen Richter im Reich, zu wenden.

Brandenburg-Onolzbach aber liesse durch ein anderes pro memoria vom 22. Jun. 1770. (2) kurz antworten: Man habe zum Theil die Ursachen, warum von keiner allodial-Erbschafft die Rede seyn könne, dem Holstein-Glückstättischen Gesandten bereits eröffnet, und habe keine Ursach, den Richter zu scheuen ꝛc.

§. 120.

Als die Herzogin von Orleans ihren Bruder, den Churfürsten Carl zu Pfalz, in Allodialibus erben wollte, excipirte Chur-Fürst Philipp Wilhelm als Agnat: Sie habe Verzicht geleistet. Orleans replicirte: Renunciatio hæc facta est tantum successioni paternæ Pfalz.

&

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 53.
(2) H. Oertel S. 68.

& maternæ, hoc eſt, ſucceſſioni in linea aſcendente; In hoc Arbitrio autem quæritur de ſucceſſione fraterna, ſive de ſucceſſione in linea collaterali: ideoque hac etiam ratione non ultra valere poteſt, quam Sereniſſima Duciſſa renuncians ſponte permittet: unde ſequitur, interpretationem etiam & effectum eidem attribuendum, qui Serenisſ. Dominæ Renunciantis prætenſioni quam minimum adverſetur. Juxta Jurisprudentiam Germanicam renunciationes fœminarum etiam juratæ & ad caſus ſuos ſpecificos qualificatæ, ſtrictiſſime ſunt interpretandæ & effectus illarum arctiſſimis limitibus coërcendus: quanto magis non jurata & ad aliam, quam de qua quæritur, ſucceſſionis ſpeciem determinata. Ein mehreres von diſer Sache kommt im T. Famil. Staatsr. vor.

Was nach Abſterben König Carls XII. in Schweden in Anſehung deſſen Zweybrückiſcher Lande, ingleichem nach Pfalzgraf Guſtavs zu Zweybrücken Tod, auch in anderen Fällen, wegen der mobiliar-Verlaſſenſchafft vorgekommen ſeye? in ſpecie: Wem die vorräthliche oder noch auſſenſtehende, aber ſchon bewilligte, Landes-Gelder gehören? ſihe das T. Staatsr. *Tom. 20. p. 311. ſeqq.* und *Tom. 23. p. 508.*

§. 121.

Braunſchweig. Was nach Abgang der Braunſchweig-Grubenhagiſchen Linie wegen derſelbigen Verlaſſenſchafft am Reichs-Hofrath vorgekommen ſeye, davon kan ich nur diſes wenige mittheilen:

19. Dec. 1633.

Gruebenhagiſche Allodial-Erbſchafft ſive Herzog Chriſtian Alexander, Friderich vnd Philipß zu Schleßwig-Holſtain Gebrüeder, per mandatarium ſuum Johann Rebeinckh de præſ. 15. Novembris jüngſthin, contra die Herrn Herzogen zu Braunſchweig executionis prædictæ hæreditatis, petunt, demnach Herr General Tilli alß Executions-Commiſſarius mit Todt abgangen, ſolche Commiſſion Ihrer Königl. Würden zu Dennemarckh, Herrn Herzog Chriſtian zu Braunſchweig vnd Lünenburg vnd Herrn Herzog Friderichen zu Holſtain ſambt vnd ſonders aufzutragen. apponunt A. B. ſententiam definitivam & mandatum Executionis.

Fiat renovatio Commiſſionis auf Herrn Herzogen Auguſten zu Lünenburg vnd Herzog Friderichen zu Holſtain ſambt vnd ſonders.

Weſſen ſich Herzog Ludwig Rudolph zu Braunſchweig-Wolfenbüttel mit ſeines Herrn Bruders, Auguſts Wilhelms, Wittwe

Wittwe An. 1731. wegen ihres Herrn Gemahls mobiliar-Verlassenschafft verglichen habe? siehe *l. c. Tom. 21. p. 248.*

§. 122.

Marckgraf Philipp zu Baden testirte An. 1533. „Daß omnia Mobilia ipsius, als Bett, Bettgewand, Hausrath, Uffschlag, Gewürck, Tuch, leinin und wöllin, Püchsen und Pulver, und was zur Wehr gehörig, solche Stück alle und jede, bey und in den Häusern und Schlössern Marchiæ Badensis, wie die jetzo seyn, auch also gelassen werden und bleiben sollen, prout & pater in paterna dispositione jam antea disposuerat. Ferner, daß Executores Testamenti sui sein Barschafft, die er hinder sich unverschafft verlassen, auch das Türckengeld, so von den Subditis gefallen wird, cum omnibus creditis, laut der Schuld-Brieff, wenn die eingebracht worden, alles und jedes absque mora zu Lösung der Pfandschafft, so vil und was man zu lösen hat, oder zu Ablösung der Gülten, auf Marchionis Herrschafft verschrieben, alsobald anlegen sollen und dieselbe erlöste Gülten und Gefäll kommen lassen in des Kammer-Schreibers einnemmen und ausgeben und zu Vollführung des Baues Mülberg anwenden. Mandat porro celari & taceri suam Barschafft. „ Baden.

In denen hernach über diser Erbschafft entstandenen, erstlich vor Chur-Pfalz, hernach vor dem Cammer-Gericht, ventilirten Theilungs-Differentien wurde wegen der Baarschafft, Geschüzes, Harnisch, und was zur Wehr gehörig, gestritten.

Der Chur-Fürst zu Pfalz, als Arbiter, sprache: „M. Philipsen seel. verlassene Baarschafft solle zu gleicher Theilung kommen, und jeder Parthey ihr Gebür ohne fernern Ufzug werden und gedeyen. Auf den vierzehenden Puncten, Geschütz, Harnisch, und was zur Wehr gehörig, erkennen und entscheiden Wir, daß alles Geschütz, mit seiner Zugehör, auch Harnisch, und anders, was zur Wehr gehört, zugleich getheilt, und jedem sein gebührender Theil gefolgt werden soll. Der Referens hielte dafür: Der Chur-Fürst habe bey dem Articul der Baarschafft wohl gesprochen; bey dem anderen sagt er: Supereſt difficultas illa, quam parere videtur Testamentum Marchionis Philippi, in quo clare disponitur, daß die Büchsen und Pulver, Zeug, und was zur Wehr gehöret, ꝛc. alle und jede bey und in den Häusern und Schlössern Marchiæ Badensis, wie die jezo seynd (hoc est, ut Ernest. interpretatur, tempore mortis Philippi) auch also gelassen werden und bleiben sollen. Veruntamen quia in exordio istius §. Philippus se retulit ad testamentum & voluntatem patris sui,

ſui, M. Chriſtophori, puto, hanc diſpoſitionem ſecundum illam intelligendam & accipiendam eſſe, nec conſiderandum, quod à morte Marchionis Chriſtophori, ex incidente calamitate bellica, pro neceſſitate provinciæ, nonnulla tormenta bellica & arma alio translata ſunt, maxime cum diſpoſitio illa inter Liberos, quam fecit M. Chriſtophorus, ab omnibus tribus fratribus jurata fuerit, ita, ut etiam per Jurisjurandi religionem videatur, non fuiſſe integrum Philippo, ex diſpoſitione paterna quicquam mutare. Quare non iniqua videri potuiſſet ipſorum Badenſium petitio, qui voluerunt, das Geſchütz wiederum an die Orth zu ſtellen, da es zuvor ante tumultum ruſticum geſtanden. Cæterum, quia omnimodam æqualitatem ſpectavit Elector, ad quam fratres non minus ratione teſtamenti, quam inteſtati, tenebantur, reſpexiſſe videtur, & ejus in hoc judicio arbitrario latiſſimum fuit officium, non video, qua ratione læſus dici poſſit Erneſtus ex eo, quod laudavit Elector, Bombardas & arma ex æquo dividenda eſſe, ita ut concluſive putem, etiam in hoc puncto Electorem bene laudaſſe & male reductum eſſe. Es heißt auch in diſen Acten unter anderem: „Bernhardi Verſchreibung belangend, = = thue hiehero gar nicht und ſey ſolches lang vor der Abtheilung und zu Handhabung ſolches Teſtaments wider Herzog Wilhelmen in Bayern und S. F. Gn. Gemahl, Frauen Jacobe, Philippi Tochter, beſchehen, wie man dann derhalben coram Electore vilfältig gehandelt, aber das Teſtament dermaſſen nicht handhaben mögen, daß nicht die Tochter und Herzogin in Bayern auch das väterlich Silber-Geſchirr, Kleinodien, Kleider und anders mehr gar hingenommen hätte. „

Marckgraf Bernhard III. zu Baden ſtarb darüber; darauf machten ſeiner Kinder Vormünder mit Marckgraf Ernſten zu Pforzheim einen Vertrag, welchem aber hernach Marckgraf Bernhards Prinzen nicht nachgekommen ſeyn ſollen.

Der An. 1771. verſtorbene lezte Herr Marckgraf B. Badiſcher Linie, Georg Auguſt, ſezte den Herrn Marckgrafen zu B. Durlach zum Erben ſeiner allodial-Verlaſſenſchafft ein: Der Herr Marckgraf zu Durlach erklärete ſich aber, daß er ſolche Erbeinſezung nicht annehme, und die Erbſchafft repudiire.

Ueber des nachgebohrenen Prinzens Carl Guſtavs zu B. Durlach Verlaſſenſchafft entſtunde zwiſchen deſſen Prinzeßin, vermählter Herzogin zu Sachſen-Eiſenach, und dem regierenden Hauſe Durlach Streit, welcher An. 1704. den 3. Mart. durch einen Vergleich beygelegt

legt wurde; dessen Innhalt bey Herrn Professor SCHOEPFLIN (1) und Herrn Kirch. Rath SACHS (2) anzutreffen ist.

§. 123.

Anno 1595. testierte Landgraf Ludwig zu **Hessen-Marburg**: Hessen.
„Nachdem Wir auch in der Vestung Giessen, nach derselben Gelegenheit, ein ansehnlich Zeughauß nicht alleine auferbauet, sondern dasselbige auch mit nothwendigen Geschütz, Munition und andern Vorrath versehen, und dann gleichwohl des Landes Nothdurfft erfordert, daß solches alles bey der Vestung gelassen und nicht zertheilet werde; so wollen Wir, daß bemeltes Geschütz, Munition und Vorrath, so zu Zeit Unsers tödtlichen Abgangs in berührter Vestung und Zeughaus vorhanden seyn wird, darbey unzertheilt bleiben, und derjenige, welchem unter Unsern eingesetzten Erben die Vestung Giessen in der Theilung zukommen wird, dem andern vor seinen Theil an solchem Geschütz, Munition und Vorrath billigmäßige Erstattung an Geld thun, und sie sich auch deßwegen freundlich und einträchtig mit einander vergleichen sollen.„ Uebrigens aber setzte er Cassel und Darmstatt zu universal-Erben auch in seiner mobiliar-Verlassenschafft ein; doch daß sie seiner Wittwe das **im T. Staatsr.** *Tom. 21. p.* 277. specificirte daraus abfolgen lassen.

Anno 1627. verglichen sich Cassel und Darmstatt wegen solcher Mobilien dahin: „Zum 13den überlassen Wir, Landgraf Wilhelm, vor Uns, und alle Unsere Erben und Nachkommen, und insgemein vor Unsere ganze Casselische Linie, Unserm Vettern, Landgrafen Georgen, erblich, alle Mobilien, wie sich dieselbe im Ober-Fürstenthum Hessen, Marpurgischen Theils, auf den Fürstlichen Häusern befinden, und Unserer Casselischen Linie biß dahin zuständig gewesen sind, sie bestehen gleich in Tapecerey, Bett-Geräth, Leinwand, Zinn, Eisen, Kupfer, Holtz-Wahr, Waffen, Munition, oder wie und worinn sie immer wollen, ausser den zweyen grösten Stücken auff Marpurg, so ins Zeughaus Ziegenhain gehörig, die Wir, Landgraf Georg, wieder ausfolgen zu lassen zugesagt.„

Nach Absterben Landgraf Wilhelms des jüngeren zu Hessen-Rheinfels-Wanfrid entstunde über seine allodial- oder mobiliar-Verlassenschafft ein Concurs; von welchem ich anderwärts (3) gehandelt habe.

(1) Hist. Zaring. Badens. Tom. 4 p. 353.
(2) Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 709.
(3) im Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. S. 76.

Als Landgraf Christian zu Hessen-Rheinfels-Eschwege im Jahr 1755. starb, unterzoge sich der Landgraf zu Hessen-Cassel der Sperr dessen mobiliar-Verlassenschafft, u. s. w. berichtete es auch an den Kayser. Der Reichs-Hofrath aber resolvirte 1756. den 3. Dec.

„2. Fiat, (mit Aufhebung, Caßir- und Annullirung alles dessen, so von denenselben (besagtem Landgrafen und seiner Regierung,) in Ansehung der Verlassenschafft weyl. Landgrafens Christian zu Hessen-Rheinfels-Eschwege biß hiehin ganz incompetenter vorgenommen worden,) Mandatum S. C. cassatorium, inhibitorium & restitutorium dahin: Daß der- und dieselbe über dise allein der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction unterworffene Erbschafft, so wie auch über die dazu gehörige nachgelassene Fürstliche Officianten und Dienerschafft, wie nicht minder über das Fürstliche Wohnhaus zu Eschwege, worinnen solche Verlassenschafft befindlich, sich keiner Jurisdiction oder Cognition anmassen, sondern vilmehr alles, so bißhero, zu Abbruch der Kayserlichen allerhöchsten Autorität, obsignando, citando, subhastando, solvendo, resignando & inventarisando, wie auch mit Einlegung einiger Soldaten in prætensam Hæreditatis custodiam, geschehen, alsofort revociren, aufheben, und die Mannschafft zurückziehen, auch von allweiterer Einmischung in dises Erbschafftsgeschäfft und anmaßlich-richterlichen Verfahren abstehen, nicht weniger die immittelst ungebührlich aufgenommene Inventarien-Rechnungen, Versteigerungsprotocollen, und sonstige dise Fürstliche Verlassenschafft betreffende samtliche Acta, mit denen aus denen immittelst versteigerten Effecten erlösten, oder etwa sonst zu dessen Handen gekommenen, Geldern, ohne geringsten Abzug, alsofort an die anheut von Ihro Kayserl. Majestät zu Besorgung diser Erbschafftsangelegenheit auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses erkannte Commißion getreulich auslifern und einschicken, auch alle der Erbschafftsmassa durch das incompetente Verfahren verursachte Kosten und Schaden erfezen solle; hæcque omnia sub pœna 20. Marcarum auri &c.

3. Fiat ex officio Commissio auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, & - - - rescribatur iisdem: Denenselben seye ohnehin bekannt, - - - welcher gestalt Landgraf Christian zu Hessen-Rheinfels-Eschwege allschon im vorigen Jahre, ohne Hinterlassung ehlicher Leibeserben, und, so vil der Zeit bewußt, ohne Testament Todes verblichen seye. Nun hätten zwar der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel sich, der Cognition über dessen Fürstli-

Fürstliche Verlassenschafft zu unterziehen, und diserwegen bereits verschidenes zu verfügen, angemasset: Gleichwie aber in derley die Erbschafft eines kundbarlich immediaten Fürsten des Reichs betreffender Angelegenheit die Jurisdiction Niemanden, als Ihro Kayserlichen Majestät, Krafft Dero obristrichterlichen Gewalts, allein gebühre, folglich Allerhöchstdieselbe, den Hessen-Casselischen Eingriff in Dero eigene und die dem Hause Hessen-Rheinfels zustehende Immedietätsrechte mittelst des erkannten Mandats zu ahnden, nicht hätten ausser Acht lassen können, dabey aber auch der Nothdurfft zu seyn befunden, in Ansehen der erwehnt-Fürstlichen Verlassenschafft, zu Behuf der bißhero mit der Erbserklärung zurückbleibenden Hæredum ab intestato, und etwa sich vorfinden mögenden Creditorum, die behörige Vorsorge zu treffen, und überhaupt dises Erbschafftsgeschäfft dahin einzuleiten, womit dasselbe in rechtlicher Ordnung zu seinem Ende gereiche; worzu Sie dann vorzüglich in Sie, die Craysausschreibende Herrn Fürsten, das Vertrauen gesezet hätten; als gesinneten Ihro Kayserliche Majestät an dieselbe gnädigst, der ihnen hiemit auftragenden Kayserlichen Commißion, doch mit möglichster Erspahrung des ex Massa hæreditaria zu leistenden Vorschusses, und dahero, so vil immer thunlich, von Haus aus, sich ungesaumt zu unterziehen, und in Gefolg nicht nur die gesammte Erbschafftsmassam, biß zu völligem der Sachen Austrag, in ihre Verwahr- und Besorgung zu nehmen, sondern auch die Hæredes ab intestato zu förmlicher Einreichung ihrer Erbserklärung autoritate Commissionis Cæsareæ vorzuladen, und überhaupt alles dasjenige vorzukehren, so, nach Anleitung der Rechten und der sich ergebenden Umständen, bey diser Erbschafftsangelegenheit erforderlich und zu deren baldiger Beendigung gedeylich seynd; wie dann Ihro Kayserliche Majestät hierüber ihr, der Commissariorum, forderſame Anzeige, so dann in der Folge, sonderlich wann etwa unverhoffte Anstände sich ergeben sollten, von Zeit zu Zeit ihren Bericht, am Ende aber, nach vollkommen instruirter Sachen, deren Hauptbericht, samt denen verhandelten Acten und abgehaltenen Protocollen, wie auch ihrem räthlichen Gutachten, zu vollständig-allerhöchster Entscheidung, gewärtigen, etc.

Martis 24. Maji 1757.

Zu Hessen-Rheinfels weyl. Herrn Landgrafen Christian Todtfall, Sperr und Mobiliar-Verlassenschafft betreffend etc.

4. Fiat gegen denselben (Hessen-Cassel,) das à Parte impetrante gebetene Mandatum ulterius inhibitorium factorumque novorum

vorum caſſatorium, ſimul ac ablatorum & extortorum reſtitutorium, ſub pœna dupli, reſervata illa priori Mandato inſerta, & ſub comminatione realis Executionis.

5. Cum incluſione des in Membro Concluſi præcedente erkannten Mandati ulterioris in Copia, wie auch einer Abſchrifft des den 3. Dec. vorigen Jahres an die Kayſerliche Commißion erlaſſenen Reſcripti, reſcribatur Eidem Commiſſioni Cæſareæ: Ihro Kayſerliche Majeſtät zweifelten nicht, es werde Derſelben das den 3. Dec. vorigen Jahres erkannte, zu allem Ueberfluß auch hiemit nochmals abſchrifftlich anfügende, Reſcript behörig zugekommen, und in Verfolg deſſelben bereits das nöthige vorgekehret worden ſeyn: Gleichwie aber der Herr Landgraf von Heſſen-Rheinfels ſeit deme verſchidene neue Thätlichkeiten angebracht und beſcheiniget, welche der Herr Landgraf von Heſſen-Caſſel und Deſſen Regierung, mit unverantwortlicher Verachtung des unter obigem dato zugleich erlaſſenen Kayſerlichen Mandats, zu Fortſezung der ſich in diſer die Fürſtlich-Eſchwegiſche Erbſchafft betreffende Angelegenheit ganz incompetenter arrogirten Jurisdiction, manu militari, und ſonſt, auf die gewaltſamſte Weiſe ausgeübet habe, die mithin Ihro Kayſerliche Majeſtät zu Erkennung des mit-anverwahrten Mandati ulterioris inhibitorii, caſſatorii & reſtitutorii, und zugleich zu Verwilligung der von erwehntem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Rheinfels gebetenen Manutenenz-Commißion, gerechteſt bewogen hätten; als verſeheten Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät gegen Sie, die ausſchreibende Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes gnädigſt, es würden Dieſelbe ſolcher Ihnen hiemit von obriſt-richterlichen Amts wegen auftragenden Manutenenz-Commißion ſich ebenfalls bereitwillig unterziehen, mithin die ungeſaumte Vorſorge dahin verwenden, daß allen dergleichen gegen die Kayſerliche bißherige Inhibitionsbefehl, und die Fürſtlich-Rheinfelſiſche Immediatät ſo wohl, als deren Canzley und Beamten Sicherheit, anſtößigen ferneren gewaltſamen Caſſeliſchen Unternehmungen ernſtlich- und ausgiebiger Einhalt geſchehe; wo im übrigen Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihnen auch die Beſchleunigung der in der Erbſchafftsſache Ihnen aufgetragenen Commißion nochmalen beſtens empfohlen haben, und über ein- und das andere ihre Befolgungs-Anzeige nächſtens, und längſtens in Zeit zweyer Monathe, gewärtigen wollten.

6. Re-

6. Rescribatur quoque dem Herrn Fürsten Joseph zu Hohenlohe-Pfedelbach: Ihro Kayserlichen Maj. seye die bescheinigte Anzeige geschehen, welcher gestalten Derselbe, in eigenem und angeblich anderer Fürstlich-Hessen-Rheinfels-Eschwegischer Cohæredum Vollmachts- und Vertrettungs-Namen, die gemeinschafftliche Fürstlich-Hohenlohische Regierungscanzley dahin, daß sie sich diser Fürstlichen Verlassenschafft halber an die Landgräflich-Casselische Regierung zu wenden hätte, anzuweisen, sich angemasset, jene auch dasselbe würcklich befolget, und dadurch zu höchstbedencklichen, Casselischer Seits angemaßten, Verfügungen die Veranlassung gegeben habe. Nachdeme nun dise Anerkennung einer in der Erbschaffts-Angelegenheit eines immediaten Fürsten ganz incompetenten Jurisdiction der eigenen in solchen Fällen allein gegründeten Kayserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit offenbar zuwider lauffe, und die Kayserliche gerechteste Ahndung billig verdiene; als befehlten Ihro Kayserliche Maj. ihme, Herrn Fürsten Joseph, hiemit, sich in Zeit zweyer Monathen über dises unziemliche Unternehmen gebührend zu verantworten, auch von allem weiteren Recurs an die in Sachen incompetente Casselische Regierung fürohin so gewiß selbst müssig zu gehen, und dessen seine Consorten zu erinneren; wo im widrigen Kayserliche Maj. es gegen Ihne und Dieselbe mit aller Schärffe anzusehen, nicht entstehen würden.

Sabbathi 4. Aug. 1759.

Zu Hessen-Rheinfels weyl. Herrn Landgrafen Christian Todesfall, Sperr und mobiliar-Verlassenschafft betr.

1. In puncto Mandati expediatur nunc, mit Verwerffung des so offt wiederhohlten Impetratischen, bloß aufzüglichen, Zeitsuchens, und nach so lang vergeblich gestatteter Nachsicht, Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, und, mit Beziehung auf die bereits den 3. Dec. 1756. und 24. Maj. 1757. an sie erlassene Kayserliche Verfügungen, und denenselben beygeschlossen gewesene, unter denen nemlichen Datis erkannte, Mandata Cæsarea, rescribatur iisdem: Dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, autoritate Commissionis Cæsareæ, einen nochmaligen Termin von zwey Monathen zu Befolgung gedachter Kayserlicher Verordnung anzuberaumen, nach dessen fruchtlosen Verlauff aber Ihn, auf Dessen Kosten, hierzu executive an-

zuhalten, und, wie es geschehen, zu seiner Zeit allergehorsamst zu berichten.

2. In Betreff des zu berichtigenden Erbschafftsgeschäffts, ponatur der von der Kayserlichen Commißion erstattete Bericht ad Acta.

3. Rescribatur Eidem in separato: Es habe sich Commissio Cæsarea durch die Casselische ungegründete Einwendungen an Fortsezung des Ihr beschehenen allerhöchsten Auftrags nicht irre machen zu lassen; sondern, wie es bißhero von Ihr allenthalben wohl geschehen, auch fürohin in rechtlicher Ordnung fortzufahren, und Sich die Beendigung dises Geschäffts, in der Maaß, wie es die vorige Kayserliche Verordnungen vermögen, eyfrigst angelegen seyn zu lassen, besonders aber gegen den Casselischen Reservaten-Commissarium Keßler, im Fall derselbe wegen der an dem Commißions-Einspänniger begangenen Vergewaltigung, auf weitere Vorladung nicht erschiene, in Verfolg des hiemit beschehenden weiteren Auftrags, dergestalt zu verfahren, wie es die Rechte gegen derley Frevlere an Hand geben.

Lunæ 5. Maji 1766.

Zu Hessen-Eschwege weyl. Herrn Landgrafen Christian Mobiliarverlassenschafft betr.

- - - Rescribatur iisdem, (besagten Landgrafens Mobiliar-Erben:) Es habe der Landgraf zu Hessen-Rheinfels bey Ihro Kayserlichen Maj. angezeiget, welcher gestalten sie sich, an denselben einige Forderung zu haben, verlauten liessen, die aus der Verlassenschafft weyl. des Herr Landgrafen Christian von Hessen-Eschwege herrühreten: Nachdeme nun alles, so dise Erbschaffts-Angelegenheit betrifft, und mit derselben einigen Zusammenhang hat, bereits vorlängst bey Kayserl. Reichs-Hofrath rechtshängig, und diserwegen von da aus allbereits verschidene Verordnungen ergangen wären; als ergehet an sie, die Allodialerben, der allerhöchste Befehl, daß sie vorerwehnte etwa habende Forderungen nirgend anderstwo, als allein bey erwehntem Dero Reichs-Hofrath, vor- und anbringen, und bey demselben die gebührende Justizpflege suchen und erwarten sollen. ꝛc.

Anno 1766. 9. Maj. wurde die denen ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses aufgetragene Commißion erneuert.

Anno 1602. 26. Apr. pacisciten die Landgrafen zu Hessen-

Darm-

Darmstatt: „Würde aber der Ueberlebende forters auch ohne männliche Leibs-Lehens-Erben verfallen; so sollen solche 30000. fl. (die Apanage) und was derselbige verlassen, gleich, als wann es Land und Leute wären, Landgraf Ludwig dem jüngern, oder Unsern männlichen Erben, heimgefallen seyn, und, da Fräulein vorhanden, dieselbige, wie bey dem Fürstl. Haus Hessen herkommen, von Uns und der Landschafft ausgesteuert werden.„

Und Anno 1606. 13. Aug. verglichen sie sich wiederum: „Sollte dann, nach dem Willen GOttes, der lezt-lebende Unserer, beyden jüngern Gebrüder, auch ohne männliche Leibs-Lehens-Erben Todes verfahren; alsdann sollen jeztmeldte 30000. fl. und was derselbige leztlebende sonsten verläßt, gleich als wären es Land und Leute, Landgraf Ludwigen, oder Unsern männlichen ehlichen Erben, heimgefallen seyn, und, da Fräulein vorhanden, dieselbige, wie beym Fürstl. Haus Hessen herkommen, von Uns und der Landschafft ausgesteuert werden.„

Nach Absterben der Prinzeßin Eleonoren zu Hessen-Homburg erkannte das Cammergericht Anno 1764. 16. Jan. an Hessen-Darmstatt ein Mandatum dehortatorium: Daß der Landgraf durch die Seinige mit Arrestbedrohungen und anderweiten Thätlichkeiten nicht verfahren lasse: Der Hessen-Homburgischen Vormundschafft aber wurde Commißion aufgetragen: Daß sie das bey dem Cammergericht nidergelegte und von der Commißion an dieselbe übersandte Testament formlich publiciren, es so dann zurücksenden, die ganze Erbschafft legaliter inventiren, und, biß auf weitere Verordnung, verwahrlich aufbehalten, so fort über den Vollzug berichten, und Alle, so an die Erbschafft Ansprach machen, an das Cammergericht verweisen solle.

§. 124.

In der zwischen König Friderich II. in Dänemarck und Herzog Adolfen zu Holstein-Gottorff getroffenen Theilung über Herzog Johanns des Aeltern Verlassenschafft heißt es: „Daß die ganze Erbschafft = = an beweglichen Gütern Uns, Herzog Adolfen, alleine vorausfolgen solle,„ u. s. w. Holstein.

§. 125.

Im Hause Würtemberg wurde Anno 1498. auf den Fall des Absterbens Herzogs Eberhards II ohne Kinder verglichen: „Was Herzog Eberhard nach seinem Tod, über die Bezahlung seiner Schulden, ichts an Baarschafft, Kleidern, Clainoten, Silbergeschirr, Würtemberg.

Pfandschafften, oder andern Gütern, ligenden oder fahrenden, hinder ihme verließ, das alles soll alsdann benanntem Herzog Ulrichen und dem Fürstenthum Würtemberg, von allermänniglich unverhindert, auch verfolgen und werden.„

§. 126.

Nassau. Was bey dem Reichs-Hofrath wegen des ohne Kinder verstorbenen Fürstens Hyacinth zu Nassau-Siegen Verlassenschafft vorgekommen seye, davon gibt dises Anno 1751. 5. Jul. an die Oesterreichische Niderländische Canzley erlassene Insinuatum Nachricht: Innotuit S. Cæs. Maj. Principem Wilhelmum Hyacinthum Nassavio-Sigenensem, qui in Anno 1743. fatis concessit, varia reliquisse Bona, & super iisdem Testamentum condidisse: Clausum illud adhuc in Scriniis publicis Hadamariensibus, ubi repositum, asservatur, nemine hactenus Hæreditatis petitore, nec de aperiendis Tabulis sollicitato; quamvis non desint, qui pecunias Principi creditas repetunt, jamque ex mutuo actiones instituerunt. Poscunt utique in tali casu Leges aperturam Tabularum, vel nemine petente, ex officio peragendam, quo, si Hæres adsit, Creditores sciant, cum quo rem habeant; si desit, ut Bona dirimantur, & iis, qui vel pari vel potiori gaudent jure, cedant: Ideo, omnes, quorum interest, per Edictum citari, jus est. Mandavit horum omnium curam S. Cæs. Maj. Principi Nassavio-Aurionensi, utpote in cujus Territorio Hæreditas jacet, & in cujus Scriniis Testamentum reconditum, eumque delegavit, ut autoritate Commissionis Cæsareæ omnia ad præscriptum Legum peragantur. Jam vero constat, dictum Principem Wilhelmum Hyacinthum in Belgio sat longum temporis degisse; possent itaque facile ibidem inveniri, qui vel hæreditario jure, vel ex credito, jus sibi in Bona asserant, quorum omnium interest, ut de præsenti Commissionis negotio sciant, ne ignari rei suæ consulere negligant, ideoque præcludantur. Foret quidem & hoc haud citra eorum culpam, cum quilibet gnarus esse debet conditionis ejus, cum quo ipsi res est, & nihilominus præclusionis effectum essent experturi; hoc tamen non obstante, & velut ex superabundanti, Consilium Imperiale aulicum inclyto Consilio Belgico hoc notum facere voluit, ejus curæ reliquens, quomodo Subditi in Ducatu Brabantiæ, aliisque Terris Belgicis, degentes de eo certiores fieri possunt. Habet jam Commissarius Cæsareus in mandatis, ut supremo

premo Brabantiæ Consilio, nec non Senatui Mechlinensi, terminum præclusionis, annexa copia Edictalium, quæ emanarunt, significet, nec dubium, quin jam morem gesserit, eademque debito modo ad utrumque transmiserit. Sicut autem cura & intentio Consilii Imperialis aulici unice eo collimeat, ut Subditis in Belgio habitantibus succurratur, atque rei subministretur notitia, quam indagare alias ipsorum esset; ita hæc omnia nullum plane præjudicium summis juribus & Imperio S. Imperatricis-Regiæ Maj. Eiusque Collegiis Judiciisque in Belgio constitutis respectu Bonorum, tam mobilium, quam immobilium, ad hæreditatem defuncti Principis spectantium, quæ ibi forsan sita, afferre debent, nec illis nocere, qui coram Tribunalibus Belgicis jam actiones fundatas instituerunt, aut adhuc in Forum deducunt; quandoquidem Subditis illorum locorum integrum erit, præterquam, quod Commissionem Cæsaream adire possint, etiam alibi, ubi è re sua judicent, jure experiri; uti è contrario Commissioni Cæsareæ reservatur, ut, quamvis specialis in Belgio propalatio termini præclusionis non subsequatur, nihilominus Edictales à Commissario Cæsareo emanatæ indubitatum, uti omnino juris est, sortiantur effectum, neque in hoc præsentem hanc Insinuationem ullo præjudicio esse debere &c.

Anno 1752. 17. Mart. wurde die Commißion wegen Publication des Fürstens Wilhelm Hyacinths Testaments, und die demnach etwa nothwendige Regulirung der Verlassenschafft betreffend, auf die Nassau-Oranische Vormundschafft transcribirt.

§. 127.

Im Hause Schwarzburg-Sondershausen ware um das Jahr 1750. wegen Theilung des Prinzens Rudolphs Erbschafft ein Proceß am Reichs-Hofrath anhängig, und eine Kayserliche Commißion darinn auf Schwarzburg-Rudolstatt erkannt. Schwarzburg.

Anno 1760. 30. Mart. erkannte der Reichs-Hofrath gegen den Fürsten Christian Günther zu Schwarzburg-Sondershausen ein Mandat dahin: Daß derselbe, mittels eines behörig verfertigten Inventarii, oder beschworenen Specification, die von dem Fürsten Heinrich zu S. Sondershausen denen klagenden Legats-Interessenten verschaffte Legata, nemlich alle bey dessen Tod da gewesene Vorräthe an Holz, Getraide und betagten Gefällen in denen Fürstl. Schwarzburgischen Landen, nach Innhalt derer Codicill de resp.

20. Dec. 1751. und 1. Oct. 1756. herausgeben und einhändigen, immittelst aber, biß dise Ausfolgung geschiehet, davon nichts veräussern oder entkommen lassen, sondern vilmehr biß dahin, auf seine Gefahr und Verlust, fleißig verwahre und handhabe, auch vor das künfftige, in Beytreibung des bey anderen Ausständigen, ihnen ohne alle Weigerung auf rechtliche Art an Handen gehe; da hingegen, wo er auf eines oder anderes etwa Ansprüche zu machen vermeinte, sich nicht selbsten Recht schaffe, sondern dißfalls bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, wo die Hauptsache ohnehin anhängig, solches in der Ordnung ein- und ausführe ꝛc.

Ferner gehöret dises hieher:

Veneris 18. Maji 1759.

Zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Herr Erbprinz contra den Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, des Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen allodial-Verlassenschafft betr.

1. Fiat gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen petitum Mandatum dahin: Daß er gegen den Herrn Impetranten, als testamentarischen und selbst erkannten allodial-Erben weyl. Herrn Fürsten Heinrichs, sich aller Thätlichkeit enthalten, vilmehr besagtem Herrn Testaments-Erben an Beziehung diser Erbschafft nichts in den Weg legen, oder daran hinderlich seyn, sonderheitlich aber die zur Zeit des Absterbens des Herrn Erblassers auf Fürstl. Rentcammer zu Sondershausen gewesene baare Geldvorräthe, beweislich anzeigen, und selbige, an den eingesezten Testaments-Erben verabfolgen lassen, und so er etwas an Erbschafft anzusprechen vermeine, solches debito loco & ordine an- und vorbringen, so fort rechtlichen Bescheid erwarten solle, S. C. sub pœna 10. marcarum auri & Citatione solita, sub termino duorum mensium.
2. Rescribatur ersagtem Herrn Fürsten ex officio: Nachdeme aus dem Anbringen sich ergeben, daß Derselbe sich bey diser Sache als Richter aufzuführen vermeinet, da doch dergleichen Erbschafft eines unmittelbaren Fürsten des Reichs allein Kayserlicher Maj. allerhöchstem Richteramt unterworffen seye; als werde Ihm, solches sich zu enthalten, von Allerhöchbesagter Kayserlicher Maj. wegen ernstgemessen bedeutet, damit nicht im widrigen Fall schärffere Verordnung erfolgen müsse ꝛc.

Martis 3. Maje 1763.

Zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Herr Erbprinz contra den Herrn

Herrn Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Mandati & Paritoriæ, des Herrn Fürsten Heinrichs zu Schwarzburg-Sondershausen allodial-Verlassenschafft betr. nunc vice versa Revisionis &c.

Wird die gesuchte Restitutio in integrum brevi manu, als bey dem Remedio Revisionis ohnehin unzuläßig, hiermit abgeschlagen, mithin Revisio, ob defectum Formalium, pro deserta erkläret.

§. 128.

Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe disponirte Anno 1668. Lippe.

„Wobey Unser Wille ist, daß Unsere Töchter alles, was Wir ihnen verordnet, von der einen zu der anderen vererben solle: Wann aber sie Alle ohne Leibeserben versterben; alsdann solle alles, was an dieselbe von Uns gekommen, auf Unsere Söhne und derselben männliche Leibeserben verstammen. = = = Sollte aber einer von ihnen (den Söhnen) ohne Leibeserben versterben; soll, was Wir an Silbergeschirr, Tapezereyen, Creditis, groben Geschüz und unbeweglichen Gütern hinterlassen, auf den Ueberlebenden, oder dessen männliche Leibeserben, verstammen: Wann aber von Unsern Söhnen Töchtern hinterbleiben, und keine Söhne, sollen dieselbe die Halbscheid von denen von Uns hinterlassenen Creditis zu erben haben.„

§. 129. a.

Anno 1741. hatten die Grafen zu **Löwenstein** wegen des ver- Löwenstein.
storbenen Grafens Ludwig Morizens Erbschafft einen Proceß am Reichs Vicariats-Hofgericht zu Augspurg. (1)

§. 129. b.

Von dem Reußischen Hause habe ich in dem Reichs-Hofraths- Reuß.
Protocoll folgendes angetroffen:

1. Sept. 1550.

Henrich Reuß von Plawen der Elter Herr zu Graitz vnd Cranichfeld. Pitt dem hieuor erkannten Mandat wider den Burggrauen zu Meissen einzuverleiben, daß gedachter Burggraue von des Herrn von Gera verlaßnen beweglichen Güetern vnd Varnus biß zu Austrag der Sachen nichts zu verendern.

Dem Supplicanten solle das hieuor erkannt Mandat auch auf die bewegliche Güeter Varnus erstreckt, auch seinem Gegenthail verpotten werden, mittler Zeit vnd in anhangender Sachen desselben dem Supplicanten zu Nachthail Jchts zu veräussern.

§. 130.

(1) v. R. Vic. Hofger. Concl. Part. I. p. 274. 551.

§. 130.

Stollberg. Die Grafen von Stollberg paciſcirten Anno 1548. unter einander: „Doch ſoll es Uns, und Unſern obberührten männlichen Erben, und deren Nachkommen, freyſtehen, mit Unſerer Baarſchafft, Kleidern, Kleinodien und fahrenden Haab, ſolches ſeines Gefallens hinzugeben, oder zu verteſtiren, oder zu vermachen, ſo einer über ſeine Schuld, die von ihme nach Aufrichtung diſes Vertrags hergefloſſen wäre, hätte: Es ſoll aber Baarſchafft, ſo von erlöſeten Pfandſchafften, oder Verkauffung Erb-Güther, oder entlehnt und aufgebrachte Geld, für keine fahrende Haab geachtet werden: Und was von Alienirunge aus Land und Leuthen herkäme, ſoll derſelbig unter Uns, Unſern Erben, oder deroſelbigen Nachkommen, von ſolchen Gütern zu teſtiren, legiren, oder zu vermachen, nicht Macht haben, und die, ſamt dem Viehe und Pferdten auf den Vorwercken, hierinnen ausgenommen ſeyn, auch nicht gemeint werden, auch die wilden. In allweg aber wollen Wir und Unſere Erben in dem teſtiren für Uns eine Maaß zu treffen wiſſen, damit Unſere Brüder und deren mannliche Nachkommen von Uns in dem auch bedacht werden, und Uns, Unſere Nachkommen, gegen gedachte Unſere Gebrüder, und Dero Erben, in ſolchem freundlichen erzeigen und halten.„

§. 131.

Wied. Anno 1613. verglichen ſich die Grafen von Wied: „Es iſt aber gleichwohl hierbey abgeredet, daß durch diſe Stamms-Verein keinem die Teſtamenti factio benommen, ſondern einer jeden Linie erlaubt ſeyn ſoll, von ihren Mobilien und acquiſitis zu teſtiren, und dieſelbe, wem ſie will, durch ein rechtmäßiges Teſtament zu übergeben: Begäb ſichs aber, daß die eine oder andere Linie ohne Teſtament verſtorben, und die Mobilien niemanden gegeben haben würde; ſo ſollen dieſelbe demjenigen, welcher die Land und Leut, oder reſpective obgedacht Capital, ererben würde, gelaſſen und demſelben in keine Wege entzogen werden.„

Im vorigen Jahrhundert kame diſes beym Reichs-Hofrath vor:

28. Jan. 1651.

Wiedt contra Wiedt ſive nomine Joannæ Walpurgis Grafin von Wied Dr. Mayr, de præſ. 13. Dec. 1650. pittet um allergnädigſte Umbfertigung des am 5. Jul. ejusdem anni erkanndten Kayſerl. Reſcripti an die jezige Churfürſtl. Durchl. zu Cölln ad transmittendum acta Commiſſionis cum voto.

Idem ejusdem nomine exhibet ſub præſ. 19. ejusdem copiam

piam eines von Chur Heidelberg an Herrn Graf Friderichen von Wied abgegangenen Befelchs, daß ohne Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Consens von der Grafschafft, als einem Pfälzischen Lehen nichts veralienirt, auch das veräusserte wieder herbeygebracht vnd solches auch Ihr der Gräfin notificirt werden solle, weilen sie sich nun daher besorgt, es mögte wider sie ein mehrers vorgenommen vnd sie in ihrem habenden Recht vnd Besiz ihrer erblichen vnd allodial-gütter vnter wehrender Litispendenz noch weiters turbirt werden, als bittet sie, Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu erinnern, vor die Kayserl. Erkanndtniß die geschlossene Commissions-Acta, sie in ihrer possession vel quasi nit zu belästigen.

Eadem sub præsentato 21. hujus, bittet hierinn Bescheid ob periculum in mora.

In primo fiat transcriptio.

In secundo würdt die Supplicantin die Notturft gehöriger Orten selbst vorzubringen wissen.

19. Febr. 1653.

Wied contra Wied, absolvitur relatio & concluſum:

Fiat Sententia in Sachen Freylin Johanna Walpurgis, Gräfin zu Wied, Klägerin eines wider Herrn Friderich Grafen zu Wied, beklagten andern Theils Commissionis weyland Graf Philipp Ludwigs zu Wied Verlassenschafft betr. ist, nach zerschlagener Güte, allem der Partheyen Vor- und Anbringen nach zu recht erkannt, daß ermelter Graf Fridrich zu Wied sich mit der Freylin Klägerin, anstatt ihres Bruders Graf Philipp Ludwigen mobilien und Errungenschafft, Krafft der in Anno 1613. aufgerichter Wiedischen Erb-Verein, mit 20000. fl. nach Abzug dessen, was Klägerin an mobilien oder sonsten bereits empfangen, auf ziemliche Fristen, wie solche Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln nach Gestaltsame des jezigen Zustands der Grafschafft Wied, auf vorhergangene liquidation determiniren wird, darzu dann deroselben hiermit anderweite Commission und völliger Gewalt aufgetragen wird, abzufinden, bis die Fristen völlig erlegt, das Capital zu verzinsen, und deßwegen genugsame Versicherung zu thun, hingegen die Klägerin die von der Grafschafft occupirte und inhabende liegende Güter zu restituiren schuldig und beede Theil darzu zu condemniren und zu verurtheilen seyen, alsdann sie hiermit darzu condemnirt und verurtheilt werden.

2. Scribatur ad Electorem Colonienſem, Es hätten Ihr Kay-

serl. Majestät desselben relation cum voto und neben den von beeden Theilen gewechselten Actis in dieser sachen wohl empfangen und gereiche Ihrer Kayserl. Majestät des Herrn Churfürsten darunter angewendte Bemühung zu danckhnehmigen gnädigsten Gefallen, weilen nun der Freylin von Wied auf beschehenes bewegliches Zuschreiben Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gethane wohlgemeinte Vorschlag nit annemlich gewesen, und sich also die Güte zerschlagen; So hätten Ihr Kayserl. Majestät zu dieser Sachen endlicher Erörterung der Dero Reichs-Hof-Rath beyliegende Vrtel abfassen lassen, mit dem gnädigsten Begehrn, Ihr Churfürstl. Durchlaucht wollten dieselbe prævia citatione denen Partheyen publiciren, und dieselbe in allen Puncten zur Würcklichkeit bringen, gestalten Ihr Kayserl. Majestät Ihro hierzu vollkommenen Gewalt geben, dabey Ihre Churfürstliche Durchlaucht auch dieses beobachten wollten, damit die Grafschafft vermög Gräflich Wiedischen Stamms-Verein conservirt und in præjudicium der Lehenherrn, der Agnaten und Creditorn nicht zerrissen werde.

23. Jun. 1653.

Zu Wied Graf Friderich bewirfft sich uf den am 19. February jüngsthin zwischen Graf Fridrichen und Fräulen Annen Walpurgis Gräfin zu Wied ertheilten Bescheid, weilen aber derselbe den pactis familiæ in deme nicht conform, angesehen darinn dem Manns-Stammen die Election gelassen, daß sie den Töchtern entweder die Errungenschafft und mobilien, oder an deren statt 20000. fl. ausfolgen lassen sollen, vermög extractus Stamms-Vereinigung lit. A. bittet solches in Consideration zu ziehen, und bey Ausfertigung der Urthel Herrn Graf Friderichen die Wahl erstverstandener massen einzurichten.

Includatur Commissario, mit dem Befelch, daß, wie Ihre Kayserl. Majestät gern sehen mögten, daß die Sach vom Herrn Grafen vorgeschlagener Weiß verglichen wäre, also wolltens Ihre Churfürstl. Durchlaucht dahin zu richten sich bemühen, sollte aber der Vergleich nit zu erheben seyn, uf des Herrn Grafen Supplicirenden Freulein Walburgis hören und anhero cum voto berichten.

§. 132.

Witgenstein. Graf Wilhelm zu Witgenstein disponirte An. 1553. „Wäre es aber Sache, daß sie (seine Tochter,) ehe zuvor sie verheurathet würde, oder aber sie vermählet wäre, und sonder Leibs-Erben, = = = mit

Tode

Tode abgienge, und der Fall etwas geben würde, das alles und jedes soll bey Unserm eltisten Sohn Wilhelmen oder seinen Erben bleiben und zu guten kommen. „

Graf Ludwig zu Witgenstein disponirte An. 1601. „Würde auch wohlgedachter meiner Töchter eine, oder mehr, so jetztgedachtes Capital empfangen, oder in den abgelauffenen Jahren noch erschienen, unverheurathet mit Tod abgehen, und solch Peculium bey ihrem Leben nicht anderswo vermachet oder legiret, soll dasselbe den anderen ihren Schwestern, so noch unbestattet, zuwachsen, und allen zu gut kommen. „

§. 133.

Ein Responsum über die Frage: Ob eines gewissen Fürstens Schwester Kinder, diser Schwester geleisteten Verzichts ohnerachtet, an seine allodial-Verlassenschafft Ansprache machen können? siehe im T. Staatsr. *Tom. 16. p. 262.* Unbenahmte Fälle.

Der Herr von LUDOLF (1) meldet: Filia renuncians paternæ maternæ fraternæque hæreditati reservat Successionem, si Fratres sine Masculis decesserint. Abeunt è vita Fratres, relictis Filiabus. Alter è Fratribus masculos Liberos susceperat, sed Patri præmortuos. Integrum esse jus Filiæ renuncianti ejusque Hæredibus, non est dubium, neque per nativitatem masculorum, quibus Pater supervixit, excludi, Juri est consentaneum.

Ferner sagt er (2): Caverat Parens ultimo judicio, ut Filiæ paternæ, maternæ fraternæque Hæreditati, accepta dote 4000. ornamentisque & suppellectile, ut moris esset in aliis Familiis nominatis, renunciarent, addita pœna exhæredationis, ni facerent. Extinctis masculis revocat Filias ad Successionem Testator. Elocatæ fuere Filiæ omnes & renunciaverant. Moriuntur Fratres, primus, secundus, tertius. Superstitibus Sororibus reliqui Fratres ex Hæreditatibus fraternis aliquot millia liberaliter erogant. Defunctis tandem Filiis omnibus, quorum ultimus Philibertus, controversia exoritur inter superstitem Filiam & Nepotes ex Fratribus de Successione, cujus etiam partem Neptes Testatoris petunt, quod de Filiabus tantum loquatur Testamentum. Responsum: Masculi donec supererent, neque Filiam, neque Neptes successuras; non obstante, quod dixerit Testator: So lange meine Söhne und deren Erben, ꝛc. Heredum enim nomine Masculos descenden-

(1) de Jur. Fœm. ill. p. m. 84.
(2) l. c. p. m. 87.

cendentes intelligendos, nec aliam Teſtatoris fuiſſe mentem. 2. Cum Teſtator tantum de rebus primum quæſitis, maximam partem numerata pecunia, diſpoſuiſſet, neque legem Familiæ condere eum voluiſſe ullum appareret fundamentum, excluſas iri Filiam & Neptes à Bonis paternis & avitis, non iis, quæ Fratres & Patrui acquiſiviſſent. Hoc ſenſu enim Renunciationem ſtricti Juris cenſeri.

§. 134.

Mehreres davon.

Von denen Streitigkeiten, welche ſich wegen der Sperr, Inventur ꝛc. eines nicht regierenden Herrns Verlaſſenſchafft zu ereignen pflegen, kan das, was oben von Heſſen-Rheinfels vorgekommen iſt, zum Beyſpil dienen.

In Anſehung derer Manns-Perſonen kommt es ſonſt bey der Collateral-Succeſſion, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, auf das an, was bey denen Materien von dem Erſtgeburts-Recht, von Theilungen, von der Gemeinſchafft und von der Collateral-Succeſſion gemeldet worden iſt.

In Anſehung derer Töchtern aber iſt forderiſt die Abſicht auf ihre Verzichte und andere ihretwegen meiſtens vorhandene Stamm-Verträge, oder doch das Herkommen des Hauſes, zu nehmen; davon ich im T. Famil. Staatsr. gehandelt habe: Wo diſe ihnen nicht in dem Wege ſtehen, da concurriren ſie ab inteſtato mit denen Manns-Perſonen, und erben mit ihnen zu gleichen Theilen. Wie ferne ſie aber, ihrer Verzichte ohnerachtet, ex Teſtamento zur privat-Erbſchafft gelangen können? ſiehe oben. Und wie die Töchtern unter ſich concurriren? v. das T. Famil. St. R. Mit der bey der Collateral-Succeſſion vorkommenden Nifftel-Gerade endlich hat es eben die Bewandtniß, wie mit der Gerade, davon oben gehandelt worden iſt.

Endlich ſo iſt auch noch das jezo folgende hiebey zu conferiren.

* * *

Von Scheidung der Staats- und privat-Erbſchafft.

§. 135.

Schrifften.

Herrn Hoffmanns Diſſ. de jure ſeparandi Allodium à Feudo gehöret völlig ins Jus privatum, und ſo weiß ich auch unter denen übrigen in der Bibliotheca Juridica Lipenio-Jenichiana, und deren Supplementen, angeführten Schrifften von diſer Materie keine, welche ſonderlich hieher taugte.

Von

Von der Staats- und privat-Erbschafft sehe man sonsten auch den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

§. 136.

Wann der Manns-Stamm einer Linie, oder auch eines ganzen Hauses, abgehet, oder auch wohl noch in anderen unten angezeigten Fällen, gibt es eine gedoppelte Art der Erbschafft eines Standes des Reichs; gemeiniglich pflegt man die eine das Lehen und die andere das Eigenthum, Erbe, oder Allodium, die aber, so jenes erhalten, Lehens- und die andere Allodial- oder Land-Erben zu nennen: Weil jedoch in Teutschland gar offt, ja meistens, auch ein Theil des Allodii denen Lehens-Erben gelassen werden muß; so ist die Eintheilung in die Staats- und privat-Erbschafft der Sache gemässer. Wer nun eines oder das andere bekomme? auch, was zu disem oder jenem gehöre? wer endlich die Schulden des Erblassers bezahlen müsse? das wollen wir jezo vernehmen. Jedoch gehet meine Absicht in disem Capitel nur auf die Mobiliar- und übrige dergleichen Erbschafft; dann was Land und Leute betrifft und wie bey selbigen das Feudum ab Allodio separiret werde? davon ist anderwärts (2) nachzusehen. Eingang.

§. 137.

Wie in Herzog Leopolds zu **Oesterreich** Ehe-Pacten de An. 1310. denen Töchtern eventualiter die allodial-Erbschafft vorbehalten worden seye? vid. **im T. Staatsr.** *Tom. 25. p. 284.* Von Oesterreich.

§. 138.

Wie in dem Hause **Bayern** in dem wichtigen Streit über Herzogs Georgs des reichen Verlassenschafft durch den Spruch An. 1504. zu Augspurg und 1507. zu Costanz das Feudum & Allodium aus einander gesezet worden seye, sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR (3) und **mein T. Famil. Staatsr. Cap.** *18.* Bayern.

§. 139.

Wahrscheinlich betrifft es des An. 1712. verstorbenen Herzogs Johann Georgs zu **Sachsen-Weissenfels** Verlassenschafft, was bey Herrn Canzlar BOEHMERN (4) gelesen wird, nemlich: Es habe ein Prinz, so vor einiger Zeit verstorben, seine Gemahln, nebst zweyen Prinzeßinnen, hinterlassen, und die Regierung des Landes dessen nächster Agnat angetretten; über dem vile Pretiosa und Mobilia an Geschmuck, Sachsen.

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. 1346. sqq.
(2) im T. Famil. Staatsr.
(3) im Bayr. Staatsr. §. 122. p. 227.
(4) Consult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 186.

schmuck, Jubelen, Silber-Werck zur Tafel, Hang- und Wand-Leuchter, eine Garderobbe, vilerley kostbare Degen, rare Gelder, Medaillen, Bücher, Büchsen, vile Meublen in denen Zimmern, angehefftete Tapeten, Schildereyen, Betten, Tafel-Geräthe, Gutschen und Pferde, und an Immobilibus zwey Häuser, verlassen; da dann gefragt werde: 1. Ob nicht alle dise und andere Stücke an Mobilien und Immobilien zum Erbe gehörig, mithin denen Prinzeßinnen, als leiblichen Erben und Kindern, abgefolget werden müssen? Die Hallische Rechts-Gelehrte antworteten: Daß die obgedachte Stücke zum Erbe gehörig, mithin denen beyden hinterblibenen Prinzeßinnen folgen müssen. Qu. 2. Ob auch nicht zum Erbe, einfolglich denen Prinzessinnen, diejenige Meublen gehören, welche zeithero in denen bewohnten und Gast-Zimmern gebraucht worden, als angehefftete Tapeten, aufgeschlagene und angemachte Leuchter, das ordentliche Tafel-Silber, ꝛc. Resp. Es mögen auch dise Stücke, gestalten Sachen nach, denen Prinzeßinnen nicht geweigert werden. Qu. 3. Ob in solchem Fall die Schulden von denen Prinzeßinnen oder Agnaten zu bezahlen? Resp. Daß zwar die Prinzeßinnen von aller Bezahlung der Schulden nicht gänzlich frey seyen, inzwischen sie doch mit der Exception, daß dieselbe intuitu Principatus & Dignitatis geschehen, und also von dem Successore in Principatum bezahlt werden müssen, so lange sich schützen können, biß das Gegentheil klar erwisen seye.

Zu eben dises Herzogs Bruders und Successoris, Christians, Succession gehöret folgendes Ludewigisches Responsum (1): Stirbt ein gewisser Reichs-Fürst, und hinterläßt eine zimliche Baarschafft an Geld, Capitalien und Kostbarkeiten, dabey aber auch vile auf das lehenbare Fürstenthum mit Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehenherns aufgenommene Schulden: Die Gläubiger dringen auf ihre Bezahlung, der Lehensfolger weiset selbige auf die Verlassenschafft des Allodii, der Erb-Stücke. Dise Landes-Erben weigern sich der Bezahlung, und geben vor, daß solches Lehen-Schulden, die aus dem Lehen zu bezahlen. Wurde demnach gefragt: Ob die von den Herrn Agnatis consentirte Schulden ex mero Allodio zu bezahlen, die Lehen- und Fideicommiss-Güter aber nur in subsidium haffteten? und man antwortete: Daß in dem Fürstlichen Hause Weissenfels die auf das Lehen und Fideicommiss verconsentierte Schulden zuvörderst ex Allodio zu bezahlen, und die Lehen- und Fideicommiss-Güter nur in subsidium allenfalls hafften.

Herr

(1) in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 2. p. 375.

Herr STRUVE (1) berichtet: Licet autem dicto Pacto (der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen) satis fuerit provisum, Principem Filiam, præter viginti quatuor millium florenorum dotem, nihil amplius ex hæreditate suæ gentis ultimi petere posse, neque huic ultra triginta florenorum millia licere testari, in controversiam tamen venit, si non ultimus suæ gentis, sed, masculis deficientibus, ad Adgnatum saltim successio devenerit, annon Filiæ in allodialem hæreditatem possint prætendere? Controversia oriebatur, dum cum Friderico Guilielmo *Altenburgensis* linea annô 1672. fuisset extincta, Soror illius unica, Joanna Magdalena, Jo. Adolpho Weissenfelsi nupta, hæreditatem peteret allodialem. Objiciebatur pactum confraternitatis, ex ea ratione, quod filia Princeps Saxonica hæreditate in extraneum plane devoluta, secundum illud Confraternitatis pactum, præter summam illam viginti quatuor millium florenorum, petere nihil posset; paciscentium mentem omnino aliam non fuisse, quam, ut idem etiam circa agnatos obtineat, maxime dum faciat ad conservandum familiæ splendorem, quo omnia pacta sint dirigenda. His autem fuit regestum, pacta Confraternitatis esse Juris stricti, nec de casu ad casum esse extendenda. Cum enim illis pactis derogatum sit successioni Juris communis, quod fœminas ab allodii successione, nisi eidem solenniter renunciaverint, non excludit, sine dubio restrictivam hic adhibendam esse interpretationem, & cum res adhuc inter ejusdem Domus adgnatum & cognatum versetur, potius ad æquitatem, quam sanguinis communio urget, & communis Juris provisionem, quam ad illa in remotissimum eventum concepta pacta, respiciendum esse. Licet autem Serenissima Ducissa prætensionem suam urgeret, nihilominus mobilia pleraque inter Serenissimos adgnatos fuerunt divisa.

In dem Sachsen-Jenaischen mobiliar-Successions-Streit wurde unter anderem gefragt: An ad mobiliarem Hæreditatem Filiarum pertineat omne instrumentum Præfecturarum, supellex ædificiorum, frumentum, pecunia, reliqua? - - Ratio dubitandi: Pacto familiari reservasse Parentem disponendi de acquisitis facultatem. Ratio decidendi: Non habere locum istam reservationem, nisi quoad patrimonium privatum: quæ actione petebantur, publicæ erant accessiones. Deinde ex Actis constabat, clausu-

(1) de Allod. Imper. Cap. 4. §. 39.

clauſulam Pacto additam caſum aliquem ſingularem unius ex paciſcentibus reſpexiſſe.

Die Herzoglich Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Erbs-Intereſſenten ſchloſſen An. 1720. 19. Jul. „Als bey dem Punct der Allodial-Erbſchafften und Verwaltungen in allen dreyen noch nicht gänzlich erörterten Succeſſionen vorkommen, daß derſelbe, ſo wohl ohne Gefährde und Vernachtheiligung derer Hoch-Fürſtl. Landes-Succeſſoren, als auch ohne der Allodial-Creditoren unbillige Verkürzung, zur Richtigkeit zu bringen ſey; ſo hat man ſolches mit einander reiflich erwogen, und, nach Befinden, ſich darauf folgender maſſen entſchloſſen. Anlangend 1. die Separation der feudal- und derſelben ex Pacto anhängigen Succeſſion von der eigentlichen Allodial-Hæreditåt an ſich und überhaupt: Weilen dieſelbe, wider die faſt gemeine Obſervanz derer hohen Häuſer in Teutſchland, abſonderlich wider die Erb-Verbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, und des erſtern alte Compactaten, (nach welchen der Manns-Stamm Succeſſor & hæres univerſalis ſeyn ſolle,) nach hochſeel. Ableben derer Herren Herzoge Albrechts, Heinrichs und Chriſtians, occaſione deſſen, was dero auch hochſeel. älteſter Herr Bruder in denen Theilungs-Receſſen mit Herrn Herzog Albrechten An. 1687. §. 19. in fine, und mit Herrn Herzog Bernhard, eod. anno §. 21. in fine, wegen Bedenck- und Verſorgung ihrer Wittwen und weiblichen Nachkommen, eingegangen hat, und aus andern Motiven oder Conſiderationen, bißher eingeräumet worden, und man annoch der Meinung bleibet, es ratione diſer drey Succeſſionen dabey bewenden zu laſſen, ſolches aber etwa künfftig zur Regul und Conſequenz und dem Fürſtlichen männlichen Stamm zu groſſem Præjudiz angezogen werden, oder wenigſtens allerhand ſchädliche Differenz im Hauſe, und diſes Inconveniens veranlaſſen dörffte, wenn die zweyerley Succeſſores & Heredes über dem, was active oder paſſive da oder dorthin gehöre? ſtreiten, viles verderben, und die auch redlich gemachte Schulden, zum Deſpect derer Verſtorbenen, unbezahlt bleiben laſſen; als will man ſich gegen dieſe Succeſſions-Irregularität fürs künfftige omni meliori modo durch einen beſondern Receſs verwahren und proteſtiren, auch daſſelbe einſtweilen hiermit gethan haben, daß es nicht wider die Reguln derer im Fürſtl. Hauſe recipirten Rechte und Herkommen, zumahl nicht wider die Erb-Verbrüderung, gelten oder angeführet werden ſolle. 2. Die Determination desjenigen betreffend, was in die eigentliche Allodial-Heredität von deren dreyen ohne männli-

männliche Erben verstorbenen Fürsten Verlassenschafft active und passive gehöret; so wird bey disen dreyen Fällen festgestellet, daß die Hochfürstl. Herren Feudal-Successoren von denen verlassenen Allodialien dasjenige, was Serenissimi Defuncti vor die aufgehobene Aemter-Capitalia, wie auch die Anno 1677. um durch deren Einheb- und Verkauffung ihr Bestes zu werben, oder sich aus Schulden zu sezen, Ihnen zugetheilte, aber nicht weiter, als biß zu 15000. Thlr. in freye Disposition gegebene, activ-Schulden und Cammer-Güter angeschafft haben, als ein Surrogatum zu considériren, folglich als quasi-Fideicommissa Familiæ voraus abzuziehen und zu retiniren, befugt seyn; dahero auch aus denen gefertigten general-Inventariis über derer drey hochseel. Herren Herzoge Mobiliar-Verlassenschafft, alles, was ein Feudal- und fideicommissarisches Pertinens ist, und aus denen, theils schon verfertigten, theils noch zu verfertigenden, Rechnungen von solcherley Mobilien aus Irrthum, als wenn sie pura Allodia wären, an Geld erlöset, oder von dem Cammer-Güter-Ertrag darein gebracht worden, durch Rechts- und Rechnungs-Verständige extrahiren, auch dem Inventario und Rechnungen appendiciren zu lassen, geschlossen worden; welches jedoch dahin nicht zu verstehen, als wollte man dadurch denen Allodial-Creditoren ihre Forderungen unrechtmäßig zu Wasser machen, oder, einigen Hofürstlichen Herren Principalen selbst zum Nachtheil, die Ver- und Erkauffung derer Cammer-Güter, welche von denen Serenissimis Defunctis, oder zwischen denen Hochfürstlichen Herrn Feudal- und quasi-fideicommissarischen Successoren geschehen, vernichten oder hindern, oder auch alle Peræquation bey denen zu theilenden obiger massen afficirten Im- und Mobilien in Zweifel ziehen und verneinen; sondern es sollen die Hochfürstl. Herrn Feudal- und quasi Fideicommiss. Successores, so vil möglich und billig, indemnisiret, die durch Verkauffung eines und andern Theils vor ein solch Cammergut fürohin etwa erlösende Gelder wieder zu des gesammten Fürstlichen Hauses Besten angelegt, und dieselbe zum Theil ererbende, zum Theil erkauffende, quasi-Fideicommissarische Güter so wenig als die Feudal Immobiliar-Pertinentien und Inventarien-Stücken, nicht entblösset werden. 3. Wegen der Allodial-Administrations-Richtigmach- und Endigung aber findet man für gut, und hat beschlossen, so balden, obbeschriebener massen, die pure Allodialia von denen feudalibus Pertinentiis und quasi-Fideicommissariis Bonis, separirt und die Rechnungen justificiret seyn wer-

werden, daß die Balance zwischen denen activis und passivis Allodialibus gezogen, und, nach deren un- oder zulänglichen Bewandthiß, in so weit nemlich, als das cum Beneficio Inventarii & Legis angetrettene Allodium zureichen wird, mit denen Creditoren ihrer Bezahlung halber gehandelt, und so dann der Ausgang dises separaten Allodial-Succeßions-Wercks dem dermahleinstigen Haupt-Theilungs-Receß über die Feudalia und quasi-Fideicommissaria, mit Wiederholung obiger Verwahrung und Protestation, einverleibet werden soll.„

§. 140.

Pfalz. Was in dem Hause Pfalz wegen der mobiliar-Verlassenschafft Herkommens, und ins besondere von Herzog Wolfgangen, dem Stammvater des jezigen gesammt-Hauses, deßwegen verordnet worden seyn solle? sihe im T. Staatsr. *Tom. 20. p. 322.* add. *Tom. 25. p. 296.*

Eine derer wichtigst- und berühmtesten Streitigkeiten, so jemalen wegen Separation der Staats- und privat-Erbschafft vorgekommen, ist die, so Anno 1685. nach dem Tode Churfürst Carls zu Pfalz, des lezten der Simmerischen Linie, zwischen seinem Nachfolger an der Chur, und des verstorbenen Schwester, der Herzogin von Orleans, entstunde; davon *l. c. Tom. 16. p. 166. seqq.* viles erzählet worden ist, das aber, so Land und Leute betrifft, vorhin berührter massen, anderwärts nachzusehen ist: Das übrige, so hieher taugen möchte, kommt darauf an.

Anno 1687. 11. Sept wurde zwischen denen Chur-Pfälzischen Ministris und dem Orleanischen Bevollmächtigten wegen der mobiliar-Verlassenschafft und der Gegen-Prätensionen an dieselbe diser Tractat geschlossen: Postquam à morte Serenissimi Domini Electoris Palatini Caroli, pie defuncti, Serenissimorum Principum, Ducis & Duciſſæ Aurelianensium Regiarum Celsitudinum, Dominus Plenipotentiarius ad aulam Electoralem Palatinam missus per aliquod temporis intervallum, rerum ad allodialem hæreditatem spectantium, mobilium & fungibilium, per Serenitatis Suæ Electoralis aulam & Cameram hucusque partim consumptarum, partim vero emptarum, æstimationem & solutionem, tum per memorialia tum oretenus postulavit & tandem, habitis aliquoties Conferentiis & facto in iis diligenti examine ac discussione tam Prætensionis allodialis, quam debitorum per Cameram Electoralem solutorum & erogatorum, ad id perven-

ventum, ut hæc res, in subsequentibus Articulis sigillatim designatis existens, amicabiliter diremta & composita fuerit:

Prætensio Allodialis.

	Floreni.	Cruc.
In parata pecunia, juxta tabellam ex Camera tra ditam, Inventario insertam, tempore mortis Domini Electoris Caroli, nimirum 22. Mensis Maji 1685. adfuit.	26579.	57.
In vino 497. cadi 3. ohmæ 6. quadr. Inventario fuerunt inserti; de hisce, deductis 6. cadis per Dominam Electricem seniorem viduam consumptis & ad vendendum accepta quantitate, nec non in repletionem doliorum hucusque impensis, & in salarium promeritum datis, superfuerunt 226. cadi, 9. ohmæ, 4 quadr. 2 $\frac{1}{2}$. mensuræ, quæ summa, juxta taxationem ab allodio factam, infert	12132.	58.
Vina Boxbergensia viliora 125. cadis, 8. Ohmis existentia, faciunt secundum æstimationem in loco paractam	2178.	
Siligionis quantitas reperta fuit ad 1142 $\frac{1}{8}$. moderato Salario 459 $\frac{1}{8}$. mod. residuum in taxationem venit.	1611.	10.
In tritico adfuerunt 79 $\frac{1}{2}$. mod.	198.	45.
In Pisis 11 $\frac{1}{8}$. mod.	22.	15.
In Frumento Saracenico 159 $\frac{1}{8}$. mod.	213.	10.
In Hordeo 130 $\frac{2}{8}$.	360.	30.
In fari, sive Zea, 1065. mod.	2753.	20.
Avena comprehendebat 2692 $\frac{4}{9}$ m. detractis detrahendis in solutionem venerunt 1705 $\frac{7}{9}$. mod.	1421.	6.
In ligno Heidelbergæ, Franckenthaliæ & Friderico burgi, computatis summis 1409. currus	1060.	
In Bobus 192.	6528.	
In Vervicibus 1452.	4296.	
In Agnis 211 $\frac{3}{4}$.	242.	54.
In aromatibus & victualibus.	3450.	
In Confectionibus, sive rebus conditis.	1000.	
Equi ex Stabulo Electorali empti fecerunt in computo 2851. fl. 30. er. & cælum ex rubro holoserico 1500. fl. in horum pretii defalca-		

	Floreni.	Cruc.
tionem antea ſoluti fuere 3333. fl. Reſtat igitur ex dictis equis.	1018.	30.
Equi ex Architecturæ domibus 90.	1444.	30.
Mobilia Heydelbergenſia & Fridericoburgenſia.	6036.	44.
Tapetes 10. de Tobia 5. de Moſe & Aarone communes.	1000.	
In Panno Damaſceno viridis coloris	49.	30.
In ſtanno 978½. libræ.	326.	
In cupro trito 46. libræ.	11.	30.
Libra Aulica cum ponderibus.	34.	
Pro rivis ad capiendum pisces, trutas & fundulos, aſſignandis.	60.	
Pro ligno Dotalitii.	188.	24.
Pro Luciis & Ciprenis.	83.	30.
Pro Cervis & apris.	89.	53.
Pro Rhedis & vectoriis rebus ſolummodo taxatis.	594.	
Mobilia Franckenthalenſia.	110.	
Summa Prætenſionis allod.	75003.	42.

Contraria Prætenſio Electoralis ex parte Allodii agnita.

Pro victu & conſumtis per Dominam Electricem Viduam.	Floreni. 5000.	Cruc.
In fœno pro Dominæ Electricis Viduæ ſtabulo plus erogatum, quam adfuit.	67.	30.
In fœno adhuc vivente Domino Electore emto.	194.	
In ſtramine.	44.	27.
Dimiſſis pueris Nobilibus aulicis datum.	949.	30.
Expenſæ Culinariæ.	4841.	27.
Pro victu Nobilium & aliorum usque ad 23. Maji 1685. debito.	350.	36.
Concionatori Achenbach, Secretariis Eiler & Knierimio pro victu & Salario.	528.	
Cellario Aulico pro vini allodialis expenſis factis.	107.	
Summa.	11813.	17.

Ratione ſumptuum lugubrium permittuntur, usque dum hæc res compoſita ſit, in retentione permanere.	Floreni. 11512.	Cruc. 24. 4.
Pro cera alba.	331.	46. 4.

Pro

	Floreni.	Cruc.
Pro facibus paratis.	20.	16.
Pro Vasallorum conscriptorum ad funerationis actum expensis.	210.	
Pro plaustro 8. Ohmis, 5. quadr. vini in excubiis & humationis actu consumpti.	92.	12.
In avena.	14.	50.
In fœno $3\frac{1}{2}$. vehicula.	10.	30.
Summa	12192.	2.

	Floreni.	Cruc.
Summa utriusque Debiti passivi conjuncta facit.	24005.	19.
Hac quantitate ex præcedenti summa allodialis Prætensionis deducta, remanet Allodio restituendum, sive solvendum.	50998.	23.
Sequentes articuli hucusque fuerunt controversi:		
Prætendebatur ex Camera Electorali pro Dominæ Electricis Viduæ victu ulterius.	750.	
Pro plaustro 2. ohmis 9. quadr. 3. mensuris Baccaracensis & Mosellani, nec non 7. cadis, 3. ohmis, 1. quadr. 3. mensuris Rhenani vini, quæ quantitas juxta Cellari aulici assertionem etiam consumta esse debuit, & quidem pro cado prioris speciei 120. fl. de altera vero cadus æstimatus 50. fl.	519.	28.
Pro reliquorum allodialium Ministrorum Salario & victu	1156.	55.
Pro vino 1. cad. 3. quadr.	41.	
Pro siligine 20. modi, 3. mensuræ.	47.	50.
Pro Avena $52\frac{1}{9}$. mod.	43.	36.
Pro Fœno 5. vehiculis.	15.	
Pro 66. equis ex architecturis, quoniam ex dimachis venerint.	1056.	
Pro detractione facta in debito culinario.	150.	40.
Pro detractione à taxatione vinorum per Allodium facta.	226.	15.
Pro vestimentis lugubribus quibusdam officiariis noviter attributis in deductione pecuniæ pro vestimentis ordinatæ.	466.	48. 4.
Summa debiti controversi,	5699.	39.

	Florени.	Cruc.
Hac deducta à quantitate allodialis Prætenſionis remanet Allodio.	45298.	34.
Cum de ſumma controverſa Dominus Plenipotentiarius; finiendi negotii cauſa, in ſe receperit Prætenſioni allodiali defalcanda 3699. fl. 39. cr.		
Et Sereniſſimus Dominus Elector per ſuos Miniſtros declaraverit, reſiduum 2000. fl. in ſe recepturum Allodio præſtandum, quod ſupra dictæ Allodii Prætenſionis ſummæ iterum adjectum facit ſimul.	47298.	34.

Reſervato ab utraque Parte circa plus vel minus calculo in Rationum Reviſione & examine impoſterum apparente.

Igitur Serenitatis Suæ Electoralis Domini Deputati non ſolum præcedentem pro Allodio, deductis erogationibus & Prætenſione Electorali, ut & retenta pro veſtibus lugubribus deſignata quantitate, usque dum hæc quæſtio diremta erit, reſultantem ſummam 47298. fl. Cr. agnoverunt, ſed etiam, juſſu & mandato alte memorati Sereniſſimi Domini Electoris, promiſerunt, quam primum hæcce Conventio ſubſcriptionibus perfecta, in defalcationem dictæ ſummæ ad debitam apocham 20000. fl. numerare, reſiduum 27298 fl. 34. Cr. vero intra illud tempus, de quo, facta à Domino Plenipotentiario Relatione ad Sereniſſimos ſuos Principales & deſuper obtento mandato, amicabiliter convenietur, ſine ulla mora in bonis Florenis, dimidiis, quadrantibus & denariis, ſive groſſis, Francofurti valentibus, ſolvere, eamque ſolutionem in dicto tempore ſub nullo Juris vel facti prætextu vel exceptione retardare, aut cujusdam ceſſione, quæque ſit, niſi Regiæ Suæ Celſitudines in id conſenſerint, uti, eum in finem pollicentes, à Sua Serenitate Electorali Domino Plenipotentiario in ſui certiorationem ſubſcriptam confeſſionem ſe extradituros. Viciſſim ſpoſpondit Dominus Plenipotentiarius ſuper hac Conventione ab alte-memoratis Regiis Celſitudinibus ſpecialem ratihabitionem quam primum ſe obtenturum & Serenitati Suæ Electorali exhibiturum.

In dem Eingang des nach dem Ryswickiſchen Friden (bey denen zu ſolchem Ende Kayſerlich-Königlich-Franzöſiſcher Seits Subdelegirten) exhibirten Orleaniſchen Libells wird kürzlich die Hiſtorie diſes Streits erzählt, und unter anderem gemeldet: Es wäre ein Anfang

an

an der Theilung gemacht und der Herzogin Bevollmächtigten von Moravas ein Theil derer Mobilien zugestellet worden; das weitere Gesuch aber gienge, so weit es in dises Capitel gehörig ist, dahin, zu sprechen: Quod Sereniss. D. Johannes Wilhelmus inchoatam hæreditatis controversæ partitionem teneatur absolvere & ad debitum usque finem perducere; adeoque omnia Instrumenta & Documenta necessaria, quæ sibi communicata hactenus non sunt, Sereniss. D. Hæredi, ejusque Plenipotentiario, exhibere & communicare, interque ea inprimis Inventaria, sive Descriptiones universæ Successionis à Sereniss. Carolo Electore Fratre relictæ; Deinde eidem reddi atque restitui allodialia Mobilia, ea scilicet, quæ moriente Sereniss. Electore Carolo, tum in Arce Heidelbergensi, tum in aliis Sereniss Domus Palatinæ Arcibus, Castellis, ædificiis &c. reperta: Ut sunt supellex omnis generis, vestes, stragula, peristromata, margaritæ, vasa aurea, argentea, &c. in supra memorata partitione non comprehensa, Pecuniam numeratam, quæ in scriniis, sive apud Collectores, tum publicos tum privatos, Sereniss. D. Electoris tunc extabat; Vina, Frumenta, aliasque omnes ejusmodi species, quæ in cellis vinariis, horreis & apud redituum Electoralium Collectores & Administros servabantur; Equos, Greges & Armenta cujuscunque generis, quæ in prædiis Electoralibus, vel in Domuum Electoralium equilibus, alebantur; Nomina, Jura, Actiones & prætensiones, quæ ipsi Sereniss. Electorali Domui in quoscunque, sive Communitates, sive particulares debitores, competebant; Quicquid tum à Collectoribus ex præcedentium annorum administratione, vel a Vasallis, sive subditis, Sereniss Domni Elect. debebatur. - - - Hæc omnia cum Fructibus, Interesse & omni causa; salvo Jure, præsentibus petitionibus addendi, quicquid postea ex Inventariorum, aliorumque Instrumentorum repræsentatione, aut alia quacunque ratione, ad Serenissimam Hæredem dignoscetur pertinere & si quid melius consultum videbitur. In einer beygefügten Deductione Fundamentorum wurde dises ferner ausgeführt; davon und denen darauf gefolgten weiteren schrifftlichen Handlungen aber hier sich kein Auszug machen lässet.

Die Juristen-Facultät zu Ingolstatt behauptete auch in einem ausgestellten Responso (1): Der Churfürst habe Jure singulari

suc-

(1) In Thucelii Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 347.

ſuccedirt, mithin habe weder petitio Hæreditatis, noch judicium familiæ hærciſcundæ, ſtatt.

Die Juriſten-Facultät zu Franckfurt an der Oder wurde ebenfalls bey diſer Gelegenheit um ihr Gutachten befragt: 1. an Elector Palatinus eo in leges Pacis Ryswicenſis commiſerit, quod primo ab exhibitione libelli termino reſponſiones ediderit? 2. an in hac cauſa potuerit conveniri Hæreditatis petitione & Familiæ erciſcundæ judicio? 3. an Libellus exhibitus ſuſtineri judicio poſſit? Sie antwortete ad 1. Nein; ad 2. Nein; ad 3. Nein. Das mehrere kan, weil es nur Formalia Proceſſus betrifft, wobey ich mich nicht aufhalten mag, in des Herrn von COCCEJI *Deduct. Conſil. & Reſponſ. in cauſ. Illuſtr. p. 584. ſeqq.* nachgeleſen werden. In einem anderen Reſponſo aber entdeckte ſie ihre rechtliche Gedancken in der Hauptſache, welche dahin giengen (1): 1. Non in eo verti cauſæ hujus & litis ſtatum, ut feudalia ſeparentur ab allodialibus, ſed ut bona publica a privatis; nec principaliter quæri, quæ ſint allodialia, quæ feudalia? ſed: quæ ſint bona Principatus, quæ privata Principis? 2) Ab omnibus publicis, & quæ cum Imperio ſunt bonis, fœminas omni jure naturali & communi gentium conſenſu excluſas eſſe, niſi probent, ſpeciali lege loci eas admitti ad ſucceſſionem. 3) Hoc quoque probato, non tamen ullo jure naturali vel gentium eas admitti, extantibus adhuc maſculis; niſi & hoc ſpecialiter doceant. 4) Omni quoque Jure Imperii communi ab iisdem publicis bonis eas excludi: nedum maſculis exiſtentibus inde prohiberi, ni jus aliud ſingulare in certis bonis vel locis ſpeciatim oſtendant. 5) Statutis, legibus, pactis, conſuetudine domus Palatinæ non poſſe ſuccedere filias in bona publica ac territorialia. 6) Iiisdem ſtatutis & pactis terras ab Electoribus & Comitibus Palatinis quocunque titulo comparatas cedere Electoratui & Principatui Palatino, niſi appareat alia lege & in uſus privatos quæſitas &c. 7) Jure publico in Principatibus & inter Illuſtres rem in dubio potius præſumi Principatui, quam rei privatæ, quæſitam & jura publica ac regalia magis credi feudalia, quam allodialia. 8) Nec res immobiles tantum, ſed & mobiles, in dubio videri quæſitas Principatui, 9) Meliorationes item & impenſas in apparatus bellicos &c. 10) Potuiſſe tamen, his juribus

(1) v. COCCEJI l. c. p. 598.

juribus & pactis non obstantibus, tum primos acquirentes rebus a se quæsitis legem, quam vellent, dicere, tum inter agnatos successionis capaces dispositiones fieri, nec illas prædictis vel juribus vel pactis quicquam officere. 11) Serenissimum Reum conventum, hactenus moram feciſſe, non videri.

Weiter findet sich bey COCCEJO (1) ein Responsum über die Frage: Ob ein Successor in der Landes-Regierung seines Vorfahrers allodial-Erben ea, quæ in Principatus Meliorationes, Ædificia, aliaque augmenta impensa sunt, restituiren müsse? Worauf mit Nein geantwortet wird.

Endlich trifft man noch einen Aufsatz von dem Herrn von COCCEJI an (2), so dise Sache angehet und die Frage abhandelt: Wann, nach Absterben eines regierenden Fürstens, die Regierung auf eine andere Linie und den nächsten Agnaten ex providentia Majorum falle, was so dann für allodial zu achten, oder zum Lehen gehörig seye? Seine Meinung ware: Forderist seye anzumercken, daß man das allodial-Gut dißfalls nicht immediate dem Lehen entgegen sezen solle, weil auch vile allodial-Herrschafften seyen, die ebenfalls mit allem, was darzu gehöre, nicht den Erben, sondern den nächsten Stamms-Verwandten, ex providentia Majorum gehören, und denenselben nichts davon vergeben werden könne; wäre demnach die Frage immer dahin zu richten: Was entweder zur allodial-Erbschafft, oder aber zum Lehen, Land und Stamm gehörig seye? Disemnach nun gehören vor allem dem nächsten Agnato und Successori das Land, oder Chur-Fürstenthum, und alle durch den lezten Todes-Fall erledigte Fürstenthümer und Herrschafften: Zu dem Chur-Fürstenthum nun, darinn der Agnatus succedire, gehöre das ganze Chur-Fürstliche Territorium, mit allen seinen territorial-Rechten, Unterthanen, Bedienten, Mannschafften, Vestungen und Schlössern, samt alle dem, was zur Regierung, Defension und Nuzen des Landes, wie auch zur Erhaltung des Landes-Fürstens Dignität und Hoheit, gewidmet, verordnet oder bestimmet seye, und zwar um so vil mehr, wann solches von den Vorfahren schon dahin destinirt gewesen, oder auch von dem lezteren Possessore aus des Landes Mitteln und Einkommen darzu angewendet seye, als wie Geschütz, Munition, Volck, u. d. so alles nicht nur zum Land und dessen Defension gehörig, sondern auch unter dem Jure Territorii begriffen

(1) l. c. p. 631.
(2) l. c. p. 636.

griffen seye und dem Possessori nicht anderst, als Landes-Fürsten, der alleine Jus armorum & habendi milites habe, nicht aber als Privato und als ein privat-Eigenthum, zustehen könne. Ferner gehöre dem nächsten Agnato Successori alles das, was von dem gemeinen Stamm der Pfalzgrafen herrühre, als die Römische Cron Königs Ruperti und übrige Cleinodien, so etwan daher noch vorhanden. Eben dise Bewandtniß habe es auch mit den Kleinodien, die von der vorigen Linie Chur-Fürst Ludwigs mit dem Bart, (so in Ott Heinrichen ausgestorben,) herrühren, als welche nicht von Erbschaffts-wegen, (massen Simmern Ott Heinrichen nicht geerbet,) sondern als ein Stamm-Gut, auf die Simmerische Chur-Linie kommen, also zu deren allodial-Erbschafft nicht gehörig seye. Ja auch, was von der Simmerischen Chur-Linie selbst herrühre und in die Theilung mit den Töchtern oder nachgebohrenen Prinzen nicht kommen seye, oder zu kommen pflege, könne vor keine allodial-Erbschafft gehalten werden, weil sonsten die gemeldte Postgeniti ac Filiæ so wohl, als der erstgebohrene Herr, Theil daran hätten haben müssen. Hieraus weise sich nun: Was zur allodial-Erbschafft zu rechnen seye? nemlich, was ein Fürst als Privatus und für sich besessen habe, und durch privat-Succession und letzten Willen von Verwandten und Freunden, oder durch privat-Schenckungen, Kauff, und dergleichen Erwerbungen, erhalten und überkommen: Und seye die allodial-Erbschafft ein blosses privat-Werck, darinn ein Landes-Fürst wie sonsten ein Privatus consideriret werde. Es werde aber gefragt: 1. Ob die Bau- und andere Kosten, oder Meliorationen, zur allodial-Erbschafft gehören, und von dem Agnato succedente den allodial-Erben restituiret werden müssen? Resp. In Landes-Herrschafften und Fürstenthümern seyen die Einkommen hauptsächlich zu des Landes und der hohen Landes-Fürstlichen Dignität Erhaltung, Defension und Besten, gewidmet und seyen kein blosses Eigenthum des Landes-Herrns; welchemnach dann, was auf das Land davon verwendet worden, dahin angelegt seye, worzu es principaliter gewidmet, und könne also nicht wieder gefordert werden: Und wie einem Landes-Herrn, ausser der Nothwendigkeit, keine Maaß und Zil gesezet werden könne, was zum Nutzen des Landes zu verbauen; also seyen alle Kosten, die er dafür halte, daß sie dem Lande nützlich und darinn zu verbauen seyen, gehöriger Orten angelegt. 2. Ob Pferde, Kutschen und dergleichen Geräthe zu der allodial-Erbschafft gehören? Resp. Ja, ausser, was zu des Landes, oder des Staats, nothdürfftigem Gebrauch gehörig gewesen, welches, wie gemeldet, dem Landes-

Folger zukomme, wie auch die Tapezereyen und andere Zugehör in den Chur-Fürstl. Gemächern, die der verstorbene Chur-Fürst mit der Landes-Regierung, und nicht aus privat-Mitteln oder Erbschafften, daselbst überkommen. 3. Ob die Medailles und Bibliothec unter die allodial-Erbschafft zu rechnen? Resp. Was der verstorbene Chur-Fürst selbsten von Büchern und Medailles bey seinen Lebzeiten bekommen, solches seye Zweifels-ohne sein völliges allodial-Eigenthum. 4. Ob das Gold- und Silber-Geschirr für allodial-Erbschafft zu halten? Resp. Ja, ausser, was vor Alters bey dem Chur-Hause gewesen, und zuvor in die allodial-Theilung nicht kommen, oder von den Vorfahren darzu bestimmet worden, oder was sonst bey dem Hause Herkommens seye. 5. Ob diejenige Stücke, Geschütz und Munition, so in der Chur-Pfalz Vestungen, Stätten, Schlössern und Zeughäusern vorhanden, zu der allodial-Erbschafft gehörig, also durch Testament, oder letzten Willen, verschafft und ausser der Chur-Pfalz veräussert werden können? Resp. Es werde dafür gehalten, daß dasjenige Geschütz und Munition, so zu des Landes Besten, Wehr und Beschützung, in dessen Vestungen gebraucht, oder zum Nothfall in denen Zeughäusern und sonsten verwahret werde, nicht in die allodial-Erbschafft, sondern zu der Chur, gehörig seye, und mit selbiger dem Successori folge, nicht aber darüber als über ein allodial-Gut disponiret werden möge: Dasjenige Geschütz aber, so etwan der verstorbene Besizer bloß und allein zu seiner privat-Uebung oder Ergötzlichkeit villeicht gehabt habe, und zu des Landes-Defension nicht seye verfertiget oder bestimmet worden, möchte etwan zu dessen freyer Disposition, als wie ein jedes Eigenthum, gestanden seyn.

Wie gar sehr unterschiden nun das Laudum, oder derer Compromissarischen Subdelegatorum Ausspruch, in diser Sache ausgefallen seye? siehe im T. Staatsr. *Tom. 16. p. 186.*

Des Chur-Fürstens gegen das Französische Laudum an den Pabst gethane Vorstellung ist in THUCELII *Act. publ. Sec. 18. Tom. 3. p. 354. seqq.* zu lesen, und heißt es unter anderem darinn: Iniquum insuper est nono, ex parte Laudi per D. Subdelegatum Regium pronuntiati, quod allodialia, prout in libello Aurelianensi enumerantur, si quæ à Sereniſſimo Electore Carolo tempore obitus sui possessa fuerint, & vel adhuc penes Nos extant, vel in usum Nostrum conversa sint, & pretio soluto non redemta, quod sub Fide Principis à Nobis restitui, vel pecunia numerata solvi debeant, quia nondum probatum est, quod ea sint talia allodialia, quæ rationem privati patrimonii ingrediuntur, & si quid etiam Elector Ca-

rolus, vel ipſius Pater Ludovicus Carolus, in contrarium diſpoſuiſſent, id totum nihil valeret, niſi doceatur, ea Allodialia non ex ipſo Electoratu Comitatuque Rhenano & in connexis bonis deſcendiſſe, ſed ſpecialius ratione Perſonæ eſſe acquiſita, cujus rei probandæ eo major eſt difficultas, quod juxta ſupra memoratam auream Bullam, Conſtitutionem Rupertinam, & Pacta Gentilitia Archidomus Palatinæ omnia Bona, præſentia & futura, immobilia & mobilia, ita Electoratui uniantur, ut tota fere ratio etiam Allodii ita privati, & privati patrimonii in Domo Palatina ceſſare videatur, ut clarum fit legenti Scriptum, in quo Sereniſſimæ Duciſſæ Aurelianenſis Sereniſſimus Dominus Parens Ludovicus Carolus cauſam Electoralis ſuæ Succeſſionis contra reliquos Agnatos, & in ſpecie contra Ludovicum Philippum, propoſuit; clarum quoque ex eo eſt, quod in caſu toties inter Principes & Palatinos Comites eveniente nulla unquam fuerit Fœmina Palatina, quæ vel circa tale Principis decedentis patrimonium privatum allodiale auſa fuiſſet quæſtionem movere.

Pfalzgraf Guſtavs zu Zwevbrücken zweyte ſo genannte Gemahlin, deren er ſeine Mobilien vermacht hatte, fragte nach ſeinem Tode zu Halle an: (1) 1. Ob die Einkünffte des lezten Jahres denen feudal- oder allodial-Erben zukommen? Reſp. Daß dem Succeſſori feudali ſchlechterdings die Revenüen des letzten Jahrs anheimfallen. Qu. 2. Ob nicht zuforderſt die Schulden aus ſothanen fructibus ultimi Anni von dem Succeſſore feudali zu bezahlen ſeyen? Reſp. Daß von denen Revenüen des letzten Jahres die Schulden nicht zuforderſt abgezogen werden müßten. Qu. 3. Ob die Vidua Donataria zu Bezahlung der Schulden mit angehalten werden könne? Reſp. Daß zwar die Creditores directo die Donatariam nicht belangen könnten, die allodial-Erben aber, wann das übrige Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen ſollte, ſo vil von denen rebus donatis abzuziehen befugt ſeyen, als zu Bezahlung der Schulden noch nöthig ſeyn möchte. Qu. 4. Ob die Schulden, die von ſolchen Dingen herrühren, ſo dem Succeſſori feudali bleiben, als Gebäude und Soldaten ſind, als Lehen-Schulden anzuſehen, wenigſtens auf den Fall die ausſtehende Gefälle zu Zahlung ſamtlicher Schulden nicht hinreichen möchten, von ihm abzutragen ſeyen? Reſp. Es ſeye der Succeſſor nur allein diejenige Schulden zu bezahlen ſchuldig, die wegen nöthiger und nüzlicher Reparaturen, wie auch wegen der Montur des Crayscontingents

(1) vid. H. BOEHMERS Conſult. & Decis. Vol. 1. Part. 2. p. 520.

tingents und anderer Soldaten, so zu des Landes Nothwendigkeit, und nicht zum blossen Staat, angeworben und unterhalten seyen, gemacht worden.

§. 141.

Nach Absterben des lezten Marckgrafens Christian Friderich zu Brandenburg-Bayreuth entstunden zwischen der verwittweten Königin in Dänemarck, gebohrener Prinzeßin zu Br. Bayreuth, und dem Landesfolger, Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, wegen Separirung der allodial-Erbschafft von dem Lehen Streit. Brandenburg.

Die Königin gienge endlich an den Reichs-Hofrath, und bate um ein Mandatum S. C. wie auch um eine local-Commißion; der Reichs-Hofrath resolvirte aber den 14. Maji 1770. nur ein Rescript an Br. Onolzbach: Wie der Kayser des Marckgrafens Verfahren nicht genehmigen könne; als befehle der Kayser ihme, mit allen eigenthätigen rechtswidrigen Unternehmungen ins künfftige an sich zu halten, das von denen bereits inventirten und unter gemeinsamen Sigeln aufbewahrten Allodialstücken etwa entnommene wieder ad locum unde zu restituiren, und alles in den vorigen Stand zu sezen; so dann das allschon am 3. Mart. 1769. angefangene Inventarium, mit Zuziehung der Königin Mandatarii, fortzuführen und zu beendigen; die vorlängst expromittirte, über jedes Schloß vorhandene, Inventarien, und sonstige ad Massam allodialem gehörige Scripturen und Documenten besagtem Mandatario zu communiciren, und so fort sothanes Erbschaffts-geschäffte gänzlich zu berichtigen.

Ingleichen beschwerte sich die Dänisch-Holsteinische Comitial-Gesandtschafft in einem pro memoria (1): Daß Br. Onolzbach die Hände zur Güte nicht bieten wolle, sondern deutlich zu erkennen gegeben habe, daß von einiger Allodialerbschafft keine Rede seyn könne, auch die gemeinschafftlich versigelt geweste Effecten und Baarschafft zu sich genommen habe.

Brandenburg-Onolzbach aber versezte in einem Gegen-pro memoria (2): Man habe zum Theil die Ursachen, warum von keiner allodial-Erbschafft die Rede seyn könne, in verschidenen pro memoria, unter Einsicht der nöthigen Documenten, ohne allen Rückhalt vorgelegt, und habe keine Ursach, den Richter zu scheuen.

§. 142.

Anno 1568. verglichen sich die Landgrafen zu Hessen: „Deß- Hessen.

(1) Neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 312.
(2) S. 314.

gleichen, wo auch Unser, der vier Gebrüder, oder Unserer Nachkommen, einer, so kein eheliche mannliche Leibs-Lehens-Erben hätte, seinen Töchtern durch Testament, oder dergleichen Dispositionen, etwas von seiner mit guter vorsichtiger Haushaltung, ohne Veräusserung, Verpfändung und Beschwerung seiner Rent-Cammer, Lande und Leute, eroberter und vorerspahrter Baarschafft, Kleinoder, oder Silber-Geschirr, testiren oder beweislich vermachen würde, solches, was dessen, nach beschehener Abstattung und Bezahlung der Schulden, so derselbige abgestorbene Fürst selbst gemacht, noch übrig im Vorrath seyn würde, sollen die Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, Ihnen, den Töchtern, zu obberührter Legitima und mütterlicher Verlassenschafft auch folgen lassen; doch daß von Landen und Leuten, auch anererbter Baarschafft, derwegen nichts überall verpfändet, veräussert, oder sonst in andere Wege beschwert seye oder werde, daß auch zuvor von der hinterlassenen Baarschafft die Schulden, so der abgestorbene Fürst auf seinem Ort Landes gemacht, gänzlichen, wie vorstehet, abgestattet und bezahlt seyen; aber ohne solche Vertestirung und Disposition sollen die Töchter zu allen disen Dingen kein Recht oder Anforderung überall haben, sondern mit ihrer Aussteuer, als der verordneten Legitima, endlichen zufriden seyn und bleiben. „

§. 143.

Mecklenburg. Anno 1705. fragten die **Mecklenburg-Güstrauische Prinzessinnen zu Halle an**: Ob nicht alle Meliorationes an Schlössern, Aemtern, aufgerichteten ganz neuen Gebäuden, item die Tormenta & Instrumenta bellica, wie auch die auf Aufrichtung einiger Milice verwandte Kosten, als ein Allodium zu consideriren? Man antwortete (1): Daß dergleichen Meliorationes, Instrumenta & Tormenta bellica, wie auch die zur Aufrichtung einer besonderen Milice verwandte Kosten, pro Allodio zu achten, und denen Land-Erben von dem succedirenden Agnato gut gethan werden müssen.

§. 144.

Sachsen-Lauenburg. **Von Sachsen-Lauenburg** berichtet Herr STRUVE (2): Defuncto An. 1689. Julio Francisco, Duce Saxo-Lauenburgensi, suæ gentis ultimo, dum Brunsuico-Lüneburgensis Elector easdem terras occupasset, atque in possessorio obtinuisset, ipsius relictæ Filiæ, Anna Maria Francisca, Jo. Gastoni, Principi Florentino, & Francisca Sophia Augusta, Ludovico Guilielmo, Badensi Marchioni,

(1) vid. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1052.
(2) de Allod. Imper. p. m. 705.

chioni, nupta, a Sereniſſimo Electore, Feudi Regalis poſſeſſore, prætendebant omnia mobilia, quæ alias ex feudis privatorum hæredibus allodialibus præſtari ſolita, alles auf den Vorwercken und Aemtern vorhandene Viehe und Getreide, ingleichen alle daſelbſt vorhandene und eingemauerte Braupfannen, Butten, Küfen, wie auch die zu Lauenburg und Neunhaus verhandene Fehre, Böthe und Transport-Schiffe, wie nicht weniger die zu Ratzeburg hinterlaſſene Artiglerie, ſo auf 15000. Rthl. angeſchlagen worden; Ueber dem die bey allen Vorwerckern befindliche Düngung, Gaile und Gare, wie auch das gebrauchte Saat-Korn, das vorhandene Holz, Karren und Steine zum Veſtungs-Bau, nebſt allen auf Michaelis 1689. fälligen und von der Cammer gehobenen Revenüen: (zuſammen 22815. Thl.) Quod tamen per transactionem fuit compoſitum.

Stryck (1) ſagt: Verum cum hæc puncta nulla Judicis ſententia, ſed amica conventione compoſita & in plerisque Hæredibus allodialibus, certo licet jure deſtitutis, ex ſingulari amicitia & favore à Sereniſſimis Ducibus delatum fuerit, non inde exemplum peti poterit in caſibus ſimilibus, præſertim cum in Succeſſione *Oldenburgenſi* in non paucis capitibus circa Allodium hoc motis aliud obtinuiſſe conſtet. Imo ſi Deciſio circa Allodialia Saxo-Lauenburgica ex Jure Saxonico petita fuiſſet, ad cujus Juris ductum regulariter & in ipſis Saxoniæ Ducatibus ſucceditur, fuiſſet ſane, quod in certis punctis adhuc amplius prætendere valuiſſent Filiæ Principes Saxo-Lauenburgicæ, ſed fuiſſet etiam, quod ex ſponte conceſſis juſte ipſis denegari potuiſſet.

§. 145.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg diſponirte An. 1737. §. 3. „Wir wollen auch, zu Abkommung alles Streits und Stabilirung einer gegründeten, beſtändigen Regul bey Unſerm Fürſtlichen Haus, und deſſen hinkünfftigen Regenten, die Principia veſt obſervirt wiſſen, daß, was ſo wohl Wir, als auch ein jeder anderer von Unſeren Succeſſorn, in das Land an Schlöſſern und Häuſern von denen Landes-Gefällen gebauet, melioriret, oder ſonſten angewendet und beygeſchaffet hat, als eine Acceſſion Unſeres Herzogthums und Herrſchafften gehalten und zu ewigen Zeiten von ſolchen nicht getrennet, noch deßwegen von eines verſtorbenen regierenden Herrns allodial-Erben etwas prætendiret, ſondern es damit eben, wie mit Unſeren Haupt-Landen, gehalten, und ſolche in gleicher Maaß mit denenſelben auf den Erſtgebohrnen und Würtemberg.

Regen-

(1) de Jur. Allod. Princ. Imp. Cap. 6. n. 114. ſq.

Regenten transferiret werden sollen; in Betracht sonderheitlich, daß die Landes-Revenüen und Einkünfften hauptsächlich zu des Landes Aufnahm und Besten, auch Zierde, gewidmet; folglich, wann davon etwas in und auf das Land vewendet wird, solches eigentlich dahin angeleget worden, wo es herkommen und wohin es vorzüglich gewidmet ist, daß also von keinen Unserer Erben und Nachfolgern dessentwegen per ultimam Voluntatem, oder per Donationem inter vivos, etwas anderst disponirt, oder denen Eigenthums-Erben zugewendet, oder in deren Betracht solchen andere lucra vermacht werden, sondern dergleichen Kösten, so von des Landes Nutzungen, deren hauptsächlichen Absehen gemäß, auf die Besserung gewendet seynd, bey dem Land verbleiben, nicht weniger auch die Fructus ultimi anni, oder was sonsten daran vorräthig, zu keiner Fürstlichen Allodial-Erbschafft gezogen werden sollen, es seyen dann vorhero erst die onera Territorii & Regiminis davon bestritten, auch die etwa vorhandene Schulden nach allgemeinen Reichs-Fürsten-Rechten abgeführet. „

Was, nach Absterben Herzog Leopold Eberhards zu **Würtemberg-Mömpelgart**, zwischen dessen Landes-Successore und jenes unehlichen oder doch unstandesmäßigen Kindern wegen des Silber-Geschirrs und Haus-Schmucks, so dann auch der Successionis allodialis privatæ, vorgekommen seye? siehe **im T. Staater.** *Tom. 19. p. 182. 183. 186.* **und** *194.*

Nach dem Tode Herzog Friderich Ferdinands zu **Weiltingen** ohne Prinzen ware die Frage: Was dem Hause heimfällig, oder denen Prinzeßinnen zu überlassen seye? Der Würtembergischen Ober-Räthe Gutachten gienge dahin: Dises regulire der Vergleich de An. 1617. welchen die fünf Brüder damahlen vor sich und ihre Erben beschworen, der auch in Testamento Eberhardino wiederhohlt und agnoscirt, mithin seye auch dise Distinction noch vor gültig zu halten, quatenus nimirum & in quantum cum tabulis Erectionis hujus Ducatus & prioribus Familiæ Pactis conspiret, weiters aber nicht, etc. In Quæstione ipsa seye zu distinguiren inter bona Allodialia, Apanagialia & meliorationes Apanagii. Die erstere seyen diejenige, welche auf der Weilting- und Brenzer Marckung ligen, und von der Weiltingischen Linie quovis modo acquirirt worden. Die andere, nemlich Apanagial-Güter, seyen diejenige Herrschafften, so An. 1617. dem Herzog Julio Friderich von dem regierenden Haus übergeben worden. Die leztere aber nicht allein alle innerhalb der Weilting- und Brenzer Marckung, nach der An. 1617. geschehenen Uebergabe, erworbene Immobilia,

mobilia, sondern auch was nach derselben vor Meliorationes mit neuen Gebäuden, vel mutationes culturæ, oder in andere Wege, vorgenommen worden. Dise Eintheilung vorausgesezt, und mit zu Hülf genommenem Brüderlichen Vergleich de Anno 1617. worinn der Weiltingischen Linie die facultas alienandi sothanen Apanagii besonders eingeraumt worden, und dagegen gehaltenem Weiltingischem Codicill, in welchem der Testator den regierenden Herzog ersucht, seinen Prinzeßinnen alles, was ihnen vi Pactorum Familiæ an Allodialien und Meliorationibus Apanagii gebühre, zuzuscheiden, waren einige der Meinung: Es wären forderist so wohl die in Anno 1617. an Herzog Julium, sub forma Apanagii, quamvis ob facultatem alienandi valde improprii, übergebene Güter dem regierenden Herrn, als Chef de la Maison, propter renunciationem generalissimam in Anno 1650. à linea Brenziana factam, nunmehr wieder anheimgefallen, und dises zwar nach dem klaren Buchstaben bemeldten Recesses. So seye man auch der Meynung, daß die bey dem Apanagio vorhandene Meliorationes mit-heimgefallen seyen, jedoch cum annexo, daß beyden Prinzeßinnen deren præsens valor, als rerum mobilium hæredibus, abzutragen seyen. Bey denen extra limitites Apanagii acquirirten Gütern aber hätte es dise Bewandtniß, daß solche ad literam Recessus de Anno 1617. dem proximo Agnato zuzukommen schienen: Ob aber, habito respectu ad Successionem primi acquirentis, der regierende Herzog zu Stuttgardt, oder aber, inspecta proximitate cum ultimo Defuncto, die annoch in Schlesien florirende Julianische Linie, oder aber, in casum valentis renunciationis ad hæc bona, die Vettere von Mömpelgart und Neuenstatt, es seyen? müsse der Vergleich de Anno 1660. geben; es seye dann, wie Einige davor hielten, daß die Prinzeßinnen per viam Fideicommissi in Codicillo dazu beruffen wären, welchen Falls diser Zweifel fallen und vor sie, exclusis Agnatis, zu sprechen seyn würde: Es seye gleichwohl in Anno 1617. ein solcher casus conceptis verbis ausgenommen worden, und daß in substrato Herzog Ferdinand per testamentariam dispositionem, utut in odium institutæ hæredis iterum revocatam, denen sämmtlichen Agnatis solche bereits entzogen gehabt, in Codicillo aber zu der Prinzeßinnin Vorstand herkommen lassen, denenselben auch an denen Bonis allodialibus dasjenige, so ihnen gebühret, zukommen zu lassen, welche Worte keine virtutem operandi haben könnten, man sage dann, es seyen dieselbe ihnen per viam institutionis obliquæ, seu

fideicommiſſariæ, zugeſchiden worden, cum nemo alienas Succeſſiones proprio ſanguini anteferat, es ſeye auch die revocatio Teſtamenti nicht in favorem Agnatorum, ſondern intuitu der Prinzeßinnen, geſchehen, ut illæ, præter Legitimam, plus conſequantur. Ad fundandum Fideicommiſſum ſufficere nudas conjecturas, modo graves & arduas. Benebens ſeyen diſe beyde Prinzeßinnen a Succeſſione Mompelgardica, donec deficiant Maſculi, zu excludiren. Wegen des zur Weiltingiſchen Tafel gehörigen Silber-Geſchirrs komme hier deſſen dreyerley in Conſideration: 1. Dasjenige, ſo vi Receſſus dem Herzog Julio Friderich vor eine Fürſtliche Tafel überlaſſen und, à 3000. fl. äſtimirt, in partem Apanagii gegeben worden, ſo zwar, indem die Julianiſche Linie noch nicht erloſchen, des Herzogs Chriſtian Ulrichs Prinzen zuzukommen ſchiene: Weil aber, ob renuntiationem generaliſſimam, diſe davon excludiret, könne der Herzog das Surrogatum davon, nehmlich das Pretium der 3000. fl. prätendiren; es ſeye denn, daß die beſchehene Alienation diſes Silbers pro Conſervatione Apanagii erweislich geſchehen, z. E. an Brandſchatzung. 2. Komme in Conſideration dasjenige Tafelgeſchirr, ſo über den Werth der 3000. fl. noch vorhanden ſeyn möchte: Diſes würde in dem §. Sollte dann ſich ꝛc. zuſamt denen anderwärts her erworbenen ligenden Gütern, proximo Agnato, ob majorem Familiæ Ducalis ſplendorem, mithin denen Schleſiſchen Prinzen, abſtrahendo à Renunciatione, durch welche aber dem Herzog, vel reliquis Agnatis, diverſo conſiderandi modo, Plaz gemacht worden, und wann man dafür halten würde, daß oberwehntes Fideicommiſſ, juxta quorundam Vota, ex Codicillo præſumendum, nicht ſtatt finden ſollte; wiewohl auch in caſum Fideicommiſſi die Weiltingiſche Prinzeßinnen mit dem proximo Agnato ſich zwar ratione quartæ Trebellianicæ abzufinden, nicht aber nach dem Receß de Anno 1617. die Allodialia, ſive Immobilia, (welche nehmlich nicht pro Meliorationibus zu halten) zu theilen hätten. Das 3te ſey, das über alles Tafel-noch weiter vorhandene Silber-Geſchirr, welches nach beſagtem Receß denen Prinzeßinnen ob verba: übrig erzeugten, als erblich zufalle, denen auch $\frac{1}{3}$. von denen eigenthumlichen Kleinodien, denen nächſten Agnaten aber $\frac{2}{3}$. davon zufielen. Von dem Anno 1617. mit in Apanagium gegebenen Hausrath werde vel uſu vel bello tricennali alles alterirt ſeyn; doch ſeyen die in natura noch vorhandene Stücke dem Herzog, als Succeſſori Apanagii, heimfällig: Die Häuſer

und

und Ligenschafften aber seyen inzwischen so gut als möglich zu besorgen, und plus offerenti in Bestand zu überlassen.

§. 146.

Nach Abgang des Nassau-Hadamarischen Mannsstamms führten die hinterlassene Prinzeßinnen mit denen Landes-Successoribus vor dem Reichs-Hofrath Proceß in puncto Separationis Feudi ab Allodio; ich weiß aber von demselben, so ferne er die Mobilien und privat-Erbschafft betrifft, nichts speciales zu melden. Nassau.

§. 147.

Fürst Günther zu Schwarzburg-Sondershausen, so Anno 1740. verstorben, sezte seine Gemahlin zur Erben seiner Allodialerbschafft ein: Weil aber der Fürst Heinrich und die Wittwe sich nicht darüber vergleichen konnten, gediehe die Sache erstlich an das Sächsische Vicariats-Hofgericht und dann an den Reichs-Hofrath; es wurde auch eine Commißion auf Chur-Sachsen erkannt. Schwarzburg.

Anno 1743. 28. Nov. wurde der Commißion unter anderen rescribirt: Gleichwie beyde Fürstliche Theile beständig darüber streiten: Ob dann die Holz-Getraid-und dergleichen Vorräthe zum Allodio oder aber Fideicommiß gehören? auch leicht vorzusehen, daß die local-Commißions-Subdelegati wegen dises Streits mit ihren Geschäfften nicht werden fortkommen können, sondern bald da, bald dort, einen neuen Anstand finden dörfften; so hätte der Kayser, (zumalen da Partes über disen Punct in denen Reichs-Vicariats-und Localcommißions-Acten vilfältig gehandelt,) vor nöthig ermessen, hiemit, (jedoch nur provisorie, & salvo jure utriusque Partis, auch damit die Localcommißion ihr Geschäfft nicht, wie angegeben werde, ohnnüzlich oder vergeblich vornehmen, sondern selbiges mit mehrerem Effect vollführen möge,) zu verordnen, daß alle nur benannte und andere Vorräthe, mithin die nach dem Todesfall des Fürstens Günther & usque ad trigesimum annoch ausstehende, und entweder vorhero oder nachhero schon eingegangene, mithin vorräthige, Früchte, Zinsen, Pachtgelder, Getraid, Gehölz, so vom Stamm separirt worden, ingleichem alles rohe und geschmidete Eisen bey denen Eisenhütten, Bergwercken, und dergleichen Vorräthe, insgesammt in das Inventarium ad interim mit-eingetragen werden solle; inmassen obiges alles zu seiner Zeit decidiret werden müsse, jezo aber noch nicht thunlich seye, weilen die samtliche Acten beym Reichs-Hofrath noch nicht complet vorhanden seyen ꝛc. Da übrigens der Kayser, so bald der Status der Allodialerbschafft in seine Richtigkeit gebracht

bracht seye, nicht nur wegen der Immißion in die Erbschafft ohne weiteren Anstand die rechtliche Gebühr zu verfügen, sondern auch zu seiner Zeit alle übrige strittige Puncten auf einmal erörteren zu lassen, gemeint seye.

Anno 1744. 29. Oct. (1) wurde unter anderem ferner resolvirt:

1. Es habe das abermalige Begehren puncto revocandæ Commissionis localis, sive Subdelegationis, zumalen da selbige vor jezo mit dem Inventario der Schwarzburg-Sondershausischen, dann derer Gehrischen, Vorräthe würcklich beschäfftiget, mithin solches nicht gleich in ipso negotio zu unterbrechen seye, noch zur Zeit nicht statt.

2. So vil aber den Subdelegations-Unkosten-Vorschuß anbetreffe; so lasse es der Kayser zwar, Einwendens ungehindert, dermalen bey der nur provisorie und salvo jure cujuscunque deßfalls ergangenen Kayserlichen Verordnung, gestalten Umständen nach, der Zeit noch bewenden; jedoch solle nach geendigtem Commißionalgeschäfft über den Punct, welcher von beyden Fürstl. Theilen die Subdelegationskosten in totum oder in tantum zu tragen, oder resp. zu ersezen schuldig seye, hauptsächlich nach gleich durchgehender Gerechtigkeit erkannt werden.

3. Wurde, so vil die von der Kayserl. Subdelegations-Commißion liquidirte wenige Immobilien und Holz-Frucht-oder andere Vorräthe, so eine Summ von 9171 1/6. fl. Meißnisch - - ausmachen, betreffe, gegen den Fürsten Heinrich zu Schwarzburg-Sondershausen ein Mandatum de immittendo in possessionem rerum hæreditariarum allodialium, & resp. eventualiter de præstando pretium der liquidirten Holzvorräthe u. d. S. C. erkannt.

4. Was aber das Begehren wegen des Floßholzpreises anbelange; so solle, da die Commißion es nur nach dem im Wald gewöhnlichen Preis angeschlagen, solches inter Partes noch weiter ausgeführet werden.

5. Wurde genehmiget, daß nur allein die leztere Jahrrechnung, oder diejenige, welche hierzu am allernöthigsten seyn mögten, untersuchet werden sollen; und dises um so mehr, als dadurch die immerwährende Klagen wegen der allzulang daurenden local-Commißion, und derer daher entstehenden Commißionskosten, vil vermindert und ab-

(1) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 2. p. 538.

abgeschnitten werden; wollte aber der klagende Theil mehrere Rechnungen, als absolute nöthig seyen, (worüber die Kayserl. Subdelegation zu erkennen habe,) zu inspiciren oder zu untersuchen verlangen, solle solches auch auf dessen alleinige Unkosten geschehen.

6. Wurde der Commißion unter anderem rescribirt: Nachdeme in der Arnstättischen Landesportion ein ordentliches Inventarium, mit viler Mühe, Fleiß und Unpartheylichkeit errichtet worden; so sollte nun auch über die Sondershausische und Gehrische Holz-Frucht- und andere Vorräthe, auch besonders noch über den Statum passivum, ein standhafftes Inventarium gefertiget werden: Weil aber beyde Fürstliche Theile einer dem andern gestissentliche Verzögerung und dadurch verursachende Kosten Schuld gebe, ꝛc. so möchte der Commissarius seiner Subdelegation nochmalen befehlen, daß sie dises (ob zwar ohne ihr Verschulden,) allschon über 8. Monathe gedauerte Geschäfft, (da bey den Allodial-paßivschulden sich gar nicht vil aufzuhalten seyn dörffte, weil hierüber schon bey der Commißion schrifftlich gehandelt seyn solle,) bestmöglichst beschleunigen und zu Ende bringen, auch keinem Theil einige Aufzüglichkeit gestatten, sondern alle unnöthige Weitläufftigkeiten gleich autoritate Cæsarea abschneiden, auch, wer dann an der Mora Schuld trage, gründlich und pflichtmäßig berichten solle, damit so dann auch hierüber die Kayserliche rechtliche Verordnung verfüget werden könne. ꝛc.

Um das Jahr 1759. hatte der Erbprinz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld am Reichs-Hofrath einen Proceß gegen den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, des Fürsten Heinrich zu S. Sondershausen allodial-Verlassenschafft betreffend, und es ware darinn gegen den Beklagten ein Mandat und eine Paritoria ergangen.

§. 148.

Erbach. Schenckens Erasmi, Herrn zu Erpach, Kinder wurden wegen seiner hinterlassenen privat-Erbschafft mit dem Lehensfolger, Schencken Eberhard, streitig. Herr SCHNEIDER (1) meldet davon: „Es gab allerhand Zwistigkeit, weilen Schenck Eberhard, nebst dem ergriffenen Besiz derer Lande, auch Silberwerck, und andere kostbare Fahrnisse, des abgegangenen Schenck Erasmus zu sich genommen, wie nicht weniger dessen Haus zu Heydelberg bezogen hatte. Man verstand sich zu einem gültlichen Austrag der Sachen, und

(1) in der Erbach. Histor. S. 160.

sollten vier von Adel die Schieds-Richter, der Graf Johann von Montfort aber Obmann oder Gemeiner, d. i. von beyden Theilen Bewilligter seyn, und der Handel binnen Jahr und Tag ausgetragen, indessen, das Erasmische Silber-Geschirr beym Rath zu Heilbrun, 1500. fl. aber bey dem Grafen von Montfort von Schenck Eberhard hinterleget werden, wie der Anlaß-Brief von 1516. = = = ausweiset. Der Handel kam doch nicht zum Stande, vilmehr zur Klage vor das Rothweilische Gerichte, und ergieng die = = Ladung an Schenck Eberharden Anno 1517. Nach verschidenen Unterhandlungen gediehe es dahin, daß Schenck Eberhard denen Erasmischen Töchtern 1500. Gulden für die fahrende Habe ihres Vaters bewilligte, und das Haus in Heydelberg behielt. So lange er das Geld nicht zahlte, versprach er selbiges zu verzinsen; es steckte sich aber auch hiermit, daß es eines anderweitigen neuen Vergleichs bedurffte, den Anno 1521. auf dem Reichstage zu Worms Michael Graf zu Wertheim, Sigmund Graf zu Lupffen, Rudolf Graf zu Sulz, Philipps Graf zu Hanau, Schweigker Herr zu Gundelfingen, Schenck Valentin Herr zu Erpach, dahin vermittelten: Daß Schenck Eberhard denen zwey Erasmischen Töchtern 1500. Gulden, nebst dem davon gebührenden Zins, bezahlen, ihnen auch das zu Heilbrun hinterlegte Silber-Geschirr ausantworten, dargegen das Schenck Erasmische Haus in Heidelberg behalten sollte ꝛc. Die Zahlung des obgedachten hemmete sich wiederum, daß die Sache deshalber am Hof-Gericht zu Rothweil abermal anhängig gemacht wurde, biß sie endlich, besage vorhandener Quittung, Anno 1537. erfolgte und dergestalt die Erasmische Töchter abgefunden waren.„

§. 149.

Fugger. Zwischen des Grafen Eustachii Mariä **Fugger** allodial-Erben und dem Grafen Johann Carl Fugger zu Nordorff entstunden Streitigkeiten, welche vom Reichs-Hofrath Anno 1754. 25. Oct. an die Familien-Austräge verwisen wurden. (1)

§. 150.

Hanau. Anno 1642. forderte die Landgräfin zu Hessen-Cassel, als die letzte Tochter Hanau-Münzenbergischen Stamms, vi Pacti de An. 1610. für sich und ihre Schwestern 30000. fl. Und weil Graf Philipp Moriz in seinem Testament seiner Mutter und drey Schwestern 100000. Rthl. an statt der fahrenden Haab und Nahrung, Mo-

(1) Staatsarch. 1755. 1. Band, 27. S.

Mobilien, und was deme anhängig, dergestalt vermacht, daß die Wittwe 50000. die Schwestern aber auch 50000. bekommen sollten; als forderte sie auch dise leztere 50000. fl. Man wollte sich aber Hanauischer Seits nicht darzu verstehen, und ich weiß nicht, wie die Sache ausgegangen ist.

Anno 1714. vergliche sich der Graf zu Hanau mit Hessen-Cassel, qua eventualen Hanau-Münzenbergischen Successore: „Was nun 2tens die bewegliche Verlassenschafft belangt, welche von weyland Herrn Graf Philipp Rheinharden hochseel. Andenckens, oder auch des jezt regierenden Herrns zu Hanau Hochgräflichen Gnaden selbsten, oder Dero hinterlassenden ehelichen Manns-Stamm, herrührig, und hiernechst bey Ausgang des Hochgräfl. Hanauischen Manns-Stamms vorhanden seyn wird, es bestehe solche in Haus-Mobilien, oder andern als Frucht, Wein, baarem Geld, Capitalien, Obligationen, Geld, oder Silberwerck, rückständigen Renten und allem, was zur fahrenden Haab gerechnet werden mag, deßhalben ist man dahin einig worden, daß solche denen aus dem Hochgräflichen Haus-Hanau-Lichtenberg vorhandenen und eines solchergestalt zulezt abgelebten Hochgräflich Hanauischen Mannlichen Successoris nächsten Weiblichen Erben und deren Posterität, als ein Ihnen zustehendes Eigenthum, doch mit diser bey einigen Puncten angemerckten Maas, gelassen werden soll, daß 1) diejenige Haus-Mobilien, welche von der Hochgräflichen Hanau-Münzenbergischen Linie herrühren und etwa bey Abgang des Hochgräflichen Hanauischen Manns-Stamms noch vorhanden seyn möchten, dem hiernächstigen Successori aus dem Hochfürstlichen Haus Hessen in die Grafschafft gelassen werden sollen. Sodann haben Ihro Hochgräfliche Gnaden zu Hanau 2) Sich von Selbsten erboten, wegen der von dem Hochgräflichen Hanau-Lichtenbergischen Stamm in denen zur Grafschafft Hanau-Münzenberg gehörigen Häusern, nemlich denen Schlössern zu Hanau und Steinau an der Strassen, angeschafften Meubles eine solche Verzeichnüß noch vor Ihrem Tode zu verfertigen und zurück zu lassen, daß darinnen an solchen Mobilien, woran kein Gold oder Silber ist, oder welche nicht in kostbahren Tapeten und Betten bestehen, eine ziemliche Nothdurfft dem Hochfürstlichen Haus Hessen zum besten zurück bleiben möge: Und zu einem gleichmäßigen soll auch, in dem Fall Sie mit Zurücklassung Männlicher Descendenz versterben, folglich Ihre über solche Meubles gemachte Disposition ohne Würckung seyn würde, der leztere aus dem Hochgräflichen

Hanauischen Manns-Stamm verbunden seyn. So vil aber hierbey das gantz neuerbauete Herrschafftliche Haus zu Kesselstatt, die Philippsruh, angehet; da haben Jhro Hochgräfliche Gnaden ausdrücklich reservirt, daß, wann Sie wegen der darin befindlichen Meubles keine Disposition machen würden, solche ohne Unterscheid, sie seyen kostbar oder nicht, Jhren Weiblichen Erben und deren Posteritæt zustehen sollten. 3) Soll all dasjenige, was von denen von der Hanau-Müntzenbergischen im Jahr 1642. ausgegangenen Linie angelegten Capitalien dißmalen vorhanden, dem künfftigen Landes-Successori aus dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel nach Ausgang des Hochgräflichen Hanauischen Manns-Stamms verbleiben; dargegen aber auch, wie billig, 4) von selbigem die von diser Hanau-Müntzenbergischen Linie etwa erweislich vorhandene wenige und sich mit allen so liquid- als illiquiden und theils auch noch im Proceß verfangenen auf keine 18000. Gulden belauffende passiv-Schulden, so vil indessen noch nicht abgetragen seyn wird, mit übernommen werden: Doch will man sich Hochgräflicher Hanauischer Seiten angelegen seyn lassen, so vil deren immittelst liquid werden, solche der Gebühr selbsten abzutragen, und die eingelöste Obligationes, oder die darüber zurückgegebene Quittungen, dem künfftigen Landes-Successori zum besten zu conserviren und zu gehöriger Zeit zu extradiren. Doch was von disen vorgemelten 18000. Gulden Schulden zur Zeit des Zurückfalls noch nicht abgetragen seyn wird, solches bleibt der Landes-Successor, weilen Derselbe Land und Leute bekommt, zu bezahlen verbunden, wie bereits droben versehen ist. So vil aber 5) das an das Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel wegen Ueberlassung des Schlosses, Stadt und Amt Homburg prætendirtes Capital derer 12000. Goldgulden anbelangt; seyn zwar Jhro Hoch-Gräfliche Gnaden zufriden, daß es auch mit solchem auf obberührte Weise, auf den Fall Jhro Hochgräfliche Gnaden ohne männliche Succession versterben würde, gehalten werde: In dem Fall aber sie von GOtt mit männlicher Descendenz gesegnet werden sollten, reserviren Sich selbige expresse, sich dißfalls etwan auf eine andere Weise, der Billigkeit nach, mit dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Cassel zu vergleichen, und mag dahero diser Punct wegen des Capitals, so lang Hochgräfl. Jhro Gnaden mit ehelichem Manns-Stamm nicht begabet seyn, wegen der Pensionen aber biß nach Jhrem Tod, in statu quo verbleiben; doch will man sich deßhalben Hochfürstlicher Heßischer Seiten quævis competentia vorbehalten haben, und wegen

diſes

diſes Poſtens, bevor derſelbe güt- oder rechtlich ausgemacht, die Hoch-Gräfliche Hanauiſche Allodial-Erben, dem Heßiſchen künfftigen Herrn Landes-Succeſſori inmittelſt keinen Vorenthalt, noch den Zutritt zu der Grafſchafft Hanau-Münzenberg ſchwer, machen ſollen. Aber wegen der Geld- und Frucht-Gefällen und übrigen Renten und Einkünfften in der Grafſchafft Hanau-Münzenberg des letzten Sterb-Jahrs ſoll 6) zu der Zeit des Abgangs des Hoch-Gräflich Hanauiſchen Manns-Stamms ⁄ ⁄ ⁄ der ganze Jahrgang, worinnen diſer Fall geſchiehet, vom 1. Januarii bis letzten Decembris zuſammen gerechnet, und des letztern Regentens aus dem Hoch-Gräflichen Haus Hanau Weiblichen Erben, und deren Poſteritæt, ſo vil davon entrichtet werden, als die von ſelbigem Jahr bey erfolgendem Fall ſchon vergangene Zeit nach Proportion des ganzen Jahrs mit ſich bringt; dem dann auf gleiche Weiſe und in gleicher Proportion noch ein Sterb-Quartal mit beygefüget werden ſoll, doch derogeſtalt, daß dem Herrn Landes-Succeſſori die Wahl verbleibe, diſes Sterb-Quartal entweder in natura verabfolgen, oder an deſſen ſtatt 20000. Gulden Franckfurter Währung denen Hanauiſchen Herren Allodial-Erben dafür erlegen zu laſſen; dargegen aber der letztere Herr aus dem Hoch-Gräflichen Haus Hanau, ſo vil die Grafſchafft Hanau-Münzenberg angehet, über nichts weiter, als was Ihm in diſem Recels zugeſtanden wird, diſponiren, noch ferner über obiges noch einige beſondere Diſpoſition über 30000. Gulden, welche ohne dem in dem Erb-Vertrag de anno 1610. nur auf beyderſeits Hoch-Gräflichen Manns-Stamm gerichtet geweſen, prætendiren, ſondern alles übrige dem Landes-Succeſſori aus dem Hoch-Fürſtlichen Haus Heſſen gelaſſen werden ſolle. 7) Die von dem letzten Regenten auf ſeinen Höfen ausgeſäete und noch nicht eingeerndete Früchte aber ſollen, nebſt dem alsdann noch ohnabgeleſenen Wein, ſonder Abzug des auf das Bauen der Felder und Weinberge, wie auch auf den Unterhalt des Geſindes und Viehes, aufgegangener Koſten, zwiſchen dem künfftigen Heßiſchen Herrn Landes-Succeſſore und berührten Hanau-Lichtenbergiſchen Allodial- oder Weiblichen Erben gleich getheilet; doch hiervon der ſo genannte Kintzingheimer Hof, welchen des jezo Regierenden Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden Dero Hoch-Fürſtlichen Frau Gemahlin ad dies vitæ zu genieſſen übergeben, ausgenommen, und Derſelben ſo wohl, als auch, Falls an deren ſtatt etwa, nach Ungewißheit des menſchlichen Lebens, eine andere Wittib von Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden zurückgelaſſen werden ſollte, uſufructuarie überlaſſen, folglich auch in ſolcher Zeit auf

derselben Kosten in gutem Stand und Besserung unterhalten werden.

Was aber, drittens, obberührten von dem lezt-verstorbenen Regenten, weiland Herrn Grafen Philipp Reinhard zu Hanau hochseeligen Andenckens, zu Kesselstatt aufgeführten kostbaren Bau, die Philippsruhe genannt, und die davon ohngefehr à 80. bis 100000. Gulden Franckfurter Währung noch rückständige Schulden betrifft; so ist das jezo Regierende Hoch-Gräfliche Haus erbietig, solchen Bau noch weiters zu besserm Stand zu bringen, und deßwegen eine Allée von dem Canal-Thor der Neustadt an, längst dem Mayn-Fluß biß dahin, wie ingleichem auch einen mit einer Mauer umgebenen Phasanen-Garten und darzu gehörigen Haus, verfertigen zu lassen: Dargegen aber der künfftige Herr Landes-Successor aus dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen-Cassel, welcher den Philippsruher Bau nach Abgang des Hoch-Gräflichen Hanauischen Manns-Stamms in ruhigen Besitz bekommt, denen Hoch-Gräflichen Hanauischen Weiblichen Erben die Summe von 100000. Gulden, wann solche mit Urkunden beschienen werden, nicht aber darüber, wann gleich derselben noch mehrere angewendet, oder bescheiniget werden können, wegen solcher Gebäu abstatten soll; doch daß erwehnte weibliche Erben dem Landes-Successori zu deren Erlangung in ruhigen Besitz, so viel an Ihnen, beförderlich seyn und daran keine Verhinderung verursachen: Wegen der in solchem Bau bey Abgang des Hoch-Gräflichen Hanauischen Manns-Stamms befindlicher Mobilien aber ist oben schon Versehung geschehen.

Dieweilen auch, viertens, die Grafschafft Hanau-Münzenberg seiter dem im Jahr 1643. aufgerichteten Pacto successorio durch den hernach genossenen langwierigen Ruhestand, geführte gute Oeconomie, und sonsten, in Capitali weit über Eine Million Gulden an Jährlichen Revenuen, wann man auch fünff Gulden jährlicher Renten zu einhundert Gulden in Capitali anschlägt, besage des von Hoch-Gräflich Hanauischen Præsidenten und Cammer-Räthen unterschribenen Attestati, verbessert worden; hat man Hoch-Fürstlicher Heßischer Seiten, zu Erhaltung guter Harmonie mit dem Hoch-Gräflichen Hanau-Lichtenbergischen Haus, und Vermeydung allerhand unnöthiger Weitläufftigkeiten, in Krafft dises, sich anheischig gemacht, daß der aus solchem Haus nach Abgang des Hoch-Gräflichen Hauses Hanau zu der Grafschafft Hanau-Münzenberg gelangende Herr Successor denen Weiblichen Erben des leztern Regenten aus dem Hoch-Gräflichen Haus Hanau die Summe von 250000. Gulden Franckfurter Währung, den Gulden zu 15. Bazen oder 60. Kreuzer gerechnet, für obberührte Meliora-

liorationes und Ehe-Aussteuer, eins für alles, sonder einige Gefährde, heraus zu geben, bey Abgang aber des leztern Successoris eigenen Weiblichen Descendenz, und, da es ad Lineam collateralem kommen würde, dem leztern Successori über eine Summe von 150000. Gulden, zu faveur der hinterlassenden Schwestern und derselben Posterität, oder auch, gestalten Sachen nach, des Hoch-Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel selbsten, zu disponiren frey bleiben, und der aus dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen kommende Successor solche zu erfüllen schuldig seyn, solchenfalls aber und da hierunter eine zu faveur der Gräfinnen Schwestern und deren Posterität gereichende Disposition gemacht worden, oder da auch diser lezte Successor aus dem Hoch-Gräflichen Haus Hanau ohne dergleichen Disposition verstorben wäre, (als in welchem Fall ebenmäßig denen hinterlassenden Gräfinnen Schwestern und Ihren Erben die 100000. Thaler gebühren) alsdann alle übrige Anforderungen obbemelter Gräflichen Hanau-Lichtenbergischen Gräfinnen wegen Ehe-Aussteuer, oder Abfindung wegen fahrender Haabe, gänzlich cessiren, und deßhalben an den Heßischen Herrn Landes-Successorem keine fernere Ansprache gemacht werden solle; insonderheit da Derselbe ohne das die fahrende Haabe nicht bekommt, sondern dieselbe, nach Anleitung des §. 2. denen Hanauischen Allodial-Erben verbleibt.

Fünfftens, wegen der auf die hinkünfftig noch nöthige und nüzliche oder einträgliche Gebäude etwa anzuwenden stehender Meliorationen hat man sich dißfalls dahin verglichen, daß 1.) der aus dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen folgende Landes-Successor, so weit solche Meliorationes aus denen dadurch établirten Land-Revenüen und Gefällen vor des jezt Regierenden Herrn und Dero Manns-Stamms Abgang nicht ersetzt seyn würden, die alsdann noch restirende Summe auf deren vorgängige Bescheinigung zu ersezen habe: Damit aber auch hierinnen aller Mißverstand zwischen beyderseits Nachkommen vermieden bleibe; soll, so vil immer thunlich, und sonderlich da die Auslage in einer considerablen Summe bestehen würde, bey Aufrichtung solcher einträglichen Gebäuen die Communication mit dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen gepflogen werden; als welche Communication auch ferner 2.) bey Aufführung anderer Gebäuen, davon zwar keine Renten einfallen, selbige aber gleichwohlen dem Hoch-Fürstlichen Haus Hessen hiernächst zu einer mehrern Bequemlichkeit gereichen könnten, genau beobachtet, und das hiernächst zu restituiren stehende Quantum zwischen beyden Hoch-Fürstlichen und Hoch-Gräflichen Häusern, denen bewandten Umständen und der Billigkeit nach, verglichen werden; sodann auch schließ-

lich 3.) der Hoch-Fürstliche Heßische Landes-Successor, bey Erlangung der von Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden, oder Dero Manns-Stamm, bey der Grafschafft Hanau-Münzenberg sonsten noch neuerworbener, und vorhero darzu, oder deren bißherigen Domainen, nicht gehörig gewesenen Renten und Gefälle, deren erweißlich ausgelegten billigmäßigen Preis ersezen solle. = = =

Damit nun, Sibendens, bey hiernächstem Successions-Fall die hinterbleibende Hoch-Gräfliche Hanau-Lichtenbergische Töchter, oder Allodial-Erben, und respective Wittiben, alles dessen, was in denen vorhergehenden Puncten zu Ihrem Besten enthalten, desto mehr gesichert seyn mögen; so wird hiermit die ganze Grafschafft Hanau-Münzenberg zu einer general-Hypothec denenselben dergestalt eingesetzt, daß, wann die zu der Zeit in der Grafschafft Hanau-Münzenberg succedirende Herrn Landgrafen zu Hessen die verglichene Summen in denen utrinque beliebten Jahrs-Fristen wider Verhoffen nicht abstatten würden, die Hanau-Lichtenbergische Töchter und Wittiben die Ihnen alsdann beliebige Pertinenz-Stücke der Grafschafft Hanau-Münzenberg, entweder privata autoritate in Besitz zu nehmen, die in Besitz habende zu retiniren, oder auch in solche Pertinenz-Stücke durch Kayserliche Mandata immissorialia oder Executorialia sine Clausula sich respective einsezen und manuteniren zu lassen, auch darinnnen biß zu Ihrer völligen Vergnügung zu verbleiben, befugt seyn, über dises alles aber auch von dem Hoch-Fürstlichen Landes-Successore gleich bey Antretung seiner Hanauischen Regierung der Anstalt verfüget werden solle, daß die Ablage berührter Forderungen innerhalb sechs bis acht Jahren beschehen könne, daran wenigstens jeden Jahrs 30000. Gulden abzutragen: Und obwohl wegen obbemelter Forderungen in dem ersten Jahr kein Interesse abzustatten; so soll doch das übrige nach Ablauff des ersten Jahrs noch restirende Quantum jedesmahl mit 4. pro Cento verpensioniret, auch deßwegen die Hanau-Münzenbergische Rent-Cammer zu ordentlicher Entrichtung diser Gelder, welche aus denen paratesten Mitteln jedesmal zu nehmen, und in derselben in specie der Rechnungs-Führer deßwegen mit würcklichen Eydes-Pflichten an berührte hinterlassende Hanau-Lichtenbergische Weibliche Erben und deren Descendenten, (welche auch so lang, bis solche Veranstaltungen würcklich geschehen, aus denen Hanauischen Schlössern zu weichen nicht gehalten seyn sollen,) angewisen werden; gestalten auch dasjenige, was Dieselbe in der Grafschafft Hanau-Münzenberg nach Innhalt dises errichteten Haupt-Recessus zu fordern haben, mit keinen Arresten beleget oder

vorent-

vorenthalten, sondern Ihnen vilmehr auf alle Weise in Ihrem Anligen geholffen werden soll. „

In dem Neben-Receß heißt es §. 5. „Und gleichwie man Hoch-Gräflich Hanauischer Seiten das Hoch-Fürstliche Heßische Interesse bey sich über kurz oder lang zutragendem Fall sich bester massen wird lassen angelegen und demselben in alle Wege beförderlich seyn, damit hochgedachtes Haus solchen Falls zur Possession Hanau-Münzenberg vor Andern, denen Hanauischen und Heßischen Verträgen gemäß, gelangen möge; als hat man auch hinwiederum Hoch-Fürstlich-Heßischer Seiten verbindlich zugesagt, hiernächst, nach Ausgang des Hochgräflichen Hanauischen Manns-Stamms, sich der hinterlassenden weiblichen Erben, auf ihr Verlangen, auf alle nachdrückliche Weise, und, da es nöthig, auch mit Ueberlassung einiger Mannschafft, nach vorgängiger Concertirung, gegen ihre Widrige mit Rath und That anzunehmen. „

Anno 1718. wurde zwischen Hessen-Cassel, Hessen-Darmstatt, (dessen Erb-Prinz die Hanauische Erb-Tochter geheurathet hatte,) und Hanau ein weiterer Vertrag errichtet: So wichtig aber auch solcher in diser Materie ist; so kan ich ihn doch, Weitläufftigkeit halber, hier nicht anführen: Wer will, schlage ihn in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 26. p. 137.* nach.

Uebrigens ist im T. Staatsr. *Tom. 16. p. 371. seqq.* zu sehen, daß Hessen-Cassel nachhero sich nicht an dise Pacta verbunden hat achten wollen; ins besondere ist auch *ibid. p. 380. seq.* zu lesen, was, als die Sache zu gütlichen Tractaten kame, dißfalls vorgekommen, aber damals zu keinem Schluß gediehen ist.

§. 151.

Anno 1627. verglichen sich die Gräflich Helffensteinische allodial- Erben ad interim: „Und weilen auch, zum 9ten, um viler Ursachen willen ein Notturfft ist, daß man ein Inventarium über die acquisita mobilia & immobilia, nicht weniger den Hausrath, Schulden und Gegenschulden, rechtlicher Ordnung gemeß, verfertige; als solle einem jeden Interessenten glaubwürdige Copia davon zugestellt, und solche Stück obsignirt, auch unverrückt und bey einander verwahrlich bleiben und gelassen werden, biß mehrbesagter Ausspruch von Kayserlicher Majestät (puncto Separationis Feudi ab Allodio,) einlangt. „ Helffenstein.

§. 152.

Nach dem An. 1767. erfolgten Absterben des Grafens Christian Carl Reinhards zu Leiningen-Heydesheim ereigneten sich zwischen dem Landesfolger und des leztverstorbenen Grafens Allodialerben Leiningen.

Streitigkeiten, welche durch eine Kayserliche Commißion untersucht, und so dann durch eine Cammergerichtliche Urthel entschiden wurden.

§. 153.

Limburg. Als der Manns-Stamm derer Grafen von **Limburg** abgienge, wurde dem zu Ergreiffung der Possession derer Reichs-Lehen bevollmächtigten Königlich-Preußischen Ministre unter anderem in seine Instruction gesezt: In denen Mobilien und allodial-Vermögen an Früchten, Wein, ꝛc. solle man alles der Gräfinnin Disposition überlassen; doch, weil Preussen post obitum der Grafen die Landes-Superiorität und omnimodam Jurisdictionem hätte, keinen fremden Rath obsigniren lassen.

§. 154.

Mannsfeld. In der Gräflich-**Mannsfeldischen** Erb-Einigung de An. 1520. wurde beliebt: „Wir wollen, bewilligen und ordnen auch, daß hinfort zu ewigen Zeiten, dieweil der männliche Stamm und Geblüte des Nahmen Mannsfeld lebet, daß alle Unsere Büchsen, mit ihren zuhörenden Kugeln, Salpeter, Pulver, und andern darzu gehörend, desgleichen alle Unsere Kleinot und Gefässe, sie seynd silbern oder gülden, Perlen oder Edelgestein, versatzt und unversatzt, für kein Erbgut oder erbliche Gerechtigkeit geacht und gehalten werden soll; also daß keine von Mannsfeld weibliches Geschlechts in Ewigkeit solche angezeigte Güter als Erb-Gut und erbliche Gerechtigkeit möge oder soll haben, und darinn succediren; sondern solche obberührte Güter sollen allezeit auf den nechst-Gesippten des männlichen Stamms und Nahmens fallen, und kommen, damit derselbe mannliche Stamm und Nahmen desto stattlicher und wesentlicher erhalten werden und bleiben möge.„

§. 155.

Oettingen. Anno 1495. verglichen sich die Grafen von **Oettingen**: „Die fahrende Haab antreffend; soll das Geschoß und was zu der Wehre gehört, bey der Grafschafft in alle Wege bleiben, der andern fahrenden Haab, auch Paarschafft halben an Geld, nichts ausgenommen, was der durch einen nit vergeben oder verschafft würdet, soll den nechsten mannlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehen und verbleiben, und ausser denselben niemands Gerechtigkeit darzu haben, in keine Weis: Doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen, daß Er im Leben ichts von liegender Haab verkaufft, damit er baar Geld überkomme, sonder ohn Argelist vermieden seyn und bleiben.„

Als des Grafen zu Oettingen-Wallerstein Primogenitur-Ordnung An. 1766. von dem Kayser bestättiget wurde, verordnete der

Kayser

Kayser zugleich, wie es, nach Absterben eines Primogeniti, in allerley Fällen in Ansehung des Silbers, Juwelen und Spizen, solle gehalten werden. (1)

§. 156. a.

Einen Vergleich in dem Gräflichen Hause Reuß, daß die von denen Wittwen erhandelte weibliche Gerechtigkeiten denen Lehen-Folgern zustehen sollen, siehe im T. Staatsr. *Tom. 21. p. 473.* Was aber wegen derer Schulden, welche von denen Lehens-Folgern übernommen werden sollen, paciſciret worden ist, siehe oben. Reuß.

§. 156. b.

In Sachen: der Rheingräfinnin contra Salm, entstunde, nach Absterben der Dhaunischen Linie, am Cammergericht ein Proceß wegen der Allodialverlassenschafft: Als aber die Mutter und Erbin des lezten Grafens zu Dhaun dabey interveniendo einkame, kame es darauf an (2): 1. Ob die in dem ersten Proceß bestrittene Erbgüter die samtliche ligende Dhaunische Allodialverlassenschafft ausgemacht und von welcherley Qualität solche erfunden worden seyen? 2. Im Fall, daß vorbenahmste ohnbewegliche Allodialgüterstücke nicht die ganze Dhaunische Immobiliarverlassenschafft ausmachten, wer dann also die übrige ohnbewegliche Allodialgüterstücke besize, und von welcher Qualität dise Stücke seyen? 3. Ob auch Dhaunisches Mobiliarvermögen vorhanden, und ob solches auch unter die ganze Dhaunische Allodialverlassenschafft mit zu rechnen seye? 4. Ob und wie ferne des lezten Grafens Mutter berechtiget seye, sich die ganze Mobiliarverlassenschafft ohne Beytrag zu der Schuldenzahlung zuzueignen? Es ergabe sich dabey, daß ein Unterschid zu machen seye unter denen vor oder nach dem Hausvertrag von 1696. erworbenen Allodialien. Ferner wurde gefragt: 1. Ob die Dhaunische Erbgüter Stammgüter seyen, mithin bloß denen Stamms-Vettern gebührten? Antw. Nein. 2. Ob solche Fideicommißgüter zum Besten des weiblichen Geschlechts? oder 3. wenigstens dem Rück- und ledigen Fall der Töchter unterworffene Güter? oder 4. blosse Allodien, und was davon altväterliche Erbstücke, oder neuerlich erworbene Allodialgüter seyen? Rheingrafen.

Endlich condemnirte das Cammergericht die Mutter und Erbin zu Bezahlung der Schulden; mit dem Vorbehalt: Wofern sie wegen eines derselbigen einigen Anspruch an die Landesfolgere zu haben vermeinte, solches wider sie gebührend auszuführen.

§. 157.

(1) s. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 360.
(2) Freyh. von Cramer Nebenst. 71. Theil, 65. S.

§. 157.

Solms. Anno 1744. m. Jul. kamen die Gräfinnin Wilhelmina Amalia, Louysa Friderica Christiana und Ernestina von Hohen-Solms, bey dem Reichs-Hof-Rath um ein Rescriptum regulativum, tam intuitu Successionis in Allodio, quam in constituenda Dote, nec non præstandis aliis consuetis, ein, und der Kayser rescribirte den 30sten ejusdem an die Gräfliche Vormundschafft: Ueber alle in disem Exhibito angezogene Forderungen einen umständlichen Bericht und billigmäßiges Gutachten, zu Fassung weiterer fordersamster Resolution, längstens innerhalb zwey Monathen zu erstatten.

§. 158.

Witgenstein. Anno 1607. verglichen sich die Grafen zu Witgenstein: „Jedoch, so aus der erworbenen und erspahrten Baarschafft etwas an Land und Leuten erkaufft und erlangt; so soll zu Erstattung diser Verbesserung deme, so dieselben zuwegen bracht, entweder seinen Kindern, Gemahlin, oder Andern, etwas davon zu verschaffen, oder zu prælegiren, freystehen.„ Was weiter folgt, siehe im T. Staatsr. *Tom. 25. p. 332.*

§. 159.

Wolfstein. In der An. 1696. von dem Kayser an Chur-Bayern ertheilten Expectanz auf die Wolfsteinische Reichs-Lehen findet sich die Clausul: „Doch denen Wolffsteinischen Erben an der fahrenden Haab = = unschädlich:„ Und in der vom Reichs-Hof-Rath in diser Sache An. 1732. 18. Dec. gefällten Definitiv-Urthel heißt es: „Der Beweis der particular-Güter, welche in den Reichs-Lehenbaren Orten und anderswo dem Grafen von Wolfstein quoad Dominium privatum zustehen sollen, werden ad separatum Processum verwisen.„

§. 160.

Ysenburg. Was Anno 1680. das Cammer-Gericht Gräflich-Ysenburgischen allodial-Erben zu bezahlen auferlegt habe? siehe *l. c. Tom. 24. pag. 151.*

§. 161.

Unbenahmster Fall. In gewissen Acten über einem puncto Separationis der Staats- und privat-Erbschafft entstandenen Streit ware unter anderem zu lesen: „Da dann generaliter zu præmittiren, daß bey Successionen in grossen Reichs-Lehen und Fürstenthümern die dabey vorfallende Fragen nicht wohl ex Jure civili & Longobardico, sondern vielmehr aus denen natürlichen Rechten & ex genuinis principiis Juris publici, Praxi & Observantia Imperii, decidiret werden können.„ Ferner: „Wobey auch denen Rechten gemäß ist, daß, was ad conservandum, ornandum

dum & meliorandum Territorium von denen Landes-Revenuen verwendet worden, von Allodial-Erben um so weniger angesprochen werden möge, als jene reditus eigentlich darzu verordnet seynd, und ein Fürst des Reichs aus solchen vorgedachtes zu bestreiten schuldig ist.„ Noch: „Bey disem allem läßt sich kein sicherer und zuverläßiger Ausschlag geben, oder mit einer Gewißheit determiniren, was hier- und dahin zu referiren seye? und ist mithin allerdings ein Objectum transactionis vorhanden; zumalen dise ganze Materie so problematisch ist, daß man pro & contra vil sagen kan und darüber zu allen Zeiten gestritten worden ist.„ Und endlich: „Die ganze Materie ist bekannter massen sehr problematique, und wann man dasjenige, was die zwey berühmteste Juristen, welche statt 50. anderer dienen können, nemlich der Cammergerichts-Assessor von Ludolf zu Wezlar in seinem Tractat *de Jure Fœminarum illustrium* und der Geheimde Rath Boehmer zu Halle *in Tom. 1.* seiner *Consult. & Decisionum* anführen, in reiffe Ueberlegung ziehen will; so wird sich gar leicht ergeben, wie wenig man in einer so sehr controvertirten Materie einen gewissen Ausschlag sich versprechen könne.„

§. 162.

Wann dise Separation vorkomme?

Die Separation eines Reichsstandes hinterlassenen Vermögens, davon hier gehandelt wird, kommt, ordentlicher Weise, bald ex Testamento, bald ab intestato, in allerley Fällen vor, nemlich: 1. Wann ein solcher Herr Kinder beyderley Geschlechts hinterläßt, und die Töchtern an der allodial- oder privat-Erbschafft participiren, aber nicht an dem Lehen und der Staats-Erbschafft; 2. wann er zwar mehrere Söhne hinterläßt, aber nur einer oder etliche davon zur Regierung gelangen und Staats-Erben seyn sollen; 3. wann der Landesfolger nicht Erbe seines Regierungs-Vorfahrers seyn will; 4. wann der Manns-Stamm einer Linie eines Hauses abstirbet, und die Succession der Lande auf den Manns-Stamm einer anderen Linie eben dises Hauses fället; 5. wann der Manns-Stamm des ganzen Hauses abgehet, solchemnach Land und Leute auf eine fremde Familie kommen. Ausserordentlicher Weise aber kan dise Materie auch einen Nuzen haben in dem Schulden-Wesen eines Reichsstandes, und zwar so wohl bey seinen eigenen Lebzeiten, als auch wann seine Erben die Erbschafft cum Beneficio Legis & Inventarii antretten.

§. 163.

Principia.

Daß es in diser Materie an genugsamen sicheren Principiis

fehle, ist gewiß keine ungegründete Klage. Kein Reichsgesez haben wir; in manchen Stücken möchte man noch so ziemlich auf ein Herkommen fussen können, wann nicht die meiste Acta von denen Fällen, wo dergleichen Separation vorgegangen ist, noch im Verborgenen lägen, auch es nicht meistens durch Vergleiche geloffen wäre: In manchen Stücken aber, die doch von Zeit zu Zeit vorkommen, möchte man gar überhaupt wenig oder keine Exempel vor sich finden; und die Jura subsidiaria seynd, wann es ad specialia kommt, meist platterdings inapplicabel, weil unsere Staatsverfassung in solchen Dingen anderst beschaffen ist, und man bey denen Römern und Longobarden von denen Sachen, worüber die Frage entstehet, nichts gewußt hat. Den sichersten Grund gibt das special-Herkommen eines Hauses ab: Wann es aber daran ermangelt, muß man gewisse Principia generalia zu Hülffe nehmen, welche aber freylich, nach der Verschidenheit derer Einsichten, u. s. w. gar sehr variiren, und variiren können; dahero ich auch meine Meinung niemand obtrudire, sondern sie nur zur Prüfung vorlege.

§. 164.

Grundsäze.

Was nemlich die facultatem testandi anbelangt; so ist wohl die sicherste Regel: Was ein Regent bey seinen Lebzeiten hätte consumiren, alieniren oder verschencken können, ohne daß die Agnaten, oder andere Successores in Land und Leuten, etwas mit Bestand Rechtens dagegen hätten einwenden können, darüber kan er auch per ultimam voluntatem disponiren. Die von einigen gegen disen Saz machende Einwendungen halten weder nach der Theorie noch Praxi Stich. Ab intestato aber scheinet es darauf anzukommen. 1. Daß bey denen Teutschen grossen Häusern sehr auf das Lustre des Hauses gesehen und dabey dafür gehalten werde, das Lustre eines Hauses beruhe auf dem Manns-Stamm, und nicht auf dem weiblichen Geschlecht; dahero solches auch meistens mit dem Heurath-Gut und Aussteuer, als ihrer Portion von der väterlichen Erbschafft, vergnügt seyn müsse, ist ein unwidersprechlicher Saz, der keines Beweises bedarff. Daraus dünctet mich so vil zu folgen: So lange ein Manns-Stamm in einer Linie übrig ist, und die Töchtern concurriren mit demselben, seye in dubio allemal für den Manns-Stamm in allem dem zu sprechen, was zu dem Lustre eines Hauses etwas beytragen kan. 2. Eben so gewiß ist, daß, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet worden ist, die Absicht seye, daß der Erstgebohrene die Kräfften des Hauses, zu Unterhaltung und Vermehrung dessen

Lu-

Lustre, beysammen behalten, die nicht regierende Herrn dagegen sich mit ihrer Abfindung an Land oder Geld begnügen sollen: Daraus nun folget abermals, daß, wann der oder die regierende Herrn mit denen nicht regierenden bey Theilung der Erbschafft concurriren, in dubio allemal für den oder die regierende Herrn in allem dem zu sprechen seye, was zu dem Lustre eines Hauses etwas beytragen kan. 3. Wann der Manns-Stamm einer special-Linie abstirbet, aber weibliche Descendenten oder Geschwistrigte vorhanden seynd, da concurriren, ja collidiren fast, die Liebe zu denen Kindern oder Geschwistrigten, die zwar, das Lustre des Hauses zu erhalten, nicht fähig, aber doch eben Kinder oder Geschwistrigte seynd, und die nun einmal denen grossen Herrn, auch in Teutschland, eingeprägte Begierde, ihr Haus erhalten und es empor bringen zu helffen: Es scheinen aber beede Affecte (wo das Herkommen und andere nähere Principia aufhören,) sich also conciliiren zu lassen, wann das von der ausgegangenen Linie erworbene deren allodial-Erben zu Theil wird, hingegen das, so, erweislicher massen, aus älteren Zeiten herrühret, oder disem surrogiret, oder sonst zum beständigen Gebrauch der Familie gewidmet ist, dem Hause verbleibet: In dubio scheinet es am billigsten zu seyn, daß gleich getheilet werde. Es ist aber übrigens nicht zu laugnen, daß bey disem Fall sich vil mehr Schwürig- und Streitigkeiten ereignen, als bey denen übrigen, und ist es meistens am besten, man vergleiche sich selbst in Güte, oder lasse gute Freunde Mediatores darinn abgeben. Der Pfälzische Fall kan nicht allemal zur Regel dienen; dann der Successore thate, grösseres Uebel zu verhüten, allerley, wovon sich sonst noch wohl hätte sprechen lassen. 4. Wann hingegen der Manns-Stamm ganz erloschen, mithin das Haus gar dahin ist; so cessieret auch das Lustre desselben, und die zu desselben Erhaltung und Beförderung sonst gehegte Absichten und übliche Mittel seynd nunmehro unbrauchbar, und fallen von selbsten hinweg; mithin bleibt es bey denen gemeinen Erbschaffts-Rechten, nach welchen des lezten Besizers allodial-Erben alles zukommt, worüber er, oben besagter massen, hätte testiren können; nemlich, (ausser Grund und Boden, auch darzu gehörigen Unterthanen und Rechten,) alles, was nicht nach Teutschen Rechten und Herkommen, zu allen Zeiten und in allen Fällen, bey dem Land verbleiben muß. 5. Dergleichen bey dem Lande verbleibende Stücke seynd, so vil Mobilia betrifft, alle diejenige, so zum Schuz des Landes gehören, nemlich Artillerie, Munition, u. s. w. von der auf denen Beinen habenden

Miliz aber so vil, als das Reichs- oder Crays-Contingent erfordert, oder sonst ex æquo & bono zum Schuz des Landes für nöthig gehalten wird.

Daß nun in allen disen Fällen die allodial-Erben weder mehr noch weniger bekommen, hat auch um deßwillen keine Unbilligkeit, weilen es resp. eines zur Regierung kommenden Apanagiati Manns-Stamm, oder des Regentens, dem ein Land von neuem anfällt, künfftige allodial-Erben ebenfalls dergestalten zu genieſſen haben.

§. 165.

Allodialvermögen. Daß unter denen Worten: „All unser Allodialvermögen,„ so wohl die unbewegliche, als bewegliche, Güter verstanden werden, ist beym Freyherrn von Cramer (1) mit Recht davor gehalten.

§. 166.

Privat-Immobilia. Von Immobilibus gehöret in die privat-Erbschafft, wann z. E. ein Landesherr in seinem eigenen oder einem anderen Lande Ritter-Güter in solcher Qualität eines Ritter-Guts besizet, und sie wohl gar zu Lehen empfangt, oder doch sonsten die einem privat-Besizer obligende Onera davon prästirt, u. s. w. auch solche resp. dem Land, oder der Cammer, nicht incorporirt hat, sondern vilmehr a part administriren lässet, also, daß weder die darzu nöthige Ausgaben aus der Rent-Cammer genommen werden, noch auch der Ertrag dahin, sondern ad manus, oder in die Charoul, u. d. geliferet wird.

Wie aber, wann ein solches Gut zwar nicht ausdrücklich dem Land oder Cammer incorporirt wäre, aber die Onera von der Cammer bestritten werden, und die Gefälle diser Güter auch dahinein fliessen? Es kommt mir wahrscheinlich vor, der Besizer gebe damit zu erkennen, er wolle, so lange als seine Descendenz dauert, dergleichen Güter als einen Theil seiner übrigen Lande betrachtet haben, und daß sie bey dem regierenden Herrn verbleiben sollen.

Gleiche Bewandtniß hat es dann auch mit einzeln Bürger- und Bauren-Gütern.

Nach disem Unterschid nun können Töchtern, oder nicht regierende Söhne, an solchen privat-Gütern Mit-Erben seyn oder nicht: Wann aber der Manns-Stamms einer Linie abgehet, und solche Güter seynd mit keinem Fideicommiſs belegt, so auch, wann das Haus ganz ausstirbt, fallen sie allemal denen allodial-Erben heim.

§. 167.

Mobilien überhaupt. Unter dem Wort: Mobilien kan man in weitläufftigem Verstand

(1) in seiner Nebenst. 71. Theil, 71. S.

stand alles verstehen, was nicht unbeweglich ist, mithin auch den Vorrath an Geld, Wein, Früchten, Wolle, ꝛc. in dem gewohnlichen Verstand aber begreiffet dises Wort nur die Stücke, welche zum Leib, zu den Zimmern, auch Küche und Keller, gehören, nemlich, was die leztere anlanget, nur die Gefässe, welche zum Gebrauch derselbigen dienen. In sensu specialissimo kan das Wort: *Meublen* auch nur das anzeigen, was in denen Wohn-Gemächern zur Nothdurfft, Bequemlichkeit und Pracht, vorhanden ist: Es kommt auch wohl etwas auf die Landesart an, und es kan seyn, daß hier oder da mehr oder weniger darunter gerechnet wird.

So ist es auch mit denen Worten: **fahrende Haab** beschaffen. In denen **Oesterreich**- und Bayrischen Ehe-Pacten de An. 1546. heißt es: „Die fahrend Haab, als Kleinoder, Kleyder, Edelgestein, Gold- und Silbergeschirr.„

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „**Mobilien, Fahrniß, fahrende Haab**, heisset alles dasjenige, was nicht Erd-Nied-Band-Wand- und Nagel-fest und zu seinem eigenen Gebrauch an einen gewissen Ort bestimmet, oder daran befestiget ist, sondern von seinem Ort an einen andern gebracht werden kan. Dahin gehören Gold, Silber, Edelgestein, Kleinodien, Ringe, und anderer Schmuck, baar Geld, Keller-Gefässe, alles abgemähete Getraide und abgeschüttelte Obst, ingleichen das Wild, Vögel und Fische, so zur Lust, oder in Vorrath, in denen so genannten Menagerien, oder kleinen Thier- oder Fasan-Gärten, in Volieren und Fischhaltern ꝛc. eingeschlossen werden: Hingegen werden die Thiere und Fische, so in grossen Thier-Gärten, Sez- und Streich-Teichen, stehen, das Getrayde auf dem Halm, das Obst, so noch an den Bäumen hanget, das Brau-Geräthe in einem Brau-Hause, die Brantewein-Blase in einem Brenn-Hause, nicht weniger das Acker-Vieh, nebst Schiff und Geschirre auf einem Mayer-Hofe, vor unbewegliche geachtet. In einem anderen Sinne werden unter dem Wort: **Mobilien** alle diejenige Sachen verstanden, so zu täglicher Nothdurfft in Stuben, Kammern, Küchen und andern Gemachen, an Tischen, Stühlen, Bäncken, Betten, Bettstatten, Vorhangen, Teppichen, Leuchtern, Spiegeln, Tisch- und Küchen-Geschirr, Schräncken, Kästen, u. d. gebraucht und sonsten unter dem Wort: **Haus-Rath** begriffen werden.„

(1) Oeconom. Lexic. p. m. 1634.

§. 168.

Baarer Geld-Vorrath.

Bey dem nach des Erblassers Tod vorhandenen baaren Geld nun kommt es forderist auf die Qualität desselbigen an.

Steuren werden allemal zu einem gewissen Endzweck bewilliget; wann also ein Vorrath von dergleichen Steuer-Geldern da ist, muß er zu dem Ende angewandt und dahin gerechnet werden, wohin der Zweck gehet: Weil aber hier und da auch jezuweilen vom Land dem Regenten einiges bewilliget wird, nicht so wohl die Regierungs- und Landes-Onera davon zu bestreiten, als vilmehr zu seiner privat-Disposition, so hat dabey diser Unterschid statt: Ist es ein Cammer-Beytrag, so hat dise Baarschafft auch die Natur derer übrigen bey der Cammer vorhandenen Landesherrlichen Gelder; ist es aber ein Landes-Präsent, z. E bey angetrettener Landes-Regierung, zum neuen Jahr, u. d. so gehört es zu denen Hand- oder Chatoulle-Geltern. Hand-Spil-Chatoulle- u. d. Gelder nun seynd unstreitig in des Besizers vollkommensten Dominio, und er kan damit thun, was er will; folglich gehören sie zur privat-Erbschafft, für welcher Onera sie aber so dann freylich auch hafften müssen: Die Cammer-Einkünffte hingegen seynd abermals unwidersprechlich darzu da, daß forderist die einem Regenten obligende Onera davon bestritten werden müssen: Bleibt so dann was übrig, ist es zwar ohne Zweifel des Landes-Herrns freyes Eigenthum; doch präsumirt man billig, er wolle es lieber, auf einen Nothfall seines Hauses, oder doch seiner Descendenz, damit dieselbige in disem oder jenem Fall ihr Aufnehmen und Lustre damit beförderen könne, zum Besten beysammen erhalten, als dißipiret wissen; mithin käme ein solcher Cammer-Geld-Vorrath nicht in die Theilung der privat-Erbschafft.

In dem 1sten Fall also, wann nemlich alle Kinder erben, scheinet das, so in des Verstorbenen Chatoulle, oder anderer seiner eigenen Gewahrsame, befunden wird, zu der privat-Erbschafft, das bey anderen Cassen vorräthige aber, welches, wann der Regent noch lebte, allda geblieben und ad usus publicos verwandt worden wäre, zu der Staats-Erbschafft zu gehören; mithin erbten bey jenem die Töchtern mit, bey disem aber nur die Söhne. In dem 2ten Fall, (wann das Erstgeburts-Recht eingeführet ist,) hätte eben diser Unterschid statt; nur fiele derer Cassen-Vorrath alleine dem oder denen regierenden Herrn heim. In dem 3ten Fall, (wann nur eine Linie des Hauses abstirbt,) haben wir bey Bayern und Pfalz ꝛc. merckwürdige Exempel, daß der gesammte Geld-Vorrath denen allodial-Er-

Erben, resp. durch Urthel und Recht zuerkannt, oder auch ohne dises überlassen worden ist; doch halte ich dafür, wann ein erweislicher alt-väterlicher Schaz da ist, der nicht erst von der abgegangenen Linie herrühret, müsse er beym Haus verbleiben, und noch gewisser ist dises, wann der Schaz zwar von der abgegangenen special-Linie acquirirt, aber dem gesammten Haus gewidmet worden ist. In dem 4ten Fall endlich, (wann ein Haus gar ausstirbt,) ist kein Anstand, daß der gesammte Geld-Vorrath denen allodial-Erben gebühre. Hätte auch gleich der verstorbene Landesherr seine Regenten-Pflichten nicht so erfüllet, daß man sagen könnte, er habe wohl regiert, doch sich auch nicht so schlecht gehalten, daß man sagen könnte, er habe das Land mercklich deteriorirt; so kann doch deßwegen der von ihme hinterlassene Geld-Vorrath meines Erachtens nicht in Anspruch genommen werden, um jene Mängel daher zu ersezen, sondern das laufft so mit unter denen erroribus, quorum in vita communi habemus bene multos, hin: Aeusserte sich aber eine solche Deterioration, die ex arbitrio Judicis vel boni viri ganz unentschuldbar ist; so erhohlet sich der Staat, und Namens dessen der Landes-Successor, in tantum billig an deme, was aus dem Land gezogen, aber nicht wieder, wie es sich gebühret hätte, zu dessen oder des Hauses Nothdurfft verwandt worden ist, und also noch vorräthig angetroffen wird.

§. 169.

Münz-Cabinete, alte oder neue Medaillen, u. d. betreffend, glaube ich abermalen, die von einem Regenten selbst bey Handen behaltene und verwahrte seyen als ein Stück seiner Chatoulle und privat-Verlassenschafft anzusehen; was aber grosse, bey Kunst-Kammern, ꝛc. aufbehaltene, oder sonst einem eigenen Aufseher untergebene, dergleichen Sammlungen seynd, die gehören mit zum Staat und Lustre und folglich zu der Staats-Erbschafft; nach welchem Unterschid dann das §. præc. gesagte auch hier Plaz greiffet. Münz-Cabinete, u. d.

§. 170.

Bey activ-Capitalien ist meines Erachtens in dubio nicht so wohl darauf: Von was für Geldern sie angelegt worden seyen? als vilmehr darauf: Ob die Zinsen daraus zur Cammer, oder dem Regenten zu seinen Handen, geliferet worden? zur sehen; die von der lezteren Art rechnete ich zu der privat-Erbschafft, die erste aber zu der publiquen und spräche in Ansehung der einen und anderen widerum, wie §§. prox. præced. Activ-Capitalien.

Wann

Wann das baare Geld, oder die Capitalien, aus verkaufften Stücken Landes, Gefällen, Gerechtsamen, u. d. herrühren, ist darauf zu sehen: Ob das alienirte dem Haus afficirt gewesen ist, oder nicht? Ersteren Falles ist, nach Teutschen Rechten, das Capital allerdings als ein Surrogatum des Alienirten und als mit einem Fideicommiss behafftet anzusehen; lezteren Falles aber bleibt es theils bey dem Jure communi, quod pretium non succedat in locum rei, theils bey dem wegen derer activ-Capitalien überhaupt gemachten Unterschid.

§. 171.

Reste bey Unterthanen.

Was bey denen Unterthanen an solchen Geldern und andern Gefällen, welche nicht in die Landes-Cassa, sondern dem Landes-Herrn, gehören, ausstehet, aber bereits verfallen ist, kan, meines Erachtens, auf eben die Weise, wie das baar vorhandene Geld, oder resp. der Vorrath an Getrayd, u. d. angesehen und darnach beurtheilt werden.

§. 172.

Kleider.

An der Kleidung participiren im 1sten Fall die Töchtern und im 2ten alle Söhne an allem, was nicht Staats-Kleidungen, (z. E. ein Churhabit, Fürstenhut, sehr kostbare Garnituren, Agraffen, Schuhschnallen, Degen, Stöcke, Commando-Stäbe, u. d.) seynd; im 3ten Fall bekommen die allodial-Erben die Familien-Kleidungs-Stücke, z. E. den Churhabit, Fürstenhut, u. d. nicht, wohl aber andere kostbare Kleidungen, wann selbige nicht alt-väterliche oder Familien-Stücke seynd; im 4ten Fall aber behalten sie alles mit einander.

§. 173.

Geschmuck ꝛc.

Geschmuck, Kleinodien, und andere solche kostbare Stücke, anlangend; so scheinet das, so zum täglichen Gebrauch gewidmet ist, zur privat-Erbschafft zu gehören, was aber nur zum Staat und in Gala getragen zu werden pflegt, zur Staats-Erbschafft: Solchemnach erbten im 1sten Fall jenes Söhne und Töchter, dises nur die Söhne; im 2ten jenes alle Söhne, dises nur der Regent; im 3ten kommt denen allodial-Erben das zu, was nicht unter die Stamm-Kleinodien gehört; im 4ten aber bleibt ihnen alles.

§. 174.

Meubles derer Gebäude.

Die Mobilien der Schlösser, Häuser, Landgüter, ꝛc. scheinen im 1sten und 2ten Fall als ein accessorium dem principali zu folgen, und jedes dabey, wohin es gewidmet ist, oder wo es sich findet, zu verbleiben; mithin hätten im 1sten Fall die Töchter und im 2ten die

Söhne,

Söhne, so nichts an Landen bekommen, nichts daran zu suchen, wogegen ihnen, nach Proportion des Standes und Vermögens, die nöthige Meublen zu ihrer neuen Oeconomie angeschafft werden; im 3ten Fall hingegen ziehen die allodial-Erben alles an sich, was nicht alt-väterliche oder andere Familien-Stücke seynd; und im 4ten Fall bekommen sie auch so gar dise: Nur scheinet, ad analogiam des in der Bayerischen Sache erlassenen Spruchs, in beeden letzten Fällen so vil an gemeinem Hausrath müssen zurückgelassen zu werden, als die tägliche ohnumgängliche Nothdurfft ohngefähr erfordert, nemlich um ein Schloß, Haus, 2c. gebrauchen zu können, nicht aber was ein ordentlich formirter, oder wohl gar ein grosser, Hofstaat bedarff.

§. 175.

Gold- und Silber-Geschirr betreffend; so scheinen in dem 1sten Fall ganze Services, Auffäze, Nacht-Tische, u. s. w. zur Staats- andere einzelne Stücke aber zur privat-Erbschafft zu gehören; folglich bekämen jenes, (wo in einem Hause nicht ein anderes Herkommens ist,) alleine die Söhne, in dem 2ten Fall aber allein der Regent; in dem 3ten hingegen bekommen es die Allodial-Erben, ausser dem alt-väterlichen, so nicht erst von der abgegangenen Linie angeschafft oder sonst expresse vel tacite dem beständigen Gebrauch der Familie gewidmet worden ist; in dem 4ten Fall aber bleibt es simpliciter denen allodial-Erben: Doch muß im 1sten und 2ten Fall denen nicht regierenden Söhnen und unverheuratheten Töchtern auch etwas an dergleichen, nach Proportion ihres Standes und des Hauses Vermögens, gegeben werden. Gold- und Silber-Geschirr, 2c.

§. 176.

Das Geschütz und Zugehörde u. d. wurde in dem Bayrischen Fall, weil die allodial-Erben etwas an Land bekamen, getheilt; sonst aber findet man insgemein, daß die Teutsche von alten Zeiten her dafür gehalten haben, was zur Defension eines Landes, Orts, u. s. w. gehöre, müsse auch dabey bleiben. Wann auch gleich heut zu Tag ein Herr, wie an Soldaten, so auch an Geschütz, u. d. nicht nur einen grossen Vorrath hätte, sondern auch gewohnt wäre, damit zu handlen, oder Völcker Andern gegen Subsidien zu überlassen, und zu derselben Behuf einen Vorrath von Gewehr, Artillerie, Munition, u. d. parat zu halten; so gehörte dises dannoch, ob es gleich zum Schutz des Landes nicht nöthig wäre, in dem 1sten und 2ten Fall zur Staats-Erbschafft, also, daß weder in dem 1sten die Töchtern, noch in dem 2ten die nicht-regierende Söhne, daran participirten; wohl aber wäre in dem 3ten Geschütz, 2c.

und 4ten Fall das, was nicht, nach dem Urtheil der Sache verständiger Personen, zum Schutz des Landes nöthig, oder sonsten, um beständig dabey zu bleiben, gewidmet ist, denen allodial-Erben abzufolgen. Hätte endlich ein Herr nur zu seinem privat-Vergnügen einige Artillerie, eine Rüst-Cammer, u. d. scheinen selbige, nachdeme sie vil oder wenig zu bedeuten haben, entweder zur privat-Erbschafft zu gehören, oder denen Kunst-Kammern, u. d. gleich zu achten zu seyn.

§. 177.

Schiffe, &c. Schiffe, Pontons, u. d. seynd meines Erachtens, nachdeme sie zu einem Gebrauch dienen, auf eben die Weise zu behandlen, wie das Geschütz, oder wie andere Mobilien und Hausrath.

§. 178.

Marstall, &c. Pferde und Wagen, noch mehr ganze Marställe, Sattel-Cammern, u. d. gehören in dem 1sten und 2ten Fall zu der Staats-Erbschafft, mithin haben in jenem die Töchtern und in disem die nicht-regierende Söhne keinen eigentlichen Antheil daran; doch gehöret Chur- und Fürstlichen Söhnen und Töchtern Wagen und Pferd, und Gräflichen Söhnen, wo es das Vermögen zulässet, wenigstens ein Pferd für jeden, und eines für einen Knecht; in dem 3ten Fall scheinen die allodial-Erben so vil zurücklassen zu müssen, als der Stamm-Vater ihrer Linie angetretten hat; in dem 4ten Fall aber bekommen sie alles.

§. 179.

Stuttereyen. Stuttereyen gehören zum Land: Wann aber der Regent gewohnt gewesen ist, etwas davon zu verkauffen, und es findet sich eine Anzahl dergleichen zum Verkauff tüchtiger Stücke, der Regent hat auch pflegen den Erlös aus den verkaufften Pferden zu seinen eigenen Handen zu nehmen; so gehören solchen Falles dise Stücke zur privat-Erbschafft, daran mithin im 1sten Fall die Töchtern und im 2ten die nicht-regierende Söhne participirten, und im 3ten und 4ten kämen sie in so weit denen allodial-Erben zu gut.

§. 180.

Vorrath an Vieh, &c. Was an Vieh, Fischen, u. s. w. vorräthig ist, muß, meines Erachtens, nach der Absicht deren Gebrauchs beurtheilt werden. Schäfereyen, Meickereyen, u. d. so ein Regent nicht in qualitate Privati besizet, und deren Abnuzungen nicht ad manus, sondern zu denen Aemtern, oder zu der Cammer, gelifert werden, gehören zum Land; so auch die Teiche, u. d. Was aber, salva substantia derselben, zum Gebrauch oder Verkauff vorhanden ist, dißfalls bin ich der Meinung, wie bey dem nächstfolgenden §.

§. 181.

§. 181.

Der Vorrath an Getrayd, (bey Wein, Bier, Heu, Stroh, gefälltem Holz, ꝛc. ist eadem ratio,) wurde in dem Bayrischen Fall denen allodial-Erben zur Helffte zugesprochen, in dem Pfälzischen und einem sich ohnelängst ereigneten Gräflich Reußischen ꝛc. Fall aber bekamen sie alles. Mich deucht: In dem oben erzählten 1sten Fall gehöre, nach Proportion dessen, was der Regent sonst davon hat pflegen verkauffen und von solchem Erlös zu seinem privat-Gebrauch zu seinen Handen nehmen zu lassen, einiges davon zur privat-Erbschafft, das übrige aber, als ein dem Haus zu seiner Nothdurfft und Lustre gewidmeter Vorrath, zur Staats-Erbschafft; mithin concurrirten im 1sten Fall nur bey jenem die Töchter, gleichwie in dem 2ten hingegen alle Söhne; in dem 3ten Fall aber sind mir mehr Exempel bekannt, da die allodial-Erben alles erhalten haben, als, da es getheilt worden ist, und in dem 4ten Fall ist vollends kein Anstand, daß alles ab Allodium gehöre. Naturalien, ꝛc.

§. 182.

Orangerien, u. d. so nicht vil bedeuten, seynd privat-Erbschafft-Stücke; die aber, so, nach Proportion anderer solcher Häuser, von Wichtigkeit seynd, und zum Splendeur dienen, gehören zur Staats-Erbschafft: Nach solchem Unterschid nun haben in dem 1sten Fall die Töchtern und im 2ten die nicht-regierende Söhne daran Antheil oder nicht; im 3ten müssen die allodial-Erben so vil zurücklassen, als der Stamm-Vater ihrer Linie angetretten hat, oder sonst dazu bestimmet ist, daß es beständig bey einem Schloß, ꝛc. verbleiben solle; im 4ten aber bekommen sie alles. Orangerien.

§. 183.

Der Punct wegen derer auf dem Felde stehenden, aber noch nicht eingeerndeten, Früchte, ingleichem derer noch nicht ganz, doch bald, zu erhebenden Gefälle, u. s. w. ist offt einer der wichtigst- aber auch beschwerlichsten. Wo ein Herkommen ist, (wie es sich wohl bey denen meisten Häusern wenigstens in dem 1sten und 2ten Fall finden wird,) da bleibt es billig dabey; ist keines vorhanden, aber ein sicheres Jus commune, gehet man demselben, wie in anderen ad Jurisprudentiam privatam Illustrium gehörigen Fällen, so auch hier, ebenfalls mit Recht nach; wo es aber auch daran fehlet, scheinet der Billigkeit am gemäßesten zu seyn, daß das Commodum & Onus pro rata temporis getheilet werde. Fructus pendentes.

§. 184.

Die Kuxen oder Berg-Theile belangend, da halte ich es ledig- Bergtheile und Bergwercke.

lich mit dem oben angeführten Hällischen Responso: Wann aber ein Landes-Herr ganze Bergwercke in seinem eigenen Lande bauet; so geschiehet es entweder auf Kosten seiner Cammer, oder seiner Chatoulle: Jenen Falles gehöret die Ausbeute zu denen Cammer-Gefällen, letzteren Falles aber zu seinen Chatoulle- oder Hand-Geldern.

§. 185.

Sterbquartal. Daß die völlige Einkünffte des Quartals, darinn der Erblasser gestorben, oder auch eines Viertel-Jahres, von seinem Tode an zu rechnen, zu der resp. privat- oder allodial-Erbschafft gehören sollte, hat so wenig in denen Rechten, als in dem Herkommen, einen Grund.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet sich eine Erläuterung des Herkommens inter Illustris Imperii Rom. Germ. in solchen Fällen, wo das Land, nach Erlöschung eines Stammes an andere Herren fället, daß disen lezteren diejenige Reditus, welche ante obitum des Erblassers verfallen gewesen, allein gehören, die nach dem Todestage aber biß zum Ende des Sterbjahrs erst fällig werdende, zwischen denen Allodialerben und dem Landesfolger pro rata temporis vertheilet werden müssen: Aus Gelegenheit eines in dem Hause **Leiningen** An. 1767. sich zugetragenen Falles.

§. 186.

Bibliothequen. Bey Bibliothequen findet allerley Unterschid statt. Solche, die zum Gebrauch derer Landes-Collegien gewidmet sind, bleiben in allen Fällen bey denselben; Die, so ein Herr zu seinem privat-Gebrauch hat, gehöret zur privat-Erbschafft; andere Staats-Bibliothequen aber gehören im 1sten und 2ten Fall zur Staats-Erbschafft, bleiben mithin in jenem allein den Söhnen, und in disem allein dem Regenten; im 3ten Fall gebührt denen allodial-Erben das, was der Stamm-Vater ihrer Linie, oder dessen Nachkommen, erst acquirirt und nicht zum beständigen Gebrauch des Hauses oder Landes gewidmet haben; im 4ten aber bekommen sie alles, was nicht, vi Destinationis, zu allen Zeiten beym Land bleiben solle.

§. 187.

Kunstkammern, u. d. Kunst-Naturalien-Antiquitäten-Cammern, u. d. anbelangend, dabey findet, meines Erachtens, das oben von denen Münz-Cabineten gesagte statt.

§. 188.

Gemählde, &c. Bey Gemählden scheinet abermalen mancher Unterschid zu machen zu seyn. Ganze Suiten von Familien-Portraiten, u. d. gehören im 1sten Fall

(1) Nebenst. 76. Theil, 99. S.

Fall denen Söhnen, im 2ten dem Regenten, im 3ten denen Agnaten und im 4ten denen allodial-Erben. Gemählde, so statt derer Tapeten dienen, haben mit disen gleiche Natur, und ganze Sammlungen, Gallerien, u. d. von Gemählden seynd denen Kunst-Cammern ꝛc. gleich zu schäzen.

§. 189.

Jagdzeug. Der Jagd-Zeug gehöret im 1sten Fall ohne Zweifel denen Söhnen, und im 2ten dem Regenten; doch daß, wann nicht regierenden Herrn Jagden eingeraumt werden, ihnen, nach Beschaffenheit derselben und des vorhandenen Jagd-Zeuges, mit etwas davon an die Hand gegangen werde; im 3ten Fall scheinen die allodial-Erben dem Werthe nach so vil zurück lassen zu müssen, als der Stamm-Vater ihrer Linie überkommen hat; in dem 4ten Fall aber bleibt ihnen billig alles. Zwar hat in der Hanauischen Succeßions-Sache der Jagd-Zeug dem Landes-Successori vindiciret werden wollen, weil 1. ohne selbigen das Regale der Jagd nicht exerciret werden könne, und weil 2. der Hanff darzu in denen angefallenen Landen gewachsen seye: Wie aber, so vil das letztere betrifft, auch das Geld, und was die allodial-Erben bekommen, ebenfalls aus dem Land erhoben worden ist, und, wann dises Argument gälte, dieselbige gar niemalen etwas bekommen würden; also ist, was das erste belangt, es nicht an deme, daß das Jagd-Regale nicht ohne Jagd-Zeug exercirt werden könne, sondern er wird nur zu gewissen Speciebus der Jagd-Uebung erfordert, und wann der Successor nicht ohne dise Art des Jagd-Plaisirs seyn will, lässet man ihn eben so wohl dafür sorgen, wie er den Jagd-Zeug entweder de proprio, oder successive aus denen Früchten des angefallenen Landes, anschaffen wolle oder könne, als die allodial-Erben ihme überlassen, ob und wie er die Schlösser meubliren, sein Tafel-Service besorgen, den Marstall und anderes einrichten will oder kan, deßwegen aber doch nehmen, was ihnen gebührt.

§. 190.

Soldaten, etc. Von denen Soldaten habe ich meine Meinung bereits gesagt. In dem 1sten Fall haben die Töchtern und in dem 2ten die nicht-regierende Söhne niemalen nichts mit ihnen zu thun; in dem 3ten und 4ten aber scheinet ein Unterschid statt zu finden: Hat nemlich ein Herr gleich mehrere Trouppen, als er zu seinem Reichs- oder Crays-Contingent, oder auch sonst nach Proportion, Situation, und übriger Beschaffenheit seines Landes, nöthig hat, er hat aber, so zu sagen, nicht damit commercirt; so bleiben sie bey dem Staat und der Landes-Successor mag sie behalten, oder, was zu vil ist, abdancken: Hat er

hingegen (nach der heutigen Art,) Völcker auf fremden Beutel geworben und unterhalten, oder sie zwar selbst geworben, aber in der Absicht, selbige, gegen empfangende Subsidien, Andern zu überlassen; so halte ich, nebst Anderen, die das Reichs- und Crays-Contingent, oder die zum Schutz des Landes benöthigte Anzahl, übersteigende Mannschafft für ein Stück der privat-Erbschafft.

§. 191.

Schulden, und andere Erbschaffts-Onera.

Bey denen Schulden ist forderist ein Unterschid zu machen zwischen denen auf dem Lande hafftenden und denen blossen Cameral-Schulden: Was einmal auf eine rechtmäßige Weise, resp. mit oder ohne Consens der Land-Stände oder Unterthanen, auf das Land verschriben ist, bleibt auch auf demselbigen, & res transit cum suo onere in Successorem.

Mit denen Cameral-Schulden haben in dem 1sten Fall die Töchtern und in dem 2ten die nicht regierende Söhne ordentlicher Weise nichts zu thun: Wann sie aber an der Väterlichen privat-Erbschafft participiren, müssen sie auch pro rata an denen Schulden, welche, ihrer Eigenschafft nach, mehr für privat- oder Chatoulle- als Cameral- oder Staats-Schulden zu achten seynd, concurriren. In dem 3ten und 4ten Fall aber ist ein Unterschid zu machen unter denen Schulden, welche a) entweder mit Consens des jezigen Successoris, oder b) wenigstens ex intentione & bona fide zum Besten des Landes, oder c) nur zum Vortheil des Regentens und seiner Familie, gemacht worden seynd: Beede erstere Arten fallen dem Successori zur Last; die dritte aber der allodial- oder privat-Erbschaffts-Massæ: In dubio scheinet das billigste zu seyn, daß beede darzu, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex æquo & bono, vel ex arbitrio Judicis, concurriren.

Was den Unterhalt derer Wittwen, Töchtern, u. s. w. anbelangt; so ist im Familien-Staatsrecht von ihnen mit mehrerem untersuchet worden: Ob und wie ferne ein Successor in Land und Leuten darzu gehalten seye oder nicht?

Ob und wie ferne endlich die Begräbniß- und Trauer-Kosten eines Landes-Herrns auf dessen Successorem in der Regierung, oder aber die allodial-Erben, fallen? siehe oben.

§. 192.

Consumirte Activa.

Hat der Erblasser oder seine Vorfahren Activa, welche sie in ehemahligen Theilungen überkommen haben, consumirt; so kommt es darauf an: Ob sothane Activa in totum vel tantum mit einem Fidei-

deicommiſs belegt geweſen ſeynd oder nicht? Jenen Falles müſſen ſie aus der privat-Erbſchafft erſezet werden; lezteren Falles aber nicht.

§. 193.

Hat ein Herr oder deſſen Vorfahren das Land deteriorirt, kommt es auf die Art der Deterioration an. Hat er Stücke, Rechte, Gefälle ꝛc. davon alienirt, ohne daß er es Macht gehabt, ſo muß freilich allenfalls die allodial-Erbſchafft dafür hafften; es wäre dann, daß er oder ſeine Vor-Eltern hingegen auch das Land in totum vel tantum um ſo vil auf andere Weiſe *de proprio* meliorirt hätten: Im übrigen findet das oben geſagte ſtatt. Deteriorationen.

§. 194.

Von denen Meliorationen melde ich nur ſo vil: Es gehören beſondere Umſtände darzu, wann allodial-Erben ex hoc capite etwas ſollen forderen können: Dann es iſt ein Stück des Regenten-Amts, das Land und ſeine Einkünfften auf erlaubte Weiſe, ſo vil möglich, zu melioriren, und der Regent, nebſt ſeiner mannlichen Deſcendenz, haben es ſelbſt mit zu genieſſen. Was auf Fortificationen, Artillerie, Soldaten, u. ſ. w. verwandt worden iſt, dißfalls haben die allodial-Erben an den Landes-Succeſſorem gleichfalls nichts zu ſuchen; es wäre dann, daß die Landes-Einkünfften nicht darzu hingereicht hätten, und der Regent ſolchen Falles, bona fide, aus ſeinem anderweiten, (nicht aus dem Lande geſammleten,) oder aus ſeiner Gemahlin ꝛc. Vermögen, zu diſem Ende etwas vorgeſchoſſen hätte. Meliorationen.

§. 195.

Wann und in ſo ferne nun eine Separation der Staats- und privat-Verlaſſenſchafft Platz greiffet, in ſo ferne ſeynd auch beede Theile ſchuldig, einander die zu Formirung eines ſicheren Status activi & paſſivi nöthige Urkunden getreulich zu communiciren; worüber es aber zwiſchen Chur-Pfalz und *Orleans* groſſe Streitigkeiten geſezet hat. Communication der Urkunden.

§. 196.

Können ſich die über einer ſolchen Erbſchafft ſtreitige Parthien nicht in Güte vergleichen, und ſie erkennen beede die Jurisdiction des Reichs; ſo ſollten wohl die Austräge ordentlicher Weiſe die erſte Inſtanz ſeyn: Es können ſich aber leicht ſolche Neben-Umſtände ereignen, daß man die Sache in prima Inſtantia an einem Reichs-Gericht anhängig machen kan, worinn man auch, bey dem unerträglichen Mißbrauch der Auſtregal-Inſtanz, biß zu deren Remedirung, von GOtt- und Rechts-wegen billig nicht allzuſcrupulos iſt. Streit über diſer Separation.

Von

* * *

Von Erbschaffts-Inventarien, Antrettung der Erbschafft *cum beneficio Legis & Inventarii*, und Ergreiffung des Besizes, etc.

§. 197.

Erbschaffts-Inventarium, was?

Zum Beschluß der Erbschaffts-Materie will ich noch wenige practische Anmerckungen von denen Erbschaffts-Inventarien und der Antrettung einer Erbschafft cum beneficio Legis & Inventarii, so dann der Traditione symbolica in diem, und der Ergreiffung des würcklichen Besizes einer Erbschafft, anhängen.

Ein Erbschaffts-Inventarium ist eine glaubwürdige specifique Verzeichniß aller in einer hinterlassenen Erbschafft befindlichen Stücke, oder resp. wenigstens derer Mobilien, und was denen gleich gerechnet wird, wie auch derer Erbschaffts-Onerum.

§. 198.

Desselben Errichtung.

Wer allein Erbe ist, auch weder mit jemand wegen der Erbschafft Streit, noch sie mit dem onere Fideicommissi überkommen hat, der ist nicht schuldig, ein Inventarium darüber zu errichten; weil niemand als er dabey interessirt ist, noch darnach zu fragen hat: Wann aber der Erbe minorenn ist, muß dessen Vormundschafft allerdings ein Inventarium errichten, um vermittelst dessen dem Richter, und künfftig ihrem Pflegling, wegen ihrer geführten Administration gegründeten Bericht erstatten zu können.

Ob ein von der Succession in Land und Leute ausgeschlossener Sohn von dem zu gedachter Succession beruffenen regierenden Bruder, (item ein apanagirter Agnat von seinem regierenden Vetter,) ein Inventarium über die angetrettene Erbschafft forderen könne? siehe im T. Staatsr. *Tom. 13. p. 429.* woselbst es in Ansehung der Immobilium mit Nein beantwortet worden: Die Mobilien, u. d. aber anbelangend, ist mit Unterschid darauf zu antworten: Was Stamm- und Familien-Kleinodien oder andere solche Stücke seynd, oder worauf sonsten ein Fideicommiss hafftet, darüber muß allerdings ein Inventarium errichtet, denen Interessenten Copia davon mitgetheilt und deren Erinnerungen dabey attendiret werden: Bey denen des Besizers freyem Gebrauch, Administration und Disposition, überlassenen Stücken aber ist es nicht nöthig. Wo aber ihrer mehrere, obschon zu ungleichen Theilen, an einer Erbschafft participiren, da muß nothwendig ein Inventarium errichtet werden, weil dises der Grund der Theilung, oder auch der gemeinschafftlichen Administration,

tion, ist. Wie vom Reichs-Hofrath gesprochen worden seye: Daß, Falls die jüngere Grafen von Hazfeld ihren ältern Bruder wegen ihres prätendirten Supplementi Legitimæ der Anforderung nicht erlassen wollten, der ältere Bruder denen jüngeren ein in Rechten beständiges Inventarium der väterlichen Häredität, oder, in dessen Ermanglung, juratam Specificationem, ebenfalls auf Anmelden, extradiren solle; siehe *l. c. Tom. 13. p. 288.*

Eben dises muß auch geschehen, wann eine Erbschafft streitig ist, und von ihrer mehreren angesprochen wird; jedoch so, daß, wann der Streit nur über einem gewissen Theil der Erbschafft ist, es sich (ex hoc capite,) auch nur über denselben eines Inventarii bedarff. Wie also Anno 1723. vom Kayser, da er dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgart die Mömpelgartische Succeßion in summariissimo zugesprochen, besagtem Herrn Herzog auferlegt worden, über das Archiv und die Mobilien ein richtiges Inventarium zu verfertigen? siehe *l. c. Tom. 19. p. 179.*

Endlich so ist auch denen Rechten gemäß, daß der, so eine Erbschafft cum onere Fideicommissi bekommt, zum Behuf derer, so nach ihme ad Fideicommissum vociret seynd, ein Inventarium machen lasse; jedoch nur über die mit dem Fideicommiss belegte Stücke: Auch findet bey Reichsständen in Ansehung derer Immobilium u. d. dasjenige statt, was schon erinnert worden ist.

§. 199.

Wann? über was? und wie? ein Erbschaffts-Inventarium errichtet werde, dißfalls geben die Lehrer des privat-Rechts umständliche Nachricht an die Hand; wobey ich es hier bewenden lasse. In dem oben erzählten Streit zwischen Chur-Pfalz und Orleans wurde scharff darüber disputirt: Uber was für Erbschaffts-Objecta der succedirende Churfürst ein Inventarium zu errichten und zu ediren schuldig seye oder nicht? weil beede Theile zwar darinn eins waren, Orleans könne nur auf die allodial-Erbschafft prätendiren, hingegen Orleans viles dahin ziehen wollte, was Chur-Pfalz als zu der Lehens- oder doch Fideicommiss- und Staats-Erbschafft gehörig angabe. Wann und worüber es errichtet werde?

§. 200.

Wann nur eine derer bey der Erbschafft interessierten Parthien das Inventarium errichtet, oder bey Handen hat, communicirt sie es entweder freywillig, oder auf Verlangen, denen übrigen Interessenten in glaubwürdiger Abschrifft, oder sie übergibt es, nach Be- Communication und Edition desselben.

schaffenheit derer Umstände, auch wohl bey einem Reichsgericht. Z. E. in einem Reichs-Hofraths-Concluso d. d. 16. Dec. 1732. in causa: Oettingen contra Oettingen, in puncto des Fürstlich Oettingischen Testamentes ꝛc. heißt es:

5. Ponatur quoque - - das sub præs. 7. Aug. nup. überreichte Inventarium über die Fürstlich-Oettingische Allodial-Verlassenschafft ad Acta.

Wann aber der, so das Inventarium in Handen hat, damit nicht heraus will, muß der Richter dißfalls angeruffen werden, der dann nach Befinden einen Spruch darinn ergehen lässet. z. E.

Veneris 28. Apr. 1713.

Rittberg, nunc Kauniz, contra Ost-Frießland, ꝛc. sive Fürstlich-Ost-Friesischer Anwald, Daniel Hieronymus von Praun, sub præs. 6. hujus = = bittet allerunterthänigst, = = den gegentheiligen Anwald zu Edirung innen-vermeldten Testaments und Inventarii = = anzuhalten. = = =

Communicetur Exhibitum Parti adversæ & injungatur huic, das darinnen angezogene Testament und Inventarium - - - dem Fürstlich-Ost-Friesischen Anwald förderlichst zu communiciren.

Und wie vom Reichs-Hofrath, nachdeme wegen einer strittigen Erbschafft der Spruch in Possessorio ergangen ware, befohlen worden seye, der erklärten Erbin, nebst der völligen Verlassenschafft, auch das darzu gehörige Inventarium auszuantworten, siehe im T. Staatsr. *Tom. 24. p. 444.*

§. 201.

Streit wegen dessen Unrichtigkeit.

Es ist so dann nichts neues, daß die Mit-Interessenten das Inventarium einer Unrichtigkeit oder Mangelhafftigkeit beschuldigen, darinn sie manchmalen bald mehr bald weniger Recht haben z. E.

Anno 1686. 21. Jun. legte der Orleanische Mandatarius wegen des über die mobiliar-Verlassenschafft Churfürst Carls zu Pfalz errichteten Inventarii dise Protestation ein: In multorum recenti memoria adhuc versatur, & Domini Notarii Imbreviatura clare demonstrabitur, quomodo, facta Electoris Palatini Caroli Testamenti apertura, statim circa susceptam Inventationem Electoralium Mobilium, nec non rerum pretiosarum, tam Regis Christianissimi Ablegatus Extraordinarius & Serenissimi Principis ac Ducis Aurelianensis Plenipotentiarius, Dominus Abbas de Morell, quam Serenissimæ Viduæ Electricis Consiliarii, ex-

expresse sibi reservarunt, hunc per Dominos Ablegatos præsentes, Electoralem Brandenburgicum & Brunsuicum-Lüneburgensem, effectui datum actum, neque ad agnoscendum dictum Testamentum Electorale, neque munus executorium prætensum, multo minus ad propugnandum suo tempore plenum Inventarium, eum in finem considerari, aut reputari debere, quasi alte memoratorum Sereniſſimorum Principum Ducis ac Duciſſæ Aurelianensium Regiæ Celsitudines, vi hæreditatis Electoralis Palatinæ in ipsas devolutæ, nihil quicquam ulterius exigere possint; siquidem hæcce Reservatio postea à dictis Dominis Ministris sæpe palam repetita est. Cum vero nuperrime intellectum fuerit, posthabita nomine prælte memoratarum Regiarum Celsitudinum apud citatum Dom. Notarium Zweiffelium per Dom. Plenipotentiarium Regiarum Celsitudinum hic præsentem interposita Protestatione speciali, dictum Inventarium per Spectabiles Dominos Ablegatos Brandenburgicum & Brunsvicensem nihilominus clausum & subscriptum fuisse; idcirco causæ ratio postulat, ut omnes desuper factæ Protestationes solenniter, uti hisce fit, repetantur, annexa raservatione expressa, quod nomine sæpius alte citatarum Regiarum Celsitudinum, præfatum Inventarium, non omnes res ad hæreditatem Electoralem pertinentes comprehendens, solum pro nuda Designatione annotatarum & partim hactenus obsignatarum rerum Mobilium Electoralium habeatur & nullatenus concedatur, ut ulteriori prosecutioni sive petitioni hæreditatis Electoralis per hancce designationem in minimo præjudicium fieri, sed potius quæcunque Jura competentia reservata esse debeant; sicuti hisce ulterius reservatur, ne, quod si super instanti extraditione rerum annotatarum proxime quittantia exhibeatur, neque vocabulum Inventarii hactenus in Conscriptione Mobilium usitatum, neque ipsa Quittantia, ad realiter solum accepta per Dom. Plenipotentiarium Mobilia restrictive extradita, in damnum sive diminutionem ulteriorum Jurium per mortem Sereniſſimi Electoris Palatini Caroli in ipsas Regias Celsitudines devolutorum allegentur, vel citari queant. De cætero rogatur, ut hæcce Protestatio & Reservatio pro rei perpetua memoria Notariatus Protocollo inseratur.

Und in Sachen derer Wild- und Rheingrafen zu Dhaun contra Hanau wurde das über Grafens Friderich Casimirs zu Hanau

errichtete Inventarium von jenen verworffen, weil darinnen kein Silber-Service, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisenwerck, und andere Meubles, rückständige Renten und Gefälle, Frucht und Wein bey denen Aemtern, und andere allda fallende Revenüen, sondern nur die in der Residenz vorräthig gefundene Weine und Rind-Vieh von ein paar Höfen, eingetragen worden seyen. Hanau anwortete darauf: Es komme darauf an: Was dann eigentlich unter die Bona avita, Majoratus & Primogenii zu referiren, so fort dem Successori ex Pacto & Providentia Majorum privative & absque aliquo onere gehörig seye? Hierinn nun gebe die auf die Primogenial-Rechte und Reichs-Observanz gegründete Lehre COCCEJI und GUNDLINGS den besten Ausschlag; wann man nun selbige mit deme vergleiche, was man Hanauischer Seits ad Inventarium gebracht habe, so werde sichs ergeben, daß dessen eher ein merckliches zu vil als zu wenig gewesen seye, bevorab wann man noch oben darauf in Betrachtung ziehen wolle, daß das bißgen Silberwerck, so aus der Hanau-Lichtenbergischen Verlassenschafft dem Grafen Friderich Casimir zu Theil worden, gleich in denen ersten Jahr schon verflogen gewesen, und alles, was nach dessen Tod zum Haus gehörig sich noch vorräthig gefunden, nicht aus der Hanau-Lichtenbergischen, sondern Münzenbergischen Verlassenschafft herrühre, woran der Gegentheil mit einigem Schein Rechtens seiner Forderung halber gar keinen Anspruch machen könne.

§. 202.

Antritt einer Erbschafft cum Beneficio Inventarii.

Weiter ist aus dem Jure privato bekannt, daß, wann ein Erbe besorgt, die ihme angefallene Erbschafft dörffte nicht zu Bezahlung des Erblassers Schulden hinreichen, ihme erlaubt ist, sich bey Antrettung der Erbschafft zu erklären, daß er nicht gehalten seyn wolle, ein mehreres an Schulden zu bezahlen, als so weit sich die Erbschaffts-Activa erstrecken. Eben dises geschiehet nun vilfältig auch bey Reichs-Ständen, nur mit disem Unterschid, daß, gleichwie sich bey ihnen eine gedoppelte Erbschafft, nemlich eine privat- und Staats-Erbschafft, findet, die Onera auch meistens, zum Theil auf diser, zum Theil auf jener, hafften; also gemeiniglich solche Erklärung des Antritts der Erbschafft cum Beneficio Legis & Inventarii nur von der privat-Erbschafft und deren Oneribus gemeint ist.

Wie der letzte Herzog Johann Adolf zu Sachsen-Weissenfels seines Bruders Verlassenschafft cum beneficio Inventarii angetretten habe? siehe im T. Staatsr. *Tom. 23. p. 384.*

Daß

Daß derer Herzoge zu Sachsen-Coburg, Eisenberg und Römhild Landes-Successores deren hinterlassene allodial-Erbschafft cum beneficio Inventarii & Legis angetretten haben, ersiehet man aus deren Concluso d. d. 19. Jul. 1720.

Wie zwischen Marckgraf Albrechts zu Brandenburg-Culmbach Landes-Successore, Marckgrafen Georg Friderichen, und Marckgraf Albrechts Creditoren, darüber gestritten worden seye: Ob Marckgraf Georg Friderich, wann er seines Vorfahrers Erbe nicht habe seyn wollen, dessen Verlassenschafft, über die von ihme dißfalls beschehene Protestation, nicht anderst, als mittelst Errichtung eines Inventarii, hätte zu sich nehmen sollen, u. s. w. siehe im T. Staatsr. *Tom. 24. p. 500. seqq.*

An unten angezeigtem Ort (1) findet sich folgendes, so ohne Zweifel Churfürst Friderichen IV. zu Pfalz betraffe. Es wurde nemlich gefragt: Ob dem Churfürsten zu rathen seye, sich der angefallenen Verlassenschafft cum beneficio Inventarii zu unterziehen, oder aber restitutionem ad ejusdem confectionem zu suchen? Darauf antwortete ein Cameralist: 1. Seyen alle Güter, so dem Churfürsten von seinen Alt-Vatern, Vatern und Vettern, angestorben, theils uralte Stamm-theils Lehengüter, & quidem ex pacto & providentia Majorum acquisita, darunter in effectu hier kein Unterschid seye; wie dann MENOCHIUS hoc sensu sage: a Feudo ad Bona Familiæ recte duci argumentum. Ob nun wohl von denen Rechtsgelehrten communi calculo dahin geschlossen werde, quod Hæres cum beneficio Inventarii facto Defuncti contravenire & Feudum ex pacto & providentia a Defuncto alienatum revocare possit; so halte er doch nicht vor rathsam, die Inventationem Bonorum vor die zu Hand nehmen, sintemal bey disem Werck allein dahin zu sehen seye, damit dem Churfürsten an den angestellten revocatori-Klagen gegen W. T. N. und L. (die Besizere derer im Bayrischen Krieg von Pfalz abgekommenen Stücke,) per omissionem Inventarii kein Nachtheil zugezogen werde: Nun disputiren die Interpretes in solchem Fall allein de Hærede eorum, qui alienationem fecerunt, ob nemlich der zur Revocation befugt? Neben dem haben die Chur- und Stammgüter, darum es zu thun, Churfürst Philipp und seine beyde Söhne Ludwig und Friderich in fremde Hände veräussert; Pfalz seye aber bißhero allezeit in Abrede gewesen, daß Churfürst

(1) in selectiss. Jur. Respons. a HOFFMANNO editis. p. 123.

fürst Friderich III. diser dreyen Churfürsten und deren Erbens, Churfürst Ott Heinrichs, Succeſſor univerſalis & Hæres geweſen, welches auch in Rechten nicht übel zu vertheidigen ſeye: Daraus folge, das Churfürst Friderich III. auch des Inventarii nicht bedörfft, und conſequenter der jezige Churfürst um ſo weniger damit zu beladen ſeye. Woferne aber deſſen Vaters, Churfürst Ludwigs, Verlaſſenſchafft reſpiciret werden wolle; ſo habe Herzog Johann Caſimir, als Vormund, dieſelbe ſchon vor vilen Jahren ſimpliciter angetretten, ſeye alſo jezo zu ſpat, des Beneficii Inventarii ſich behelffen zu wollen; & notum eſſe, Pupillum ex facto Tutoris obligari, nec aliter illi ſubveniri, quam per reſtitutionem in integrum, ſi privilegio ætatis uti velit; quod ſi vero ex generali clauſula, ſi qua mihi juſta cauſa, excipere intendat, Tutorem illiusque Hæredem, ſi modo ſolvendo ſint, convenire compelli. Ueber diſes ſeyen vil, und zumalen der gröſte Theil unter denen Rechtsgelehrten, die da wollen, quod Feudum antiquum ex Pacto & providentia, vel etiam mixtum, a defuncto alienatum, hæres revocare poſſit, etiamſi Inventarium non confecerit, 1. quia ad Filium, vel Agnatum hæredem non ex transmiſſione, ſed Lege & providentia, Feudum pertineat, 2. quia ad Feudum veniat Jure, non hæreditarie, 3. quia Defunctus privare eum non potuerit eo, quod ſibi ex beneficio Legis & providentia Anteceſſorum, non etiam ex Facto Defuncti, debeatur; idque tam in Filio, quam Agnato, verum & indubitatum eſſe: Wann man aber, deme zuwider, ſich des Inventarii doch gebrauchen wolle, ſeye aus obigem abzunehmen, daß der Churfürſt anderſt nicht, dann per Reſtitutionem in integrum, ad ejusdem confectionem gelangen möge; welche Reſtitutio am Cammergericht, citatis iis, quorum intereſt, per implorationem nobilis officii zu ſuchen wäre: Aber die Inventatio vor ſich ſelbſt könnte verrichtet werden nach dem gemeinen Landgebrauch, in Beyſeyn eines Notarii und zwey oder drey glaubwürdiger Zeugen. Licet enim Jure communi multæ requirantur Solennitates, eas tamen de conſuetudine non ſervari, & valere Statutum vel conſuetudinem, per quam Solennitates Inventarii remittantur: So ſeye auch nicht vonnöthen, jemand, ſo auſſerhalb der Statt geſeſſen, darzu zu citiren, ſondern es ſeye genug, an deren Stelle tres Teſtes divites, fide dignos & optimæ opinionis, adhiberi.

Von der im Hauſe Anhalt-Bernburg entſtandenen Frage:

Ob

Ob der Sohn von des Herrn Vaters Erbschafft abstiniren und nur zu dem Lehen greiffen könne? siehe oben, Cap. 12. §. 17.

Daß des Anno 1681. verstorbenen Landgrafens Wilhelm Christophs zu Hessen-Bingenheim Erbschafft durch seinen Bruder zu Homburg cum Beneficio Inventarii angetretten worden seye, scheinet aus COCCEJI (1) zu erhellen.

Ob und wie ferne folgendes mit hieher gehöre? kan ich nicht zuverläßig sagen: Es wurde nemlich sub dato Anno 1754. 20. Jun. denen öffentlichen Blättern einverleibt: „Nachdem Se. zu Mecklenburg-Strelitz regierende Herzogl. Durchl. zu Berichtigung des in einiger Unordnung zurückgeblibenen allodial-Nachlasses dero weyl. Herrn Vettern, Herzogs Adolph Friderich III. als Antecessoris in der Regierung, eine besondere Commißion nidergesezt; so wird solches allen denen, welche, an dise Verlassenschafft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen, sich berechtiget halten, hiedurch bekannt gemacht, um sich diser wegen, binnen drey Monathen à dato an, bey gedachter Commißion allhier zu melden; in Entstehung dessen aber eine gänzliche Abweisung zu gewärtigen ꝛc.„

Die Prinzeßin Maria Ludovica zu Pfalz-Zweybrücken trate ihres Herrn Bruders, Herzog Gustav Samuels, allodial-Erbschafft cum beneficio Legis & Inventarii an: Hernach cedirte sie solche Anno 1734. an Pfalz-Zweybrücken gegen ein jährliches Leibgeding.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg trate seines Vettern und Vorfahrers, Herzog Eberhard Ludwigs, Verlassenschafft cum Beneficio Legis & Inventarii an.

Daß dem Fürsten von Nassau-Dillenburg vom Reichs-Hofrath auferlegt worden seye, zu erweisen, daß er die Schwesterliche Verlassenschafft cum beneficio Legis & Inventarii angenommen habe, scheinet wahrscheinlich. (2)

Ein Beyspil aus dem Hause Hanau, da die Erbschafft cum beneficio Legis & Inventarii angetretten worden ist, habe ich anderwärts (3) angeführt.

Hieher gehöret auch dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

22. Nov. 1653.

Zu Hohen-Ems Graf Carl Friderich de præs. 27. Octobr. nechst-

(1) Deduct in caus. illustr. p. 1061.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 24. Theil, S. 28.
(3) l. c. Tom. 21. p. 417. und Tom. 24. p. 39.

nechsthin, gratias agit pro restitutione in integrum ad beneficium legis & inventarii, mit Beklagen, daß Ihrer Erzherzogl. Durchl. zu Insprugg von jemand disaffectirenden ungleich fürgebildet worden, als wann gemelte Restitution dero Hochlöbl. Erzhaus Oesterreich habenden Kayserl. privilegiis zuwider wäre, da doch er und sein Bruder nit Kläger, sondern Beklagte in diesem Schuldwesen, auch unwidersprechlich unmittelbare Reichs-Grafen und dises ein personal-Werck; als bittet er für sich und seinen Bruder, Ihr Kayſ. Mayj. wollen Sie dahin allergnädigst recommendiren, daß Ihr Durchl. die erkanndte restitution in integrum gleichergestalt secundirn und sie dabey handhaben wollen.

In eadem Johann Graaß de præſ. 3. hujus instat pro resolutione Cæſ.

Includatur Ihrer Durchl. mit dem Ersuchen, daß dieselbe diesem Grafen die von Ihrer Kayserl. Mayj. ertheilte restitution in integrum auch ihres Orts, weil solche zu Erhaltung des von Ihrer Erzherzogl. Durchl. selbsten confirmirten Fideicommiss gereicht, gedeihen lassen, und sie dabey schüzen.

Was die Gräflich-Oettingen-Wallersteinische Vormundschafft dißfalls bey dem Reichs-Hofrath angebracht habe, und darauf resolvirt worden seye, sihe an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1567. 28. Jun. liesse der Dom-Dechant zu Costanz, Freyherr von Freyberg, vor einem Notario folgende Protestation einlegen: „Es ist landkündig, welchermassen mein lieber Schwager, David Paumgärtner, Freyherr ꝛc. seliger in Zeit seines Lebens in Schuldenlast erwachsen, derohalben die Röm. Kayſ. Mayj. unser allergnädigster Herr mich neben dem Licentiat Bayrn selbigen seiner nachgelassenen Wittib, meiner freundlichen lieben Schwester, Frau Ursula von Paumgartten, gebohrner von Freyberg, und Ihren Kindern zu gutem zu Curator und Vormundern allergnädigst geordnet und beeidigen lassen, derselben Frauen Bestes höchstes und bestes Fleiß zu suchen und Schaden zu warnen: Derohalben so thue Ich vor euch Herrn Notarien und gegenwärtigen Gezeugen dise nachfolgende Protestation in optima, receptiſſima & ſolenniſſima proteſtandi forma, und wie die von allen Rechten, geistlicher und weltlichen am allerkräfftigsten, bündigsten und fürträglichsten beschehen oder seyn soll, kan oder mag, nemlichen von mein selbst auch künfftigen zugeordneten Cu-

(1) cit. Tom. 24. p. 121.

Curators wegen, was ich hievor in meiner Pfleg-Frauen und Kinder Namen in- und ausserhalb Rechtens gehandelt, gethan oder gelassen, selbst oder durch unsere Verordnete, oder wir noch hinführo und folgender Zeit in Ihrem Namen handlen, thun und lassen werden, daß weder wir selbst, von Ihrentwegen, noch unsere Pfleg-Kinder, uns paternæ hæreditati mit nichten immiscirt, adirt noch angenommen und wohlermelts Herrn Daviden Erbschafft keineswegs successionis hæreditariæ nomine zu unterfahen oder einzulassen gedencken, sondern was von uns ermelter unser Pflegfrauen und Kinder wegen beschehen möcht oder wird, das alles beschicht und wollen wir fürnehmen, handlen und thun zu Erhaltung derselben unserer Pfleg-Söhne rechtmäßigen Interesse, welches sie von Lehens- und anderer Gerchtigkeit wegen an und zu obberührten Gütern haben, die wir Ihnen dann in allweg vorbehalten, nnd an denselben das wenigste nit begeben haben wollen, mit dem ferneren Anhang, daß wir zu aller, jeder und ewiger Zeit in allen und jeden Orten und Enden, so offt es die Nothdurfft und Gestalt der Sachen erfordern möcht, oder wird, daß wir allwegen zu allen Zeiten, auch zu allen und jeden fürfallenden Handlungen, wie sich das immer begeben möcht, diese Protestation durchaus wieder repetirt und erholt haben wollen. „

Graf Christoph zu **Stolberg-Königstein** trate seines Bruders Eberhards Verlassenschafft cum solenni Protestatione & beneficio Inventarii an. (1)

§. 203.

Traditio symbolica in diem.

Die resp. Gräflich-Hanauische Landesfolgere, Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstatt, haben sich An. 1718. per Pactum ausbedungen, daß ihnen noch bey des lezten Grafens zu Hanau Lebzeiten ein- und anderes von dessen hinterlassender Erbschafft symbolice in diem tradiret werden möchte; es geschahe auch solche Tradition würcklich also.

Als aber hernach Hessen-Darmstatt sich auf dise Traditionem possessionis symbolicam in diem bezoge, wollte Hessen-Cassel selbige nicht gelten lassen, hauptsächlich darum: 1. Habe sich der Graf von Hanau dadurch seiner bißherigen Possession im allergeringsten nicht begeben, sondern biß in seinen Tod vollkommener Herr und Besizer bleiben wollen, des Endes er sich in der Vollmacht ausdrücklich bedungen habe: „Daß sothane Possessions-Uebergabe Ihro Röm. Kayser-

(1) ibid. p. 144.

Kayserlich- und Königlichen Majestät an Dero allerhöchsten Dominio directo keineswegs nachtheilig seyn, auch gegen Uns, so lange Uns GOtt das Leben fristen wird, auf keine Weise exerciret werden, wie ingleichem, wann dessen Güte Uns noch Leibes-Erben verleihen würde, gänzlich erloschen = = seyn solle;„ es seye also ein blosses Spiegelfechten gewesen, weil der Graf die Possessionem genuinam nach allen ihren Requisitis vollkommen retinirt, und nicht das geringste abgegeben habe, welches dessen Fürstl. Enckeln hätte tradirt werden können; siquidem plures eandem rem in solidum possidere non possint, und MASCARDUS mocquire sich über eine solche Traditionem possessionis, wo der Tradens noch in vera & genuina possessione verbleiben wolle; 2. seye Babenhausen je und alle Wege ein unzertrennliches Pertinenz-Stück der Grafschafft Hanau-Münzenberg gewesen und verbliben; mithin seye nicht in des Tradentis Gewalt gestanden, solche an jemand anderes, als an Hessen-Cassel, valide zu transferiren, und zu übergeben, sondern dise Traditio symbolica seye offenbar nichtig gewesen: Was sich aber hierauf theils aus dem oben angeführten Pacto, theils sonst ex Jure, repliciren liesse, ist leicht begreifflich; wie dann auch das Cammer-Gericht auf disen schon längst tradirt- und rechtmäßig ergriffenen Besiz (wie die Worte des Mandati lauten,) gesprochen hat. Uebrigens findet sich ein mehreres hievon sonderlich in der „vorläuffigen kurzen Vorstellung, wie es um die An. 1729. anmaßlich vorgenommene Traditionem Possessionis symbolicam in diem des Amts Babenhausen eigentlich bewandt seye ꝛc.„ in denen *Act. Hanov. Part. 2. p. 154. sqq.* (1)

§. 204.

Ergreiffung des Besizes.

Endlich ist auch von der Ergreiffung des völligen Besizes einer angefallenen Erbschafft etwas zu sagen (2), und dise Materie ist um so wichtiger, je mehr Vortheil oder Nachtheil es öffters schaffen, wann man darinn fürsichtig oder unfürsichtig verfähret.

Ob die Possessio bey Land und Leuten auf die Successoren ipso iure ohne Apprehension übergehe? wurde An. 1766. nach Absterben der Leiningen Heidesheimischen Linie gestritten, und am Cammergericht dafür gehalten (3): Wo nichts besonderes deßwegen verglichen oder Herkommens seye, nein.

Als An. 1736. der lezte Graf zu Hanau starb, suchten Hessen-Cassel

(1) add. das Famil. Staatsr. 1. Cap. §. 7.
(2) ibid. §. 5.
(3) Freyh. von CRAMER Nebenst. 72. Theil, S. 65.

Cassel und Hessen-Darmstatt jedes dem andern in Ergreiffung des Besizes dessen, was es gerne hätte haben wollen, zuvor zu kommen; und es ist in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 26. p. 202.* biß *220.* umständlich zu lesen, was hierinn vorgegangen seye. Ob und wie ferne nun dise also ein- und anderer Seits ergriffene Possessio in Rechten zu behaupten seye oder nicht? darüber ist beederseits viles geschriben worden. Unter anderm hat die Juristen-Facultät zu Straßburg die Darmstättische Besiz-Ergreiffung ex Jure vertheidiget; Hessen-Cassel hingegen hat bey dem Cammer-Gericht in seine Exceptiones sub- & obreptionis viles dagegen einfliessen lassen: Nun hat zwar das Cammer-Gericht, wie wegen Babenhausen, so auch wegen der mobiliar-Verlassenschafft, in possessorio gegen Cassel gesprochen: Da aber dises es dahin zu bringen gewußt hat, daß man von Reichswegen die Sache ad Austregas Domus verwisen hat; so ist auch sothaner Spruch von keiner Würckung gewesen. Ein vil mehreres dergleichen findet sich in denen reciproquen Deductionen wegen diser Successions-Sache.

Und so trifft man auch andere solche (resp. merckwürdige) Berichte von Possessions-Ergreiffungen verschidener Erbschafften an in denen Deductionibus wegen der Brandenburg-Onolzbachischen Succession in der Grafschafft Sayn und daraus in meinem Staats-Recht diser Grafschafft *Cap. 2.* ferner in denen Löwenhauptischen Deductionen wegen Bretzenheim, und in vilen anderen Orten mehr.

§. 205.

Manutenenz.

Wann die Allodialerben in deme, was ihnen, provisorie oder definitive, zuerkannt worden ist, von dem Landesfolger turbiret werden, kommt ihnen der Kayser mit einer Manutenenz-Commißion zu statten.

So erhielte, nach Abgang des Nassau-Hadamarischen Mannsstammens, die Wittwe, wie auch deren Tochter und Erbin, nachmals vermählte Marquisin von Westerloo, An. 1721. 11. Dec. und 1723. 19. Jul. eine Kayserliche Manutenenz-Commißion. (1)

Dieselbige wurde auch An. 1725. 20. Aug. (2) zwar nochmals beharret, zugleich aber auch denen Allodialerben aufgegeben, sich derselbigen nicht zu mißbrauchen, noch sie zu weit auszudehnen, dem Commissario aber vorgeschriben, wie er sich dißfalls zu verhalten habe.

Anno 1747. 2. Mart. (3) wurde solche Manutenenz-Commis-

(1) s. merckw. R. Hofr. Concl. 5. Theil, 462. S.
(2) l. c. 7. Band, 16. S.
(3) Staatsschrifft. unter K. Franz. 5. Band, S. 444.

sion auf Chur-Pfalz und Braunschweig-Wolfenbüttel erneuert.

Anno 1748. 12. Sept. (1) hingegen wurde sie, auf das von Oranien-Nassau, als Landesfolgern, gethane Versprechen, und unter denen Demselben vorgeschribenen Bedingungen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, wiederum suspendirt.

§. 206.

Ceßion. Anno 1622. 2. Maji cedirte Sibylla, verwittwete Marggräfin zu Burgau, gebohrene Herzogin zu Jülich, ihre an die Jülchische Succession habende Forderung, mit Consens Kayser Ferdinands II. und Erz-Herzog Leopolds zu Oesterreich, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg vor 30000. fl.

Wie der Reichs-Hofrath die von Lippe-Alverdissen beschehene Ceßion seiner Erbsportion der Brackischen Succeßion an Lippe-Detmold mißbilliget habe, sehe man in dem **Teutsch. Famil. Staatsr. Cap. 3. §. 23.**

§. 207.

Verlassene Erbschafft. Ein rares Beyspil, da zu eines verstorbenen Reichsfürstens allodial- und mobiliar-Verlassenschafft sich Niemand als Erben angegeben hat, und wie es solchen Falles von dem Reichs-Hofrath gehalten worden seye, sehe man oben bey **Nassau-Siegen.**

§. 208.

Erbschafft einer privat-Person ꝛc. Anhangsweise gedencke ich hierbey nur mit einem Wort folgender Schrifft und der darinn abgehandelten Materie:

AYRER (Ge. Henr.) Progr. de Principe, Hærede Privati. Göttingen, 1756. 4. v. Götting. gel. Anz. 1756. n. 69.

Mir seynd selbst Fälle bekannt, da privat-Leute Fürstliche Personen zu Erben eingesezet haben:

Dieselbe werden aber solchen Falls als Repräsentanten ihres Erblassers angesehen und behandelt; doch können sich Umstände ereignen, da ihre persönliche Würde mit dabey in Betracht gezogen werden muß.

Hinwiederum gibt es auch, ob gleich seltene, Beyspile, da privat-Personen Fürstliche Erben worden seynd.

Von einem Fürsten, der seine Domestiquen und Bediente zu seinen Haupterben eingesezet hat, und einem darüber entstandenen Streit, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachgesehen werden.

(1) l. c. 8. Band, 115. S.
(2) Opusc. Tom. 2. p. 565. sqq.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Register.

Wo eine Zahl allein stehet, bedeutet sie den ersten Theil; wo aber 2. voranstehet, den zweyten.

A.

Abbittung, der Vormundschafft 503
Abdanckung; s. Resignation.
Abfassung der Wahlcapitulationen 90
Abgekommenens Vindicirung 2, 237
Ab intestato Erben eines Geistlichen 2, 372. eines Weltlichen 2, 408
Abkürzung, des Termins der Volljährigkeit 589
Absezung, Cath. Geistlichen 238
Absicht, der Coadjutorien 203
Absolutorium, eines Vormünders 543
Absterben; geistlicher R. Stände 233. 2, 239. eines Vormünders 531. weltlicher R. Stände 2, 240
Abts- und Abtißin; Eigenschafften 72. Wahlen 88. Confirmation und Benedicirung 164. Testamente 2, 258
Abwesende, bey den Wahlen 54
Abwesenheit, des Landesherrns; Landesregierung während solcher 2, 61. und Hofgottesdienst 2, 113.
wem die Einkünffte so dann zufallen 2, 116
Aciva; s. auch: Capitalien; consumirte; wohin zu rechnen 2, 582
Actus, der Wahl 79. 209
Administration; s. auch: Regierung; des Landes und der Vormundschafft getheilt 520. Uebergebung der Regierung in eine Administration 666
Administratores minderjähriger Geistlichen 185. s. auch: Stiffts ꝛc.
Aenderung der Umstände, nach errichteten Testamenten 2, 332
Agnaten; s. auch: Churfürsten; Collateral; Verwandte; Vettern; Sorge für die Vormundschafft 470. Vormündere 485
Agnition; s. Erkennung.
Allodial-Erben; deren Concurrenz zur Schuldenzahlung 2, 183
Allodial-Erbschafft; s. privat-Erbschafft.
Alter, eines Vormunds 488
Anfechtung, der Testamenten 2, 356
Anhalt; Vormundschafft, 337.

Majorennität, 574. Regierungsantritt 2, 22. Hofgottesdienst 2, 97. Schulden 2, 38. Testamente 2, 282. väterliche Erbschafft 2, 389. der Gemahlin ꝛc. 2, 437
Annaten. Päbstliche 168. Bischoffliche 174
Anstalten zur Begräbniß 2, 243
Antritt, der Vormundschafft 517. der Regierung 2, 1. einer Erbschafft cum Beneficio Legis & Inventarii 2, 588
Apanagirte; s. Nicht regierende.
Art, zu verfahren ꝛc. s. *Modus*.
Artillerie; s. Geschüz.
Aßistenten, vormundschafftliche 503
Aufenthalt im Land, des Regentens 2, 73
Ausfertigung, der Veniæ ætatis 605
Ausforderung, eines R. Standes 2, 58
Ausschliessen von der Wahl, ob der Kayser Jemand könne 65
Ausstände; s. Restanten.
Aussteuer, Vererbung 2, 500
Auswärtige; s. auch: Fremde. Ihre Einmischung in Vormundschafftssachen 474

B.

Baares Geld; s. Geld.
Baden; Vormundschafft 337. Majorennität 574. Suspension eines Regentens 614. Niderlegung der Regierung 669. väterliche Erbschafft 2, 391. der Gemahlin ꝛc. 2, 437. der Collateralen 2, 517. Statthalter 2, 65. Schulden 2, 138. Testamente 2, 284
Bayern; Vormundschafft, 297. Majorennität, 562. Niderlegung der Regierung 667. Regierungsantritt 2, 19. Statthalter 2, 64. Schulden 2, 123. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 216. Testamente 2, 261. väterliche Erbschafft 2, 376. der Gemahlin ꝛc. 2, 414. der Collateralen 2, 507. Scheidung der Staats-ꝛc. Erbschafft 2, 533
Bedingte Wahl 88
Begräbniß, der R. Stände, 2, 238. einer Gemahlin ꝛc. 2, 502
Benedicirung eines Abts ꝛc. 164
Beneficium Legis & Inventarii. 2, 588
Bentheim, Vormundschafft. 559. Hofgottesdienst 2, 100. Schulden 2, 160. Testamente 2, 299. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 461
Bergtheile und Bergwercke; ob sie zur Staats-ꝛc. Erbschafft gehören 2, 579
Bentinck; Schulden 2, 176
Berlepsch; Schulden 2, 161
Beschwerden, über die Annaten 171
Besiz, Ergreiffung einer Erbschafft 2, 594
Beständige Wahlcapitulationen 93
Bestättigung; s. Confirmation.

Bestellung, der Vormundschafften 456
Bestrafung; s. Strafen.
Bewegliche Güter, s. Meubles; Mobilien.
Bezahlung; s. Zahlung.
Bibliothequen; ob sie zur Staats-Erbschafft gehören 2, 580
Bischöffe; deren Wahl ꝛc. s. Wahl ꝛc. ihre Annaten 174
Blödsinnige; deren Suspension von der Regierung 664
Böhmen; s. Oesterreich.
Brandenburg; Vormundschafft, 329. Majorennität 566. Niederlegung der Regierung 668. Regierungsantritt 2, 21. Statthalter 2, 64. Schulden 2, 132. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 218. Testamente 2, 273. väterliche Erbschafft 2, 382. der Gemahlin ꝛc. 2, 427. der Collateralen 2, 512. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 549
Braunschweig; Vormundschafft, 335. Majorennität, 570. Niederlegung der Regierung 669. Regierungsantritt 2, 22. 23. Hofgottesdienst 2, 99. 101. Schulden 2, 137. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 222. Testamente 2, 281. väterliche Erbschafft 2, 386. der Gemahlin ꝛc. 2, 434. der Collateralen 2, 516
Breve Eligibilitatis 69
Brüder; Vormündere 484
Bürgschafften 2, 193
Bullen, Päbstliche, für neuerwählte Geistliche 150

C.

Camerale; s. auch: Schulden; dessen Besorgung währender Sedisvacanz 272. Ev. geistlicher R. Stände, 2, 114. catholischer, 2, 115. weltlicher 2, 116
Cammergericht; dessen Praxis in Vormundschafftssachen 515
Candidaten, zu Coadjutorien 208
Canzleyceremoniel, der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 40
Capitalien (activ.) ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören, 2, 575
Capitul; deren Consens zu einer Coadjutorie 205. und Resignation 237. Ob und quo jure sie die Regalien Sede vacante verwalten 273
Capitulation; s. Wahlcapitulation.
Castell; Vormundschafft, 385. Majorennität 582. Schulden 2, 161. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 462
Catholische; s. auch: Ceremonien; Geistliche, deren Wahl und Postulation 31
Ceremoniel; s. auch: Actus; Canzley-Ceremoniel; bey Resignationen 237. der R. Stände, 2, 60. 91. bey Begräbnissen 2, 246
Ceremonien, catholische bey Begräbnissen 2, 245

Ceßion, der Vormundschafft, 531. einer Erbschafft 2, 596
Chur, Stifft; streitige Wahl 128
Churfürsten; Vormundschafften, 456. 493. Majorennität, 584. der Churfürstlichen Agnaten 587
Clausula, codicillaris, 2, 322. sonstige bey Testamenten 2, 326
Coadjutoren; Ev. Geistlichen, 196. Catholischer 202
Coadministrator, Cath. Geistlichen 186
Codicille; s. auch: Clausul 2,325
Cölln; streitige Wahl 135. Suspension eines Regentens 614. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 213
Cognitio causæ, vor Bestättigung der Vormundschafften 513
Collateral-Verlassenschafft 2,506
Collision, der Normen in gewissen Erbschafftssachen 2,490
Commendam (in) gegebene Stiffter 195
Commissarien, Kayserliche bey den Wahlen 65. 209
Communication; s. auch: Edition; der Urkunden, bey Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft 2,583. der Erbschaffts-Inventarien 2, 585
Compactaten; s. Landesfreyheiten.
Concept, eines Testaments 2,323
Concurrenz, der Mit- und Unter-Vormündere 502. mehrerer Vormündere 519. der Allodialerben zur Schuldenzahlung 2, 183
Concurse 2, 187
Conditionirt; s. bedingt.
Confirmation, Ev. Geistlichen, 141. Catholischer, 142. der Coadjutoren 219. des Sede vacante verhandelten 279. der Vormundschafften 506. der Contracte 2, 194. der Testamente 2, 328
Consecration, Cath. Geistlichen, 161
Consense, zu einer Coadjutorie 204. u. f. zu einer Resignation 237. zu Testamenten 2, 325
Consistorium, Päbstliches; der Wahlen Vortrag darinn 146
Contracte, der R. Stände 2, 187
Creditor, ob er Vormund seyn könne? 496
Creuzvortragung 2, 45
Crönung, 2, 13
Curandus; s. Pupill.
Curatorium; s. *Tutorium*.

D.

Dames; s. auch: Weibliches Geschlecht. Venia ætatis für sie 609
Debitor, ob er Vormund seyn könne? 496
Decharge; s. Absolutorium.
Deteriorationen, bey Erbschafften 2, 502. 583
Dispensation, in Ansehung eines minderjährigen cath. Geistlichen 189. ein Testament machen zu dörffen 2, 256
Dispositionen; s. Elterliche.
Domherrn; ihre Spolien 2, 367
Doppelte Wahlen 88
Duell; s. Ausforderung.

E.

E.

Edition; s. auch: Communication; der Testamente 2, 334. der Erbschaffts-Inventarien 2, 585

Eheloser Stand der Cath. Geistlichen 2, 45

Ehepacten; eine Norm in Erbschafftssachen 2, 488

Ehestand; s. Vermählung.

Ehrerbietung; s. Respect.

Eichstätt. R. Hofraths-Conclusum wegen dasiger Wahlcapitulation 114

Einkünffte, Ev. Geistlichen 2, 114. Catholischer 2, 115

Einstandsrecht. 2, 193

Einwendungen; s. Recusirung.

Einzug, eines neuen Regentens 2, 4

Election; s. auch: Wahl. Was? 68

Eligibel, wie einer zu machen 62. 69

Elterliche Dispositionen; eine Norm der Vormundschafften 464. wegen der Veniæ ætatis 601

Endigung, der Vormundschafft, 528. deren Bekanntmachung 532

Enterbung 2, 334. 342

Entscheidung streitiger Wahlen Ev. Geistlichen 31. bey Catholischen 125

Entsezung, der Vormundschafft 531. der Regierung 656

Epitaphia. 2, 252

Erbach; Vormundschafft. 386. Schulden 2, 161. Testamente 2, 299. Erbschafft 2, 397. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 463. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 557

Erbämter, der R. Stände 2, 85

Erbeinsezung 2, 336. 349

Erbfolge, Geblüts-Erbfolge 283. catholischer Geistlichen 2, 46

Erblande, der Ev. geistlichen R. Stände 2, 42

Erbschafftssachen; Religionsclausul dabey 2, 96. Ev. geistlicher R. Stände, 2, 364. catholischer, 2, 366. weltlicher. 2, 375

Ergreiffung des Besizes; s. Besiz.

Erkennung der Testamenten 2, 354

Ernennung der Administratorum in spiritualibus 185

Erneuerung der Vormundschafft 516

Errichtung, der Wahlcapitulationen 92. der Erbschaffts-Inventarien 2, 584

Erwählt werden könne, wer? 55

Erziehung des Pupillens 521

Erzstiffter; ob Einer zwey besizen könne 62

Evangelische geistliche R. Stände; ihre Wahl und Postulation. 16. s. auch vile special-Rubriquen.

Exceptiones; s. auch: Recusirung. non numeratæ pecuniæ. 2, 192

Exclusiva; s. Ausschliessen.

Execution, der Testamenten. 2, 327. 334. 355

Expectivirter auf ein Stifft 202

Eyde; Ev. Geistlichen, 27. Catholischer 156. 2, 9. der Vormünder 514. der R. Stände in Contractsachen 2, 192

F.

Facta; s. Handlungen. Im Schuldensachen kommt vil darauf an 2, 178
Familie, der Ev. geistlichen R. Stände 2, 42
Familien-Begräbnisse 2, 241
Familienherkommen; eine Norm des R. St. privatrechts. 7. Verträge; eine Norm der Vormundschafften 448
Familienverträge, wegen der Vormundschafften 462
Feyerlichkeiten; s. Solennitäten.
Fideicommisse; 2, 338. mütterliches 2, 497
Form; s. auch: Actus. der Wahl Ev. Geistlichen 25. der Cath. Consecration 163
Forum, in Vormundschafftsstreitigkeiten 474. in Contractsachen der R. Stände 2, 203. in Verbrechen derselben 2, 208. in Erbschafftssachen eines geistlichen R. Standes 2, 273. bey Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft 2, 583
Franckreich; Wahlsachen der unter Demselben stehenden Stiffter 58
Fremde; s. auch: Auswärtige; Vormündere 493. deren Zulassung zum Gottesdienst 2, 113
Freyheit der Wahlen 63. der Religion 2, 95. zu testiren 2, 315
Freysingen; streitige Wahl 137
Frohnen; s. Hofstaatsfrohnen.
Fructus pendentes; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören 2, 579
Fugger; Vormundschafft, 391. Majorennität, 582. Schulden 2, 161. Testamente 2, 300. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 558
Fürsten; deren Gräfliche Vormundschafften 493
Fürstenberg. Vormundschafft 340
Fulda; streitige Wahl 130. Absezung eines Abts 244

G.

Gandersheim; Wahlsachen 21
Garde; s. Leibwache.
Gattungen; der Vormundschafften 450. der Verbrechen der R. Stände 2, 206. der Testamente 2, 322
Gebäude; deren Meubles; s. Meubles.
Geblüts-Erbfolge 283. Vormundschafft; 464
Geburtsstand, der Cath. Geistlichen 60
Gefangenschafft, Cath. geistlicher R. St. 2, 46. weltlicher 2, 60
Gehülffen; s. Regierungsgehülffen.
Geistliche; ob sie Vormünder seyn können 490
Geistliche Güter; s. Mittelbare.
Geistliche R. Stände; 14. s. auch: Catholische; Erbschafft; Evangelische.
Geistliche Sachen; deren Besorgung währender Sedisvacanz 272

Geistlicher Stand; s. Stand.
Geistlicher Vorbehalt; s. Vorbehalt.
Gelangung zur Regierung; s. Weltliche R. Stände.
Geld, baares; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre 2, 574
Geldaufnahm, der R. Stände 2, 197
Gemählde; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören 2, 580
Gemahl; seine Verlassenschafft 2, 414. 495
Gemahlin Vormundschafft 483. Begräbnisse 2, 252. Testamente 2, 322. Verlassenschafft 2, 414
Gemeine Rechte; s. Rechte.
Gemeinschafftliche Testamente 2, 316
Gerade 2, 501
Gerichtsstand; s. Forum.
Geringere Personen, ob sie Vormündere seyn können? 496
Geschmuck; ob er zur Staats-Erbschafft gehöre 2, 576
Geschüz; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre 2, 577
Glaubensbekenntniß, eines Cath. Geistlichen 145
Goldgeschirr; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre 2, 577
Grade, der Verbrechen der R. Stände 2, 208
Grafen; deren Vormundschafften 493. 494
Gravirung, eines Regierungs-Nachfolgers 2, 350
Großeltern; Disposition wegen der Vormundschafft 467. Vormundschafft 483
Gründe; s. auch: Norm. die Wahlen anzufechten 128
Güter, geistliche; s. Mittelbare.
Gumpenberg. Vormundschafft 394

H.

Halb-untüchtiger Regenten Regierungsgehülffen 612
Hanau; Schulden 2, 161. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 229. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 558
Handlungen, eines Vormunders; deren Verbindlichkeit 541. eines Regierungs-Vorfahrers; s. Regierungs-Nachfolger.
Hazfeld; Vormundschafft 595. Testamente 2, 301. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 464.
Helffenstein; Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 565
Herford; Wahlsachen 17
Herkommen; s. Familien; allgemeines, eine Norm des R. St. privatrechts 7. Umstände, worauf bey dem besonderen zu sehen 2, 490. s. auch: R. Herkommen.
Hessen; Vormundschafft, 340. 546. Majorennität 575. Niderlegung der Regierung 669. Regierungsantritt 2, 23. Statthalter, 2, 66. Hofgottesdienst 2, 98. 99. 105. Schulden 2, 140. Verbindlichkeit eines Re-

gierungs-Nachfolgers 2, 218. 223. Testamente 2, 286. väterliche Erbschafft 2, 391. der Gemahlin ꝛc. 2, 438. der Collateralen 2, 517. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 549.
Heurathguths Vererbung 2, 498
Hildesheim; Coadjutoriesachen 225. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 213
Hochzeitgeschencke Vererbung 2, 500
Hofbefreyte. 2, 90
Hofcapellen und Kirchen 2, 111
Hofceremoniel 2, 91
Hofdienste 2, 85
Hofgottesdienst, eines andern Rel. Verwandtens Regentens 2, 96
Hofoeconomie; s. Camerale.
Hofprediger 2, 113
Hofstaat, der geistlichen R. Stände, 2, 82. der weltlichen 2, 83. dessen Religionsübung 2, 113
Hofstaatsfrohnen. 2, 91.
Hohenems; Niderlegung der Regierung 670. Schulden 2, 163
Hohenlohe; Vormundschafft, 395. Majorennität, 583. Niderlegung der Regierung 671. Hofgottesdienst 2, 101. Schulden 2, 163. Testamente 2, 301. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 464.
Hohenzollern, Vormundschafft 373. Majorennität, 582. Schulden 2, 156. Testamente 2, 296. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 452
Holstein; Vormundschafft, 345. Majorennität, 579. Regierungsantritt 2, 24. Statthalter 2, 66. Schulden 2, 142. Contractsachen 2, 204. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 224. Testamente 2, 290. väterliche Erbschafft 2, 393. der Gemahlin ꝛc. 2, 440. der Collateralen 2, 523
Honorarii &c. s. *Tutores.*
Huldigung; vormundschafftliche 524. an einen neuen Regenten 2, 10. 14

J.

Jagdzeug; ob er zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre 2, 580
Immobilien; s. Unbeweglich.
Injurien, der R. Stände gegen Andere 2, 59. gegen den Regenten. s. Respect.
Instruction, der Vormündere 522
Interims-Administration Ev. Stiffter 31
Inthronisirung, Ev. Geistlichen 142. Catholischer 225
Intriguen, bey Coadjutorien 208
Inventarium, vormundschafftliches 523. über der R. Stände ꝛc. Verlassenschafft 2, 584
Johannitermeister; Coadjutoriesachen 225. Testamentssachen 2, 257
Jus Canonicum; dessen Gebrauch bey Ev. geistlichen Wahlen 22
Justizverbrechen 2, 207
Juwelen; s. Geschmuck.

K.

Kayser; seine Rechte bey Ev. geistlichen Wahlen, 24. bey Catholischen;

schen; ob Er Jemand ausschliessen könne? 65. Commissarien 65. 209. Verordnungen wegen der Wahlcapitulationen 109. was Er bey streitigen Wahlen thun könne? 126. confirmirt Ev. Geistlicher Wahlen 141. und Coadjutorien 199. Erinnerung wegen einer Coadjutorie 207. Sorge für die Vormundschafften 472. obriste Vormundschafft 499. gibt Veniam ætatis 590. ob auch motu proprio 603. sein ehemaliges mobiliar-Erbrecht bey Geistlichen 2, 366

Kinder; s. auch: Unstandesmäßige ꝛc. zu Bischoffen erwählte 177. 187. Verlassenschafft 2, 503

Kirchberg; Testamente 2, 302

Klagen über die Regierungen Sede vacante 278

Kleider; welche zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören 2, 576

Königseck; Niderlegung der Regierung 671. Schulden 2, 164. Testamente 2, 303

Kosten, der Päbstl. Confirmationen; Concurrenz darzu 154. Begräbnißkosten 2, 248

Kunstkammern; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören 2, 580

L.

Land; des Regentens Aufenthalt darinn 2, 73

Landescollegien Verhalten in Vormundschaffts-Streitigkeiten 474

Landesfreyheiten; deren Confirmation 2, 10. 14

Landesherrn, bestellen Vormundschafften 472

Landespräsenten, an einen neuen Regenten 2, 10. 36

Landesregierung; s. auch: Regierung; bey Abwesenheit des Landesherrns 2, 61

Landesverträge, wegen der Vormundschafften 463

Landreisen, landesherrliche 2, 91

Landstände, Rechte bey Vormundschafften, 544. ob sie solche führen können? 498. Rechte und Pflichten bey Absterben des Landesherrns, 2, 253. bey deren Testamenten 2, 359

Landtrauer 2, 247

Legale Vormundschafft 469

Legaten 2, 340

Legitima; 2, 343. deren Berechnung 2, 410

Legitima Tutela; s. Geblüts ꝛc.

Lehen; dessen Scheidung vom Eigenthum 2, 533

Lehenherrn; bestellen Vormundschafften, 472. oder confirmiren sie, 516. ob bey ihnen Venia ætatis zu suchen? 607

Lehenhofdienste 2, 85

Lehensverbrechen 2, 207

Leibwache, der geistlichen Reichs-Stände, 2, 88. der weltlichen 2, 88

Leiningen; Vormundschafft 397. Schulden 2, 165. Testamente 2, 303.

2, 303. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 467. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 565
Leiningen-Westerburg; Vormundschafft, 398. Schulden, 2, 165. Testamente 2, 303
Leyen; Vormundschafft, 398. Majorennität 583
Lezter, eines Hauses 2, 245
Lichtenstein; Vormundschafft 374
Limburg; Schulden 2, 165. Testamente 2, 304. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 566
Limburg-Styrum; Vormundschafft 399. Testamente 2, 304. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 467
Lippe; Vormundschafft 400. Schulden 2, 165. Testamente 2, 304. väterliche Erbschafft 2, 398. der Gemahlin ꝛc. 2, 468. der Collateralen 2, 527
Lobkowiz; Vormundschafft 374
Löwenstein; Vormundschafft 403. Niderlegung der Regierung 673. Schulden 2, 166. Testamente 2, 306. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 468. der Collateralen 2, 527
Lübeck; Wahlsachen 17
Lüttich; streitige Wahlen 136. 138. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 214
Lustgärten 2, 82

M.

Majorennität 559
Mandata ad contrahendum 2, 190
Mannsfeld; Vormundschafft, 409
Majorennität, 583. Schulden, 2, 167. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 566
Manutenenz-Mittel der Testamente 2, 327. und Erbschafften 2, 503. 595
Marck; Vormundschafft 412
Marstall; ob er zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre? 2, 578
Materialia der Testamenten 2, 354
Mecklenburg; Vormundschafft, 348. Majorennität, 580. H. Carl Leopolds Suspendirung von der Regierung 628. Regierungsantritt 2, 25. Hofgottesdienst 2, 98. Schulden 2, 145. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 225. Testamente 2, 290. väterliche Erbschafft 2, 393. der Gemahlin ꝛc. 2, 445. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 550
Meliorationen, bey Erbschafften 2, 502. 583
Metternich; Vormundschafft 412
Meubles; s. auch: **Mobilien**; der Gebäude; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören? 2, 576
Minderjährige, Geistliche; Ev. 175. Cath. 185. Wer? 445. Vormundschafft der übrigen 529. ihre Contracte 2, 190
Minorenne; s. Minderjährige.
Mißbrauch der Wahlcapitulationen 108
Mitregenten; s. Regierungsgehülffen.
Mittelbare geistliche Güter; ob der geistliche Vorbehalt auf sie applicabel seye? 268

Mitvormündere 501
Mobiliar-Erbrecht, ehemaliges des Kayſers 2, 366
Mobilien; ſ. auch: *Meubles*; was? 2, 572
Modus, Adminiſtrationis, Sede vacante 277. procedendi in Vormundſchafftsſachen 475. die Publica bey Vormundſchafften zu tractieren 524. der Schuldenzahlung 2, 182. wegen Verbrechen gegen R. Stände 2, 209
Montfort; Schulden 2, 168
Morgengabe Vererbung 2, 500
Münſter, ſtreitige Wahlen 131. 137. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 214
Münzcabinete; ob ſie zur Staats-ꝛc. Erbſchafft gehören? 2, 575
Mütterliche Diſpoſition wegen der Vormundſchafft 469. Vormundſchafft 477. Erbſchafft; ſ. Gemahlin; Wittwe.
Mutuum; ſ. Geldaufnahm.

N.

Nachfolger; ſ. Reg. Nachfolger.
Nachgebohrene; wer ihrer Kinder Vormundſchafft beſtelle? 475 Begräbnißſachen 2, 252. Teſtamente 2, 322
Namen, der Vormündere 444. der weltlichen R. Stände 2, 46
Naſſau; Vormundſchafft, 374. Majorennität 582. Fürſtens zu N. Siegen Suſpenſion von der Regierung 615. Schulden 2, 157
Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 228. Teſtamente 2, 296. väterliche Erbſchafft 2, 395. der Gemahlin ꝛc. 2, 453. der Collateralen 2, 524. Scheidung der Staats-ꝛc. Erbſchafft 2, 555
Natürliche Vormundſchafft 476
Natürlicher Kinder, mütterliche Erbſchafft 2, 497
Naturalien-Vorrath; ob er zur Staatserbſchafft gehöre? 2, 579
Nicht regierende Herrn. Ihr Hofgottesdienſt 2, 110. Venia ætatis 608
Niderlegung; ſ. Reſignation.
Norm, des R. St. privatrechts; 3. in Vormundſchafftsſachen 448 des Hofgottesdienſtes 2, 106. in Contract ꝛc. ſachen 2, 189. bey Teſtamenten 2, 312. bey Erbſchafftsſachen der Gemahlinin ꝛc. 2, 488. bey Scheidung der Staats- und privat-Erbſchafft 2, 569
Notification der Wahl 89
Nuzen der Wahlcapitulationen 106

O.

Obervormundere 500
Obriſtvormundſchafft; Kayſerliche 499
Obſignationen 2, 240
Oeconomie; ſ. Camerale.
Oeſterreich; Vormundſchafft, 293. 544. Majorennität, 561. Niderlegung der Regierung 666. Regierungsantritt 2, 14. Statthaltere

haltere 2, 63. Schulden 2, 123. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 215. Testamente 2, 259. väterliche Erbschafft 2, 375. der Gemahlin ꝛc. 2, 414. der Collateralen 2, 506. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 533

Oettingen; Vormundschafft 413. Schulden 2, 168. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 229. Testamente 2, 306. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 472. Scheidung der Staats-ꝛc. Erbschafft 2, 566

Offentlicher Gottesdienst, eines Herrns anderer Religion 2, 113

Onera, der Staats- und privat. Erbschafft 2, 582

Orden, der geistlichen R. Stände, 85. der weltlichen 86

Ordenszeichen; deren Zurücksendung 2, 241

Ordination, der Ev. Geistlichen 141

Orengerien; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören? 2, 579

Ortenburg; Vormundschafft 416 Majorennität 583

Osnabrück, Wahlsachen 18. Streit wegen der Stifftsadministration währender Minorennität 178. und Sedisvacanz 271. Verlassenschafft eines Evangelischen Bischoffs 2, 365

Ostein; Vormundschafft 416

Ostfrießland; Vormundschafft 557 Regierungsantritt 2, 25. Statthalterschafft 2, 66. Hofgottesdienst 2, 97. Schulden 2, 159. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 229

P.

Pabst; Fälle, wo er Stiffter ꝛc. vergeben kan 37. Verordnungen wegen der Wahlcapitulationen 109. Entscheidungsrecht streitiger Wahlen 165. confirmirt die Erwählte 144. Eyd der Treue gegen ihm 156. Consecration durch ihn 163. ernennt Stiffts-administratores 185. 188. Erinnerung wegen einer Coadjutorie 207. Consens zu einer Resignation 237. seine Spolien 2, 368

Pacta; s. Verträge.

Pallium 165

Pappenheim; Schulden 2, 176

Particular-Statthaltere 2, 63

Particular-Verträge, wegen der Vormundschafften 463

Persönliche Sachen, allerley, der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 38. der Catholischen, 2, 42. der Weltlichen 2, 46. der Vormündere 521

Pfalz; Vormundschafft 332. Majorennität 567. Niderlegung der Regierung 668. Regierungsantritt 2, 22. Hofgottesdienst 2, 100. 101. Schulden 2, 136. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 218. Testamente 2, 275. väterliche Erbschafft 2, 382. der Gemahlin ꝛc. 2, 432. der Collateralen 2, 513. Scheidung

dung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 538
Pferde; s. Marstall.
Plettenberg; Schulden 2, 168
Pluralitas Beneficiorum. 58
Pommern. Niderlegung der Regierung 670. Regierungsantritt 2, 30. Statthalterschafft 2, 67
Postulation, der geistlichen R. Stände; 14. was? 68
Präparatorien; s. Vorbereitungen.
Präsentationsrecht eines Bischoffs 28
Präsenten; s. Landespräsenten.
Priesterstand, der cath. geistlichen R. St. 2, 43
Principia; s. Norm.
Privatleben, eines R. Standes 2, 52
Privatpersonen; ob sie eines R. Standes Vormündere seyn können? 496. R. Stände; privat. Personen ihre Erben 2, 596
Privatrecht, der R. Sände 1
Privatschulden; s. Schulden.
Privatverbrechen der R. Stände 2, 208
Privatverlassenschafft; s. auch: Väterliche; Gemahlin; Wittwe. Macht, darüber zu testieren 2, 405. deren Scheidung von der Staatserbschafft 2, 532. Was darunter gehöre 2, 572
Privilegien; s. Landesfreyheiten; eine Norm des R. St. privatrechts 4
Proceßionen, ob sie zum Hofgottesdienst gehören 2, 114
Professio fidei; s. Glaubensbekenntniß.
Publica; Art, sie bey Vormundschafften zu tractieren 524
Publication, der vormundschafftlichen Dispositionen 516. der Testamente 2, 332
Pückler; Schulden 2, 168
Pupillen; wer? 445. ihre Erziehung 522. Rechte 526

Q.

Quadt; Vormundschafft 417. Regierungsantritt 2, 35
Quedlinburg; Wahlsachen. 19. Regierung währender Sedisvacanz 272

R.

Rang, der Vormündere 521
Rechnung; vormundschafftliche. 535
Rechte, Teutsche; ob eine Norm der R. St. privatrechts? 9. ob die gemeine? 12
Rechtern; Vormundschafft 417
Rechtmäßigkeit der Wahlcapitulationen 106
Rechtswohlthaten eines Vormunds 539
Recusirung, eines Vormunds 505
Regalien; deren Verwaltung Sede vacante 273
Regent; s. auch: Halb-, untüchtige; üble; dessen Consens zu einer Coadjutorie 204
Regierung; s. auch: Landesregierung; Gelangung darzu; der geistlichen Reichsstände 16. u. f. eines Coadjutors Rechte in

Regierungssachen 224. bey Evangelischen Sede vacante 271. bey Catholischen 272. der weltlichen Reichsstände Gelangung darzu 282. Rechte eines Vormunders darinn 524. Suspension davon 609. Uebergebung derselben in eine Administration 666. Niederlegung derselben 609. 666. ihr Antritt 2, 1. Bestellung währender Abwesenheit des Regentens 2, 61.
Regierungsgehülffen, 609
Regierungs-Nachfolger; dessen Verbindlichkeit, bey geistlichen R. Ständen; 2, 213. bey weltlichen 2, 215. dessen Gravirung 2, 350
Regimentsverbrechen. 2, 207
Reich; dessen Consens in die Regierungs-Suspension eines R. Standes 663
Reichs-Erbtruchsessen; Schulden 2, 168. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 472
Reichsgerichte; ihr Stylus eine Norm des R. St. privatrechts. 13. bestellen Vormundschafften 472. ihr Verfahren in Schuldsachen 2, 186
Reichs Herkommen; s. auch: Herkommen. Eine Norm des Hofgottesdienstes 2, 110
Reichsritter, ob er eines Grafens Vormund seyn könne 494
Reichsstände; s. auch: Geistliche; Weltliche; ihr privatrecht ꝛc. ob sie Veniam ætatis nöthig haben 589
Religionsachen; eines Vormunders 493. Evangelischer geistlicher R. Stände, 2, 95. catholischer 2, 95. weltlicher 2, 52. 95
Requisiten, zur Venia ætatis 603. bey Testamenten 2, 315
Rescißion der Contracte 2, 193
Reservatum ecclesiasticum. 2, 95
Residenz; der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 72. der catholischen 2, 72. 75. der weltlichen 2, 73. 78. Freyheiten der Residenzien 2, 81. Res. in Ansehung des Hofgottesdiensts 2, 110
Resignation eines Stiffts, ad effectum Eligibilitatis 62. eines Coadjutors 224. Evangelischer Geistlichen 230. Catholischer 234. in favorem Tertii 237. der Vormundschafft 530. der Regierung 609. 666
Resignirtens Erbschafft 2, 373
Respects-Verlezung gegen R. Stände 2, 53
Restanten, bey den Unterthanen, ob sie zur Staats-ꝛc. Erbschafft gehören 2, 576
Restituenda, aus einer Wittwe Verlassenschafft 2, 502
Retractus jus; s. Einstand.
Revocation der Testamenten 2, 331
Reuß; Vormundschafft, 417. Majorennität 583. Ausschliessung von der Regierung 673. Schulden 2, 169. Testamente 2, 308. väterliche Erbschafft 2, 398. der Gemahlin ꝛc. 2, 473.

der Collateralen 2, 527. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 567
Rheingrafen; Vormundschafft, 423. Schulden 2, 169. Testamente 2, 308. Erbschafft 2, 398. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 567
Richter; s. Forum.
Ritterorden, der geistlichen R. Stände 2, 85. der weltlichen 2, 86
Rückfalls Versicherung 2, 502
Rückstände, einer Gemahlin ꝛc. deren Vererbung 2, 501

S.

Sachsen; Vormundschafft, 298. 545. 557. Majorennität, 562. Niderlegung der Regierung 668 Regierungsantritt 2, 19. 31. Statthalter 2, 64. Hofgottesdienst 2, 100. Schulden 2, 123. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 216. 218. Testamente 2, 263. väterliche Erbschafft 2, 376. der Gemahlin ꝛc. 2, 417. der Collateralen 2, 508. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 533. 550
Sachsen-Lauenburg; Hofgottesdienst 2, 99. Schulden 2, 149
Sächsische Stiffter, Wahlsachen 31. Ob der geistliche Vorbehalt auf sie applicabel seye? 268
Salm; Vormundschafft 379. Schulden 2, 159. Testamente 2, 298. Erbschafft 2, 397
Salm-Reifferscheid; Vormundschafft 425
Sayn; Niderlegung der Regierung 673. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 230
Schaumburg; Schulden 2, 169
Scheidung, der Staats- und privat-Erbschafft 2, 532
Schenckungen, der R. Stände, 2, 187. bey Lebzeiten 2, 489
Schiffe; ob sie zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehören? 2, 578
Schloßbau 2, 80
Schloßkirchen 2, 111
Schloßwache 2, 87
Schönborn; Vormundschafft 430 Schulden 2, 169. Testamente 2, 309
Schönburg; Vormundschafft 430 der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 475
Schulden; cameral- und privat-Sch. der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 117. der catholischen, 2, 118. der weltlichen, 2, 120. einer Gemahlin ꝛc. 2, 502. was bey Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft dißfalls zu thun 2, 582
Schwarzburg; Vormundschafft 379. Niderlegung der Regierung 673. Schulden 2, 160. Testamente 2, 298. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 460. der Collateralen 2, 525. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 555
Schwarzenberg; Vormundschafft 380. Testamente 2, 298. Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 461

Schwestern, ob sie ein Recht zur Vormundschafft haben? 485
Schwürigkeit, der Materie vom Schuldenwesen 2, 176
Secum, der Hofprediger 2, 111
Sedes impedita, 226. vacans 270
Separatio &c. s. Scheidung.
Sequester, zur Straf 665
Sigille, Vormundschafftliche 523. der catholischen Geistlichen 2, 45. der Weltlichen 2, 49. deren Zerbrechung 2, 240
Silbergeschirr; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre? 2, 577
Simonie, bey den Wahlen 58
Soldaten; ob sie zur Staats-Erbschafft gehören 2, 580
Solennia Juris civilis bey Testamenten 2, 316
Solennitäten, bey Antritt der Regierung 2, 13
Solms, Vormundschafft, 430. Schulden 2, 170. Testamente 2, 309. väterliche Erbschafft 2, 398. der Gemahlin ꝛc. 2, 476. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 568
Spatium deliberandi 2, 354
Spiritualium Administrator 185
Spolien, der Domherrn 2, 367. des Pabsts 2, 368
Staatserbschafft; deren Scheidung von der privat-Erbschafft 2, 532
Staatssachen; deren Besorgung nach der Wahl 2, 2
Staatsverbrechen 2, 206
Stammverwandte; s. Agnaten.
Stand, s. auch: Geburtsstand; der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 39. weltlicher der cath. Geistlichen 2, 43
Statthaltere 2, 63
Sterbejahr; dessen Einkünffte 2, 366. 501
Sterbquartal; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre? 2, 580
Stifftsadministratoren 190
Stifftsregierung; s. Regierung.
Stollberg; Schulden 2, 171. Testamente 2, 310. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 477. der Collateralen 2, 528
Strafen; der R. Stände 2, 209
Straßburg, streitige Wahl 129
Streitige Wahlen, Ev. Geistlichen, 31. Catholischer, 1. 223. deren Entscheidung 125
Streitigkeiten; welche die Vormundschafft hindern 495. über Testamenten 2, 359. wegen geistlicher Stände Verlassenschafft 2, 371. über Erbschafften ꝛc. wie zu entscheiden 2, 503
Stuttereyen; ob sie zur Staats ꝛc. Erbschafft gehören 2, 578
Stylus; s. R Gerichte.
Succeßion, s. auch: Erbfolge; eines Coadjutors 224. ab intestato 2, 372. 408
Successor; s. Regierungs-Nachfolger.
Sulz; Schulden 2, 173
Supplirung der Wahlcapitulationen 125
Suspension, eines catholischen Geistli-

Geistlichen 245. von der Regierung; 609

T.

Taxe, so neuerwählte Bischöffe ꝛc. zu zahlen 150. für das Pallium 167. für die Veniam ætatis 605
Tecklenburg; Niderlegung der Regierung 673
Temporalien; Administration eines minderjährigen catholischen Geistlichen 188
Termin, der Wahlen 75
Testamente, Ev. geistlicher R. Stände, 2, 255. catholischer, ib. weltlicher. 2, 258. der Gemahlinnin ꝛc. 2, 489
Testamentliche Vormundschafft. 464
Teutsche Rechte; s. Rechte.
Teutscher Orden; Sedisvacanz bey demselben 281
Teutschmeister; ob es ein Priester werden könne 62. Streitige Wahl 139. Confirmation 165
Theilung; s. auch: Scheidung; der Vormundschafft und Administration 520
Titul; der Ev. geistlichen R. St. 2, 39. der catholischen, 2, 44. der Weltlichen 2, 47. beeder 2, 41
Tod; s. Absterben.
Töchtern; ihre Erbfähigkeit 2, 496
Tractaten; wegen der Wahl Ev. Geistlichen 24
Traditio Symbolica in diem 2, 593
Transferirung, eines catholischen Geistlichen 238
Trauer, für die R. Stände 2, 238
Trier, streitige Wahl 131
Tutores honorarii; 502
Tutorium. 514

U. V.

Väterliche Disposition wegen der Vormundschafft 468. Vormundschafft 476. privat-Verlassenschafft 2, 375
Vasallen; deren Pflichten bey Begräbnissen 2, 246
Venia ætatis; Ev. Geistlichen, 183. Catholischer, 190. der Weltlichen. 559. ad certum actum 607
Veränderung der Religion eines R. Standes 2, 95. u. f.
Verbindlichkeit, der Wahlcapitulationen 91. eines Vormünders, 533. eines Regierungs-Nachfolgers 2, 211
Verbindungen, ob bey den Wahlen erlaubt 68
Verbrechen, der R. Stände 2, 205
Verdun; streitige Wahl 129
Verlassene Erbschafft 2, 596
Verlassenschafft; s. Erbschafft.
Vermählung, der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 41. den catholischen verbotten 2, 45

Verträge; s. auch: Familien ꝛc. Landes ꝛc. Particular ꝛc. eine Norm des R. St. privatrechts, 4. Streit wegen gewisser 21. eine Norm des Hofgottesdienstes 2, 106. Verträge gegen das Schuldenmachen 2, 178. wie, wo keine seynd 2, 181. in Erbschafftsachen 2, 503

Verwaltung der Vormundschafft 521

Verwandte; s. auch: Agnaten; Collateralen; Vettern; ihre Sorge für die Vormundschafft 470

Verzichte, auf Testamente, 2, 359. auf Erbschafften 2, 413

Vettern; s. auch: Agnaten; Collateralen; Verwandte; Vormundschafft 485

Uebernehmung (nicht.); s. Abbittung.

Uebler Regenten Regierungsgehülffen 613

Vieh; ob es zur Staats- ꝛc. Erbschafft gehöre 2, 578

Vindicirung des Abgekommenen 2, 237

Unbezahlt hinterlassenes, geistlicher R. Sände 2, 120

Undeutliche Testamente 2, 351

Ungleiche Ehe; s. Unstandesmäßige ꝛc. Theile, bey Erbeinsezungen 2, 350

Unkosten; s. Kosten.

Unrichtigkeit der Erbschaffts-Inventarien 2, 586

Unruhen währender Sedisvacanz 278

Unstandesmäßige Kinder; deren väterliche Erbschafft, 2, 411. mütterliche 2, 497

Unterhalt, eines Resignirten 238

Untervormündere. 501

Völckerrecht; eine Norm des privatrechts der R. Stände 13

Volljährigkeit; s. Majorennität.

Vollziehung; s. Execution.

Vorbehalt, geistlicher 249

Vorbereitungen, zu den Wahlen der Geistlichen 76

Vorläuffige Wahl 79

Vormünder; wem gegeben werden 452. wann 454. wer dafür sorge 455. wer sie bestelle 456. wer es seyn könne 476. Verbindlichkeit 533. Rechtswohlthaten 541

Vormundschafften; Catholischer Geistlichen 2, 45. weltlicher R. St. 286. Worüber sie sich erstrecken 518. von der Administration getheilt 520.

Vorrath; s. Geld, u. s. w.

Vorschüsse, geistlicher R. Stände 2, 119

Urkunden; deren Communication bey Scheidung der Staats- und privat-Erbschafft 2, 583

Ursprung der Wahlcapitulationen 90

W.

Wahl, der geistlichen R. Stände, 14. weltlicher 283

Wahlcapitulation, Ev. Geistlichen, 28. Catholischer 89. 210. deren nicht-Erfüllung 244

Wahlrecht, wer es bey den Cath. habe? 50

Waldeck; Vormundschafft 432. Majorennität 584. Regierungsantritt 2, 35. Schulden 2, 173. Testamente 2, 311. der Gemahlin ꝛc. Erbschafft 2, 477

Wappen, der Ev. geistlichen R. Stände, 2, 41. der catholischen, 2, 45. der Weltlichen 2, 49. beeder 2, 51

Wartemberg; Schulden 2, 174

Weibliches Geschlecht; s. auch: *Dames*; Vormundschafftssachen 484

Weltliche Reichsstände; ihre Gelangung zur Regierung 281. s. auch vile special-Rubriquen.

Weltlicher Stand; s. Stand.

Welz; Vormundschafft 435

Wichtigkeit, der Vormundschafften 451. der Materie vom Schuldenwesen 2, 176

Wied; Vormundschafft 436. Niderlegung der Regierung 673. Schulden 2, 174. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 230. Testamente 2, 311. väterliche Erbschafft 2, 399. der Gemahlin ꝛc. 2, 480. der Collateralen 2, 128

Wiederlage Vererbung 2, 501

Wiederruffung; s. Revocation.

Witgenstein; Vormundschafft, 438. Schulden 2, 174. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 230. Testamente 2, 311. väterliche Erbschafft 2, 401. der Gemahlin ꝛc. 2, 480. der Collateralen 2, 530. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 568

Witwe; Verlassenschafft 2, 414

Wolckenstein; Vormundschafft, 442

Wolfstein; Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 569

Würckung der Veniæ ætatis, 607

Würde; eines Resignirten 238. der weltlichen R. Stände 2, 46

Würtemberg; Vormundschafft, 353. 558. Majorennität 581. Niderlegung der Regierung 670. Regierungsantritt 2, 33. Statthalterschafft 2, 70. Hofgottesdienst 2, 103. Schulden 2, 150. Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 2, 229. Testamente 2, 292. väterliche Erbschafft 2, 394. der Gemahlin ꝛc. 2, 447. der Collateralen 2, 523. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 551

Wurmbrand; Vormundschafft, 442. Erbschafft 2, 402

Y.

Ysenburg; Vormundschafft 443. Niderlegung der Regierung 674. Schulden 2, 175. Testamente 2, 312. väterliche Erbschafft 2, 403. der Gemahlin ꝛc. 2, 488. Scheidung der Staats- ꝛc. Erbschafft 2, 568

Z.

Zahlung; der Schulden. Modus. 2, 182

Zeit, der Wahl Ev. Geistlichen 23. bey Cath. 73. der Confirmation 144

Zerbrechung; s. Sigille.

Zurücksendung; s. Ordenszeichen.

Zwispaltige Wahlen; s. Streitige Wahlen.

Druckfehler.

Im 1sten Theil gehöret S. *49. 50.* die Stelle: „Wann nun der Pabst . . . Capitul zu ihrer Würde „ zu S. 48. zu Ende des §. 27.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

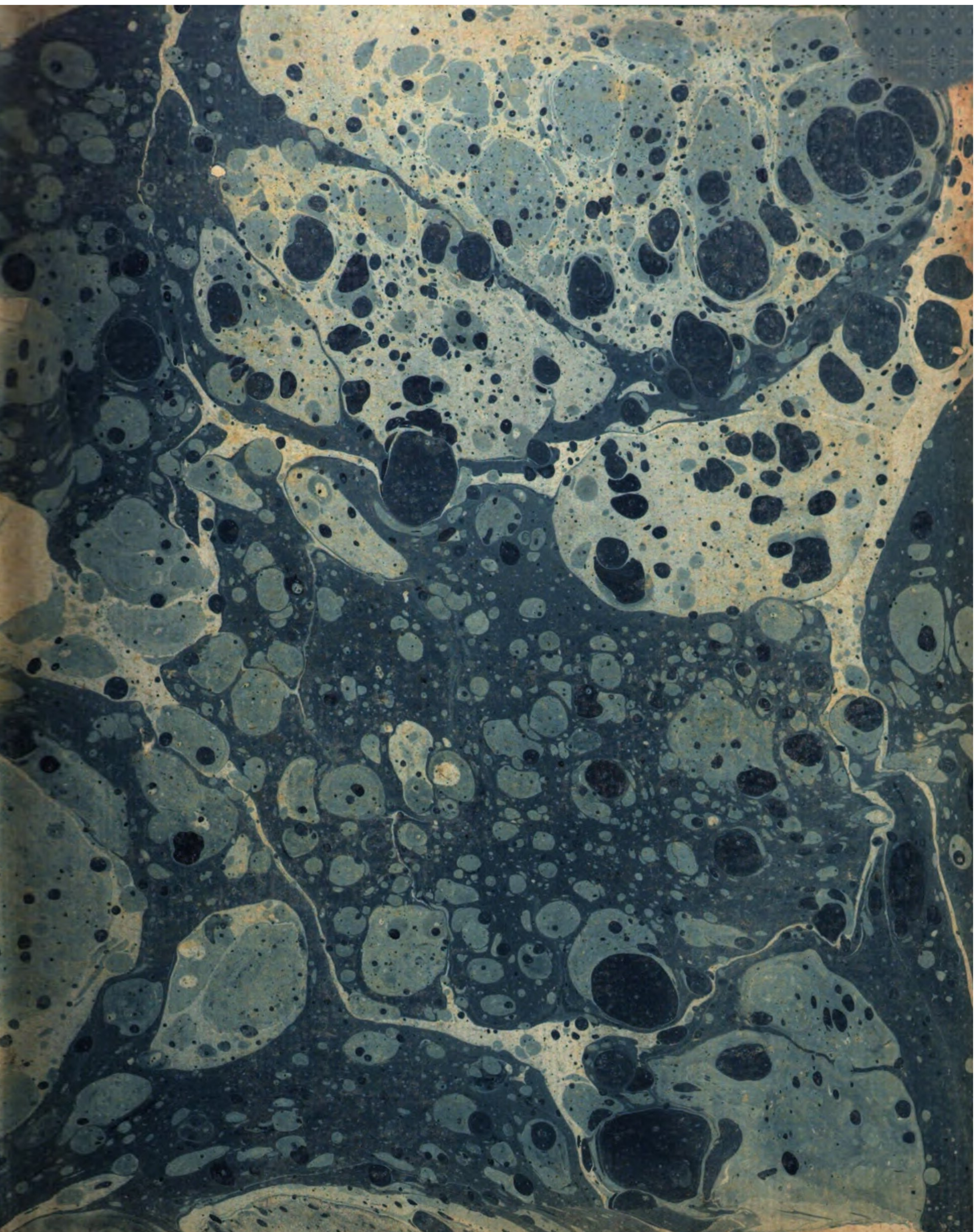

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so
Bd.: Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig 1775

4 J.publ.g. 810-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516364-6
VD18 90641175